Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 7 Berlin, Juli 1921

Inhalt: Die Großfunkstelle Nauen, S. 253. — Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum, S. 280. — Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen, S. 283.

Kleine Mitteilungen: Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne, S. 286. — Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 1920, S. 287. — Neue Verkehrswege in Afrika, S. 288.

Die Großfunkstelle Nauen.

Von Postrat Thurn in Berlin.

Als im Jahre 1906 die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie (Telefunken) in Berlin die Funkstelle Nauen errichtete, war man mit Recht stolz darauf, daß diese deutsche Funkstelle bald darauf eine drahtlose Verständigung über ganz Europa ermöglichte. Schon damals war man sich allerdings bewußt, daß noch erheblich mehr erreicht werden konnte und mußte; aber wohl kaum jemand konnte ahnen, daß es schon nach rund 12 Jahren möglich sein würde, von dieser Stelle aus die ganze Welt funktelegraphisch zu erfassen. Wissenschaft, Technik und Erfinder haben sich zusammengetan, um in unermüdlicher Arbeit das Ziel zu erreichen, und als im Jahre 1918 die Empfangsstellen der ganzen Erde die Nachrichten von »Poz« aufnehmen konnten, war eine Großtat deutscher Erfindungskunst und Tatkraft vollendet, die um so höher zu bewerten ist, als sie unter den ungeheuer schwierigen Verhältnissen des Weltkrieges geboren wurde. Noch zwei weitere Jahre mußten vergehen, bis die Großfunkstelle so vollendet war, daß sie auch einem erheblich größeren, mehrfachen transatlantischen Verkehr gewachsen war; nun hat man das vorläufig erstrebenswerte Ziel erreicht, und am 29. September 1920 konnte die Großfunkstelle Nauen amtlich dem Weltverkehr übergeben werden.

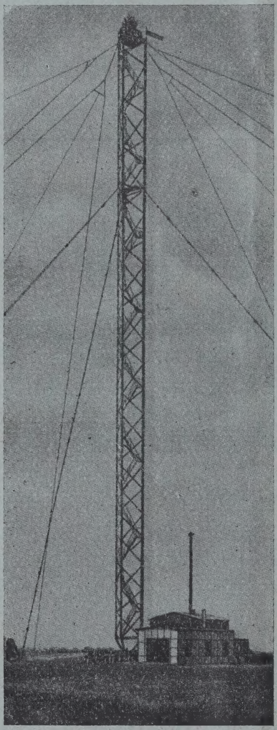
Die in der Nähe der märkischen Kreisstadt Nauen im havelländischen Luch an der Eisenbahnlinie Berlin–Hamburg gelegene Großfunkstelle Nauen diente in der ersten Zeit in der Hauptsache als Versuchsstation für Telefunken vorwiegend der praktischen Erprobung und Durchbildung aller Neuerungen und Verbesserungen des Telefunkensystems in bezug auf ihre Brauchbarkeit für den Fernverkehr. Durchdrungen von der Erkenntnis, daß für die Entwicklung des drahtlosen Fernverkehrs Opfer gebracht werden müßten, wurden die erforderlichen Mittel für die Errichtung und den Betrieb dieser für die damalige Zeit als Riesenfunkstelle zu bezeichnenden Versuchsanlage bei der Gesellschaft dem Konto »Unkosten« aufgebürdet.

Bevor wir eine Darstellung der heutigen Großfunkstelle geben, soll zunächst in gedrängter Form die Gesamtentwicklung der Anlage von ihrer ursprünglichen bis zur heutigen Gestalt geschildert werden.

Im Werdegang von Nauen lassen sich zweckmäßig folgende vier Abschnitte unterscheiden.

1. Abschnitt: 1906 bis 1909, Anlage nach dem Knallfunkensystem mit etwa 10 kW Antennenleistung. Die Technik verfügte damals nur über das von Marconi erfundene System, das durch Brauns Schwingungskreis wesentlich verbessert worden war; mit seiner verhältnismäßig langsamen Funkenfolge verursachte der Knallfunkensender im Empfangsfernhörer ein knatterndes Geräusch. Von den 35 kW, die die erste Maschine leistete, konnten 10 der an einem 100 m hohen Eisengittermast an-

Abb. 1.



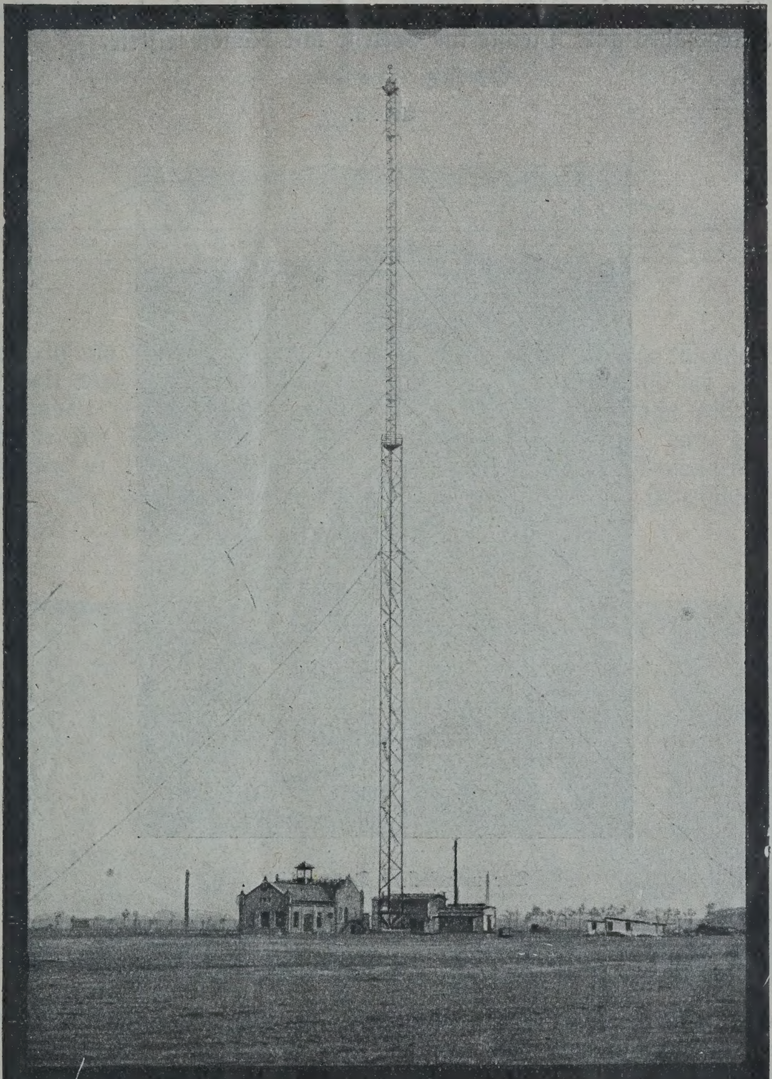
Nauen 1906 bis 1909.

gebrachten Schirmantenne zugeführt werden. Am Fuße des von der Firma Hein, Lehmann & Co., A. G. in Berlin-Reinickendorf erbauten Turmes steht ein einfaches zweistöckiges Fachwerkhäuschen (Abb. 1), das bis zum heutigen Tage treue Dienste geleistet hat und sowohl die Sende- als auch die Empfangsapparate enthielt. Die Empfangsanordnung bestand in einfachster Form aus Apparaten für Hör- und Schreib- (Fritter-) Empfang. Bei den mit Schiffen angestellten Reichweitenversuchen konnten bis zu 3600 km Entfernung (Teneriffa) überbrückt werden.

2. Abschnitt: 1909 bis 1911, Anlage nach dem tönenden Löschfunkensystem mit rund 35 kW Antennenleistung. Das neu entwickelte System der tönenden Löschfunkensender, das auf der Wienschen Stoßfunkenerregung beruht und durch schnelle Funkenfolge einen musikalischen Ton im Empfänger erzeugt, wurde für die Großfunkstelle Nauen nutzbar gemacht

und diese hierdurch für einen erheblich umfangreicheren Verkehr betriebsbereit. Die Kraftanlage wurde durch eine Akkumulatorenbatterie verstärkt, die in Parallelschaltung mit der von einer Lokomobile angetriebenen Gleich-

Abb. 2.

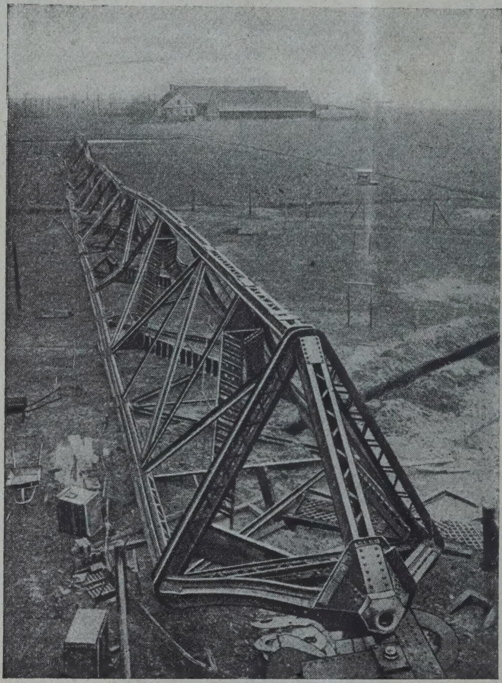


Der 200-m-Mast.

stromdynamo eine Antennenleistung von etwa 35 kW ergab; nachdem der Antenne durch Aufstellung von 12 (je 30 m hohen) Hilfsmasten eine wirksamere Höhe gegeben worden war, wurde eine Reichweite von 5 000 km erzielt. Mit Hilfe des Reichs wurden nunmehr Empfangsversuche in Togo durchgeführt, um die Grundlage für eine funktelegraphische Verbindung von

Nauen nach Togo und weiter nach Windhuk zu schaffen. Als nach diesen erfolgreichen Versuchen der Plan einer funktelegraphischen Verbindung Deutschlands mit seinen Schutzgebieten greifbarere Gestalt annahm, beschloß man den Bau eines stärkeren Senders und die Errichtung eines steinernen Betriebsgebäudes. Der bisherige Sender fand in Sayville auf Long Island Aufstellung, wo die mit Telefunken in Verbindung stehende Atlantic Communication Co. eine große Küstenfunkstelle errichtete, die besonders im Laufe des ersten Kriegsjahrs gute Dienste im Verkehr mit Nauen leistete.

Abb. 3.



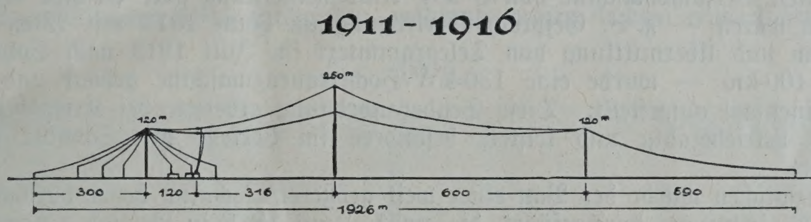
Der umgefallene Turm (1912).

3. Abschnitt: 1911 bis 1916. Der neue tönende Sender sollte der Antenne 100 kW Schwingungsenergie zuführen. Um die für ihre Ausnutzung nötige Vergrößerung der Antenne zu erreichen, unternahm man das technische Wagnis, auf den 100 m hohen Turm einen zweiten von gleicher Höhe aufzusetzen (Abb. 2). Einem heftigen Sturm im Frühjahr 1912, kurz vor Inbetriebsetzung der neuen Schirmantenne, hielt dieser Mast nicht stand. Der obere Turm knickte unter den gewaltigen Kräften zusammen und stürzte über das Betriebsgebäude hinweg herunter, glücklicherweise, ohne dieses und die darin befindlichen Menschen zu beschädigen, zerschlug aber ein Halteseil des unteren Turmes, der so auch zu Fall kam (Abb. 3). Die Errichtung eines neuen Turmes, nunmehr in einer Gesamthöhe von 260 m, der nach den gleichen Ausführungsgrundsätzen aus zwei aufeinandergebauten Teilen, dabei aber wesentlich verstärkt und verbessert, gebaut wurde, verzögerte in unliebsamer Weise den Fortschritt der Versuche.

Es wurde eine L-Antenne mit bevorzugter Strahlung nach bestimmter Richtung geschaffen, deren Längsachse in die Richtung nach Togo gelegt wurde. Die Einzelheiten dieser Antennenanlage sind aus Abb. 4 ersichtlich.

Das neue aus Backsteinmauerwerk hergestellte Betriebsgebäude, das später in den großen Erweiterungsbau mit eingeschlossen wurde, enthält eine Maschinenanlage, die für rund 300 kW Leistung eingerichtet ist. Die neue Anlage

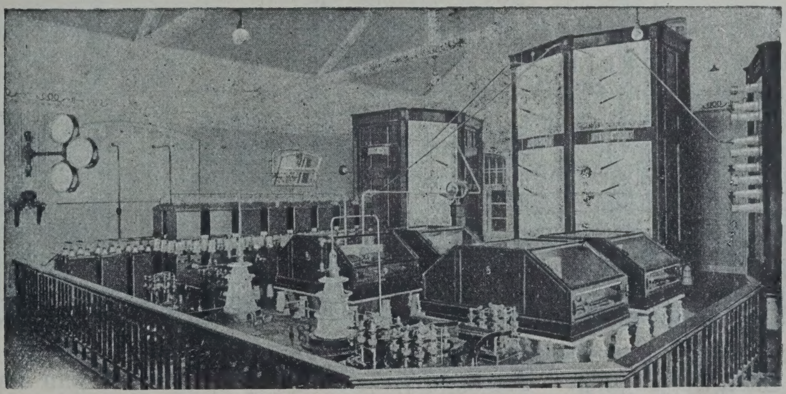
Abb. 4.



L-Antenne.

zur Erzeugung der Hochfrequenzenergie — der 500-periodige Wechselstrom von 1000 Volt wird durch einen großen Transformator auf 75000 bis 100000 Volt umgewandelt — ist in einem besonderen Saal untergebracht (Abb. 5). Die Funkenstrecken befinden sich in 4 Gestellen in Tischform, von denen jedes 8 Rahmen zu 10 Serienfunkenstrecken enthält, die durch Ventilatoren gekühlt werden. Die Wellenumschaltung geschieht durch große Hebelschalter. Das

Abb. 5.



Senderraum.

Telegraphieren erfolgt durch vier Starkstromtastrelais, die den Wechselstrom zwischen dem Generator und dem Transformator unterbrechen. Die Relais werden durch eine kleine Handtaste unter Vermittlung eines Zwischenrelais betätigt. Die Wellenumschaltung, die Abstimmkorrektion und die Betriebsumschaltung erfolgen aus der Ferne von einem Zentralbedienungsraum aus, der so erhöht ist, daß der Senderraum bequem überblickt und der Maschinenraum beobachtet werden kann. Der Telegraphist ist infolge der Zusammenfassung sämtlicher Sendereinrichtungen von der Überwachung des Senders entbunden. Seine Tätigkeit erstreckt sich nur auf die Abgabe und Aufnahme der Morsezeichen. Um bei dieser Tätigkeit die störenden Geräusche der Maschinen

und der dröhnend klopfenden Relais auszuschalten, ist der Empfängerraum durch doppelte Glaswände und Decken schalldicht abgeschlossen. Die vorstehend beschriebene tönende Senderanlage besteht heute noch und dient ausschließlich der Abgabe der Zeitsignale.

In denselben Zeitabschnitt fallen auch die ersten Versuche mit der neuen Hochfrequenzmaschine nach dem System des Grafen Arco, durch das in ruhenden Transformatoren die Wechselzahl vervielfacht wird. Nachdem schon mit der ersten Versuchsmaschine von 6 kW Antennenleistung gute Erfolge erzielt worden waren — z. B. Gesprächsübertragung im Juni 1913 mit Wien auf 600 km und Übermittlung von Telegrammtext im Juli 1913 nach Sayville auf 6 400 km — wurde eine 130-kW-Hochfrequenzmaschine gebaut und im Maschinensaal aufgestellt. Diese Senderanordnung arbeitete bei Kriegsbeginn bereits betriebsfähig und leistete besonders im Verkehr mit Sayville gute Dienste.

Inzwischen wurde der Bau einer weit größeren, technisch besser durchgebildeten Maschinenart durchgeführt, die am 7. Juni 1915 in Betrieb genommen werden konnte und durch Verstärkung der Frequenztransformatoren eine Antennenleistung von 200 kW ergab. Wenngleich diese Maschine bis zur Beendigung des Krieges ohne jede Betriebsstörung gearbeitet hat, so ergaben sich doch im Verkehr mit Amerika an bestimmten Tagen und Monaten Ausfälle in der Wortleistung, die auf sich ändernde Übertragungsverhältnisse zurückzuführen waren. Um diese auszugleichen und für die kommende Friedenszeit eine möglichst gleichbleibende hohe Wortleistung an jedem Tag und zu jeder Jahreszeit zu erzielen, mußte an eine weitere Verstärkung der Senderanlage gedacht werden, um so mehr als man schon damals den Plan faßte, Nauen für den drahtlosen Nachrichtenverkehr mit den wichtigsten fernsten Ländern auszubauen.

4. Der Abschnitt 1916 bis 1920: Anlage mit Hochfrequenzmaschinensendern für 130 kW und 400 kW. Für die große Senderleistung von 400 kW mußte eine Antenne von einer Kapazität von rund 30 000 cm mit großer wirksamer Höhe geschaffen werden. Unter Benutzung der Maste der bisherigen Antenne entstand durch Hinzufügen eines weiteren 260 m hohen Mastes und zweier Maste von je 120 m Höhe die große A-Antenne. Senkrecht dazu wurde für den zweiten Sender in Form einer Dreiecksantenne die B-Antenne geschaffen. Auf Einzelheiten dieser heutigen Antennenanlage wird später noch besonders eingegangen werden.

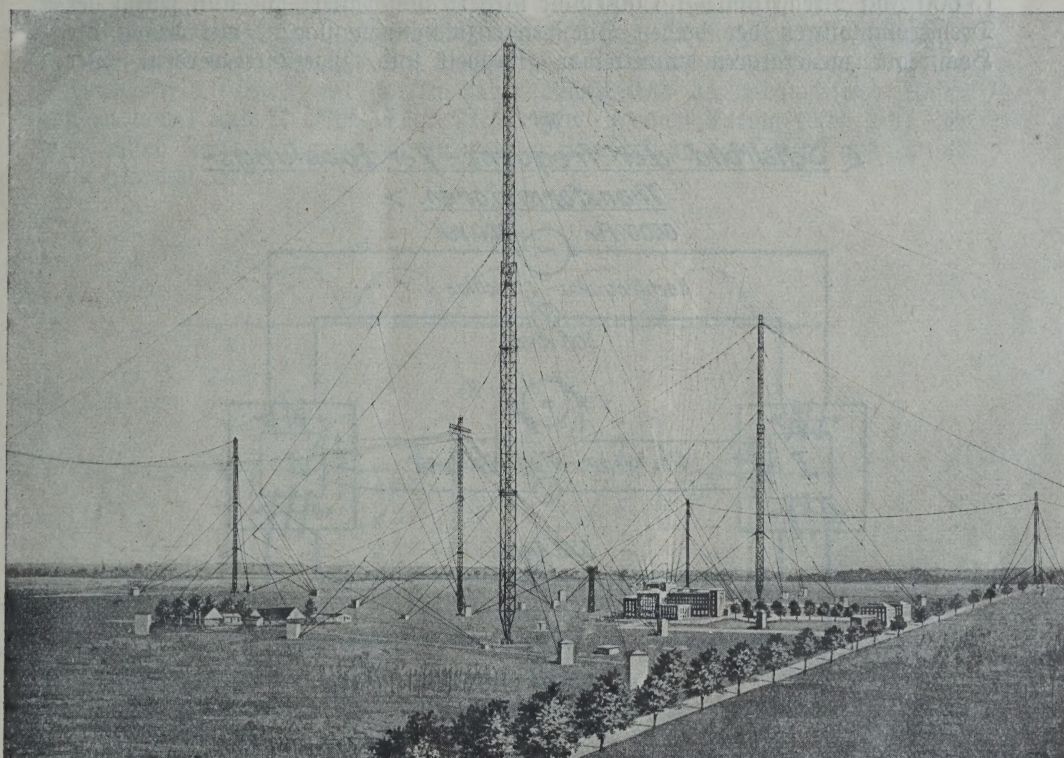
Ein vorläufiger Sender, der 400 kW Antennenleistung gab, wurde am 1. Februar 1918 in Betrieb genommen. Hiermit hört die Großfunkstelle Nauen auf, nur Versuchsanlage zu sein; sie wird Elektrizitätswerk mit beliebiger Energieerzeugung. Betriebssicherheit und Dauerbetrieb sind das Ergebnis. Zur rechten Zeit kommt die Röhre als Detektor und Verstärker und gibt dem ungedämpften System ungeheures Übergewicht über die bisherigen Arbeitsweisen. Die Reichweiten steigen ins Ungemessene, Zeit und Entfernung sind überwunden.

Die Großfunkstelle Nauen in ihrer heutigen Gestalt.
(Abb. 6.)

a) Das Gelände. Das havelländische Luch, auf dem die Großfunkstelle errichtet wurde, ist in elektrischer Beziehung insofern äußerst günstig, als trotz aller zwecks landwirtschaftlicher Ausnutzung des Geländes angelegten ausgedehnten Entwässerungsanlagen der Grundwasserspiegel noch immer nur etwa 80 cm unter der Oberfläche liegt, weil undurchlässiger Tongrund das

Sickerwasser lange festhält. Allerdings bot diese Bodengestaltung der großen Weidenfläche für die Errichtung tragfähiger Grundmauern für die Baulichkeiten erhebliche Schwierigkeiten. Telefunken hat das Gelände von den verschiedenen Besitzern im Wege freier Vereinbarung erworben, trotzdem der Gesellschaft 1917 das Enteignungsrecht verliehen worden war. Viele Schwierigkeiten wurden von den anliegenden Besitzern gemacht, von denen einige der hohen Antennenanlage die Schuld an mangelndem Regen in dem heißen, trocknen Sommer 1915 zuschrieben, während andere in dem regnerischen Jahr

Abb. 6.



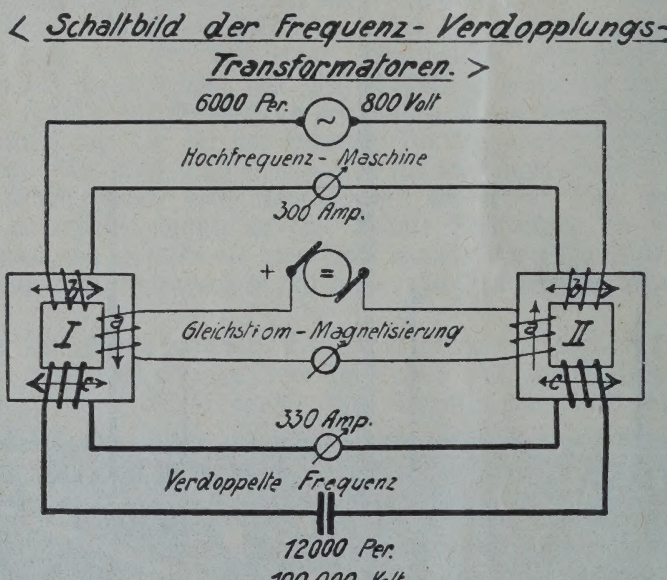
Ansicht der Großfunkstelle Nauen.

1917 die hohen Antennentürme für zu viel Regen verantwortlich machen wollten. Im Laufe der Zeit hat sich gezeigt, daß die technischen Einrichtungen der Großfunkstelle auf die Verteilung von Sonne und Regen, Wind und Wetter ohne jede Einwirkung sind. Aus einer sorgfältigen Statistik der Gewittertage in Nauen während einer größeren Zahl von Jahren konnte Telefunken nachweisen, daß eine Beeinflussung der Gewitter durch die Turm- und Antennenanlagen der Großfunkstelle nicht festzustellen ist und auch kaum eintreten wird.

b) Die Kraftquelle (Maschinenanlage). Aus wirtschaftlichen Gründen hatte man seinerzeit von dem Bau eines eigenen Elektrizitätswerks abgesehen, weil das große Elektrizitätswerk des Kreises Ost-Havelland in Spandau den primären Strom (1 000 kW maximal) bequem liefern konnte. Auf zwei rund 25 km langen Überlandleitungen wird der 50-periodige Dreh-

strom mit einer Spannung von 15 000 Volt einem Schalthaus und von dort durch zwei Erdkabel der Umformeranlage zugeführt. Hier findet eine Umformung für die tönende Anlage und für die Maschinensender statt. Für erstere werden die 15 000 Volt in zwei Transformatoren auf 170 Volt niedergespannt und in zwei Einankerumformern zu 220 Volt Gleichstrom umgewandelt, der dann dem mit einer 500-Periodendynamo gekoppelten Motor zugeführt wird; die 500 Perioden werden bei einer Leistung der Wechselstromdynamo von 200 kW zu einem Transformator geführt, der die Spannung von 2 × 500 Volt auf 75 000 Volt — die Betriebsspannung des tönenden Senders — erhöht. Für die Hochfrequenzmaschinenanlagen werden die 15 000 Volt Drehstrom auf 1 000 Volt niedertransformiert, die nun jedem der Drehstrommotoren der beiden Hochfrequenzmaschinenanlagen, mit denen die Hochfrequenzgeneratoren unmittelbar gekoppelt sind, zugeführt werden. Der

Abb. 7.



Drehstrommotor der 130-kW-Maschine leistet 375 PS, bei der 400-kW-Anlage beträgt die Motorleistung 750 PS bei einer Umdrehungszahl von 1 500 in der Minute. Wasser und Ventilatoren sorgen für ausreichende Kühlung.

c) Die Senderanlagen, die die Energie in die Form hochfrequenter Schwingungen umwandeln, bestehen aus dem tönenden Funksender und der Hochfrequenzmaschinenanlage.

Der tönende Löschfunkensender, der zur Zeit nur noch zur Abgabe des Zeitsignals (1 Uhr nachts und 1 Uhr nachm. M E Z.) dient, arbeitet mit den Wellen 3 900 (Ton 1 000) und 5 500 (Ton 500). Die Antennenstromstärke beträgt 160 A.

Auf die Hochfrequenzmaschinenanlage muß etwas näher eingegangen werden.

Vor den durch Telefunken seit 1911 angestellten größeren Versuchen, auf maschinenmäßigem Wege für Sendeantennen brauchbare Periodenzahlen zu erzeugen, ergaben besonders die mit statischen Frequenztransformatoren gemachten äußerst günstige Ergebnisse. Der Grundgedanke der Telefunken-Hochfrequenz-

maschinensender besteht in der Erzeugung verhältnismäßig niederer Frequenz in gewöhnlichem Generator und Frequenzerhöhung in ruhenden Transformatoren.

Die nach der Induktorart gebaute Hochfrequenzmaschine[1]) für große Senderleistung enthält einen vollen Rotor ohne rotierende Wicklung und Schleifringe; sie liefert einphasigen Wechselstrom von 6 000 Perioden, der durch 2 Paar Verdopplungstransformatoren nach Joly auf 24 000 Perioden gebracht wird. Jeder Verdopplungstransformator besteht aus 2 Einzeltransformatoren I und II (Abb. 7), deren Eisen durch Gleichstrom (Spulen aa) bis zur Sättigung magnetisiert wird, dermaßen, daß der Primärstrom (Spulen bb) beim positiven Wechsel in I eine geringe Kraftflußzunahme, in II eine starke Kraftflußabnahme, und beim negativen Wechsel umgekehrt in I starke Abnahme, in II eine geringe Zunahme des magnetischen Kraftzuflusses erzeugt. Auf den Sekundärkreis (Spule cc) wirken daher abwechselnd die magnetischen Änderungen von I und II (Abb. 8a). Diese erzeugen einen Strom (Abb. 8b), der durch einen Kondensator im Verein mit der Einwirkung des Eisens auf Sinusform gebracht wird.

Abb. 8a.

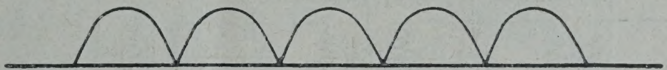
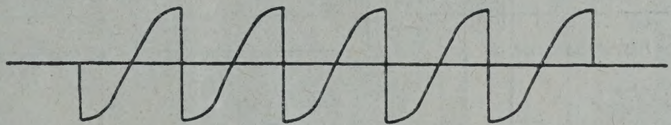


Abb. 8b.



Die grundsätzliche Schaltung des Telefunken-Hochfrequenzmaschinensenders ist in Abb. 9 dargestellt.

Der Hochfrequenzgenerator — eine sogenannte Gleichpolinduktorart — ist in seinem Aufbau mit geöffneten Schutzschildern aus Abb. 10 ersichtlich. Der Rotor ist ein über 7 Tonnen schwerer voller Stahlgußkörper von etwa 1,65 m Durchmesser mit eingefrästen Zähnen am Umfang. Bei der normalen Umdrehungszahl von 1 500 in der Minute beträgt die Umfangsgeschwindigkeit etwa 130 m in der Sekunde; sie ist mechanisch ohne Bedenken. In die Statorbleche oberhalb der Nuten sind Rohrschlangen für Wasserkühlung eingelegt (Abb. 10); außerdem trägt der Rotorkörper noch zwei kräftige Ventilatoren, die, ähnlich wie bei rasch laufenden Turbogeneratoren, Frischluft durch »Hosen« in den Schutzschildern ansaugen und durch eine Öffnung im Gehäuse wieder ins Freie drücken.

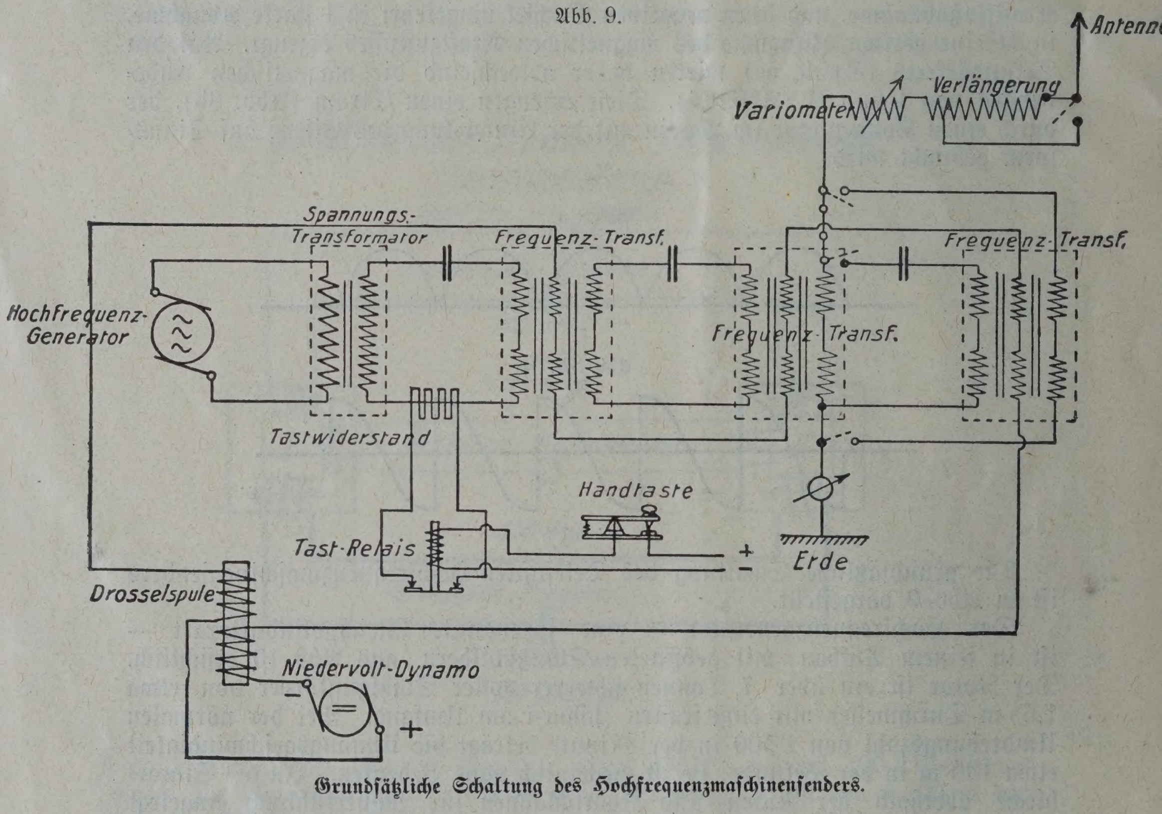
Der Generator liefert 1 200 Ampere Hochfrequenzstrom bei 450 Volt und erreicht nur höchstens 35° Übertemperatur, so daß eine Überlastung von 30 v H für die Stunde vollkommen unbedenklich ist. Wird der Generator so geschaltet, daß er eine elektromotorische Kraft von 1 800 Volt und demzufolge 300 Ampere abgibt, dann beträgt die Selbstinduktion der Maschine 240 000 cm. Die Induktanzspannung beträgt rund 2 800 Volt, was ohne Berücksichtigung des geringen Ohmschen Spannungsverlustes in der Maschine eine Klemmen-

[1]) Dornig, Der Hochfrequenz-Maschinen-Sender (400 MK) Nauen, vgl. Telefunken-Zeitung Nr. 17 von 1919.

spannung von etwa 3 340 Volt effektiv abgibt. Nun hat aber Telefunken die Maschine vielteilig parallel geschaltet, so daß die induzierte EMK nur 450 Volt beträgt. Die Selbstinduktion ist dann nur noch 15 000 cm und die Induktanzspannung 675 Volt, demnach die Klemmenspannung der Maschine rund 800 Volt.

Der Hochfrequenzgenerator liefert 1 200 Ampere und soll auf einen Antennenwiderstand von 2,7 Ohm arbeiten. Zu diesem Zwecke wird die Generatorenergie in den Transformatoren zur Verdopplung der Frequenz gleichzeitig auf die Spannung erhöht, die nötig ist, um einschließlich der Spannungsverluste

Abb. 9.



Grundsätzliche Schaltung des Hochfrequenzmaschinensenders.

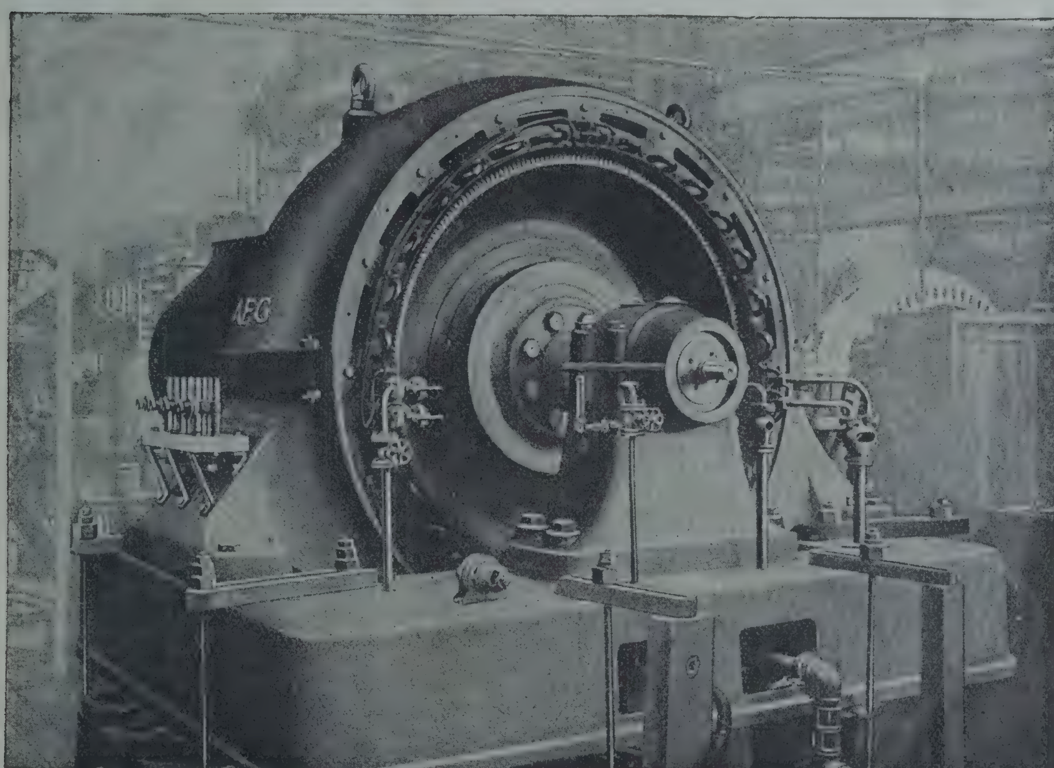
in den Transformatoren, Kondensatoren, Spulen, Leitungen usw. den gewünschten Strom in die Antenne zu senden. Der Frequenztransformator besteht aus 0,07 mm dünnen Eisenblechringen, die in dünne Pakete zusammengepreßt sind, zwischen denen automatisch eine kräftige Ölzirkulation stattfindet. Dieser Transformator arbeitet mit einem Wirkungsgrad von rund 90 v H; bei 400 kW Sekundärleistung sind das 44 kW Verluste, die als Wärme abgeleitet werden müssen. Die Transformatoren befinden sich in Eisenkästen, die zur Abführung der Wärme mit Ölkreislauf versehen sind. Die Kühlschlangen liegen vor dem Stationsgebäude in einem Teiche, dessen Oberfläche zur Wärmeabfuhr genügt, so daß größere Mengen Frischwasserzufuhr nicht notwendig sind.

Der Transformator besitzt bei zehn Windungen eine Selbstinduktion von etwa 100 000 cm, das gibt bei 12 000 Perioden und 400 Ampere eine Induktanzspannung von rund 3 000 Volt. Ein Vektor der aufgedrückten EMK von 1 000

oder 1 500 Volt würde keine wesentliche Größenveränderung ergeben, so daß also bei größeren Stromstärken die Klemmenspannung der Transformatoren fast ausschließlich von der Stromstärke bestimmt wird.

Infolge der geringen Windungszahl der Gleichstromwicklung wird ein verhältnismäßig starker Gleichstrom von etwa 300 Ampere benötigt, um die zur magnetischen Sättigung erforderliche Ampere-Windungszahl zu erhalten. Die hierzu benutzte kleine Niedervoltdynamo wird gegen die in der Gleichstromwicklung induzierten Hochfrequenzspannungen durch Einschalten einer großen Drosselspule geschützt.

Abb. 10.



Der Hochfrequenzgenerator 400 kW.

Mit Ausnahme der Antennen-Verlängerungsspulen, wovon ein Satz als Variometer ausgebildet ist, sind keinerlei Spulen weiter vorhanden; die Abstimmung der übrigen Kreise geschieht ausschließlich durch Kapazität. Von besonderer Bedeutung sind die neuen technischen Kondensatoren, die keinerlei Glas, Glimmer oder Stanniol enthalten und daher in allen ihren Bestandteilen bruchsicher sind. Sie enthalten abwechselnd Zink- und Preßspanplatten in Öl geschichtet. Ein solcher Kondensator von den Abmessungen 80 : 40 : 30 cm hat 60 000 cm Kapazität und verträgt eine Dauerlast von 150 kVA bei einer Übertemperatur von 45°. Bei Anwendung einer anderen Schichtung kann man Kapazitäten von 130 000, 230 000 und 450 000 cm erzielen. Die Kapazität in einem Kreise wird durch eine Batterie solcher Kondensatoren von 40 Stück gebildet. Das Abstimmen des Kreises auf die von der Maschine gelieferte

Periodenzahl erfolgt durch Ab- oder Zuschalten einzelner Kondensatoren mit derselben Leichtigkeit wie etwa das Spannungsregeln bei einer Akkumulatorenbatterie.

Die Eigenschwingung der A-Antenne beträgt etwa 5 000 m bei etwa 30 000 cm Kapazität, während die Welle für den Transozeandienst etwa 12 600 m ist; die Antenne muß also wesentlich verlängert werden durch Spulen, deren Selbstinduktion 1 300 000 cm erreicht. Die Antennenverlängerungsspulen

Abb. 11.



Teilansicht der Senderhalle mit den Abstimmspulen (links das Variometer).

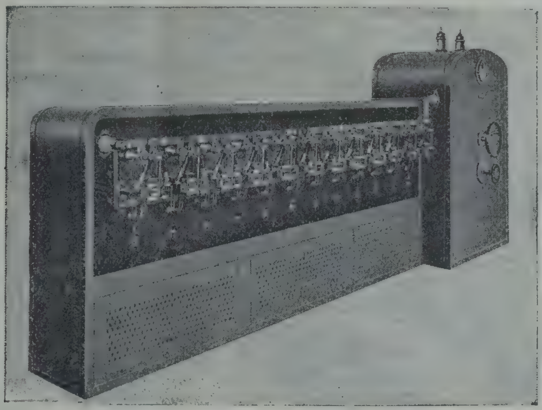
und das Variometer haben etwa 2 m Durchmesser und jede Einzelspule hat etwa 150 000 cm Selbstinduktion; drei solcher Spulen sind immer zu einer Gruppe zusammengefaßt.

Die der Erdung zunächstliegenden Spulen bilden das Variometer (Abb. 11). Durch einen Motor angetrieben, laufen Stromabnehmer auf den Kupferbandspiralen und verändern dadurch die Selbstinduktion der beiden gekoppelten Spulen. Vom Bedienungsschaltpult aus kann durch Druckknöpfe das Variometer betätigt und die Antenne abgestimmt werden. Nach dem Einschalten des Senders sind zum Telegraphieren nur diese wenigen Handgriffe notwendig. Mit Hilfe einer Anzahl auf einer Marmorwand angebrachter fünfpoliger Schalter, die miteinander durch eine Welle verbunden sind und durch Druckknopf-

betätigung motorisch in eine beliebige Stellung gebracht werden können, werden die einzelnen Wellen geschaltet. Dieser Wellenschalter schaltet gleichzeitig die gewünschten Frequenztransformatoren, die dazugehörigen Kondensatorgruppen und die notwendige Antennenverlängerung ein. Der 400-MK[1])-Sender besitzt vier feste Wellen von 16 800, 12 600, 8 400 und 6 300 m. Die Benutzung sehr großer Wellen beschränkt die maximale Stromstärke in der Antenne, falls man nicht riesige und unverhältnismäßig teuere Antennen herstellen will; aus mechanischen Rücksichten verbietet sich erfahrungsgemäß eine Isolation über 100 000 Volt Effektivspannung.

Der Hochfrequenzmaschinensender wird beim Telegraphieren von Vollast auf Leerlauf getastet. In den ersten Maschinenresonanzkreis ist nämlich ein derartig großer Widerstand eingeschaltet, daß eine Frequenzvervielfachung nicht mehr stattfindet, demnach bei offener Taste der Strom in der Antenne Null ist. Dadurch werden die gesandten Zeichen sehr scharf.

Abb. 12.



Tastrelaisanlage.

Bei offener Taste beträgt die Motoraufnahme 125 kW, bei Strichbelastung 620 kW und die mittlere Motoraufnahme beim Telegraphieren rund 325 kW. Um die erforderliche Tastgeschwindigkeit zu ermöglichen, mußten mehrere kleine Relais in Serie geschaltet werden. Durch einen Zentrifugalventilator werden Funkenbildung und unzulässige Erwärmung vollkommen vermieden. Diese Tastrelais (Abb. 12) ermöglichen eine Sendegeschwindigkeit von etwa 80 Wörtern in der Minute. An der Verbesserung und Erhöhung der Gebegeschwindigkeit wird zur Zeit gearbeitet.

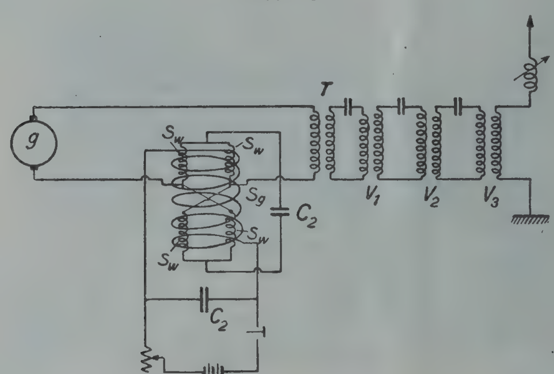
Die beste Art, größere Energiewerte in Wechselstromkreisen zu steuern und fein zu regeln, ist die mit gleichstrommagnetisierten Eisenkernen. Die von Telefunken benutzte Tastdrossel (Patent Osnos 1914) besteht aus zwei Eisenkernen, von denen jeder mit einer Wechselstromwicklung Sw umwickelt ist (Abb. 13). Eine beiden Kernen gemeinschaftliche Gleichstromwicklung Sg umfaßt beide Wechselstromwicklungen, die so hintereinander geschaltet sind, daß, wenn eine Wicklung Sw ein Feld erzeugt, das die gleiche Richtung wie die der Gleichstromwicklung hat, die andere Wicklung Sw ein Feld im entgegengesetzten Sinne hervorbringt. Hierdurch wird verhindert, daß eine Spannung primärer

[1]) MK = Maschinen-Kilowatt.

Periodenzahl in der Gleichstromwicklung erzeugt werden kann. Um auch die Spannung sekundärer Frequenz in der Gleichstromwicklung aufzuheben, wird sie kurzgeschlossen. Durch eine sogenannte Kreuzschaltung, bei der die primäre und die sekundäre Wicklung miteinander vereinigt sind, wird die Streuung zwischen diesen Wicklungen vermieden. T ist ein Spannungstransformator, V_1, V_2, V_3 sind Frequenztransformatoren. Die Drossel wird vor den Frequenzsteigern angeordnet, wodurch erreicht wird, daß der Strom, wie bereits erwähnt, bei Telegraphierpausen nicht nur in der Antenne selbst, sondern auch in den Frequenztransformatoren vollkommen auf Null sinkt.

Der Generator der 130 = kW = Anlage liefert bei 200 kW Leistung 8 000 Perioden Grundfrequenz. Auch hier wird die gelieferte Spannung zunächst erhöht und dann Frequenztransformatoren zugeführt. Es liefert die erste Stufe die Steigerung auf 16 000 Perioden, die zweite die Steigerung auf 32 000 Perioden, die einer Wellenlänge von 9 400 m entspricht, und die dritte Stufe eine Steigerung auf 64 000 Perioden gleich einer Wellenlänge von 4 700 m. In der Antenne fließen die Stromstärken 160 und 135 Ampere.

Abb. 13.



Neue Telefunkentastschaltung.

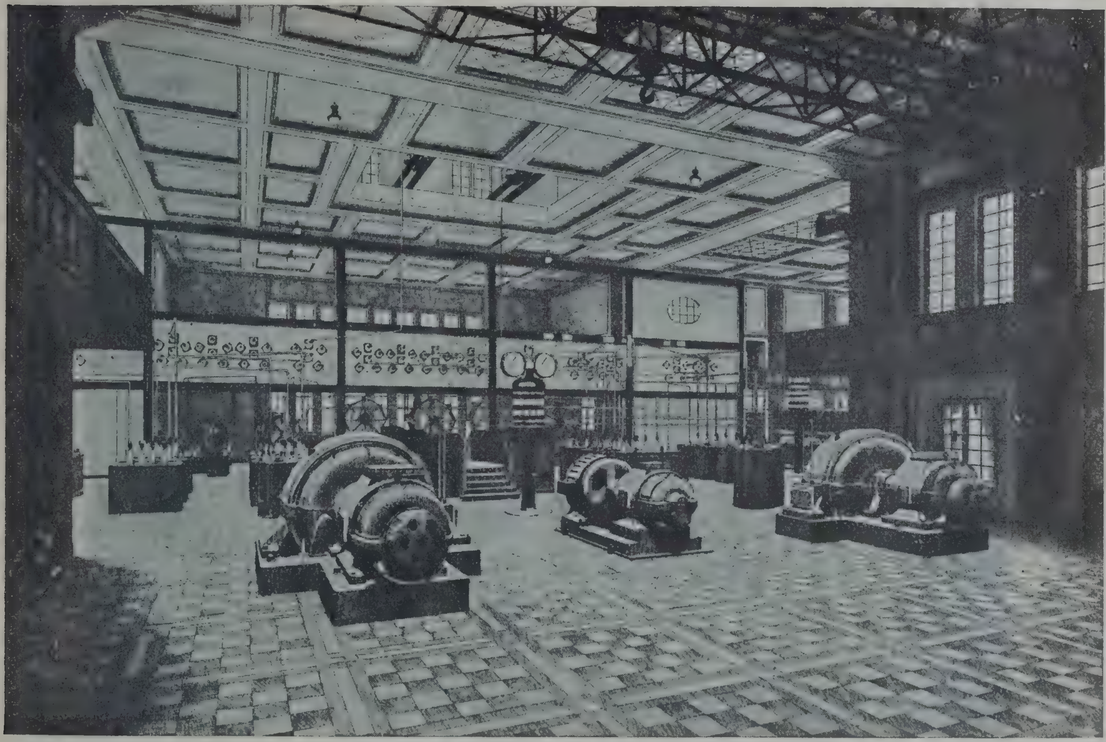
Auf Einhaltung einer möglichst konstanten Umdrehungszahl des Hochfrequenzumformers muß hingewirkt werden, da Umdrehungsänderungen auf die Stromstärke und Energie in der Antenne von bedeutendem Einfluß sind. Die durch etwaige Umdrehungsschwankung hervorgerufene Verschlechterung sowohl auf der Sender= als auch auf der Empfangsseite rechnet sich zusammen; hieraus ist ersichtlich, welch große Bedeutung eine gut selbsttätig wirkende Umdrehungsregelung besitzt. Telefunken hat bereits solche selbsttätigen Umdrehungsregelungen mit gutem Erfolg ausgeführt, bei denen der primäre Anstoß zur Einleitung der Regelung von der Umdrehungsänderung des zu regelnden Motors selbst ausgeht.

Die Oberschwingungen, die in einer Hochfrequenzmaschinenanlage nicht nur in der Maschine sondern auch in den Periodentransformatoren entstehen und den Empfang empfindlich stören, werden in der Telefunkenanordnung nach Meißner mit Kurzschlußkreisen und nach Wagner mit Kettenbrücken, die der Antenne parallel gelegt werden, mit gutem Erfolg unterdrückt.

Die Maschinensenderanlagen haben in dem Hauptsaal Aufstellung gefunden (Abb. 14). Beim Eintritt in den Maschinensaal von der Vortragshalle aus gelangt man zur Bühne für eine Schaltanlage, an der sich die Druckknöpfe zum Anlassen der Umformer sowie die nötigen Erregerhebel und Instrumente

befinden. An den Seiten der Halle sind die beiden 400-kW-Maschinensätze und in der Mitte die 130-kW-Maschinenanlage aufgestellt. Gleichfalls in der Mitte (im Hintergrund) steht eine Bühne, die als Hochfrequenzschaltanlage durch Druckknöpfe und Schalter die Betätigung der Variometer, Wellenschalter und Tastrelais gestattet. Die Frequenztransformatoren und Kondensatoren (Abb. 15) befinden sich rechts und links von der Bühne (Abb. 14), während die großen Antennenverlängerungsspulen mit dem Variometer dahinterstehen (in Abb. 15 ganz rechts).

Abb. 14.



Haupthalle mit 400- und 130-kW-Sendern.

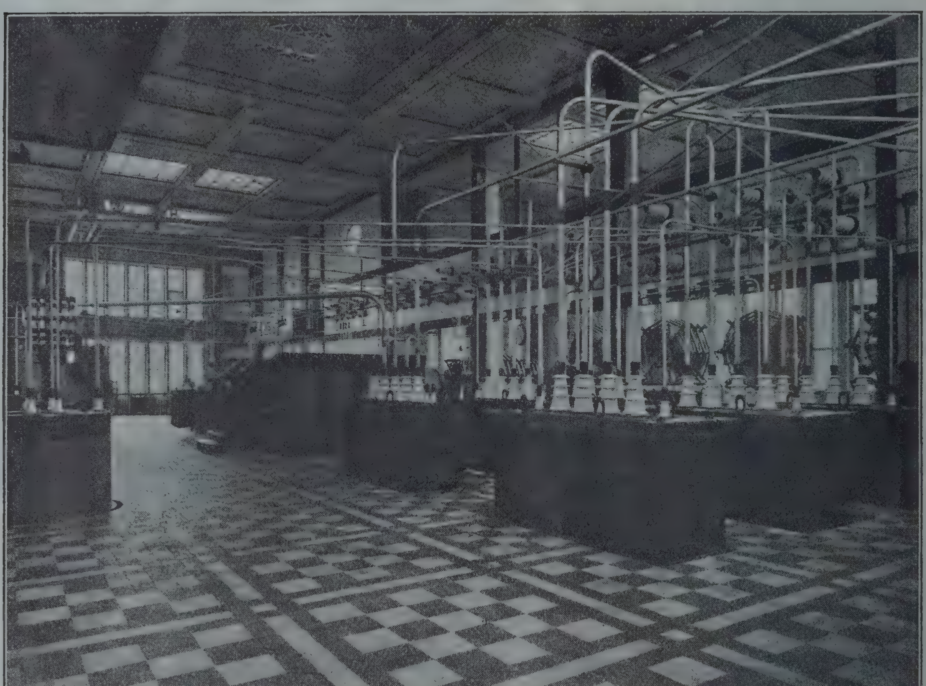
d) Die Antennenanlage besteht aus einer kleineren, nach Westen gerichteten Antenne für den europäischen und senkrecht dazu aus einer großen Antenne, die dem transozeanischen Verkehr dient (Abb. 16).

Zum erstenmal ist hier in großem Maßstab der Bau zweier Antennen durchgeführt, die gleichzeitiges Senden gestatten. Dies ist durch die Lage beider Antennen zueinander und die Form ermöglicht, indem die Kopplung beider Antennen miteinander auf ein Mindestmaß beschränkt wurde. Die Wirtschaftlichkeit einer Großfunkstelle wird durch die Möglichkeit des Doppelsendebetriebs natürlich erheblich verbessert. Gleichzeitig bedingt das Vorhandensein einer zweiten Antenne eine größere Betriebssicherheit, da bei Betriebsstörungen der einen Antenne der Verkehr mit der unbeschädigten zweiten Antenne wenigstens teilweise weitergeführt werden kann.

Die sogenannte A-Antenne für den Überseeverkehr ist eine in der Nord-Süd-Richtung langgestreckte T-Antenne, die von 6 Masten getragen wird.

Nördlich und südlich vom Gebäude (Abb. 6) steht je ein 260 m hoher Eisengittermast, über die in der Ost-West-Richtung, also quer zu den Antennendrähten, je ein Dachseil gespannt ist. An diesem sind mit Isolatorenrollen die fünf Antennendrähte jeder Seite aufgehängt. Darüber hinaus laufen die Drähte zu je einem weiteren Dachseil, von denen das eine die beiden im Norden stehenden 125 m hohen Maste, das andere die beiden südlichen Maste derselben Höhe verbindet. Weitere Abspannmaste nehmen den Zug der Antennendrähte auf. An die 1 200 m langen Antennendrähte schließen sich 1 300 m lange Abspannseile, durch Isolatoren getrennt, an, so daß die Gesamtlänge rund 2 500 m

Abb. 15.



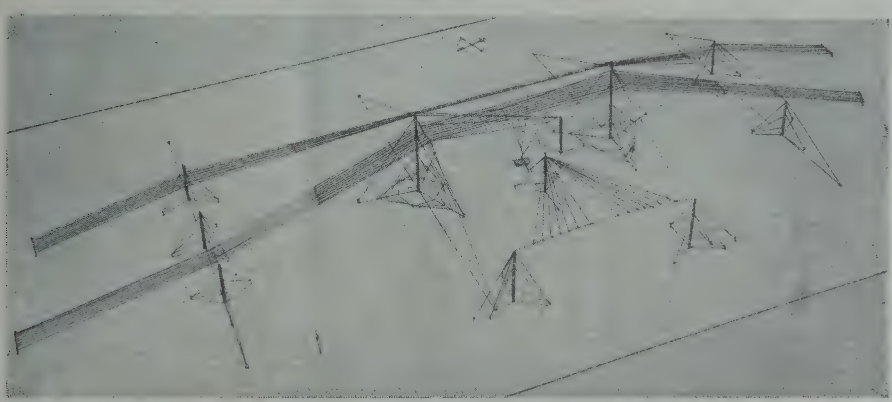
Teilansicht der Senderhalle mit Frequenztransformatoren für die 400-kW-Anlage.

beträgt; hierzu kommt noch die Zuführung zum Stationsgebäude von 200 m. Die Bruchfestigkeit der benutzten Bronzelitze beträgt 1 500 kg; beansprucht wird jeder Draht nur mit einem Zuge von 225 kg. Der mechanische Spannungsausgleich bei Wind und besonders bei hoher Eisbelastung machte eigene Ausgleichvorrichtungen notwendig. Im Frühjahr 1917 traten z. B. Vereisungen der Antennendrähte bis zu 6 cm Stärke bei gleichzeitigen Windgeschwindigkeiten bis zu 30 m in der Sekunde auf. Ein Nachlaufen der Drähte wird dadurch ermöglicht, daß diese an einem Ende fest eingespannt und am anderen Ende an einen Flaschenzug gelegt sind, der ein Nachlaufen von 100 m Seil gestattet. Der besonders bruchsichere Aufhängeisolator, der zugleich neben geringem Gewicht auch hohe elektrische Spannung aushalten muß, ist von Telefunken im Zusammenarbeiten mit der Porzellanfabrik Schomburg & Söhne, A. G. in Roßlau (Anhalt) und der Margarethenhütte bei Groß Dubrau (Sachsen) entwickelt worden.

Die sogenannte B-Antenne wird von drei Masten und einem Abspanngerüst getragen. Zwei 150 m hohe Maste sind durch ein Drahtseil verbunden, an dem die Antennendrähte mit Knüppelisolatoren befestigt sind. Die Drähte laufen nach einem in der Nähe des Stationsgebäudes stehenden 135 m hohen Maste, der nach rechts und links je einen begehbaren Ausleger von 18 m Länge trägt. Über Rollen, die an diesen Auslegern befestigt sind, laufen die Drähte nach einem Abspanngerüst von 40 m Höhe, von dem aus sie fast horizontal nach der Einführung auf dem Dache des Hauses gehen. Der mechanische Spannungsausgleich wird hier durch Gewichte an den über lose Rollen geführten Antennendrähten bewirkt. Die 16 Antennendrähte haben eine Länge von 300 m; jeder Draht hat einen Zug von 200 kg auszuhalten.

Die Bauart der Gittermaste hat Telefunken mit der Eisenkonstruktionsfirma Hein, Lehmann & Co., A. G. in Berlin-Reinickendorf, entwickelt. Fast alle

Abb. 16



Antennenanlagen in Nauen.

Antenne A: Größte Längenausdehnung 1 210 m; mittlere Kapazitätshöhe 180 m; Kapazität 30 000 cm; Grundwelle 5 000 m; Gesamtwiderstand 3,8 Ohm.

Antenne B: Größte Längenausdehnung 300 m; mittlere Kapazitätshöhe 80 m; Kapazität 30 000 cm; Grundwelle 3 100 m; Gesamtwiderstand 2,8 Ohm.

Die beiden Antennen dienen zur Durchführung des Doppelsendebetriebs mit 400 bzw. 100 kW Antennenleistung und um etwa 8 v H voneinander abweichenden Wellenlängen.

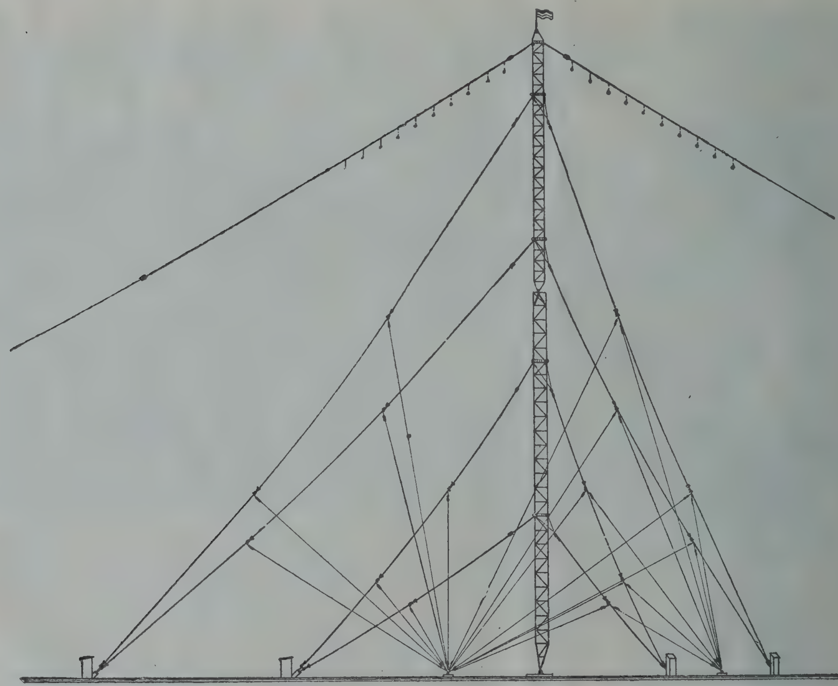
von Telefunken seit 1909 in der Welt errichteten Maste sind von gleicher Bauart; sie haben sich besonders auch in den von Stürmen häufig heimgesuchten Gebieten vorzüglich bewährt. Beweis hierfür liefern die Maste der Großfunkstelle Funabashi bei Tokio mit einem Hauptmast von 200 m Höhe und 18 Masten von je 60 m Höhe, ferner solche in Niederländisch-Indien, Australien, Neuseeland, Brasilien und Peru.

Sämtliche Maste sind abgespannte Gitterkonstruktionen (Abb. 17), die auf einem Kugelgelenk am Fuße ruhen, das gegen die Erde durch eine größere Zahl von Porzellankörpern isoliert ist. Die beiden 260 m hohen Maste besitzen in 150 m Höhe noch ein zweites derartiges Gelenk; der untere stärkere Teil hat einen Querschnitt in Form eines gleichseitigen Dreiecks von 6,5 m Seitenlänge, während der schwächere obere Teil die Form eines gleichseitigen Dreiecks von 4,8 m Seitenlänge besitzt. Jeder der beiden 260 m hohen Maste hat ein Eisengewicht von 360 t und drückt infolge des Zuges der Halteseile auf das aus Eisenbeton bestehende Fundament mit einem Gewicht von 800 t. Die beiden Mastteile werden von je 6 Abspannungen gehalten, die aus parallelen

Stahldrähten hergestellt und mehrfach durch Isolatoren unterteilt sowie zur Vermeidung von Schwingungen durch sogenannte Windabspannungen besonders verspannt sind.

Zur Verhütung von Blitzschäden hat man bei den großen Türmen sowohl am Fundament als auch im Zwischengelenk einen Blitzschutzschalter mit Funkenstrecke angebracht und einerseits oberhalb der Fußisolation mit der Eisenkonstruktion des Turmes gut leitend verbunden, anderseits an eine im Grundwasser liegende Kupferplatte durch starke Kupferverbindungen angeschlossen. Parallel zum Sender soll noch eine Sicherheitsfunkenstrecke eingeschaltet

Abb. 17.



Schema der Abspannung eines 260 m hohen Gittermastes mit Dachseil zur Aufhängung der Antennendrähte.

werden, damit atmosphärische Überspannungen in der Antenne auf kürzestem Weg, ohne den Sender zu gefährden, zur Erde abfließen können.

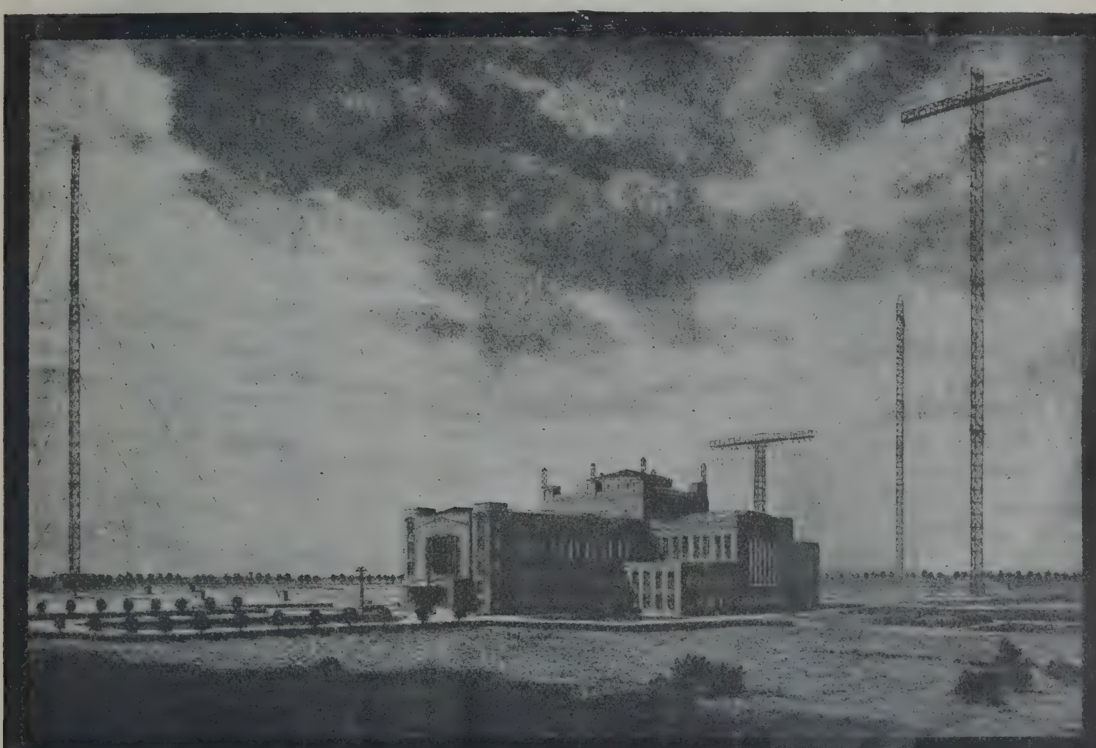
e) Die Erdungsanlage besteht in der Hauptsache aus mehreren in den Boden eingepflügten, strahlenförmig verlegten Eisendrähten von 200 m Länge und aus Bronzedrähten von 600 m Länge mit einer am Ende eines jeden Drahtes in das Grundwasser versenkten Eisenplatte. Ferner stehen große, um das Gebäude herum eingegrabene Eisenplatten, die durch Kupferbänder miteinander verbunden sind, und die 150 mit Kupferblech beschlagenen Tragepfähle des alten Gebäudes sowie 30 in das Grundwasser versenkte Kupferplatten in metallischer Verbindung mit dem Zentralerdungspunkt.

f) Telegraphier- und Empfangsanordnung. Zu erwähnen ist hier der besondere Telegraphierraum, der mehrere Arbeitsplätze für Hand- und Schnelltastbetrieb enthält, sowie die Zeitzeichenanlage, deren Hauptsignalgeber von Prof. Wanach in Potsdam angegeben worden ist. Die Auslösung

des Zeitsignals geschieht durch die Deutsche Seewarte in Hamburg. Neben einem Annahmeraum für die vorläufig noch vom Haupt-Telegraphenamt in Berlin nach Nauen auf Hughesleitungen übermittelten Telegramme enthält die Großfunkstelle noch einen besonderen Empfangsraum, der allerdings nur in besonderen Fällen (zur Aushilfe und Prüfung) benutzt wird.

g) Das Gebäude ist vom Geh. Baurat Muthesius entworfen und wirkt, in einfachen Linien gehalten, architektonisch ausgezeichnet (Abb. 18). Bei strenger Sachlichkeit und reiner Zweckerfüllung ist hier die richtige künst-

Abb. 18.



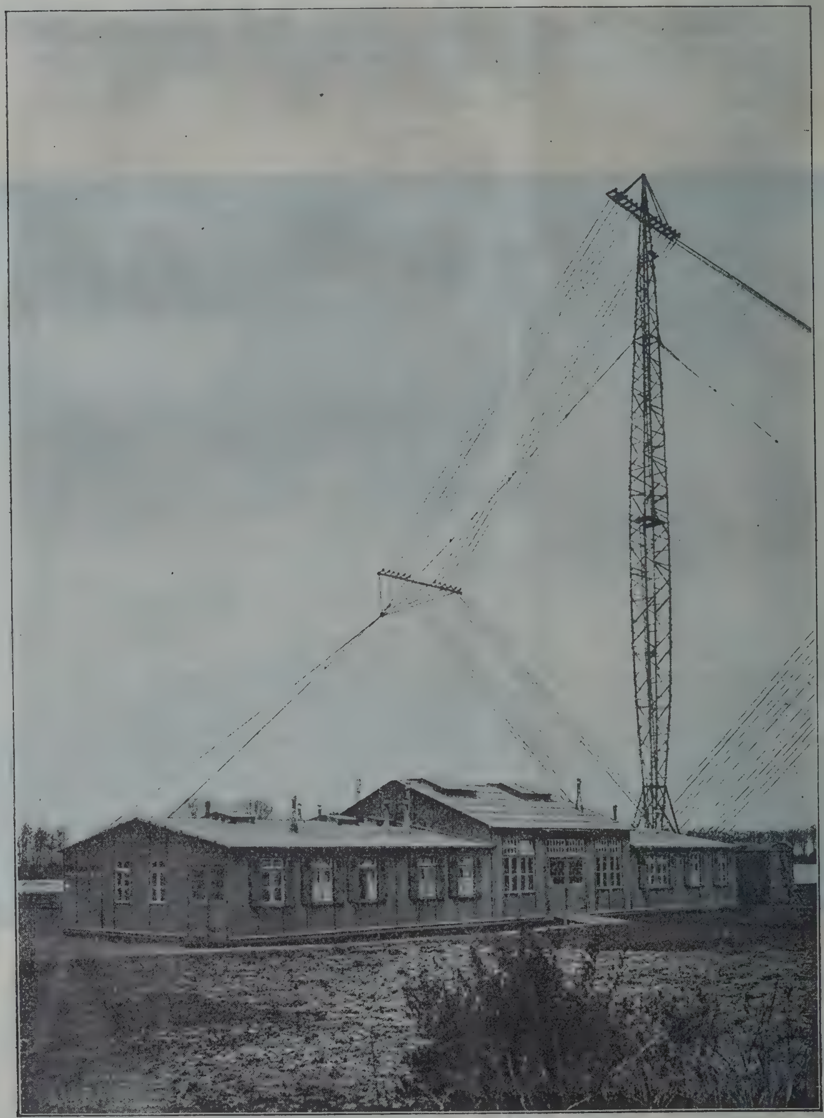
Gebäude der Großfunkstelle Nauen.

lerische Form gefunden. Unter Vermeidung der sonst bei öffentlichen Gebäuden üblichen geschichtlichen Bauformen hat Muthesius hier ein Gebilde von einer gewissen Wucht und Würde geschaffen, das lediglich durch seine Form wirkt; unter Benutzung kleiner dunkler Oldenburger Klinker als Bausteine erhält der ganze Bau durch die äußerste Schlichtheit der Fläche und durch die Herbheit des Materials einen Anstrich der Größe, dem gleichzeitig eine gewisse Wärme, die in der verschiedenartigsten Farbe und der Abwechslung der Oberfläche liegt, nicht versagt ist. Es ist für unsere Zeit bezeichnend, daß die Baukunst fast nur in derartigen Zweckbauten zu einem eigenen Stile zu gelangen vermochte.

h) Die Empfangsanlage in Geltow bei Potsdam (30 km von Nauen) ermöglicht die Durchführung eines Duplexbetriebs, d. h. gleichzeitiges Senden und Empfangen, was heute für einen Großfunkbetrieb unum-

gänglich notwendig ist. Allerdings ist beim Duplexbetrieb die Aufstellung eines besonderen Empfangsluftleiters erforderlich; jedoch kann man hierdurch dem Empfangsluftleiter ohne Rücksicht auf die Sendeantenne die günstigste

Abb. 19.



Empfangshaus und 40 m hoher Holzmast mit zwei Rahmenantennen der Duplexanlage in Geltow.

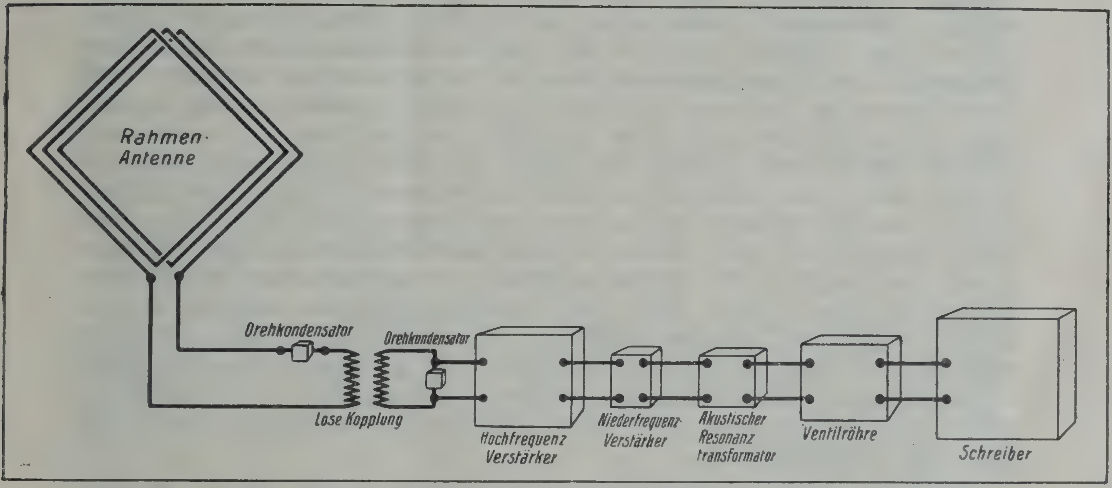
Form und Abmessung geben, die den besonderen Anforderungen des Empfangs entspricht.

Die Anfang 1918 errichtete, zunächst nur für Hörempfang eingerichtete Anlage — an einem 40 m hohen Holzmast sind in etwa 1 m Abstand voneinander

zwei Rahmenantennen angebracht (Abb. 19) — ist inzwischen auch für den Schreib-Schnellempfang ausgebaut worden. Hierzu mußte die Empfangsenergie so weit gesteigert werden, daß sie für die Betätigung der Schreibapparate ausreichend war. Die sonst üblichen Verstärkungsweisen genügten hier nicht; es traten dabei nicht nur unerwünschte Rückwirkungen auf die Abstimmvorrichtungen auf, sondern auch die Luftstörungen waren infolge der großen Verstärkung so stark, daß eine störende Beeinflussung des Schreibers unvermeidlich wurde.

Die in Abb. 20 schematisch dargestellte Anordnung soll im nachfolgenden kurz beschrieben werden. Sie besteht aus einer Braunschen Rahmenantenne, einer Reihe von Abstimmitteln, den Verstärkungsapparaten, dem akustischen Transformator, einer Ventilröhre und dem Schreibapparat. Die Rahmenantenne hat die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats. Mit einem

Abb. 20.



Schematische Darstellung der Empfangsanlage in Geltow.

Drehkondensator bildet sie den auf die Empfangswelle abgestimmten ersten Schwingungskreis, der in loser Kopplung auf den (zweiten) Sekundärkreis, dessen Energie dem Hochfrequenzverstärker zugeführt wird, einwirkt, in dem sie in mehrstufiger Verstärkung auf den 10 000-fachen Betrag und mehr ihres ursprünglichen Wertes gebracht und dann in einem Audion gleichgerichtet wird. Von hier aus gelangt sie dann zwecks weiterer Verstärkung in einen Niederfrequenzverstärker, um dann mit Hilfe eines akustischen Resonanztransformators in eine andere Energieform übergeführt zu werden. Da die Empfangsenergie in dieser neuen Form für die Betätigung des Schreibapparats nicht geeignet ist, muß sie in ihre erste Form zurückverwandelt werden. Bevor sie zum eigentlichen Schreiber gelangt, geht sie noch durch eine Ventilröhre. Für die Aufnahme ungedämpfter Wellen wird die geschilderte Anordnung noch durch einen Überlagerer zur Erzeugung der für den Schwebungsempfang notwendigen Schwingungsenergie ergänzt.

Die Aufnahme erfolgt meistens mit einem Morseschreiber, der selbst noch bei einer Telegraphiergeschwindigkeit von 500 Buchstaben (100 Wörtern) in der Minute betriebssicher arbeitet.

Infolge der großen Senderenergie der Großfunkstelle in Nauen und des verhältnismäßig geringen Abstandes von der Senderstation ist es technisch schwierig, die Empfangswellenbereiche zu benutzen, die der Senderwelle unmittelbar benachbart sind. Bei jeder Duplexanlage gab es bisher eine von der Senderenergie und der Entfernung der Empfangsanlage abhängige »tote Wellenzone«, innerhalb derer keine Empfangsmöglichkeit besteht. In Geltow beträgt der ausfallende Wellenbereich zur Zeit nach jeder Seite der Empfangswelle im Mittel weniger als 10 v H, und es besteht begründete Hoffnung, die tote Wellenzone demnächst noch weiter einzuschränken.

Der tönende Sender von Nauen tritt bei den Empfangswellen der amerikanischen Stationen (über 9 000 m) nicht störend in die Erscheinung, da sein Wellenabstand für den Schnellempfang größer und seine Energie kleiner sind als bei der rund 12 600 m großen Senderwelle.

Die durch Anwendung neuer Schaltungen sehr hoch getriebene Abstimmschärfe der eigentlichen Empfangsanordnung hat zur Folge gehabt, daß man mit dem Empfänger erheblich näher an die Großfunkstelle herangehen kann, als das jetzt in Geltow der Fall ist. Für die einwandfreie Aufnahme der Zeichen ist eine Mindestempfangsenergie notwendig, die man entweder durch Vergrößerung der Rahmenabmessungen oder durch Verstärkungsmittel erzielen kann. Das Bestreben geht dahin, die Antennenabmessungen zu verkleinern, tunlichst den Rahmen drehbar im Innern des Empfangsgebäudes unterzubringen, um so seine Richtwirkung als Störbefreiungsmittel gegenüber fremden Sender- und Luftstörungen voll auszunutzen. Durch geschickte Verbindung einer Rahmenantenne mit einer offenen Antenne hat man bei praktischen Versuchen erreicht, daß hierdurch die Empfangsrichtung einseitig wird, d. h. es tritt eine Abblendung eines großen Teiles des Empfangsfeldes ein, wodurch die in diesem Dunkelraum liegenden Funkstellen selbst bei großer Stärke und Nähe nicht gehört werden, während der Empfänger die Zeichen der Gegenfunkstelle mit der doppelten Stärke wie beim einfachen Rahmen erhält. Der Vereinigung eines kleinen Rahmens mit einer offenen Antenne von winzigen Abmessungen dürfte die Zukunft gehören.

Während man nach den bisherigen Erfahrungen in den Herbst-, Winter- und Frühlingsmonaten den Morseschreibempfang durchführen kann, muß man bei starken Luftstörungen, wie sie in der Übergangszeit zum Sommer und in diesem selbst vorhanden sind, zu einem gemischten Betrieb übergehen. Besonders im Hochsommer sind bestimmte Tagesstunden vorhanden, in denen über sehr große Entfernungen vorläufig nur der Hörempfang unbedingt sicher durchgeführt werden kann.

Bei einer Duplexanlage kann man die Betätigung des Senders entweder auf der Empfangsstelle selbst vornehmen, oder man tastet auf der Sendestelle. Die vorstehend beschriebene Anlage ermöglicht es, die Betätigung des Senders sowohl als auch das Niederschreiben der empfangenen Telegramme auf der Senderstelle selbst auszuführen; die von dem Relais des auf der Empfangsstelle befindlichen Schreibers ausgehenden Gleichstromstöße werden über eine Doppelleitung einem zweiten auf der Sendestelle befindlichen Schreibapparat zugeführt, der genau so ausgeführt ist wie der erste Apparat. Gleichzeitig ist eine Anordnung getroffen, die es dem Telegraphisten ermöglicht, mit dem Ohre zu prüfen, ob die Gegenstation noch arbeitet. Weitere Versuche sind im Gange, die Duplexanlage Geltow-Nauen noch mehr auszugestalten und zu vervollkommnen. Insbesondere wird versucht, die Empfangs- und Senderanlage von Berlin aus zu betätigen.

Leistungen von Nauen während des Krieges.

Wenn vorstehende Ausführungen auch nur einen kleinen Überblick über die Gesamtanlage der Großfunkstelle Nauen geben, so lassen sie doch erkennen, welche technische Leistung während der schwierigen Verhältnisse im Kriege vollbracht worden ist. Im Frieden hätte wohl kaum eine solche Unsumme von Erfahrungen gesammelt werden können, wie sie die eiserne Notwendigkeit des Krieges bewirkte, die zu immer größeren Leistungen anspornte. Heute kann mit Sicherheit gesagt werden, daß die drahtlose Telegraphie auch für eine überseeische Verbindung den Kinderschuhen entwachsen und wohl als ein ebenbürtig mit der Kabeltelegraphie zu erachtendes Glied in der Nachrichtenübermittlung anzuerkennen ist. Jedenfalls ist Nauen heute die größte Funkstelle der Welt, und Deutschland kann stolz auf dieses Kulturwerk schauen, das im Kriege zu seiner achtunggebietenden Größe ausgebaut worden ist und mit dazu beitragen wird, im Frieden die abgebrochenen Beziehungen zu den Überseeländern zu knüpfen.

Über die Leistungen und den Betrieb von Nauen während des Krieges seien einige Ausführungen gestattet. Nauen wurde bei Ausspruch der Mobilmachung planmäßig militärisch besetzt und in bezug auf den Betrieb dem Admiralstab der Marine unterstellt. Die ihr von diesem zugewiesenen Aufgaben waren in großen Zügen folgende:

1. Verkehr nach den deutschen Kolonien Togo, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika,
2. Marineverkehr,
3. Nachrichten- und Pressedienst und
4. Verkehr mit Amerika.

Die gegenseitige Verständigung mit Togo war bis zur Besetzung dieser Kolonie durch die Engländer einwandfrei. Wenn auch für Togo nur wenige Telegramme zu befördern waren, so diente die Station Kamina in Togo als wichtige und nicht zu entbehrende Vermittlungsstelle für den Verkehr mit unseren Kriegsschiffen im südatlantischen Ozean und mit Deutsch-Südwestafrika. Als Beispiel möge angeführt sein, daß ein Funkspruch des Admiralstabs, der für einen Kreuzer bestimmt war, innerhalb 10 Stunden auf dem Weg über Nauen, Togo, Windhuk zu diesem gelangte. Mit der Besetzung Togos durch die Engländer fiel die Großfunkstelle Kamina[1]), die nach eigener vorheriger funktelegraphischer Mitteilung noch rechtzeitig am 27. August 1914 zerstört werden konnte, für die Vermittlung nach Deutsch-Südwestafrika aus, was sich auch insofern empfindlich fühlbar machte, als der nunmehr erforderliche unmittelbare Verkehr zwischen Nauen und Windhuk nur recht dürftige Ergebnisse zeitigte. Besonders die rückwärtige Verbindung von Windhuk nach Nauen ließ sehr zu wünschen übrig. Mit der Besetzung Deutsch-Südwestafrikas hörte auch diese Verbindung auf; am 12. Mai 1915 wurde die Großfunkstelle Windhuk unmittelbar vor der feindlichen Besetzung durch Entfernung wichtiger Apparatteile deutscherseits unbrauchbar gemacht. Es blieb nun nur noch der Verkehr mit Deutsch-Ostafrika, der nach Zerstörung der Küstenfunkstelle Daressalam am 8. August 1914 über die Empfangsstellen Muanza und Tabora geleitet wurde. Da in dieser Kolonie die für die zu überbrückende Entfernung in Betracht kommende große Senderanlage noch nicht vorhanden war (sie sollte in Tabora errichtet werden), so hat es sich von jeher nur um die einseitige Nachrichtenübermittlung nach Deutsch-Ostafrika handeln können. Diese ist bis nach der Ein-

[1]) Über die Zerstörung der Großfunkstelle Kamina vgl. Archiv Nr. 8 von 1920.

nahme von Muanza und Tabora ziemlich regelmäßig erfolgt. Dem Admiralstab ist es auf diese Weise möglich gewesen, eine ganze Reihe von Telegrammen an den Gouverneur und an den später im Rufidji aufgelegten Kreuzer »Königsberg« zu übermitteln.

Von Kriegsbeginn an hat die Großfunkstelle Nauen ferner dazu dienen müssen, den Auslandskreuzern die Befehle der Seekriegsleitung zu übermitteln. Auch für die in See befindlichen U-Boote wurden die Befehle, Nachrichten und sonstigen Mitteilungen über die Großfunkstelle Nauen geleitet, ein Dienst, der sich für die U-Boot-Kriegführung als unentbehrlich und von hoher Bedeutung erwiesen hat. Nachdem im Januar 1917 auf Veranlassung des Admiralstabs in Nauen auch eine Zeitsignaleinrichtung eingebaut worden war, wurden außerdem täglich zweimal mit dem Tonfunkensender Zeitsignale gegeben, die allen auf hoher See befindlichen Schiffen die genaue Einstellung und Nachprüfung ihrer Chronometer und damit die Feststellung ihres Schiffsorts ermöglichten.

Während im Frieden bereits von der Küstenfunkstelle Norddeich aus Pressenachrichten täglich ausgesandt worden waren, wurde dieser Pressedienst mit Beginn des Krieges der Großfunkstelle Nauen übertragen und damit ihr Wirkungskreis erheblich erweitert. Die Bekämpfung dieses Pressedienstes durch die feindlichen Funkspruchstellen (z. B. Poldhu, Eiffelturm, Lyon, Coltano usw.) wie auch die Aufnahme der so in alle Welt ausgesandten Nachrichten in fremde Zeitungen lehrten sehr bald seine Wichtigkeit.

Es wurde daher im Winter 1915 eine erhebliche Erweiterung dieses Pressedienstes unter dem Namen »Tausendwortedienst« vorgenommen. Außer der Unterrichtung der neutralen Presse hatte dieser Dienst den Zweck, unsere Schutztruppe in Deutsch-Ostafrika und andere Truppenteile usw. über alles Wissenswerte zu verständigen. Die steigende Bedeutung dieses Dienstes hat dann im Laufe des Winters 1916/17 dazu geführt, auch noch mittags einen ebensolchen, aber etwas kürzer gehaltenen Pressedienst einzurichten, so daß nunmehr zweimal täglich der neutralen Presse die neuesten Nachrichten in deutscher Beleuchtung funktelegraphisch zugänglich gemacht werden konnten.

Die mit der Kriegserklärung erfolgte Abschneidung Deutschlands vom Weltkabelnetz ließ es bereits kurz nach Kriegsbeginn dringend erwünscht erscheinen, auch unserem öffentlichen Wirtschaftsleben die Benutzung der Funktelegraphie zur privaten Telegrammübermittlung nach Amerika freizugeben. Die Freigabe erfolgte noch im Herbst 1914. Es war selbstverständlich, daß in Anbetracht der besonderen Eigentümlichkeiten der Funktelegraphie geeignete Zensurbestimmungen geschaffen werden mußten. Diese Zensur ist beim Admiralstab ausgeübt worden, bei dem alle ein- und ausgehenden Telegramme durchlaufen mußten. Während die im Winter 1914/15 von Nauen nach Amerika beförderten Privattelegramme zusammen nur wenige hundert Wörter täglich enthielten, da ja die Übermittlung von Pressenachrichten nach Amerika (dem sogenannten Transozeandienst) den größten Teil der Leistung Nauens ausmachte, wurden im Winter 1916/17 durchschnittlich 150 000 Wörter monatlich nach Amerika befördert. Die außerordentliche Zunahme der Leistungsfähigkeit Nauens war neben anderem darauf zurückzuführen, daß im Juli 1915 durch die Inbetriebsetzung einer neuen Hochfrequenzmaschine eine erhebliche Steigerung der Senderenergie herbeigeführt wurde. Diese wie auch gewisse Verbesserungen in den Empfangsanordnungen ermöglichten es, im Sommer 1916 zum Morseschnellbetrieb im Verkehr mit Sayville überzugehen. Nur dadurch war es möglich, die sich immer umfangreicher gestaltenden Anforderungen zu erfüllen.

Die Fertigstellung der neuen Antennenanlage mit zwei voneinander unabhängigen Antennen ermöglichte im Juli 1917 die Einführung des Doppelsende-

betriebs, d. h. eines Betriebs, bei dem zu gleicher Zeit auf zwei verschiedenen Wellen verschiedene Telegramme gesendet werden. Nebeneinander wurden jetzt abgewickelt: auf der B-Antenne der Tonfunkendienst, d. h. also mittags und nachts Pressedienst — Tausendwortedienst —, nachmittags und abends Ausgabe des Heeresberichts, nachmittags Pressedienst für die Schiffe und Truppen, mittags und nachts Nachrichtenübermittlung an Kreuzer, U-Boote und Sonderunternehmungen, mittags und nachts Zeitsignal, in Einzelfällen Ausgabe von Wetterberichten an Marineluftschiffe, Telegrammverkehr nach Madrid usw., und daneben auf der A-Antenne der ungedämpfte Verkehr, d. h. Nachrichtenübermittlung — sogenannter Transozeandienst — an überseeische Empfangsanlagen.

Die Leistungssteigerung der Großfunkstelle während des Krieges lassen folgende Zahlen erkennen. Die Gesamtleistung betrug im Jahre 1915: 1 334 357 Wörter, 1916: 2 588 546 Wörter, 1917: 3 201 048 Wörter und 1918: 4 653 696 Wörter.

Drahtloser Übersee-Verkehr A. G. (Transradio).

Da sich die Telefunkengesellschaft in Zukunft in der Hauptsache mit der technischen Weiterentwicklung der Funktelegraphie sowie mit der Durchbildung und dem Bau von Funkstellen beschäftigen will, wurde die Großfunkstelle Nauen Anfang 1918 von der neuen Aktiengesellschaft »Drahtloser Übersee-Verkehr« (Transradio) übernommen. »Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Einrichtungen für drahtlosen telegraphischen und telephonischen Verkehr im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu diesem Zwecke berechtigt, bestehende oder zu errichtende Anlagen und Konzessionen zu erwerben oder zu veräußern und sich an anderen Unternehmungen zu beteiligen«. Aus dieser knappen Umschreibung des Arbeitsfeldes der neuen Gesellschaft geht hervor, daß das neue Unternehmen in der Hauptsache die Aufgabe hat, den drahtlosen Übersee-Nachrichtendienst auszubauen und das wiederherzustellen und fortzuführen, was Telefunken in jahrelanger, mühevoller Friedensarbeit erreichte.

Heutige Aufgaben von Nauen und neue Verkehrsbeziehungen.

Im Juli 1919 stellten die Amerikaner die im Regierungsdienst befindliche Funkstelle New Brunswick und Anfang März 1920 die Marinefunkstelle Annapolis zum Verkehr mit Nauen, wenn auch nur im beschränkten Maße, zur Verfügung; infolge anderweitiger Verpflichtungen konnte die amerikanische Gegenfunkstelle nur wenige Stunden am Tage mit Nauen arbeiten und lehnte außerdem die Annahme von Telegrammen für Länder außerhalb der Vereinigten Staaten ab. Hierauf ist es zurückzuführen, daß in den Jahren 1919/20 die tägliche Durchschnittsleistung in Nauen nur etwa 6 500 gesandte und 2 500 empfangene Wörter erreichte, so daß ein wesentlicher Teil des deutschen Telegrammverkehrs nach Nordamerika nach Verlust unserer unmittelbaren Kabelverbindungen nach wie vor über London geleitet werden mußte.

Eine Erweiterung des Funkdienstes war daher außerordentlich erwünscht, und es wurden technische Versuche zwischen Nauen und Marion, einer der Radio-Corporation of Amerika gehörenden Großfunkstelle angestellt, um die Wortleistung und Betriebssicherheit zwischen diesen beiden stärksten Großfunkstellen der alten und neuen Welt festzustellen. Es ergab sich die Möglichkeit eines Duplexverkehrs mit großer Wortgeschwindigkeit; darauf wurde auf Veranlassung von amerikanischer Seite bei der Marinestation Annapolis nur der Regierungsverkehr belassen, während der Privatverkehr am 1. August 1920 an die Radio-

Corporation übergehen sollte. Diese Gesellschaft ist die Nachfolgerin der früheren amerikanischen Marconigesellschaft, die gezwungen war, sich als nationale amerikanische Gesellschaft neu zu bilden, als die Regierung die Reinigung der drahtlosen Gesellschaften von fremdem Einfluß forderte. Die englische Marconigesellschaft sah sich genötigt, ihre amerikanischen Aktien abzugeben, und der mächtige amerikanische Elektrizitätskonzern der General Electric Company übernahm es, eine neue, nur amerikanischen Belangen dienende Gesellschaft, die Radio-Corporation of America, zu gründen.

Die zwischen der Reichs-Telegraphenverwaltung und der amerikanischen Gesellschaft im Herbst 1920 gepflogenen Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß unter gewissen Bedingungen vom Tage der Aufhebung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten der Verkehr Deutschland—Amerika förmlich eingeführt wird. Bis dahin wird der Verkehr ohne besondere Vereinbarung abgewickelt. Wegen des noch bestehenden Kriegszustandes zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten war zunächst der Abschluß eines bindenden Betriebsabkommens zwischen der Radio-Corporation und Transradio in völkerrechtlich gültiger Form nicht möglich.

Die Eröffnung dieser neuen Verbindung ist für Deutschland von großer Bedeutung, weil jetzt wieder die Möglichkeit geschaffen worden ist, nicht nur Telegramme nach Nordamerika, sondern auch nach Mittelamerika, Südamerika, Japan, China usw. unter Vermeidung der Umtelegraphierung in London abzusenden und aus diesen Ländern zu empfangen. Ebenso haben die Vereinigten Staaten die Möglichkeit, durch Vermittlung der deutschen Funkstellen unabhängig von dem englischen Telegraphen mit Deutschland und den an Deutschland angrenzenden Ländern zu verkehren.

Aber auch Marion steht vorläufig nicht ausschließlich für Nauen zur Verfügung, da diese Großfunkstelle infolge früherer vertraglicher Verpflichtungen auch mit der norwegischen Regierungsfunkstelle Stavanger arbeiten muß. Die Wichtigkeit einer von fremder Überwachung unabhängigen Handelsverbindung zwischen Amerika und Deutschland läßt es aber unbedingt erforderlich erscheinen, daß in Amerika wenigstens eine Gegenfunkstelle geschaffen wird, die lediglich für den Verkehr mit Deutschland bestimmt ist. Vor dem Kriege waren zwei deutsche Kabelverbindungen mit Nordamerika und eine Kabelverbindung mit Südamerika in Betrieb und auf der nordatlantischen Linie teilweise überlastet. Es ist daher auch aus Sicherheitsgründen erwünscht, in Zukunft mehrere Funkverbindungen mit Amerika zu haben. Deutschland ist technisch auf die Durchführung einer Doppelverbindung vorbereitet und hat verschiedene Versuche unternommen, in den Vereinigten Staaten eine zweite Großfunkstelle für den deutschen Verkehr zu erlangen. Verhandlungen mit der Radio Communication Company in New York, die eine neue Großfunkstelle in Amerika bauen wollte, haben bisher nicht zum Ziele geführt. Dagegen ist die obengenannte amerikanische Gesellschaft dabei, eine große Anlage auf Long Island zu schaffen, die für den Verkehr mit Deutschland eine besondere Sender- und Empfangsanlage erhalten soll, nach deren Inbetriebnahme sich der Verkehr voraussichtlich glatter abwickeln wird.

Außer dem transatlantischen Verkehr unterhält Nauen auch mit einigen europäischen Großfunkstellen Wechselverkehr, z. B. mit Bukarest, der durch die 130-MK-Maschine mit Welle 9 400 gegeben wird.

Neben dem amtlichen und privaten Telegrammverkehr ist Nauen täglich mit umfangreichem Pressedienst beschäftigt. Für die weitentfernten überseeischen

Empfangsstellen in anderen Erdteilen wird auch heute die Transozeanpresse, allerdings in herabgeminderter Wortzahl (500 Wörter täglich), übermittelt. Für Europa und die benachbarten Länder gibt Nauen heute täglich zweimal einen deutschen Nachrichtendienst von zusammen 1 000 Wörtern.

Die Großfunkanlage Nauen–Geltow hat im Kalenderjahr 1920 im ganzen 2 289 485 Wörter gegeben und 849 644 Wörter empfangen, d. h. durchschnittlich am Tage 8 500 Wörter befördert.

Einige bemerkenswerte funktelegraphische Verkehrsbeziehungen, die die Großfunkstelle Nauen in den letzten Jahren hergestellt hat, seien hier angegeben: Nauen–Madrid 1 900 km, Nauen–Kamina (Togo) 5 200 km, Nauen–Windhuk (meist einseitig) 8 000 km, Nauen–Java (meist einseitig) 11 000 km, Nauen–Sydney (einseitig) 16 000 km, Nauen–Awanui (Neuseeland, einseitig) 18 000 km, Nauen–Sayville 6 400 km, Nauen–Curaçao in Westindien (einseitig) 8 200 km.

Schlußbemerkungen.

Gelegentlich der Eröffnung der Großfunkstelle Nauen am 29. September 1920 wies der Staatssekretär Dr.-Ing. Bredow in seiner Ansprache darauf hin, daß sich am Giebel des Prachtbaues als Sinnbild des Weltverkehrs eine Plakette befinde, auf der zwei Männer dargestellt seien, die sich vor dem Erdball die Hände reichen; hierdurch solle zum Ausdruck gebracht werden, daß die Nachrichtenverbindungen als geistiges Band die Völker umschlingen sollen. Leider müsse aber festgestellt werden, daß der Weltnachrichtenverkehr in der Vergangenheit seine Aufgabe, die Völker geistig zu nähern und Mißverständnisse zu verhindern, nicht erfüllt, sondern gerade mit dazu beigetragen habe, Mißtrauen und Haß zu verbreiten und die Völker immer mehr zu trennen. Wir wollen hoffen, daß der Nachrichtenverkehr in der kommenden Zeit ein Werkzeug des Friedens werden und zuerst die wirtschaftliche, dann aber auch die politische Einigung der Völker herbeiführen werde. Gerade die Funktelegraphie sei berufen, hier mitzuarbeiten, und deshalb sei es eine Kulturtat ersten Ranges, die in Nauen geschaffen wurde.

Beendigen wollen wir unsere Ausführungen mit den Schlußworten der vom Reichspräsidenten erlassenen Kundgebung »An Alle«, mit der die Neuanlage bei der Eröffnungsfeier in den Dienst des öffentlichen Verkehrs gestellt wurde, und die folgendermaßen lauteten:

> »Ich beglückwünsche die deutsche Industrie, die dies Meisterwerk der Radiotechnik geschaffen hat, zu ihrer hervorragenden Leistung und gebe gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck, daß für Deutschland dieser Tag ein Markstein in der weiteren Entwicklung seiner Überseeverbindungen sein möge, ebenso, wie ich darauf vertraue, daß Nauen am Wiederaufbau des Deutschen Reichs und seines Überseehandels in hervorragendem Maße mitwirken wird«.

Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum.

Vom Wirklichen Geheimen Rat Gieseke in Berlin.

In der diesjährigen Juninummer des Archivs schreibt Dr. Erich Friederici anschaulich über den Brief und seine Beförderung im Altertum. Von einer geschichtlichen Auswertung seiner Ausführungen hat er dabei wegen Raummangels abgesehen; er streift daher am Schluß auch nur flüchtig mehrere von Herodot erwähnte Briefe, die durch ihre eigenartige Beförderungsart auffallen. Es ist aber meines Erachtens nicht, wie Friederici an dieser Stelle andeutet, das Vergnügen an dieser Beförderungsart gewesen, das Herodot zu seinen Erzählungen veranlaßt hat, sondern es bewogen ihn, den stets ernsten Mann, dazu sicher die großen geschichtlichen Ereignisse, die die Folge dieser Briefe waren, ferner die Gefahr, der sich ihre Schreiber und Beförderer aussetzten, und nicht minder die Ursachen, die die Briefschreiber leiteten. Es lohnt sich daher, hier näher auf diese sowie auf mehrere andere, von Friederici nicht erwähnte ähnliche Briefe des Altertums an der Hand geschichtlicher Quellen einzugehen.

Da ist zuerst von dem Hasenbrief des Harpagos zu sprechen, der den Untergang des großen Mederreichs zur Folge hatte (Herodot, Klio 106 bis 129). Harpagos, ein Verwandter und Vertrauter des Mederkönigs Astyages, hatte dessen Befehl, des Königs Enkel, den eben geborenen Cyrus, umzubringen, nicht befolgt, was nach einer Reihe von Jahren herauskam. Zur Strafe dafür ließ Astyages das einzige Söhnchen des Harpagos schlachten, setzte das Fleisch dem Vater bei einem Gastmahl vor und ließ ihm dann den Kopf des Kindes vorzeigen, um ihm zu beweisen, was für Fleisch er gegessen habe. Wegen dieser schauderhaften Tat wollte sich Harpagos rächen und schrieb einen Brief an Cyrus, in dem er ihn aufforderte, gegen Astyages zu Felde zu ziehen: es sei sicher, daß er — Harpagos — zum Feldherrn ernannt werden würde, dann wolle er zu Cyrus übergehen. Da er nun, weil alle Wege nach Persien genau überwacht wurden, nicht wußte, wie er seinen Brief befördern sollte, verfiel er auf folgende List. Er richtete einen Hasen zu, schnitt ihm den Bauch auf, zerriß aber weiter nichts, sondern so wie er war, legte er den Brief hinein und nähte des Hasen Bauch wieder zu. Dann stattete er seinen getreuesten Diener als Jäger aus und schickte ihn mit dem Hasen im Jagdnetz ab; mündlich gab er dem Diener den Auftrag, dem Cyrus zu sagen, er solle den Hasen eigenhändig und ohne Zeugen aufschneiden. Alles glückte, das Mederreich wurde vernichtet, und Astyages geriet in Gefangenschaft, so daß Harpagos ihm noch selbst höhnend mitteilen konnte, alles sei sein Werk, und er habe sich auf diese Weise für den schändlichen Frevel seines Königs gerächt.

Unsere heutigen Briefe würden einer so langen Beförderung im Hasenbauch nicht widerstanden haben, die Schrift wäre vielmehr unleserlich geworden. Die damaligen, aus zwei zusammengeklappten Brettchen bestehenden Briefe waren aber weniger empfindlich. Diese Form der Briefe erwähnt schon Homer in der Ilias (VI, 168), und auch in der Bibel (Hesekiel 37, Vers 15 bis 17) wird sie angeführt: »Und des Herrn Wort geschah zu mir und sprach: Du Menschenkind, nimm Dir ein Holz und schreibe darauf: — nimm noch ein Holz und schreibe darauf: — und tue eins zum andern zusammen, so daß ein Holz werde in Deiner Hand«.

Wenn nun auch die Holztäfelchen mit Schnüren umwunden und letztere versiegelt wurden, so half das nicht viel, denn die Täfelchen wurden von den Wachen auf ihren Inhalt genau geprüft. Dafür liefert Herodot (Polyhymnia 239) durch

folgende Briefgeschichte einen Beweis. Der aus Sparta vertriebene König Demaratos, der sich am Hofe des Xerxes aufhielt, wollte den Lacedämoniern mitteilen, daß Xerxes gegen die Griechen zu Felde zu ziehen beabsichtige. Damit nun der Brief den Wächtern des Weges keinen Anstoß gebe, schabte er das Wachs ab und schrieb den Brief auf das Holz; dann goß er das Wachs wieder auf die Buchstaben und schrieb etwas Unverfängliches darauf. Die Lacedämonier wußten nun nicht, was dieser Brief bedeuten solle, bis Gorgo, des Leonidas Frau, es herausbrachte und ihnen riet, das Wachs abzuschaben[1]).

Der Hasenbrief wird an Eigenartigkeit und geschichtlicher Wirkung übertroffen durch den Schädelbrief des Histiäos, des früheren Tyrannen von Milet (Herodot, Terpsichore 35). Histiäos wurde vom König Darius, den er auf dessen Feldzug gegen die Skyten durch Erhaltung der Brücke über den Istros (Donau) vor der Vernichtung gerettet hatte, hochgeschätzt, aber am Königshof in Susa festgehalten, was ihn trotz aller Ehrungen, die ihm zuteil wurden, sehr schmerzte. Er hoffte, wieder nach Milet geschickt zu werden, wenn dort Unruhen ausbrächen, und wollte daher seinen Nachfolger und Schwiegersohn Aristagoras in Milet auffordern, die Jonier zu einem Aufstand gegen Darius zu bewegen. Da nun alle Wege nach der Küste besetzt waren, die Absendung eines Briefes also unmöglich schien, eine mündliche Botschaft aber wegen eines dabei zu befürchtenden Verrats ausgeschlossen war, so verfiel er auf folgendes Mittel. Er schor seinem getreuesten Diener die Haare ab und schrieb seinen Brief auf dessen kahlen Schädel. Darauf verbarg er den Diener so lange, bis die Haare wieder gewachsen waren, und schickte ihn dann nach Milet mit dem Auftrag, dem Aristagoras zu sagen, er möge ihm die Haare abschneiden und seinen Kopf besehen. So geschah es auch und der Aufstand brach los. Histiäos erreichte es wirklich, nach Milet geschickt zu werden, aber der Aufstand nahm ein schlechtes Ende. Histiäos wurde ans Kreuz geschlagen und Aristagoras fiel im Kampfe. Der Umstand, daß sich die Athener auf Bitten des Aristagoras durch Entsendung einer Flotte an dem Aufstand beteiligten und wesentlich zu der Eroberung und Einäscherung der persischen Satrapenstadt Sardes beitrugen, löste den größten Zorn des Darius gegen die Athener aus und war die Hauptveranlassung zu den Perserkriegen gegen Griechenland, was Herodot (Terspichore 97) mit den Worten ausdrückt: »Diese Schiffe waren der Anfang zu allem Unheil für Hellenen und Barbaren«. Der eigenartige Schädelbrief hatte daher, ebenso wie der Hasenbrief des Harpagos, große geschichtliche Ereignisse im Gefolge.

Der Farbstoff, mit dem Histiäos den Sklavenschädel beschrieb, muß sehr gut gewesen sein, denn bei der Länge der Zeit, die bis zum Wiederwachsen der Haare nötig war, und bei der gewaltigen Entfernung zwischen Susa und der Westküste Kleinasiens mußten mehrere Monate bis zur Ankunft des Boten in Milet vergehen. Vielleicht ist die Schrift tätowiert gewesen.

Ein besonders schändlicher Brief war es, den König David nach 2. Samuelis 11 durch den Krieger Uria, dessen schöne Frau Bath Seba (sie wurde die Mutter des Salomo) er haben wollte, an seinen Feldhauptmann Joab schickte, und worin er diesem befahl, bei der Schlacht gegen die Ammoniter den Uria so aufzustellen, daß er erschlagen würde. Ahnungslos beförderte der tapfere Krieger sein eigenes Todesurteil in dem »berüchtigten Uriasbrief«, und gleich darauf konnte Joab dem König melden, daß Uria gefallen sei.

---

[1]) Vgl. Stephan »Das Verkehrsleben im Altertum« in Raumers Historischem Taschenbuch 1868: Das Glänzendste, was Stephan in Verbindung mit seinem Aufsatz »Das Verkehrsleben im Mittelalter« — a. a. O. Jahrgang 1869 — geschrieben hat.

Gewöhnlich wurden die Briefe, die Anordnungen der Perserkönige in die Provinzen bringen sollten, durch Läufer besorgt, aber in dringenden Fällen griff man zu schnelleren Beförderungsmitteln. So wurde vom König Ahasverus (Xerxes) auf Anregung des Haman ein schriftlicher Befehl, sämtliche Juden an einem bestimmten Tag umzubringen, durch Läufer in alle Provinzen geschickt. Als Esther dies erfuhr, wurde sie bei dem König dagegen vorstellig und erreichte es, daß Haman aufgehängt wurde, und daß sofort ein neuer königlicher Befehl erging, der den Mordbefehl aufhob. Der zweite Brief wurde, um die Läufer zu überholen, durch reitende Boten auf jungen Maultieren befördert (Esther, Kap. 3 bis 8). Diese persische Reitpost war trefflich eingerichtet. In kurzen, der Leistungsfähigkeit der Pferde angemessenen Abständen befanden sich auf den großen Verkehrsstraßen des gewaltigen Reichs dauernd berittene Boten. Einer nahm dem andern die Briefe ab und jagte sofort, einerlei ob bei Tag oder bei Nacht, ob bei gutem oder bei schlechtem Wetter, bis zur nächsten Ablösungsstelle weiter. Auf diese Weise wurde eine außerordentlich schnelle Briefbeförderung erreicht, die allgemeine Bewunderung erregte und mehrfach mit der Schnelligkeit des Kranichflugs verglichen wurde. So kamen die Briefe, die Xerxes über die Einnahme Athens und später über die Schlacht bei Salamis absandte, schon nach unglaublich kurzer Zeit in seiner Hauptstadt Susa an. Nichts auf der Welt, sagt Herodot (Urania 98), kann geschwinder sein, als diese persische Reitpost. Sie führte den Namen »Angaraion« (s. Poststammbuch) und ist wohl die älteste uns sicher bekannt gewordene postalische Einrichtung. Merkwürdigerweise bestand auf demselben Boden ein Jahrtausend später etwas gleiches: die ausgedehnte Post der Kalifen (Archiv von 1879, Nr. 20); das war zu einer Zeit, als man bei uns noch nicht an eine Post dachte.

Ein ganz ähnlicher Briefvorgang, wie der bei Esther — Aufhebung eines grausamen Mordbefehls — spielte sich während des Peloponnesischen Krieges in Athen ab (Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges, 3. Buch, § 35 und 49). Die Insel Lesbos war von Athen abgefallen, was die Athener auf das äußerste erbitterte. Sie beschlossen daher, aufgereizt durch den Erzdemagogen Kleon, die ganze waffenfähige Mannschaft der inzwischen wieder eroberten Stadt Mytilene hinrichten zu lassen. Ein Brief, der diesen Beschluß der Volksversammlung enthielt, wurde sofort durch eine Triere an den atheniſchen Oberbefehlshaber Paches nach Mytilene abgesandt. Gleich darauf bereuten die wankelmütigen Athener ihre Tat, und am folgenden Tage beschloß eine neue Volksversammlung die Aufhebung des ersten Befehls. Es wurde sofort eine zweite Triere mit einem neuen Brief abgesandt und man versprach der Mannschaft eine große Belohnung, wenn sie die erste Triere überholte. Durch unausgesetztes Rudern bei Tag und bei Nacht gelang dies auch und dadurch wurde Tausenden das Leben gerettet.

Während die bisher erwähnten Briefe trotz aller Fährlichkeiten die Empfänger richtig erreichten, soll jetzt von einem Briefe die Rede sein, der in falsche Hände kam, was die erschütterndsten Ereignisse zur Folge hatte; sie spielten im zweiten Punischen Kriege. Hasdrubal war mit einem großen Heer über die Alpen gegangen, um seinem Bruder Hannibal, der im südlichen Apulien stand, zu Hilfe zu kommen. Er sandte einen Brief an Hannibal und schlug vor, die beiden Heere sollten sich in Umbrien treffen. Dieser Brief wurde kurz vor Erreichung des Zieles von den Leuten des dem Hannibal gegenüberstehenden Konsuls Claudius Nero abgefangen, worauf letzterer unter Zurücklassung des Lagers und einer schwachen Besatzung mit seinem Heer in aller Stille abrückte, in riesigen Eilmärschen ganz Italien durchzog und sich mit seinem im Norden bei Sena-Gallica stehenden Kollegen Livius vereinigte. Gemeinschaftlich griffen nun beide Konsuln

den Hasdrubal an und vernichteten dessen ganzes Heer; 56 000 Mann wurden erschlagen, auch Hasdrubal fiel. Der Konsul Nero eilte sofort mit seiner Truppe nach Apulien zurück. Erst dadurch, daß man den Kopf des Hasdrubal, den Nero mitgenommen hatte, in das Lager des Hannibal warf, erfuhr dieser den eingetretenen schweren Unglücksschlag und wußte nun, daß es mit Karthago zu Ende gehe. In wahrhaft dramatischer Weise erzählt alles dies Livius in seiner Römischen Geschichte (27. Buch, Kapitel 43 ff.).

Zum Schluß möchte ich noch den fliegenden Brief (Sacharja 5) erwähnen:

»Und ich hob meine Augen abermals auf und sah und siehe, es war ein fliegender Brief, der war 20 Ellen lang und 10 Ellen breit. Und er sprach zu mir: Das ist der Fluch, welcher ausgehet über das ganze Land«.

Die Form des fliegenden Briefes entsprach derjenigen des Landes Kanaan, das etwa doppelt so lang als breit war. Hat sich die Erscheinung auch nur vor dem Geiste des Propheten abgespielt, so beweist sie doch, wie sich der Brief auch in religiösen Dingen bemerkbar machte.

Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen.

Am 12. Oktober 1918 lieferte der prakt. Arzt Dr. B. in B. zwei gewöhnliche Nachnahmebriefe über 800 *M* und 400 *M* an seinen Patienten M. H. in B. auf. Am 12. oder 14. Oktober wurden die Briefe von einem Betrüger, der mit einer Postdienstmütze, Posthelferarmbinde und Bestelltasche versehen war, dem H. zum ersten und am 19. Oktober zum zweiten Male zur Zahlung vorgelegt und am letztbezeichneten Tage von H. eingelöst. Die Beträge wurden dem Absender nicht ausgezahlt. Dieser wurde daher gegen die O. P. D. in B. klagbar mit dem Antrag auf Verurteilung des Reichsfiskus zur Zahlung von 1 200 *M* nebst 4 v H Zinsen seit dem 1. November 1918.

Das Landgericht I in B. entsprach dem Klageantrag durch Urteil vom 23. Oktober 1919 mit der Begründung, daß die Post aus §§ 831, 839, 160 ff. BGB. hafte.

Das Landgericht trat der O. P. D. zwar darin bei, daß eine postordnungswidrige Einziehung der beiden Nachnahmebeträge vorläge, schnitt jedoch die weiteren Ausführungen der O. P. D., die sich im wesentlichen auf die §§ 19, VIII der Postordnung (PO.), 50 und 6 des Postgesetzes (PG.) stützten, mit der Feststellung ab, »es könne dahingestellt bleiben, ob mit Rücksicht auf §§ 6 und 50 PG. die Haftung des Beklagten konstruiert werden dürfe und nicht vielmehr aus diesen Gesichtspunkten auszuschließen wäre; denn der Beklagte hafte aus anderen Gründen«. Diese wurden vom Gericht in nachstehenden Umständen erblickt:

> Die Post sei eine Einrichtung des Reichs, der das höchste Vertrauen geschenkt werden müsse. Ein Staat, dessen Post besonders bei der Beförderung, Auslieferung und Einziehung von Wertsachen und Geldern unzuverlässig werde, verliere jedes Vertrauen. Zu den wichtigsten Pflichten der Postverwaltung gehöre die Aufgabe, die Möglichkeit von Veruntreuungen bei Nachnahme von Geldern und bei der Ausführung von

Postmandaten zu verhindern. Diese Pflicht sei hier nicht erfüllt worden. Der ungetreue Posthelfer sei eine im Sinne des § 831 BGB. zu einer Verrichtung bestellte Person, und die zu seiner Kontrolle dienenden Vorrichtungen seien in hohem Grade mangelhaft gewesen. Das ergebe die Schilderung des Postdirektors Sch. vom Bestell-Postamt, aus der hervorgehe, daß die Nachnahmesendungen von der Auflieferung bis zur Aussortierung beim Bestell-Postamt jedem im Postdienst Beschäftigten frei zugänglich sind. Im Herbst 1918 hätten sich unter diesen von der Post beschäftigt gewesenen Helfern überdies zahlreiche völlig unerprobte und als zuverlässig nicht bekannte Personen befunden. Es hätte nicht unterlassen werden dürfen, eine Vorrichtung zu treffen, durch welche die Nachnahmesendungen so schnell als möglich von den gewöhnlichen Briefen schon unmittelbar nach der Auflieferung aussortiert wurden. Dies sei nicht geschehen. Deshalb hafte der Beklagte für den durch die Entwendung solcher Sendungen seitens ungetreuer Posthelfer entstehenden Schaden gemäß § 831 BGB. wegen unerlaubter Handlung, d. h. außerhalb des Vertragsrechts. Ein solcher Schaden sei dem Kläger erwachsen. Er habe im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Post die Einziehung durch Nachnahme gewählt und damit den Schuldner H. ermächtigt, die einzuziehenden Beträge an denjenigen Angestellten der Post zu zahlen, der ihm den Einziehungsauftrag vorlegen würde. Die Legitimation des Postangestellten zu prüfen, sei H. nicht verpflichtet gewesen; er sei durch die Zahlung an den vorzeigenden Postangestellten befreit worden. Der Kläger habe seine Forderung an H. verloren, und sein Vermögen sei um den eingezogenen Betrag vermindert worden. Der Beklagte dürfe sich nicht weigern, ihm diesen Schaden zu ersetzen (§§ 831, 839 BGB.).

Aber auch aus §§ 160 ff. BGB. folge die Haftung des Beklagten. Unter der Bedingung postordnungsmäßiger Einziehung sei der Kläger berechtigt, von dem Postfiskus den Betrag der Nachnahme zu empfangen. Diese postordnungsmäßige Einziehung habe der Beklagte nach dem oben Ausgeführten durch sein Verschulden, nämlich durch ungenügende Vorrichtungen bei der Beaufsichtigung der Nachnahmesendungen während der Schwebezeit, beeinträchtigt. Die Bedingung sei dann freilich nicht eingetreten. Aber nach dem aus dem Zusammenhang der §§ 160 bis 162 zu entnehmenden Grundsatz, daß der Erfüllung der Bedingung vom bedingt Verpflichteten nicht zuwidergehandelt werden dürfe, hafte der Beklagte für die Folgen der Beeinträchtigung. Dem Klagebegehren sei daher stattzugeben gewesen.

Auf die gegen dieses Urteil von der O. P. D. eingelegte Berufung entschied das Kammergericht unter dem 15. Februar 1921 (21. U 8231/19):

»Das am 23. Oktober 1919 verkündete Urteil der . . . ten Zivilkammer des Landgerichts I in B. wird dahin abgeändert: Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen und verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen«.

In den Entscheidungsgründen wird folgendes ausgeführt:

»Zwischen den Parteien ist ein Beförderungsvertrag geschlossen, welcher sich als Dienstvertrag darstellt, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat. Die Haftung der Post aus diesem Vertrag regelt sich allein nach den Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung, deren

Vorschriften nach § 50 PG. als Bestandteil des Vertrags der Parteien anzusehen sind (vgl. Artikel 32 des Einführungsgesetzes zum BGB.).

Aus § 19, VIII der Postordnung vom 28. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 763) ergibt sich, daß die Postverwaltung für einfache Nachnahmesendungen allein haftet, wenn die Beträge postordnungsmäßig eingezogen worden sind. Dies tritt noch klarer hervor aus der Fassung der früheren Postordnung (Ergänzung vom 22. November 1912), wo es an der betreffenden Stelle heißt:

> ‚Ist die Aushändigung einer Nachnahmesendung erfolgt, ohne daß der Nachnahmebetrag ordnungsmäßig eingezogen ist, so leistet die Postverwaltung dem Absender, aber nur bei Einschreib- und Wertsendungen sowie gewöhnlichen Paketen mit Nachnahme, für den entstandenen unmittelbaren Schaden bis zu dem Betrage der Nachnahme Ersatz, vorbehaltlich der Abtretung seines Anspruchs gegen den Empfänger'.

Wenn auch in der Fassung der Postordnung vom 28. Juli 1917 im § 19, VIII das Wort »nur« fehlt, so hat offenbar der Sinn dieser Vorschrift nicht geändert werden sollen. Unter einer postordnungsmäßigen Einziehung ist aber nur eine solche Einziehung zu verstehen, durch welche der Betrag ordnungsmäßig, d. h. durch den zuständigen Briefträger, zur Postkasse gelangt, von wo er dann durch Postanweisung an den Absender der Nachnahmesendung befördert wird (vgl. Staedler in Eger's Zeitschrift Bd. 29, S. 253).

Aus der Beweisaufnahme in der Vorinstanz ergibt sich, daß der ordnungsmäßige Geldbriefträger des Bestellamts die in Frage stehenden Beträge nicht eingezogen hat, und daß sie nicht zur Postkasse gelangt sind. Es ist sogar in hohem Maße wahrscheinlich, daß ein Unbefugter die Nachnahmesendungen bereits bei dem Aufgabe-Postamt entwendet hat, da derartige nicht eingeschriebene Nachnahmesendungen wie gewöhnliche Briefe beim Aufgabe-Postamt behandelt werden.

Zu Unrecht behauptet der Kläger, daß schon ein gewöhnlicher Postnachnahmebrief den Charakter eines eingeschriebenen Briefes trage und ebenso zu behandeln sei wie ein Postauftrag oder eine Postanweisung. Wäre dies der Fall, so würde das Einschreiben eines Nachnahmebriefes überhaupt keinen Sinn haben.

Auf die §§ 831 und 823 BGB. (unerlaubte Handlungen) kann sich der Kläger schon um deswillen nicht stützen, weil ein Vertragsverhältnis vorliegt, das allein nach den eben ein Vertragsverhältnis beherrschenden Regeln beurteilt werden kann, und weil § 12 des Postgesetzes jede weitere Haftung aus dem Vertrag ausschließt (vgl. Reichsgerichtsentscheidungen Bd. 19 S. 103, Bd. 57 S. 151 bis 153, Bd. 67 S. 184, Jur. Wochenschrift 1909 S. 173). Das Reichsgericht führt in seinem Urteil vom 19. Januar 1909 (Jur. W., wie oben) aus, daß bei bestehendem Vertragsverhältnis eine andere Beurteilung selbst dann nicht Platz greifen kann, wenn die schädigende Handlung des Postbeamten in einer an sich unerlaubten Handlung besteht.

Völlig abwegig sind die Ausführungen des Vorderrichters, welche die Haftung des Beklagten aus den §§ 160 bis 162 BGB. herleiten wollen. Die angezogenen Gesetzesstellen handeln von wirklichen aufschiebenden und

auflösenden Bedingungen, also Bedingungen, nach denen die Rechtswirkungen des Geschäfts von einem zukünftigen, jetzt ungewissen Tatbestand abhängig gemacht werden. Was der erste Richter als Bedingung auffaßt, ist in Wahrheit nur eine Vertragsabrede (lex contractus). Es ist überdies nicht ersichtlich, wie der Beklagte wider Treu und Glauben den Eintritt der Bedingung verhindert haben soll«.

Kleine Mitteilungen.

Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne[1]). Eine mit der Bahn von Traben-Trarbach nach Lübeck beförderte Sendung Moselwein ist dort mit einem Verlust von 1 850 Litern angekommen. Die als Ersatzpflichtige in Betracht kommende Lübeck-Büchener Eisenbahn bemängelte die Höhe des von der Empfängerin berechneten Schadens, die als Entschädigung den gemeinen Handelswert verlangte, den derartige Weine zur Zeit der Absendung hatten. Die Schadensberechnung wurde von der genannten Bahn deshalb für unzulässig erachtet, weil die Klägerin den Wein ¾ Jahre früher um einen um 100 v H niedrigeren Preis eingekauft hatte, und die Klägerin somit nach Ansicht der Beklagten bei ihrem Schadensanspruch einen Gewinn von 100 v H erzielt hätte. Dies sei aber durch die Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 (Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung) verboten.

Die beklagte Bahn ist in allen Rechtszügen (Landgericht in Lübeck, Oberlandesgericht in Hamburg und Reichsgericht) zum Ersatz des vollen eingeklagten Schadens verurteilt worden. Die Entscheidung des Reichsgerichts enthält die nachstehenden bemerkenswerten Ausführungen: Es fragt sich, ob durch die Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 der objektive Maßstab des § 457 HGB. eine Einschränkung erfahren hat. Das ist zu verneinen. Die Verordnung spricht nur von dem Falle, daß jemand für Gegenstände des täglichen Bedarfs Preise fordert oder sich versprechen läßt, hat also nur den Fall einer Veräußerung derartiger Gegenstände im Auge. Sie will verhindern, daß der einzelne durch Veräußerung übermäßigen Gewinn macht, und daß das Preisniveau künstlich getrieben wird. Das ist der Zweck des Gesetzes. Dann aber kann man diese Bestimmungen nicht entsprechend auf einen ganz anders gelagerten Fall anwenden, wie er hier gegeben ist. Hier handelt es sich um eine Schadensersatzforderung, die sich nicht gegen den Vertragsgegner bei einem Veräußerungsgeschäft, sondern gegen einen Dritten richtet, die auf das Preisniveau ohne allen Einfluß ist und die außerdem der Höhe nach anderweit nach anderen Gesichtspunkten geregelt ist. Unter solchen Umständen kann nicht angenommen werden, daß die Bundesratsverordnung auch nur ihrem Sinne nach diese andere gesetzliche Regelung habe einschränken oder umgestalten wollen. Vielmehr verbleibt es bei der in den §§ 430 und 457 HGB. vorgeschriebenen Normierung der Schadensersatzforderung nach objektiven Grundsätzen, und es kann auch nicht in Betracht kommen, ob der derzeitige Preisstand des Handelswerts etwa mit durch Geschäfte beeinflußt ist, die gegen die fragliche Bundesratsverordnung verstoßen haben. (Entscheidung des RG. in Zivilsachen vom 6. Oktober 1920, I. 135/20, Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1920, S. 1037.)

---

[1]) Vgl. auch Archiv von 1921, S. 235.

Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 1920.

A. Ankunft:

Flagge	1913		1919		1920	
	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.
deutsch	10 341	8 637	1 735	737	2 919	1 059
vereinsstaatlich	1	3	114	361	276	1 038
britisch	3 501	4 096	97	166	614	952
niederländisch	776	382	99	71	315	454
norwegisch	593	405	77	70	201	212
japanisch	—	—	7	21	48	173
französisch	132	120	29	36	97	172
dänisch	530	158	39	17	111	98
spanisch	32	43	6	10	30	61
belgisch	33	46	3	5	51	57
schwedisch	354	164	18	25	28	51
portugiesisch	—	—	—	—	16	6
andere	129	177	10	25	93	102

B. Abfahrt:

Flagge	1913		1919		1920	
	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.	Schiffe	1 000 R.-T.
deutsch	11 523	8 782	5 242	712	3 243	1 076
vereinsstaatlich	1	3	102	317	273	1 021
britisch	3 524	4 114	92	162	604	891
niederländisch	918	397	97	70	302	428
norwegisch	611	417	73	67	186	198
japanisch	—	—	7	21	45	163
französisch	129	112	25	30	99	166
dänisch	631	188	35	12	118	101
spanisch	35	45	5	8	29	58
belgisch	37	52	3	5	50	57
schwedisch	420	179	17	27	27	51
portugiesisch	—	—	—	—	16	6
andere	148	191	8	19	97	91

(Weltwirtschaft, Nr. 3 von 1921, S. 42.)

Neue Verkehrswege in Afrika. Die Verbindungen in Innerafrika sind in den letzten Jahren erheblich verbessert und erweitert worden. Bekanntlich hatte die deutsche Verwaltung die Zentralbahn von Daressalam bis an den Tanganjikasee noch vor Ausbruch des Krieges fertiggestellt. Inzwischen ist es den Engländern gelungen, die zerstörten Brücken wiederherzustellen und Lokomotiven und Wagen aus Südafrika und Indien herbeizuschaffen, mit denen sie einen regelmäßigen Fracht- und Personenbeförderungsdienst eingerichtet haben. Der wöchentliche Expreßzug von Daressalam hat in Kigoma Anschluß an den belgischen Postdampfer, der Fracht und Reisende bis Albertville befördert. Von dort geht es mit der Eisenbahn weiter nach Kabalo am Lualaba. Hier muß auf den Flußdampfer nach Bukama umgestiegen werden, von wo die Reise mit Zügen der rhodesischen und südafrikanischen Eisenbahn über Elisabethville, Livingstone, Mafeking, Kimberley nach Kapstadt fortgesetzt werden kann. Es besteht mithin eine unmittelbare Verbindung — unter Umgehung des Seewegs — von Daressalam nach Kapstadt. Zur Zeit nimmt die Reise allerdings noch drei Wochen Zeit in Anspruch und kann erst in ernsthaften Wettbewerb zu der Küstenschiffahrt treten, wenn die Eisenbahnverbindung Kabalo–Bukama fertiggestellt ist. Der Anschluß an die Usambarabahn in Moschi nach Aruscha ist nicht fertiggestellt worden, vielmehr hat man die für diese Strecke vorgesehenen Baustoffe zur Herstellung eines Anschlusses an die Ugandabahn über Taveta benutzt. Ebenso will man die Bahn Kilwa–Wiedhafen erst bauen, wenn Neulangenburg über Neu Iringa und Kilossa mit der Zentralbahn verbunden ist und der Viktoriasee eine Eisenbahnverbindung von Muanza nach Tabora erhalten hat. Offenbar sollen also zunächst die Eisenbahnlinien in Angriff genommen werden, die eine Ausnutzung der Binnenschiffahrtswege ermöglichen.

Über Binnenschiffahrt und Eisenbahn hinweg beginnt man jedoch seit einiger Zeit durch Flugpostlinien regelmäßige und gute Verkehrsverbindungen in Innerafrika herzustellen, und es ist zu erwarten, daß der Flugdienst zum wenigsten die vielfach durch Untiefen und Wassermangel behinderte Binnenschiffahrt sehr bald in den Schatten stellen wird. So ist am Kongo bereits ein Flugdienst Kinshasa–Stanleyville eingerichtet worden, der neben Post, Reisenden und ihrem Gepäck auch Frachtgut in beschränktem Umfang befördert. Die Gebührensätze betragen vorläufig für die Postbeförderung 3 Fr. für je 20 g, für Reisende 2 Fr. 50 Ct. für jedes Kilometer, für Reisegepäck 3 Fr. für Kilogramm und Zone, für die Frachtbeförderung 15 Fr. für 500 g und Zone. Die ganze Strecke ist in drei Zonen eingeteilt, und zwar Kinshasa–Gombe 570 km, Gombe–Lisala 641 km, Lisala–Stanleyville 513 km. Einstweilen unterliegt der Flugdienst noch mancherlei Beschränkungen, weshalb sich die belgische Regierung nach wie vor den Ausbau der Kongoschiffahrt angelegen sein läßt und vor allen Dingen versucht, ein für die geringen Wassertiefen geeignetes Boot herzustellen. (Wirtschaftsdienst, 1920, S. 610.)

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 8 **Berlin, August** **1921**

Inhalt: Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen—Brüssel, S. 289. — Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919, S. 296. — Die Reichsbank im Jahre 1920, S. 307. — Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920, S. 313. — Das Postwesen in Persien, S. 317. — Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin—Osnabrück—Münster (—Wesel—Cleve) 1647 bis 1649, S. 320. — Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714, S. 322.

Kleine Mitteilungen: Beschlagnahme von Wohnungen, S. 325.

Schriftwerke: Willers, Hans B., Die Nebenstellentechnik, S. 327. — Mosler, Dipl.-Ing. Dr. phil. Hugo, Einführung in die moderne drahtlose Telegraphie und ihre praktische Verwendung, S. 328.

Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen—Brüssel[1]).

Vom f. Archivrat Dr. Rudolf Freytag in Regensburg.

Der Jahrgang 1888 des Archivs für Post und Telegraphie enthält einen Aufsatz »Zur Geschichte der deutschen Reichspost zu Ende des 16. Jahrhunderts«. Er berichtet über eine wertvolle Sammlung postalischer Dokumente des Postmuseums, die dem sogenannten Fuggerschen Nachlaß entstammen und wichtige Aufschlüsse geben über die Zeit der Postreformation unter dem Freiherrn Leonhard I. von Taxis. 1543 übernahm dieser die oberste Leitung des Postwesens und behielt sie durch schwierige Zeiten hindurch bis zu seinem Tode (1612). Neben dem Amt eines Generaloberstpostmeisters in den Niederlanden wurde er durch Patent dd Prag, 16. Juni 1595, vom Kaiser Rudolf II. auch als Generaloberstpostmeister im Reich anerkannt[2]).

Infolge der niederländischen Unruhen und des überhandnehmenden Nebenbotenunwesens war gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine Zerrüttung und Verwirrung im Postwesen eingerissen, die sich über ganz Europa hin fühlbar machte und dringend Abhilfe erheischte. Die Finanzlage des Hauses Taxis war infolge der schweren Schäden, die es in Belgien erlitten hatte, sehr schwierig geworden und hatte dazu geführt, daß fällige Gehälter den Postangestellten nicht mehr ausgezahlt werden konnten. Dem Kaiser und dem Reiche mußte aber alles daran liegen, die Posten wieder in den gehörigen Gang zu bringen und die Ordnung und Zuverlässigkeit

---

[1]) Vgl. Archiv 1888, S. 165 ff. »Zur Geschichte der deutschen Reichspost zu Ende des 16. Jahrhunderts«,
Rübsam, J., »Zur Geschichte des Verkehrs im Elsaß und in Lothringen, 1505 bis 1809«, im Archiv 1893, S. 537 ff.,
ders., »Zur Geschichte des internationalen Postwesens« im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, XIII, S. 15 bis 79, 1892,
ders., »Ein internationales Postkursbuch aus dem Jahre 1563« in der Union postale, Bd. XIV, 1889,
Goller, Engelbert, »Jakob Henot († 1625)«, Bonner Diss. 1910, S. 34 ff.

[2]) Abgedruckt ist das Patent im Archiv 1888, S. 169; vgl. auch Dr. Rübsam im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, XIII, S. 31.

dieser Einrichtung wiederherzustellen. Mit der Regelung der Verhältnisse, insbesondere der Geldfrage, wurden vom Kaiser als Kommissäre Johann Fugger, Anton Achilles Ilsung und Matthäus Welser betraut. Von diesen tatkräftig unterstützt, führte Leonhard von Taxis mit seinem Sohne Lamoral und dem geschäftsgewandten, aber ehrgeizigen Kölner Reichspostmeister Jakob Henot die Postreformation so glücklich durch, daß sich der Kaiser bereits 1597 über die Ordnung und Regelmäßigkeit der Posten mit anerkennenden Worten aussprechen konnte.

Die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und Taxisschen Bevollmächtigten fanden in Augsburg statt. Abgeschlossen wurden sie durch eine Postordnung, die von beiden Teilen anerkannt wurde und die regelmäßige Postbeförderung sicherstellte. Diese Postordnung war in den Dokumenten des Fuggerschen Nachlasses enthalten und ist im Archiv für Post und Telegraphie [1]) abgedruckt. Sie stellt den Entwurf zu den Schriftstücken dar, die den in Augsburg versammelten Postmeistern und Posthaltern der Augsburg–Wöllsteiner Strecke zur Unterschrift vorgelegt wurden. Ein eigenartiges Geschick hat aber diese Postordnung auch im f. Thurn-und-Taxisschen Zentralarchiv der Nachwelt aufbewahrt, und zwar in 8 Stücken. Eine genaue Durchsicht dieser Dokumente und ein Vergleich mit den im Archiv für Post und Telegraphie besprochenen Urkunden aus dem Fuggerschen Nachlaß hat zu einigen Feststellungen geführt, die für den Verlauf jener Postreformation und für die Geschichte der alten Poststrecke Rheinhausen–Brüssel nicht unwichtig zu sein scheinen und deshalb hier bekanntgegeben werden.

Mit Rundschreiben der kaiserlichen Kommission vom Monat April 1596 [2]) waren Postmeister und Postboten der Strecke Augsburg–Wöllstein [3]) und in der Grafschaft Tirol von den Ergebnissen der Verhandlungen, insbesondere von der Regelung der Geldangelegenheit, unterrichtet worden. Zugleich wurden sie für einen Tag, der noch bestimmt werden sollte, nach Augsburg geladen, wo sie die rückständigen Gelder in Empfang nehmen und die neue »Ordnung des Reittens und Verfertigung der Brief« unterschriftlich anerkennen sollten. Tatsächlich kamen für diese Augsburger Tagung nur Postmeister und Posthalter, »soviele ihrer am Rhein und im Württemberger Land wohnhaft waren« in Betracht; die in Tirol hatten bereits vorher mit Jakob Henot die entsprechenden Vereinbarungen getroffen.

Nun spricht aber die Postordnung vom 15. Oktober 1596 von den Postmeistern und Postboten zwischen B r ü s s e l und Augsburg. Daraus folgt wohl, daß für die jenseits des Rheines wohnenden Postmeister das persönliche Erscheinen in Augsburg oder eine Vertretung wegen der allzuweiten Entfernung nicht verlangt wurde. Sie bekamen also die neue Ordnung zugeschickt und waren gehalten, sie mit ihrer Unterschrift versehen an die Oberleitung zurückzusenden.

Die im f. Zentralarchiv liegenden Dokumente sind nun diese mit Unterschriften und Siegeln versehenen Anerkenntnisse der Poststellen, die wegen ihres linksrheinischen Dienstsitzes vom persönlichen Erscheinen in Augsburg entbunden waren.

Als geschriebenes Formular war die Postordnung hinausgegangen. Nach der etwas langatmigen Überschrift war Platz gelassen für den Eintrag der betreffenden Station mit ihren beiden Nachbarstationen. Tatsächlich sind diese Ortsnamen auch von anderer Hand als die Postordnung selbst geschrieben. Verlangt war auch die Angabe der Entfernungen bis zur nächsten Station in jeder Richtung. Mit Hilfe dieser Eintragungen lassen sich der Verlauf der linksrheinischen Teilstrecke der uralten Postverbindung Rom–Niederlande und die Reihenfolge der einzelnen Stationen genau feststellen. Bekanntlich reichen die Anfänge dieses Postkurses noch bis ins 15. Jahrhundert zurück. In seinem verdienstvollen Buche »Die An-

---

[1]) Archiv 1888, S. 210.

[2]) Archiv 1888, S. 206.

[3]) In Rheinhessen zwischen Alzey und Kreuznach gelegen.

fänge des Postwesens und die Taxis« hat Fritz Ohmann[1]) eingehend darüber gehandelt und dem Kurse Rheinhausen–Mecheln an mehreren Stellen besondere Abschnitte gewidmet (S. 142 ff., 184 ff.). 1494 ging die Post über Worms, Bingen und Coblenz, folgte also dem Rheine bis Köln, und ebenso waren 1497 die Postboten den ganzen Rheinstrom entlang angesetzt. 1506 dagegen eilte die Stafette über den Hunsrück und die Eifel, wie aus den bei Ohmann abgedruckten Poststundenpässen (Ohmann S. 139 ff., 326 ff., Beilage 10 a und b) hervorgeht.

Die Strecke Mecheln–Rheinhausen wies damals folgende Stationen auf:

	Gebrauchte Zeit
Mecheln–Rillaer	3 Stunden,
Rillaer– ?	8 »
? –Peudargent (?)	6 »
Peudargent–Vee (das hohe Venn?)	5 »
Vee–Büllesheim	10 »
Büllesheim-Breisig a. Rh.	6 »
Breisig a. Rh.–Hatzenport a. d. Mosel	$6^1/_2$ »
Hatzenport a. d. Mosel–Rheinböllen	$5^1/_2$ »
Rheinböllen–Flonheim	6 »
Flonheim–Heppenheim	5 »
Heppenheim–Speier	$4^1/_2$ »
Speier–Rheinhausen	1 » .

Auch in der Folgezeit ist das Vermeiden des Rheintals zu beobachten, und nach dem Itinerario des Da l'Herba[2]) (1563) führte der Postkurs noch weiter westlich über Wöllstein (unweit Kreuznach), Lieser (an der Mosel, oberhalb Berncastel) und Flamisoul nach Namur, also quer über Hunsrück, Eifel und Ardennen. Es war dies nicht nur eine alte Verkehrsstraße, sondern auch die kürzeste Verbindung. Die einzelnen Stationen und ihre Entfernungen voneinander mögen hier nach Da l'Herba angeführt sein.

à Renhausen, appresso à Spira à mezza legha, et li si passa il Fiume	le (= leghe) 2,
à Maulach, villa (= Maudach westl. Ludwigshafen?)	le 3,
» Roben, villa (= Bobenheim südl. Worms)	» 3,
» Namobers, villa (= ?)	» 3,
» Belstain ò Vilstain, villa (= Wöllstein)	» 3,
» Iquiler, villa (= Eckweiler)	» 3,
» Vstbeller, villa (= Laufersweiler)	» 3,
» Liser ò Fisuiller ò Musella, villa, Fiume grosso	» 3,
» Peusbelt ò Bitzfel, villa (= Binsfeld)	» 3,
» Natam, villa (= Nattenheim)	» 4,
» Arzfelt, villa	» 3,
» Selchborne, villa (= Asselborn)	» 3,
» Borci ò Mistau, villa (= Bourci, = Michamps)	» 3,
» Flammisol, hosteria	» 3,
» Lengiera, villa (= ?)	» 3,
» Zoni, villa	» 3,
» Tutinem, ò Amptren, hosteria	» 3,
» Namur, Città	» 4.

---

[1]) Leipzig, Duncker und Humblot, 1909; vgl. ferner: Rübsam, Johann Baptista von Taxis, Anlage 1. Aus der Urzeit der Taxischen Posten.

[2]) Roma per Valerico Dorico 1563. Stück der Münchener Staatsbibliothek. Abgedruckt auch bei K. Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden 1910, S. 495/496.

Nach den Eintragungen der Posthalter in die Formulare vom Jahre 1596 aber ergaben sich folgende Teilstrecken, die mit den bei Da l'Herba genannten übereinstimmen. In Klammern sind die Ortsnamen beigeschrieben, so wie sie in den Urschriften stehen.

Kreuznach–Eckweiler (Eckhweiler)	5 Stunden,
Eckweiler–Laufersweiler (Leffelsweiler)	5 »
Laufersweiler–Lieser an der Mosel (Lisser)	5 »
Lieser–Binsfeld (Pinsfeldt)	5 »
Binsfeld–Bickendorf (Beckhendorff)	5 »
Bickendorf–Arzfeld (Arßfeldt)	5 »
Arzfeld–Asselborn (Hasselborn)	5 »
Asselborn–Michamps	$2^1/_2$ » .

Schließlich sei zum Vergleich auch noch die entsprechende Strecke angeführt, wie sie das bekannte Postkursbuch des Ottavio Cottogno[1]) (1620 und 1623) enthält. Unser Postweg ist hier zu finden bei den Poste da Praga à Bruseles. Die Ortsnamen haben zum Teil eine weitere Verstümmelung erlitten, sind aber noch die gleichen wie die vom Jahre 1596.

Reijnausen Città (Rheinhausen).
Qui si passa il Rheno et è appresso à Spira (Speyer) Città mezza legha

à Mulath	p. (= posta) 1,
» Robeu	p. 1,
» Namobres	» 1,
» Beltain, ò Vilstat	» 1,
» Iquiler	» 1,
» Vistbeller	» 1,
» Liser, ò Tusuiler	» 1.

Qui si passa il mosel fiume

à Perusber[2]) (= ?) ò Ritzfel (= Binsfeld)	» 2,
» Natam (= Nattenheim)	» 1,
» Arzfel (= Arzfeld)	» 1,
» Selcorne (= Asselborn)	» 1,
» Berei[3]) (= Bourcy)	» 1,
» Flamisola[4]) (= Flamisoul in den Ardennen)	» 1,

von da nach Namur und Brüssel.

Erst um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts (1698 oder 1701) fand eine Umlegung dieses Postenweges statt, der nunmehr durch die Orte Flamisoul–Attert–Steinfurt–Luxemburg gekennzeichnet wird[5]).

In diesem Zusammenhang mögen auch die Stationen der Strecke Augsburg–Wöllstein erwähnt sein, deren Posthalter im Jahre 1579 in Streik traten; sie teilten nämlich am 24. November dieses Jahres dem kaiserlichen Rat Ilsung mit, daß sie keine Post mehr befördern wollten. Der Führer der Streikenden war der Postmeister von Scheppach zwischen Augsburg und Ulm, Joseph Calepio; ihm schlossen sich an die Boten von Ebersbach (westl. von Göppingen), Cannstadt, Enz-

---

[1]) Compendio delle poste etc. d' Ottavio Cottogno. In Milano, Per Gio. Battista Bidelli 1623, S. 220ff. und Nuovo Itinerario ..... di Ottavio Codogno ..... In Venetia, Appresso Lucio Spineda MDCXX, S. 170ff. (beide in der f. Thurn-und-Taxisschen Hofbibliothek).

[2]) Codogno 1620: Peusber.

[3]) Codogno 1620: Berci.

[4]) Codogno 1620: Flamisole del paese d'Ardena.

[5]) Vgl. Reis, Postes de Luxembourg, S. 17.

weihingen (östl. von Pforzheim), Knittlingen (nordöstl. von Stuttgart), Maudach (bei Mannheim), Bobenheim (südl. von Worms), Hangenweißheim (südöstl. von Alzey) und Wöllstein[1]). Als Postmeister werden aus jener Zeit genannt: Hans Vogel in Cannstadt, Hans Jakob Wolff in Ebersbach, Bartholomäus Kleiber in Enzweihingen und Thomäs Häckelin in Knittlingen.

Die Anerkennungen der Postordnung sind bis auf zwei Fälle, in denen das Dokument nur den Namen des Postmeisters aufweist, ziemlich ausführlich. Der Postmeister Velten (Valentin) Schauß zu Eckweiler unterschreibt z. B. folgendermaßen:

> »Beken ich Velten Schauf post meisster zu Eckhweyller daß ich mit sambt meinen mit gesellen dysse ordnung starck und vestiglich halten und dem also nachkumen.
>
> Zu Urkunth dysser meiner Eygenen Handt schryfft und Bettschafft drauff gedruckt«.

Das Siegel dieses Velten Schauß zeigt ein Posthorn nach rechts mit aufwärts verschlungenem Bande, darüber die Buchstaben V S (= Velten Schauß).

Für Laufersweiler zeichnete und siegelte Niclas Faust, für Lieser Mathias Lodewich, dessen Siegel im oberen Teil eine Tiergestalt (Reh?) nach links, im unteren Teil ein Weckenmuster enthält. Das Binsfelder Formular ist von Nikolaus Raitz ausgefüllt, das Bickendorfer von Mathiß Gotz, das Arzfelder von Peter Barber und das Asselborner von Franz Kleffer, der gleichfalls ein Posthorn im Siegel führt. Den Formularen der Augsburg–Brüsseler Strecke lag auch ein Formular der Tiroler Strecke bei, das für Füssen bestimmt war und die Wege Füssen–Sammeister (2 Std.) und Füssen–Heiterwang (3 Std.) betraf, jedoch keine Unterschrift aufweist.

Bei dieser Gelegenheit mögen die ältesten Postmeister und Posthalter der genannten Strecke namhaft gemacht werden, soweit sie sich in den Akten des fürstlichen Archivs genannt finden und in der Luxemburger Postgeschichte von Reis (S. 15 ff.) erwähnt werden.

Für Asselborn läßt sich folgende Liste aufstellen:

1520 Juli 19: Jacob von Hesbeck, röm. kais. Maj. Postmeister in Hoffelt (nahe bei Asselborn),
1555 Jan. 29: Friedrich de Vampach «courrier ou maître des postes de Sa Majesté à présent maire d'Asselborn»,
1590 Mai 17: Friedrich Kleffer, Postmeister in Asselborn,
1596: François Kleffer,
1614 Jan. 21: Du Bois, Postmeister in Asselborn, Gatte der Marguerite Kleffer,
1619 Juni 5: François Kleffer, Postmeister in Asselborn (bis 1625),
1625 Sept. 16: Balthasar Kleffer, » » », Sohn des François,
1650 Jan. 6: Jean Kleffer, » » » » » Balthasar, und Guilleaume Beyer, sein Schwager, als sein Kommis,
1652 Aug. 22: wird Guilleaume Du Boys als Kommis Jean Kleffers genannt,
1660 bis 1687: Guilleaume Du Boys, Cousin des héritiers Kleffer.

Für Michamps sind zu nennen:

bis 1655: Harterd, Postmeister,
von 1655 an: Michel Poncelet. Dieser erscheint dann in Attert 1681 Nov. 22, wo auch noch 1740 Juni 28 ein Poncelet Thilmann angeführt wird.

---

[1]) Vgl. Goller, Jakob Henot, S. 44. Dort s. auch über die Anlage der Verbindungsstrecke Cöln–Wöllstein (S. 53 ff., 93, 103, 109).

Ferner finden sich folgende Posthalternamen verzeichnet:

in Eckweiler	1561:	Hans Hart (Postbote),
	1596 Okt. 10:	Velten Schauß, Postmeister,
	1663:	Schauß,
in Laufersweiler	1561:	Hans von Wittlich (Postbote),
	1596 Okt. 10:	Niclaus Faust, Posthalter,
	1629 April 12:	Johannes Faust, Posthalter,
in Lieser	1596 Okt. 10:	Mathias Lodewich, Posthalter,
	1624, 1625, 1627:	Nikolaus Ludwig.

Es wäre wert festzustellen, ob diese beiden letzten etwa Vorfahren der Mannheimer Postmeister Wilhelm Ludwig (Diensteid 27. November 1773) und Joseph Karl August Ludwig (gen. 1799 bis 1830) gewesen sind.

in Binsfeld	1596 Okt. 16:	Nikolaus Raitz, Posthalter,
	1627:	Johann Cressel,
	1658 Jan. 21:	Georg Friedrich Crössell,
in Bickendorf (lez Bittbourg)	1596 Okt. 16:	Mathiß Gotz,
	1660 April 28:	Christoph Veyder,
	1676 Aug. 4:	» » ,
in Arzfeld	1596 Okt. 10:	Peter Barber,
	1696 Okt. 22:	Epoux Eumering,
	1696 Jan. 18:	Anne Eumering,
	1707 Nov. 30:	Gaspard (Emering?).

Von 1701 an treffen wir dann die Emering in Steinfort

	1701 bis 1717:	Jean Henri Emering,
	1756 Sept. 9:	Emering.

In der unruhigen, händelreichen zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatten die Posten unter Überfällen, Beraubungen und sonstigen Plackereien viel zu leiden. Recht unangenehm und gefährlich scheint aber ein Ritt durch den Hunsrück gewesen zu sein. Wenigstens geht dies aus einem ausführlichen Bericht des obersten Hofpostmeisters Christof von Taxis an den Kaiser dd Brüssel, Ende Dezember 1561[1]), hervor, dem wir kurz folgendes entnehmen:

Am 27. August dieses Jahres war auf dem Hunsrück zwischen Lewersweiler (Laufersweiler) und Eckweiler im Soonwald am hellen lichten Tage die aus den Niederlanden kommende Ordinaripost von bewaffneten und berittenen Räubern »angesprengt, niedergeworfen und beraubt« worden. Auch vorher schon hatten in dieser Gegend ähnliche Raubanfälle stattgefunden, die man mit dem berüchtigten »Stallhans« in Beziehung brachte. Da in dieser Gegend die Gebiete dreier Landesherren aneinanderstießen, nämlich Kurpfalz, markgräflich badische und herzoglich Simmernsche Teile, so war es für die Übeltäter wohl nicht allzuschwer, sich der Gerechtigkeit zu entziehen. Auch der Name des durch seine Bestrebungen und Schicksale berühmten Ritters von Grumbach wurde im Zusammenhang mit diesen Räubereien genannt; sein Sohn Wilhelm hauste nämlich auf dem Schlößchen Bueckels (?), etwa eine Meile von Eckweiler entfernt, und hielt sich 16 Pferde, von denen vier abwechselnd immer unterwegs waren. Deren geheimnisvolles Treiben

---

[1]) Relation Herrn Christoffen von Taxis Obristen Hof-Postmaisters, was Er underweges der Jüngst Nidergeworffnen Post und sonsten allerley erfahren und erkhundigt und waß Er außgericht, wie hierin vermeldt. De Anno 1561. (Fürstl. Zentr. Archiv Regensburg III, 77, 1.)

lenkte den Verdacht der Täterschaft auf ihn und seine Leute, und auch der Oberamtmann der jungen, in Frankreich lebenden Rheingrafen von Dhaun hat anscheinend seine Hand dabei im Spiele gehabt. Ob die Verbrecher, wie der Kaiser ernstlich befahl, tatsächlich ermittelt, gefänglich eingezogen und abgeurteilt wurden, darüber geben uns die Akten weiter keinen Aufschluß, ebensowenig darüber, wie Christof von Taxis den erneuten kaiserlichen Befehl ausgeführt hat, die Untersuchung des Verbrechens am vermutlichen Aufenthaltsort der Übeltäter, nämlich in der Grafschaft Dhaun, zu führen. Denn einstweilen war er dieser in der kaiserlichen Instruktion klar ausgesprochenen Aufgabe aus dem Wege gegangen, weil sie ihm wohl zu schwierig, gefährlich und aussichtslos erschien, und hatte von Brüssel aus um neuerliche Verhaltungsmaßregeln gebeten, wohl in der stillen Hoffnung, von diesem peinlichen Auftrag erlöst zu werden.

In dem Bericht über seinen Ritt von Prag nach Brüssel gibt Christof genaue Angaben über seine Aufenthalte und die jeweils erlangten Auskünfte. Einige Male sah er sich veranlaßt, von der gewöhnlichen Poststrecke abzuweichen, denn die Kunde von seiner Reise und ihrem Zwecke war ihm bereits vorausgeeilt, und so wollte er eine gewisse Überraschung auf den Hunsrückstationen doch noch erzielen, indem er von anderer Richtung her erschien. Im einzelnen verlief seine Reise folgendermaßen:

25. Okt. weggeritten aus Prag,
27. » in Augsburg angekommen,
29. » von Augsburg weggeritten,
30. » in Cannstadt,
6. Nov. in Rheinhausen,
7. » in Speyer,
8. » in Bobenäu (Bobenheim),
9. » in Worms,
11. » von da nach Openhaimb (Oppenheim) und zu Wasser nach Mainz,
12. » auf dem Rhein bis St. Goar (?),
13. » über Koblenz die Mosel aufwärts geritten,
14. » nachts in Lieser angekommen,
16. » Verhör des Postboten von Laufersweiler Hans von Wittlich in der Postbotenstube zu Lieser,
17. » ebenda Verhör des Postboten Hans Hart von Eckweiler,
18. » von Lieser bis Trier geritten.

Auf Lohnkleppern ritt er von hier weg zur Poststraße und benutzte dann die Post bis Brüssel, wo er am 22. ankam; hier erstattete er der Statthalterin der Niederlande, der Herzogin Margarethe zu Parma, pflichtschuldigst und befehlsgemäß Bericht und ließ einen solchen auch an den Kaiser abgehen. Aber auch der kaiserliche und königliche spanische Generaloberstpostmeister in den Niederlanden, Leonhard I. von Taxis in Brüssel, wurde von den Ergebnissen der Reise seines Vetters genaustens unterrichtet, und seine Kanzlei hat die ihm vorgelegten Berichte und sonstigen Schriftstücke säuberlich abgeschrieben und sorgfältig aufbewahrt, so daß sie uns bis heute erhalten geblieben sind.

Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919.

Wie in den Vorjahren übte der Krieg auch 1918 durch den Mangel an Stoffen und an geschultem Personal seinen Einfluß auf alle Zweige des niederländischen Post- und Telegraphendienstes aus. Obwohl nach Abschluß des Waffenstillstandes die Demobilisierung des Heeres begann, war eine Besserung der Personalnot kaum zu bemerken, weil die Zunahme des Verkehrs in unerwarteter Weise eine Gegenwirkung auslöste. Empfindlich machten sich der Kohlenmangel und eine ungewöhnlich hohe Zahl (1 400 Fälle i. J. 1918) von Drahtdiebstählen bemerkbar. Der Hausbau litt außer an dem Fehlen von Baustoffen auch unter dem Mangel an geschulten Arbeitern. Außerdem wurden die Arbeiten noch durch häufige Arbeitseinstellungen sowohl in den Niederlanden selbst als auch im Ausland erschwert. Für den Bau und das Anmieten oder Wiedermieten von Diensträumen mußten in beiden Jahren wesentlich höhere Ausgaben geleistet werden als vor dem Krieg. Eine Vermehrung der Kosten war außerdem noch durch die andauernde Steigerung der Arbeitslöhne bedingt.

Die außergewöhnliche Steigerung aller Betriebskosten zwang daher die Verwaltung zur Erhöhung der Gebühren, die teilweise bereits 1916 erhöht worden waren (vgl. Archiv 1918, S. 275). Ferner wurde versucht, durch Einführung verschiedener Vereinfachungen und Verbesserungen des Betriebs die Ausgaben möglichst zu beschränken.

Die Telegraphenämter litten besonders unter dem Mangel an Telegraphenapparaten (Hughes und Baudot). Der Personalmangel bedingte, daß die Schalterdienststunden bei den Post- und Telegraphenanstalten und die Zahl der Briefbestellungen, die während des Krieges verkürzt worden waren, weiter beschränkt bleiben mußten.

Der Feldpostdienst wurde im Laufe des Jahres 1918 aufgehoben, das Hauptabfertigungskontor der Feldpost blieb noch bis zum 28. Juni 1919 bestehen. Ebenso wurde der für Zwecke des militärischen Dienstes abgehaltene unbeschränkte Dienst der Telegraphenanstalten nach und nach wieder aufgehoben.

Über die Zahl der Betriebsstellen bei der Post- und Telegraphenverwaltung in den Jahren 1917 bis 1919 gibt folgende Übersicht Aufschluß.

	Hauptanstalten			Zweiganstalten			Hilfsanstalten			Eisenbahn-, Post- od. Telegr.-Anstalten			Semaphor- und Telegraphenposten			Öffentliche Fernsprechstellen		
	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919
1. Postanstalten	362	362	367	73	73	74	1 191	1 222	1 257	4	4	4	—	—	—	—	—	—
2. Telegraphenanstalten, davon (1 u. 2)	361	361	368	84	84	83	903	935	963	306	306	303	8	8	7	—	—	—
3. Vereinigte Post- und Telegraphenanstalten	339	339	338	69	69	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Fernsprechanstalten ...	361	361	368	77	77	75	787	837	878	—	—	—	—	—	—	130	132	158

Beamte waren vorhanden bei

	der Hauptverwaltung			den Postanstalten			dem Postscheck- und Girodienst			den Telegraphen- und Fernsprechanstalten			den vereinigten Anstalten			zusammen		
	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919	1917	1918	1919
insgesamt	442	477	514	7 949	8 328	9 173	15	99	210	4 176	4 548	5 453	5 207	5 575	5 984	17 789	19 027	21 334
darunter Frauen. .	—	—	—	168	187	198	—	—	—	1 661	1 878	2 390	705	879	979	2 534	2 944	3 567

Ein Ausschuß zur Untersuchung von Straffällen behandelte im Jahre 1918 5 Fälle. Auf Grund seines Gutachtens wurden die Strafen gemildert. 1919 wurden 51 Fälle behandelt, bei denen der Ausschuß

in 3 Fällen auf Straflosigkeit,
» 21 » » leichtere Strafe,
» 22 » » dieselbe »
» 5 » » schwerere Strafe

erkannte. In 9 dieser Fälle wurde bei der endgültigen Entscheidung von dem Gutachten dieses Ausschusses abgewichen. Ferner bearbeitete der Ausschuß noch 8 Fälle wegen Verantwortlichkeit und 8 Fälle wegen Nebenbeschäftigung von Beamten.

Erkrankungen und Todesfälle.

	Todesfälle			Krankheiten	Männliche Beamte			Weibliche Beamte		
	1917	1918	1919		1917	1918	1919	1917	1918	1919
Zahl der Personen	83	135	fehlt	Zahl der Personen im Mittel	7 478	9 241	16 138	2 534	2 000	3 299
				Zahl der Krankheitstage . . .	222 330	303 071	288 921	67 340	77 186	102 771

Unfälle.

Kosten der Unfallversicherung (die Post ist Selbstversicherer)			Zahl der Unfälle					
			männliche Beamte			weibliche Beamte		
1917 Fl.	1918 Fl.	1919 Fl.	1917	1918	1919	1917	1918	1919
27 257	62 691	47 023	665	568	788	10	10	—
			davon waren tödlich					
			2	4	2			

Beamtenverbände waren Ende 1919 17 vorhanden; sie umfaßten 17 701 Personen; der größte dieser Verbände zählt rund 8 600 Personen. Im ganzen sind 85 v H der Beamten in Verbänden zusammengeschlossen.

Das Postgesetz ist durch die Gesetze vom 14. Juli 1919 und 27. November 1919 sowie durch die Königlichen Beschlüsse vom 18. September und 16. Dezember 1919 geändert worden[1]).

Besonders bemerkenswert ist die Einführung des Postscheck- und Girodienstes, der nach Königlichem Beschluß am 16. Januar 1918 bei allen Postanstalten eröffnet wurde.

Der Erlös für Postwertzeichen, Vordrucke usw. betrug 1918: 20 416 247 Fl., 1919: 25 010 377 Fl.

Die Anzahl der Briefkasten betrug 1918: 6 850 Stück, 1919: 7 032 Stück.

Der Landpostdienst ist weiter verbessert worden, indem in vielen Orten mit nur einer täglichen Bestellung eine zweite Bestellung eingerichtet wurde.

Postkurse.

Verkehrsmittel	Länge der Strecken 1918 km	Länge der Strecken 1919 km	Mithin 1919 mehr km	Mithin 1919 weniger km
Personenposten	2 247,9	2 247,9	—	—
Kraftwagen	14,—	14,—	—	—
Botendienst	26 928,7	26 928,7	—	—
Eisenbahnen	37 132,—	39 999,—	2 867,—	—
Dampfstraßenbahnen	11 218,—	12 483,—	1 265,—	—
Pferdestraßenbahnen und Stadtpostfahrten	1 925,—	1 973,—	48,—	—
Elektrische Straßenbahnen	441,—	441,—	—	—
Dampfboote und Postboote	1 334,5	1 334,5	—	—
	81 241,1	85 421,1	4 180,—	—

Die Feldpost beförderte:

	1917 Stück	1918 Stück	1919 Stück	
Briefsendungen	44 946 518	47 309 627	652 459	Im Jahre 1919 war nur noch das Hauptexpeditionskontor an der Beförderung beteiligt.
Eingeschriebene Sendungen	48 964	63 769	1 881	
Postanweisungen	139 796	168 234	—	
Postpakete	244 458	216 165	899	

[1]) Die Änderungen der Post- und Telegraphengebühren sind in der Deutschen Verkehrszeitung 1919, S. 286 und 320, und 1920, S. 12 und 43, kurz besprochen worden. Vgl. auch L'Union postale 1920, S. 9 und 28.

Der Postverkehr für die Kriegsgefangenen, den die Niederlande vermittelten, betrug an

	aus und über Deutschland nach England und darüber hinaus		aus und über England nach Deutschland und darüber hinaus	
	1918	1919	1918	1919
gewöhnlichen Briefsendungen	17 774 000	20 440 100	22 967 000	13 091 200
Päckchen	4 870 037	2 788 985	—	—
eingeschriebenen Sendungen	636	5 131	—	—
Postpaketen	1 889 443	1 567 967	6 496 388	—
Postanweisungen	242 457	164 297	78 620	3

Bearbeitete Postsendungen:

	1918 Stück	1919 Stück
Gewöhnliche Briefe	200 240 508	238 276 025
Postkarten	180 682 722	171 196 245
Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	1 865 870	2 414 073
Eingeschriebene Sendungen	8 455 101	9 954 980
Briefe mit Wertangabe	937 591	960 726
Rückscheine	34 090	46 056
Auszahlungsscheine	9 232	10 008
Zeitungen und Drucksachen	393 086 026	428 061 122
Geschäftspapiere	77 738	88 764
Warenproben	3 228 625	4 309 908
Dienstbriefe	43 403 079	39 696 026
Postanweisungen	11 550 641	10 360 469
Postbons (Postnoten)	85 709	67 225
Postaufträge	7 212 584	7 887 097
Pakete	11 276 525	14 385 258

Der Post wurden folgende Werte zur Beförderung (einschl. Einziehung von Werten) übergeben:

	1918 Fl.	1919 Fl.
Briefe mit Wertangabe	503 399 559	650 055 272
Postanweisungen	230 858 429	211 153 842
Postnoten (Postbons)	318 227	252 053
Postaufträge	102 371 890	108 157 606
Pakete mit Wertangabe	21 640 938	37 456 636
Pakete mit Nachnahme	12 337 440	17 247 732

Postscheck- und Girodienst[1]). Bei Eröffnung des Dienstes am 16. Januar 1918 betrug die Zahl der Konten 4 000, Ende 1918: 13 720, Ende 1919: 21 824. Es fanden statt:

	1918		1919	
	Stück	Fl.	Stück	Fl.
Einzahlungen	487 609	219 951 387	1 023 475	485 633 927 1/4
Übertragungen	243 372	359 706 500 1/2	561 203	1 089 552 133 3/4
Abschreibungen für Schecks	342 043	178 314 327 3/4	650 616	444 077 100 1/3
zusammen	1 073 024	757 972 215 1/4	2 235 294	2 019 263 161 1/3

	1918 Fl.	1919 Fl.
Das Guthaben der Konteninhaber und Scheckkunden betrug am Ende des Jahres	43 430 327 1/3	84 585 302
Zur Deckung waren vorhanden	14 831 360	33 463 795
Der Kursverlust hierfür betrug	—	1 562 920 1/3

Die Gewinnberechnung aus diesem Dienstzweige, deren Zahlen noch nicht endgültig feststehen, ergibt folgendes:

	1918 Fl.	1919 Fl.
Das Kapital anfangs des Jahres betrug	189 106 1/4	524 468
Vermehrung desselben infolge Vollendung (1918) und Erweiterung (1919) des Direktionsgebäudes, Anschaffung von Ausstattung usw.	329 576 1/4	113 406 3/4
zusammen	518 682 1/2	637 874 3/4
Abschreibung von 3 v H am Ende des Jahres für die Bauausgaben und von 10 v H für die vorhandene Ausstattung	2 814 1/8	15 177 3/4
bleiben	515 868 3/8	622 697

	1918 Fl.	1919 Fl.
Betriebskosten	516 543 1/2	1 030 433 1/4
Hierzu: Rückzahlungen an den Staat zur Abschreibung des Kapitals	2 814 1/8	15 177 3/4
Rente des Kapitals	8 509 3/4	23 601
Pensions- und Versicherungsprämien	3 640 1/2	8 959 3/4
zusammen	531 507 7/8	1 078 171 3/4
Erlös für verkaufte Vordrucke, Gebühren, Rentensaldo usw.	330 415 1/2	1 268 837 3/4
	— 201 092 3/8	+ 190 666

[1]) Vgl. L'Union postale 1919, S. 49.

Die Postsparkasse[1]) buchte

	1918		1919	
	Stück	Fl.	Stück	Fl.
Einzahlungen	1 899 766	102 342 168½	2 304 613	134 784 676½
Auszahlungen......	1 120 288	87 391 919½	1 196 027	112 455 205½
und gab Sparbücher aus............	133 847	—	164 734	—

Die Reichsversicherungsbank buchte

	1918	1919
	Fl.	Fl.
Einzahlungen	4 798 174¾	4 729 275
Auszahlungen............................	6 736 649	7 643 816
und zahlte Renten auf Grund des Invalidengesetzes	11 029 007	18 446 057

Ausweiskarten wurden ausgefertigt 1917: 114 Stück, 1918: 139 Stück, 1919: 164 Stück.

Unbestellbare Sendungen. Es gingen als unbestellbar bei der Hauptverwaltung ein

	1918	1919
	Stück	Stück
Briefe....................................	61 498	65 364
Postkarten................................	56 088	62 155
Einschreibsendungen........................	2 349	4 202
Davon konnten nachträglich angebracht werden......	1 180	2 082

Von den unbestellbaren Sendungen waren

	1918		1919	
	Briefe	Postkarten	Briefe	Postkarten
	Stück		Stück	
Briefsendungen ohne Aufschrift.........	822	9 871	649	5 383
» » Bestimmungsort....	806	2 909	568	1 960
Pakete..........................	464		798	

Der Verkaufserlös betrug 1918: 313 Fl., 1919: 481 Fl. für den Rest der nachträglich nicht angebrachten Pakete.

---

[1]) Vgl. L'Union postale 1919, S. 172, und Deutsche Verkehrszeitung 1920, S. 21.

Auslandsdienst. Der Verkehr konnte in den beiden Berichtsjahren nach und nach mit nahezu allen Ländern, wenn auch nicht in vollem Umfang, wiederaufgenommen werden. Die Postverbindung mit Rußland, außer mit der Murmanküste, blieb noch unterbrochen. Bereits 1918 wurde der direkte Briefpostverkehr mit Belgien, 1919 die Postverbindung mit den Niederländischen Kolonien auf dem direkten Seeweg wiederhergestellt. Mit der Türkei wurde der Verkehr nach Konstantinopel und Smyrna wiederaufgenommen. Die Versendung von Postanweisungen für Belgien durch Vermittlung Deutschlands wurde bei Eintritt des Waffenstillstandes im November 1918 eingestellt, 1919 aber im unmittelbaren Verkehr wiederaufgenommen. Hierbei wurde die Zahlung der aus der Abrechnung herrührenden Schuld über Frankreich in Franken verabredet. Als Höchstbetrag einer Postanweisung wurden vorläufig 200 Fl., für Postanweisungen auf telegraphischem Wege 1000 Fl. festgesetzt. Von einem und demselben Absender darf an einem Tage nur eine Postanweisung aufgeliefert werden. Der Postanweisungsdienst mit Luxemburg mußte 1919 eingestellt werden, weil Luxemburg den Schwankungen der Kurse nicht mehr Rechnung tragen konnte.

An Durchgangsgebühren wurden 1918: 164 000 Fl., 1919: 168 000 Fl. vereinnahmt. Verausgabt wurden 1918: 28 800 Fl., 1919: 27 000 Fl.

Der Paketverkehr mit dem Ausland belief sich

	1918 Stück	1919 Stück
auf abgesandte Pakete	260 216	253 023
auf angekommene Pakete	447 879	1 048 971
zusammen	708 095	1 301 994

Davon waren

	1918		1919	
	Stück	Wertbetrag Fl.	Stück	Wertbetrag Fl.
abgesandte Wertpakete	45 848	2 537 795	43 086	2 247 878
angekommene Wertpakete	32 601	6 263 673	96 227	15 298 189
zusammen	78 449	8 801 468	139 313	17 546 067
für Kriegsgefangene abgesandte Pakete	213 557	—	143	—
abgesandte Nachnahmepakete	18 051	199 211	23 429	459 708
angekommene Nachnahmepakete	13 761	372 025	27 072	458 003
Hierzu treten die Zahlen der im Inlandsverkehr versandten Pakete mit	10 568 430	—	13 083 264	—

Das Telegraphennetz hatte folgende Ausdehnungen:

	Ende 1917 km	1918 km	1919 km	am 1. Jan. 1920 also km
oberirdische Linien	8 397	8 500	8 265	— 235
» Leitungen	43 570	44 424	47 331	+ 2 907
Davon verliefen an den Eisenbahnen:				
Linien			3 108	
Leitungen			31 133	
Kabellinien, und zwar:				
Erdkabel	371	374	373	— 1
Seekabel	226	228	222	— 6

Apparate waren im Betrieb:

	1918	1919
Morseschreiber	747	716
Hughes	271	277
Baudot	6	7
Sonderapparate	161	76
Duplex-Hughes (Gegensprecher)	9	31
Schnelltelegraphen (Siemens)	2	2
Zentraltelegr. Umschalter	7	7
Ferner für den Telegraphendienst:		
Zentralposten (Vermittlungsstellen)	18	17
Sprechstellen	340	196
Für Telegraphie und Fernsprechdienst gemeinsam:		
Fernsprechvermittlungsstellen	528	880
Sprechstellen	528	429

Der Telegraphenverkehr wickelte sich folgendermaßen ab:

	1918	1919	Bemerkungen
A. Inländischer Verkehr:			
Regierungs- und Gesandtschaftstelegramme usw.	764 872	493 056	Abnahme infolge Abrüstung
Ortstelegramme	214 295	240 147	
Dringende Telegramme	168 705	237 727	
Börsentelegramme	15 301	17 893	
Telegramme mit RP	261 716	246 136	
» » XP	55 862	52 378	
Telegraphische Postanweisungen	50 509	54 888	
Sonstige Telegramme mit besonderen Angaben (TC, MP, Tag, Offen usw.)	9 228	9 580	
Küstenwachttelegramme	1 487	2 269	
Gewöhnliche Telegramme	4 408 676	4 624 139	
zusammen A.	5 950 651	5 978 213	

	1918	1919	Bemerkungen
B. Auslandsverkehr:			
Europäischer Verkehr	1 704 257	4 281 036	Wegen der Verteilung auf die Hauptstaaten s. die Übersicht unter Beschwerden.
Außereuropäischer Verkehr	153 960	415 940	
Durchgangsverkehr	5 344	114 529	
zusammen B....	1 863 561 [1]	4 811 505	

Im europäischen Verkehr waren unter den Telegrammen:

	1918	1919	Bemerkungen
Dringende Telegramme......	188 384	1 045 824	
Telegramme mit RP.......	33 024	64 231	
Pressetelegramme	48 161	24 428	
Bezahlte Diensttelegramme...	3 368	4 939	
Sonstige Telegramme mit besonderen Angaben (T C, M P usw.)	18 051	32 135	Darunter R P D = 7 317, Tm X = 19 639.

Im außereuropäischen Verkehr wurden Telegramme bearbeitet:

von und nach	1918	1919
Amerika	73 078	269 046
Asien	76 594	134 142
Afrika	3 659	11 322
Australien	629	1 430
zusammen....	153 960	415 940

Die Wortzahl der Telegramme im außereuropäischen Verkehr betrug im Mittel 1918: 26, 1919: 22 Worte; im europäischen Verkehr 1918: 26, 1919: 21 Worte.

---

[1]) 1917: 1 872 044. Zunahme 1918 zu 1919: 158 v H.

Im Durchgangsverkehr wurden Telegramme bearbeitet:

	1918	1919
von und über Großbritannien:		
nach und über Deutschland	22	10 696
» » » Belgien	4 510	79 259
von und über Belgien:		
nach und über Deutschland	24	1 195
von außereuropäischen Ländern:		
nach Deutschland	3	8 091
über Deutschland nach anderen Ländern	—	1 645
nach Belgien	785	13 609
nach Deutschland über Belgien	—	2
über Belgien nach anderen Ländern	—	1
nach Luxemburg	—	31
zusammen	5 344	114 529

Funktelegraphische Seemeldungen gingen ein 1918: 1, 1919: 12.

Telegrammarken[1]) wurden verkauft:

1918 für 5 227 Telegramme = 7 560 Fl.,
1919 » 5 526 » = 11 029 Fl.

Wegen des Personalmangels unterblieb in beiden Jahren die statistische Zählung der Telegramme nach der Wortzahl im Inlandsverkehr.

Beschwerden über den Telegraphenverkehr wurden in folgenden Fällen für begründet erachtet:

Verkehrsgebiet	Zahl der gewechselten Telegramme		Fälle von Nichtankunft		Fälle von Verstümmelung		Fälle von Verzögerung		Auf 100 000 behandelte Telegramme	
	1918	1919	1918	1919	1918	1919	1918	1919	1918	1919
Innerer Verkehr	5 950 651	5 978 213	439	536	213	217	211	247	14,50	16,73
Verkehr mit Deutschland	709 022	1 729 245	51	114	16	41	6	89	10,29	14,11
Verkehr mit Großbritannien	341 059	811 874	8	38	4	14	2	12	4,10	7,88
Verkehr mit Belgien	42 308	798 099	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehr mit dem übrigen Europa	611 868	941 818	55	58	27	36	9	13	14,87	11,36
	1 704 257	4 281 036								

Die britische Telegraphenverwaltung hat 1918 bei 1 049, 1919 bei 754 durch die englische Zensur angehaltenen Telegrammen die Gebühr für die nicht durchlaufene Strecke zurückgezahlt. Am 24. Juli 1919 wurde die Zensur aufgehoben.

[1]) Wegen Erhöhung der Telegraphengebühren vgl. Deutsche Verkehrszeitung 1919, S. 43.

Der Radfahrdienst wurde mit Fahrrädern einer Amsterdamer Fabrik und solchen Fahrrädern betrieben, die vom eigenen Personal aus Teilen gefertigt wurden. Künftig sollen die Räder aus dem staatlichen Betrieb der Artilleriewerkstatt einheitlich bezogen werden. Es waren vorhanden 1918: 1 941 Räder, 1919: 2 246, außerdem 1918: 6, 1919 keine Räder mehr für besondere Dienste.

Von den Schiffen der niederländischen Handelsflotte besaßen 1918: 103, 1919: 195 Schiffe die Genehmigung zur funktelegraphischen Anlage.

Fernsprechwesen. Entwicklung des Ortsfernsprechnetzes.

	Vorhanden waren Ende	
	1918	1919
Ortsfernsprechnetze	74	107
Öffentliche Sprechstellen	88	110
Hauptstellen	27 222	39 616
Nebenstellen	5 087	9 420
Zahl der Ortsgespräche	58 767 945	83 197 342

Der Umfang des Fernsprechnetzes von Ort zu Ort betrug

	1918 km	1919 km
an Linien	3 597	3 595
davon an Eisenbahnen	2 722	2 724
» unterirdisch	403	403
» unter Wasser	187	189
an Leitungen	105 091	107 938
davon an Eisenbahnen	81 676	83 941

Die Zahl der Gespräche betrug im Verkehr von Ort zu Ort

	Gespräche (Dreiminuteneinheit)			Zunahme gegen das Vorjahr
	gegen ermäßigte Gebühren	im übrigen	zusammen	
1918	1 955 847	7 565 624	9 521 471	5 v H
1919	2 053 989	8 599 229	10 653 218	12 v H

Hierzu Gesprächsaufforderungen 1917: 69 166, 1918: 78 928, 1919: 75 038.

Internationaler Sprechverkehr. Die Verbindung mit Frankreich und Belgien blieb 1918 unterbrochen; am 5. Dezember 1918 wurde die Verbindung mit Deutschland über Lobith—Tolkamer—Emmerich wieder für Gespräche, betreffend die Beförderung der Kriegsgefangenen, hergestellt.

Mit Deutschland wurden im Dreiminutenverkehr folgende Gespräche geführt:

Jahr	im Grenztarif	im übrigen	insgesamt	Steigerung oder Minderung von Jahr zu Jahr v H
1914........	57 809	358 502	416 311	— 31
1915........	136	37 562	37 698	— 91
1916........	23	39 619	39 642	+ 5
1917........	1	32 458	32 459	— 18
1918........	53	34 209	34 262	+ 6
1919........	46 159	204 927	251 086	+708

Im Verkehr mit England wurden in beiden Jahren keine Gespräche vermittelt. England hatte das für den Fernsprechverkehr vorgesehene Kabel anderweitig verwendet und teilte mit, daß ein neues, leichteres Kabel mit Relais ausgeprobt werden würde, das zur Verbindung mit den Niederlanden dienen soll. Eine Übereinkunft ist noch nicht getroffen.

Im Jahre 1919 wurden nach und nach Verbindungen mit Belgien (24 444 Gespräche) und weitere Verbindungen mit Deutschland (Berlin-, Düsseldorf-Amsterdam; Bremen-Amsterdam; Dortmund-, Düsseldorf-, Hamburg-, Essen-, Duisburg-Rotterdam; Emden-Groningen u. a.) wiederaufgenommen. Die Sprechbeziehungen mit Frankreich blieben auch 1919 gänzlich unterbrochen.

Die Reichsbank im Jahre 1920.

Das Jahr 1920 hat in seinen ersten Tagen dem Deutschen Reiche zwar den langersehnten Frieden gebracht, aber die erhoffte Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht eingetreten und konnte nicht eintreten, da die Nachwirkungen des Krieges schwer zu überwinden sind und ohne weitgehende, die Lebensmöglichkeiten des deutschen Volkes genügend berücksichtigende Milderungen der Friedensbedingungen eine Gesundung der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint. So blieb auch das Jahr 1920 im wesentlichen durch Mangel an Rohstoffen und Nahrungsmitteln, durch wiederholte politische Unruhen und Streiks, durch starke Preis- und Lohnforderungen bei unbefriedigendem Ergebnis der wirtschaftlichen Erzeugnisse und häufigen Absatzstockungen, durch weitere Schuldenwirtschaft des Reichs und damit zusammenhängend durch eine übermäßige Ausdehnung des Geldumlaufs mit ihren verderblichen Folgeerscheinungen zunehmender Geldentwertung und Verschlechterung der Wechselkurse gekennzeichnet. Immerhin war in weiten Kreisen der Bevölkerung während des größten Teiles des Jahres das Bestreben, wieder zu einer ruhigeren und geregelten wirtschaftlichen Arbeit zu gelangen, unverkennbar und in wachsendem Umfang vorhanden. Handel und Industrie suchten sich den veränderten Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen. Dieser Entwicklung entsprechend überstiegen die an die Reichsbank herantretenden Anforderungen an Kredit und Zahlungsmitteln jedes bisher erlebte Maß. Die Reichsbank mußte ihren Notenumlauf um 33 Milliarden Mark auf 69 Milliarden Mark steigern, also nahezu verdoppeln.

Für die Zunahme des Banknotenumlaufs war nach wie vor die Gestaltung der schwebenden Schuld des Reichs von ausschlaggebender Bedeutung. Da die Auflegung langfristiger Anleihen keinen Erfolg versprach und die Steuereingänge auf Grund der neuen Gesetze nur langsam und unzureichend wirksam wurden, waren angesichts der starken Verschlechterung der geldlichen Lage des Reichs die außerordentliche Vermehrung der schwebenden Schuld und die Neubelastung der Reichsbank durch Kreditansprüche des Reichs unvermeidbar. Das Anwachsen der Gesamtverpflichtungen des Reichs aus der Begebung von Schatzanweisungen um 66 Milliarden Mark auf 153 Milliarden Mark bildete die wichtigste Ursache für die Ausdehnung des Umlaufs an Zahlungsmitteln, da die Gegenwerte der Schatzanweisungen, soweit sie in den Beständen der Reichsbank verbleiben, unmittelbar oder mittelbar letzten Endes in der Regel in Zahlungsmitteln abgehoben werden. Die Ausdehnung des Geldumlaufs wäre bei der gewaltigen Zunahme der gesamten schwebenden Schuld noch sehr viel größer gewesen, wenn nicht dank der fortbestehenden Flüssigkeit des deutschen Geldmarkts trotz der großen Ansprüche, die an ihn noch anderweit gestellt wurden, wieder ein sehr erheblicher Betrag an Schatzanweisungen hätte außerhalb der Reichsbank untergebracht werden können. Diese eigenartige Verfassung des deutschen Geldmarkts, die zur Lage der Verhältnisse in den meisten anderen wichtigen Ländern vollkommen im Gegensatz steht, ist nichts weniger als ein günstiges Zeichen. In ihr spiegelt sich vielmehr die ganze Not des deutschen Wirtschaftslebens. Sie läßt unzweideutig erkennen, wie weit sich unsere wirtschaftlichen Verhältnisse von einem ordnungsmäßigen Stand entfernt haben und von ihm noch entfernt sind. Die im Kriege verbrauchten und in flüssige Geldmittel umgewandelten Sachgüter konnten zu einem erheblichen Teil immer noch nicht wieder ersetzt werden. Dabei zwingt die Nachkriegsentwicklung, insbesondere die Ausführung des Friedensvertrags, fortgesetzt und in weitestem Maße zu neuer Kredit- und Geldschöpfung. Infolge dieser, in Wirklichkeit nicht vorhandenen Flüssigkeit des Geldmarkts hat sich der trügerische und unwahre Eindruck eines wirtschaftlichen Scheinglanzes und in manchen Kreisen der Bevölkerung, namentlich aber in dem weniger klar sehenden Ausland, zu unserem großen Schaden die Anschauung gebildet, als ob die wirtschaftliche Lage Deutschlands befriedigend sei und das Deutsche Reich die Folgen des Krieges verhältnismäßig leicht überwinde, während gerade das Gegenteil der Fall ist.

Der Geldumlauf blieb im großen und ganzen durch die gleichen Verhältnisse beeinflußt, die auf ihn schon seit längerer Zeit einwirkten. Abweichend von der früheren Entwicklung fließen die von der Reichsbank in den Verkehr gegebenen Geldzeichen aus verschiedenen Gründen nur zu einem geringen Teil endgültig in deren Kassen zurück. Vor dem Kriege pflegte die Reichsbank ihre Noten im wesentlichen gegen kaufmännische Wechsel oder Lombarddarlehen auszugeben, deren Bezahlung bei ihrer Fälligkeit zwangsläufig den Rückfluß von Noten herbeiführte. Ein solcher Zwangsrücklauf fehlt bei den Reichsschatzanweisungen, die immer neues Papiergeld in den Verkehr führen, aber bei Fälligkeit vom Reiche nicht bar eingelöst werden können, weil diesem die Geldeingänge aus Anleihen oder Steuern in genügendem Umfang fehlen, seine Zahlungsverpflichtungen sich aber als Folge des verlorenen Krieges und unter der Einwirkung von Preis-, Lohn- und Gehaltserhöhungen fast ständig steigern. Die Fehlbeträge der Betriebsverwaltungen, die Beamtenbesoldungsregelung, die Entschädigung der Auslandsdeutschen und Reedereien, die Sachleistungen an den Feindbund, die ungeheuerlichen Besatzungskosten sowie die Übernahme der Eisenbahnschulden auf das Reich sind hierfür ein beredtes Zeugnis. Die Rückflüsse von Zahlungsmitteln aus dem privaten Verkehr, die sich durch die Einlösung von Schatzanweisungen und fälligen Wechseln oder durch Rückzahlungen von Lombarddarlehen vollziehen, treten gegenüber dem stärkeren, hauptsächlich durch die Befriedigung der Kreditansprüche des Reichs bedingten

Neubedarf an Geldzeichen in der Regel vollständig zurück, außerdem werden durch die Teuerung auf allen Gebieten, durch das andauernde Hamstern und durch die fortgesetzten Abflüsse deutscher Zahlungsmittel in das Ausland auch die Anforderungen des privaten Verkehrs an solchen steigernd beeinflußt. Immerhin haben die an die Reichsbank gestellten Neuansprüche an Zahlungsmitteln von Vierteljahr zu Vierteljahr etwas nachgelassen, wie die nachstehende Aufstellung erkennen läßt, in die neben dem Umlauf an Reichsbanknoten als wesentlich mit in Betracht kommend auch die Darlehnskassenscheine aufgenommen sind.

Ende	Im Umlauf waren			
	Reichsbanknoten	Darlehnskassenscheine	insgesamt	Zunahme
	Millionen Mark			
Dezember 1919	35 698	13 781	49 479	—
März 1920	45 170	13 731	58 901	9 422
Juni 1920	53 975	13 633	67 608	8 707
September 1920	61 735	13 348	75 083	7 475
Dezember 1920	68 805	12 033	80 838	5 755

Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Gestaltung des Geldmarkts war die sich fortsetzende Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der mit Unterstützung und auf die Anregungen der Reichsbank von amtlichen und privaten Stellen wirksam gefördert wurde. Neue Abrechnungsstellen wurden in Mainz, Münster (Westf.) und Stettin errichtet. Die Reichs-Postverwaltung ließ sich weiter die Pflege des Postscheckwesens angelegen sein. Den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung tragend und gleichzeitig zur Entlastung der Postscheckämter in Köln und Leipzig errichtete sie im Herbst 1920 neue Postscheckämter in Essen, Dresden und Erfurt, denen am Jahresschluß bereits rund 30 000 Postscheckkunden angehörten. Die Zahl der Postscheckkonten nahm von 437 667 Ende 1919 um 184 676 oder 42 v H auf 622 343 Ende 1920 zu. Der Umsatz betrug bei 335 Millionen Buchungen 684 Milliarden Mark, gegen das Vorjahr mit 238 Milliarden 446 Milliarden Mark oder 188 v H mehr. Bargeldlos wurden 556 Milliarden Mark oder 81 v H des Umsatzes beglichen. Gegen das Vorjahr hat der bargeldlose Postscheckverkehr um 370 Milliarden Mark oder rund 200 v H zugenommen. Bei der Reichsbank hat 1920 die Steigerung des bargeldlosen Verkehrs (Überweisungs- und Abrechnungsverkehr) 131 v H betragen.

Der Mangel an Kleingeld bestand namentlich in der ersten Hälfte des Jahres 1920 fort, obwohl das Reichsfinanzministerium die Münzstätten veranlaßt hatte, bis zur äußersten Grenze ihrer Leistungsfähigkeit 5-, 10- und 50-Pfennigstücke aus Metall zu prägen. Im Laufe des zweiten Halbjahrs ließ sich die Ausprägung von 50-Pfennigstücken aus Aluminium so weit fördern, daß die Nachfrage des Verkehrs im allgemeinen befriedigt und sogar an die allmähliche Einziehung der noch im Umlauf befindlichen Notgeldscheine von Gemeinden zu 50 und 25 Pfennig herangetreten werden konnte. Die Herstellung von 5- und 10-Pfennigstücken war indessen trotz ihrer sehr erheblichen Steigerung in einer dem Bedarf entsprechenden Menge nicht möglich.

Die überaus ungünstige Entwicklung, die die deutschen auswärtigen Wechselkurse nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs zeigten, hat sich

1920 fortgesetzt. Die Gründe hierfür liegen in der nach wie vor unbefriedigenden Gestaltung der allgemeinen Wirtschafts- und Geldlage des Deutschen Reichs. Von wesentlichem Einfluß war die nach Aufhebung der Blockade stark angewachsene Einfuhr von notwendigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen, deren Bezahlung die Beschaffung großer Summen von ausländischen Zahlungsmitteln erforderte. Daneben strömten in den ersten Monaten noch erhebliche Mengen zum Teil unerwünschter und unnötiger Waren in das Inland ein, bevor es gelang, nach Vereinbarung mit dem Feindbund die Überwachung der deutschen Grenzen wieder mehr in die Hand der deutschen Behörden zu bringen. Demgegenüber blieben die aus der deutschen Warenausfuhr erzielten Gegenwerte Monat für Monat um mehrere Milliarden Mark hinter den für Einfuhrzwecke benötigten Beträgen zurück. Unter diesen Umständen und bei dem Mangel an sonstigen wirksamen Ausgleichmöglichkeiten ließ sich eine Verschlechterung der Wechselkurse nicht verhindern, die überdies noch durch andere wichtige Umstände, wie Rückzahlung und Regelung der während des Krieges in den nicht feindlichen Staaten aufgenommenen Kredite, Veräußerung von Wertpapieren, Waren und inländischen Zahlungsmitteln an das Ausland usw., ungünstig beeinflußt wurden. Die Empfindlichkeit des Markkurses hat sich außerordentlich verschärft. Einwirkungen, die an ausländischen Märkten, u. a. auch zur Abwehr des deutschen Wettbewerbs im zwischenstaatlichen Handelsverkehr, auf ihn ausgeübt werden, kann er meist nicht mehr viel Widerstand entgegensetzen. Schließlich bedeuten die Leistungen des Deutschen Reichs aus dem Friedensvertrag mittelbar und unmittelbar eine starke Belastung für den deutschen Wechselkurs, wie die Beschaffung großer Mengen ausländischer Zahlungsmittel zur Abdeckung der Verbindlichkeiten im Ausgleichverfahren, die Zahlung der Besatzungskosten und die Sachleistungen an den Feindbund, deren Gegenwerte dem deutschen Zahlungsverkehr nicht zugute kommen.

Die Gesamtumsätze betrugen 1920 bei der Reichshauptbank und bei den Reichsbankanstalten 12 771 Milliarden Mark, das sind gegen das Vorjahr mit 5 877 Milliarden mehr 6 894 Milliarden Mark oder 117 v. H. In der gewaltigen Steigerung der Gesamtumsätze kommen die erörterten Erscheinungen des deutschen Wirtschaftslebens deutlich zum Ausdruck, insbesondere die fortgeschrittene Teuerung und die wachsende Inanspruchnahme der Reichsbank durch das Reich. Den Hauptteil bilden die Umsätze im Überweisungs- und Abrechnungsverkehr.

Die Gesamtumsätze haben betragen:

im Jahre 1913	422	Milliarden Mark,
» » 1914	522	» »
» » 1915	973	» »
» » 1916	1 257	» »
» » 1917	2 030	» »
» » 1918	3 343	» »
» » 1919	5 877	» »
» » 1920	12 771	» ».

Der Goldbestand der Reichsbank ist mit 1 092 Millionen Mark Ende 1920 gegen 1 090 Millionen Mark Ende 1919 nahezu gleich geblieben. Die Zunahme steht mit Ankäufen ausländischer Goldmünzen und mit der Überweisung von durch amtliche Stellen beschlagnahmtem Gold an die Reichsbank im Zusammenhang.

Der Bestand an Scheidemünzen (Nickel, Zink, Kupfer, Eisen, Aluminium) ging von 20,5 Millionen Mark Ende 1919 auf 5,8 Millionen Mark Ende 1920 zurück.

Infolge der Steigerung des in- und ausländischen Silberpreises wurden die Silbermünzen, die schon seit langem gehamstert waren und ihren Zweck als Um-

laufsmittel nicht mehr erfüllten, mehr und mehr zu außerordentlich hohen Preisen der gewerblichen Verwertung zugeführt oder durch Schmuggler ins Ausland gebracht, so daß auf ihre Außerkurssetzung Bedacht genommen werden mußte. Um das Einschmelzen und anderweitige Verschwinden der Silbermünzen nach Möglichkeit zu verhindern und sie gegebenenfalls auch weiterhin irgendwie für deutsche Währungszwecke nutzbar zu machen, war die Reichsbank genötigt, sie schon vor ihrer Außerkurssetzung trotz der entgegenstehenden währungs- und bankpolitischen Bedenken über Nennwert selbst anzukaufen. Durch die Verordnung vom 7. Februar 1920 über den Handel mit Gold, Silber und Platin wurde ihr hierzu ein Alleinrecht gegeben. Die Reichsbank zahlte für eine Silbermark bis zu 8 ℳ und zahlt jetzt noch 3 ℳ. Unter der Einwirkung dieser Ankäufe trat bis zur Außerkurssetzung der Silbermünzen — am 15. April 1920 — eine erhebliche Steigerung der Bestände der Reichsbank ein. Da nach den bankgesetzlichen Vorschriften in den zur Notendeckung geeigneten Barvorrat Scheidemünzen nur insoweit eingerechnet werden dürfen, als sie kursfähiges deutsches Geld darstellen, mußten mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Außerkurssetzung die Bestände an deutschen Silbermünzen aus den Barbeständen ausgeschieden werden. Hieraus erklärt sich der Rückgang des Bestandes an Scheidemünzen, die sich jetzt nur aus Stücken zu 50 Pf. und weniger zusammensetzen. Die im Besitz der Reichsbank befindlichen deutschen Silbermünzen werden seit dem 20. April 1920 gleich den zur Notendeckung auch früher schon nicht zugelassenen Silberbarren und ausländischen Silbermünzen unter den »Sonstigen Aktiven« ausgewiesen. Ende 1920 waren bei der Reichsbank in Silberbarren und Silbermünzen 1 155 000 000 ℳ im wirklichen Werte von 1 485 000 000 ℳ vorhanden.

Der Metallbestand, das ist der Bestand an kursfähigem deutschen Geld und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kilogramm fein zu 2 784 ℳ berechnet, betrug

am 15. April (höchster Bestand)	**1 160** 467 000 ℳ,
am 7. Mai (niedrigster Bestand)	**1 094** 723 000 »
durchschnittlich	**1 104** 037 000 »
(1919 durchschnittlich	**1 513** 566 000 »),
also 1920 gegen 1919 weniger.....	**409** 529 000 ».

Ende 1919 setzte sich der Metallbestand zusammen

aus Gold in Barren und fremden Münzen im Werte von ...	**190** 080 000 ℳ,
aus Gold in deutschen Münzen	**901** 556 000 »
Gold...	**1 091** 636 000 ℳ,
aus Scheidemünzen	5 773 000 »
insgesamt....	**1 097** 409 000 ℳ.

Der Bestand der Reichsbank an Darlehnskassenscheinen erhöhte sich von 10,993 Milliarden Mark Ende 1919 um 12,379 Milliarden auf 23,372 Milliarden Mark Ende 1920. Von diesem Betrag entfielen 19,136 Milliarden Mark auf nicht umlaufsfähige Abschnitte, die nur zur Notendeckung verwendet werden. Ende 1920 waren im Verkehr 12,033 Milliarden Mark Darlehnskassenscheine.

Der Bestand an Reichskassenscheinen zu 5 und 10 ℳ betrug am Jahresschluß 44 Millionen Mark. Von diesen waren 35 Millionen Mark zum Umlauf nicht mehr geeignet.

Der Notenumlauf ist von 35,698 Milliarden Mark Ende 1919 um 33,107 Milliarden auf 68,805 Milliarden Mark Ende 1920 gestiegen.

Im Umlauf waren an Banknoten

als höchster Betrag am 31. Dezember 1920 ... **68 805** 000 000 ℳ,
als niedrigster Betrag am 7. Januar 1920.... **35 633** 000 000 »
durchschnittlich .... **52 435** 000 000 »
(1919 durchschnittlich .... **27 988** 000 000 »),
so daß gegen das Vorjahr durchschnittlich ..... **24 447** 000 000 »

mehr im Umlauf gewesen sind.

Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 37 Millionen Mark Kosten entstanden.

Die umlaufenden Noten der Reichsbank waren 1920 durch den Barvorrat (Gold und Scheidemünzen, Reichs- und Darlehnskassenscheine) im Wochendurchschnitt zu 34 v H gedeckt. Da der Notenumlauf ganz außerordentlich zunahm und sich der Goldbestand nur ganz unwesentlich erhöhte, verschlechterte sich die Golddeckung der Noten weiter erheblich. Ende 1920 betrug sie nur noch 1,6 v H.

Im Überweisungsverkehr betrug die Zahl der Kunden 35 227, das sind gegen das Vorjahr 1 658 mehr. Die Umsätze nahmen von 4 745 Milliarden Mark um 5 954 Milliarden oder 125 v H auf 10 699 Milliarden Mark zu. Der Umfang des Überweisungsverkehrs ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Jahr	Gesamtumsatz Millionen Mark	Barzahlungen sind vermieden worden im Betrage von Millionen Mark	Guthaben der Reichsbankkunden am Jahresschluß Millionen Mark
1900	163 632	136 188	410
1905	222 137	187 770	482
1910	314 173	276 055	562
1913	379 157	336 939	905
1914	464 834	418 209	1 540
1915	831 979	781 163	2 103
1916	1 065 432	1 009 706	3 665
1917	1 685 281	1 623 329	5 777
1918	2 676 121	2 602 429	10 024
1919	4 745 209	4 633 803	11 795
1920	10 698 653	10 478 293	19 168

Die für Rechnung nicht amtlicher Stellen vereinnahmten Beträge sind 1920 durchschnittlich 0,91 Tage (1919 1,35 Tage) auf den Konten verblieben.

Die Umsätze des Abrechnungsverkehrs stiegen 1920 auf 695,776 Milliarden Mark, das sind gegen das Vorjahr mit 182,677 Milliarden 513,099 Milliarden Mark oder 281 v H mehr.

Die Reichsbank hat 1920 einen Gesamtgewinn von 2 Milliarden Mark erzielt. Er wäre wesentlich höher gewesen, wenn nicht das Geschäft mit ausländischen Wechseln mit einem großen Verlust abgeschlossen hätte. Da der Gewinn im wesentlichen zur Deckung der Verluste verwendet werden mußte, die von der Reichsbank bei der Ablösung fälliger, im Ausland aufgenommener Kredite zu übernehmen waren, hält sich der zur Verteilung an das Reich und an die Anteilseigner verbleibende Teil in verhältnismäßig engen Grenzen.

Im Jahre 1920 hat betragen

die Gesamteinnahme . . . . 2 006 Millionen Mark,
die Gesamtausgabe . . . . 1 953 » »

darunter

Verwaltungskosten . . . . 206 Millionen Mark,
Kosten für die Banknotenanfertigung 37 » »
Abgabe an das Reich nach dem Gesetz über die Verteilung des Gewinns der Reichsbank . . . . . 68 » »
Verluste für im Ausland aufgenommene Kredite . . . . 1 638 » »

mithin Reingewinn . . . 53 Millionen Mark.

Von dem Gewinn sind

gezahlt an das Reich . . . . 33 Millionen Mark,
gezahlt an die Anteilseigner . . . . . . 16 » » ,
verwandt als Rücklage . . . . 4 » » .

Dem Reiche sind hiernach im ganzen 68 + 33 = 101 Millionen Mark zugeflossen.

Die Bankanteile haben einen Ertrag von 8,7 v H gegen 8,79 v H im Jahre 1919 ergeben. Die Rücklage hat eine Höhe von 121 Millionen Mark erreicht.

Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920[1]).

Die schweizerische Postverwaltung hat es sich auch im Jahre 1920 angelegen sein lassen, den Postscheckverkehr zu fördern, und hat hierbei gute Erfolge erzielt.

Mit mehreren Stadtverwaltungen wurden Vereinbarungen dahin getroffen, daß den Rechnungsinhabern auf Antrag die Kosten für Gas, Wasser und elektrisches Licht von den Rechnungen abgebucht und den Stadtverwaltungen in einer Summe gutgeschrieben werden. Diese Art des bargeldlosen Zahlungsausgleichs hat eine große Arbeitsersparnis zur Folge und erfreut sich zunehmender Beliebtheit.

Die Zahl der Rechnungsinhaber ist von 33 780 Ende 1919 um 4 965 auf 38 745 Ende 1920 gestiegen.

Postscheckrechnungen wurden geführt beim Postscheckbüro in Aarau 1 600, Basel 5 364, Bellinzona 1 138, Bern 3 705, Biel 1 155, Burgdorf 409, Chaux-de-Fonds 811, Chur 1 056, Frauenfeld 620, Freiburg 412, Genf 2 362, Glarus 476, Langenthal 348, Lausanne 2 000, Luzern 1 929, Neuenburg 913, Olten 498, St. Gallen 2 760, Schaffhausen 840, Sitten 485, Solothurn 732, Vevey 384, Winterthur 791, Zürich 7 957.

Der Gesamtumsatz betrug 1920 bei 27,1 Millionen Buchungen **19**,904 Milliarden Franken, das sind gegen das Vorjahr mit 16,702 Milliarden Franken 3,202 Milliarden Franken oder 19,2 v H mehr. Bargeldlos wurden **14**,225 Milliarden Franken oder 71,5 v H des Umsatzes abgewickelt.

Im einzelnen hat sich der Postscheckverkehr wie folgt gestaltet:

---

[1]) Wegen des Ergebnisses für 1919 vgl. Archiv 1920, S. 389 ff.

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs.

		Ende Dezember 1918		Ende Dezember 1919		Ende Dezember 1920	
Zahl der Rechnungsinhaber		27 604		33 780		38 745	
Guthaben der Rechnungsinhaber		**121** 921 000 Fr.		**134** 618 000 Fr.		**140** 179 000 Fr.	
		1918		1919		1920	
		Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein (Zahlkarte)	**13** 761 000	**2 170** 243 000	**14** 008 700	**2 396** 299 000	**16** 913 650[1])	**2 841** 627 000
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inland	**2** 522 000	**5 586** 150 000	**2** 953 500	**5 960** 115 000	**3** 602 630	**7 112** 694 000[2])
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Ausland	16 000	**7** 619 000	13 300	**1** 062 000	1 940	450 000
	Gutschriften überhaupt	**16** 299 000	**7 764** 012 000	**16** 975 500	**8 357** 476 000	**20** 518 220	**9 954** 771 000
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbüros (Kassenschecke)	440 000	**1 378** 774 000	485 700	**1 600** 926 000	580 930	**2 015** 545 000
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	**2** 535 000	**767** 403 000	**2** 419 800	**782** 036 000	**2** 351 550	**818** 832 000
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inland	**2** 522 000	**5 586** 150 000	**2** 953 500	**5 960** 115 000	**3** 602 630	**7 112** 694 000[2])
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Ausland	9 000	**2** 834 000	7 600	**1** 701 000	16 170	**2** 142 000
	Lastschriften überhaupt	**5** 506 000	**7 735** 161 000	**5** 866 600	**8 344** 778 000	**6** 551 280	**9 949** 213 000
Gesamtumsatz		**21** 805 000	**15 499** 173 000	**22** 842 100	**16 702** 254 000	**27** 069 500	**19 903** 984 000

[1]) Darunter 681 800 Post- und Zahlungsanweisungen, die den Postscheckrechnungen auf Antrag der Inhaber gutgeschrieben worden sind.

[2]) Durch den inländischen Überweisungsverkehr wurden 14 225 388 000 Fr. oder 71,47 v H des Umsatzes abgewickelt.

Auf eine Postscheckrechnung entfallen im Durchschnitt		Stück	Betrag Fr.
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein	467	78 368
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inland	99	196 158
	Gutschriften überhaupt	566	274 539
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbüros (Kassenschecke)	16	55 586
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	65	22 582
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inland	99	196 158
	Lastschriften überhaupt	180	274 385
Gut- und Lastschriften (Gesamtumsatz)		746	548 924

		Fr.
Durchschnittsbetrag	eines Einzahlungsscheins	168
	einer inländischen Überweisung	1 974
	einer Auszahlung durch die Postscheckbüros (Kassenscheck)	3 470
	einer Zahlungsanweisung	348

Das Guthaben der Rechnungsinhaber.

	Fr.
Guthaben der Rechnungsinhaber Ende Dezember	**140** 179 000
Guthaben eines Rechnungsinhabers Ende Dezember	3 618

Von dem Guthaben Ende 1920 waren angelegt

in Anleihen des Bundes, der Bundesbahnen und der verstaatlichten Bahnen, der Kantone und Gemeinden, in Schuldverschreibungen inländischer Bankanstalten und in ausländischen Wertpapieren (deutsche Reichsanleihe, französische Rente, englische Schuldverschreibungen, India Stock, irische Anleihe und ungarische Staatskassenscheine) .. **38** 352 000 Fr.,

als Guthaben beim schweizerischen Finanzdepartement .. **53** 825 000 »

als Guthaben im ausländischen Überweisungsverkehr .. 3 000 »

als Guthaben bei der schweizerischen Nationalbank, als Kassenbestand und als Zuschuß an die Betriebsmittel der Postverwaltung .... **47** 999 000 »

zusammen .... **140** 179 000 Fr.

Im Laufe der letzten Jahre sind aus den Postscheckgeldern erhebliche Beträge dem eidgenössischen Finanzdepartement für die Geldbedürfnisse des Bundes überwiesen worden. Auf Anregung der eidgenössischen Räte, diese Gelder mehr zur Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu verwenden, wurden aus dem Postscheck-

guthaben 30 Millionen Franken zur Förderung des Wohnungsbaus bereitgestellt, von denen bis Ende 1920 nur 17 Millionen Franken begeben worden sind. Die Gelder wurden an Kantonalbanken und staatlich anerkannte Hypothekenanstalten gegen drei- bis fünfjährige Kassenscheine unter der Bedingung abgegeben, daß sie zur Förderung des Wohnungsbaus verwandt werden und die Banken für die Weiterbegebung keine höhere Verzinsung beanspruchen, als sie an die Postverwaltung zu zahlen haben. Um die Gelder leicht flüssig zu machen, wurde mit dem eidgenössischen Finanzdepartement und der schweizerischen Nationalbank vereinbart, daß die Postverwaltung im Falle des Bedürfnisses die Kassenscheine jederzeit gegen Zahlungsmittel umtauschen dürfe.

Der Überweisungsverkehr mit dem Ausland.

Der Verkehr mit dem Ausland war 1920 nur gering. Überweisungen wurden ausgeführt

im Jahre	aus der Schweiz nach dem Ausland Fr.	aus dem Ausland nach der Schweiz Fr.
1913......	17 721 000	7 582 000
1914......	11 785 000	5 714 000
1915......	4 153 000	4 343 000
1916......	4 437 000	13 268 000
1917......	2 880 000	18 587 000
1918......	2 833 000	7 619 000
1919......	1 701 000	1 062 000
1920......	2 142 000	450 000

Im einzelnen wurden ausgeführt

nach Ländern, mit denen ein unmittelbarer Überweisungsverkehr besteht (Deutschland, Österreich, Belgien, Italien — mit Luxemburg und Ungarn war auch 1920 der Verkehr eingestellt —) 16 171 Überweisungen über 2 142 000 Fr.,

aus diesen Ländern	1 939	»	»	450 000 »
nach England	1 271	»	»	266 000 »
aus England	1 020	»	»	270 000 »
nach Argentinien	15	»	»	11 000 »
aus Argentinien............	369	»	»	75 000 »
zusammen....	20 785	Überweisungen	über	3 214 000 Fr.
(1919....	20 850	»	»	3 341 000 »).

Der Hauptverkehr entfiel auf Deutschland. Im Jahre 1920 gingen 16 020 Überweisungen über 2 123 000 Fr. aus der Schweiz nach Deutschland; in umgekehrter Richtung wurden 1 710 Überweisungen über 280 000 Fr. ausgeführt.

Das Postwesen in Persien.

Über das Postwesen in Persien ist im Archiv 1913 (S. 97 ff., 156 ff. und 760 ff.) eingehend berichtet worden. Aus dem jetzt vorliegenden Verwaltungsbericht der persischen Postverwaltung für 1918/1919 ist zu ersehen, daß seit dem Jahre 1912 ein weiterer, wenn auch verhältnismäßig geringer Aufschwung des Postwesens stattgefunden hat, obwohl Persien in den Jahren des Weltkriegs unter den Kriegswirren zu leiden hatte.

Die Verwaltung ist in ihren Grundzügen gegen das Jahr 1911 unverändert geblieben. Die Leiter der Provinz- und Regionalgruppen führen jetzt den Titel Provinzialdirektor oder Raïs Aialati. Es gab im Berichtsjahr 24 Provinz- und Regionalgruppen und 5 unmittelbar der Hauptverwaltung unterstellte Postanstalten mit zusammen 205 Büros und 22 Agenturen. Zur Hauptverwaltung gehörten am 21. März 1919 45 Beamte (1 Generaldirektor, 9 Büroleiter, 3 Kontrollöre, 1 Hauptkassier, 31 Kommis) und 16 Bürodiener; die Verkehrsämter hatten 455 (1911: 352) Beamte, 325 (1911: 263) untere Beamte und 179 (1911: 235) Boten (Kuriere).

Der Postbetriebsdienst und die Gebührenfestsetzungen haben gegen 1911 keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die Inlandgebühren für Briefsendungen sind im allgemeinen nicht erhöht worden; nur die Einschreibgebühr ist von 11 auf 12 Schahi[1]) und die Versicherungsgebühr für Wertbriefe auf 10 Schahi für je 10 Toman[2]) (mindestens 22 Schahi einschl. der Einschreibgebühr) anderweit festgesetzt worden. Wünscht der Absender seine Wertbriefe auf der Post zu siegeln, so liefert diese ihm das erforderliche Wachs für 5 Schahi.

Die Abtragung von Briefen findet in den Orten Teheran, Recht, Tauris und Kazvin zweimal täglich statt; in allen anderen Orten mit Bestellung nur einmal täglich. Teheran hat 30 Briefträger und neben den erwähnten 2 Bestellungen noch eine viermalige Abtragung der im Ort aufgekommenen Briefsendungen.

Für die Benutzung von Schließfächern in den Orten mit Bestelleinrichtung werden im Jahre 30 Kran für einfache und 50 Kran für doppelt große Fächer erhoben. Die Eilbestellung kostet 12 Schahi im Umkreis von 1/4 Farsakh[3]) des Bestimmungs-Postamts, für jedes weitere 1/4 Farsakh je 1 Kran mehr.

Die Aufstellung von Briefkasten zur Einsammlung von Briefen hat gegen 1911, wo sie wegen des Mißtrauens der Bevölkerung gegen diese Art der Auflieferung wieder eingestellt worden war, Fortschritte zu verzeichnen; es gibt jetzt 72 Postbriefkasten, davon 20 nach Pariser Art.

Die Gebühren für Postpakete sind im Jahre 1917 erhöht worden; sie werden nach Gewicht und Entfernung erhoben. Man unterscheidet eilige und nichteilige Pakete. Für eilige Pakete, die sogleich nach der Einlieferung mit der ersten Beförderungsgelegenheit für Briefe abgesandt oder mit einem Beiwagen usw. abgefertigt werden, wenn die Beförderungskosten durch die erhobenen Gebühren gedeckt werden, sind zu entrichten:

1 Schahi für je 100 Miskal (= 465 g) und je 5 Farsakh bis zu einer Entfernung von 20 Farsakh, mindestens 10 Schahi,

2 Schahi für je 100 Miskal und je 10 Farsakh bei einer Entfernung über 20 bis 290 Farsakh, mindestens 10 Schahi und

3 Kran für je 100 Miskal über 290 Farsakh.

Sperrige Pakete werden mit 25 v H, Munitionspakete mit 50 v H Zuschlaggebühr belegt. Für Nach- und Rücksendungen werden die Gebühren von neuem

---

[1]) 10 Schahi = 1/2 Kran = 50 Centimes de Kran = 20 Centimen.

[2]) 10 Toman = 32 Mark.

[3]) 1 Farsakh = 6 1/2 km.

erhoben. Die Wertversicherungsgebühr beträgt 10 Schahi für je 10 Toman, mindestens 10 Schahi, für Munitionspakete das Doppelte. Für Fisch-, Wild- und Früchtepakete ist Eilbestellung nach den Orten mit Briefbestellung zulässig. Für Bereitstellung von Wachs, Siegellack u. dgl. zur Verpackung der Pakete auf der Post werden 2 Schahi erhoben.

Nichteilige Pakete müssen mindestens 12 taurische Batman[1]) wiegen, die Wahl der Beförderungsgelegenheit ist der Post vorbehalten. In Betracht kommen nur die Kurse mit Wagen oder Booten. Die beteiligten Postanstalten nehmen nur so viel Pakete an, als nach Maßgabe der Beförderungsmittel möglich ist. Die Gebühr für derartige Pakete ist je nach der Strecke in einem besonderen Tarif festgesetzt und schwankt zwischen 40 Centimes de Kran (8 Schahi) und 5 Kran. Fisch-, Wild- und Früchtesendungen sind als nichteilige Pakete ausgeschlossen.

Für das Postkurswesen kommen in Betracht:

1 Eisenbahnkurs (Tauris–Charafkhaneh) . . .	=	13 Farsakh,
23 Postwagenkurse . . . . (1911: 797)	=	750 » ,
47 Reitpostenkurse (Saumtiere) (1911: 898)	=	1 215 » ,
52 Fußbotenkurse (Kuriere) . . . (1911: 619)	=	860 » ,
	zusammen	2 838 Farsakh
	oder	18 447 km (1911: 15 000 km).

Zwei Kurse werden täglich einmal (Teheran–Kazvin–Hamadan[2]), drei andere werktäglich einmal, die übrigen aber nur ein- bis zweimal wöchentlich, einige wenige auch drei- und viermal wöchentlich hin und zurück benutzt.

Von der Eisenbahn ist zu erwähnen, daß die Strecke Tauris–Djoulfa außer Betrieb ist.

Auch in der Seebeförderung sind gegen 1911 keine großen Fortschritte zu verzeichnen. Die Postanstalten in Enzeli und Astara befördern ihre Post mit Gelegenheitsschiffen; die Post von Enzeli nach Baku und von Méchedisser nach Bender-Guez und umgekehrt wird durch Schiffe der russischen Companie Caucase et Mercure vermittelt. Die Postanstalten am Persischen Golf sind unter sich und mit den Postanstalten in Bassorah und in Brit.-Indien durch den englisch-indischen Dienst teils halbwöchentlich, teils halbmonatlich verbunden; im Berichtsjahr war dieser Dienst infolge der englisch-türkischen Kämpfe noch seltener. Die Personenbeförderung in geschlossenen und offenen Wagen, Karren und Omnibussen oder auf nicht fahrbaren Wegen durch Pferde der Poststationen war früher den Unternehmern (Posthaltern) ganz überlassen; sie hatten nur die Verpflichtung, auf jedem Fahrschein eine Postfreimarke von 2 Kran zu verrechnen und die Tarife von der Postverwaltung genehmigen zu lassen. Vom Juni 1917 an nahm die Post die Strecken Tauris–Kazvin, Teheran–Mesched und Mesched–Gounabad in eigenen Betrieb und erweiterte im nächsten Jahre das Netz um die Strecken Teheran–Koum Sultanabad–Hamadan–Kermanschah–Hanekin bzw. Tauris–Djoulfa. In demselben Jahre führte sie auch Beförderungsversuche mit drei Kraftlastwagen durch, die befriedigend verliefen. Die dauernde Einführung solcher Kurse scheiterte leider an den Kriegsereignissen, die eine Vervollständigung des Wagenparks verhinderten. Die Zahl der Reisenden im Berichtsjahr betrug 18 310 Personen, von denen sich 468 auf 35 Reisen der Kraftwagen bedienten. Das neue Postgesetz enthält die Ausführung des im Jahre 1909 geplanten Monopols der Post für die regelmäßige periodische Beförderung von Reisenden nebst ihrem Gepäck auf fahrbaren Wegen. An Ausstattung der Kurse für 84 postamtliche und 210 private Stationen waren 1 799 Pferde und 629 Wagen vorhanden.

---

[1]) 1 Batman = 2 970 g, rund 3 kg.

[2]) Vgl. die Karte im Archiv 1913, S. 763.

Hinsichtlich der Sicherheit im Land ist es lehrreich, zu erfahren, daß im Jahre 1918 145 Posten auf den verschiedensten Kursen ausgeplündert worden sind, der Wert der geraubten Waren betrug annähernd 420 900 Kran. Für in Verlust geratene, beschädigte und geraubte Sendungen bezahlte die Post einen Ersatzbetrag von 1 790 356 Kran; von den für die Sicherheit der Bezirke verantwortlichen Gouverneuren wurden ihr für die Beraubungen 205 742 Kran vergütet.

Die im Juli 1911 ausgegebenen Postwertzeichen sind bisher ununterbrochen im Umlauf gewesen. Da die Postverwaltung aber nicht genügenden Vorrat von den in Haarlem bestellten Marken erhalten konnte, hat sie zu dem Aushilfsmittel gegriffen, einen Teil der Markenausgabe von 1909 mit einem Überdruck zu versehen und wieder in Kurs zu setzen.

Die Verkehrsstatistik zeigt, daß die Entwicklung des Postverkehrs äußerst langsam fortschreitet, ja teilweise zurückgegangen ist, was aber wohl als eine Folge des Weltkriegs anzusprechen sein wird.

Es wurden im Inlandverkehr befördert

	Briefe	Postkarten	Drucksachen	Muster	portofreie Sendungen	Briefsendungen zusammen
1910/11	2 043 470	27 547	102 843	14 092	69 797	2 257 749
1917/18	2 435 895	63 024	183 248	6 955	89 616	2 778 738

	gewöhnliche Pakete	Wertpakete	mit Franken Wert
1910/11	59 445	110 432	60 960 000
1917/18	21 329	91 974	167 473 000.

Die Wertangabe hat auch in Persien infolge der Unsicherheit der Verhältnisse eine starke Steigerung erfahren.

Im zwischenstaatlichen Verkehr ergeben sich folgende Zahlen:

	Briefsendungen		gewöhnliche Pakete		Wertpakete	
	angekommene	abgegangene	angekommene	abgegangene	angekommene	abgegangene
1910/11	924 274	548 796	180 348	1 353	92 338	4 058
1917/18	246 976	142 618	686	2 276	674	194.

Der Postanweisungsverkehr mit Frankreich umfaßte

1910/11 ..... 115 angekommene und 285 abgegangene,
1917/18 ..... 40 » » 34 »

Postanweisungen mit einem Gesamtbetrag von rund 8 800 (1910/11) gegen 3 600 (1917/18) Fr.

Von Belang ist die Verteilung der mit dem Ausland gewechselten Pakete auf die verschiedenen Länder.

Es gingen ein von		Es gingen ab nach	
Frankreich ..	21,	England ..	1 701,
Italien	46,		
Rußland (europäisch) ...	107,	Rußland (europäisch) ..	27,
Ägypten ...	2,		
Japan.....	36,		
Brit.-Indien	474,	Brit.-Indien	548,
zusammen	686	zusammen	2 276.

Die Finanzergebnisse der persischen Postverwaltung stellen sich für 1918/19 folgendermaßen:

Einnahmen	6 118 578 Kran	(1910/11: 3 365 000 Kran)
Ausgaben	5 871 577 »	(1910/11: 3 162 000 »)
Überschuß	247 001 Kran,	während im Haushaltplan ein
Überschuß von	936 374 »	angesetzt war.

Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649.

Von Rechnungsrat Eugen Müller in Münster (Westf.).

Postrat H. Stephan, der spätere Generalpostmeister, berichtet in seiner »Geschichte der Preußischen Post« (Berlin 1859, S. 13), daß auf Befehl des Großen Kurfürsten im Jahre 1646 eine Dragonerpost (Trabantenpost) zwischen Berlin und Osnabrück bzw. Münster gebildet worden sei, die den Zweck hatte, die Briefschaften zwischen der Regierung und den zu den Westfälischen Friedensunterhandlungen abgeordneten Gesandten zu befördern. In den beiden Friedensstädten tagten seit 1643 anderthalb Hundert Gesandte aller Herrn und Länder, um dem unseligen, seit 1618 tobenden Krieg ein Ende zu bereiten[1]). Der Kurfürstlich Brandenburgische Hauptgesandte, Johann Graf von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, war am 6. Mai 1645 mit glänzendem Gefolge in Münster eingetroffen, da 60 Adelige der Herzogtümer Cleve und Berg in 20 Gliedern zu drei Mann mit einritten und ihn zu seiner Wohnung im Dr. Forkenbeckschen Bürgermeisterhause, dem ehemaligen Plettenberger Adelshofe, geleiteten[2]). Da die schon jahrelang andauernden Unterhandlungen allmählich in Fluß kamen, lag es nahe, daß die Kurbrandenburgische Regierung Wert darauf legte, in beschleunigteren und ungestörten Schriftverkehr mit ihrem Friedensgesandten zu treten. Während diese Post nun nach Stephan bereits 1646 ins Leben getreten sein soll, ist das im Fürstlich Thurn-und-Taxisschen Zentralarchiv in Regensburg beruhende Schreiben des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg an den Kaiserlichen Erbgeneralobristen-Postmeister Grafen von Taxis wegen Genehmigung zur Anlage einer Post von Cölln an der Spree über Osnabrück und Münster nach Cleve erst am 2. Februar 1647 in Cleve ausgefertigt worden. Das Schreiben lautet[3]):

> Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm Marggraff zu Brandenburg, des H. Rö: Reichs Ertz Cammerer und Churfürst in Preußen, zu Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommern Hertzogs etc.
>
> Unsern günstigen gruß in wolgeneigtem willen zuvor, Hochwolgeborner, Besonders Lieber,
>
> Es hat Uns Goßwin Dulcken, Postmeister zu Rurmünde[4]), welcher unlengst alhier gewesen, durch einige unserer Räthe mündlich andeuten laßen, was gestalt sich der Herr Grave so wol zu gemeinem, als auch ins besonder, bevorab, da wir uns ietzo persönlich in hiesigen unsern Landen befinden, zu unserem besten gutwillig erkleret und anerbotten, krafft tragenden Ambts, eine solche anordnung zu machen, das hinfüro die Posten auch von unserer Residentz Stadt zu Cölln an der Spree, auff Osnabruck, Münster, und folgents anhero, und ebener maßen wiederumb zuruck, richtig und zwarn in kurtzer Zeit gehen solten.
>
> Gleich wie uns nun daßelbe zu sonderbahren angenehmen gefallen gereichet, Also haben wir nicht umbgehen mögen, dem Herrn vor solche seine gute gemüthsmeinung hiemit günstiglich Danck zu sagen und dabe-

[1]) Näheres hierüber im Archiv 1919, S. 144 ff.

[2]) »Die Adelshöfe der Stadt Münster«. Von Eugen Müller. Münster 1921, S. 76.

[3]) Der Fürstliche Archivrat Dr. Freytag hatte die Güte, dem Verfasser eine beglaubigte Abschrift der Urkunde Nr. 58 aus »Postgeschichtliche Dokumente des Thurn und Taxisschen Zentralarchivs zu Regensburg« (als Manuskript gedruckt für die Internationale Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik zu Leipzig 1914) zu überlassen.

[4]) Roermond (frz. Ruremonde), die bekannte niederländische Stadt an der Einmündung der Roer in die Maas.

neben zu gesinnen, er wolte dabey beharren und angeregte anstellung würcklich verfügen, und ergehen laßen, Sich auch versichern das wirs gegen demselben jederzeit mit wolgewogenem willen, womit wir ihm ohn das beygethan, zu erkennen nicht werden unterlaßen, Geben in unserer Residentz zu Cleve ahm 2. Februarý A° 1647

(Siegel als Verschluß.) gez. Friderich Wilhelm Churfürst.

Anschrift: Dem Hochwolgebornen, Unserm besonders Lieben Lamoral Claudio Francisco, Graven von Taxis des Heil: Römischen Reichs Erb General Obristen Postmeister.

Hiernach darf angenommen werden, daß die Dragonerpost erst anfangs 1647 zur Einrichtung gelangt ist. Die »Posttrabanten« genannten Dragoner besorgten in kriegerischen Zeiten die Feldpostverbindung zwischen dem Heer und den Kurfürstlichen Postämtern (Stephan, a. a. O. S. 63). Je zwei Dragoner waren auf den Poststraßen in der Umgegend von Berlin in der Regel von drei zu drei Meilen zusammen untergebracht. Auf weitere Entfernungen von Berlin, etwa über 30 Meilen hinaus, gab es derartige Unterkunftsstellen nicht mehr. Von der letzten kurbrandenburgischen Station aus mußte der Ritt daher ohne Postillionswechsel bis zum Zielpunkt der Reise ausgeführt werden. Die Pferde wurden aber auf der 58 Meilen langen Strecke Berlin–Münster mehrmals gewechselt.

Die Dragonerpost ging von Berlin über Spandau und Rathenow nach Tangermünde, dann über Braunschweig und Hannover nach Minden, von wo aus über Osnabrück das Endziel des Postritts (Münster) erreicht wurde. Hier lieferte der Posttrabant die Briefschaften im Quartier des Brandenburgischen Gesandten in der Gruetgasse ab, stellte sein Pferd in dem nebenan auf dem Syndikatplatz belegenen Ratsstall unter und ritt dann nach einem Ruhetag am folgenden Morgen mit der Post für die Kurbrandenburgische Regierung auf dem oben angegebenen Wege wieder nach seinem Stationsort zurück, von wo aus die Postsachen nach Berlin durch andere Dragoner weiterbefördert wurden. Mit der Dragonerpost durfte nur der behördliche Schriftwechsel versandt werden. Trotzdem geschah es, daß die Posttrabanten unerlaubterweise auch die Beförderung von Privatbriefen für eigene Rechnung besorgten. An die reitende Post Berlin–Münster schloß sich die Botenpost von Münster über Wesel nach Cleve, wo der Große Kurfürst öfter Hoflager hielt. In umgekehrter Richtung wurde diese Post in Cleve von dem Kurbrandenburgischen Botenmeister Mittwochs und Sonnabends morgens 8 Uhr abgefertigt. Sie traf Donnerstags und Sonntags früh 8 Uhr in Münster ein. Hier war dann sogleich Anschluß an die Reitpost Münster–Osnabrück–Berlin.

Graf Wittgenstein hat auch an den Osnabrücker Friedensverhandlungen teilgenommen. Auf seine eigene Lage mag er hingedeutet haben, wenn er sich in einem im Museum zu Osnabrück hinterlegten Stammbuch 1646 mit den Worten einzeichnete »Niente senza labore« (Nichts ohne Mühe). Er war gewiß nicht auf Rosen gebettet; seine öfters an die Räte des Großen Kurfürsten gerichteten Klagen, daß er völlig ungenügend mit Geldmitteln versehen werde, sind ein hinlänglicher Beweis. Aber es wurde damals auch großer Aufwand getrieben. Nach der Sitte jener Zeit wurde manchmal tapfer gezecht, wobei es nicht immer ganz friedlich herging, wenn der reichlich fließende Wein die Köpfe erhitzt hatte. Es wird berichtet, daß es bei einem Gastmahl, das der brandenburgische Gesandte Wittgenstein gab, zwischen diesem und dem Gesandten des Deutschen Kaisers, Johannes Maximilian Grafen von Lamberg, beinahe von Worten zu Schlägen gekommen wäre[1]).

---

[1]) »Der Westfälische Friede«. Von Archivrat Dr. Philippi. Münster 1898, S. 163 bis 167.

Die Dragonerpost hat nur zwei Jahre lang — von Februar 1647 bis Februar 1649 — bestanden. Die seit 1643 andauernden Friedensverhandlungen waren nach fünfjähriger Tagung der Friedensvermittler und Gesandten endlich so weit gediehen, daß am 15. Mai 1648 der Teilfriede zwischen Spanien und den Generalstaaten (Niederlanden) in Münster und am 6. August 1648 zu Osnabrück der Teilfriede zwischen Schweden, dem Kaiser und den Reichsständen geschlossen werden konnte. Der Gesamtfriede wurde dann am 24. Oktober 1648 in Münster zum vollen Abschluß gebracht. Dieser Tag wird daher in der Geschichte mit Recht als der Friedenstag festgehalten. Aber die Gesandten blieben noch in Münster, um die Bestätigung der Friedensverträge durch die vertragschließenden Mächte abzuwarten. Nachdem dann am 18. Februar 1649 die Auswechselung der Ratifikationsurkunden stattgefunden hatte, beschloß am folgenden Sonntag (21. Februar) eine glänzende Festfeier die Münsterische Friedenstagung. Nach und nach verließen nun die Gesandten mit ihrem Gefolge die alte Hauptstadt Westfalens. Damit hatte auch die berühmte Dragonerpost Münster–Berlin ihr Ende erreicht.

Nach Abschluß des Westfälischen Friedens wurde das Postwesen neu geregelt und Verwaltung und Betrieb wurden (1649) ganz vom Preußischen Staat übernommen. Neue Posten gelangten zur Einrichtung, »weil zuvörderst dem Kauf- und Handelsmanne hoch und viel daran gelegen sei«. Der große Kurs von Berlin nach Cleve wurde neu geregelt und über Spandau, Brandenburg, Barby, Halberstadt, Braunschweig, Hannover, Minden, Bielefeld, Lippstadt, Hamm und Wesel geleitet. Dabei wechselten Postillione und Pferde in der Regel alle drei bis vier Meilen, während die Postillione früher erheblich längere Wegestrecken zurücklegen mußten. Von 1652 an wurde die Reitpost statt über Bielefeld, Lippstadt und Hamm, wo zu viele Ströme zu durchreiten waren, von Minden aus durch das Münsterland auf Wesel geleitet. Nach der völligen Besitznahme der Magdeburgischen Lande unter Friedrich I. wurde auch die Strecke über Braunschweig und Hannover verlassen. Die Berlin–Clever Reitposten verkehrten nunmehr über Magdeburg und Halberstadt durch das Hildesheimische Gebiet.

Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714.

(Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.)

Von Rechnungsrat Eugen Müller in Münster (Westf.).

Das Fürstlich Thurn-und-Taxissche Zentralarchiv in Regensburg hatte die Güte, aus seinen reichen Urkunden- und Aktenbeständen dem Verfasser kürzlich Aufzeichnungen über die ältesten münsterischen Postbeamten zukommen zu lassen. Es waren dies die Thurn-und-Taxisschen (Kaiserlichen) Postmeister Caspar Arninck[1]), 1643—1662, Georg von Busenbaum, 1662—1680, Johann Bernhard von Busenbaum, 1680—1692, Gerhard Heinrich von Busenbaum, 1692—1713 und Georg Heinrich Lixfeld, 1714—1740.

Fast gleichzeitig mit der obigen Mitteilung erhielt Verfasser von einem Münsteraner[2]) die Nachricht, daß er eine Kaiserurkunde über die Ernennung des

[1]) Auf Grund eingehender Forschungen hat Verfasser das Lebensbild dieses Postmeisters aus der Zeit des Westfälischen Friedens entworfen; es ist in der »Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Münster)« abgedruckt.

[2]) Kaufmann Hermann Kollas in Münster hat dem Verfasser die Urkunde zur Abschriftnahme gütigst zur Verfügung gestellt.

vorgenannten Postmeisters Lixfeld zum Kaiserlichen Rat besitze. Die Urkunde ist vor Jahren auf der jetzt verschwundenen Kreyenburg in der Nähe von Meppen unter altem Gerümpel aufgefunden worden. Nach Angabe des Studienrats Geppert in Meppen hat Oberpostmeister von Lixfeld aus Münster — Anselm Franz Benedikt von Lixfeld, nach Mitteilung des Fürstlichen Archivrats Dr. Freytag in Regensburg von 1741—1757 Kaiserlicher Postmeister in Münster — die Kreyenburg im Jahre 1770 käuflich erworben. Die Schwester des Oberpostmeisters, Maria Franzisca von Lixfeld, hatte einen Baron von Wullenweber, den Herrn der Kreyenburg, geheiratet, der auch als Postmeister bezeichnet wird. Ob von Wullenweber ebenfalls Kaiserlicher Postmeister oder Fürstbischöflich Münsterischer Postbeamter gewesen ist, hat nicht festgestellt werden können.

Bei den spärlichen geschichtlichen Nachrichten über die Beamtenverhältnisse damaliger Zeit dürfte die Veröffentlichung der am 24. November 1714 zu Wien für Lixfeld ausgefertigten Ernennungsurkunde erwünscht sein. Die Urkunde lautet:

Wir Carl

der Sechste von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kaiser zu allen zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Bohrimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonie, Navarra, Granaten, Toleto, Valentz, Gallicien, Majorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terrae Firmae, des oceanischen Meers, Ertzherzog zu Österreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu Lutzenburg, Geldern, Württenberg, Ober- und Nieder Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und zu Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonia und Asturia, Marggraf des Hey: Röm: Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nider Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg, zu Görtz und zu Arthois, Landgraf in Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Russilion und Ceritania, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau, zu Biscaja, zu Molins, Salins, Trippoli, und zu Mechlen.

Bekennen offentlich

mit diesem brief und thuen Kund allermänniglich: Wiewohl Wir aus Römischer Kayserlicher Höhe und würdigkeit, auch angebohrner güte und milde jederzeit geneigt seynd, aller und jeglicher Unserer und des Heyligen Reichs Underthanen und getreuen ehr, Nutz, aufnehmen und wohlfart zu befördern: So seynd Wir doch billig mehr gewogen, diejenige, welche Uns, dem Heyligen Reich und Unserm Ertzhauß Österreich vor andern mit getreuer dienstbarkeit gehorsamblich anhängig und verwand seynd, mit besondern gnaden, ehren und würden zu bedenckhen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenohmen und betrachtet, die ehrbarkeit, redlichkeit, gute tugenden, vernunfft, geschicklich: und Fähigkeit, wormit vor Unser Kay: May: Unser Postmeister zu Münster in Westphalen und des Reichs lieber getreuer Georg Heinrich Lixfeld geruhmet worden, auch daß Er, nach denen in die Frembde gethanen Reyßen, umb sich in staats: und Weltsachen zu üben sich dritte halb jahr bey der Kay: Gesandschafft zu Nimwegen aufgehalten, so dan als Freywilliger unter dem Kay: General Leutenant Weyland Marggrafen Ludwig Wilhelmb von Baden, Uns und dem Hey: Reich angenehme und getreue Kriegs dienste drey jahre Hindurch geleistet, auch solche fürtershin ohnaußsetzlich zu leisten des allerunterthänigsten erbiethens ist, wie Er dan wohl thuen Kan, mag und soll.

Als haben Wir vorernanten Georg Heinrichen Lixfeld in betracht seiner treuen dienst begierde und anderer Uns darzu bewegenden ursachen zu Unserm Kay: Rath gnädiglich gewürdiget, an: und aufgenohmen: thuen das nehmen ihn darzu auf mit wohl bedachten muth, guten Rath und rechten wissen Hiemit in Kraft dieses briefs, und meinen, sezen und wollen, daß mehrgedachter Georg Heinrich Lixfeld nun Hinführo Unser Kayserlicher Rath seyn, sich also nennen, schreiben und von männiglich dafür erkennet, geehret, genennet und gehalten werden, auch sonst allen vorgang, ehr, würde, vortheil, Freyheit, Recht und gerechtigkeit, wie andere Unsere Kay: Räthe Haben, sich derselben freuen, gebrauchen, und genießen solle und möge von allermänniglich ohnverhindert: doch solle er Unser geheimbe, wo, und wie die von Uns, denen Unserigen oder sonst an ihn, gelangen werden, nicht allein biß in seine gruben verschweigen, sondern auch nach seinem besten wissen und vermögen Unser und des vatterlands beste und fromme befördern, schaden warnen und durch sich selbsten oder andere, was darzu gereichen Kan, fleissig berichten, auch zu beobachtung Unsers Kayserlichen ansehens jederzeit bedacht seyn, sich ehr und ehrbahrlich zu halten und Keinen Königlichen, oder in Chur: Fürsten und Ständen des Reichs diensten stehenden Räthen gleiches stands weichen und sonst alles anders thuen und leisten, was einem getreuen Rath gegen seinen Kayser. oberhaubt und Herrn zuthuen gebühret und sich aignet, Inmassen Unser gnädigstes vertrauen in offtbesagtes Georg Heinrichen Lixfeld Persohn ohne des gesetzet ist.

Mit Urkund dieses briefs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel der geben ist in Unserer Statt Wien den vier und zwantzigsten tag Monaths Novembris nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen geburth im Siebenzehnhundert und vierzehen Unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Spanischen im zwölfften, des Hungarischen und Boheimbischen aber im vierten Jahre.

Carl

Vt: Friedrich Carl Graf von Schönborn [Reichskanzler und Fürstbischof zu Bamberg].	Ad mandatum Sac : Caes: Majestatis proprium. E. F. v. Glandorff mppria.

Der Vollständigkeit halber mögen noch die auf den Kaiserlichen Rat Georg Heinrich Lixfeld folgenden Thurn-und-Taxisschen Postmeister genannt werden. Es waren dies:

Oberpostmeister Anselm Franz Benedikt von Lixfeld, 1741—1757, Kaiserlicher Reichspostmeister Freiherr von Lilien, 1758—1761, Kaiserlicher Reichsfeldpostamtsoffizial Horadam, Administrator des Kaiserlichen Reichspostamts zu Münster, 1761—1777, W. E. Freiherr von Jett, Hochfürstlich Thurn-und-Taxischer Oberststallmeister, Postamts-Direktor, seit 1787 auch Hochfürstlicher Geheimer Rath, 1778—1790, Kaiserlicher Reichspostmeister Dr. Hermann Friedrich von Hamm, 1790—1793, und Hermann Ignatz von Hamm, Kaiserlicher Reichspostamts-Direktor, 1793—1803.

Hiermit ist eine lückenlose Liste der Thurn-und-Taxisschen Postmeister gegeben, die seit Beginn der Westfälischen Friedensverhandlungen (1643) bis zur Übernahme der Thurn-und-Taxisschen Post durch die Königlich Preußische Post (1. Mai 1803) Vorsteher des in der westfälischen Hauptstadt neben dem Fürstbischöflichen Ober-Postamt bestehenden Kaiserlichen Reichspostamts gewesen sind.

Kleine Mitteilungen.

Beschlagnahme von Wohnungen (Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. Mai 1920, Pr. L. 2726).

Dem Werkstättenvorsteher H. in N., der Eigentümer eines Hauses in N. ist, ging am 27. November 1919 ein Bescheid des Magistrats zu, worin er bei Vermeidung von Zwangsmaßnahmen zur Räumung von 4 im Dachgeschoß belegenen Zimmern aufgefordert wurde. Auf seine Weigerung erhielt er am 22. Dezember 1919 einen neuen Bescheid des Magistrats, wodurch ihm die Anordnung der Räumung der Zimmer mitgeteilt und gleichzeitig die Zahlung eines vorläufigen Kostenbetrags von 100 *M* verlangt wurde. Nunmehr erhob H. Klage gegen den Magistrat beim Amtsgericht in N. mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, die Vornahme von Maßregeln zur Erzwingung der Räumung der 4 Zimmer zu unterlassen bei Meidung einer Geldstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung. Hiergegen erhob der Regierungspräsident in N. am 29. Dezember 1919 — zunächst auf telegraphischem Wege — den Kompetenzkonflikt. Durch Plenarbeschluß vom 7. Januar 1920 stimmte die Regierung in H. dem telegraphischen Antrag des Präsidenten zu und begründete den Beschluß folgendermaßen. Gemäß § 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel vom 23. September 1918 sei dem Magistrat in N. durch Erlasse des Staatskommissars für das Wohnungswesen vom 20. August 1919 und des Ministers für Volkswohlfahrt vom 11. Oktober 1919 die Befugnis verliehen worden, auch von benutzten, im Verhältnis zur Zahl der Bewohner übermäßig großen Wohnungen Wohnräume für Wohnungsuchende selbst dann zu beschlagnahmen, wenn sie zwar mit einem eigenen Eingang nicht versehen sind, aber infolge ihrer durch Absonderung im übrigen geeigneten Lage als besondere Wohnung ohne erhebliche bauliche Änderungen abgetrennt werden können. Von dieser Ermächtigung habe der Magistrat gegenüber H. Gebrauch gemacht und zur Durchführung der getroffenen Anordnung mit Recht die Zwangsbefugnisse des § 192 des Landesverwaltungsgesetzes in Anwendung gebracht. Hiergegen sei aber lediglich der im § 133 (a. a. O.) vorgesehene Beschwerdeweg gegeben, nicht die gerichtliche Klage. Übrigens folge die Unzulässigkeit des Rechtswegs auch aus § 127 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes, in welchem der Rechtsweg noch mehr als in dem durch Artikel I der Verordnung vom 16. September 1867 (GS. S. 1515) seinerzeit auch für Hannover eingeführten Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtswegs gegenüber polizeilichen Anordnungen vom 11. Mai 1842 eingeschränkt sei.

Aus dem Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte ist folgendes hervorzuheben:

> »Die Regierung in H. ist zur Erhebung des Kompetenzkonflikts befugt. Die durch das Gesetz vom 8. April 1847 und die Verordnung vom 1. August 1879 vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens sind gewahrt.
>
> Die Frage, ob nach den allgemeinen Grundsätzen des Deutschen Staatsrechts der Rechtsweg gegenüber ungesetzlichen Eingriffen der Verwaltungsbehörden in Privatrecht eröffnet oder ausgeschlossen ist, kann hier dahingestellt bleiben (s. darüber Entscheidung des RG. in Zivilsachen, Bd. 6, S. 204 und Bd. 23, S. 265). Denn im gegenwärtigen Fall ist eine positive Rechtsvorschrift maßgebend, nämlich das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtswegs in bezug auf polizeiliche Verfügungen, welches durch Artikel I der Verordnung

vom 16. September 1867 (GS. S. 1515) auch in der Provinz Hannover eingeführt ist. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes gehören Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, vor die vorgesetzte Dienstbehörde. Nach § 1 Abs. 2 ist der Rechtsweg in Beziehung auf solche Verfügungen zwar dann zulässig, wenn — wie im vorliegenden Falle — die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird, aber nur unter bestimmten, in den folgenden Paragraphen des Gesetzes einzeln aufgeführten Voraussetzungen, die hier sämtlich nicht gegeben sind. Der Rechtsweg ist also nach diesem Gesetz ausgeschlossen, sofern die erfolgte Beschlagnahme von Wohnräumen sich als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes darstellt.

Hierzu ist folgendes zu bemerken: Kein Streit besteht darüber, daß das erwähnte Gesetz sich jedenfalls auf solche Verfügungen bezieht, die sich auf dem Gebiete der sogenannten Sicherheitspolizei bewegen, wie solches durch § 10 ALR. II, 17 mit den Worten umgrenzt ist, daß es das Amt der Polizei ist, »die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen«. Bestritten ist dagegen, ob das Gesetz auch das Gebiet der sogenannten Wohlfahrtspolizei, also das gesamte Gebiet der inneren Verwaltung, umfaßt (s. darüber einerseits O. Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt, S. 208, anderseits E. Löning, Gerichte und Verwaltungsbehörden in Brandenburg-Preußen, S. 184). Löning hat an der Hand der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie sie in den ungedruckten Materialien niedergelegt ist, nachgewiesen, daß das Gesetz bestimmt war »an die Stelle der §§ 38 bis 40 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 zu treten, diese aber in gewollter Abweichung von dem von dem Allgemeinen Landrecht aufgestellten Begriff der Polizei in den §§ 36 bis 42 Landeshoheitssachen (d. h. Sachen, welche die Ausübung der Majestäts- und Hoheitsrechte im Sinne des ALR., Teil II, Tit. 13, §§ 3 bis 16 betreffen), Polizeisachen und Finanzangelegenheiten unterschieden hatte«. Der Begriff der P o l i z e i im S i n n e d e s G e s e t z e s ist also g l e i c h b e d e u t e n d mit dem Begriff der i n n e r e n V e r w a l t u n g. Das so gewonnene Ergebnis stimmt überein mit den Urteilen des Obertribunals vom 25. November 1853 (Strieth, Arch. Bd. 11, S. 63), des Oberappellationsgerichts in Berlin vom 12. Januar 1872 (Fenner und Mecke, Bd. 3, S. 97), des Reichsgerichts vom 6. Juli 1888 (Jur. Wochenschrift 1888, S. 338) und mit mehreren Urteilen des Gerichtshofs, insbesondere den Erkenntnissen Nr. 1656 vom 12. Oktober 1872, Nr. 1897 vom 11. November 1876, Nr. 2120 vom 14. April 1883, Nr. 2252 vom 12. März 1887 (bei O. Stölzel, Rechtsprechung des Kompetenzgerichtshofs, S. 237, 238, 239).

Bei dieser Sachlage kann die Frage, ob es sich im gegenwärtigen Falle, wie die Regierung anzunehmen scheint, um eine polizeiliche Verfügung im engeren Sinne oder ob es sich um eine sonstige Verfügung der inneren Verwaltung handelt, dahingestellt bleiben, ebenso die damit im Zusammenhang stehende Frage nach der Anwendbarkeit des § 127 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes. Endlich bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918, auf Grund deren der

Magistrat in N. vorgegangen ist, rechtsgültig erlassen ist und mit den Bestimmungen der später verkündeten gegenwärtigen Reichsverfassung im Einklang steht. Jedoch ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß inzwischen das Reichsgesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949) erlassen ist, nach welchem die Bekanntmachung vom 23. September 1918 mit gewissen Änderungen auch über den 31. Dezember 1920 hinaus in Kraft bleibt.

Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1842 würde nicht zur Anwendung kommen, wenn der Rechtsweg für Ansprüche der vorliegenden Art durch eine reichsgesetzliche Bestimmung eröffnet wäre. Das ist jedoch zu verneinen. Insbesondere enthält die Bekanntmachung vom 23. September 1918 keine solche Vorschrift. Auch aus dem Zusammenhang der Bekanntmachung im ganzen ist nichts für die Zulassung des Rechtswegs zu folgern. Die offensichtliche Tendenz, eine schleunige und sichere Abhilfe gegen den herrschenden Wohnungsmangel zu treffen, spricht vielmehr für das Gegenteil. Bemerkenswert ist nach dieser Richtung, daß gemäß dem durch das Reichsgesetz vom 11. Mai 1920 neu eingeschobenen § 9b die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwanges durchgeführt werden können.

In gleichem Sinne hat neuestens das Oberlandesgericht in Düsseldorf für einen ähnlichen Fall in einem Beschluß vom 1. März 1920 (Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, Bd. 40, S. 162) entschieden. Hiernach ist der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig zu erachten«.

(Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, 1920, S. 331.)

Schriftwerke.

Die Nebenstellentechnik von Hans B. Willers, Oberingenieur und Prokurist der Akt.-Ges. Mix u. Genest, Berlin-Schöneberg. Mit 137 Textabbildungen. 172 S. Preis geb. 26 *M.* Berlin, Verlag von Julius Springer. 1920.

Das Nebenstellenwesen hat sich zu einem ergiebigen Arbeitsfeld der Privatindustrie entwickelt, auf dem viele produktive Kräfte lohnende Betätigung finden und dem günstige Aussichten von der Zukunft geboten werden. Mannigfaltige Sonderbedürfnisse der von den Fortschritten der allgemeinen Fernsprechtechnik verwöhnten Verkehrskreise erheischen hier Befriedigung. Die Lösung der vielseitigen Aufgaben ist sowohl hierdurch wie auch durch die gebotene Rücksicht auf die ungehinderte Abwicklung des von den Nebenstellen berührten öffentlichen Fernsprechbetriebs erschwert. Trotzdem kann die Industrie auf günstige Ergebnisse in wirtschaftlicher und technischer Richtung zurückblicken.

Das vorliegende Werk begnügt sich nicht damit, diese Erfolge aufzuzählen und die bisher bekannt gewordenen Einrichtungen und Schaltungen zu beschreiben. Es ist ein Lehr- und Lernbuch, das die Schaltungen an der Hand der Bedürfnisse entwickelt, ihre Vorzüge und Nachteile abwägt und dabei die für jede derartige Aufgabe maßgebenden Leitpunkte der Technik und Ökonomik gebührend berücksich-

tigt. Dem entspricht die Anlage des Buches, das zunächst die Grundzüge der Nebenstellentechnik, angeordnet nach den maßgebenden Verbindungsgliedern (Kontrollapparat in Verbindung mit dem Vermittlungsamt, Einführung in die Nebenstellenanlage, Amtsschalter und Linienwähler, Rückfrageeinrichtung), erörtert, dann die Nebenstellenanlagen mit durchführenden Amtsleitungen (Reihenschaltung und Parallelschaltung), im dritten Abschnitt die Nebenstellenanlagen mit Zentralschaltung und Handbetrieb, im letzten Teile die Nebenstellenanlagen mit Zentralschaltung und halbselbsttätigem Betrieb behandelt. Die sehr eingehenden, durch zahlreiche Abbildungen von Apparaten und durch Schaltungszeichnungen erläuterten Beschreibungen der eigenartigen und verwickelten Einrichtungen, die bündige und klare Darstellung des gründlich und nach einheitlichen Gesichtspunkten verarbeiteten Stoffes werden dem Buch unter den im Beruf stehenden Beamten, Ingenieuren und Technikern Freunde werben.

Einführung in die moderne drahtlose Telegraphie und ihre praktische Verwendung. Von Dipl.-Ing. Dr. phil. Hugo Mosler, a. o. Professor für Fernmeldetechnik an der Techn. Hochschule zu Braunschweig. Mit 218 in den Text gedruckten Figuren. 240 S. Druck und Verlag von Friedr. Vieweg und Sohn, Braunschweig 1920. Geh. 24 *M*.

Das vorliegende Werk ist eine trotz der neuerdings sich mehrenden Literatur über die drahtlose Telegraphie nach Form und Inhalt sehr beachtenswerte Erscheinung des Büchermarkts. Es vermittelt sowohl dem im Betrieb stehenden Beamten wie auch weiteren Kreisen, die tiefer in das Verständnis der physikalischen Gesetze des Funkwesens eindringen wollen, einen guten Überblick über die Entwicklung und die neuesten Fortschritte auf dem Gebiet. Nach Besprechung der theoretischen Grundlagen für die Entladungsvorgänge in Kondensatorkreisen unter recht anschaulicher, z. T. auch rechnerischer Darlegung der im geschlossenen und offenen Schwingungskreis geltenden Begriffe der Wellenlänge, Frequenz, Dämpfung, Sprühverluste, Abstimmung und Koppelung, werden die verschiedenartigen Luftleitergebilde mit und ohne Erdung, sodann in acht Abschnitten die überaus mannigfaltigen, in ihrem Werden gekennzeichneten Sende- und Empfangseinrichtungen mit Hervorhebung des umwälzenden Einflusses, den die Rahmenantenne, anderseits die Glühkathodenröhre in ihrer Durchbildung als Sender, Empfänger und Verstärker verursacht haben, in erschöpfender Weise behandelt. Weitere Abschnitte sind der Ausbreitung der elektrischen Wellen, der gerichteten drahtlosen Telegraphie, den Meßinstrumenten der Hochfrequenztechnik und der technischen Einrichtung der Radiostationen (Land-, Schiffs- und der Stationen für militärische Zwecke) gewidmet. Der letzte Abschnitt befaßt sich mit dem praktischen Betrieb, darunter auch mit dem Schnell- und Duplexbetrieb, der Zwischenhöreinrichtung, dem Chiffrieren und dem absichtlichen Stören.

Diese Inhaltsangabe läßt erkennen, daß das Werk in gründlichem Umfang in das Funkwesen einführt. Die theoretischen Darlegungen gehen stets auf die praktischen Ausführungsformen ein, diese damit zwanglos erläuternd. Die klare, gedrungene und jedes überflüssige Wort meidende Schreibweise fesseln den Leser ebenso wie die dabei verarbeiteten reichen, besonders im Kriege gemachten Erfahrungen des Verfassers. Das Buch wird sich einer günstigen Aufnahme zu erfreuen haben. Für eine Neuauflage wird empfohlen, die zu weitgehende Unterteilung in Absätzen einzuschränken und die sprachlich nicht einwandfreien Satzbildungen (wie S. 38 II. Abs. 2. Satz, S. 116 IV. Abs., S. 183 letzter Abs.) auszumerzen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 9 | Berlin, September | 1921

Inhalt: Königsberger Hofpostmeister, S. 329.
Schriftwerke: Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft, S. 357. — Günther, Hanns, Wellentelegraphie, S. 359. — Respondek, Dr. G., Weltwirtschaftlicher Stand und Aufgaben der Elektroindustrie, S. 360. — Nachweis von Aufsätzen, S. 361.

Königsberger Hofpostmeister[1]).

Mit 10 urkundlichen Beilagen.

Von Rechnungsrat Springer in Königsberg (Pr.).

I. Die Stellung der Postmeister.

Das Königsberger Postmeisteramt ist zweifachen Ursprungs. Zurückzuführen ist es einerseits auf den Beamten des Deutschen Ritterordens[2]), dem die Abfertigung der Briefboten oblag, anderseits auf das städtische Botenmeisteramt. Es entspricht dies der geschichtlichen Doppelstellung Königsbergs, das von alters her ein politisch bedeutungsvoller Ort und zugleich ein wichtiger Handels- und Verkehrsplatz gewesen ist. Schon wenige Jahrzehnte nach seiner Gründung, nachweislich seit 1312, war Königsberg Sitz des Ordensmarschalls; im Jahre 1457 wurde es sogar Residenz, zunächst des Hochmeisters, später der preußischen Herzöge, bis Preußen[3]) nach Aussterben des herzoglichen Mannesstammes im Jahre 1618 durch Heirat an die Kurfürsten von Brandenburg fiel. Noch bis zum Erlöschen des Königtums im Jahre 1918 führte Königsberg die Bezeichnung einer Königlichen Haupt- und Residenzstadt. Königsbergs Bedeutung als Handels- und Verkehrsort wurde teils durch die Seeverbindung, die die beiden Städte Altstadt- und Kneiphof-Königsberg[4]) auch dem Hansabund beitreten ließ, teils durch die günstige Lage

[1]) Der urkundliche Stoff zur vorliegenden Arbeit ist hauptsächlich dem Geheimen Postarchiv und dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin sowie dem Staats- und dem Stadtarchiv in Königsberg entnommen worden. Einige, Postbeamten schwer zugängliche Urkunden aus der ältesten hier behandelten Zeit werden als Quelle für etwaige spätere Forschung im Abschnitt III gebracht.

[2]) Brüder des Deutschen Ritterordens hatten nach einem kriegerischen Vorstoß in das Samland (die Landschaft nördlich von Königsberg) im Jahre 1255 Königsberg gegründet als Zwingburg gegen die sich nur widerwillig den deutschen Kulturbringern beugenden Pruzzen. Vorher waren im heutigen Stadtgebiet nur ein paar unbedeutende Dörfer und ein Burgwall der Eingeborenen vorhanden gewesen.

[3]) Unter Preußen ist in der vorliegenden Arbeit nur das sogenannte Altpreußen, d. h. der Landesteil östlich der Weichsel, gemeint, dessen Name sich erst nach der Königskrönung im Jahre 1701 auf den gesamten brandenburgisch-preußischen Staat übertrug. Erinnert sei daran, daß die Annahme der Königswürde zunächst nur für das außerhalb des damaligen Deutschen Reichs gelegene Altpreußen möglich war, und der Titel »König in Preußen« gelautet hat, da der Kaiser innerhalb des Reichs keine Majestät neben sich dulden mochte.

[4]) Königsberg bestand ehemals aus den drei Städten Altstadt, Kneiphof und Löbenicht, die vom Deutschen Orden nach dem Grundsatz divide et impera je mit besonderen Handfesten und Vorrechten ausgestattet worden waren. Erst der sparsame König Friedrich Wilhelm I. fügte zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung im Jahre 1724 die drei Städte sehr wider ihren Willen zu einem Gemeinwesen zusammen.

an der Hauptstraße nach Rußland bedingt. Diese uralte Heeresstraße ging über die Kurische Nehrung, Memel, Mitau und Riga, bis die Erbauung der Kunststraße von Königsberg nach Tilsit vor etwa 90 Jahren und dann der Ostbahn vor etwa 60 Jahren dem Hauptverkehr nach Petersburg zunächst den Weg über Tilsit, dann über Eydtkuhnen wies.

Jahrhundertelang haben die Vorgänger der späteren Hofpostmeister in der Stille gewirkt. Ihre Namen meldet kein Zeitgeschichtsschreiber und keine Urkunde. Sie übten ihre Tätigkeit, die Abfertigung der Briefjungen und der Postreiter[5]), vermutlich in der hochmeisterlichen, später herzoglichen Kanzlei aus, deren Räume noch heute wohlerhalten im nördlichen Flügel des Königsberger Schlosses liegen und jetzt vom Staatsarchiv benutzt werden. Der für den staatlichen Botendienst verwendete Raum war sicherlich bescheiden, denn noch am Ende des 17. Jahrhunderts bescheinigt der Kurfürstliche Rat und Botenmeister Peter Schreve, daß eine Bekanntmachung über Postgebühren bis zum 8. Dezember 1699 vor seinem »Stübchen zu Schloße« ausgehangen habe[6]).

Außer dem staatlichen gab es in Königsberg wohl schon Jahrhunderte vor der Einrichtung eigentlicher Posten ein städtisches Botenmeisteramt, das dem Postverkehr der Allgemeinheit, insbesondere der Handelswelt, diente. Es wird seinen Sitz in einem der Rathäuser gehabt haben, ob im altstädtischen oder im kneiphöfischen — der verhältnismäßig unbedeutende Löbenicht kommt nicht in Frage —, mag dahingestellt bleiben. Beide Städte waren an Bedeutung ziemlich gleich. Die Altstadt hatte den Vorsitz bei Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten, der Kneiphof war Hauptsitz des Handels. »In der Altstadt die Macht, im Kneiphof die Pracht« (d. h. der Reichtum), sagt ein alter Königsberger Spruch. Nach Erbauung der Kneiphöfischen Börse im Jahre 1624 wurde das städtische Postamt in dieser untergebracht[7]).

Hier finden wir seit 1643 als ersten mit Namen nachweisbaren städtischen Postmeister Hans Bünsing. Dieser war zwar auf Anregung des Kurfürsten berufen worden; da er aber der Erwartung des Herrschers, durch ihn bestimmenden Einfluß auf das städtische Postwesen zu gewinnen, ganz und gar nicht entsprach, ernannte der Kurfürst 1646 seinen eigenen Botenmeister Martin Neumann zum Leiter des gesamten Postwesens in Königsberg. Bünsing wurde die Ausübung von Postdienstgeschäften untersagt; zugleich mußten trotz des Sträubens der Städte Königsberg die städtischen Boten abgeschafft werden[8]).

Mit diesem Eingriff, der eine der vielen Maßnahmen bildete, durch die der Große Kurfürst das seiner Herrschaft widerstrebende Ostpreußen allmählich gefügig machte[9]), war die Besorgung des gesamten Postwesens von Königsberg

---

[5]) Es liegen ein paar Bestallungen von Postboten aus der Mitte des 16. Jahrhunderts vor, von denen wir eine als Beilage Nr. 1 bringen. Die Boten erhielten damals eine jährliche Besoldung von 40 Talern sowie Erstattung der Reisekosten.

[6]) Akten des ehemaligen Ostpreußischen Etatsministeriums im Staatsarchiv zu Königsberg.

[7]) Näheres hierüber s. in des Verfassers Aufsatz »Zur Geschichte der Hauptpostgrundstücke zu Königsberg«, Archiv 1920, S. 361 ff.

[8]) Vgl. Beilagen Nr. 2 bis 5.

[9]) In den letzten Lebensjahren des Herzogs Albrecht (1525 bis 1568) und während der Regierung seines geisteskranken Sohnes Albrecht Friedrich (1568 bis 1618) und der dann folgenden Herrscher aus dem Hause Brandenburg hatten die preußischen Stände die herzogliche Macht zu einem Schatten herabgedrückt. Zur Erreichung ihrer Ziele hatten sie sich sogar (z. B. im Jahre 1566) nicht gescheut, den König von Polen als Oberlehnsherrn zum Einmischen in die inneren Angelegenheiten des Landes zu veranlassen. Die Akten der preußischen Ständetage jener Zeiten zeigen ein sehr düsteres Bild.

Mit welcher Anmaßung man dem Herrscherhause gegenübertrat, beleuchtet grell eine Urkunde im Königsberger Staatsarchiv vom 4. Juli 1567 über die Abbitte der Herzogin Anna Maria, daß sie den Landhofmeister Hans Jacob, Erbtruchseß zu Waldburg, »aus Übereilung des Zornes und hoch-

seit 1646 in einer Hand vereinigt. Aber nicht lange. Auch Neumann erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen des Kurfürsten nicht. Er wirtschaftete mehr im eigenen Nutzen als in dem des Herrschers und der Allgemeinheit, so daß sich der Kurfürst abermals zum Einschreiten genötigt sah. Da er seinen langjährigen Post- und Botenmeister wohl nicht Knall und Fall entlassen, anderseits aber auch die städtische Post nicht noch einmal aufleben lassen mochte, wurde eine Teilung nach Postkursen vorgenommen. Neumann behielt die sogenannten Ämterposten[10]), d. h. die Nebenstrecken durch Preußen mit ihren Verlängerungen nach Warschau und Wilna, während mit der Leitung der »Hof- und Haubt Post« (nach Memel und Danzig) vom 1. Januar 1655 an der Stallschreiber Balthasar Sturm als sogenannter Hofpostmeister[11]) betraut wurde. Daneben sollte Neumann, wie ehedem, die Botenmeister- und Kanzlistenstelle auf dem Schlosse versehen, während Sturm nebenamtlich noch im kurfürstlichen Marstall tätig blieb.

So hatte — kleine Ursachen, große Wirkungen — die Persönlichkeit des Martin Neumann die Zusammenfassung des Königsberger Postwesens in eine Hand verhindert, und zwar für nicht weniger als 77 Jahre, denn erst im Jahre 1732 wurde dieser Teilung ein Ende gemacht. Nach dem Tode des schon genannten Botenmeisters Schreve vereinigte König Friedrich Wilhelm I. durch Erlaß vom 1. Dezember 1732 die Ämterposten endgültig mit dem Königsberger Postamt, dem inzwischen die Bezeichnung Hofpostamt beigelegt worden war. Schreves Nachfolger, der Rat und Botenmeister Diestel, der die Ämterposten schon jahrelang für Schreve verwaltet hatte, ging leer aus, und der »adjungierte Hofpostmeister« Geelhaar wurde als Erster Secretarius des Hofpostamts mit der Leitung der Ämterposten betraut.

Der nachmals recht bedeutungsvoll gewordene »Hofpostmeister« war mithin zunächst kein auszeichnender Amtstitel, sondern lediglich Bezeichnung für den

---

bewegtem Gemüte etwas beleidigt, daß Unß solich Unser Übersehen und Übereilen vieler Ursachen halben herzlich leidt und kümmerlich sei« usw. Dieses Schriftstück wurde eigenhändig vollzogen und in Gegenwart des Herzogs dem Landhofmeister übergeben.

Erst dem Großen Kurfürsten gelang es, Ordnung im Lande zu schaffen, 1657 die Unabhängigkeit von Polen und 1663 die Huldigung der preußischen Stände als souveräner Herrscher zu erlangen. Er hatte aber zunächst mit äußerster Strenge vorgehen und einen der hartnäckigsten Widersacher, den kneiphöfischen Schöppenmeister Rohde ins Gefängnis, einen anderen, den Obersten von Kalckstein, aufs Schafott schicken müssen. Auch die erst in den letztverflossenen Jahren gefallene Feste Friedrichsburg in Königsberg stammt aus jener Zeit. Der Kurfürst hatte sie als Zwingburg, namentlich gegen die widerspenstigen Kneiphöfer, errichten lassen.

[10]) Die Ämterposten dienten hauptsächlich zur Verbindung der Hauptämter (Vorläufer der heutigen Landratsämter) mit der Hauptstadt Königsberg. Nach einem Gebührenverzeichnis vom 29. Juni 1714 lagen an den Ämterpostkursen damals noch: Pr. Eylau, Bartenstein, Schippenbeil (Briefgebühr 3 Groschen), Rastenburg, Barten, Angerburg, Rhein, Lötzen, Seehesten, Oletzko (Marggrabowa), Johannisburg, Lyck, Ortelsburg, Neidenburg, Gilgenburg, Soldau, Neuhof (6 Groschen); ferner Schaaken, Kaymen, Labiau (3 Groschen). Auf den wichtigeren Kursen über Tapiau, Wehlau, Insterburg, Tilsit nach Ragnit und weiter nach Wilna (Litauischer Kurs) einerseits und über Heiligenbeil, Pr. Holland, Pr. Mark nach Marienwerder (Oberländischer Kurs) anderseits waren die Amtsboten schon seit dem 1. Oktober 1699 eingezogen und durch eine Reitpost ersetzt worden (vgl. auch Stephan, Geschichte der Preußischen Post, S. 94). Zu demselben Zeitpunkt wurde für Tilsit ein eigener Postmeister bestellt (einen Abdruck der Verordnung vom 26. September 1699 über die Einrichtung der Reitposten enthält der Band »Postverordnungen aus den Jahren 1655 bis 1707« in der Bücherei der Ober-Postdirektion zu Königsberg, Bl. 79). Bis dahin hatte es in Preußen nur drei Postämter, in Königsberg, Memel und Pillau, gegeben.

[11]) Hier und vorher schon in der Bestallung des Hofrentmeisters Michael Matthias zum Direktor der Kurfürstlichen Hofpost taucht zum ersten Male die Bezeichnung »Hofpost« auf, wenn zunächst auch nur auf die Postanlage bezüglich. Als auszeichnender Titel für die Postämter in Königsberg und Berlin und ihre Vorsteher wurde sie erst im 18. Jahrhundert gebräuchlich, wie später noch darzutun sein wird.

Königsberger Leiter des Hauptpostkurses[12]), der wegen seiner Wichtigkeit für den Hof und dessen verschiedene Aufenthaltsorte (der Große Kurfürst wohnte namentlich vielfach in Cleve) auch »Hofpost« genannt wurde, zur Unterscheidung vom gleichzeitigen »Post- und Botenmeister«, dem Vorstande der preußischen Ämterposten[13]). Eine ständige Hofhaltung gab es in Königsberg seit dem Tode des zweiten und letzten preußischen Herzogs Albrecht Friedrich im Jahre 1618 nicht mehr.

Auch Sturms Nachfolger führten, wie die Akten außer Zweifel stellen, lediglich den Titel Postmeister. Viel später erscheint der »Hofpostmeister« als endgültige Amtsbezeichnung, jedoch zunächst nicht in Königsberg. Erstmalig scheint sie nach den vorliegenden Quellen im Jahre 1705 dem zum Vorsteher des Berliner Hofpostamts berufenen Reisepostmeister Sobbe verliehen worden zu sein. Die Königsberger Postleiter werden erst etwa zwei Jahrzehnte später als Hofpostmeister bezeichnet, und zwar als erster Heinrich Bertram in einem von Friedrich Wilhelm I. eigenhändig gezeichneten Erlaß vom 25. Februar 1724. Noch die Bestallung Bertrams vom 17. Mai 1707 kannte nur den einfachen Postmeistertitel. Es heißt darin wörtlich: »daß Wir Behuef Unserer Königl. Hof-Post Heinrich Bertram zu Unsern geheimen Secretarium und Postmeister zu Königßberg in Gnaden bestellen«, woraus mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß sich die Vorsilbe »Hof« nur auf den Postkurs, nicht auf den Amtstitel bezieht. Dagegen wurde Bertrams Nachfolger, Caspar Geelhaar, schon von vornherein (am 9. Dezember 1728) als Hofpostmeister bestallt. Aber auch jetzt steht diese Amtsbezeichnung noch nicht ein für allemal fest, denn der dem Geelhaar gleichzeitig abgenommene Amtseid (auf Vordruck) enthält nur die Bezeichnung Postmeister. Dabei darf man freilich nicht außer acht lassen, daß an Titeln und selbst an Namen in früheren Zeiten nicht so buchstäblich festgehalten wurde als heutzutage.

Der Titel Ober-Postmeister, den eine postgeschichtliche Darstellung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts[14]) für den oben bereits erwähnten Martin Neumann anwendet, ist urkundlich weder für Martin Neumann noch sonst für einen der Königsberger Postleiter nachweisbar.

Der dienstliche und außerdienstliche Rang der Königsberger Postmeister wurde bereits vom Großen Kurfürsten festgelegt. Es war nämlich als Mißstand empfunden worden, daß Beamte anderer Verwaltungszweige den Postmeistern, die vielfach nebenbei noch andere Ämter bekleideten oder wohl auch bürgerlichen Gewerben nachgehen mußten, mit überhebender Anmaßung gegenübertraten. Der Kurfürst bestimmte daher am 20. Februar 1671, daß sein Postmeister in Königsberg den »Rang negst denen anderen Unseren wirklichen Secretarien haben solle«, sowie daß »iedem Postmeister bei Unseren Regierungen das Prädicat Unseres Secretarii jetzt conferieret«. Damit waren die Postmeister in Regierungsstädten über ihre Amtsgenossen in anderen Orten sowie über alle die Personen hinausgehoben, denen nicht mindestens der Rang eines Kurfürstlichen Sekretärs zustand. Noch früher schon, am 22. August 1670, war verfügt worden, daß das gesamte Postwesen unmittelbar vom kurfürstlichen Hof aus einheitlich geleitet werde und daher von den Regierungen der einzelnen Provinzen unabhängig sei. Die sich hierin zeigende Bewertung des Postwesens wird noch dadurch ergänzt, daß der Erlaß nicht mehr jedermann für die Postmeister-

---

[12]) Der Haupt- und Hofpostkurs ging von Memel über Königsberg, Pillau und Danzig nach Berlin und weiter bis Cleve. Hiervon war dem Königsberger »Hofpostmeister« die Strecke Königsberg–Danzig unterstellt. Vgl. auch Stephan a. a. O., S. 16ff.

[13]) Vgl. auch Beilage 10.

[14]) In den Akten des Geheimen Postarchivs. Von hier hat die Bezeichnung »Ober-Postmeister« wohl auch Stephan (a. a. O., S. 17, 56, 58 u. a.) übernommen.

stellung als geeignet erachtet, sondern schon auf einen fachlich geschulten Nachwuchs bedacht ist, indem er verordnet, »dz allemahl in den Haubt Post Ämbtern tüchtige Subjecta zugezogen und im Postwehsen informieret werden sollen«. Hierin trat später, unter Friedrich Wilhelm I., ein Rückschritt ein, indem die Postämter selbst von den ungeeignetsten Personen durch einen möglichst hohen Beitrag zur Rekrutenkasse erkauft werden konnten[15]).

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Stellung der Königsberger Postmeister noch weiter dadurch gehoben, daß man ihnen den Rang der Geheimen Sekretäre verlieh, sie damit vor die Titularräte und in ähnlichem Range stehende Personen (z. B. Stadträte) stellte und in die Rangklasse der Rittmeister, Kapitäne, Kriegskommissarien, Hofärzte und Baudirektoren einreihte[16]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts kam der Titel Hofpostdirektor in Gebrauch. Als erster in Königsberg scheint ihn der Ende 1796 verstorbene Martin Jacob Kurow geführt zu haben. Allerdings stand auch dieser neue Titel nicht von vornherein endgültig fest. Im Bericht des Etatsministers von Werder vom 3. Januar 1797 wegen Wiederbesetzung der Stelle ist von Kurow lediglich als von dem »alten Hofpostmeister« die Rede, während er an anderer Stelle als »Hofpostdirektor und Geheimer Secretair« erwähnt wird. Das Berliner Adreßbuch vom Jahre 1784 führt den Vorsteher des dortigen Hofpostamts, Scheele, als »Krieges- und Postrath, auch Hof-Postmeister« auf. Erst Kurows Nachfolger, der bisherige Postdirektor Wagner aus Graudenz, erhält für das Königsberger Amt eine Bestallung als Hofpostdirektor. Der 1808 auf Wagner folgende Hofpostdirektor von Madeweis führte als persönliche Auszeichnung sogar den Titel eines Geheimen Rats. Die Bezeichnungen Hofpostdirektor und Hofpostamt erhielten sich noch bis in neuere Zeit, und erst die am 1. Januar

---

15) Die Akten des Geheimen Postarchivs enthalten zahlreiche Belege hierfür. Die unterm 5. März 1725 ausgefertigte, dem König zur Unterschrift vorgelegte Bestallung für den Akzise-Inspektor Friderich Semis als »Interims-Postmeister« in Treptow (Tollense) kam unvollzogen zurück mit dem eigenhändigen Vermerk des Königs: »Was giebet er«, und auch die alleruntertänigste Vorstellung des Ministeriums, daß die Einnahmen und Ausgaben der Stelle sich noch gar nicht übersehen ließen, erzielte nur den kurzen Bescheid: »soll 100 R. (= Reichstaler) erstlich zahlen. F. W.« — Der in demselben Jahre zum Postmeister in Templin vorgeschlagene Bewerber war von einem Kammerdiener und einem Postschreiber mit je 250 Talern Angebot für die Rekrutenkasse überboten worden und hatte sich daraufhin bereit erklärt, gleichfalls 250 Taler zu zahlen. Die allerhöchste Entschließung lautete: »Der 300 R. voll giebet soll haben. F. W.« Die Stelle erhielt schließlich aber keiner von den dreien, sondern ein Unteroffizier, für welchen Preis, ist nicht ersichtlich. — Im Jahre 1730 erhielten das Postamt in Zehdenick der Kammerdiener Hugo des Generalleutnants de Forcade für 450 Taler (»Hugo soll haben. F. W.«) und das Postamt in Perleberg der Student Schultz für 1 000 Taler Meistgebot (»Schultz soll haben. F. W.«).

Unter Friedrich dem Großen hörte dieses Verfahren auf und es wurde wieder in erster Linie auf persönliche Eignung für die erledigte Stelle gesehen. Für die Bestallungen aber mußten auch viel später noch namhafte Gebühren ($^{1}/_{4}$ des Jahresgehalts und $^{1}/_{6}$ des Anteils von der Einnahme des Postamts) zur Chargenkasse, für Stempel u. dgl. gezahlt werden, die sich nach der Höhe des Einkommens aus der betreffenden Postmeisterstelle richteten. Im Jahre 1793 kostete z. B. die Bestallung des Leutnants von Auer für die Postmeisterstelle des kleinen Postamts in Filehne, die mit 200 Talern Gehalt und 50 Talern für Unterhaltung eines Schreibers ausgestattet war:

	Taler	Groschen
Zur Chargenkasse	50 Taler	8 Groschen,
Stempel	9 »	6 »
Bestallung	4 »	— »
Besorgung	2 »	— »
Prozente	1 »	— »
Siegel	— »	8 »
zusammen	66 Taler	22 Groschen.

Bedenkt man noch, daß auch eine recht hohe Kaution zu hinterlegen war, so erhellt, daß bessere Beamtenstellen in früheren Zeiten durchaus nicht leicht zugänglich waren.

16) Rangreglement vom 6. Juni 1706.

1872 in Kraft getretene Neuordnung machte aus dem alten Hofpostamt in Königsberg das einfache »Postamt 1«.

Die Benennung Ober-Postamt und Ober-Postdirektor haben das Hofpostamt zu Königsberg und seine Vorsteher nicht geführt, wenn sie jenen auch an Rang mindestens gleichstanden. Stets werden sie in der Reihe der in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erscheinenden Ober-Postämter und Ober-Postdirektoren an erster Stelle mit aufgeführt. Der Generalpostmeister Nagler war nämlich, nachdem schon die Stein-Hardenbergschen Umgestaltungspläne Bezirks-Postbehörden zur Entlastung des General-Postamts vorgesehen hatten, durch Erlaß vom 30. Dezember 1824 dazu übergegangen, den Leitern bestimmter größerer »Ober-Postämter«, damals schon Ober-Postdirektoren genannt, Aufsichtsbefugnisse zu übertragen. Ihnen lag ob, sich von der Postdienstführung in der ganzen Provinz in Kenntnis zu erhalten und alle Mängel sowie jede ihnen bekannt gewordene Sorglosigkeit und Unachtsamkeit im Dienste dem General-Postamt anzuzeigen. In dringenden Fällen sollten sie sogar im Namen des General-Postamts unverzüglich selbst einschreiten, gleichzeitig aber Bericht erstatten. Der Allgemeinheit wurde gestattet, Beschwerden in Postangelegenheiten bei den Ober-Postdirektoren anzubringen. Eine Vorgesetztenstellung sollte hierdurch aber nicht begründet sein, wie aus Anlaß einer Beschwerde des preußischen Postmeisters in Krakau, der sich in seiner Selbständigkeit eingeengt sah, ausdrücklich festgestellt wurde. Wenn das Verhältnis somit auch zunächst etwas unklar war, so kündigte sich in dieser Maßnahme doch schon der Anbruch einer neuen Zeit an. In einem weiteren Erlaß vom 30. Mai 1825, der den Ober-Postdirektoren sogar schon bestimmte Bezirke zuwies, wurde dann der zur heutigen Verwaltungsordnung führende Weg weiterbeschritten. Der Hofpostmeister (Hofpostdirektor) in Königsberg erhielt bei dieser Zuteilung die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen mit Ausnahme der Postanstalten auf der Kurischen Nehrung sowie der Postamtsbezirke Memel und Tilsit, die dem Ober-Postdirektor in Memel zufielen[17]). Damit war das Hofpostamt in Königsberg in gewissem Sinn auch Bezirksbehörde geworden, bis es diesen Platz im Jahre 1850 der dann ins Leben tretenden Ober-Postdirektion einräumte. Man ließ den Königsberger Hofpostdirektor von Madeweis (sowie den Vorsteher des Postamts in Breslau) gelegentlich auch an Regierungssitzungen teilnehmen, gab diesen Versuch aber bald als zwecklos auf, da hierdurch nicht eine einzige Sache erledigt wurde.

Der persönliche Rang der Postamtsvorsteher war mit Kabinettsorder vom 13. November 1817 dahin festgelegt worden, daß die Hof- und Ober-Postdirektoren mit den wirklichen Regierungsräten, die Direktoren der größeren Ämter mit den Titularräten 2. Klasse und die übrigen Postmeister mit den Polizeidirektoren der mittleren Städte rangieren sollten.

Das Hofpostamt in Königsberg war seiner beträchtlichen Einkünfte wegen vielleicht noch mehr als der bevorzugten Stellung halber sehr begehrt. Im Jahre 1694 warf es 200 Taler Besoldung und 505 Taler Anteil an den Brief- und Frachtgeldern ab, nach damaligem Geldwert eine recht beträchtliche Einnahme. Noch höher waren damals die Einkünfte der Postmeister in Berlin mit 1 087 Talern, im wichtigen Grenzort Cleve mit 1 208 Talern und gar in Halle, das den Verkehr mit Sachsen, Thüringen und Süddeutschland vermittelte, mit 1 443 Talern. Die Gesamteinnahme aller Postmeister, 80 an der Zahl,

---

[17]) Dem Ober-Postdirektor in Memel und später, als der russische Hauptpostkurs verlegt worden war, demjenigen in Tilsit waren folgende Postanstalten zugeteilt: Gerskallen, Heydekrug, Heinrichswalde, Kassigkehmen, Kukernese, Lesgewangminnen, Memel, Nidden, Nimmersatt, Norkaiten, Prökuls, Rossitten, Ruß, Ragnit, Sarkau, Schwarzort, Szameitkehmen, Seckenburg, Schillupischken, Schreitlaugken, Schmalleningken, Tilsit, Werdenberg und Wischwill.

betrug damals 19 612 Taler. Der Anteil des Königsberger Postmeisters an Brief- usw. Geldern wurde dann von $^1/_{20}$ auf $^1/_{24}$ herabgesetzt, so daß sein Einkommen im Jahre 1696 nur 389 Taler Anteil neben 200 Talern Gehalt betrug[18]). Der rasch wachsende Verkehr aber steigerte die Einkünfte bald wieder erheblich, so daß sie im Jahre 1706 in Königsberg insgesamt bereits 1 306 Taler, und zwar 200 Taler Gehalt und 1 106 Taler Anteil betrugen[19]), gegen 1 527 Taler in Berlin, 1 030 Taler in Cleve und 880 Taler in Halle[20]). Derartige Einkünfte erschienen dem sparsamen König Friedrich Wilhelm I. viel zu hoch, und er setzte den Portoanteil des Königsberger Postmeisters, der z. B. vom 1. Juli 1717 bis 30. Juni 1718 988 Taler betragen hatte, in der vom General-Postamt vorgelegten, noch in den Akten erhaltenen Nachweisung[21]) der Postmeistereinkünfte eigenhändig auf 700 Taler herab. Das Einkommen von 900 Talern (einschl. 200 Taler feste Besoldung) wird mon mit Friedrich Wilhelm I. als nach dem damaligen Geldwert genügend ansehen können, selbst wenn der Postmeister auch, wie in der erwähnten Nachweisung hinzugefügt ist, noch »einen Postschreiber, der zugleich die Kasse hat, und einen Burschen, umb die abgehende Carten, Persohnen- und Fracht-Zettul zu Buch zu tragen, auf seine Gefahr und Unkosten unterhalten« mußte. Ungeachtet solcher Überwachung durch den Herrscher stiegen die Einnahmen der Königsberger Postmeister im Laufe des 18. Jahrhunderts weiter an. Im Rechnungsjahr 1. Juli 1744/1745 betrugen sie bereits 1 737 Taler einschl. 250 Taler Besoldung und im Jahre 1788 gar 2 879 Taler nebst freier Wohnung und Nebeneinkünften aus dem Zeitungsvertrieb, den Extrapost- und anderen Gebühren[22]). Zeitweise gingen die Einkünfte allerdings auch zurück, z. B. während der Besetzung Ostpreußens durch die Russen im Siebenjährigen Kriege. Damals erbat und erhielt der Hofpostmeister Kurow 60 Taler Zulage, da er von seinem Gehalt von 400 Talern

---

[18]) Acht Postmeister, darunter auch der Königsberger, deren nach damaliger Übung in den Bestallungen festgesetzte Einkünfte herabgemindert wurden, erhielten Befehl, ihre Bestallungen zur Berichtigung einzusenden. Da »solches auch dich mit betrifft, So befehlen Wir dier hiemit gnädigst, daß du deine bißherige Bestallung fordersambst originaliter an Unsern von Stillen einsendest«, heißt es im Erlaß vom 14. September 1695.

[19]) In demselben Jahre (1706) bezogen in Königsberg die beiden Königlichen Postschreiber Balthasar Sturm und Martin Brandt je 200 Taler Besoldung. Ersterer ist vermutlich ein Nachkomme oder sonstiger Verwandter der beiden Königsberger Postmeister Sturm, Vater und Sohn, von denen noch näher zu sprechen sein wird. Etwas später (1716) bezog der älteste Königliche Postschreiber außerdem 10 Taler Anteil von den Einnahmen des Postamts. Erwähnt wird auch: »Von den Ämterposten in dem Königreich Preußen (gemeint ist auch hier nur Altpreußen, vgl. Anm. 3) genießet der Geheime Secretarius und Botenmeister Schreve den 4ten Theil = 230 Thlr.«

Die Zahl der planmäßigen Beamten beim Postamt in Königsberg scheint übrigens geschwankt zu haben, denn schon 1689 werden drei Postschreiber aufgeführt (vgl. Anm. 53).

[20]) Diese Angaben, die von der Darstellung bei Stephan a. a. O., S. 129, teilweise abweichen, sind den Akten des Geheimen Postarchivs entnommen.

[21]) Von der Gesamtsumme dieser Nachweisung, 29 817 Taler, strich Friedrich Wilhelm I., jeden einzelnen Posten selbst prüfend und nach Umständen kürzend, nicht weniger als 4 989 Taler (»ist Minus 4 989 Th. F. W.«, so lautet der eigenhändige Vermerk in den Akten), ein Beleg dafür, welche Summen er durch persönliche Prüfung und Herabsetzung der Kassenanschläge zu ersparen wußte. Daß die Einkünfte für Lebens- bzw. Dienstzeit bewilligt worden waren, focht den König nicht im geringsten an. Wenn von diesen rücksichtslosen Abstrichen auch einige nachträglich gemildert wurden, so mußten doch laut Kabinettsorder vom 27. Mai 1720 »jährlich von dem bißherigen Antheil der Postämter 4 308 Tlr. zur General Post Casse abgegeben und daselbst unter einem eigenen Titul zur Einnahme gebracht und berechnet werden«.

[22]) Zu dieser günstigen Entwicklung hat zweifellos der gesteigerte Verkehr mit Rußland während des zweiten Russisch-Türkischen Krieges (1787 bis 1792) beigetragen, denn nächst Königsberg hatte Memel damals mit 2 617 Talern das höchste Postmeistereinkommen. Der Hofpostmeister in Berlin bezog damals nur 1 500 Taler, und selbst die wichtigen Grenzpostämter in Wesel und Hamburg brachten ihren Postmeistern nur je 2 000 Taler. Diese Erscheinung ganz ungewöhnlichen Aufblühens wiederholte sich in Königsberg und Memel auch später während des Krimkrieges (1853 bis 1856) und während des letzten Russisch-Türkischen Krieges (1877 bis 1878).

(die Höhe des Gebührenanteils ist nicht ersichtlich) 260 Taler an die drei Hofpostsekretäre abzugeben und überdies die Ausgaben für Holz, Licht, Lack, Briefbeutel und Schreibmittel zu bestreiten hatte, während die Einnahmen aus dem Gebührenanteil (ein Zwanzigstel, der Betrag ist nicht angegeben) sehr erheblich zurückgegangen waren. Im Jahre 1802 bezog der damalige Hofpostdirektor Wagner, obgleich er vorweg 1 000 Taler zur Aufbesserung der Besoldung von schlecht gestellten Postmeistern in kleinen Städten abgeben mußte, 2 569 Taler, zu denen noch 1 400 Taler Zeitungsemolumente kamen. Das war auch nach Abrechnung der daraus zu leistenden persönlichen und sächlichen Ausgaben für die damalige Zeit gewiß ein reichliches Einkommen, namentlich wenn man erwägt, daß das Höchstgehalt eines heutigen Postdirektors vor noch nicht langer Zeit nicht über 6 000 Mark hinausging. Die hohen Nebeneinkünfte kamen erst vom 1. Januar 1825 an in Wegfall.

Die Königsberger Postmeister waren, soweit ersichtlich, sämtlich von Haus aus Fachbeamte, mit Ausnahme von Hans Bünsing (1643 bis 1646), der Kaufmann, und von Balthasar Sturm (1655 bis 1670), der kurfürstlicher Marstallbeamter gewesen war. Von Heinrich Bertram (1707 bis 1732 ?) steht es nicht fest, ob er vorher im Post- oder im Gesandtschaftsdienst tätig gewesen ist. Die Absicht, im Jahre 1797 das Königsberger Hofpostamt einem Offizier zu verleihen, unterblieb auf den Bericht des damaligen obersten Leiters des Postwesens, Etatsministers von Werder.

Von dem Ämterkauf, den Friedrich Wilhelm I. zum Besten der Staatskasse einführte, indem er u. a. auch Postmeisterstellen den Meistbietenden, ohne Rücksicht auf persönliche Eignung, verlieh (vgl. Anm. 15), ist das Königsberger Hofpostamt verschont geblieben.

II. Die Postmeister[23]).

a) Hans Bünsing.

Als erster, und zwar städtischer Postmeister zu Königsberg begegnet uns Hans Bünsing. Er war ursprünglich Kaufmann gewesen und hatte umfangreiche Handelsgeschäfte mit den deutschen Hansestädten und dem Ausland betrieben. Nachdem sein Geschäft »durch Seeschaden und böse Leute« vernichtet worden war, bat er den Kurfürsten, dessen »Zoll in der Pillaw (Pillau) er doch viele tausend Taler Nutzen geschafft« hätte, um Fürsprache zur Erlangung der städtischen Postmeisterstelle in Königsberg. Dem Kurfürsten war die Gelegenheit, auf das Postwesen der Städte Königsberg Einfluß zu gewinnen, nicht unlieb. Er ließ durch die preußischen Oberräte[24]) am 3. Februar 1743 den Städten die Bestallung Bünsings zum Postmeister für die Beförderung der Posten und Briefe zwischen Riga und Danzig empfehlen[25]). Bereits am 17. desselben Monats erhielt Bünsing, der nach seiner eigenen Angabe schon seit zwei Jahren bei den über Königsberg laufenden Posten beteiligt gewesen war — in welcher Form ist nicht ersichtlich —, von den Räten der drei Städte

[23]) Die Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Postmeister sind leider nur dürftig, da die nach einem Aktenvermerk im Geheimen Postarchiv im Jahre 1843 noch vorhanden gewesenen Personalakten heute nicht mehr vorliegen. Auch eine Anfrage beim Geheimen Staatsarchiv in Berlin blieb ergebnislos. Das wenige, was aus den allgemeinen Akten gewonnen werden konnte, wird an gegebener Stelle gebracht. Das Schrifttum schweigt über die Persönlichkeiten, mit alleiniger Ausnahme von Johann Ludwig Wagner (1797 bis 1808), fast ganz.

[24]) Die vier preußischen Oberräte, Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall, bildeten das Ministerium des Herzogtums Preußen. Ihre Titel nebst der »Exzellenz« haben sich bis auf unsere Tage erhalten und sind noch bis 1918 an Mitglieder des altpreußischen Adels verliehen worden.

[25]) Beilage 2.

seine Bestallung als Postmeister zwar auf Befürwortung der Oberräte, »doch daß er vermöge der Erbaren dreyen Rähte Ordinanz, die ihm soll vorgeschrieben werden, die Post zubestellen ihm angelegen sein laßen soll«, wie es in der Urkunde heißt[26]). Die Städte Königsberg fühlten also die Absicht des Kurfürsten, das Postwesen allmählich an sich zu ziehen, und suchten ihr zu begegnen.

In der Erwartung, daß Bünsing seine Bestrebungen auf Verstaatlichung des Postwesens fördern würde, sah sich der Kurfürst aber getäuscht. Bünsing war in erster Linie darauf bedacht, seinen eigenen Einfluß auf die Posteinrichtungen auszubreiten und nicht zuletzt auch seinen Geldbeutel zu füllen. Hierbei kam er jedoch dem schwedischen Postmeister Jacob Becker[27]) in Riga ins Gehege. Becker hatte bis dahin die Posten von Riga durch Kurland und über Memel bis Königsberg befördert und strebte dahin, die Posten noch weiter hinaus über Pillau und die Frische Nehrung bis nach Danzig in seine Hand zu bekommen. Durch Bünsing, der sich seinerseits wohl mindestens bis Memel hatte ausbreiten wollen, sah sich Becker in seinen Plänen gestört und ging damit vor, durch Beschwerden beim Kurfürsten über mangelhafte Besorgung des Postdienstes in, von und nach Königsberg Bünsing aus seiner Postmeisterstellung zu verdrängen. Der noch junge Kurfürst — er hatte erst 1640 als Zwanzigjähriger den Thron bestiegen — hätte sich, um den postalischen Reibereien in Preußen ein Ende zu machen, doch noch darauf eingelassen, die Posten über Königsberg hinaus bis Danzig dem Jacob Becker, der sicher auch verlockende Geldanerbietungen gemacht haben wird, zu überlassen, wenn nicht der um das Postwesen hochverdiente kurfürstliche Hofrentmeister Michael Matthias[28]) die hierin liegende Gefahr erkannt und die Absendung der schon (unterm 17. Februar 1646) ausgefertigten Verschreibung an Becker noch rechtzeitig verhindert hätte. Die Verschreibung wurde in letzter Stunde für null und nichtig erklärt, sie befindet sich heute noch im Geheimen Postarchiv[29]).

Ebensowenig aber war der Kurfürst geneigt, das Postwesen dem Hans Bünsing weiterzubelassen, vielmehr ging er unbeirrt auf sein Ziel los, weder städtische noch fremdländische Posten in seinen Landen zu dulden. Noch am 17. Februar 1646 bestellte er daher, wie wir schon wissen, in der Person seines Botenmeisters[30]) Martin Neumann einen neuen, eigenen Postmeister[31]) und

---

[26]) Beilage 3.

[27]) Johann Becker nennt ihn Stephan a. a. O., S. 16; nach den Akten des Königsberger Staatsarchivs, in denen sich eigenhändig gezeichnete Urschriften befinden, lautete der Name indes Jacob Becker.

[28]) Michael Matthias wurde am 29. September 1654 zum Direktor der Kurfürstlichen Hofpost ernannt und erwarb sich als solcher große Verdienste. Seine Bestallung gab ihm weitgehende Vollmacht. Alle Postmeister und Postillione hatten seinen Weisungen Folge zu leisten. Die Postmeister hatte er anzunehmen, doch die Patente dem Kurfürsten zur Vollziehung vorzulegen; die Postillione, gegen die ihm auch Strafgewalt zustand, sollte er dagegen selbst bestellen. Ferner wurde er zum Abschließen von Verträgen mit den Postmeistern der Nachbarländer ermächtigt.

[29]) S. Stephan a. a. O. S. 15.

[30]) Als Post- und Botenmeister und »Kanzleiverwandte« (Vorsteher der Ämterposten und der kurfürstlichen, später königlichen Kanzlei) sind bekannt geworden:

Martin Neumann ? bis 1660, von 1646 bis 1655 auch Vorsteher des (Hof-) Postamts (s. oben).

Johann Conrad 4. 7. 1660 bis ? (wird auch 1670 urkundlich erwähnt, war aber vermutlich noch weit länger im Amte).

Peter Schreve ? bis 1732, Rat und Botenmeister, wird schon am 17. September 1691 als Geheimer Secretarius und Botenmeister erwähnt. Nach seinem Tod im Jahre 1732 wurden die Ämterposten mit dem Hofpostamt vereinigt.

Diestel, seit 1732 Rat und Botenmeister, bemühte sich vergeblich um die Nachfolge Schreves als Leiter der Ämterposten.

Ob zwischen Conrad und Schreve noch ein Botenmeister tätig gewesen ist, geht aus den Akten nicht hervor, ist aber wenig wahrscheinlich.

[31]) Beilage 4.

befahl zugleich, um Bünsing in den Städten Königsberg den Boden abzugraben, gänzliche Abschaffung der städtischen Postboten[32]). Den Städten suchte er diese Pille damit zu versüßen, daß er ihnen beschleunigte und verbilligte Beförderung ihrer Post in Aussicht stellte.

Mit einem Schlag aber gelang es dem jungen Herrscher, der das Staatswesen von seinem schwächlichen Vater und Vorgänger in üblem Zustand übernommen hatte, diesmal noch nicht, seinen Willen durchzusetzen. Wiederholt wurde das an der Königsberger Börse[33]) angeschlagene kurfürstliche Patent über die Neugestaltung des Postwesens abgerissen, und Bünsing fuhr trotz des wiederholten kurfürstlichen Befehls, daß er sich des Postwesens gänzlich zu enthalten habe, fort, sich als städtischer Postmeister zu betätigen. Die städtischen Behörden duldeten, ja begünstigten erklärlicherweise Bünsings Treiben nach Möglichkeit. Zweifellos teilten sie Bünsings Standpunkt, den dieser in einem Schreiben an die drei Städte vom 2. März 1646[34]) niederlegt: »So muß ich doch jetzo mit seuftzen vnd schmertzen erfahren, daß Ihrer Chfl. Dht. jetziger bestallter Botmeister zu Schloß sich höchst bemühen vnd angelegen seyn laßet, auf daß Er mich auß diesem Dienst bringen vnd denselbigen auf sich ziehen möge ...... waß solches im Wandel vnd Handel für confusion geben, auch wie mancher Kaufmann dadurch gefähret werden könne, dazu daß auch in allen wollbestallten Policeyen vnd Communen die Posten auß den Städten vnd nicht von den Schlößern bestellet werden«. Deutlich fühlt man, namentlich aus den letzten Worten, wie Bünsing die Eifersucht der Städte auf die wachsende Macht des Kurfürsten für seine eigennützigen Zwecke wachzuhalten bestrebt ist. Der Kurfürst blieb allen diesen Treibereien gegenüber fest, den einmal gefaßten Plan der Verstaatlichung des gesamten Postwesens unbeirrt durchzuführen. Bezeichnend hierfür ist ein Erlaß vom 17. April 1646[35]), den er mit einem erneuten Bittgesuch des Bünsing um Belassung in der Postmeisterstellung den drei Städten übermittelt. Es fällt auf, daß er in diesem Erlaß jede Schärfe gegen die ihm doch offensichtlich widerstrebenden Städte vermeidet, ja sogar denjenigen Kaufleuten, die von den kurfürstlichen Posten durchaus nichts wissen wollen, entgegen seiner Verordnung vom 17. Februar 1646 das Halten eigener Fußboten, wie früher, gestattet. Er zweifelte nicht daran, daß diese Boten den Wettbewerb mit seinen Postreitern nicht aushalten würden, der kaufmännische Postverkehr ihm also über kurz oder lang doch in die Hände fallen müßte. Auch nahm er noch Rücksicht auf die fremden »Lieger«, die Vertreter ausländischer Handelshäuser in Königsberg, und namentlich auf den Oberlehnsherrn des Herzogtums Preußen, den König von Polen.

Bünsing hatte sich nämlich hinter diesen gesteckt und tauchte im Juli 1646 in Danzig mit einem Patent des Königs auf, daß er als Sr. Königlichen Majestät bestätigter Post- und Botenmeister anzuerkennen sei. Dabei wies er auch eine mit dem städtischen Siegel bekräftigte Bescheinigung des Rats der Städte Königsberg vom 6. April 1646[36]) des Inhalts vor, daß die Königsberger Kaufmannszunft in der Ratsversammlung, zugleich im Namen der (dort nicht anwesenden) Ausländer, ihre Zufriedenheit mit Bünsings postalischer Tätigkeit ausgesprochen hätte. Die Danziger blieben indes kühl. Im August 1646 schrieben sie sogar nach Königsberg, daß im Postverkehr Unregelmäßigkeiten vorgekommen wären und sie daher mit Hans Bünsing nichts mehr gemein haben möchten. Durch die Brille der Eifersucht auf die steigende Macht des Kur-

---

32) Beilage 5.
33) Das Postamt war mit der Börse baulich verbunden, s. S. 330.
34) Im Archiv der Stadt Königsberg.
35) Beilage 7.
36) Beilage 6.

fürsten, die den Königsbergern die Augen trübte und sie die Schattenseiten des Bünsingschen Treibens nicht erkennen ließ, sahen die Danziger eben nicht.

Daneben gebärdete sich Bünsing aber in Königsberg noch immer als rechtmäßiger Postmeister. Im Mai 1646 hören wir, daß er sich unterstehe, neben dem an der Börse im Kneiphof angeschlagenen kurfürstlichen Patent über den Vertrag zwischen Martin Neumann und Jacob Becker wegen der Reitpost Riga–Königsberg–Danzig seine eigenen Zettel über Postbeförderung und Postgebühren anzubringen. Noch im August 1646 hatte Bünsing die Dreistigkeit, Zettel an die Tore Königsbergs zu schlagen und darin als »Ihr Königl. M. in Pohlen vnd Schweden wie auch Ihr Churfl. Dht. zu Brandenb. vnd der dreyen Stetten Königsberg bestalter Postmeister« öffentlich anzuzeigen, daß am nächsten Tage eine außergewöhnliche Post nach Danzig abgehen werde[37]).

Nun riß dem Kurfürsten doch die Geduld. Er befahl am 2. September 1646, Bünsing wegen Verletzung der landesherrlichen Posthoheit unter Anklage zu stellen und wies die Amtshauptleute zu Brandenburg und Balga[38]) sowie den Gouverneur zu Pillau[39]) an, keine anderen als die mit dem kurfürstlichen Siegel verschlossenen Posten durchzulassen oder über das Pillauer Seetief zu setzen. Auch die Städte Königsberg zog der Kurfürst zur Verantwortung. Sie entschuldigten sich (am 3. Oktober) auf die Vorhaltungen des Kurfürsten aber damit, daß sie Bünsing nicht als Postmeister, sondern lediglich als einen Boten angesehen hätten, der die Briefe ihrer Kaufleute befördern sollte. Der Hoheit des Kurfürsten hätten sie nicht zu nahe treten wollen.

Hiermit verschwindet der Name Bünsing aus den Akten; über seine weiteren Schicksale ist nichts bekannt.

Blicken wir auf die Zeit seiner Amtsführung zurück. In den Staatsdienst war er zu einer Zeit berufen, die das später so vorbildlich gewordene preußische Beamtentum noch nicht kannte, und in ein Amt, das von den Beimischungen seiner Entstehungsquellen erst zu läutern war, um es zur reinen Staatsanstalt auszugestalten. Somit kann es nicht befremden, daß Bünsing dabei Kaufmann und Unternehmer geblieben war. Es zeugt von Scharfblick und von der Tatkraft des jungen Kurfürsten, daß er dies erkannte und Bünsing von seinem Posten entfernte. Die Weiterungen bis zur Erreichung dieses Zieles sind uns heute kaum verständlich; sie erklären sich aber aus den damaligen Zeitverhältnissen.

b) Martin Neumann.

Der vom Kurfürsten bestellte neue Postmeister Martin Neumann war bisher, wie wir wissen, nur Botenmeister und Vorsteher der Kanzleipost in Königsberg gewesen. Jetzt wurde ihm auch »die Bestellung der Rigischen, Wildischen[40]), Warschauschen, Thornschen und Danziger Posten« übertragen[41]), womit das gesamte Postwesen in Königsberg und ganz Preußen in einer Hand vereinigt war, wenn auch, wie im Abschnitt I dargelegt ist, zunächst nur vorübergehend. Neumann erhielt den Auftrag, die vom schwedischen Postmeister

---

[37]) Beilage 8.

[38]) Brandenburg und Balga, beide am Frischen Haff gelegen, waren einst wichtige Amtshauptmannschaften (Hauptämter), zu deren Verwaltungsbezirk umfangreiche Gebiete gehörten. Der Amtshauptmann zu Brandenburg führte sogar den Titel Landesdirektor und hatte den Vorrang vor allen anderen Hauptleuten in Preußen. Erst mit der Umformung der Staatsverwaltung vor einem Jahrhundert traten beide Orte in die Reihe unbedeutender Landgemeinden zurück.

[39]) Pillau hatte als Übergangsort am Hauptpostkurs einst postalisch weit höhere Bedeutung als heute. Es war eins der drei ältesten Postämter in Preußen (vgl. Anm. 10).

[40]) Wilda = Wilna.

[41]) Beilage 4.

Becker gebrachten Posten anzunehmen und weiterzuleiten. Seine Postreiter und Boten aber sollten — ein wichtiger Schritt vorwärts — zuvor für den Landesherrn, den Kurfürsten, in Pflicht genommen werden. Neumann hatte vom aufkommenden Porto die Kosten zu bestreiten, auch mußte er die kurfürstlichen Postsachen frei befördern. Der Überschuß fiel ihm selbst zu. Daneben bezog er von 1651 an bis zur Beschaffung eines Posthauses aus der kurfürstlichen Rentkammer Zins für Haus und Speicher sowie sechs Achtel Brennholz jährlich.

Drei Jahre später, 1649, wurde Neumanns Wirkungskreis noch erheblich erweitert. Er wurde beauftragt, den ganzen Hauptpostkurs von Cleve bis Königsberg einzurichten und die Postmeister und Postillione auch hier auf den Kurfürsten zu verpflichten. Zur Deckung der Kosten wurde ihm außer den Briefgebühren eine laufende Beihilfe aus der kurfürstlichen Kasse bewilligt. Ob diesem bedeutungsvollen Auftrag tatsächlich ein Vorschlag des Michael Matthias zugrunde liegt, wie Stephan[42]) — ohne Angabe seiner Quelle — berichtet, ist aus den vorliegenden Akten nicht ersichtlich. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht mehr dafür, daß der Kurfürst Neumann aus eigenem Antrieb berief, denn Matthias erstrebte die Gesamtleitung der Posten, die ihm wenige Jahre später tatsächlich zufiel, doch wohl schon damals für sich selbst.

Neumann bewährte sich als Leiter des gesamten Postkurses indes nicht. Ihm war damit offenbar eine Aufgabe aufgebürdet worden, der er nicht gewachsen war. Auch fehlte ihm die nötige Hingabe, da auch er, gleich Bünsing, seinen persönlichen Vorteil nicht vergessen konnte[43]). Mit der Ernennung des Matthias zum Postdirektor trat er wieder völlig in den Hintergrund. Drei Wochen vorher schon, am 8. September 1654, war sogar ein kurfürstlicher Erlaß ergangen[44]), daß fortan in den Hauptpostorten zwei Postmeister angestellt werden sollten, und daß in Königsberg noch der Stallschreiber Balthasar Sturm zum Postmeister ernannt worden sei. Der Post- und Botenmeister Neumann sollte mit diesem amtsbrüderlich zusammenarbeiten. Ein etwas späterer Erlaß, vom 5. Januar 1655, ging noch weiter. Er stellte fest, daß nach Angabe von Postmeistern in der Neumark und Hinterpommern Martin Neumann, als er auf der Post von Küstrin nach Königsberg gereist sei, die Postillione »sehr trotzig und widerwillig« gemacht, auch erzählt habe, er werde die ganze Post selbst in Pacht nehmen und dann nach eigenem Gutdünken schalten und walten, die ihm nicht gefügigen Beamten absetzen usw. Es wurde daher befohlen, »daß gemelter Neumann von nun an nur die Warschawsche und Wildische Posten allein verwalten und darneben die Bottenmeister- und Canzellistenstelle versehen, die Hof- und Haubt Post aber durch Hanß Marquarten zur Mümmel, Balthasar Sturm zu Königsberg und Simon Entemannen in der Pillau beobachtet und bestellet werden« sollte. Um die Hofpost und ihren Vorsteher Sturm von Neumanns Einfluß ganz zu befreien, erfolgte durch Erlaß vom gleichen Tage (5. Januar 1655)[45]) auch ihre örtliche Trennung von der Botenmeisterei und der erneut mit letzterer vereinigten Ämterpost. Sturm wurde, wie es scheint, bis zur Erlangung eines eigenen Posthauses in seinen alten Amtsräumen am Stallplatz[46]) untergebracht, während Neumann wahrscheinlich wieder im Schlosse wirkte.

---

42) Stephan a. a. O., S. 16.

43) Vgl. auch Stephan a. a. O., S. 17.

44) Beilage 9.

45) Beilage 10.

46) Der heutige Hof der Schloßkaserne.

So war Neumann wieder auf sein Botenmeisteramt beschränkt. Auch eine Fürbitte der preußischen Oberräte, die zum Ausdruck brachte, daß der Kurfürst die Kosten für den zweiten Postmeister sparen könnte, fruchtete nichts. Es blieb dabei, daß Sturm die wichtige Hofpost, Neumann aber nur die Posten nach Warschau und Wilna zu verwalten hätte. Neumann solle »nunmehr auch die Mümmelsche, Churländische und Rigische Post zu bestellen sich nicht weiter annaßen, sondern selbige (als welche mit zu der Hof Post gehöret) Balthasar Sturmen allein verwalten lassen«. Gerügt wurde auch, daß Neumann bei seinen eigenen Eingaben die Feder »ziemlich gespitzet« und Michael Matthias, der ihm wohl nicht mit Unrecht scharf auf die Finger sah, geschmäht hätte.

Es wiederholte sich nun ungefähr dasselbe Spiel wie bei der Beseitigung Bünsings. Neumann suchte die Übergabe des Hauptpostkurses an Sturm und die Schlußabrechnung, die zunächst auf Ende Oktober, dann auf Ende Dezember 1654 festgesetzt worden war, immer wieder hinauszuschieben. Bald schützte er vor, daß er sich zunächst mit dem Rigaischen Postmeister Becker verrechnen müßte, bald daß dieser ihm noch nicht seine Verpflichtungsscheine zurückgegeben hätte. Auch die Oberräte wußte er wiederholt als Deckung zu benutzen. Als die Schlußabrechnung endlich vorlag, schrieb der Kurfürst am 6. April 1655 an die Oberräte: »Nun können Wir in mehr und mehr daraus verspüren, wie gar genaue dieser Mensch seinen Vorteil und eigen nutz suchet und das es gar nicht rahtsam sein würde, wen derselbe länger bey Unserer Hof Post continuiret worden wehre«. Sollte sich Neumann noch länger sträuben, die Restgelder dem Postmeister Sturm zur Ablieferung an den Kurfürsten zu übergeben, so hätten die Oberräte ihn gänzlich aus dem kurfürstlichen Dienste zu entlassen.

Damit verschwindet auch der Name Neumann aus den Akten. Er scheint aber noch bis 1660 als Botenmeister und Vorsteher der kurfürstlichen Kanzlei im Dienste gewesen zu sein, denn am 4. Juli 1660 wurde Johann Conrad, der schon seit 1649 in der Kanzlei »aufgewartet« hatte, zum »Botenmeister und Kanzleiverwandten« ernannt[47]). Sollte diese Annahme zutreffen, so würde noch eine Beschwerde in Neumanns Amtsführung fallen, die der Kurfürst am 1. September 1659 den Oberräten zur Erledigung zufertigte, nämlich »daß es mit der Postbestellung zwischen Königsberg und Warschau etwas seltzam beschaffen sey und nicht gar richtig zugehe«. Auch würden die Briefe für die kurfürstlichen Gesandten und anderen Bediensteten mit sehr hohen Gebühren belegt. Es sei zu untersuchen, »wer die Kosten verschossen und wie die Briefe taxiert werden«. Der Name Neumanns oder eines anderen ist in dem Aktenstück jedoch nicht genannt.

c) Die beiden Sturm, Vater und Sohn.

Der Postmeister Balthasar Sturm tritt uns als ein tüchtiger, vielseitiger Mann entgegen. Er war zunächst Stallschreiber, d. h. geschäftlicher Leiter der kurfürstlichen Marstallverwaltung, gewesen und blieb dies zunächst auch nach Übernahme der Hofpost. Daneben leistete er der Regierung willkommene Dienste mit »schweren Geld Commissionibus«, worunter wohl die Vermittlung von Anleihen zu verstehen ist. Vielleicht als Gegenleistung hierfür wurde ihm gestattet, im kurfürstlichen Posthaus in der Wassergasse eine Weinstube zu halten[48]).

Sturm verwaltete das Postamt 15 Jahre lang bis zu seinem Tod am 21. August 1670. Lange vorher scheint er schwer leidend gewesen zu sein, denn

[47]) Auch ein späterer handschriftlicher Vermerk in den Akten des Geheimen Postarchivs, allerdings ohne Angabe der urkundlichen Unterlage, gibt Neumanns Dienstzeit bis 1660 an.

[48]) Vgl. Archiv 1920, S. 364.

schon zehn Wochen vor seinem Tode war er ans Bett gefesselt. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse waren wohl nicht günstig, da Sturm eine starke Familie hatte; bei seinem Tode waren noch sechs unerzogene Kinder vorhanden. Er war der erste Königsberger Postmeister, der frei von eigennützigen Zielen sich nur als pflichttreuer Staatsbeamter zeigte.

Um seine Nachfolge bemühte sich lebhaft der kurfürstliche Botenmeister Johann Conrad, Neumanns Amtsnachfolger in der kurfürstlichen Kanzlei. Er berief sich darauf, daß der Kurfürst ihm Bevorzugung vor anderen versprochen hätte, »wenn sich etwas besseres zu seinem Advancement herfür thuen würde, oder Er lust haben solte, den Pfundschreiberdienst[49]) in der Pillaw bey ereugnender Vacanz anzunehmen«. Auch die preußischen Oberräte unterstützten Conrads Bewerbung. Sie machten den Vorschlag, das Postwesen wieder »mit dieser Cantzeley-Post, wie es vormahlen gewesen, zu combiniren«. Als zweiter Bewerber trat Sturms Sohn, W i l h e l m E r n s t S t u r m, auf, der bereits ein Jahr vorher als Stellvertreter seines kranken Vaters in Pflicht genommen worden war und seitdem das Postamt zur Zufriedenheit verwaltet hatte. Da Sturm auch den Postdirektor Matthias und den Freiherrn von Schwerin[50]), der als Oberpräsident des Geheimen Rats oberster Leiter des Postwesens war, auf seiner Seite hatte, so konnte ihm der Erfolg nicht fehlen. Er wurde in der Tat Nachfolger seines Vaters.

Viel zu dem Erfolg hat auch der alte Postschreiber[51]) Heinrich Sturm beigetragen, der Bruder des verstorbenen Postmeisters, der die Bewerbung seines Neffen um das Postamt in selbstloser Weise unterstützte und dem ihm wohl von früher her bekannten Postdirektor Matthias gegenüber auch geltend machte, daß sein Neffe der Ernährer der Mutter und der jugendlichen Geschwister wäre.

Wilhelm Ernst Sturm war wie sein Vater ein tüchtiger, dabei wohlunterrichteter Mann. In seiner Bewerbung um die Postmeisterstelle sagt er u. a.: »Angemerket ich die beste Blüht meiner Jugendt dabey zubringen, da ich sonsten mich hette in frembden Landen versuchen können, ja auch meine Studia, darin ich mich sonder ruhm ziemlicher maßen fundiret, hindansetzen und nur einig und allein das Churfürstl. Postwesen abwarten müßen«.

Nicht sonderlich scheint das Verhältnis der beiden Sturm zu den preußischen Oberräten gewesen zu sein. Das rührte schon von den Auseinandersetzungen mit Martin Neumann her, den die Oberräte nach Möglichkeit gegen den Kurfürsten geschützt und unterstützt hatten. Gern hätten sie das gesamte Postwesen Königsbergs mit dem Botenmeisteramt vereinigt im Schloß, ihrem Amtssitz, gehabt. Das selbständige, ihrem Einfluß ziemlich entzogene Postamt in der Stadt war ihnen ein Dorn im Auge. Das mußte der Postmeister häufig fühlen. Fortgesetzt wurden von ihm Rücksichten auf die Oberratsstube und die ganze ständische Verwaltung Ostpreußens im Schlosse verlangt, namentlich was die Schlußzeit für die Briefe der Oberräte an den Kurfürsten und die Staatsregierung in Berlin anbetraf. Weigerte sich der Postmeister, auf die Briefe aus der Oberratsstube zu warten, so führten die Oberräte Beschwerde beim Kurfürsten; wartete dagegen die Hofpost und versäumte sie dadurch das Übersetzen in Pillau, das nur bei Tage stattfinden konnte, und damit den An-

---

[49]) Pfundschreiber = Zollverwalter, Pfundbude = Zollamt.

[50]) Otto von Schwerin, geb. 8. März 1616, wurde 1648 in den Reichsfreiherrnstand erhoben, 1658 Erster Minister und Oberpräsident des Geheimen Rats. Er starb am 14. November 1679. Sein Sohn wurde im Jahre 1700 Reichsgraf.

[51]) Das Personal des Postamts bestand damals (1670) aus einem Postschreiber (Heinrich Sturm), einem Vize-Postschreiber und einem »Postjungen«, 1689 werden drei kurfürstliche Postschreiber erwähnt (vgl. Anm. 53) und einige Jahrzehnte später, im Jahre 1706, zwei königliche Postschreiber sowie ein Postschreiber und ein Kopist, die der Postmeister auf eigene Kosten unterhält.

schluß in Danzig an die nach Berlin weitergehende Post, so waren höchst ungnädige Erlasse des Kurfürsten die Folge. Die Akten sind voll von Händeln dieser Art. Die beiden Postmeister Sturm waren redlich bemüht, dem Verlangen des Kurfürsten auf unbedingte Pünktlichkeit des Postengangs ohne Rücksichtnahme selbst auf höchstgestellte Persönlichkeiten nachzukommen, und der Kurfürst nahm sie seinerseits gegen jedermann in Schutz. Am 13. Februar 1674 z. B. schreibt er an den Statthalter und die Oberräte: »Was Ew. Ld. und ihr[52]) wegen Unseres Postmeisters Sturm meldet, daß er die Post alsofort in pto. habe abgehen lassen, darin hat er Unserer ihm erteilte scharfe Ordre und befehl gehorsamst nachgelebet«. Darauf folgt die Mahnung, die Briefe stets rechtzeitig ins Posthaus zu senden.

Wilhelm Ernst Sturm starb nach einundzwanzigjähriger Postmeisterdienstzeit am 16. September 1691.

d) Im 18. Jahrhundert.

Schon am 17. September 1691, einen Tag nach dem Tode Sturms, lagen Bewerbungen um seine Stelle vor. In erster Linie stand wieder der Vorsteher der Ämterposten, der Geheime Secretarius und Botenmeister Peter Schreve. Auch er machte von neuem den Vorschlag, das Postmeister- und das Botenmeisteramt, wie ehedem, zusammenzulegen und betonte sogar, daß er »keinen sonderlichen Gehalt davon«, d. h. wohl vom Postmeisteramt, beanspruchte. Die Gebührenanteile von den Hof- und den Ämterposten zusammen waren zweifellos so reichlich, daß er auf doppelte Besoldung unschwer verzichten konnte. Ein zweiter Bewerber war der Commissionssecretarius Johann Thamm. Der Kurfürst wählte aber keinen von beiden, sondern verlieh das Postamt dem jüngsten Postschreiber Johann Heuskuß[53]). Der älteste Postschreiber Gottfried Sturm, obwohl offenbar ein Verwandter, vielleicht ein Bruder des verstorbenen Postmeisters, ging leer aus.

Heuskuß scheint ein Mann gewesen zu sein, der seine Stellung auch nach außen wohl zu wahren wußte, wenn wir so aus einer Beschwerde der Stadt Kneiphof-Königsberg schließen dürfen. Der Kneiphöfische Rat schrieb im Jahre 1697 an den Kurfürsten, daß sich »E. Churfl. Durchl. Secretarius und hiesiger Postmeister Johann Heußkuß in recht harten terminis unterfangen«, der Stadt die Gerichtsbarkeit über die ihm untergebenen Postillione (aus Anlaß einer Schlägerei) streitig zu machen. Der Kurfürst entschied darauf, daß die Postillione nur in bezug auf ihren Dienst der städtischen Gerichtshoheit entzogen, ihr aber unterworfen wären, wenn sie im städtischen Weichbild »Feuer und Herd« hätten.

Heuskuß muß im März 1707 gestorben sein, denn am 31. März 1707 berichten die preußischen Oberräte an den General-Erb-Postmeister Reichsgrafen

---

[52]) Die Anrede »Ew. Liebden« bezieht sich auf den Statthalter, das »ihr« auf die Oberräte. Statthalter war damals der Herzog von Croy, sein Vorgänger war der Fürst Radziwill (1657 bis 1669) gewesen. Der Kurfürst, dem daran gelegen war, die bis dahin übermächtige Stellung der Oberräte herabzudrücken, hatte zu diesem Zwecke den Statthalterposten eigens geschaffen und ihn mit Personen des hohen Adels besetzt, die schon von Geburt ranghöher waren als die dem niederen Adel angehörenden Oberräte. Hieraus erklärt sich auch die Anrede Ew. Liebden an die dem Kurfürsten ebenbürtigen Statthalter.

[53]) Nach einer Zusammenstellung vom 18. März 1689 waren beim Postamt in Königsberg als kurfürstliche Beamte angestellt:

der Postmeister Wilhelm Ernst Sturm mit 200 Talern Gehalt (daneben $^1/_{20}$ Briefgebührenanteil),
» Postschreiber Gottfried Sturm » 150 » » (» 20 Taler Mietsgeld),
» » Gottfried Weise » 150 » »,
» » Johann Heuskuß » 150 » ».

von Wartenberg[54]) über eine Bewerbung eines Rats Tetsch um die durch Tod erledigte Postmeisterstelle. Der König, und wohl auch Graf Wartenberg, hatten aber schon eine andere Persönlichkeit ins Auge gefaßt. Es war dies Heinrich Bertram, über den aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob er Postbeamter vom Fach war oder nicht. Fast scheint es, als ob das letztere der Fall gewesen sei, denn wir hören gelegentlich, daß Bertram lange Jahre Wirklicher Geheimer Secretarius gewesen sei und dem königlichen Haus in Gesandtschaften und auch sonst wichtige Dienste geleistet habe. Bertram war ein recht selbstbewußter Mann und eifersüchtig darauf bedacht, seinen Rang auch außerhalb der Postverwaltung stehenden Personen gegenüber zu wahren. So beschwerte er sich beim König darüber, daß ihm von den Doktoren der Königsberger Fakultäten sowie von Professoren der Philosophie und von Magistratspersonen der Vorrang streitig gemacht werde. Der König bestimmte infolgedessen, daß Bertram als Geheimer Secretarius »den Rang [sowohl] vor den graduierten, als [vor den] Stadträten der Städte Königsberg behalten« solle. Bertram war nämlich der Titel eines Geheimsekretärs in seiner Postmeisterbestallung ausdrücklich bestätigt worden.

Bertram scheint in den 1720er Jahren schon in vorgeschrittenem Alter und kränklich gewesen zu sein, denn 1728 wurde ihm in der Person des Caspar Geelhaar ein »adjungierter Postmeister« zur Seite gestellt, dessen Bestallung zum Hofpostmeister[55]) vom 9. Dezember 1728 nach Bertrams Ableben ohne weiteres in Kraft treten sollte. Bertram war indes noch im Jahre 1732 im Dienst. Sein Todesjahr ist nicht bekannt.

Um diese Zeit traten, wie bereits oben (Teil I) ausgeführt ist, einschneidende Änderungen im Königsberger Postwesen ein. Der Rat und Botenmeister Peter Schreve war gestorben, und der stets auf Vereinfachung und Verbilligung der Staatsverwaltung bedachte König Friedrich Wilhelm I. nahm diese Gelegenheit[56]) wahr, um die Ämterposten, die sich längst über ihre ehemalige örtliche Bedeutung hinaus von Botenanstalten zu wichtigen Fahrposten entwickelt hatten, mit der »ordinären Post« zu vereinigen. Der adjungierte Postmeister Geelhaar wurde durch königliche Verordnung vom 4. November 1732 als Erster Postsekretär des Hofpostamts[57]) bestellt und es wurde ihm die Sonderleitung der Ämterposten gegen 50 Taler Besoldung und 150 Taler Anteil aus den Gefällen dieser Posten übertragen. Die Vorstellungen des Rats und Botenmeisters Diestel, der geltend machte, daß er die Ämterposten schon jahrelang für seinen Vorgänger Schreve verwaltet, auch die fahrenden Ämterposten eingerichtet habe, fanden beim König kein Gehör. Platz für die Aufnahme der bisher noch im Schloß abgefertigten Ämterposten hatte man schon zwei Jahre vorher, 1730, durch Ankauf eines dem Hofpostamt am Altstädtischen Markt benachbarten Grundstücks geschaffen[58]).

[54]) Wartenberg war, nachdem er den verdienstvollen Dankelmann gestürzt hatte, im Jahre 1697 Erstminister geworden. Er war keine Zierde des Beamtenstandes, sondern ließ die Staatsverwaltung der Verwahrlosung anheimfallen. 1711 wurde er entlassen, aller seiner Ämter enthoben und aus den preußischen Landen verbannt. Gestorben ist er im Jahre darauf, 1712 (vgl. auch Stephan a. a. O. S. 122 ff.).

[55]) Dies ist die erste Bestallung eines Königsberger Postamtsvorstehers zum Hofpostmeister. Die Vorsilbe »Hoff=« ist anscheinend nachträglich vom Referenten eingefügt worden, nachdem der Vordruck vom Schreiber schon durch einen liegenden Strich geschlossen worden war (Entwurf in den Akten des Geheimen Postarchivs).

[56]) Man ersieht aus diesem Beispiel, daß der sonst seine Verbilligungspläne so rücksichtslos durchsetzende König gelegentlich doch auch Rücksichten auf alte verdiente Beamte nahm.

[57]) Die Bezeichnung »Hofpostamt« für die Königsberger Postanstalt findet sich hier zum ersten Male (Akten des ehemaligen Ostpreußischen Etatsministeriums im Staatsarchiv zu Königsberg).

[58]) Vgl. Archiv 1920, S. 367 ff.

Über Person und Leben des Hofpostmeisters Geelhaar[59]), der das Königsberger Postamt länger als zwei Jahrzehnte geleitet hat, schweigen die Akten. Doch kann man aus den Erörterungen über die Frage nach seinem Amtsnachfolger den Schluß ziehen, daß Geelhaar ein tüchtiger Beamter war, der das ihm unterstellte, an Zahl allmählich immer mehr zunehmende Personal wohl zu meistern, auch sein Postamt günstig zu entwickeln wußte. Nach Geelhaars Tode, der um den 1. November 1755 erfolgt sein muß, berichtete nämlich das General-Postamt an den Etatsminister Grafen von Gotter und dieser an den König, daß für das wichtige Königsberger Hofpostamt nur ein durchaus erfahrener und bemittelter Postmeister in Frage käme, der die ihm nachgeordneten 38 Postwärter (Vorsteher der kleinen Postanstalten) und übrigen Beamten unterweisen und in Ordnung halten könnte. In Vorschlag gebracht wird der Postmeister Christian Friedrich Müller in Naugard, da dieser

»1. von Jugend auf bey dem Postwesen gestanden und 22 Jahr das Postamt zu Naugard mit aller Geschicklichkeit und Treue verwaltet,

2. in verschiedenen Postcommissionen gebraucht und der Feder mächtig und

3. von Vermögen und im Stande ist, die gehörige Caution von 4 000 Rtl. zu bestellen«.

Außerdem hatte sich noch der Regimentsquartiermeister Fischer vom Dohnaschen Regiment gemeldet, dessen Gesuch vom Generalleutnant Grafen Dohna unterstützt wurde.

Dieser Bericht ist nicht abgegangen, da inzwischen ein Befehl des Königs eingelaufen war, ihm für das erledigte Postamt sechs bis acht recht tüchtige und im Postwesen erfahrene Personen vorzuschlagen. Diese Vorschlagsliste wurde eingereicht und enthielt den Postmeister Müller an erster Stelle, der dann in der Tat vom 1. Januar 1756 an zum Geheimen Secretarius und Hofpostmeister in Königsberg ernannt wurde. Als solcher bezog er an Besoldung 200 Taler und »wegen der Pohlnischen Ämbter Posten« 50 Taler, dazu den zwanzigsten Teil der in Königsberg aufkommenden Briefgebühren, Personen-, Fracht- und Fuhrgelder sowie »aus der Rechnung der Pohlnischen Ämbter jährlich einhundertundfünfzig R. (=Taler) als ein fixirtes Anteil«.

Müller, der wohl schon bei Jahren, vielleicht auch gesundheitlich nicht mehr auf der Höhe war, hat das Hofpostamt nur wenig über ein Jahr lang verwaltet. Er starb im März 1757, und schon am 27. desselben Monats bestimmte der König auf Vorschlag des Grafen Gotter den Postmeister zu Driesen, Martin Jacob Kurow, zum Geheimen Secretarius und Hofpostmeister zu Königsberg vom 1. April 1757 an »in der Hoffnung, daß derselbe seine ehemahlige Conduite gantz geändert habe, auch im stande seyn wird, die erforderliche Caution von 6 000 R. zu bestellen«.

Kurow muß wohl seine »Conduite« gebessert haben, denn er hat das Hofpostamt volle vier Jahrzehnte lang geleitet. Er starb am Weihnachtstage des Jahres 1796 im 77. Lebensjahr an Schlagfluß, wie eine Königsberger Zeitschrift[60]) zu melden weiß. In dieser Nachricht wird er als »Hofpostdirektor und Geheimer Secretarius« bezeichnet. Wann ihm der Titel Hofpostdirektor verliehen wurde, ist nicht ersichtlich.

---

[59]) Auffallend ist die Namensgleichheit mit dem Königsberger Münzmeister Caspar Geelhaar, der 1667 bis 1670 Münzinspektor, 1692 Wardein, dann Münzmeister und von 1722 an Münzrat war. Er starb 1728 (Schlickeysen-Pallmann, Münz-Abkürzungen, Berlin 1896). Ob der Hofpostmeister Caspar Geelhaar ein Sohn oder sonstiger Verwandter des ersteren war, ist jedoch nicht festzustellen.

[60]) Preußisches Archiv 1797, herausgegeben von der noch heute bestehenden Königlichen Deutschen Gesellschaft in Königsberg, unter den »Anzeigen vaterländischer Todes-fälle des Jahres 1796«.

Kurow oder vielmehr seine Ehefrau, Dorothea Sophia, geb. Jaeschke, scheinen vermögend gewesen zu sein, denn die Akten melden, daß letztere im Jahre 1774 das Gut Warglitten[61]) vom Tribunalsrat Machenau gekauft hat. Dort hat sich die Familie wohl auch häuslich eingerichtet, denn Frau Kurow ließ auf dem Kirchhof in Wargen ein Begräbnisgewölbe für ihre Familie erbauen.

e) Johann Ludwig Wagner.

Durch Kabinettsorder vom 1. Januar 1797 war das Hofpostamt zu Königsberg dem invaliden Major von Schmalenberg verliehen worden. Dagegen erhob der oberste Leiter des Postwesens, Etatsminister von Werder, freimütig Einspruch. Er führt aus, daß durch Kabinettsbefehle vom 18. Januar 1788 und vom 24. Januar 1796 dem von Schmalenberg die Anwartschaft auf das Postamt in Graudenz, dem dortigen Postdirektor Wagner aber die Anwartschaft auf das Hofpostamt in Königsberg erteilt worden sei, letzterem unter der Bedingung, daß er von seinen Einnahmen jährlich 1 000 Taler zur Aufbesserung der weniger als 300 Taler Einkommen beziehenden Postmeister abgeben solle. Er habe bereits unmittelbar nach dem Ableben des alten Hofpostmeisters Kurow den Postdirektor Wagner angewiesen, die Kaution von 6 000 Talern schleunigst zu stellen, auch dessen Abtrag von 1 000 Talern unter 17 bedürftige und schlecht gestellte Postmeister verteilt. Wagner sei ihm als ein seit vielen Jahren und schon im Siebenjährigen Krieg unter eigener Lebensgefahr bewährter, treuer und sehr erfahrener Postmeister bekannt, der auch bereits Aufwendungen zur Beschaffung der Kaution gemacht habe. Schmalenberg kenne er nicht, er wisse von ihm nur, daß er im Vossischen Dragonerregiment und dann als Salzfaktor[62]) in Preußen gedient habe. Letzterer könne die Fachkenntnisse zur Verwaltung des durch Erweiterung der ostpreußischen Landesgrenzen[63]) noch wichtiger gewordenen Hofpostamts unmöglich besitzen. Der König war einsichtsvoll genug, Werders Vorstellungen Gehör zu schenken und dessen Antrag gemäß die Kabinettsorder vom 1. Januar dahin abzuändern, daß Wagner das Hofpostamt in Königsberg, Schmalenberg aber das Postamt in Graudenz erhielt. Wagners am 17. März 1797 ausgefertigte Bestallung zum Hofpostdirektor in Königsberg galt rückwirkend vom 1. Januar an.

Johann Ludwig Wagner tritt aus der Reihe der Königsberger Postmeister insofern hervor, als er der einzige ist, von dem das Schrifttum berichtet, weil er in der vaterländischen Geschichte eine gewisse Rolle gespielt hat. Er wurde im Jahre 1734 geboren. 1750 trat er, erst 16 Jahre alt, in den Postdienst und bewährte sich offenbar gut, denn 1759 finden wir ihn bereits als Vorsteher des wichtigen Postamts in Pillau; seit wann, ist nicht festzustellen. Dort trat das Ereignis ein, das für seine ferneren Lebensschicksale entscheidend wurde und seinen Namen bekannt machte.

Ostpreußen war im Siebenjährigen Krieg infolge der verlorenen Schlacht bei Groß-Jägersdorf am 30. August 1757 von den Russen besetzt worden und blieb bis zum Jahre 1762 in ihrem Besitz. Sie hatten wohl die dauernde

---

[61]) Warglitten ist heute ein Nebengut der Gräflich Lehndorffschen Herrschaft Preyl bei Wargen in der Nähe von Königsberg.

[62]) Verwalter eines Salzsteueramts.

[63]) Durch die Teilungen Polens waren u. a. die Provinzen Neuostpreußen und Südpreußen mit Warschau erworben worden, deren Verbesserung sofort mit altpreußischer Gründlichkeit vorgenommen wurde. Wie wenig die dann folgende russische Verwaltung in diesem Sinne weitergearbeitet hat, geht u. a. daraus hervor, daß die während der nur zehn Jahre (1796 bis 1806) dauernden preußischen Herrschaft entstandenen Akten im letzten Krieg in derselben Verpackung vorgefunden wurden, in der die preußischen Beamten sie im Jahre 1806 hatten zurücklassen müssen.

Erwerbung Ostpreußens erhofft und daher die Bevölkerung nicht schlecht behandelt. Auch in Pillau, obgleich die Stadt eine wichtige Seefestung war, waltete ein mildes Regiment. Die russischen Offiziere verkehrten freundschaftlich mit den Bewohnern des Städtchens, und auch Wagner hatte unter ihnen manchen Freund gewonnen. Dies benutzte er, um seinem König in der Zeit der Not nach Kräften zu dienen. Er vermittelte Nachrichten und Gelder, die der Oberpräsident von Domhardt über Pillau an den König gelangen ließ. Ja er ging noch weiter; er faßte mit zwei Genossen, dem Bau- und Lizentinspektor Lange und dem in Pillau kriegsgefangenen preußischen Kapitän von Chambeau, den abenteuerlichen Plan, Pillau und wenn möglich auch Königsberg von den Russen zu befreien. Man entwarf einen Plan zur Überrumplung Pillaus von der See aus, fertigte Zeichnungen der Festung und des Hafens an, und Wagner übermittelte alles dem Obersten von Hordt, der in Pommern ein Regiment Freiwilliger führte. Allmählich erweiterte sich der Kreis der Eingeweihten auf mehr als fünfzig Personen (auch Domhardt hatte zweifellos von dem Unternehmen Kenntnis), und das gereichte Wagner zum Verderben, denn nun erhielten auch die Russen Kunde von der Sache. Wagner wurde unvermutet am 25. Februar 1759 abends 10 Uhr in seiner Wohnung aufgehoben und nach der Festung gebracht. Dort nahm der ihm bis dahin befreundete russische Hauptmann von Wittke ihm den Degen ab. Wittke bezeugte ihm herzliche Teilnahme und sagte: »Du bist verraten, liebster Bruder, die Kanaille, der Inspektor Lange, hat auf das ihm gegebene Versprechen einer Ingenieurkompagnie dem Kommandanten schon alles entdeckt. Der Hauptmann von Chambeau ist auch schon arretiert und sitzt am faulen Winkel in der Wache. Biete doch alle Deine Kräfte zu Deiner künftigen Verteidigung auf. Wir werden Dir alle zeugen, daß wir bei unserem Umgang mit Dir nie etwas Verdächtiges an Dir bemerkt, sondern Dich beständig gut russisch gesinnt befunden haben«.

Noch in derselben Nacht wurden die drei Verschworenen nach Königsberg gebracht, wo sie erst in der Feste Friedrichsburg, dann im Schlosse gefangengehalten wurden. Die Untersuchung zog sich in die Länge, da man Wagner selbst zunächst nichts nachweisen konnte. Schließlich aber wurde Chambeau durch die Untersuchungshaft mürbe und legte ein offenes Geständnis ab. Damit war auch Wagners Schicksal besiegelt. Am 28. Juni wurde ihm sein grausames Urteil vorgelesen. Er sollte gevierteilt und von Pferden zerrissen werden. Ohnmächtig fiel der Unglückliche zu Boden. Acht Tage später wurde dann die Strafe dahin gemildert, daß er in Sibirien gefangengehalten werden sollte. Was er auf der Reise dorthin und in seinem Haftort Mangasea, dem heutigen Tuchuransk am Jenissei, während seiner dreijährigen Gefangenschaft erlebt hat, schildert er selbst in einem damals viel beachteten, sogar ins Französische übersetzten und auch heute noch lesenswerten Buche[64]), das ihn als einen recht vielseitig begabten Mann erkennen läßt.

---

[64]) »Johann Ludwig Wagners Schicksale während seiner unter den Russen erlittenen Staatsgefangenschaft in den Jahren 1759 bis 1763, von ihm selbst beschrieben und mit unterhaltenden Nachrichten und Beobachtungen über Sibirien und das Königreich Casan durchwebt«. Berlin, bei Friedrich Maurer, 1789. Aus dem recht selten gewordenen Buche sei über Wagners Erlebnisse folgendes mitgeteilt.

Im Juli 1759 ging es über Pillau, wo Wagner von seinen Freunden noch mit Geld und Lebensmitteln versehen wurde und von wo er auch ein Gesuch an den König um Auslösung nach Friedensschluß absenden konnte, zur See nach Dünamünde und von dort weiter über Land. Ein volles Jahr dauerte die ereignisreiche Reise, bis Wagner endlich im Juli 1760 Mangasea erreichte. Dort wurde für ihn eigens ein aus zwei Räumen bestehendes Gefängnis erbaut. In einer Stube lag die aus einem Unteroffizier und drei Mann bestehende Wache, in der anderen Stube Wagner,

Im Jahre 1763 schlug ihm endlich die Stunde der Befreiung, und er traf am 25. Februar 1764 wieder in Königsberg ein, auf den Tag genau fünf Jahre, nachdem er als Gefangener dorthin gebracht worden war. Hier fand er beim Oberpräsidenten von Domhardt einen königlichen Befehl vor, der ihn nach Potsdam berief. Wagner traf den König dort gerade bei der Wachtparade an. »Der Monarch schien gar nicht aufgeräumt zu sein«, erzählt Wagner. »Er ritt auf seinem Kosakenschimmel oft auf die Glieder zu und schlug unter die Bursche«. Nach der Parade überreichte Wagner eine Denkschrift nebst einer Rechnung über 6 000 Taler Kosten, die er durch seine Gefangenschaft gehabt hatte. Der König hieß ihn gnädig »willkommen aus Sibirien«, der Endbescheid aber lautete dahin, daß es dem König infolge des Siebenjährigen Krieges augenblicklich unmöglich sei, mit Geld zu helfen. Dem General=Postamt sei aber befohlen worden, Wagner gelegentlich mit einem einträglichen Postamt zu versorgen.

Inzwischen mußte Wagner sein altes Postamt in Pillau wieder übernehmen. Auf Fürsprache des Generalfeldmarschalls von Lehwaldt erhielt er im Jahre 1768 einen Teil des Grundstücks der ehemaligen kurfürstlichen Werft[65]) gegen einen Zins von vierzig Talern in Erbpacht. Dort erbaute er die heute noch stehenden Häuser Gouvernementsstraße Nr. 3 bis 7 und Schulstraße Nr. 1 bis 3. 1769 wurde Wagner noch die Stelle als Salzfaktor verliehen.

---

bei dem sich beständig ein Mann mit blankem Seitengewehr aufhielt. Messer, Gabeln, Stecknadeln wurden dem Gefangenen fortgenommen, der Unteroffizier nähte ihm das Hemd am Halse zu und war bei Knutenstrafe dafür verantwortlich, daß nichts Scharfes in Wagners Hände gelangte. Später wurde ihm sogar das Tageslicht entzogen, indem man die Fenster mit Brettern verschloß. »Mein mehrester Zeitvertreib bestand darin, daß ich chinesischen Tee trank und russischen Tabak rauchte«, klagt er, denn das Besorgen seiner Wirtschaft, Kochen und Braten füllten die Zeit nur zum kleinsten Teil aus. Mit Vorliebe trieb Wagner auch Musik. Er spielte fleißig Geige und Querflöte. Die mitgenommenen Bücher, leider nur drei an der Zahl, las er so oft durch, daß er ihren Inhalt schließlich beinahe auswendig wußte. Besonders schmerzlich empfand er es, daß man ihm Tinte, Feder und Papier versagte. Die Melodien, die der sehr musikalische Wagner für seine Geige ersann, zeichnete er daher auf den weiß getünchten Ofen auf, indem er mit Kohle Linien zog und die Noten darauf schrieb. »So war bald der ganze Ofen von oben bis unten beschmiert. Ich reimte Arientexte auf meinen Zustand dazu. Meine Russen fanden einen außerordentlichen Wohlgefallen an dieser Musik, sie waren ganz Ohr, wenn ich die Noten vom Ofen herunterspielte, erstaunten und fingen an, mich ungemein hochzuschätzen«, erzählt Wagner. Dennoch konnte er nie die Erlaubnis erlangen, vor die Türe zu gehen oder gar Besuche in der Nachbarschaft zu machen. Gesellschaft leisteten ihm während der ganzen Zeit seiner Gefangenschaft außer den bewachenden Soldaten allerhand Vögel, besonders Schnee= und Moorhühner, ein kleiner schwarzer Hund und ein schwarzes Ferkel.

Drei volle Jahre dauerte dieses Leben, so daß Wagner nach und nach die Hoffnung auf Befreiung aufgab. »Desto größer, ja unaussprechlich war meine Freude, als mir am 20. Junius 1763 der Woywode Simon Simonowitsch die Ukase vorlas, vermöge deren ich frei sein, durch ein Kommando mit allen Ehren bis an die Kurländische Gränze gebracht und bei Knuhtstrafe gegen die Uebertreter unterweges mit aller Höflichkeit behandelt werden sollte«, so schildert Wagner das Ende seiner Gefangenschaft. Sogleich wurden die Fenster wieder geöffnet, der Woiwode lud ihn zum Abendessen ein und veranstaltete ihm zu Ehren einen Ball, den Wagner mit der Gattin des Woiwoden eröffnen mußte.

Vier Wochen nach seiner Befreiung trat Wagner die Rückreise an, die, wiederholt durch längeren Aufenthalt unterbrochen, sieben Monate dauerte.

Weitere Einzelheiten bringt der Aufsatz »Fünf Jahre in Sibirien« im Archiv 1881, S. 276 bis 279.

Mit Wagner beschäftigen sich ferner:

- Hagen in den Beiträgen zur Kunde Preußens I,
- von Raumers Historisches Taschenbuch 1892,
- Königsberger Hartungsche Zeitung 1896,
- Dr. Haberland, Geschichte der Stadt Pillau, 1913,
- Schlicht, Das westliche Samland II, S. 204/205 (noch nicht erschienen),
- Dr. Krebs, Breslau, Die Pillauer Verschwörung im Jahre 1759.

[65]) Der Große Kurfürst hatte Pillau zum Stützpunkt seiner Flotte gemacht und dort im Jahre 1680 eine Schiffswerft angelegt, von der einige Baulichkeiten noch heute stehen. Von hier aus unternahm der Kurfürst seine Kriegszüge gegen spanische Schiffe sowie die Gründung der ersten deutschen, überseeischen Niederlassung Groß=Friedrichsburg in Westafrika im Jahre 1683.

Endlich im Jahre 1772 erfolgte die versprochene Übertragung einer besseren Stelle. Nach Wiedererwerb des im zweiten Thorner Frieden 1466 an Polen verlorengegangenen Westpreußens wurden in den dort gelegenen größeren Orten preußische Postämter eingerichtet. Bei dieser Gelegenheit erhielt Wagner die Postdirektorstelle in Graudenz. Hier wirkte er ein volles Vierteljahrhundert, doch immer noch auf weitere Verbesserung seiner dienstlichen und geldlichen Verhältnisse bedacht. Schon im Jahre 1784 war ihm, wie die Akten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin ausweisen[66]), das wichtige und einträgliche Grenzpostamt in Memel übertragen und für die auszufertigende Bestallung Kostenfreiheit bewilligt worden. Weshalb er diese Stelle nicht angetreten hat, geht aus den Akten nicht hervor. Endlich, vom 1. Januar 1797 an, erhielt Wagner, wie bereits gesagt, das Hofpostamt in Königsberg, eins der bedeutendsten Postämter des damaligen preußischen Staates, mit dem klangvollen Titel Hofpostdirektor.

Es scheint aber, als ob der damals 63jährige Wagner bereits überaltert war und den Erwartungen nicht mehr entsprach[67]), die der Minister von Werder in ihn gesetzt hatte. Bedenklich war es namentlich, daß er sich mit anderen Behörden und der Allgemeinheit gar nicht zu stellen wußte. Die wenigen über seine Tätigkeit in Königsberg noch vorhandenen Akten[68]) sind voll von Beschwerden, nicht zuletzt über unwirsches Auftreten — mündlich und schriftlich — selbst Standespersonen gegenüber, was sogar zu Bestrafungen führte. Der Präsident des General-Postamts, von Seegebarth, berichtete am 21. Februar 1808 in sehr ungünstigem Sinn über Wagner an den damals in Königsberg weilenden König. Wagner sei seinem Amte gar nicht mehr gewachsen; um den Postbetrieb kümmere er sich nicht, so daß die Hofpostsekretäre sich selbst überlassen seien; im Fuhrwesen herrsche Unordnung, der Postenlauf sei daher gefährdet; die »Aufräumung der alten Rechnungssachen« (vermutlich Reste aus den Kriegsjahren 1806/1807) habe er, Seegebarth, selbst in die Hand nehmen müssen. Er beantrage daher Wagners Versetzung in den Ruhestand.

Auf diesen Bericht hin wurde Wagner schon vom 1. März 1808 an nach 58jähriger Dienstzeit mit einem Ruhegehalt von 800 Talern aus dem etwa 4 000 Taler betragenden Einkommen seines Amtsnachfolgers[69]) verabschiedet. Er starb, 86 Jahre alt, 1820 in Königsberg, nach einer anderen, wenig wahrscheinlichen Lesart in Graudenz. Mit ihm ging ein vielseitiger, befähigter Mann und guter Preuße dahin, dessen Tat für das Vaterland, für die er sein Leben einsetzte, unvergessen bleiben möge.

f) Im 19. Jahrhundert.

Die Aufgabe, Wagners Erbe anzutreten und das durch Kriegsläufte in Verwirrung geratene Königsberger Postwesen wieder in Ordnung zu bringen, fiel dem früheren Postdirektor in Halle, Geheimrat von Madeweis zu. Madeweis war 1806 als Geisel nach Frankreich abgeführt[70]), nach Friedensschluß

[66]) Akten des ehemaligen Generaldirektoriums, Postsachen, Bd. 54.

[67]) Bemerkenswert ist, daß in das erste Jahr der Amtsführung Wagners der Ankauf des jetzigen Königsberger Hauptpostgrundstücks in der Poststraße Nr. 15 fällt. Es wurde am 24. September 1797 vom Besitznachfolger des 1796 verstorbenen Stadtpräsidenten von Hippel erworben, doch scheint sich die völlige Ingebrauchnahme bis 1803 verzögert zu haben (vgl. Archiv 1920, S. 367 bis 372).

[68]) U. a. im Geh. Staatsarchiv in Berlin und im Königsberger Stadtarchiv.

[69]) Im Jahre 1816 wurde die Zahlung des Ruhegehalts auf Antrag des Hofpostdirektors von Madeweis auf die General-Postkasse übernommen.

[70]) Madeweis und vier andere angesehene Hallenser waren am 18. Mai 1807 früh 4 Uhr aus den Betten geholt, auf Befehl des Kaisers Napoleon verhaftet und nach der Moritzburg gebracht worden. Von dort ging es weiter über Braunschweig und Mainz nach Frankreich. (Mitteilung des Madeweis in einem im Geheimen Postarchiv aufbewahrten Briefe, den er — heimlich und ohne Unterschrift — von Braunschweig aus absenden konnte).

freigelassen und stellenlos geworden. Vermutlich hatte er sich schon in Halle durch vaterländische Betätigung bemerkbar gemacht, so daß Preußens Feinde, denen Halle im Tilsiter Frieden 1807 zugefallen war, auf seine weiteren Dienste verzichteten[71]). Seine vaterländischen Verdienste werden ins Gewicht gefallen sein, so daß der König seinen Wunsch erfüllte und ihm das wichtige und einträgliche Königsberger Hofpostamt übertrug.

Auch in Königsberg, wo sich damals alle auf die Wiedergeburt Preußens gerichteten Bestrebungen im Tugendbund zusammenfanden, scheinen Madeweis und seine Gattin weiter in vaterländischem Sinne gewirkt zu haben, wie aus einer Bemerkung zu schließen ist, die sich in einem Briefe des Burggrafen Ludwig zu Dohna-Schlobitten vom 29. September 1813[72]) findet: »Die vortreffliche Frau Madeweis würde sich sehr verdient um die arme Landwehr machen, wenn sie alle ihre Freundinnen zum Stricken grober, langer, wollner Strümpfe bereden wollte. Die Lazarethe sind versorgt; aber denen gesunden Landwehrmännern mangelt es sehr daran, auch an Handschuen«.

Die Leitung des Hofpostamts erforderte in den Zeit- und Kriegswirren einen ganzen Mann. Gleich am Tage seines Dienstantritts, am 1. März 1808, mußte sich Madeweis nach einer Unterkunft für die Postwagen[73]) umsehen, deren Zahl infolge der Anwesenheit des Hofes und vieler oberster Behörden stark angewachsen war. Auch die Jahre 1812 und 1813, in denen Königsberg die Musterung der nach Rußland ziehenden Großen Armee durch Napoleon und ihren Rückzug sah, sowie die Neuordnung des preußischen Staatswesens durch Stein und Hardenberg sind am Hofpostamt sicherlich nicht wirkungslos vorübergegangen.

Madeweis verwaltete das Postamt bis zum 31. Dezember 1822. Dann wurde er, wie das Intelligenzblatt und die Zeitungen amtlich verkündeten, nach fünfzigjähriger, treuer Dienstführung seinem Wunsche gemäß in den wohlverdienten Ruhestand versetzt und ihm für die geleisteten Dienste die Allerhöchste Zufriedenheit ausgesprochen.

Am 1. Januar 1823 ging die Leitung des Hofpostamts auf den nachmals mit dem Charakter als Geheimer Hofrat ausgezeichneten Hofpostdirektor P f i t z e r über, der, erst 34 Jahre alt und 18½ Jahre im Dienste, verhältnismäßig früh in diese bevorzugte Stellung gelangte. Er bekleidete sie bis zum Jahre 1850. Von nun an trat die Stellung des bis dahin die Spitze der Postbehörde in Königsberg bildenden Hofpostmeisters durch Einrichtung der Ober-Postdirektion in den Hintergrund. 1851 und 1852 wurde das Postamt durch den Ober-Postsekretär Stein verwaltet. Die letzten Direktoren des alten Hofpostamts waren dann M i l s t r i c h bis 1857, K o e h l e r bis 1870 und H e n n i g bis zum 31. Dezember 1871. Dann wurde das altehrwürdige Hofpostamt seines klangvollen Titels entkleidet und in die Reihe der »Kaiserlichen Postämter« eingefügt.

---

[71]) Im allgemeinen behielten die Beamten der verlorenen Landesteile westlich der Elbe ihre Ämter auch unter der Fremdherrschaft. In den östlichen, ehemals polnischen Provinzen aber wurden alle preußischen Beamten entlassen. Jahrelang lebten viele stellenlos und in großer Not, da der preußische Staat zu klein und zu arm geworden war, um sie alle versorgen zu können. Viele wurden erst nach den Kriegen von 1813 bis 1815 wieder untergebracht. Ein sehr bekanntes Beispiel hierfür ist der Königsberger E. T. A. Hoffmann, der 1806 als Regierungsrat in Warschau stellenlos wurde, jahrelang als Theaterkapellmeister sein Leben fristen mußte und erst 1816 als Kammergerichtsrat in Berlin wieder angestellt wurde.

[72]) Krollmann, Landwehrbriefe 1813, Danzig 1913, S. 117.

[73]) Das Hofpostamt wünschte damals die Postwagen im Singeschauer (Halle für Leichengesänge bei Beerdigungen in ungünstiger Jahreszeit) auf dem Polnischen Kirchhof (heute Steindammer Kirchenplatz), in der Nähe des Postgebäudes, unterzubringen. Die Sache zerschlug sich aber (Akten des Königsberger Stadtarchivs)

Durch fast drei Jahrhunderte haben wir die Königsberger Hofpostmeister und ihre Schicksale begleitet. Welch kurze Zeitspanne, welch winziger Ausschnitt aus der Fülle der Weltereignisse — und dennoch, welch getreues Spiegelbild der allgemeinen Entwicklung unseres Vaterlandes selbst in diesem enggeschnittenen, bescheidenen Rahmen. Das alte Hofpostamt und seine Leiter haben am Aufblühen, Niedergang und Wiederaufstieg Preußens und Deutschlands ihren redlichen Anteil gehabt, und da der Weltenlauf aus Wiederholungen besteht, wollen wir die Zuversicht auf neue Blüte uns nicht rauben lassen.

III. Urkundliche Beilagen.

1.

1549 Januar 31.

[Beispiel einer Postboten-Bestallung des 16. Jahrhunderts.]

Von gots g. Wir Albrecht der Elthere[74]) u. s. w.

bekennen vnnd thun kunth gen allermenniglich dieses vnnsers brieffs ansichtigen, daß wir vnsern lieben getreuen Lange Tit. zu vnserm diener vff ein Ihar lang bestellet vnd angenhomen, wie wir dann inen hiemit vnd in Crafft dieses Brieffs vff ein Ihar, deß sich vff jtzkhomende pfingsten deß 49. Ihars anfähngt vnd wider vff pfingsten des khomenden 50. Ihars der weniger Zal rechnen solle, volgender gestalt bestellen vnnd annehmen, Nemlich daß ehr in seiner behausung bleiben vnnd alda vff brieff vnnd anders, damit inen vnsere Heuptleute[75]) so wir ausser Landes haben ahn vns oder in anderem wege zuuerreiten abfertigen werden, warten vnnd sich zu solchem, whan sie inen ahn vns oder anderem wege zuuerschicken willens, getreulich vermöge seiner Zusage vnnd dieser vnnser bestallung gebrauchen lassen, Nichtsweniger in allem andern alß ein getreuen diener eigent vnd geburt, halten vnd erzeigen solle. Dagegen wollen wir berurten Lange Tit. dasselbige Ihar vber XL [40] thaler zur besoldung zu geben, vnnd whann ehr ahn vns vnnd in vnsern sachen verrichten wirdt, solle alleß, weß ehr vff solchen reisen verthuet, vff vnsern vnkosten gehen. So ime auch, so lange ehr in vnserm dienst ist, ein pferdt whan ehr in vnsern geschefften reidt, abgehen oder sterben würde, wollen wir ime solchs bezalen und erstadten.

Alles treulich u. s. w.

[Handschrift: Entwurf im Staatsarchiv zu Königsberg.]

2.

1643 Februar 3.

[Die preußischen Oberräte an die Räte der drei Städte Königsberg.]

Unsern freundlichen Grus zuvor, Ehrenveste, Namhafte vnd Weise, günstige gute Freunde. Wir fügen euch vermittelst inschlußes zuvernehmen, waß Hans Bünsing wegen Bestellung der Posten vnd Briefe zwischen Riga vnd Danzig et vice versa vnd daß Er zu dessen Behuf für einen Postmeister möge bestellet werden, bey Sr. Churf. Dht. vnserm gnädigsten Herrn supplicando gesuchet. Wann denn hechstgemeldt Se Churf. Dht. Unß gnädigst committiret, solches an Euch gelangen zu laßen vnd die möglichkeit zu befordern: Alß haben wir demselben gehorsambst nachleben wollen; vnd tragen die Zuversicht zu euch, Ihr Sr. Churf. Dht. gnädigste vnd beforderliche meinung wegen Supplicanten suchen

[74]) Markgraf Albrecht von Brandenburg-Ansbach, 1511 bis 1525 Hochmeister des Deutschen Ritterordens, 1525 bis 1568 erster Herzog von Preußen. Seinem staatsmännischen Geschick ist in erster Linie mitzuverdanken, daß im 16. Jahrhundert das damals unter polnischer Lehnsoberhoheit stehende Ostpreußen nicht eine Beute des Polentums wurde.

[75]) Amtshauptleute, Verwalter der Hauptämter (vgl. Anm. 10 und 38). Sie wurden vielfach auch zu Aufträgen im Ausland verwendet.

hierunter in gebührende acht nehmen, vnd waß sich immer wird wollen thun laßen, ihme für andern die beforderung zu dem vorgeschlagenen Dienste, dafern ein solche Verordnung geschehen solte, wiederfahren zu laßen. Womit wir euch der Bewahrung Gotteß fr. empfehlen.

Datum Königßberg, den 3ten Februarÿ 1643.

Churf. Brandenb. deß Herzogthumbß Preußen verordnete Ober Rähte.
(Unterschriften.)

[Handschrift: Urschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

3.

1643 Februar 17.

[Bestallung des Hans Bünsing zum städtischen Postmeister in Königsberg.]

Die Erbaren Rähte der dreyen Städte Königsberg haben auf Hanß Bünsings eingereichte Supplication, darinnen er vmb das Postmeister Ambt ansuchung gethan, vnd der Herren Ober- vnd Regiements Rähte einkommende Intercession in volliger versamblung beliebet vnd geschloßen; demnach die bestellung der Posten zu beßerer der gemeinen Kaufmannschaften vnd Kundschaften beforderung auch vnterhaltung guter Nachbahrlicher Correspondenzen hochnötige, daran diesen Städten Königsberg nicht weniger als anderen See- vnd Handels Städten ein merckliches gelegen vnd aber bishero in mangelung guter aufsicht allerhandt vnordnung vnd vnverandtwordtliche hinterhaltung vnd vntersteckung der Briefe vorgelauffen, dadurch der frembde so woll als der Einheimische Kaufmann oftmahls nicht in geringe vngelegenheit vnd schaden gesezet worden; als haben die Erbaren Rähte in anmerckung deßen auf geschehener hohen Intercession zu einem Postmeister der dreyen Städte Königsberg Supplicanten Hanß Bünsing vor anderen ernennen vnd bestetigen wollen, doch daß er vermöge der Erbaren dreyen Rähte Ordinanz, die ihm soll vorgeschrieben werden, die Post zubestellen ihm angelegen sein laßen soll.

Ex Protocollo der Erbaren dreyen Rähte der Städte Königsberg den 17. Februarÿ Anno 1643.

[Handschrift: Urschrift mit polnischer Bestätigung im Stadtarchiv zu Königsberg.]

4.

1646 Februar 17.

[Äußere Aufschrift:] Martin Neumanns Confirmation der Post Meisterschaft.

Nachdem Sr. Churf. Dht. ...... der Königl. Schwedische Postmeister zu Riga Jacob Becker vnterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er wegen Bestellung der Post von Riga biß anhero vnd von hinnen weiters nach Dantzig vnd also wieder zurück gern eine gewiße Anstalt, weil es bißhero mit Bestellung selbiger Post alhie sehr vnrichtig zugegangen, machen vnd eine reitende Post anlegen wolte, vnd dannenhero demütigst gebeten, Se Churf. Dht. wolten gnädigst geruhen, dero hiesigen Postmeister die Bestellung solcher Posten dieses Orts gnädigst aufzutragen vnd anzubefehlen vnd sonsten alle dienliche Beforderung hierunter gnädigst zu verordnen: Alß haben höchstermelte Se Churf. Dht. (weil dieses suchen zu desto sicherer, richtiger vnd schleiniger Bestellung der Posten, alß woran zuforderst Sr. Churf. Dht. diesem Dero Herzogthumb vnd insonderheit dero hiesigen dreyen Städten nicht wenig gelegen, angesehen ist, Se Churf. Dht. auch wegen Bestellung der Postreuter sich zum höchsten interessiret befinden, in dem Sie einige Postreuter, so nicht in dero Pflicht vnd Bestallung seyn, den Seestrandt vnd über die Pillawsche und Mümmelsche Haaffen

wochentlich paſſ= vnd repaſſiren zu laßen ein billiges Bedencken tragen) dero hieſigen Poſtmeiſtern Martin Neumannen Kraft dieſes auftragen vnd anbefehlen wollen, daß er hinführo die Beſtellung der Rigiſchen, Wildiſchen, Warſchawſchen, Thorenſchen vnd Dantziger Poſten vnd anderer Kauf= vnd Privatleute Briefe auf ſich nehmen vnd die von Riga vnd andere Orte anhero kommende Poſten nebenſt der hieſigen vnd anderer Privat= vnd Kaufleute Briefe vnd Pacquete von hinnen biß Dantzig vnd anders woher zurück kommende wieder biß Riga oder an andere gehörige örter vmb billiche gebühr treulich, fleißig vnd richtig be= ſtellen ſoll. Geſtalt er dan zu ſchleiniger fortbringung ſolcher Poſten zwiſchen Mümmel, hier vnd die Pillaw, auch jenſeits der Pillaw vnd ſonſten wo er es nötig befinden wirdt, gewiße Poſtreuter oder Bohten (welche aber zuforderſt in Sr. Churf. Dht. Pflicht genommen werden ſollen) beſtellen vnd halten vnd wegen vnterhaltung derſelben mit vorgemeltem Rigiſchen Poſtmeiſter ſich ver= gleichen, darzu Er auch daß vor die Privat vnd der Kaufleute Briefe einkom= mende geldt, vnd zwar ohne Sr. Churf. Dht. Zuthun oder Vnkoſten (dero Pacquete vnd Briefe er aber iedennoch frey vnd ohne entgeldt mit fort zu ſenden vnd zu beſtellen vf ſich genommen) mit anwenden, waß aber von dem übrig bleiben möchte, vor ſeine mühe behalten vnd genießen kan vnd mag. Wie den auch Se Churf. Dht. zu mehrer Beförderung ſolches heylſamen werckes ernſte Ordre gnädigſt ertheilet, damit in der Pillaw vnd zur Mümmel ſelbige Poſten vmb die gebühr durch die Pilloten allemahl ſchleinig übergeſezet vnd über= gebracht vnd gar nicht vfgehalten werden ſollen.

Signatum Königsberg, den 17. Februarÿ Anno 1646.

Friederich Wilhelm. L. S.

[Handſchrift: Abſchrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

5.

1646 Februar 24.

[Der Große Kurfürſt an die Räte der drei Städte Königsberg.]

Von Gottes gnaden Friderich Wilhelm u. ſ. w.

Wir können euch in gnaden nicht verhalten, welcher geſtalt der Königl. Schwediſche Poſtmeiſter zu Riga Jacob Becker ſich bey Vnß gar höchlich be= klaget, das bißhero die Rigiſche Poſten alhie ſehr übel beſtellet worden wehren, vnd Vnß danebeſt demühtigſt zu vernehmen gegeben, das er dannenhero gern einige gewiſſe anſtalt machen vndt eine reitende Poſt anlegen wolte, damit ſolche Poſt richtiger und auch ſchleuniger hinführo beſtellet werden möchte, mit ge= horſambſter bitte, Wir möchten Vnſern beſtalten Poſt vnd Botenmeiſter alhie, Martin Newmannen ſolcher Poſten beſtellung dieſes orts gnädigſt auftragen vnd ſonſten alle gute beforderung hierunter gnädigſt verordnen;

Dieweil dann dieſes ſuchen zu richtiger vnd ſchleuniger beſtellung der Poſten, alß woran zuförderſt Vnß, dieſem Vnſerm Hertzogthumb vnd inſonderheit auch den hieſigen dreyen Städten nicht wenig gelegen, gereichet, geſtalt gemelter Rigiſcher Poſtmeiſter Vnß ſolche Vnterthänigſte Vorſchläge gethan, das künftig die Poſt von Dantzigk vmb ein gutes eher hier ankommen vnd alſo auch zeitiger wieder zu Dantzigk ſein ſoll, Wir Vnß auch wegen beſtellungk der Poſtreuter zum höchſten intereſſiret befinden, indem Vnß ſehr bedencklich fället, einige Poſt= reuter, ſo nicht in vnſere Pflicht vnd Beſtallung ſein, Vnſern Seeſtrandt vndt über die Pillauſche vndt Mümmelſche Haaven wochentlich paß= vnd repaßiren zu laſſen.

So haben Wir nunmehr Vnſerm beſtalten Poſtmeiſter Martin Newmannen die beſtellung ſolcher Poſten gnädigſt aufgetragen vnd ihme anbefohlen, gewiſſe Poſtreuter (welche vorhero in Vnſere pflicht genommen werden ſollen) zu be=

stellen vnd zwischen Dantzig, dieses orts vnd die Mümmel zu verlegen, wegen dero Vnterhaltung aber sich mit dem Rigischen Postmeister zu vergleichen.

Damit aber zu berührter Postreuter Vnterhaltung Vnser Postmeister desto besser gelangen vnd es dem Rigischen Postmeister allein nicht zu schwer fallen möge, So haben Wir euch solches alles vmbständlich in gnaden zu vernehmen geben wollen, das ihr zu mehrer Beförderung solches heilsamen Wercks vnd insonderheit dieser dreyen Städte bestes in mehrer Betrachtung, das durch diß mittel die Posten vngleich geschwinder bestellet werden können, es dahin richten helfen wollet, das durch die bißhero gebrauchte Stadt Botten die briefe von hinnen biß Dantzig vnd also wieder zurück nicht mehr vber gebracht, sondern durch diese newe Post vmb ein billiches (welches vielleicht vmb ein geringers alß bißhero durch die Stadt Botten geschehen, wird sein können) bestellet werden müge, Vnd Wir verbleiben euch mit gnaden wol gewogen.

Geben Königsbergk den 24. Februarij 1646.

[Eigenhändig gez.] Friderich Wilhelm.

[Handschrift: Urschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

6.

1646 April 6.

[Empfehlungsschreiben der Städte Königsberg für Hans Bünsing.]

Wir Bürgermeister vndt Räthe der dreyen Städte Königsberg nechst erbietung Vnserer Dienste vndt freundtlichen Grußes geben hiemit an ort vndt stelle, da es nötig zu vernehmen vnd thun kundt, welcher gestaldt in Vnser gewöhnlichen Rathßversamblung E. Erb. Zunft der Kauffleute dieser dreyen Städte Königsberg nebenst den Abwesenden frembden Kauffleuthen alß Holländern, Engelendern, Frantzosen, Schotten, Lubischen, Hamburgern vnd andern erschienen vndt Vnß zu vernehmen gegeben, wie daß die vberbringung ihrer briefe vndt geldt Posten die Zeit hero durch Hansen Bünsing, welchen Wir beuor vf hochgünstige Interposition der wollverordneten Herren Ober- vndt Regiments Räthe bey diesen dreyen Städten hiertzu verordnet vnd angenommen der gestaldt bestellet worden, daß sie mit ihm gahr woll zufrieden gewesen vnd noch seyn, auch nichts lieberß sehen vnd wüntschen, den daß er ferner dabey erhalten werden vndt sie auch inß Künftige seiner verrichtung in fortschickung ihrer briefe vndt gelder, wie daß der Handel vndt wandel erfordert vnd vntter Kauffleüthen seyn muß, gebrauchen möchten, deßen sie den fehig zu werden verhoffen, wan ihme Bünsing dieser ihrer erklärung eine glaubwürdige attestation vntter der Stadt Insiegel ertheilet würdt, welche er bey E. Erb. vndt Hoch W. Rath der Stadt Dantzig vndt sonsten zu seiner notturfft gebrauchen könne, damit daselbst die Briefe vndt Posten ferner an ihn zu dirigiren der verordnung geschehen möchte; Wan dan dieses alß Vnß in sitzendem Rath fürgangen. Alß haben Wir vf obbemelten so woll einheimischen alß auch außländischen Kauffleuthen beschehene inständigkeit solche begerte attestation ihm der wahrheit zu steur nicht verweigern mögen noch sollen vndt daß vmb so viel mehr, weiln auch Vnß selbsten von abgemeltem Bünsingen anderß nit beständе, wieder ihn nicht geklaget weniger außgeführet worden, Ist demnach an menniglichen vnser dienstliches vndt freundliches bitten, dieser vnser attestation nicht allein sonsten glauben zugeben, sondern auch deroselben, ihn Bünsingen erspruߟlichen genußen zu laßen.

Vhrkundtlichen mit der Stadt Insiegel bekräftiget, so geschehen Königßberg den 6. Aprilis Anno 1646.

L. S.

[Handschrift: Abschrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

7.

1646 April 17.

[An Bürgermeister und Räte der drei Städte Königsberg.]

Von Gottes Gnaden u. s. w.

Aus dem inschlus habt ihr außführlich zu ersehen, was Hanß Bünsing wegen weiterer bestellung der Posten bey vnß unterthänigst gesuchet vnd gebehten. Wann wir denn dieses werck nach genugsamer erwegung der sachen dermahleinß auf einen richtigen fuß gestellet; alß befinden wir auch nichtß erhebliches, worumb wir von vnserer einmahl hierunter gefaßeten verordnung abtreten oder dieselbe retractiren solten, sondern wir laßen eß annoch in allem dabey gnädigst bewenden. Können aber woll geschehen laßen vnd ist vns nicht zuwieder, daß dafern die jehnige Kaufleute, so hiewieder sein, deren doch alß vnß hiebevor auß Vnterschrift ihrer nahmen beygebracht eine geringe anzahl ist, ihre Briefe anders bestellet wißen wolten, Euch einen weg alß den andern, wie hiebevor auch bräuchlich gewesen, laufende Bohten zu bestellen vnd zu halten, auch derer aufsicht, wenn auch gefällig aufzutragen vnbenommen bleibe, welchen wir dann auch ohn vorfang vnser vnd vnserer Päße sicherheit die freye durchreise nicht versagen werden . . . .

Datum Königßberg, den 17 den Aprilis Anno 1646.

[eigenhändig gez:] Friderich Wilhelm.

[Handschrift: Urschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

8.

1646 August 7.

[Bekanntmachung des ehemaligen Postmeisters Hans Bünsing.]

Zu wißen sey iedermenniglichen insonderheit allen ehrliebenden Kaufleuthen daß morgen vmb 5 Uhr auf den abendt, wen der post von Danzig ist gekommen, ein extraordinary wirdt wieder abgehen nach Danzig, so nun einige Kaufleuthe, die ihre Briefe wollen beandworten wollen, so es ihnen beliebet, bei ihren alten darzu bestelten Kaufleuthe postmeister abgeben, sollen ihnen richtig bestellet werden ohn verzug, ehe die Amsterdammesche vnd Hamborgsche post von Danzig wechgeht.

d. 7. Augusti 1646.

Hanß Bünsingk, Ihr Königl. M. in Pohlen vnd Schweden wie auch
Ihr Churfl. Dht. zu Brandenb. vnd der dreyen Stetten Königsberg
bestalter Postmeister.

[Handschrift: Abschrift im Stadtarchiv zu Königsberg.]

9.

1654 September 8.

[Der Große Kurfürst an die preußischen Oberräte.]

Friedrich Wilhelm u. s. w.

Nachdem nunmehr Unsere Churf. Hof Post auch durch Hinter Pommern eingerichtet und dadurch das rechte Fundament derselben geleget ist, so erachten Wir nötig zu sein, das an den prinzipalisten orten z w e e n P o s t M e i s t e r

angestellet werden mögen, damit einer dem andern in der arbeit secundiren und wan etwa einer krank würde oder verstürbe alßdan gleichwoll von dem andern das Postwerk beobachtet und expediret werden könte.

Wan Wir dan dannenhero Unsern Stallschreiber zu Königsberg, Balthasar Sturmen, auch zu Unserm Post Meister alda angenommen und bestellet und ihm darüber ein behöriges Patent, nachdem er deßhalb absonderliche pflichte abgeleget hat, ertheilet, alß haben Wir auch solches hiemit gnädigst notificiren wollen, mit Befehl, gemelten Balthasar Sturmen so woll bey dem Post Meister Ambte als dem Stallschreiber Dienst (weil er beede Dienste woll wird versehen können) an Unsere statt gebürend zu schützen und zu handhaben und Unserm Post- und Botten Meister Martin Neumannen anzudeuten, daß er Ihn dafür erkennen, alles was des Postwesens halber fürgehet mit ihn communiciren und ohne sein beysein und vorwißen nichts in Postsachen fürnehmen oder expediren, sondern alles collegialiter verrichten sollen ......

Geben zu Cölln an der Spree den 8ten Septembris Anno 1654.

[eigenh. gez.] Friderich Wilhelm.

[Handschrift: Urschrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

10.

1655 Januar 5.

[Der Große Kurfürst an den Postmeister Balthasar Sturm.]

Friedrich Wilhelm .....

Wir haben ..... gemessenen Befehl ergehen lassen, daß ins Künftige die Postverwaltung zu Königsberg getheilet, dergestalt daß von Dir die Hoff Post nach Pillaw und Mümmel, und von Martin Neumann die Warschaw- und Wildische Posten verwaltet und versehen werden sollen.

Damit nun solchem Unserm gnädigsten Willen ein satsahmes genügen geleistet werden müge, so befehlen wir Dir hiermit gnädigst, daß Du alsofort, nach empfahung dieses, Deine sachen dahin richten sollest, damit Du etwa auf Unserm Stalplatz, oder sonsten an einem andern bequehmen ort (bis wir ein eigenes Posthaus erlangen können) Unsere Hoff Post nach Pillaw und Mümmel allein, sonder Neumannen, expediren und bestellen könnest. Und wollen wir hiernegst auf ein capabel subjectum bedacht sein, welches wir Dir zum Postschreiber zuordnen wollen. ...... Weil auch Neumann noch eine Quartals Rechnung vom 1. Octobris bis den 31ten Decembris 1654 abzulegen hat, so haben wir an Unsere Ober Rähte gnädigst rescribiret, Neumannen anzubefehlen, daß er Dir die Rechnung sambt den Postgeldern gegen Quittung ausandworten und alles was zur Hoff Post gehöret, überliefern soll. ...... Und wirst Du alßdann ...... den Überrest sambt der Rechnung aber Unserm Hoff Rentmeister Michael Matthiaßen anhero zu schicken haben......

Geben Cölln an der Spree den 5. Januarii 1655.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Hoff Postmeister zu Königsbergk Balthasar Sturmen.

[Handschrift: Abschrift im Staatsarchiv zu Königsberg.]

Schriftwerke.

Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft E. V., Verlag von Julius Springer, Berlin, 1921. Preis broschiert 28 *M*.

Das Buch will die Bedeutung der einzelnen Teile des Friedensvertrags für Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft darstellen und bringt zu dem Zweck eine Reihe von Aufsätzen, die, von namhaften Sachverständigen abgefaßt, die mannigfachen wichtigen Fragen behandeln, die sich aus dem Friedensvertrag für das deutsche Wirtschaftsleben und seinen Anteil an der Weltwirtschaft ergeben.

Eine einleitende Abhandlung »Zur Geschichte der Friedensverhandlungen« von Prof. Dr. Kraus-Königsberg (Pr.) weist u. a. auf die Bedeutung verschiedener formeller Erklärungen hin, die die alliierten und assoziierten Mächte im Laufe der Verhandlungen, die dem Abschluß des Friedensvertrags vorausgingen, abgegeben haben, z. B. derjenigen über das Wiederaufleben der deutschen Industrie, die auch im Interesse der alliierten und assoziierten Regierungen liege, und betont mit Recht, daß es eine wichtige Aufgabe für die historisch gerichtete Betrachtung der Friedensverhandlungen sei, aus dem wirren Gestrüpp dieser Verhandlungen diejenigen Erklärungen der Gegner Deutschlands herauszuschälen, die als interpretatorische Selbstbindungen anzusehen seien und denen deshalb Vertragscharakter zukomme. Weitere Abhandlungen beziehen sich auf die territorialen und bevölkerungspolitischen Veränderungen Deutschlands (Univ.-Prof. Dr. Vogel-Berlin), die Versorgung Deutschlands mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Univ.-Prof. Dr. Dade-Berlin), die Frage der Brennstoffe (Privatdozent Bergassessor Macco-Köln), die Rohstoffversorgung Deutschlands (Univ.-Prof. Dr. Eulenburg-Kiel), den deutschen Außenhandel (Min.-Dir. a. D. Exz. Lusensky-Berlin), den Schutz des gewerblichen Eigentums (Präs. Dr. Guggenheimer-Berlin), die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen der feindlichen Mächte und die Inanspruchnahme des deutschen Auslandsbesitzes (Min.-Dir. a. D. Exz. Lusensky-Berlin), die Auswanderung (Geh. Ob.-Reg.-Rat Dr. Jung, Präs. des Reichswanderungsamts, Berlin), die finanziellen Bestimmungen des Friedensvertrags (Schriftsteller Lansburgh, Herausgeber der »Bank«, Berlin), die sozialpolitischen Bestimmungen des Friedensvertrags (Prof. Dr. Francke-Diessen a. Ammersee) und den Völkerbund (Prof. an der Handelshochschule Dr. Bonn-Berlin). Dazu kommen fünf Abhandlungen, die Verkehrsfragen (Seeschiffahrt, Eisenbahnverkehr, Binnenschiffahrt, Weltnachrichtenverkehr und Luftverkehr) betreffen.

Die Abhandlung »Der Friedensvertrag und der deutsche Weltnachrichtenverkehr« hat den Staatssekretär im Reichspostministerium Dr. Bredow zum Verfasser und behandelt einerseits die Postbeziehungen Deutschlands zum Ausland, die sich nach dem Wiederaufleben der Weltpostvereinsverträge im gegenseitigen Verkehr der feindlichen Länder wieder im ganzen ungestört, freilich mit manchen lästigen Einschränkungen gegenüber der Vorkriegszeit, abwickeln, anderseits die Stellung Deutschlands im Welttelegraphenverkehr, die sich infolge Wegnahme der deutschen Überseekabel so ungünstig gestaltet hat, daß die deutschen Telegramme nach Übersee jetzt fast ohne Ausnahme erst nach England gehen müssen. Angesichts der völligen Abschnürung Deutschlands vom Weltkabelverkehr ist die Funktelegraphie von großer Bedeutung, die zwar technisch dem Kabel in bezug auf Sicherheit und Geheimhaltung noch nicht gleichwertig ist, aber doch bereits ein äußerst wertvolles

Nachrichtenmittel bildet. Erwähnung verdient, daß, wie Staatssekretär Bredow des näheren ausführt, deutscherseits mit Hilfe der Funktelegraphie unmittelbare Verbindung mit sämtlichen Ländern Europas und den wichtigsten Überseeländern hergestellt werden könnte, wenn die betreffenden Länder entsprechende Gegenfunkstellen zur Verfügung zu stellen in der Lage wären. Hoffentlich erfüllt sich die Annahme, daß unter den im Friedensvertrag vorgesehenen Bedingungen, unter denen Deutschland zum internationalen Funktelegraphenvertrag wieder zugelassen werden soll, sich nicht solche befinden werden, die Beschränkungen in der Art der zu übermittelnden Nachrichten betreffen, oder die für die deutschen Großstationen Wellenlängen festsetzen, mit denen größere Entfernungen im drahtlosen Verkehr nicht überbrückt werden könnten.

Den deutschen Eisenbahnverkehr im Lichte des Friedensvertrags behandelt Geh. Regierungsrat C. Scholz, Ministerialrat im Reichsverkehrsministerium. Er schildert den glänzenden Eisenbahnverkehr Deutschlands vor dem Kriege, die schwere Belastung, die die deutschen Eisenbahnen während des Krieges auszuhalten gehabt haben, und die großen Schwierigkeiten, die nach den Bestimmungen des Waffenstillstands- und Friedensvertrags einem Wiederaufbau des deutschen Eisenbahnwesens entgegenstehen. »Im Friedensvertrage hat Deutschland auf dem Gebiete des Eisenbahnverkehrs alles gewähren müssen, erhalten hat es nichts«, so faßt Scholz die die deutschen Eisenbahnen so schwer belastenden Bestimmungen des Friedensvertrags zusammen. Besonders eingehend erörtert er die Fragen, die sich auf die Regelung des Verkehrs zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland sowie auf die künftige Gestaltung der Verkehrsbeziehungen zu Rußland beziehen. In letzterer Hinsicht ist Scholz der Ansicht, daß eine Sicherstellung der besonderen Interessen Deutschlands durch den Friedensvertrag nicht gewährleistet sei. Man muß Scholz zustimmen, wenn er ausführt: »Schließlich kommt es hier, wie beim Abkommen über den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland, auf die Art der Erfüllung der (von Polen) übernommenen Verpflichtungen an. Polen muß sich nicht nur eine Eisenbahnverwaltung schaffen, sondern sie auch auf der Höhe halten. Jede Unterlassung in dieser Beziehung trifft den Verkehr Deutschlands mit Rußland«.

Mit den verhängnisvollen Festsetzungen des Friedensvertrags, die sich auf die deutsche Seeschiffahrt beziehen, beschäftigt sich eine Abhandlung des Senators Dr. P. Stubmann-Hamburg. Es ist nur zu wahr, wenn er ausführt, daß die deutsche Reederei »das Objekt der traurigsten Bestimmungen dieses weltgeschichtlichen Rechtsinstruments ist, wenn überhaupt es unter diesen eine Rangordnung nach unten gibt«. Über die zu erwartende künftige Entwicklung schreibt Dr. Stubmann: »Der deutsche Seehandel wird sich nur langsam wieder vom Boden erheben können. Er wird — so wie es zweifellos England gewünscht hat — wieder erstehen unter starker Anteilnahme von Schiffen fremder Flagge an dem Verkehr der deutschen Häfen«. In der Tat liegt die deutsche Seeschiffahrt so tief, wie nur denkbar, darnieder. Verzagen darf man aber doch nicht, wie denn auch Dr. Stubmann am Schlusse seines Aufsatzes ausführt: »Es soll diese Abhandlung, die schweren Herzens geschrieben ist, nicht abgeschlossen werden ohne den Gedanken, daß schließlich auch in der aufgerechneten Summe von tieftraurigen Tatsachen ein kleiner Rest enthalten ist, in dem man den Keim einer Entwicklung nach oben erkennen kann, wenn man nicht die vollkommene Hoffnungslosigkeit als maßgebenden Faktor unserer weltwirtschaftlichen Zukunft betrachtet«.

Den Friedensvertrag und die Binnenschiffahrt behandelt Geh. Baurat Prof. Dr.-Ing. G. de Thierry-Berlin. Er legt dar, daß der Friedensvertrag zweifellos die Lebensbedingungen der deutschen Binnenschiffahrt in einschneidender Weise erschwert, und führt aus, daß durch ihn nicht nur in die gegenwärtigen Verhält-

nisse der Binnenschiffahrt tief einschneidende Veränderungen gebracht werden, sondern auch die Ausgestaltung zukünftiger Pläne sehr erheblich beeinflußt wird.

Mit dem Friedensvertrag und dem Luftverkehr endlich befaßt sich Staatssekretär z. D. Dr. Euler, der im Eingang seiner Ausführungen darauf hinweist, daß der Friedensvertrag zwischen militärischer und ziviler Luftfahrt unterscheide. Die deutschen militärischen Luftstreitkräfte haben auf Grund des Friedensvertrags zu bestehen aufgehört. Die Aussichten der zivilen deutschen Luftschiffahrt beurteilt Dr. Euler dagegen nicht ungünstig. Es wäre zu wünschen, daß er Recht hätte mit seiner Meinung, der deutsche Luftverkehr brauche eine Erdrosselung durch den Friedensvertrag nicht zu fürchten. Im übrigen warnt Dr. Euler, gewiß in berechtigter Weise, vor überschwenglichen Hoffnungen, hegt aber »trotz aller widerstrebenden Momente das feste Vertrauen, daß die Luftfahrt als völkerverbindender und schließlich -versöhnender Faktor ihren Siegeszug durch die Welt antreten und daß sie dazu beitragen wird, die Grundsätze des Völkerbundes in die Tat umzusetzen«.

Die vorstehenden Ausführungen können den Inhalt des von der deutschen Weltwirtschaftlichen Gesellschaft herausgegebenen Buches natürlich nur andeuten. Sie lassen aber erkennen, wie reichhaltig und zugleich wie wichtig der Inhalt des Buches ist. Der Friedensvertrag ist nun einmal die Grundlage für den Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens geworden. Es ist daher unumgänglich notwendig, daß die beteiligten Kreise die Einzelheiten des Vertrags genau kennen. Dies ist bei dem Umfang des Vertrags nicht leicht; deshalb ist es zu begrüßen, daß das vorliegende Buch die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge, wie sie sich aus dem Friedensvertrag ergeben, und die daraus für das deutsche Wirtschaftsleben entstehenden Fragen in übersichtlicher und klarer Darstellung erörtert. Wir zweifeln nicht, daß diejenigen, die sich mit dem Buche näher beschäftigen, daraus für ihre berufliche oder geschäftliche Tätigkeit mancherlei wertvolle Anregungen schöpfen werden.

Wellentelegraphie. Ein radiotechnisches Praktikum von Hanns Günther (W. de Haas). Mit 61 Abbildungen im Text und einem farbigen Umschlagbild, darstellend die Großstation Nauen. 112 S. in 8°. 1921, Stuttgart, Franckh'sche Verlagshandlung. Geh. 6,60 ℳ, geb. 9,80 ℳ.

Das Buch ist für die breiteren Leserkreise bestimmt, die sich ohne das Rüstzeug der Wissenschaft über das Wesen und Wirken eines die Allgemeinheit besonders stark anziehenden Gebiets der Schnellnachrichtenmittel unterrichten wollen. Die in den ersten Kriegsjahren trotz Zerschneidung der Kabel ermöglichte Aufrechterhaltung des Telegraphenverkehrs mit Amerika, der Funkverkehr über Land und mit Schiffen in See, die Funktelephonie sind für viele Laienkreise Erscheinungen, die mit den landläufigen Vorstellungen über die Fernwirkung der Naturkräfte schwer vereinbar sind. Daß damit der Wunsch nach einer volkstümlichen Behandlung des Gegenstandes entsteht, ist nur natürlich. Ist mithin der Zweck des vorliegenden Buches begründet, so ist die Art, wie der Verfasser die Aufgabe angefaßt hat, anzuerkennen. In anregendem, fesselndem Plauderton schildert er, ausgehend von den Maxwellschen Anschauungen und nach einem Überblick über die physikalischen Grundlagen, die Verdienste und Erfolge von Hertz, Marconi, Slaby, Braun und der anderen um die Ausbildung des neuen Verkehrsmittels bis zu den neuesten Vervollkommnungen durch die Bogenlampe, die Hochfrequenzmaschine, die Kathodenröhre und Rahmenantenne. Unter Ausscheidung

alles Nebensächlichen und immer den leitenden Gedanken im Auge behaltend, ve = schafft er dem Freunde der Technik durch die sinnfällige Erläuterung aller physikalischen Begriffe ein für jedermann verständliches Gesamtbild von den technischen Fortschritten auf dem Gebiet. Der warme Ton und die gute Form der Darstellung lassen über den etwas anspruchsvoll erscheinenden Buchtitel und einige Unstimmigkeiten hinwegsehen.

Weltwirtschaftlicher Stand und Aufgaben der Elektroindustrie von Dr. G. Respondek. Ingenieur bei Dr. Erich F. Huth, Ges. für Funkentelegraphie m. b. H., Berlin. 142 S. Preis 16 *M*. Berlin, Verlag von Julius Springer. 1920.

Die führende Stellung, die die deutsche Elektrizitätsindustrie auf dem Weltmarkt einnahm, ist dahin. Die Absatzmärkte sind ihr verlorengegangen oder erheblich eingeschränkt; der Inlandsmarkt vermag ihr keinen vollen Ersatz für den Ausfall zu bieten; die Rohstoffzufuhr ist ihr über die Maßen erschwert. Die Wiedereroberung des Auslandsmarkts ist das gegebene Ziel der Entwicklung, trotz des in der ganzen Welt bestehenden außergewöhnlich großen Bedarfs an elektrotechnischen Erzeugnissen beträchtlich erschwert durch den zunehmenden Umfang der Weltabsatzkrisis und durch die Erstarkung der im Wettbewerb stehenden Industrien der ehemals feindlichen Länder, denen es gelang, sich während der Kriegsjahre in den angestammten Märkten der deutschen Industrie festzusetzen. In diesem bitterernsten Ringen soll das vorliegende Buch gewissermaßen die Grundlinien für die Kampfstellung angeben, indem es Land für Land aus den zerstreuten Nachrichten der Fach- und Tagespresse, der amtlichen Blätter und sonstigen Veröffentlichungen ein Bild über die vorhandenen Energie- und Rohstoffquellen, ihre Ergiebigkeit, wirtschaftliche Lage und Verteilung, über die Bedürfnisse der Industrie auf elektrotechnischem Gebiet, über die in allen Kulturländern vorliegenden großen Pläne zur Ausnutzung der Groß- und Kleinwasserkräfte, die Entwürfe zur Elektrisierung der Bahnen, über die dabei arbeitenden Finanzgruppen usw. zusammenstellt und die Aussichten eines deutschen Wettbewerbs erörtert. Es zeigt, wie namentlich die nordamerikanische Industrie nach der starken Ausdehnung im Krieg überall mit Unterstützung ihrer Regierung festen Fuß gefaßt hat und ihre schon von früher her ernste Nebenbuhlerschaft zu einer unmittelbaren Gefahr geworden ist, wie überhaupt die in allen Kulturländern zu beobachtende staatliche Förderung der heimischen Industrie dem deutschen Wettbewerb zum Nachteil gereicht. Die Anordnung des vielseitigen und reichen Stoffes ist auf der Grundlage erfolgt, daß den Ländern des angelsächsischen und romanischen Blocks der germanisch-slawische Wirtschaftskörper gegenübergestellt wird.

Das Buch wird Anklang finden und verdient, gelesen zu werden. Einige Flüchtigkeiten in der Darstellung können in einer Neuauflage, die bei dem schnellen Flusse der Entwicklung der Dinge voraussichtlich bald nötig werden wird, leicht beseitigt werden. Sie beeinträchtigen nicht den Wert des Buches, das, neben dem Volkswirt, dem Erzeuger und Verbraucher, jedem, der Anteil nimmt an dem Wiederemporkommen der Elektrizitätsindustrie als eines Teiles der deutschen Gesamtwirtschaft, willkommen sein muß.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(April bis Juni 1921)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1921, S. 125 und 240.

Nachträge:

37a. Jahrbücher, Preußische. Berlin.
40a. Marine-Rundschau Berlin.
64a. Die Verkehrsnachrichten für Post und Telegraphie. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Abkommen zwischen Deutschland und Sowjet-Rußland (Wiederaufnahme des Post- und Telegraphenverkehrs) **78.** 204, **70.** 242.
— Anstriche, feuersichere ... **61.** 353.
— Arbeitskraft, soziale Ausnutzung der ... **61.** 174.
— Betrieb und Technik, von Rosenfeld, Regierungs- und Baurat **80.** 403.
— Blitz, Leitsätze über den Schutz der Gebäude gegen den ... **27.** 522.
— Entlohnung, zur Frage der ungleichen ... von Männer- und Frauenarbeit, von Dr. rer. pol. Gertrud Wasser—Bendix **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 341.
— Esperantobewegung, der Stand der ... **48.** Jahrg. 9 S. 163, **71.** 38, **12.** 157, **14.** 71. 80.
— Zur Ethik des Arbeitsprozesses, von Kulemann, Landgerichtsrat **53.** 104.
— Geschäftsunkosten und Meisterverdienst, von Winterstein, Stadtbaurat **81.** 266.
— Handschrift und Charakter, von Klages **21.** Jahrg. 47 II. Vierteljahr 129.
— Heizungstechnik, die Verwendung der Elektrizität in der ..., von Gautschi, Oberingenieur **31.** 189.
— Hohlsteine und Hohlsteindecken, von Hausmann **61.** 247.
— Holzbaustoff, billiger ... **61.** 227.
— Holzbauweisen, neuere ... für Tragkonstruktionen und Siedlungsbauten **16.** Beil. (Der Holzbau) 30.
— Holzhäuser als Dauerwohnungen **16.** Beil. (Der Holzbau) 48.
— Die Holzwirtschaft der Welt, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **16.** Beil. (Der Holzbau) 44.
— Die Kamera als Kopierapparat **61.** 158.
— Kartenreliefs, neue ..., von Kaiser, Hauptmann **61.** 232.
— Die Lebenshaltungskosten im Auslande **70a.** 127.
— Lohnsystem, die Krisis des ..., von Dr. Ziegler **37a.** Bd. 184 S. 374.
— Massenpsychologie, experimentelle ..., von Dr. Sieber **61.** 245.
— Sozialistische Möglichkeiten von heute, von Schumpeter (Sozialisierung und Rätesystem) **10.** Bd. 48 S. 305.
— Die Post-Internationale **19.** 259, **63.** 168.
— Recht und Rechtsgang in den abgetretenen und besetzten Gebieten, von Dr. von Normann, Assessor **17.** 340.
— Über Rostverkleinerungen und Brennstoffersparnisse **31.** 146.
— Statistik. Von den statistischen Massen und ihrer Einteilung, von Dr. Winkler, Hofsekretär der statistischen Zentralkommission in Wien **37.** Bd. 61 S. 310.
— Störungen, über »die seelisch-nervösen ... nach Unfällen« **38.** 37.
— Streikstatistik **19.** 173.
— Vereinheitlichung im Eisenbahnwesen, Bestrebungen zur ..., von Wernekke, Geh. Regierungsrat **8.** 309. 596.
— Der Waldreichtum der Erde, von Mewius **61.** 190, **16.** Beil. (Der Holzbau) 40.
— Die Wärmewirtschaft bei den Zentralheizungsanlagen, von Koschmieder, Zivilingenieur **31.** 183.
— Weltwirtschaft, die Krise in der ..., von Prof. Dr. Zadow **68.** 36.
— Zement aus Schlacke, von Schäfer, Chefchemiker **61.** 186.
— Das Zusammenarbeiten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Eisenbahndienst **80.** 414.

Deutschland. Die Abfindungssumme für verheiratete Beamtinnen **63.** 166.
— Abschreibung, von Schiff, technisch-wirtschaftlichem Sachverständigen **53.** 75.
— Abschriftentnahme aus Dienstakten, unbefugte ... (Entsch. des Preuß. OVG. vom 25. November 1920) **22.** 180.
— Achtstundentag oder Achtundvierzigstundenwoche (Einschränkung des Kohlenverbrauchs) **61.** 208.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Deutschland. Akkordvertrag, zur gesetzlichen Regelung des ..., von Wölbling, Magistratsrat **17.** 337.
— Amnestieerlaß, keine Anwendung des ... der Volksbeauftragten auf Urteile, die am 3. De 1918 noch nicht rechtskräftig waren (Entsch. des RG. vom 4. Februar 1921) **8.** 666.
— Amtsbezeichnungen für Pensionäre, Änderung der ... vom preuß. Finanzminister abgelehnt **71.** 55.
— Amtsbezeichnungen, zur Frage der ... **19.** 188, **80.** 447.
— Amtspflichtverletzungen, Art. 131 der Reichsverfassung schafft nicht unmittelbar materielles Recht, das die Verantwortlichkeit des Staates für Beamten-Amtspflichtverletzungen und die Zulässigkeit des Rechtswegs festsetzte, sondern gibt nur eine Richtschnur für die künftige Gesetzgebung des Reichs und der Länder (Entsch. des Kammergerichts vom 13. Juli 1920) **52.** Beil. Nr. 1212.
— Angestelltenversicherung, zur Änderung der Beitragsentrichtung in der ..., von Dr. Tenhaeff **6.** 204. 276, **78.** 244. 258.
— Das Anordnungsrecht auf Grund des Ausnahmezustandes, insbesondere in Bayern, von Dr. jur. Kronheimer, Assessor **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 445.
— Anrechnung der Kriegsdienstzeit der Ruhegehaltsempfänger **19.** 153, **63.** 103. 119, **12.** 223, **30.** 261.
— Die Arbeiterpensionskasse der ehemaligen bayerischen Verkehrsanstalten **80.** 227.
— Die Arbeiterpensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1918, von Stephan, Geh. exped. Sekretär **8.** 387.
— Arbeitsrecht, Gesetzespläne für ..., von Prof. Koehne **27.** 564.
— Arbeitsstreckung, Entlohnung bei ... **2.** 301.
— Arbeitstarifgesetz, Entwurf eines ..., von Dr. Hueck, Privatdozent **17.** 394.
— Arbeitszeit. Darf ein Arbeitgeber seine Arbeiter mit ihrer Zustimmung länger als 8 Stunden täglich beschäftigen? (Entsch. des OLG. Königsberg vom 28. Januar 1921) **22.** 186.
— Arbeitszeit für die Beamten, Regelung der ... **44.** 125.
— Arbeitszeit, geteilte oder ungeteilte ...? **19.** 171.
— Architektenhonorare und Bauleitungskosten der preußischen Hochbauverwaltung **81.** 233.
— Auslese und Ausbildung des Personals für den unteren Betriebsdienst, von Dr.-Ing. Busse, Regierungsbaumeister **8.** 564.
— Baubeamte, Vf. des preuß. Finanzministers vom 30. März 1921, betr. Erhöhung der Schreib- und Zeichenstoffvergütung für die staatlichen ... **30.** 216.
— Baugenossenschaften, die Lage der deutschen ..., eine Umfrage, bearbeitet von Adolph **37.** Bd. 61 S. 335.
— Die Bautätigkeit in den deutschen Großstädten **23.** 166.
— »Beamte« im Sinne des § 169 Abs. 1 der RVO. (Entsch. des RVA. vom 10. Januar 1920) **6.** 209.
— Die Beamtenakademie Dresden **50.** 163.
— Beamtenanwärter, Besoldung der ... während der Probedienstleistung **35.** 189.
— Beamtenanwärter, der Begriff ... **19.** 192, **23.** 165.
— Beamtenbeirat beim R.P.M., Tätigkeit des ... **19.** 233, **23.** 178.
— Beamtenkrankenkassen **12.** 137.
— Beamtenrecht. Auch im Falle des § 13 ist der § 23 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und 27. Mai 1907 anwendbar. Hat die Verwaltungsbehörde die Versetzung in den Ruhestand abgelehnt, weil der Kläger nicht infolge der Umgestaltung des Staatswesens, sondern lediglich aus wirtschaftlichen Gründen seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat, so ist dies der Nachprüfung des Zivilrichters entzogen (Entsch. des RG. vom 15. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1276.
— Beamtenschaft und Wirtschaftspolitik **19.** 201. 246.
— Beamtenstelle, die Verwendung in einer ... hat nicht die Wirkung der Verleihung dieser Stelle (Entsch. des RG. vom 14. Januar 1921) **52.** Beil. Nr. 1704.
— Beamtenstreik, Einstellung von Dienstverrichtungen (Entsch. des RG. vom 11. Juni 1920) **52.** 66, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 18, **12.** 229.
— Beamtenvertretungen **19.** 148. 165. 180. 200, **63.** 121, **80.** 348, **50.** 147, **12.** 182. 213. 261, **14.** 101.
— Beamtenvertretungen, Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 7. Mai 1921 über die Bildung von ... im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 221, **80.** 406.
— Befugnisse der Verkehrsämter, Erweiterung der ... **64a.** 27.
— Das Berufsbeamtentum in Gefahr **12.** 123. 124, **19.** 161.
— Berufseignung **14.** 48.
— Beschäftigungstagegelder, Belassung von ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 4. Mai 1921 **54.** 210.
— Beschäftigungstagegelder und Entschädigungen für versetzte Reichsbeamte nach dem Gesetz vom 21. Mai 1920, Vf. des Reichsfinanzministers vom 25. Mai 1921 **2.** 391, **54.** 281.
— Besoldung der Regierungsbauassessoren und der außerplanmäßigen Regierungsbaumeister **2.** 338.
— Besoldungsdienstalter **12.** 175. 184.

Deutschland. Besoldungsdienstalter, Anrechnung praktischer Beschäftigung auf das ... (Anrechnung der Arbeiterzeit der Werkstattbeamten) **41.** 294.
— Besoldungsdienstalter der in Beamtenstellen des Zivildienstes übertretenden Offiziere usw. **2.** 188, **41.** 263.
— Besoldungsdienstalter der in den Reichsdienst übergetretenen und übertretenden Landesbeamten **2.** 395.
— Die neuen Besoldungsvorschriften **63.** 101, **23.** 105. 113.
— Bestallung. Liegt eine förmliche Bestallung durch die zuständige Behörde vor, so erlangt der Berufene die Beamteneigenschaft ohne Rücksicht auf die Art seiner Beschäftigung, also gleichviel ob seine Tätigkeit handwerksmäßiger oder höherer Art ist oder gar in der Ausübung staatshoheitsrechtlicher Verrichtungen besteht usw. (Entsch. des RG. vom 22. Dezember 1920) **52.** Beil. Nr. 1244.
— Bestechungsunwesen, Gefahren des ... für Beamte und Angestellte **33.** Jahrg. 28 S. 321.
— Zum 50jährigen Bestehen der deutschen Reichspost und Reichstelegraphie **23.** 103.
— Betriebsrätegesetz, Verordnung zur Ausführung des § 61 des ... vom 4. Februar 1920 in den dem preuß. Finanzminister und dem preuß. Minister des Innern unterstellten Zweigen der Staatsverwaltung (Ausführungsbestimmungen) **30.** 153.
— Einheitliche Bezeichnung der Unterrichts- und Bildungseinrichtungen bei der Eisenbahn, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 25. April 1921 **54.** 203. 238, **80.** 368, **12.** 214.
— Bezirkswirtschaftsräte, Aufbau der ..., von Aufhäuser, M. d. R. **53.** 125.
— Bezirkswirtschaftsräte, die Aufgaben der ..., von Dr. Berliner **53.** 72.
— Bezirkswirtschaftsräte, die Zuständigkeit der ..., von Mitzlaff, Oberbürgermeister **53.** 121.
— Das Bildungs- und Unterrichtswesen der süddeutschen Eisenbahnverwaltungen, von Popper, Bahnverwalter **80.** 304.
— Denkschrift über das Defizit der Reichs-Postverwaltung **19.** 162, **63.** 120, **12.** 174.
— Dienstalter der Beamten, Richtlinien für die Regelung des allgemeinen ... **35.** 243, **19.** 290.
— Dienstbefreiung der Justizsekretäre zur Vorbereitung für die Justizobersekretärprüfung **19.** 304.
— Dienstbekleidungszuschüsse **23.** 173, **19.** 290.
— Dienstbezüge der Beamtenanwärter während der Probedienstzeit **41.** 270, **43.** 117.
— Dienstkleidung, Einschränkung des Tragens von ... **19.** 180.
— Dienstschulwesen. »Dienstanfänger« für Beamtenstellen sind die in Ausbildung für diese Stellen befindlichen Personen, und zwar auch dann, wenn sie bereits Beamteneigenschaft haben, Erlaß des Reichsverkehrsministers vom 13. Mai 1921 **54.** 238.
— Dienststrafgewalt, Ausübung der ... unter der Geltung des Staatsvertrags über die Verreichlichung der Staatseisenbahnen (Entsch. des Reichsdisziplinarhofs vom 14. Februar 1921) **23.** 142, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 22.
— Dienstverfahren gegen Reichsbeamte wegen der im Landesdienst begangenen Dienstvergehen, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 130, **8.** 665.
— Dienstwohnungen. Anrechnung der Dienstwohnung auf den Ortszuschlag, Anrechnung von Nebenbezügen, Miete für Benutzung von Geräten usw. **2.** 264, **19.** 290.
— Dienstwohnungen, Beaufsichtigung der ... (ärztliche Mitwirkung aus gesundheitlichen Gründen) **2.** 195.
— Dienstwohnungen, Beiträge zu den Kosten der Sammelheizung für Nebenräume in ... (Flure, Badestuben, Klosette) **2.** 209.
— Dienstwohnungen. Beseitigung von Zweifeln bei Auslegung der Dienstwohnungsvorschriften, Vf. des Reichsschatzministers und des Reichsministers der Finanzen (Mängel bei Rücknahme einer Dienstwohnung, erstmalige Instandsetzung usw.) **23.** 126, **19.** 225.
— Dienstwohnungen. Die Ausstattung von Beamtendienstwohnungen mit Garten- und Ackerland zu dem Zwecke, den Beamten eine Erleichterung ihrer Lebenshaltung zu gewähren, stellt keinen Grunderwerb dar, der der Besiedlung des platten Landes oder der Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte zu dienen bestimmt ist (Entsch. des RFH. vom 4. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1693.
— Dienstwohnungen, Heizkostenbeiträge für ... mit Zentralheizung **23.** 181.
— Dienstwohnungen, Preise für Gas und elektrisches Licht aus reichseigenen Anlagen **2.** 221.
— Dienstzeit, Gesetz vom 23. November 1920 über erhöhte Anrechnung der von den Staatsbeamten und Volksschullehrpersonen während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit **30.** 149. 211.
— Disziplinarstrafe wegen verweigerter Aktenvorlage (Entsch. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 23. September 1920) **22.** 124.
— Durchbildung des Postpersonals im Betriebsdienst **23.** 174.
— Einkommensteuer (Lohnabzug), Vf. des preuß. Finanzministers vom 15. März 1921, betr. Behandlung der vom Arbeitslohn usw. einbehaltenen ... **40.** 240. 257, **82.** 238, **30.** 129. 250, **19.** 173, **2.** 238, **35.** 141, **41.** 258, **78.** 192, **43.** 164.
— Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **82.** 220. 362, **37.** Volkswirtschaftl. Chronik für 1920 S. 1115.
— Eisenbahnbeiräte **80.** 468.
— Eisenbahnbetrieb, die Selbstkosten des ..., von Dr. Tecklenburg, Reg.- und Baurat **80.** 259.

Deutschland. Eisenbahnreklame **81.** 262, **80.** 431, **23.** 175.
— Entlassungsurkunden der Reichsbeamten bei Versetzung in den Ruhestand, bei freiwilligem und unfreiwilligem Ausscheiden **2.** 313, **35.** 205, **41.** 296, **50.** 193.
— Entlohnung der Betriebslehrlinge bei der Eisenbahn, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 25. April 1921 **54.** 206, **80.** 368.
— Entschädigung der Reichsbeamten aus den abgetretenen und besetzten Gebieten **23.** 175, **54.** 268, **2.** 386, **19.** 303.
— Entschädigung für versetzte Beamte. Die zur Probedienstleistung als Beamte einberufenen Zivilanwärter mit Familie werden, sofern sie eine Vergütung in Höhe des niedrigsten Diätensatzes erhalten, für die Zeit der Probedienstleistung und die sich anschließende Dienstzeit in gleicher Weise mit Entschädigungen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1920 abgefunden wie Militäranwärter mit Familie **2.** 287, **41.** 285.
— Entschädigung, Gewährung einer ... an versetzte Beamte (Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 26. Februar 1921) **54.** 176.
— Keine Entschädigungen, Belohnungen und außerordentliche Vergütungen für besondere Dienstleistungen an aus Reichsmitteln entlohnte Arbeiter, Angestellte und Beamte (Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 11. Mai 1921) **2.** 338.
— Entschuldungsbeihilfen für Beamte und deren Hinterbliebene entsprechen einer sittlichen Pflicht, ihre Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung ist unzulässig (Entsch. des OLG. Berlin III vom 2. Februar 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 23.
— Die Ergänzungs- (Sonder-) Prüfungen bei der Post und bei der Eisenbahnverwaltung (Aufrücken der Beamten in höhere Besoldungsgruppen) **19.** 237. 242. 254, **63.** 156, **12.** 221. 254, **23.** 154. 169, **80.** 466.
— Der Erholungsurlaub **14.** 54, **63.** 97. 164, **40.** 290. 304, **35.** 168. 184, **12.** 187, **2.** 294, **41.** 280, **30.** 224, **54.** 236, **19.** 259.
— Ersatzbrennstoffe, Ankauf von ... für Reichsbehörden, Vf. des Reichsfinanzministers vom 6. Juni 1921 **2.** 396.
— Fahrkostenberechnung bei Dienstreisen der Vorstände staatlicher Hochbauämter, Vf. des preuß. Finanzministers vom 29. April 1921 **30.** 253.
— Familienhilfe, zur Gewährung der ..., von Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat **6.** 201.
— Firma, deutliche Unterscheidung einer neuen ... von einer an demselben Orte bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen ... (Beschl. des Obergerichts für die Freie Stadt Danzig vom 27. April 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Flaggen, Verordnung über die deutschen ... **23.** 143, **34.** 537, **42.** I. Hälfte 1051, **41.** 309.
— Fuhrkosten für die Reichsbeamten vom 1. Juni 1921 ab **35.** 238, **2.** 384, **41.** 316.
— Gebühren der Kreisärzte für die Untersuchung und Begutachtung des Gesundheitszustandes der unmittelbaren Staatsbeamten, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 30. März 1921 und des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. März 1921 **40.** 239, **50.** 163, **2.** 308, **41.** 262, **65.** 343, **43.** 167.
— Gebühren für juristische Prüfungen **40.** 264.
— Gehorsamspflicht der Beamten **50.** 192.
— Genossenschaftsgesetz, zur Revision des ..., von Prof. Dr. Crüger, Justizrat **53.** 69.
— Genossenschaftswesen, die Entwicklung des deutschen ... **70a.** 202.
— Gerichtsreferendare als Anwärter für die höhere Postlaufbahn **17.** 428, **50.** 193.
— Aus dem Geschäftsbericht der preußisch-hessischen Eisenbahnverwaltung für 1918 **23.** 95, **9.** 198.
— Das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung (Aufgaben der Post) **6.** 261, **54.** 243.
— Der Gewerkschaftsgedanke in der deutschen Beamtenbewegung **12.** 131.
— Die Grenzen der gewerkschaftlichen Macht und die möglichen Folgen eines Beamtenstreiks, von Maier, Ober-Postkassenbuchhalter **50.** 108.
— Grundsätze für das Aufrücken in höhere Besoldungsgruppen **19.** 192.
— Grundvergütung, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 6. April 1921, betr. Berechnung der den Stellenanwärtern zustehenden ... **30.** 218.
— Hauswartsvergütung, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 2. Juni 1921 über die Erhöhung des Teuerungszuschlags zur ... (§ 91 Ziffer 8 der Haushaltsvorschriften) **40.** 324.
— Heilbehandlung der Dienstbeschädigten auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 **38.** 23.
— Heranziehung entbehrlich gewordener Beamten zur Besetzung planmäßiger Stellen sowie zur vorübergehenden Beschäftigung **2.** 267.
— Hochhäuser für Bürozwecke usw. **79.** 72, **81.** 187. 261.
— Hochhäuser ohne Eisengerippe, von Leitholf **81.** 219.
— Hypotheken, Belastung reichseigener Grundstücke mit ... **2.** 257.
— Justizreform, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 8. März 1921 zur Durchführung von Maßnahmen der ... **40.** 178.

Deutschland. Zu Kabinettsorder vom 1. November 1915, betr. Gehaltsvorschriften für besoldete Reichs-, Staats- und Gemeindebeamte (Entsch. des RG. vom 11. Mai 1920) **52.** Beil. Nr. 1481.
— Kinderbeihilfen für Kinder verstorbener Beamten **43.** 118.
— Kinderbeihilfen für Stiefkinder, Vf. des preuß. Finanzministers vom 8. März 1921 **30.** 176.
— Kinderzulagen an über 21 Jahre alte Kinder, allgemeine Vf. des preuß. Finanzministers vom 14. April 1921, betr. Gewährung von ... **30.** 221, **40.** 310.
— Kinderzulagen für uneheliche Kinder nach dem Reichsversorgungsgesetz **6.** 274.
— Körperschaftssteuergesetz, Ausführungsbestimmungen zum ... **82.** 257.
— Kostenerstattungsanspruch, unzulässiger ... eines Betriebsrats (Teilnahme von Mitgliedern des Betriebsrats eines Postamts an einer Versammlung des Bezirksbetriebsrats) **23.** 174.
— Kostengrenze für Ausarbeitung und Vorlage von Entwürfen und Kostenanschlägen für Bauten und maschinelle Anlagen **2.** 313.
— Kostengrenze für selbständige Erledigung von Bauarbeiten **2.** 314.
— Krankenkassen, die Grundlagen für den Abschluß der Ärzteverträge durch die ..., von Heymann, Korrespondent beim Hauptverband deutscher Ortskrankenkassen in Dresden **6.** 341.
— Krankenkassen. Erneuerung des Tarifabkommens mit den Ärzten **38.** 35.
— Krankenkassen. Zur Einführung der freien Arztwahl in Berlin, von Dr. Sternberg, Sanitätsrat **6.** 221.
— Krankenkassen, zur Verwaltungspraxis der ..., von Schmidt, Büroinspektor beim Hessischen Oberversicherungsamt Darmstadt **38.** 17.
— Die Krankenversicherung in den Jahren 1914 und 1915 **57.** Bd. 289 und 294 S. 1 u. f.
— Krankheit oder Unfall (Tod eines Beamten auf einer Dienstreise infolge Genusses schlechten Fleisches) **80.** 236.
— Krankheitsziffern, die höheren ... der weiblichen Kassenmitglieder, von Kleeis, Bürgermeister **6.** 284.
— Kriegsjahre, Anrechnung von ... auf das ruhegehaltsfähige Dienstalter (bei einer Dienstzeit unter 10 Jahren), Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 17. März 1921 **44.** 95.
— Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter **35.** 206.
— Kündigungsfristen für die Posthelfer und Posthelferinnen im Angestelltenverhältnis sowie für die Anwärterinnen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst **63.** 133.
— Kürzung der Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge (§ 1 des Pensionsergänzungsgesetzes) **63.** 187.
— Lebenshaltungskosten, die Berechnungen der ... durch die Städtestatistik **70a.** 172.
— Lebensmittelausschüsse bei den Eisenbahndienststellen **80.** 248.
— Die Lehrkolonie in München, von Dr.-Ing. Gut **79.** 95.
— Lieferungsverträge, Nachfrist bei ... **80.** 633.
— Lohnsystem, das neue ... der Eisenbahnwerkstätten, von Dr. Behre, Regierungsrat **80.** 419.
— Lohntarifvertrag, Lohngruppeneinteilung, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 28. Mai und 4. Juni 1921 **54.** 269. 277.
— Der Meister in der Neuordnung der Eisenbahn-Hauptwerkstätte, von Dr. Martens **80.** 284.
— Mietverträge, Abänderung laufender ..., die mit Verwaltungen des Reichs abgeschlossen sind, bei geldlichen Nachteilen der Vermieter infolge der veränderten Verhältnisse **2.** 362.
— Mietverträge, Mitwirkung von Gemeinden beim Abschluß von ... **2.** 249.
— Militäranwärter, Anerkennung der Abschlußprüfung von ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 23. Mai 1921 **54.** 246.
— Militäranwärter, Besoldungsdienstalter von ..., Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 8. März 1921 **35.** 172.
— Militärdienstzeit, Anrechnung von ... auf das Besoldungsdienstalter **2.** 294.
— Militär-Postdirektoren, Anrechnung der Militärdienstzeit bei den ... **14.** 94.
— Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Arbeitsverweigerungen, die sich aus irriger Annahme des Vorliegens eines Mitbestimmungsrechts ergeben, rechtfertigen nicht die kündigungslose Entlassung gemäß § 123 Abs. 3 der Gewerbeordnung (Entsch. des LG. Köln vom 5. November 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 21.
— Nachtdienstzulagen im Bereiche der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 216, **80.** 407, **12.** 224, **50.** 182.
— Der Nachtragshaushalt für 1920 und die zweimal geprüften Post- und Telegraphenbeamten **19.** 253.
— Nachzahlung an im polnischen Abtretungsgebiet und im Freistaat Danzig wohnhaft gewesene Pensionäre nach ihrer Übersiedelung nach Deutschland **2.** 229.
— Naturbauweisen, die Lehr- und Versuchsstelle für ... in Schweizerberge-Zepernick bei Berlin **81.** 204.
— Nebenämter, Genehmigung zur Übernahme von ... durch preußische Staatsbeamte **50.** 112.
— Nebenerwerb der Beamten **23.** 84.
— Nebenerwerb der Ruhestandsbeamten **19.** 193. 204.
— Die Neuorganisation der Reichseisenbahnverwaltung **80.** 407.

Deutschland. Neuwahlen zu örtlichen Betriebsvertretungen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, von Neumann, Ministerialamtmann **23.** 108.
— Niederdruck-Warmwasserheizanlagen, Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe usw. vom 15. März 1921, betr. ... **81.** 277.
— Normen und Bauverbilligung **79.** 72.
— Option und Wiedereinbürgerung ehemaliger Deutscher, von Dr. Schätzel, Gerichtsassessor **32.** II. Vierteljahr 146.
— Orden und Ehrenzeichen, Rückgabe von preußischen ... **2.** 205, **35.** 104, **41.** 251.
— Ortsbaubeamte, Mitwirkung der ... bei der Unterhaltung der Staatsgebäude, allgemeine Vf. des preuß. Ministers für Landwirtschaft vom 7. März 1921 **43.** 116.
— Ortsklassenverzeichnis, das neue ... **23.** 121, **12.** 181. 206. **19.** 220. 247, **63.** 134, **14.** 93, **71.** 58.
— Parteivertretung und nichtständige Beisitzer beim Zentralschlichtungsausschuß **35.** 219, **41.** 294.
— Pensionäre, Abfindung von ... bei Wiederbeschäftigung im Reichsdienst, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 8. März 1921 **41.** 158.
— Personalakten, Offenlegung der ... **19.** 189, **71.** 46.
— Postkritiker, Beiträge zum Kapitel »...« **23.** 99. 118. 162. 170. 178.
— Postreklame **14.** 45. 77, **23.** 109.
— Postreklame, die Zulassung von Werbefachleuten bei der ... **23.** 138.
— »Gemischtwirtschaftliche Prämienregie« als Mittel zum Preisabbau im Baugewerbe, von Wilke, Regierungsbaumeister **80.** 265.
— Preisumsturz, die reichsgerichtliche Rechtsprechung über den ... (Ein Wort zur Verständigung), von Prof. Dr. Rabel, Oberlandesgerichtsrat **17.** 323.
— Prozeßführung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung, von Neumann, Ministerialamtmann **50.** 129.
— Rechte, wohlerworbene ... der Beamten. Gutachten des Reichsjustizministers über den Begriff der wohlerworbenen Rechte **19.** 276.
— Rechtsanwälte, zur Frage der Beiordnung von ... gemäß § 33 der Rechtsanwaltsordnung (Vertretung des Reichseisenbahnfiskus in Rechtsstreitigkeiten durch Rechtsanwälte) **80.** 402.
— Die Rechtsverhältnisse der weiblichen Beamten, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 211.
— Die Rechtswirkungen des Reichsgesetzes über eine außerordentliche Beihilfe für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung vom 26. Januar 1920, von Prof. Dr. phil. Dr. jur. Manes **38.** 19.
— Reform der Sozialversicherung **38.** 21.
— Reform der Verwaltung, ein Beitrag zur ..., von Eggers, Postdirektor **14.** 115.
— Regierungsbauführer, Erlaß des preuß. Finanzministers vom 22. Februar 1921, betr. anderweite Regelung der Bezüge der ... des Hochbaufachs und des Wasser- und Straßenbaufachs während ihrer Beschäftigung bei einer örtlichen Bauleitung **81.** 153.
— Reichsbeamtenrecht. Zuständigkeit im Disziplinarverfahren gegen einen vom Reich übernommenen Staatseisenbahnbeamten (Urteil des Reichsdisziplinarhofs in Leipzig vom 14. Februar 1921) **80.** 235.
— Die Reichseinkommensteuer für 1920 und 1921 **23.** 117. 139.
— Der Reichseisenbahnen finanzielle Aussichten, von Dr. Tecklenburg, Regierungs- und Baurat **80.** 359.
— Reichseisenbahnen, Verwaltung und Bewirtschaftung der ..., von Wirkl. Geh. Rat Hoff, Staatsminister a. D., und von Dr. Tecklenburg, Regierungs- und Baurat **80.** 239. 439.
— Reichsgewerkschaft der Post- und Telegraphenbeamten **63.** 131, **14.** 90, **19.** 245.
— Reichshaushalt für 1920 und 1921 (Posthaushalt) und Nachtragshaushalt **14.** 65. 89, **23.** 79. 129, **19.** 209. 229, **50.** 157, **71.** 50, **63.** 154, **12.** 221.
— Das bayerische und das Reichs-Pensionsergänzungsgesetz **12.** 141, **63.** 169.
— Reichs-Verkehrs-Blatt, unentgeltliche Abgabe des ..., der Nachrichtenblätter usw. an Beamten- und Arbeitervereinigungen, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 5. April 1921 **54.** 194.
— Reichsverkehrsministerium und Eisenbahnreklame **80.** 287.
— Reichsversicherungsamt, Geschäftsbericht des ... für 1920 **1.** 189.
— Reichsversorgungsgesetz, zur Durchführung des ..., von Ostermayer **38.** 34.
— Reichswirtschaftsrat, die Zukunftsbedeutung des ..., von Friedrich Edlen v. Braun, Wirkl. Geh. Rat und Präsident des Reichswirtschaftsrats, M. d. R. **53.** 117.
— Reinschriften, Beglaubigung von ... statt unterschriftlicher Vollziehung, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 3. Mai 1921 **44.** 123.
— Reisegebührnisse in Groß-Berlin und Entschädigung bei täglicher Rückkehr zum Wohnort der Familie (Vf. des Reichswehrministeriums vom 20. März 1921) **35.** 91.
— Reisekosten und Geschäftsbedürfnisse bei Baumaßnahmen für andere Ressorts **2.** 194.
— Reisekosten, Unzulänglichkeit der Reisegebührnisse, Vf. des Chefs der Marineleitung vom 21. März 1921 **41.** 150.
— Rückübernahme von in fremdländische Dienste getretenen Beamten **19.** 204.

Deutschland. Sammelheizungen in Dienstwohnungen, Anspruch der Dienstwohnungsinhaber auf Beheizung aller mit Heizkörpern ausgestatteten Räume; wegen des Mangels an Heizstoffen besteht für das Reich keine Verpflichtung, über die zugewiesenen Heizstoffe hinaus noch im freien Handel Feuerungsmittel zu beschaffen, um die Wohnung in vollem Umfang erwärmen zu können **2.** 363.

— Sammelstrecke, Festsetzung der ... im Sinne des § 3 Ziffer 4 des Lohntarifvertrags, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 7. Mai 1921 **54.** 218.

— Satzung der Reichsgewerkschaft der Post- und Telegraphenbeamten **19.** 223, **63.** 135.

— Schadensersatz. Die Entscheidung der Frage, ob der durch einen Beamten Geschädigte von einem Dritten Ersatz des Schadens zu erlangen vermag, kann in dem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Fiskus herbeigeführt werden (Entsch. des RG. vom 28. Juni 1919) **26.** Bd. 37 S. 217.

— Schadensersatzpflicht der Betriebsräte wegen Ausübung von Koalitionszwang (Entsch. des AG. Berlin-Mitte vom 14. April 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 21.

— Schadenshaftung des Staates wegen Erlassung ungültiger Gesetze besteht weder nach Reichsrecht noch nach gemeinem Recht. Nur was der Staat selbst oder ein Dritter auf Grund solcher ungültigen Gesetze erlangt hat, kann zurückgefordert werden (Entsch. des OLG. Hamburg vom 8. Januar 1920) **30.** 201.

— Schädigung des Einzelhandels durch Behörden, Beamte usw., Erklärungen des Deutschen Industrie- und Handelstags **33.** Jahrg. 28 S. 279.

— Schiedsgerichte, Unzulässigkeit der Bildung und des Nebeneinanderwirkens mehrerer ... zur Entscheidung über verschiedene Ansprüche aus einem und demselben Vertragsverhältnis **80.** 481.

— Schiedssprüche, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 27. April 1921, betr. Durchführung der seitens des Paritätischen Ausschusses für Reichs- und Staatsangestellte ergangenen ... über die Einreihung von Angestellten in die tariflichen Vergütungsgruppen **30.** 245.

— Schlichtungsausschuß, keine Zuständigkeit des ... bei Beschwerden wegen Kündigung, wenn zwischen Arbeitgeber und Gruppenrat eine Einigung erzielt ist **2.** 187.

— Die Schlichtungsordnung, der Entwurf der ... **78.** 144, **17.** 318.

— Das Schulwesen bei der Eisenbahnverwaltung, von Bethke, Oberregierungsbaurat **80.** 323. 432.

— Schwerbeschädigte, Anordnung des Reichswehrministeriums für die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung ... **35.** 175, **2.** 315.

— Schwerbeschädigte, Interessenvertretung der ..., Vf. des Reichsverkehrsministers vom 30. April 1921 **54.** 208, **80.** 449.

— Selbstkosten (der Eisenbahn), die Steigerung der ..., von Tecklenburg, Reg.- und Baurat **80.** 299.

— Selbstverwaltung. Sind die deutschen Länder noch Staaten oder bloß Selbstverwaltungskörper?, von Geheimrat Dr. Arndt, Universitätsprofessor **52.** 81.

— Siedlungen, Richtlinien für die Anlage neuer ..., von Jaede, beratendem Ingenieur **79.** 74.

— Siedlungen (Siedlung Laatzen bei Hannover, Waldsiedlung Berlin-Lichtenberg usw.) **67.** 299.

— Sommerzeit, dauernde Einführung der ... von der Berliner Handelskammer beantragt **80.** 249.

— Sprachpflege, amtliche ... im Deutschen Reich, Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1921 **73.** 57.

— Steuerpflichtigkeit von Pensions-, Kranken- und Sterbekassen **65.** Jahrg. 20 S. 9.

— Strafgesetzbuch, das Deutsche ... nach dem neuesten Entwurf, von Prof. Dr. Wach, Wirkl. Geh. Rat **22.** 67.

— Strafgesetzbuch. Das Verbrechen ist nur dann vollendet, wenn tatsächlich eine strafbare Handlung begangen ist; es genügt nicht, daß der Beamte an die Begehung einer solchen geglaubt und absichtlich Aufklärung und Verfolgung unterlassen hat usw. (Entsch. des RG. vom 15. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1243.

— Tagegelder bei Dienstreisen **19.** 153. 225, **50.** 112, **35.** 135, **41.** 221, **23.** 119, **14.** 85, **44.** 95, **71.** 43, **30.** 216, **43.** 167.

— Tagegelder für Reisen der außerplanmäßigen Justizbeamten (Stellenanwärter) in Staatsdienst-Angelegenheiten, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 4. Juni 1921 **40.** 331.

— Tarifpolitik **23.** 137, **19.** 267.

— Tarifvertrag, das Reichsarbeitsministerium kann einen allgemein verbindlich erklärten ... zurückdatieren, und zwar bis zu dem Tage, an dem der Antrag auf Verbindlichkeitserklärung veröffentlicht wurde **52.** Beil. Nr. 1509.

— Tarifvertrag und Angestelltenerfindung, von Dr. Lang, Patentanwalt **27.** 433.

— Die Tätigkeit der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz seit Inkrafttreten des Friedensvertrags, von Dr. Vogels, Regierungsrat (Briefgeheimnis, Preßfreiheit, Überwachung der Verwaltung) **17.** 398.

— Das Tätigkeitsgebiet der weiblichen Beamten und die Prüfung für Gruppe VI **63.** 99.

— Taylor-System, Fortschritte in der Anwendung des ... in Deutschland, von Prof. Wallichs, Geh. Regierungsrat **27.** 563.

Deutschland. Technik und Rechtskunde in der Eisenbahnverwaltung, von v. Kienitz, Geh. Oberregierungsrat **8.** 279.
— Teuerungszulage, die Wiedereinziehung einer zu Unrecht ausgezahlten ... widerspricht auch dann nicht einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht, wenn es sich um eine durch Verwaltungsverfügung ausgleichbare Härte handelt, der Beamte aber einen solchen Antrag nicht gestellt hat (Entsch. des RG. vom 20. Dezember 1919) **30.** 232.
— Teuerungszulagen, Rechtsanspruch auf ... (Entsch. des OLG. Jena vom 5. November 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
— Teuerungszuschläge. Nochmals die Pfändbarkeit der Teuerungszuschläge, Erwiderungen von Dr. Volkmar, Geh. Regierungsrat und Ministerialrat, und von Dr. Reindl, Ministerialrat **52.** 61. 89.
— Teuerungszuschläge zu den Ruhegehältern und Witwengeldern nach Reichs- und bayerischem Landesrecht, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 151.
— Tintenstift, Verwendung des ... zur unterschriftlichen Vollziehung bei den einzelnen Reichsressorts **2.** 413.
— Titel, Weiterführung der früheren ... **2.** 188, **41.** 254, **19.** 204.
— Tumultschäden, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 14. März 1921, betr. Entschädigung für von ... betroffene Staatsbeamte **44.** 94.
— Tumultschäden, Verzichtleistung einiger Reichsressorts auf den Ersatz der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 am Reichseigentum entstandenen Schäden usw. **2.** 265.
— Übergangsgebührnisse, Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 26. März 1921 **54.** 202, **2.** 283.
— Übergangsgeld der Staatsminister, Ausführungsanweisung des preuß. Finanzministers vom 9. April 1921 zum Gesetz über das ... vom 14. Januar 1921 **30.** 219, **44.** 122.
— Die Umgestaltung der Personalverhältnisse bei der Postverwaltung und ihre Anwendung auf das Postbauwesen, von Friebe, Postbaurat **14.** 47.
— Umzugskostenbeihilfen an außerplanmäßige Beamte, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 11. März 1921, betr. ... **30.** 177.
— Unfall. Als Anmeldung des Schadensanspruchs genügt eine von dem Beamten alsbald nach dem Unfall an die vorgesetzte Behörde gerichtete Ankündigung, daß er aus dem Unfall Ansprüche erhebe. Die Meinung des verunglückten Beamten, seine Krankheit sei eine Folge des Unfalls, genügt nicht immer für die Annahme, die den Anspruch begründende Unfallfolge sei ihm bereits bemerkbar geworden (Entsch. des RG. vom 11. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1687 und 1688.
— Unfall auf dem Wege zum Dienst (Rekursentsch. des Reichs-Militärversorgungsgerichts vom 1. Juni 1920) **6.** 193, **38.** 38.
— Unfallverhütung, erweiterte Beteiligung der Arbeiter an der ..., von Kleeis, Bürgermeister **6.** 225.
— Unfallversicherung, Gesetz, betr. Änderungen in der ... (Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln XII, XIII und XVII des Gesetzes) **38.** 33, **54.** 239, **6.** 352.
— Unfallversicherung, Rechnungsergebnisse der Träger der ... für 1919 (Post- und Telegraphenverwaltung) **1.** 1. 64. 66.
— Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienst, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 29. März 1921 und des preuß. Finanzministers vom 23. Februar 1921 über die Bewilligung von laufenden ... (Zivilsupernumerare, Referendare, Justizanwärter usw.) **40.** 235, **30.** 123, **19.** 173, **43.** 187, **41.** 322.
— Unterrichtskurse für untere Beamte bei den Landesfinanzämtern **2.** 235.
— Unterrichtswesen, Ausbau des ... **14.** 58.
— Unterstützungen, überhobene Beträge an laufenden ... **2.** 229.
— Urlaub der Angestellten, die Urlaubsdauer wird nach Kalendertagen bemessen, ohne Rücksicht, ob Sonn- und Feiertage in den Urlaub fallen **2.** 308.
— Urlaub, Gewährung von ... zur informatorischen Beschäftigung (für die als Angestellte beschäftigten ehemaligen Militäranwärter) **2.** 410.
— Urlaub und Freifahrt an Eisenbahnbedienstete zur Teilnahme an den Tagungen ihrer Organisationsverbände, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 8. April 1921 **54.** 197.
— Verdingungsvorschriften, Änderungen in den ... infolge der Geldentwertung, allgemeine Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft vom 5. April 1921 **43.** 159.
— Verdrängungsschädengesetz, Stellungnahme der Beamten- und Lehrerschaft zum ... **19.** 159.
— Vereidigung der Staatsbeamten, Vf. des preuß. Finanzministers vom 28. Februar 1921 **30.** 126.
— Vereinheitlichung und Vereinfachung der Reichsverwaltung, von Koch, Reichsminister des Innern **17.** 281.
— Verfassung, vom Artikel 16 der ... **19.** 150, **14.** 46, **63.** 134.
— Vergebung der staatlich beliehenen Baugenossenschaftswohnungen an Staatsbedienstete, Vf. des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. März 1921 **79.** 94.
— Vergütungen für Dienst- und Mietwohnungen **2.** 411.
— Die Verkleinerung des Deutschen Reichs durch den Friedensvertrag von Versailles **70a.** 145.

Deutschland. Verleihung einer Beamtenstelle, nur wirkliche ..., nicht die tatsächliche Verwendung in ihr gibt gemäß Kriegsbesoldungsvorschrift den Anspruch auf das Gehalt dieser Stelle. Wegen schuldhafter Nichtverleihung der Stelle können im Rechtsweg keine Ansprüche geltend gemacht werden (Entsch. des RG. vom 14. Januar 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 16, **52.** Beil. Nr. 1709.
— Verminderung der Posthilfskräfte **19.** 193.
— Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 3. März 1921 über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 105, **80.** 247.
— Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 6. März 1921 über die Errichtung von Sonderschlichtungsausschüssen für Streitigkeiten zwischen der Reichseisenbahnverwaltung und den von ihr beschäftigten Arbeitern **54.** 153, **80.** 247.
— Versicherungspflicht, das Wichtigste über die ... von Büroangestellten **6.** 198, **78.** 145.
— Versicherungswesen. Rückwirkende Verleihung der Beamteneigenschaft hebt die Versicherungspflicht für die Vergangenheit nicht auf **6.** 340.
— Versuchsstelle, psychotechnische ... der Reichseisenbahnverwaltung **23.** 101.
— Vertragserfüllung, Hinausschiebung der ... bis nach Beendigung des Krieges nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von Dr. Warneyer, Reichsgerichtsrat **17.** 241.
— Vertragsrecht, die Krisis des ..., von Dove, Geh. Justizrat **53.** 97.
— Verträge, Erhöhung der Gegenleistung durch Richterspruch bei Fortbestand von ..., Anwendung der clausula rebus sic stantibus (Entsch. des RG. vom 21. September 1920) **8.** 675.
— Verträge, siebenfache Preissteigerung kein Grund zum Rücktritt vom Vertrage wegen veränderter Verhältnisse (Entsch. des RG. vom 8. März 1921) **80.** 456.
— Technische Verwaltungen (Hochbauwesen der Reichs-Postverwaltung) **16.** 139.
— Verzugszinsen, vom Reichspostfiskus als Schuldner können nur 4 v H ... verlangt werden (Entsch. des RG. vom 20. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1175.
— Wahlordnung für die Betriebsvertretungen und die Sonderschlichtungsausschüsse bei der Reichseisenbahnverwaltung vom 5. März 1921 **54.** 131, **80.** 247.
— Wahlordnung für die Wahl der Beamtenvertretungen bei der Reichseisenbahnverwaltung vom 29. Mai 1921 **54.** 247.
— Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten **19.** 161.
— Wirtschaftlichkeit der Verkehrsdienststellen, von Dr. Ritter, Eisenbahninspektor **80.** 405.
— Wirtschaftsbeihilfe, Vf. des preuß. Finanzministers vom 17. Mai 1921, betr. Gewährung der ... an Eheleute, von denen ein Teil im Staatsdienst, der andere Teil im Reichs- oder Kommunaldienst als Beamter usw. tätig ist, sowie an stundenweise beschäftigte Lohnempfänger **30.** 258.
— Wirtschaftsführung, sparsame ..., Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 24. März 1921, betr. Grundsätze für eine ... bei den staatlichen Verwaltungen **30.** 212.
— Wirtschaftsräte, Arbeitnehmerfragen zum Aufbau der ..., von Dr. Schäfer, 2. Geschäftsführer der Vereinigung der leitenden Angestellten **53.** 89.
— Wohnsitz, dienstlicher ... bei Versetzungen **19.** 275.
— Wohnungspolitik, wirtschaftliche Forderungen für die ... **79.** 115.
— Zentralschlichtungsausschuß beim Reichsarbeitsministerium **23.** 84.
— Zivilversorgungsschein, Ruhen des Anspruchs auf den ... (§ 15 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906), Entsch. des RG. vom 23. März 1920 **14.** Beil. (Rechtsprechung) 12.
— Zuschüsse für Beamte, die täglich nach ihrem bisherigen Dienstort zu ihren Familien fahren **2.** 235.
— Die Zwangspensionierung der preußischen Staatsbeamten, von Dr. Genzmer, Senatspräsident des Preußischen Oberverwaltungsgerichts **17.** 307.
— **Bayern.** Dienststrafverfahren gegen die in den Landesdienst zurückgetretenen Verkehrsbeamten, von Dr. Reindl, Ministerialrat **12.** 172.
— — Militärpostämter auch in Bayern **12.** 173.
— — das bayerische Verkehrsmuseum, von Fröhling **12.** 125.
— — Wiedereintritt der bayerischen Verkehrsbeamten in den Reichsdienst **12.** 243. 248.
— **Württemberg.** Über die Einstufung der württembergischen Verkehrsbeamten **71.** 41. 51. 53. 57.
Belgien. Ausbildung der Lehrlinge in den staatlichen Werkstätten **80.** 491.
England. Das neue Budget und die Staatsfinanzen (Post) **70.** 237.
— Die Mitwirkung der Arbeiterschaft an der Verwaltung der englischen Eisenbahnen, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **37.** Bd. 61 S. 347.
Frankreich. Postreklame **23.** 134.
Österreich. Arbeiterkammern **80.** 392.
— Einführung der doppelten Buchhaltung in den Staatsbetrieben (Eisenbahn, Post, Telegraphie usw.) **80.** 482.
— Einführung der Sommerzeit beantragt **80.** 250. 410. 450.

Österreich. Einführung der 24-Stunden-Zeit (»Verkehrszeit«) im Bereiche der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung, des Luftfahrwesens usw. **80.** 250. 328, **50.** 133, **23.** 143, **8.** 684.
— Reisegebühren bei Auslandsreisen für Zivilstaatsbedienstete **80.** 329.
— Schutz der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte (Vf. des Bundesministers für Verkehrswesen, betr. Koalitionsfreiheit usw. der Bediensteten) **80.** 370, **50.** 183.
— Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, betr. die von der Krankenversicherung der Staatsbediensteten nach dem Gesetze vom 13. Juli 1920 ausgenommenen Personen **66.** 261.
Schweden. Vereinigte Post- und Eisenbahnstationen **80.** 313.
— Die schwedische Sozialversicherung **6.** 196.
Schweiz. Bundesratsbeschluß, betr. die vorläufige Organisation des verwaltungsärztlichen Dienstes für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vom 28. Dezember 1920 **66.** 250.
— Teuerungszulagen des Postpersonals **23.** 93.
Spanien. Eine neue Bestimmung in Spanien über Eisenbahnerstreiks **8.** 461.
Tschechoslowakei. Einführung der 24stündigen Bahnzeit **80.** 251, **64a.** 61.
— Verkehrsbeirat **80.** 251.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Entwicklung der amerikanischen Industrie, von Peterffy (Arbeitslöhne und Arbeitsleistung, Verkürzung der Arbeitszeit und Taylorsystem) **37.** Bd. 61 S. 113. 123. 143.
— — Rückkehr zum Gedingelohn in den Werkstätten der Pennsylvania-Eisenbahn **80.** 376.
— — Ruhegehälter des Postpersonals der Vereinigten Staaten von Amerika **62.** 81.

II. Postwesen.

Allgemeines. Zu den neuen Auslandspostgebühren **23.** 89, **64a.** 98.
— Automobil und Eisenbahn (Wirtschaftlichkeit beider Beförderungsarten) **80.** 273.
— Beförderungsmöglichkeiten, verschiedene ... (Kraftwagen, Eisenbahnen, Postschiffe, Post- und Personenluftschiffe usw.) **80.** 335.
— Die Briefdurchgangskosten im Weltpostverkehr, von Franck, Postdirektor **23.** 111. 122.
— Der Brief und seine Beförderung im Altertum, von Dr. phil. Friederici **9.** 228.
— Chronik der Postverkehrspolitik (Italien, Spanien) **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 300.
— Chronik des Seeverkehrs **69.** Bd. 16 Beil. (Chronik und Archivalien) 283.
— Nordische Dampffährenpläne **80.** 433.
— Devalvation, über die ... **70.** 217.
— Drucksachen, Unterschiede in den Vorschriften für ... des In- und Auslandverkehrs **64a.** 108.
— Eisenbahnverbindung zwischen Ägypten und Palästina **80.** 375.
— Ersatzleistungen für Einschreibsendungen im deutsch-österreichischen Verkehr **23.** 157.
— Esthland als Durchgangsland für den Welthandel **80.** 413.
— Fahrräder, eine umwälzende Erfindung im Fahrradbau, von Bnettner, Ingenieur (Hebelantrieb) **61.** 236.
— Finanzkonferenz, internationale ... in Brüssel **23.** 100, **55.** Jahrg. 45 Heft 1 S. 165.
— Flugpostverkehr Deutschland–Holland **64a.** 19, **68.** 67.
— Flugpostverkehr Rom–Athen **68.** 43.
— Ein Flugzeug mit veränderlicher Geschwindigkeit **61.** 157.
— Flugzeug, Verwendungsmöglichkeiten des ... **34.** 607.
— Gütertarife, zeitgemäße Neugestaltung der ..., von Dr. Frei, Oberstaatsbahnrat **80.** 379.
— Die Kostbarkeitsfrage im internationalen Verkehr **80.** 415.
— Leichtmetall im Flugmotorenbau, von Büttner, Ingenieur **61.** 154.
— Luftdienst Kairo–Jerusalem **68.** 43.
— Luftfahrt, die weltwirtschaftliche Bedeutung der ... und die Notwendigkeit einer deutschen Groß-Luftreederei, von Wilberg, Hauptmann **68.** 33.
— Luftfahrt-Rundschau, Luftposten **21.** Jahrg. 47 II. Vierteljahr 235. 377, **34.** 578.
— Luftlinien in Europa, die wichtigsten bestehenden ... **68.** 43. 68, **34.** 447.
— Luftverkehr. Eine Million Kilometer durch die Luft, von Wernekke, Geh. Regierungsrat **64.** 52.
— Luftverkehr, vorläufiges Abkommen vom 14. September 1920, betr. Regelung des deutsch-schweizerischen Luftverkehrs **54.** 170, **24.** 115, **80.** 370.
— Postautomobilverkehr Danzig–Warschau **68.** 43.
— Postverkehr der hauptsächlichsten Länder Europas **23.** 143. 174, **14.** 125.
— Seeposten, Wiedereinrichtung amerikanischer Seeposten im Verkehr mit England **23.** 85.
— Die Stellung Rußlands und San Marinos im Weltpostverein **23.** 162.
— Neue Stellungen wichtiger Häfen in der Weltschiffahrt, von Artur Bode **34.** 503.
— Die Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes **11.** 183. 239.
— Völkerbunds-Konferenz in Barcelona, Ergebnisse der ... **80.** 399.
— Die Wechselwirkungen von Valutabewegung und Außenhandel, von Dr. jur. und phil. Dalberg **32.** II. Vierteljahr 66

Allgemeines. Weltpostkongreß in Madrid **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 977, **34.** 393, **62.** 49.
— Weltschiffbau **37.** Bd. 61. Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 1107.
— Weltwirtschaftskrisis und doppelgesichtige Valuta, von Dr. Schultze, Privatdozent an der Universität Leipzig **68.** 61.
— Die Zeitersparnis im Luftverkehr gegenüber dem Eisenbahn- und Schiffsverkehr **68.** 43.
— Zeitungswesen, zur Geschichte und Statistik des . . , von Dr. Schöne **37.** Bd. 61 S. 426.
— Zollordnung. Der Entwurf einer gemeinsamen . . . für das Deutsche Reich und Deutsch-Österreich, von Prof. Dr. Lamp **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 537.

Deutschland. Arbeiterbanken **13.** 157.
— Bahnsteige und Laderampen im Eisenbahn- und Postbetrieb **23.** 80. 96.
— Bareinlösung eines verfälschten Verrechnungsschecks **23.** 94.
— Barfreimachung **14.** 48, **33.** Jahrg. 28 S. 269, **64a.** 121. 187.
— Bei Beschädigung eines Postbeamten im Eisenbahnbetrieb kommt § 831 BGB. für das Verhältnis zwischen Post und Eisenbahn nicht in Betracht (Verletzung eines Postschaffners in einem Postabteil eines Packwagens infolge Zusammenstoßes, Entsch. des RG. vom 3. Januar 1921) **23.** 165, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 13.
— Briefkasten, Wahrung der Berufungsfrist durch Einwerfen der Berufungsschrift in den . . . der Behörde (Entsch. des Thüringischen OVG. vom 1. Dezember 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 17.
— Briefsammlungen, altwestfälische . . . (1470 bis 1691), von Müller, Rechnungsrat **9.** 189.
— Briefsendungen, Haftung der Post für eingeschriebene . . . **64a.** 155.
— Diebstahl von Privatfahrrädern in Diensträumen (Entsch. des LG. I Berlin vom 17. September 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 11.
— Dienstbriefe, gebührenpflichtige . . ., Eingabe des Präsidenten des Deutschen Industrie- und Handelstags an den Reichspostminister **33.** Jahrg. 28 S. 311.
— Drucksachen, von Krämer **23.** 171.
— Eichung. Rundschreiben der Reichsanstalt für Maß und Gewicht vom 27. Oktober 1920, betr. den Geltungsbereich der Eichung von Waagen zum Eisenbahn- und Postgebrauch **46.** Reihe 5 S. 63.
— Einschränkung der Ausgaben an Postgebühren usw., allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 10. Mai 1921 über Maßnahmen zur . . . **40.** 307, **30.** 243.
— Eisenbahn-Postgesetz, Anwendung des . . . auf Bayern und Württemberg **80.** 347.
— Eisenbahn-Postgesetz, Anwendung des . . . auf die Kleinbahnen **23.** 101.
— Die Erfolge der jetzigen Diebstahlsbekämpfung (bei der Eisenbahn), von Zedlitz, Eisenbahn-Obersekretär **80.** 221. 263.
— Ersatzleistung bei Sendungen aus der Vorkriegszeit und Kriegszeit **64a.** 4.
— Fahrplan und Zugverspätungen, von Riecke **80.** 425.
— Die Flugpost im Winter **23.** 157.
— Flugpostverbindungen usw. **34.** 339. 368. 447. 607. 688, **23.** 93, **68.** 68, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 1116.
— Flugpostverkehr, Bedingungen für den . . . **64a.** 28.
— Gepäckzeichen, Fälschung des . . . auf einem Eisenbahnfrachtstück (Entsch. des RG. vom 26. November 1920) **23.** 101.
— Haftung bei Annahme falschen Papiergeldes **23.** 84. 133. 143, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 14, **64a.** 116, **12.** 229. 261.
— Die Haftung der Eisenbahn erstreckt sich nicht auf die Gegenstände, die gemäß § 30 Abs. 1 und 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung als Reisegepäck nicht zugelassen, von der Eisenbahn aber in Unkenntnis dieser Tatsache als Reisegepäck angenommen worden sind (Entsch. des RG. vom 5. November 1919) **30.** 136.
— Haftung des Postfiskus über den § 12 des Postgesetzes hinaus auf Grund der §§ 831, 823 BGB. (Entsch. des OLG. Köln vom 23. April 1918) **14.** 121 und Beil. (Rechtsprechung) 19.
— Hamburg als Lufthafen **34.** 633.
— Hamburg-Amerika-Linie 1914 bis 1920 und Norddeutscher Lloyd **34.** 432. 452.
— Handelswert, der gemeine . . . im eisenbahnrechtlichen Sinne (Entsch. des RG. vom 6 Oktober 1920) **9.** 235.
— Höhere Gewalt, die Frage der . . . bei Plünderung eines Eisenbahnwagens **80.** 416.
— Kleinbahnen, Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zu den Vergütungen an Kleinbahnen für Leistungen im Postbeförderungsdienst **82.** 366, **23.** 127, **80.** 349.
— Kostbarkeiten. Die Bedeutung des Umfangs der Sendung in der Kostbarkeitsfrage (im Eisenbahnverkehr), Entsch. des RG. vom 22. Januar 1921 **80.** 235. 254, **78.** 161. 248, **8.** 468. 670, **26.** Bd. 37 S. 203.
— Kraftwagen, eigene Fernfahrstraßen für . . . **31.** 149.
— Kraftwagenlinien in Baden, Entwicklung der . . . **80.** 350.

Deutschland. Kraftwagenverkehr (Entwicklung und Ausbau des Kraftwagenbetriebs) **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 975.
— Nachbarortsverkehr, Eingaben von Handelskammern, betr. Ausdehnung des Ortsverkehrs auf den ... **33.** Jahrg. 28 S. 266. 314
— Nachnahmesendungen, die Haftung der Post für ... **64a.** 60. 162.
— Ortsverkehr, Bereich des ... im Sinne des Postgebührengesetzes **23.** 127.
— Paketanschriften sind Urkunden, das Aufkleben fälschlich angefertigter Anschriften auf Paketen ist Fälschung; denn die Anschrift enthält eine Gedankenäußerung des Absenders, wonach zufolge des Beförderungsvertrags die Sendung dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger zugeleitet und ausgehändigt werden soll (Entsch. des RG. vom 1. Februar und 1. März 1921) **52.** Beil. Nr. 1237 und 1535.
— Postanweisungen und Zahlkarten, gemeinsame Behandlung der ... **14.** 79.
— Postanweisungseinzahlungskurse **64a.** 91.
— Postaufträge, Haftung der Post für ... **64a.** 75.
— Postflugzeuge, Streckensicherung der ... durch Vorausaufklärung der Wetterlage auf der ganzen Flugstrecke **23.** 166. 179.
— Postgeschichte. Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste, von Dr. Freytag, f. Archivrat **9.** 141.
— Posthalter, die Tätigkeit des ... stellt eine Beförderungsunternehmung im Sinne der Befreiungsvorschrift im § 3 Nr 1 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 dar (Entsch. des Reichsfinanzhofs vom 17. März 1920) **30.** 141, **23.** 101.
— Postkraftwagenverkehr, Bekanntmachung vom 13. April 1921 zum Vollzug des Verkehrssteuergesetzes vom 8. April 1917 hinsichtlich der Besteuerung des ... **82.** 378.
— Postordnung. Die Grundlagen der Reichs-Postordnung nach altem und nach neuem Recht, von Dr. jur. Staedler, Postrat **4.** Jahrg. 52 und 53 S. 529.
— Postpaketverkehr, Änderungsvorschläge, betr. den ... **23.** 181.
— Postscheckverkehr, das Ergebnis des deutschen ... im Jahre 1919 **9.** 150.
— Postscheckverkehr. Neue Postscheckordnung für das Deutsche Reich **23.** 119, **56.** 177, **64a.** 34.
— Unbestellbare Postsendungen **64a.** 11.
— Die Postüberwachung der Reichsfinanzverwaltung **64a.** 90.
— Rechnungs- und Kassenwesen der Reichs-Postverwaltung **12.** 134. 216. 225. 238. 257.
— Einige Rechtsverhältnisse bei Postsendungen (Abholer, Aushändigung von Wertsendungen usw., Postvollmachten) **14.** 70.
— Die Reichseisenbahnen in Gegenwart und Zukunft, von Gröner **20.** Jahrg. 46 Bd. II S. 224.
— Reisekreditbriefe **13.** 328.
— Rückgang des deutschen Briefverkehrs nach dem Kriege **19.** 162, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1920 S. 1115.
— Kein Schadensersatz für ein Paket mit Wertangabe, das zur Beförderung angenommen und während der Beförderung beraubt worden war, weil es neben anderen Gegenständen auch Schachteln mit Streichhölzern enthalten hat, deren Versendung mit der Post verboten ist **64a.** 75, **50.** 168
— Scheckfälschungen, Haftung der Banken für ... nach der Ausstellung **13.** 259, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 18.
— Sparkassen-Reisekreditbriefe, von Knigge, Direktor der Girozentrale Magdeburg **56.** 191.
— Überlastung der Kassenbeamten **19.** 151.
— Die Überseeverbindungen Hamburgs **70.** 174
— Umsatzsteuer in den aus Verlust und Beschädigung von Postsendungen beanspruchten Beträgen **64a.** 3.
— Urkundenfälschung durch Buchstabenzeichen (Aufschriften auf einem Eisenbahnwagen), Entsch. des RG. vom 10. Mai 1920 **14.** Beil. (Rechtsprechung) 13.
— Valuta, ein Weg zur allmählichen Hebung unserer ... **61.** 272.
— Valuta, zur Entwicklung der deutschen ... seit Juli 1914, Währungspolitik **70a.** 140, **70.** 189.
— Valutaschaden, inländischer ..., von Dr. Hirsch, Rechtsanwalt **17.** 327.
— Vereinbarung, durch welche die von dem Gesetzgeber festgelegte Haftung der Spediteure herabgemindert wird, Verstoß gegen die guten Sitten? (Entsch. des RG. vom 15. Mai 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 14.
— Währungsverhältnisse und Auslandspostanweisungen **64a.** 27. 43.
— Wechselpostaufträge, Erweiterung der Betragsgrenze für ... **13.** 247.
— Wert, Feststellung des »gemeinen Wertes« bei der Ersatzleistung für Pakete mit Wertangabe (Entsch. des OLG. Darmstadt vom 29. Juni 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 9.
— Die Wiederaufrichtung in der deutschen Seeschiffahrt, von Hauptmann **34.** 667.
— Zahlkartenbeträge. Wann beginnt die Haftung der Postverwaltung für Zahlkartenbeträge?, von Dr. Hellmuth, Postrat **26.** Bd. 37 S. 212.
— Zollgrenze, die neue ... am Rhein **23.** 116, **64a.** 66.

Deutschland. Bayern. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 5. März 1921, betr. die amtsärztliche Untersuchung der Kraftwagenführer **66.** 392.
Belgien. Erhöhung der Postgebühren **23.** 151.
Dänemark. Fehlbetrag bei der Postverwaltung für das Finanzjahr 1920/21 **23.** 151.
— Gebührenerhöhungen für Postsendungen **23.** 158.
Finnland. Der Postpaketdienst in Finnland **62.** 73.
— Das Postwesen in Finnland, von Harden **14.** 105.
Frankreich. Haftpflicht der Post bei Wertsendungen (Beraubung eines Wertbriefs) **62.** 77.
— Luftpostdienst **5.** 102, **68.** 68.
— Französische Postdampferlinien unter Staatskontrolle **70.** 215
Italien. Das italienische Automobilnetz **80.** 413.
— Postsparkasse **11.** 225.
Luxemburg. Änderung der Postgebührensätze **62.** 88.
Niederlande. Gebührenerhöhungen im Auslandverkehr und im inneren Postverkehr **23.** 151.
Österreich. Keine Haftung der jetzigen österreichischen Postverwaltung für Ersatzbeträge, die der früheren österreichischen Postverwaltung zur Last fallen **23.** 134.
— Staatlicher Last- und Postkraftwagenverkehr **80.** 250. 492.
— Postzeitungsdienst in Österreich **23.** 171.
— Die Tätigkeit des Postsparkassenamts in Wien im Jahre 1919 **23.** 83, **9.** 210.
Schweden. Postsparkassenwesen **11.** 343.
Schweiz. Die schweizerischen Eisenbahnen und die Konkurrenz der Kraftwagen **80.** 314.
— Heftchen mit Reiseschecks für Postscheckkunden **23.** 166.
— Der schweizerische Postscheckverkehr im Jahre 1920 **14.** 108, **23.** 175.
— Das schweizerische Postwesen im Jahre 1919 **62.** 65.
Spanien. Protektionistische Schiffahrtspolitik in Spanien **70.** 268.
Tschechoslowakei. Ausbau des Postscheckamts **11.** 345.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Beraubung der Postzüge in Chicago **80.** 376.
— — Der Umfang des Flugpostverkehrs in den Vereinigten Staaten von Amerika **68.** 43, **34.** 447. 607, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1921 S. 83.
Asien. Das Flugwesen auf den Philippinen **68.** 68.
— China. Flugverkehr in China **68.** 43.
— — Die chinesische Postsparkasse, erster Geschäftsbericht der ... **23.** 151.
— Japan. Postbankwesen (Postanweisungsdienst, Postsparkassendienst, Postscheckverkehr) **23.** 85.
— — Verringerung der japanischen Schiffahrts-Subsidien (Postbeförderung) **70.** 215. 306, **34.** 516.
Australien. Gebührensätze für den inneren Postverkehr des Australischen Bundes **23.** 93.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Aluminium im Telegraphen- und Fernsprechbetrieb **60.** 64.
— Danzig, die Elektrizitätsversorgung und die Elektrizitätsgesetzgebung der Freien Stadt Danzig, von Dr. Roessler **27.** 304.
— Durchhänge von Freileitungen **60.** 30.
— Eisendraht, verkupferter ... **61.** 319.
— Elektrizität direkt aus Kohle, von Prof. Dr. Baur **61.** 170.
— Zur Erdungsfrage **27.** 311.
— Das Ergebnis der mitteleuropäischen Telegraphenkonferenz in Prag **23.** 83, **64a.** 11.
— Fehlereingrenzung in unterirdischen Kabellinien **5.** 172.
— Die Fernsprech-Relais der »Western Electric Company«, von Valensi, Post- und Telegrapheningenieur **5.** 63.
— Fernsprechverstärker **60.** 26, **64a.** 20.
— Die Festigkeit der Leitungsverbindungen **27.** 654.
— Das Finden der Klinken im Fernsprechbetrieb, von Olivier, Telegraphendirektor **60.** 23.
— Über die Frequenz der Fernsprechströme, von Dr. Meyer, Telegraphendirektor **60.** 22.
— Imprägnierung von Holzmasten, wirtschaftliche Vorteile der ... **27.** 329.
— Isolierrohre, Normung von ..., von Blobel, Dipl.-Ing. **27.** 306.
— Jubiläum, vierzigjähriges ... des Fernsprechers, von Kinsberger, Postrat **63.** 130.
— Der Kautschukmarkt **70.** 150, **18.** 48. 58, **27.** 622.
— Wie können die Kosten für die Stromversorgung in mittleren und größeren O.B.-Vermittlungsanstalten vermindert werden?, von Loog, Telegraphendirektor **60.** 33.
— Mehrfachtelegraphie mit niederfrequenten Wechselströmen **27.** 468.
— Über das Nebensprechen in kombinierten Fernsprechkreisen **60.** 27.
— Normen für isolierte Leitungen in Fernmeldeanlagen **27.** 527.
— Platinersatz **27.** 345, **61.** 319.
— Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten, von Thomas, Telegraphendirektor **9.** 213.

Allgemeines. Das Sammeln technischer Daten mit Hilfe der Photographie, von Worischek **27.** 431.
— Schmelzstöpsel, die Betriebssicherheit der ..., von Höpp, Oberingenieur **27.** 454.
— Schutz der unterirdischen Fernsprechkabel gegen die elektrischen Straßenbahnlinien, von Reynaud, Post- und Telegrapheningenieur **5.** 60.
— Sprechstellen, vollautomatische, selbstkassierende ..., zum Einwurf mehrerer gleicher Münzen, mit selbsttätigem Auswurf vorschriftswidriger Geldstücke, von Dipl.-Ing. Schreiber, Oberregierungsrat **60.** 53.
— Stenoradio, eine neue Art der Aufzeichnung der Morsezeichen **23.** 161.
— Der Telegraph und die Elektrisierung der Eisenbahnen **27.** 468.
— Telegraphenstatistik von 1919 **39.** 88.
— Die transatlantischen Telegraphenverbindungen während des Weltkriegs **5.** 162.
— Telegraphie auf Pupinleitungen **60.** 47.
— Über Telegraphier-Geschwindigkeiten, von Wollin **60.** 49.
— Eine Universalmeßbrücke für Induktivität und Kapazität **60.** 27.

Deutschland. Beeinflussung von Schwachstromleitungen durch das elektrische Feld der 110-KV-Fernleitungen Lauchhammer–Riesa **27.** 405.
— Betriebsunfall, körperliche Beschädigung einer Telegraphenbeamtin, die sich bei der Ablösung zur Frühstückspause nochmals setzen wollte und rücklings fiel, weil die ablösende Beamtin den Stuhl bereits fortgezogen hatte **63.** 133.
— Verspätetes Eintreffen eines Telegramms. Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gegeben, wenn durch ein erst am Tage vor Ablauf der Frist aufgegebenes Telegramm Auftrag zur Einlegung des Rechtsmittels erteilt wird und das Telegramm verspätet eintrifft (Entsch. des OLG. München vom 23. Februar 1920) **26.** Bd. 37 S. 220.
— Der Fernsprechbeitrag **14.** 78. 106.
— Fernsprechbeiträge und Kapitalertragssteuer **13.** 244, **33.** Jahrg. 28 S. 304, **78.** 258.
— Fernsprechgebühren, Stellungnahme von Handelskammern usw. zu der Neuordnung der ... **33.** Jahrg. 28 S. 281. 287, **64a.** 74. 90, **63.** 139, **23.** 161.
— Fernsprechgebührentarif, zum Entwurf eines neuen ... **23.** 146. 177, **33.** Jahrg. 28. S. 314, **33.** Jahrg. 28 S. 336.
— Fernsprechkabel Berlin-Rheinland, Verkabelung der Fernsprechleitungen **64a.** 4. 29.
— Fernsprech-Pauschgebühr. Weshalb soll die Fernsprech-Pauschgebühr beseitigt werden?, von Grosse **23.** 130.
— Fernsprechwesen, Klagen über das ... in Deutschland **33.** Jahrg. 28 S. 245, **64a.** 51.
— Die Lage im Fernsprechverkehr, von Dr. Bredow, Staatssekretär **23.** 125. 169, **64a.** 93.
— Ortsfernsprechgebühren, die geplanten neuen ... und die Aufzeichnung der Gespräche durch den Zähler **23.** 137, **33.** Jahrg. 28 S. 324.
— Rauhreifstörungen in Thüringen (Schaden an den Telegraphen- und Fernsprechlinien) **23.** 81.
— Schwachstromeinrichtungen in Eisenbahnwerkstätten, von Zopf **64.** 88.
— Das Seekabel nach Ostpreußen, von Müller, Postrat **27.** 333. 370.
— Selbstanschluß-Fernsprechbetrieb, Vorzüge des ... **64a.** 20.
— Zur Technik des Fernsprechvermittlungsdienstes, von Richter **63.** 113.
— Telegramm. Die telegraphische Einlegung eines Rechtsmittels ist auch dann wirksam, wenn eine handschriftliche Niederschrift des Telegrammtextes durch den Absender nicht getätigt ist (Entsch. des OLG. Hamburg vom 12. November 1919) **26.** Bd. 37 S. 220.
— Telegrammschlüssel, kein Verbot von ... **23.** 166, **33.** Jahrg. 28 S. 324, **64a.** 188, **78.** 271.
— Telegrammverzögerungen, Klagen über ... **34.** 358.
— Der Telegraph als Gradmesser des Wirtschaftslebens, von Berger, Postrat **60.** 60.
— Telegraphenbaudienst, die Neuregelung des ... **50.** 161.
— Telegraphengefährdung. Hierunter fallen auch Beschädigungen der Fernsprechanlagen in privaten Haushalten (Entsch. des RG. vom 27. September 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 9.
— Das deutsche Telegraphenkabelnetz **64a.** 11, **19.** 226, **68.** 68.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1913 und 1919 **39.** 86.
— Telegraphenwege-Gesetz, § 6 des ... trifft auch dann zu, wenn die Anlage Wege des Unternehmers oder überwiegend beteiligter Wegeunterhaltungspflichtiger nur in ganz geringem Umfang benutzt, insbesondere nur im Luftraum kreuzt. Dadurch wird auch die Einheitlichkeit der Anlage im Sinne des § 6 nicht beseitigt (Entsch. des RG. vom 10. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1214.
— Telegraphon, das von der Telegraphon-Gesellschaft m. b. H. in Berlin in den Handel gebrachte ... kann als Zusatzapparat zu den Sprechstellen verwendet werden (Aufzeichnung von Gesprächen auf einer Phonographenwalze) **64a.** 3.
— Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin, von Kehr, Geh. Postrat **9.** 177.
— Wettervorhersage **64a.** 93.
— Zettelrohrpost für Fernämter, von Beckmann **27.** 430.

Belgien. Grundsatz der belgischen Kammer, daß Fehlbeträge im Fernsprechbetrieb nicht durch allgemeine Steuern gedeckt werden dürfen **23.** 134.
Dänemark. Die Krankheiten des Telegraphenpersonals **39.** 67.
England. Neue Fernsprechgebührenordnung **23.** 134.
— Fernsprech-Weitverkehr in England **60.** 63.
Österreich. Anteil der Staatseisenbahnverwaltung an den Telegraphengebühren **23.** 93.
— Erhöhung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren **23.** 150.
Schweden. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1918 **39.** 52. 69.
Schweiz. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1919 **39.** 73.
Ungarn. Angebliche Verpachtung des staatlichen Telephonnetzes und der drahtlosen Telegraphenanlagen an eine englische Unternehmung **80.** 252.
Afrika. Süd Rhodesia. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1919 **39.** 57.
Amerika. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen in Argentinien und Uruguay **60.** 41.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Die Elektrisierung der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechlinien **27.** 568.
— — Telegraphen- und Fernsprechwesen **5.** 9.
Australien. Südseekabel, Insel Jap **32.** II. Vierteljahr 105.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Abhören und Erdtelegraphie im Kriege. Messungen an Erdantennen **60.** 42
— Anrufordnungen **36.** Bd. 17 S. 377.
— Drehkondensatoren **36.** Bd. 17 S. 375.
— Dynatron, neuere Untersuchungen über das Dynatron, von Holborn **60.** 17.
— Empfangsanordnung mit Dämpfungsausgleich **36.** Bd. 17 S. 306. 389.
— Die Erdantenne und ihre Anwendung in Deutsch Ostafrika während des Weltkriegs **27.** 440, **60.** 36. 55, **36.** Bd. 17 S. 300.
— Erdung von Großstationen **36.** Bd. 17 S. 305.
— Ein neuer Fernseher (für drahtlose Fernsprechversuche) **61.** 158.
— Formeln für die wahren, effektiven und (scheinbar) effektiven Konstanten einer horizontalen Antenne, von Dr.-Ing. Hund **36.** Bd. 17 S. 349.
— Fragen, kartographische . der funktelegraphischen Ortsbestimmung (F. T.-Ordnung), von Dr. Maurer **3.** 113.
— Funknavigation (Funktelegraphie unter Wasser), neue Möglichkeiten der ..., von Dr. Georgi **34.** 375. 470.
— Die Funktelegraphie in den deutschen Schutzgebieten **36.** Bd. 17 S. 221.
— Funktelegraphie und Seeversicherung, von Winkler, Kapitän **34.** 617.
— Funkverkehr Frankreich—Amerika **23.** 134.
— Automatische Gebevorrichtung **60.** 28.
— Gegenüberstellung der drahtlosen Telegraphie und Telephonie für Rundspruch-Nachrichtendienst (Kosten, Schnelligkeit usw.) **34.** 446.
— Über den Gitterstrom von Verstärkerröhren, von Mühlbrett **36.** Bd. 17 S. 288.
— Gleichstromempfang, über störungsfreien ... mit dem Schwingaudion, von Möller **36.** Bd. 17 S. 256.
— Über Gleichstrommaschinen hoher Spannung zur Speisung von Funkstationen **27.** 380.
— Kathodenröhren zur Erzeugung und Verstärkung elektrischer Schwingungen **36.** Bd. 17 S. 232.
— Leitkabel für Flugzeuge **34.** 525.
— Leitkabel für Schiffe **34.** 368. 416. 470.
— Der Siemenssche Maschinentelegraph im Funkbetrieb **23.** 85.
— Maschinentelegraphenapparate im Funkverkehr **60.** 30.
— Messung der Feldstärken elektromagnetischer Wellen in großer Entfernung von der Sendestation **27.** 517.
— Drahtlose Musikübertragung **60.** 30.
— Nebelsignale, drahtlose ... vor New York **34.** 578.
— Der Poulsensender in der Funktelegraphie des Auslandes **60.** 63.
— Absolute Richtungsbestimmung mit einer Rahmenantenne **60.** 30.
— Richtwirkung von geknickten Marconi-Antennen, von Reiß **36.** Bd. 17 S. 294.
— Schaltungsanordnungen von Entladungs- (Kathodenstrahl-) Röhren **36.** Bd. 17 S. 224.
— Schiffsnachrichtenwesen, Bedeutung der drathlosen Telephonie für das ... **34.** 428.
— Schwingungserzeugung durch Lichtbögen **36.** Bd. 17 S. 233.
— Über den Selbstinduktionskoeffizienten häufig vorkommender Leiterformen. Einlagige Flachspulen bzw. einlagige Zylinder- und Flachspule, von Esau **36** Bd. 17 S. 179. 242.
— Ein Sender für drahtlose Telephonie in Wasserflugzeugen **60.** 63.
— Senderschaltungen für drahtlose Telephonie und Tonsender **36.** Bd. 17 S. 385.

Allgemeines. Tastschaltungen und Tastverfahren, auch bei Hochfrequenzmaschinen **36.** Bd. 17 S. 381.
— Telefunkens »Ortssucher« **34.** 338.
— Drahtlose Telegraphie, ihre Anwendung und Bedeutung für die Handelsschiffahrt **34.** 590.
— Drahtlose Telephonie im Verkehr mit Flugzeugen **64 a.** 45.
— Drahtlose Telephonie mit dem Poulsengenerator **36.** Bd. 17 S. 373.
— Drahtlose Telephonie mit geringer Energie **34.** 368.
— Eine drahtlose Telephonie-Großstation **60.** 29.
— Zur Theorie der Messungen mit ungedämpften elektrischen Schwingungen an zwei magnetisch gekoppelten Kreisen, von Pauli **36.** Bd. 17 S. 322.
— Die Trägheit von Thermodetektoren, von Zenneck **36.** Bd. 17 S. 162.
— Überbrückung, die zur drahtlosen . . . großer Entfernungen nötige Leistung **27.** 313.
— Funktelegraphische Verbindung Deutschland-Amerika (Argentinien und Vereinigte Staaten von Amerika) **23.** 92, **36.** Bd. 17 S. 240.
— Ein Verfahren zur Verstärkung langsam veränderlicher elektrischer Ströme **60.** 31.
— Funktelegraphischer Verkehr Deutschland–England **60.** 30, **36.** Bd. 17 S. 240. 319, **37.** Volkswirtschaftliche Chronik für 1921 S. 82.
— Drahtlose Verständigung mit dem fahrenden Zug, von Kollatz **61.** 263, **80.** 376.
— Über Verstärkertransformatoren **36.** Bd. 17 S. 220.
— Wechselverkehr, Geheimhaltung von Nachrichten **36.** Bd. 17 S. 235.

Deutschland. Errichtung einer drahtlosen Zeitsignalstation in Geestemünde **34.** 518.
— Funktelegraphische Fischereinachrichten in der Nordsee **23.** 134, **34.** 554.
— Die Funkausbildung der Beamten des mittleren Dienstes **23.** 126, **63.** 133, **12.** 229, **50.** 194.
— Die Funkstellen Deutschlands **61.** 274.
— Funktelegraphie und Presse **64 a.** 61.
— Neuregelung der Laufbahn der Funkangestellten auf deutschen Handelsschiffen **23.** 126.
— Die Poulsenanlage in Königswusterhausen, von Thurn **36.** Bd. 17 S. 194.
— Der Reichsfunkdienst **64 a.** 28. 58, **23.** 150.
— Reichsfunknetz. Was sagt die Praxis zum Reichsfunknetz?, von Dr. Roscher, Telegraphendirektor **34.** 318
— Drahtlose Telephonie bei der Reichspost **34.** 339. 497, **61.** 240, **68.** 68, **36.** Bd. 17 S. 369.
— Versicherungswesen. Versicherungsrechtliche Stellung von Funk- und Fernschreibbeamten im drahtlosen Überseeverkehr **6.** 258.

Belgien. Errichtung einer Großfunkstation in Flandern zum Verkehr mit Nord- und Südamerika sowie mit dem Kongogebiet **42.** I. Hälfte 1042.

England. Gerichtete Funktelegraphie **40 a.** 217.
— Funktelegraphie auf englischen Schiffen **9.** 176.
— Funktelegraphische Privatanlagen **23.** 134.
— Englisches Reichsfunknetz **60.** 28.

Frankreich. Französisches Weltfunknetz, die neue radiotelegraphische Großanlage bei Paris **34.** 368, **36.** Bd. 17 S. 398.
— Wetterdienst, Wetterberichte und ihre Weitergabe **34.** 552.

Österreich. Die Großfunkstelle in Deutsch-Altenburg **23.** 163.

Schweiz. Drahtlose Telegraphenstation bei Münchenbuchsee **27.** 441, **39.** 80.

Ungarn. Drahtloser Telegraphenverkehr **80.** 252.

Afrika. Die Großfunkstelle in Windhuk **68.** 44.
— Der Untergang der Großfunkstelle Kamina in Togo, von Thurn, Telegraphendirektor **42.** I. Hälfte 1071.

Amerika. Argentinien. Funktelegraphische Empfangsversuche in Argentinien **60.** 46, **36.** Bd. 17 S. 366.
— — Radiogroßstation in der Nähe von Buenos Aires **61.** 226.
— Canada. Der Hochfrequenzmaschinensender der Station Neu Braunschweig **36.** Bd. 17 S. 218.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Drahtloser Fernsprechverkehr in Kalifornien bis zu 7000 km Entfernung **68.** 44.
— — Zahl der privaten Sende- und Empfangsstationen **34.** 470.

Asien. China. Errichtung einer amerikanischen Großstation in Schanghai, Einspruch Chinas gegen . . ., Bau von Funkstationen in Peking, Chefoo und Weihsien beabsichtigt **34.** 368, **68.** 43, **42.** I. Hälfte 1086.
— Niederländisch Indien. Radiotelephonie in Niederländisch Indien **63.** 43.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 10 — Berlin, Oktober — 1921

Inhalt: Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914, S. 377. — Die Entwicklung des Fernsprechamts I in Berlin, S. 414.

Kleine Mitteilungen: Chemisch reiner Stickstoff aus der Luft, S. 417. — Die Sparkassen im Deutschen Reich und in Preußen, S. 417.

Schriftwerke: Benischke, Prof. Dr. Gustav, Die Porzellanisolatoren, S. 419. — Ring, Hugo, Die symbolische Methode zur Lösung von Wechselstromaufgaben, S. 419. — Hübner, Otto, Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde, S. 420.

Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914.

(Fortsetzung der Darstellung im Archiv von 1903, S. 33 bis 49 und 65 bis 88.)
Mit 7 Kartenbildern.

Vom Geheimen Ober-Postrat a. D. W. Puche.

I. Einleitung.

Deutsche Schutzgebiete gibt es zur Zeit nicht mehr. Der Frieden von Versailles hat Deutschland seiner Schutzgebiete, die es 30 Jahre besessen hat, beraubt. Artikel 119 des Friedensvertrags zeigt ein Deutschland, das »zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen verzichtet«.

Die deutschen Verkehrsanstalten im Ausland sind schon im Laufe des Krieges aufgehoben worden. In der Türkei stellten zusammen mit den Postanstalten der übrigen fremden Länder auch die deutschen Postanstalten am 30. September 1914 ihren Betrieb ein. Damals, beim Eintritt in den Weltkrieg, setzte die Türkei alle sogenannten älteren Kapitulationen und die neueren Verträge außer Kraft, die ihre Hoheitsrechte hinsichtlich des Bestehens fremder Postanstalten im eigenen Lande noch beschränkten[1]).

In China wurden die deutschen Verkehrsanstalten im März 1917 geschlossen, als China von den Feinden gezwungen wurde, Deutschland den Krieg zu erklären. Die deutschen Postanstalten in Marokko wurden sogleich bei Beginn des Krieges, Anfang August 1914, durch die Franzosen aufgehoben. Verschont hiervon blieben damals nur die in der spanischen Einflußzone Marokkos im Norden des Landes gelegenen Postanstalten in Alkassar, Arsila, Larasch und Tetuan.

Letztmalig ist über den Werdegang und die Wirksamkeit der deutschen Post- und Telegrapheneinrichtungen in den Kolonien und im Ausland im Archiv von 1903 (S. 33 bis 49 und 65 bis 88) von H. Herzog im Zusammenhang berichtet worden, mit Wirkung bis Ende 1902. Im Anschluß an diese

[1]) Vgl. Dr. Andersch »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, 1912, S. 79 u. 89.

Darlegung soll der weitere Gang der Entwicklung von Beginn 1903 bis zum Ausbruch des Weltkriegs im August 1914 behandelt werden. Der Verfasser fühlt sich hierzu besonders berufen, weil er in den Jahren 1891 bis 1896 die Grundlagen der Post- und Telegrapheneinrichtungen im Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika gelegt, von 1901 bis 1905 die deutschen Verkehrseinrichtungen in China (einschl. des Pachtgebiets Kiautschou) weiter ausgebaut hat und von 1908 bis 1919 bei der obersten Postbehörde als Referent für das deutsche Postwesen in den Schutzgebieten und im Ausland tätig gewesen ist.

II. Allgemeines.

a. Über die Entwicklung von Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten von 1903 bis 1914.

Die Kolonial**politik**, die Deutschland seit der Erwerbung seiner Schutzgebiete von Mitte der 80er Jahre des 19. Jahrhunderts 30 Jahre lang getrieben hat, deckte sich, wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, leider nicht mit einem ebenso langen Zeitraum tatkräftiger Kolonial**arbeit** und Kolonial**wirtschaft**. Erst von 1905 an, im letzten Jahrzehnt seines Besitzes, verwertete Deutschland das, was es 20 Jahre schon besaß. Es erübrigt sich, in diesem Rahmen näher auf die Ursachen der zu spät einsetzenden stärkeren Entwicklung einzugehen. Tatsache und leider ein guter Maßstab für die viel zu spät beginnende wirtschaftliche Nutzbarmachung ist z. B., daß Deutschland im Jahre 1894 in Afrika nur 14 km Eisenbahnen, 1906, nach 20 Jahren von der Erwerbung der Kolonien ab gerechnet, erst 1 350 km und beim Ausbruch des Krieges dagegen zwischen 4 000 und 5 000 km Eisenbahnen in Afrika besaß (Vortrag des Geheimen Oberbaurats F. Baltzer im Jahre 1913 über die Erschließung Afrikas durch Eisenbahnen).

Ähnliche, wenn auch nicht so ungünstige Verhältnisse finden wir bei dem verwandten Verkehrswesen, bei Post und Telegraphie. Das geistige und wirtschaftliche Band zwischen Mutterland und Kolonien mußte notgedrungen früher geknüpft werden. In den Jahren 1885 bis 1900 wurden im Wege der Reichsgesetzgebung Reichspostdampferlinien nach einigen Kolonien ins Leben gerufen, die unter Gewährung von Reichsbeihilfen regelmäßige Post- und Handelsverbindungen mit Deutschland und zwischen einzelnen Schutzgebieten herstellten. Auch innerhalb der Schutzgebiete selbst traten Post und Telegraphie zwar schon zeitiger auf den Plan als die Eisenbahnen. Im Archiv von 1903, S. 33, ist ausgeführt, daß in den seit 1884 und 1885 unter deutschen Schutz gestellten Gebieten Afrikas und der Südsee schon von 1887 an in rascher Folge Postanstalten eingerichtet wurden, ebenso in dem Ende 1897 besetzten Pachtgebiet Kiautschou und auf den 1899 durch Kauf von Spanien in deutschen Besitz übergegangenen Karolinen, Marianen und Palau-Inseln.

Eine kräftigere Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens in den Schutzgebieten setzt, teilweise begünstigt durch den Bau der Eisenbahnen im letzten Jahrzehnt des deutschen Kolonialbesitzes, jedoch erst in diesem Zeitraum ein, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen.

Nach den Angaben auf S. 33 des Archivs von 1903 hatte sich die Zahl der Postanstalten in den Schutzgebieten von 1893 bis Ende 1902 von 17 auf 78 vermehrt, die Zahl der Telegraphenanstalten betrug Ende 1902 27, während 10 Jahre zuvor (Ende 1892) nur Deutsch-Ostafrika Telegraphenlinien besaß mit insgesamt 5 Telegraphenanstalten. 61 neue Post- und 22 neue Telegraphenanstalten waren also in dem zehnjährigen Zeitraum von 1893 bis Ende 1902 geschaffen worden. Demgegenüber weist das letzte Jahrzehnt des

deutschen Kolonialbesitzes eine Zunahme von 142 Post- und 153 Telegraphenanstalten auf, bei jenen das 2½fache, bei diesen das 7fache gegenüber dem Zuwachs in den Jahren 1893 bis 1902. Die bei weitem stärkere Ausdehnung zeigt das Schnellverkehrsmittel, die Telegraphie, ein Beweis dafür, daß dem Handel und Wandel die langsameren, wenn auch regelmäßigen Postverbindungen allein nicht mehr genügten. In den afrikanischen Schutzgebieten Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Deutsch-Südwestafrika erstreckte sich das Telegraphennetz im Jahre 1914 tief ins Innere, beinahe bis an ihre äußersten Grenzen im Westen bzw. Osten. Das kleine schmale, sich mehr von Süden nach Norden als von Osten nach Westen ausdehnende Togo besaß Telegraphenlinien, die von der Küste im Süden bis an die Grenzen im Norden gegen das französische Kolonialgebiet des Oberen Senegal und Niger reichten. Im Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea, dem Inselgebiet des fernen Ostens, und insbesondere in dem im Innern noch wenig erforschten Hauptteil Kaiser-Wilhelmsland sowie auf den Inseln des Bismarck-Archipels war die Zeit zur Anlage von Telegraphen noch nicht gekommen; nur kleine Anfänge waren sichtbar. Zur telegraphischen Verbindung der hauptsächlichsten der vielen Inseln der Karolinen, Marianen, Marshall- und Palaugruppen untereinander lag einerseits noch kein Bedürfnis vor, anderseits hätten sich einer Kabellegung wegen der in der Südsee bestehenden großen Meerestiefen zu große technische Schwierigkeiten entgegengestellt. Ähnlich lagen die Verhältnisse bei den ganz isoliert und noch weiter ostwärts gelegenen Samoa-Inseln.

Da es in den Schutzgebieten besondere Fernsprechverbindungsanlagen, d. i. Anlagen, die ausschließlich dem Sprechverkehr der Teilnehmer von Orts-Fernsprechnetzen und des übrigen Publikums dienen, nicht gab, vielmehr die Telegraphenleitungen in den Schutzgebieten, wo angängig, zum Telegraphieren und Fernsprechen benutzt wurden, mußten mit der Zahl der Telegraphenanstalten im letzten Jahrzehnt auch die Fernsprechanstalten erheblich zunehmen. Insgesamt waren in den Schutzgebieten von den 27 + 153, also von 180 Reichs-Telegraphenanstalten, 176 Fernsprechanstalten. Der Bau von besonderen Orts-Fernsprecheinrichtungen war fast ausschließlich den letzten 10 Jahren von 1903 an vorbehalten; ihre Zahl war 1914 in a l l e n Schutzgebieten (auch in denen der fernen Südsee) auf 80 gestiegen.

Daß das neueste Schnellverkehrsmittel, die Funktelegraphie, ebenfalls erst im letzten Jahrzehnt in den Kolonien Eingang finden konnte, hat andere besondere Gründe. Die großen Fortschritte in Wissenschaft und Technik, die die Überbrückung größerer Entfernungen durch die Funktelegraphie ermöglichten, konnten erst in diesem Zeitraum praktisch nutzbar gemacht werden. Beginnend mit dem Jahre 1911 setzt daher erst der Bau eines Funknetzes ein, über das Näheres bei den einzelnen Schutzgebieten zu sagen sein wird. Hier sei vorweg nur bemerkt, daß sich dadurch auch die Möglichkeit bot, die Schutzgebiete des fernen Ostens im Stillen Ozean, Deutsch-Neuguinea und Samoa, die bis dahin jeder Verbindung mit dem internationalen Telegraphennetz entbehrten, dem Welttelegraphenverkehr und unter sich näher zu bringen.

Die alten Bestrebungen der deutschen Kabelpolitik, die Schutzgebiete u n m i t t e l b a r durch d e u t s c h e Kabel an das Mutterland anzuschließen, konnten hinsichtlich der Kolonien Togo und Kamerun auch erst im Anfang des Jahres 1913 verwirklicht werden, nachdem die im Jahre 1908 gegründete Deutsch-Südamerikanische Telegraphengesellschaft ihr Kabel Emden—Teneriffa—Monrovia—Pernambuco gelegt hatte. Der Anschluß des Kabels nach Togo und Kamerun erfolgte in Monrovia, die geplante Verlängerung nach Swakopmund (Südwestafrika) kam infolge des Ausbruchs des Weltkriegs nicht zur Ausführung. Der Beweis dafür, daß das letzte Jahrzehnt des deutschen Kolonial-

besitzes von 1903 an wie bei den Eisenbahnen so auch bei Post und Telegraphie das angespannteste und fruchtbarste gewesen ist, dürfte durch die vorstehenden Darlegungen erbracht sein.

b. Über die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens im Ausland.

Gegenüber den Schutzgebieten war der Ausbau des deutschen Post- und Telegraphenwesens im Ausland (Türkei, China und Marokko) dagegen Ende 1902 im wesentlichen schon beendigt. Wie damals, besaß Deutschland bei Kriegsausbruch in der Türkei 5 Postanstalten und 2 Zweigstellen, in Marokko hatte sich die Zahl von 11 Postanstalten und 2 Zweigstellen auf 14 und 5 gehoben, und auch in China war nur eine geringe Vermehrung von 11 auf 13 Anstalten im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges eingetreten.

Es erscheint angebracht, an dieser Stelle einige Ausführungen über die rechtlichen Grundlagen für das Bestehen der deutschen und überhaupt der fremden Postanstalten in den drei genannten Ländern zu geben, im Anschluß an das Buch von Dr. Andersch, Berlin 1912, R. v. Deckers Verlag, »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, zumal da dieses Werk den Lesern des Archivs nicht allgemein zugänglich sein wird. Der genannte Verfasser weist auf S. 43 darauf hin,

> »daß, nachdem die Türkei, China und Marokko mit den europäischen Staaten in vertragliche völkerrechtliche Beziehungen getreten waren, der Handel in und mit diesen Ländern derart freigegeben war, daß die Fremden unter der Garantie für Freiheit der Person und Sicherheit des Eigentums im ganzen fremden Lande oder nur an bestimmten Orten Handel und Industrie treiben durften und Konsuln sowie diplomatische Vertreter der fremden Nationen zugelassen waren, für die fremden europäischen Staaten sich die Notwendigkeit ergab, im Interesse aller ihrer in der Türkei usw. lebenden Staatsangehörigen selbst für Postgelegenheiten zu sorgen. Leistungsfähige Landesposten waren in der zwar dem Weltpostverein angehörenden Türkei und in China, das damals noch außerhalb des Weltpostvereins stand, nicht vorhanden, und in Marokko bestand eine von der Landesregierung verwaltete Post überhaupt nicht. Das Recht der Fremden, Handel und Industrie in den genannten drei Ländern zu treiben, wäre daher fast ganz illusorisch gemacht worden, die Entsendung staatlicher Organe zum Schutze des Handels und von politischen Vertretern wären nutzlos gewesen«.

Also nicht Gewinnsucht oder die Absicht, die Hoheitsrechte der Türkei und Chinas zu beschränken, führten zur Einrichtung fremder Postanstalten in diesen Ländern; ihre Entstehung war, wie von Dr. Andersch ausgeführt ist, eine zwingende Notwendigkeit.

Spät trat Deutschland, namentlich im Vergleich zu Rußland, England und Frankreich, mit Postanstalten in der Türkei und in China auf den Plan; es wurden zunächst in beiden Ländern auch nur die notwendigsten Bedürfnisse befriedigt und nur in Constantinopel 1870 und in Schanghai 1886 deutsche Postanstalten eröffnet. Fast zwei Jahrzehnte vergingen, ehe in der Türkei ein weiterer und letzter Schritt zur Ausbreitung des deutschen Postwesens getan wurde (Jaffa 1898, Beirut, Smyrna und Jerusalem 1900). In China setzte ebenfalls die Weiterentwicklung erst nach längerer Zeit im Jahre 1900 aus Anlaß politischer Ereignisse, der chinesischen Wirren, ein und kam nach einigen wenigen Jahren schon zum Stillstand. Zwar war ein Bedürfnis zur weiteren Ausdehnung des deutschen Postwesens in beiden Ländern wohl ab und zu noch vorhanden, die Absichten der Postverwaltung mußten aber gegen-

über politischen Rücksichten zurücktreten. Es kam hinzu, daß die fremden, nicht allein die deutschen, Postanstalten von den Regierungen der Türkei und Chinas allmählich immer lästiger und drückender, gewissermaßen als ein Pfahl im eigenen Fleisch empfunden wurden. Die Forderungen der Türkei auf Weltpostkongressen und in diplomatischen Noten auf Beseitigung der fremden Postanstalten wurden häufiger und dringlicher; auch Gewaltmaßregeln wurden, wenn auch ohne Erfolg, von der Türkei in einzelnen Fällen ergriffen.

China, das Weltreich mit 400 Millionen Einwohnern, das erst im Jahre 1896 eine Staatspost schuf, stellte sich dagegen den fremdländischen Postanstalten gegenüber auf einen freundlichen Fuß, betonte auf dem Weltpostkongreß in Washington 1897, es habe bei Einrichtung seiner eigenen Post auf das Bestehen der fremdländischen Postanstalten, die als Vermittler zwischen China und den betreffenden fremden Ländern dienten, Rücksicht nehmen müssen und beabsichtige, zu den fremden Posten in nähere Beziehungen zu treten. Zwar wurden hierzu mit den Postverwaltungen, die in China eigene Postanstalten unterhielten, in der Folgezeit besondere Abkommen von der chinesischen Postverwaltung abgeschlossen, aber die letztere empfand, wie schon aus ihren Postberichten vom Jahre 1904 und 1906 hervorgeht, allmählich die *große* Zahl fremder Posten in *allen kleineren* Vertragshäfen als drückend, lästig und die Einnahmen der kaiserlich chinesischen Post aus dem *inneren chinesischen Verkehr* schmälernd sowie der Ausbreitung und Volkstümlichkeit der eigenen Post abträglich. Gegen das Bestehen fremdländischer Postanstalten in Schanghai, Kanton und vielleicht auch in Tientsin, also in den Hauptthandelsplätzen, die, wie der Postbericht von 1906 sagt, von den fremden Postdampferlinien angelaufen würden, hatte die chinesische Postverwaltung dagegen ernstlich nichts einzuwenden. Das ist auch bis zum Beginn des Krieges so geblieben, die späteren chinesischen Postberichte heben mehrfach die freundschaftlichen Beziehungen zu den fremden Postverwaltungen, insbesondere auch zu Deutschland, hervor. Es kann daher dem, was Dr. Andersch auf S. 104 seiner Abhandlung unter § 7 über den Standpunkt und die Haltung der chinesischen Regierung den fremden Postanstalten in den sogenannten *Vertragshäfen*, d. h. Plätzen an der Küste und im Innern, wo sich die Fremden auf Grund von Staatsverträgen niederlassen und Handel treiben durften, bemerkt,

> »daß grundsätzliche Einwendungen gegen das Bestehen der fremden Postanstalten von China kaum geltend gemacht worden seien«,

auch von dem Verfasser durchaus zugestimmt werden.

Immerhin nötigten, worauf schon hingewiesen worden ist, politische Rücksichten und die Abwehrstellung der Türkei und Chinas in dem letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges zu einer gewissen Einschränkung in der Ausbreitung des deutschen Postwesens, und hierauf ist es zurückzuführen, daß in China eine wesentliche Ausbreitung deutscher Posteinrichtungen seit dem Jahre 1904 nicht mehr zu verzeichnen ist, während in der Türkei das Jahr 1914 denselben Zustand aufweist wie Ende 1902.

Anders lagen die Verhältnisse in Marokko, wo es, wie Herzog im Eingang seiner Ausführungen auf S. 80 des Archivs von 1903 schon bemerkt, keinen heimischen Postdienst in unserem Sinne gab, und wo nach Andersch, S. 124, § 10, die marokkanische Regierung im Gegensatz zur Türkei nie Einspruch gegen das Bestehen fremder Postanstalten erhoben, diesen nie Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat. Was Verkehrseinrichtungen anlangt, war Marokko der Türkei und China gegenüber auch bis zum Ausbruch des Krieges ein ganz rohes Land, gewissermaßen jungfräulicher Boden, den die fremden Postanstalten, neben deutschen auch spanische, britische und französische, nach ihrem Belieben beackern konnten, weil die marokkanische Regierung das Postregal nicht in Anspruch

nahm, ihre Hoheitsrechte daher nicht verletzt werden konnten. Hieran hatte sich auch dadurch nichts geändert, daß Frankreich seit 1911 das Protektorat über Marokko erlangt hatte, zumal da sich Frankreich ausdrücklich verpflichtet hatte, die wirtschaftliche Gleichberechtigung der Nationen unangetastet zu lassen und die Handelsfreiheit in dem früheren Umfang zu erhalten (vgl. die Ausführungen von Dr. Andersch auf den S. 125 und 126 seiner Abhandlung). Die deutschen Postanstalten konnten sich aus diesem Grund in Marokko im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege noch am meisten von allen Auslandsgebieten ausdehnen. Ihre Geschäftszweige hatten sich vermehrt, und der Verkehr hatte sich weiter so gehoben, daß die anfänglich meist nebenamtliche Verwaltung der einzelnen Anstalten immer mehr in die Hände von Fachbeamten gelegt werden mußte. Wäre der Krieg nicht ausgebrochen, so wäre die Weiterentwicklung des deutschen Postwesens in Marokko noch lange nicht als abgeschlossen zu betrachten gewesen, um so mehr als sich die deutsche Post gegenüber den übrigen fremdländischen Postanstalten des besonderen Zuspruchs und Vertrauens auch des marokkanischen eingeborenen Handels erfreute.

In den folgenden Ausführungen über die Entwicklung der Post- und Telegrapheneinrichtungen in den einzelnen Kolonien und in den einzelnen Auslandsgebieten soll die Gliederung der Darstellung, wie sie im Archiv von 1903 (S. 33 bis 49 und 65 bis 88) gegeben ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen im allgemeinen beibehalten werden.

III. Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten.

A. Deutsch-Ostafrika.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Ende 1902 besaß das Schutzgebiet 9 Küsten-Postanstalten und 17 Postanstalten im Innern, zusammen 26; bei Beginn des Krieges dagegen 11 an der Küste und 40 im Innern, insgesamt 51 Postanstalten. Von ihnen vermittelten 32 auch den Telegraphen- und Fernsprechverkehr und 18 waren mit Orts-Fernsprechnetz oder Umschaltestelle versehen. Während an der Küste nur 2 neue Postanstalten, Tschole auf der Insel Mafia und ihr gegenüber im Rufijidelta Salale, eingerichtet worden waren, betrug die Zahl der im gleichen Zeitraum ins Leben getretenen Postagenturen im Innern 23, und zwar Amani, Aruscha, Buiko, Dodoma, Handeni, Kigoma, Kissenji, Kondoa-Irangi, Leganga, Mkalama, Mkumbara, Mnyussi, Mombo, Morogoro, Muaja, Musoma, Ngomeni, Ruanda, Schirati, Soga, Umbulu, Urundi und Utete. Viele dieser Innenanstalten verdanken ihr Entstehen, worauf unter »Allgemeines« schon hingewiesen wurde, der Lage dieser Orte an der Nordbahn (Usambarabahn) von Tanga über Muhesa, Korogwe, Mombo und Buiko nach Moschi am Kilimandscharo, die Moschi im Jahre 1911 erreichte, und ihrer Lage an der Mittellandbahn (Tanganjikabahn) von Daressalam über Morogoro, Kilossa und Tabora nach Kigoma am Tanganjika-See, deren Bau erst im letzten Jahrfünft vor Ausbruch des Krieges wesentlich gefördert wurde. Aufgehoben wurden die 1908 an der Mittellandbahn eingerichtete Postagentur in Ngerengere (1913) und die seit 1899 am Ostufer des Njassa-Sees bestehende Postanstalt in Wiedhafen (1912), die Wiedereröffnung der letzteren war indes geplant. An die Stelle der Postagentur in Langenburg am Nordufer dieses Sees war die etwas weiter westlich davon in Muaja eingerichtete Agentur getreten. Abgesehen von den 32 mit Postanstalten vereinigten Telegraphenanstalten bestanden noch 4 solche ohne Postbetrieb in Maurui, Mtingi, Mwule und Wugiri (Telegraphenhilfstellen), so daß Ostafrika bei Ausbruch des Krieges insgesamt 55 (51 + 4) Ver-

kehrsanstalten besaß. Das auf S. 385 beigefügte Kartenbild läßt gegenüber dem auf S. 36 des Archivs von 1903 enthaltenen ohne weiteres erkennen, wie die Zahl der Verkehrsanstalten gegenüber Anfang 1903 zugenommen hatte (55 gegen 26), und wie die früher leeren weißen Flecken im Innern des Schutzgebiets und insbesondere an den beiden Bahnlinien mit Verkehrsanstalten ausgefüllt worden waren.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Verbindung mit Europa wurde in den letzten Jahren vor Kriegsausbruch hergestellt:

a) durch die Reichspostdampfer der Deutschen Ostafrika-Linie von Hamburg ausgehend, zweimal monatlich an festen Abgangstagen in etwa 14tägigen Zwischenräumen[1]),

b) durch die französischen Postdampfer der Messageries maritimes einmal vierwöchentlich (Anschluß in Zanzibar) und

c) durch die englischen Postdampfer der British India Steam Navigation Company einmal vierwöchentlich (Anschluß ebenfalls in Zanzibar).

Die Beförderungsdauer für Briefsendungen zwischen Daressalam und Berlin betrug 20 bis 25 Tage. Die Küstenplätze wurden monatlich ein- bis zweimal von Dampfern des Gouvernements angelaufen; auch stellten Dampfer der Ostafrika-Linie (Küstenlinie und Bombay-Dampfer) die Verbindung zwischen den Plätzen an der Küste her. Endlich verkehrten zwischen ihnen mit Ausnahme der Strecken Pangani–Sadani und Kilwa–Lindi noch regelmäßige Botenposten.

Die Schwierigkeiten der Postverbindung von der Küste nach dem Innern, wie sie im Archiv von 1903, S. 37, geschildert sind, schwanden immer mehr mit dem Vorschreiten der Bahnen, von denen Ostafrika Ende 1909 erst 464 km, am Jahresschluß 1913 dagegen 1 435 km besaß. Nachdem die Nordbahn (Usambarabahn) von Tanga durch die reichen Pflanzungsgebiete Usambaras bis nach Moschi am Kilimandscharo auf 352 km Länge im Jahre 1911 durchgeführt war, bestand auf ihr von Tanga bis Buiko sechsmal, von Buiko bis Moschi zweimal wöchentlich Postverbindung. Nach dem Archiv von 1903, S. 38, wurde von Korogwe, dem 84 km von Tanga entfernten damaligen Endpunkt der Bahn, die Verbindung mit Moschi einmal in 14 Tagen durch Boten hergestellt, die 14 bis 15 Tage zur Zurücklegung ihres Weges gebrauchten. Auf der Mittellandbahn (Tanganjikabahn), zu der im Februar 1905 der erste Spatenstich getan worden und die nach 8½ Jahren Bauzeit kurz vor Kriegsausbruch mit insgesamt 1 252 km Schienenlänge vollendet war, wurden zum Schluß auf der Teilstrecke Daressalam–Morogoro wöchentlich dreimal und von hier bis Tabora, schließlich bis Kigoma wöchentlich zweimal mit jedem planmäßigen Personenzug Postsendungen befördert. Das Dampfroß überwand in 42 Stunden Entfernungen durch Busch, Steppe und Gebirge, die 10 Jahre früher eine Karawanenreise von ebensoviel Tagen erforderten. Demgegenüber vergleiche man die Ausführungen auf S. 37 des Archivs von 1903 am Schlusse, wonach zwei- bis dreimal monatlich Botenposten nur die Briefpost (nicht die Päckereien) in 31 Tagen bis

[1]) Die nach dem Archiv von 1903, S. 35, damals bestehenden vierwöchentlichen Rundfahrten um Afrika waren seit Mai 1907 in dreiwöchentliche umgewandelt worden, die Reichspostdampfer verkehrten schließlich in 14tägigen Abständen.

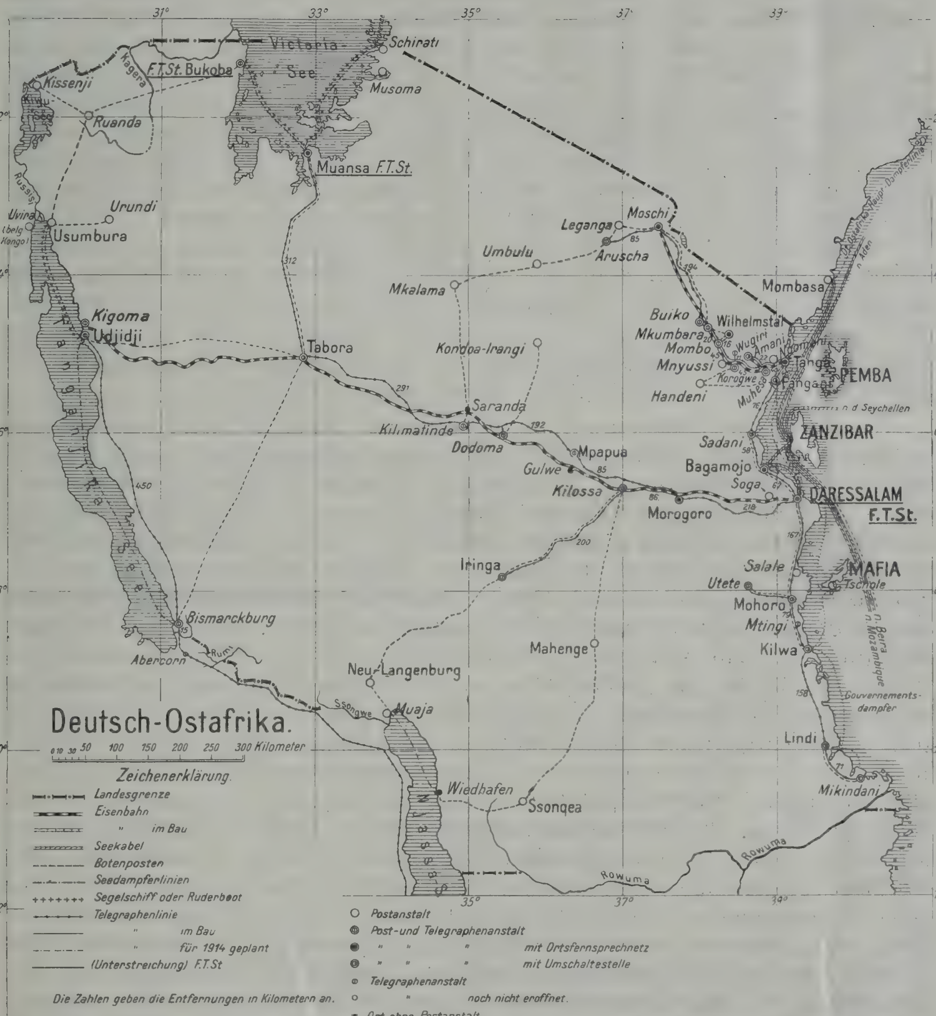
Tabora und in 48 Tagen bis Udjidji (dicht südlich von Kigoma am Tanganjika-See gelegen) beförderten. Die im Innern nicht an Bahnen gelegenen Postanstalten mußten wie zuvor weiter durch Botenposten versorgt werden, die von geeignet gelegenen Bahnorten abzweigten; immerhin trat eine Abkürzung der Gesamtbeförderungszeit auch hier ein, weil die Postsendungen bis zum Bahnort (Abzweigungspunkt) erheblich schneller als zuvor gelangten. Wie vor dem Bau der Bahnen ging die lastenmäßige Verpackung und Beförderung der Briefpost auf den Botenpostkursen im Innern auch später auf Kosten des Gouvernements, da dieses an der Versorgung seiner Beamten und Militärpersonen auf den Stationen im Innern mit brieflichen Nachrichten das größte Interesse hatte. Die wichtigsten Knotenpunkte waren:

1. Mombo an der Nordbahn, von wo die Botenpost nach Wilhelmstal, dem Hauptort des Pflanzungsgebiets in Usambara, abzweigte, und der Endpunkt der Bahn Moschi, wo Botenposten nach Leganga und nach Aruscha am Meruberg sowie weiter nach Umbulu entsprangen. Amani, ein bedeutenderer Ort in den Usambara-Bergen, nicht weit von der Küste gelegen, war durch die von der Nordbahn abzweigende Kleinbahn Tengeni–Sigi versorgt;
2. Kilossa an der Mittellandbahn, von wo Botenposten einerseits nach Mahenge und Ssongea im Süden des Schutzgebiets, anderseits nach Neu-Langenburg und Muaja (Nordende des Njassa-Sees) abzweigten;
3. Gulwe, Dodoma und Saranda, ebenfalls an der Mittellandbahn, von wo Botenposten nach Mpapua, Kondoa-Irangi und nach Kilimatinde bzw. Mkalama abgingen, und
4. Tabora, der alte Karawanenmittelpunkt des Innern, wo die Botenposten nach Muansa am Südende des Victoria-Sees und nach Bismarckburg am Südzipfel des Tanganjika-Sees an der Grenze gegen Rhodesia entsprangen.

Die Post nach Bismarckburg wurde seit März 1914 mit der Mittellandbahn bis Kigoma, von da mit dem Dampfer Hedwig von Wißmann über den Tanganjika-See befördert. Die Post nach und von Usumbura (Nordende des Tanganjika) und nach und von Urundi, östlich von Usumbura, wurde ebenfalls über Kigoma, den Endpunkt der Mittellandbahn, geleitet und von dort mit Segelschiff oder Ruderboot über den See befördert. Demgegenüber waren die Postanstalten am Victoria-See (Muansa, Bukoba, Schirati und Musoma) hinsichtlich ihrer Europapost (Brief- und Paketpost) auf die englische Ugandabahn von Port-Florence nach Mombasa angewiesen. Denselben Weg nahm auch die Europapost von und nach Ruanda, dem Hauptort der viehreichen Residentur gleichen Namens zwischen dem Victoria- und Kiwu-See, und von und nach der am weitesten nach Westen an der Grenze gegen den Kongostaat am Kiwu-See gelegenen Postanstalt Kissenji. Die Postverbindung zwischen den am Victoria-See gelegenen vier Postanstalten besorgten englische Schiffe, die Botenpost nach Ruanda und Kissenji entsprang in Bukoba.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Dienstzweige der einzelnen Postanstalten und namentlich die der Innen-Postanstalten waren seit Ende 1902 gegenüber den Ausführungen auf S. 38/39 des Archivs von 1903 wesentlich ausgebaut worden. Das Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika nahm Ende 1902 schon teil am internationalen Brief- und Nachnahmedienst auf Grund des Weltpostvertrags, ferner am Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, am Postanweisungsdienst und endlich


Deutsch-Ostafrika.
0 10 30 50 100 150 200 250 300 Kilometer
Zeichenerklärung.
Landesgrenze
Eisenbahn
" im Bau
Seekabel
Botenposten
Seedampferlinien
Segelschiff oder Ruderboot
Telegraphenlinie
" im Bau
" für 1914 geplant
(Unterstreichung) F.T.St
Die Zahlen geben die Entfernungen in Kilometern an.
Postanstalt
Post- und Telegraphenanstalt
" " " mit Ortsfernsprechnetz
" " " mit Umschaltestelle
Telegraphenanstalt
" noch nicht eröffnet.
Ort ohne Postanstalt
Victoria-See
Schirati
Musoma
F.T.St. Bukoba
Kissenji
Ruanda
Muansa F.T.St.
Urundi
Usumbura
Kigoma
Udjidji
Tabora
Kondoa-Irangi
Mkalama
Umbulu
Leganga
Moschi
Aruscha
Mombasa
Wilhelmstal
Buiko
Mkumbara
Mombo
Mnyussi
Handeni
Tanga
Pangani
PEMBA
ZANZIBAR
Saranda
Kilimatinde
Dodoma
Mpapua
Gulwe
Kilossa
Morogoro
Sadani
Bagamojo
Soga
DARESSALAM F.T.St.
Iringa
Salale
MAFIA
Tschole
Utete
Mohoro
Mtingi
Kilwa
Mahenge
Bismarckburg
Abercorn
Neu-Langenburg
Muaja
Wiedhafen
Ssonqea
Lindi
Mikindani
Rowuma
Gouvernements-dampfer

am Dienste der Postpakete ohne Wertangabe[1]) sowie des Zeitungsbezugs auf Grund der besonderen Abkommen zum Weltpostvertrag. Von allen Geschäftszweigen des Postdienstes, die international geregelt waren, wurde in Ostafrika und mit ihm in allen deutschen Schutzgebieten nur nicht ausgeführt der Postauftragsdienst und das Übereinkommen, betreffend die Benutzung von Ausweis-(Identitäts-) Büchern (dem letzteren ist übrigens Deutschland nicht beigetreten gewesen). In diesem Zusammenhang sei zugleich erwähnt, daß im Verkehr Deutschlands mit allen seinen Schutzgebieten Briefe mit Zustellungsurkunde sowie allgemein durch Eilboten zu bestellende Sendungen nicht zugelassen waren. Dies hing mit der Eigenart der Postbestellung in den Schutzgebieten zusammen. Im allgemeinen wurden Postsendungen in den Schutzgebieten nicht bestellt, sondern mußten von der zuständigen Postanstalt abgeholt werden, nur in Kiautschou fand eine regelmäßige Postbestellung statt, dort konnten seit 1913 daher auch Briefsendungen nach Postorten durch Eilboten bestellt werden. Selbst wenn in den Schutzgebieten die eingegangenen Sendungen bestellt worden wären, so hätten bei den Briefen mit Zustellungsurkunde die zur Bestellung überall verwendeten eingeborenen farbigen Hilfskräfte die Zustellung nicht beglaubigen können. Eine in Deutschland bestehende Erleichterung hinsichtlich der Aushändigung der Postsendungen war jedoch auch in seinen Schutzgebieten eingeführt: die in Deutschland ausgestellten Postausweiskarten wurden in allen Schutzgebieten als vollgültige Ausweispapiere angesehen.

An allen im Eingang zu 3. aufgeführten Dienstzweigen des Weltpostvertrags und seiner besonderen Übereinkommen nahmen indes uneingeschränkt nicht alle Postanstalten des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika und ebensowenig alle Postanstalten der übrigen Schutzgebiete teil. In Deutsch-Ostafrika erstreckte sich die Teilnahme uneingeschränkt nur auf die Küsten-Postanstalten, mit Ausnahme der beiden in Salale und Tschole, während die übrigen im Innern gelegenen Anstalten in ihren Befugnissen und Geschäftszweigen mehr oder weniger beschränkt waren. Ausschlaggebend hierfür waren das Verkehrsbedürfnis, die Sicherheit des Verkehrs und die Art der Besetzung der Postanstalt, ob mit weißem Fachper onal, ob mit weißen Nichtfachbeamten oder ob mit farbigem Hilfspersonal. Es würde bei der Zahl der Postanstalten und der großen Vielseitigkeit der Verhältnisse zu weit führen und ermüdend wirken, hierbei auf Einzelheiten einzugehen. Eine ausführliche Übersicht über die von den einzelnen Verkehrsanstalten in Deutsch-Ostafrika ausgeführten Dienstzweige ist auf S. 20 der nach dem Stande vom 1. Juli 1913 amtlich herausgegebenen »Post- und Telegraphen-Nachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten« enthalten, auf die hiermit verwiesen wird. Hier seien unter Bezugnahme auf die Ausführungen auf S. 38 und 39 des Archivs von 1903 nur folgende wesentliche Änderungen erwähnt, die gegenüber dem Zustand von Ende 1902 allmählich mit dem Ausbau des Bahnnetzes und dem Vorschieben der Verkehrsanstalten ins Innere sowie mit der immer mehr zunehmenden Besetzung der wichtigeren und verkehrsreicheren Innen-Postanstalten mit Fachpersonal auch in ihren einzelnen Geschäftszweigen vor sich gegangen waren.

Die Postanstalten im Innern hatten Ende 1902 mit Ausnahme von den an dem Torso der Nordbahn gelegenen Anstalten in Muhesa und Korogwe überhaupt keinen Paketdienst, vermittelten jedoch die Aushändigung der ihnen zu-

---

[1]) Von Ende 1913 an waren ausnahmsweise Postpakete und auch Postfrachtstücke bis 20 kg im Verkehr Deutschlands mit den beiden größten Küstenorten Daressalam und Tanga auch mit Wertangabe bis 8 000 bzw. 800 ℳ, je nach der Leitung über Hamburg unmittelbar oder über München und Neapel, zulässig.

geführten Pakete. Die für Empfänger im Innern an der Küste aufgelieferten Päckereien konnten damals nur auf Kosten der Empfänger mit den Lastenkarawanen des Gouvernements befördert werden. Hierin traten mit dem Ausbau des Bahnnetzes für die an den Bahnen gelegenen Postorte wesentliche Änderungen und Verbesserungen ein. Alle Postanstalten an den Eisenbahnen und mit ihnen einige wenige nicht zu weit von den Bahnlinien entfernt gelegene bedeutendere Postanstalten konnten den Postpaketdienst innerhalb des Schutzgebiets unter sich und mit den Postanstalten an der Küste aufnehmen. Eingeschlossen waren ferner in diesen Verkehr die Postanstalten am Victoria-See (Muansa, Bukoba, Schirati und Musoma) sowie die am Nordende des Njassa-Sees gelegene Postagentur in Muaja, die an die Stelle der früheren Postagentur in Langenburg getreten war. Die Postanstalten in Kigoma und Moschi am Endpunkt der beiden Bahnen sowie in Tabora nahmen darüber hinaus auch am Paketaustausch mit Deutschland und anderen hierfür in Betracht kommenden Ländern des Weltpostvereins teil; sie befaßten sich weiter auch mit dem Frachtstückdienst, bei dem die Gewichtsgrenze gegenüber Ende 1902 später von 10 auf 20 kg erhöht worden war. Nur eine Reihe von Postorten im Innern, die zu weit ab von den Bahnlinien an langen Botenpostkursen lagen, also insbesondere die südlich der Tanganjikabahn gelegenen, waren noch von jedem Paket- und Postfrachtstückverkehr mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Zubringung durch Träger ausgeschlossen. Nachdem im Jahre 1902 der Bau der britischen Ugandabahn von Mombasa am Indischen Ozean bis Port-Florence am Victoria-See vollendet worden war, konnten, worauf schon hingewiesen wurde, auch die vier Postanstalten am See zum Paket- und Frachtstückverkehr innerhalb des Schutzgebiets sowie mit Deutschland usw. zugelassen werden. An Britisch-Ostafrika war für je ½ kg eine Landtransitgebühr von 30 Heller = 40 Pf. zu entrichten. Obschon mit am meisten entfernt von der großen Transversalbahn Daressalam—Kigoma, an der Nordwestecke des Njassa-Sees gelegen, genoß die Postagentur Muaja dank ihrer Lage am See eine bevorzugte Stellung im Paketverkehr. Er beschränkte sich auf das Schutzgebiet; die Postpakete von und nach Muaja nahmen den Weg über den Njassa-See nach Fort Johnston in Britisch-Zentralafrika und von hier den Schire abwärts über Blantyre nach Chinde an der Sambesimündung. Die englische Landtransitgebühr betrug hier 37½ Heller = 50 Pf. für je ½ kg.

Am Austausch von Wertsendungen (Briefe und Kästchen mit Wertangabe) beteiligten sich mit Rücksicht auf die Sicherheit dieses Verkehrs wie von Anfang, 1901, an nur die Küsten-Postanstalten mit Ausnahme von Salale und Tschole, bei denen zudem kein Bedürfnis hierzu vorlag. Während früher die Postanstalten an der Küste, mit Ausschluß der beiden oben genannten, die Zeitungsbestellungen für die Innen-Postanstalten vermitteln mußten, waren mit der Zeit alle mit Fachbeamten besetzten Anstalten im Innern (Amani, Aruscha, Bukoba, Kigoma, Morogoro, Moschi, Muansa, Tabora, Udjidji und Wilhelmstal) zur Annahme von Zeitungsbestellungen zugelassen worden. Sie und mit ihnen die übrigen Innen-Postanstalten mit ganz geringen Ausnahmen waren nach und nach auch zum Postanweisungsdienst mit Deutschland ermächtigt worden. Die auf S. 39 des Archivs von 1903 am Schluß unter 4. »Dienstzweige der Postanstalten« erwähnte Vermittlung des leitenden Postamts in Daressalam bei Postanweisungen nach Orten außerhalb Deutsch-Ostafrikas war weggefallen. Wegen der regen Handelsbeziehungen zu den an den Victoria-See anstoßenden Gebieten von Britisch-Ostafrika und Uganda unterhielten die Postanstalten in Bukoba, Muansa und Schirati außerdem einen unmittelbaren Postanweisungsaustausch mit diesen Gebieten durch Vermittlung von Auswechslungs-Postanstalten (in Deutsch-Ostafrika Muansa).

Einen unmittelbaren Postanweisungsverkehr mit Britisch Indien, Zanzibar und Südafrika vermittelten die Postämter in Daressalam und Tanga.

Im Nachnahmedienst auf Briefen und auf Paketen sowie auf Postfrachtstücken bestanden zwischen Küsten-Postanstalten und Postanstalten im Innern ebenfalls Unterschiede. Während bei den ersteren auch Nachnahmesendungen angenommen werden durften, waren von den Innen-Postanstalten ausschließlich die mit Fachbeamten besetzten, indes auch nur für aus Deutschland oder aus Deutsch-Ostafrika ankommende Brief-, Postpaket- und Frachtstücksendungen zum Nachnahmedienst berechtigt; bei der Mehrzahl der übrigen Innen-Postanstalten war jeder Nachnahmeverkehr ausgeschlossen, selbst wenn sie am Postanweisungsdienst innerhalb des Schutzgebiets und mit Deutschland teilnahmen. Auch hier sprachen also das vorliegende Bedürfnis und die Art der Besetzung der Postanstalten das entscheidende Wort. Telegraphische Postanweisungen waren wie seit ihrer Zulassung Ende 1900 auch weiterhin stets nur im Verkehr der Küsten-Postanstalten untereinander zulässig.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Wie im Archiv von 1903, S. 39 und 40, geschildert ist, war in den Jahren 1891 bis 1897 die ganze Küste von Tanga im Norden bis Mikindani im Süden mit einer rund 730 km langen Telegraphenlinie bespannt und in den beiden Jahren 1901 und 1902 der Bau des Inlandtelegraphen nach dem Tanganjika-See von Daressalam bis Kilimatinde längs der großen Karawanenstraße nach den innerafrikanischen Seen gefördert worden. Der Weiterbau erfolgte 1903 bis Tura, und am 20. April 1904 wurde die alte Handels- und Karawanenstadt Tabora erreicht. Der ursprüngliche Plan, von hier weiter westwärts nach Udjidji mit dem Telegraphen nach dem Tanganjika-See vorzudringen, war inzwischen aufgegeben worden. Man hatte sich für die Fortsetzung des Baues nach dem Victoria-See entschieden, dessen Gebiete nach Fertigstellung der englischen Ugandabahn (Port-Florence bis Mombasa) eine größere Bedeutung erlangt hatten. Zudem hatte Udjidji inzwischen durch die Verlängerung des britischen Transkontinental-Telegraphen (Kapstadt–Kairo) von Bismarckburg am Südende des Tanganjika aus bis nach Udjidji am 29. Mai 1903 schon Anschluß an das internationale Telegraphennetz erlangt. Muansa (320 km von Tabora entfernt) wurde im März 1905 vom Inlandtelegraphen erreicht, und hiermit schloß zunächst der Weiterbau am Victoria-See, da sich ihm am See selbst oder dem Auslegen eines Kabels von Muansa bis Bukoba, dem Sitze der Residentur gleichen Namens am Westufer des Sees, erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstellten. Hier half, wie später kurz vor Kriegsausbruch in den Schutzgebieten Deutsch-Neuguinea und Samoa, erst die Funktelegraphie. Im Jahre 1911 wurden am 20. März Funktelegraphenstationen in Muansa und in Bukoba in Betrieb genommen. Noch bevor Tabora und Muansa in den Jahren 1904 und 1905 ihren drahtlichen Anschluß erhielten, hatte sich die Bautätigkeit wieder der Küste zuwenden müssen. Die eine Küstenleitung von Tanga nach Daressalam reichte zur Bewältigung des Verkehrs in Verbindung mit dem Kabel von Daressalam nach Bagamojo nicht mehr aus. In den Jahren 1903 und 1904 wurde daher eine zweite oberirdische Leitung am Gestänge zwischen Tanga, Pangani, Sadani, Bagamojo und Daressalam angebracht. Gleichzeitig erforderte die Entwicklung des im Hinterland von Tanga an der Nordbahn sich immer mehr ausbreitenden Pflanzungsgebiets im Innern von Usambara im Jahre 1903 die Inangriffnahme der Telegraphenlinie von Tanga nach dem Kilimandscharo. Am Bahngestänge der Nordbahn wurde der Leitungsbau 1903 bis Korogwe gefördert, 1905 bis Mombo vorgeschoben und 1906 und 1907 über Wilhelmstal (von Buiko aus

an eigenem Gestänge) bis nach Moschi vollendet (Eröffnung Moschi 19. August 1907). Diese Linie wurde noch 1907 bis Aruscha am Meruberg 85 km weitergeführt, so daß am 1. Januar 1908 auch das reiche und stark besiedelte Kilimandscharogebiet dem Telegraphenverkehr erschlossen war. Wie der Verkehr auf der Leitung Tanga—Moschi—Aruscha zunahm, ergibt sich daraus, daß 1911 die zweite und 1913 die dritte Leitung zwischen Tanga und dem Hauptort Wilhelmstal des Usambara-Pflanzungsgebiets gelegt werden mußte.

Inzwischen hatte sich aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit ergeben, die Gebiete am Nordende des Njassa-Sees dem telegraphischen Verkehr zu erschließen. Der 1905 ausgebrochene Maji-Maji-Aufstand und seine Niederwerfung in den Jahren 1905 und 1906 gaben wohl letzten Endes die Veranlassung zum Telegraphenbau, dessen Ausgangspunkt Kilossa an der Mittellandbahn war. Die Teilstrecke Kilossa—Iringa wurde 1909 und 1910 gebaut, und am 1. November 1910 konnte Iringa als Telegraphenanstalt eröffnet werden. Die geplante Fortsetzung bis nach Neu-Langenburg und Muaja am Njassa-See ist nicht mehr zur Ausführung gekommen.

Im Jahre 1911 mußte die Südleitung von Daressalam nach Mikindani auf der Strecke bis Kilwa verdoppelt werden. Der Endpunkt der Mittellandbahn Kigoma am Tanganjika-See wurde im Jahre 1914 kurz vor der Vollendung der Bahn durch eine 8 km lange Linie und Leitung mit Udjidji verbunden. Für den Verkehr zwischen Kigoma und Tabora wurde der Eisenbahntelegraph mitbenutzt.

Wie schon erwähnt ist, war auf allen Telegraphenleitungen öffentlicher Fernsprechverkehr zugelassen. Orts-Fernsprechnetze besaß Deutsch-Ostafrika Ende 1913 16 gegenüber 3 Ende 1902. Die Funktelegraphie hielt 1911 ihren Einzug. Am 20. März 1911 wurden, wie schon berichtet ist, die ersten Stationen in Muansa und Bukoba am Victoria-See eröffnet; im folgenden Jahre wurde zum Verkehr mit Handelsschiffen eine Küstenstation in Daressalam errichtet, die am 8. August 1914 von englischen Kreuzern erfolglos beschossen und deren Turm aus militärischen Gründen von uns darauf durch Sprengung niedergelegt wurde.

Bei Kriegsausbruch bestanden in Ostafrika

2 878 km Reichs-Telegraphenlinien,
4 251 » » -Telegraphenleitungen,
14 Orts-Fernsprechnetze und 7 Umschaltestellen sowie
3 Funk-Telegraphenstationen.

Daß das Schutzgebiet zum Welttelegraphenverein gehörte, sei hier erwähnt. Ebenso sei wiederholt, daß es durch das fremdländische, der Eastern and South African Telegraph Company gehörige Kabel Daressalam—Bagamojo—Zanzibar an das internationale Kabelnetz und durch die Linie Bismarckburg—Udjidji an den englischen Überlandtelegraphen nach Kapstadt angeschlossen war. Noch verband kein deutsches Kabel Ostafrika unmittelbar mit dem Mutterland, wie es an der Westküste Afrikas mit Togo und Kamerun kurz vor Kriegsausbruch durchzuführen gelungen war, wo die Lage zu Europa und Deutschland eine ungleich günstigere für die Legung eines solchen Kabels war. Dieses Ziel wäre indes auch für Deutsch-Ostafrika im Auge behalten und erreicht worden, wenn es nicht zum Weltkrieg gekommen wäre.

5. Beamtenverhältnisse.

Die Beamtenzahl hatte sich in den Jahren 1903 bis 1913 naturgemäß erheblich gemehrt: gegenüber 13 Fachbeamten und 36 farbigen unteren Beamten Ende 1902 waren Ende 1913 50 Fachbeamte (34 Beamte und 16 untere Beamte)

sowie 107 farbige untere Beamte vorhanden. 19 farbige Hilfsbeamte waren als Hilfskräfte im Telegraphen- und Fernsprechdienst bei den größeren Küsten-Postanstalten sowie in der Verwaltung kleinerer Postanstalten im Innern tätig. 25 weiße Nichtfachbeamte (Kolonialbeamte, Angehörige der Schutztruppe, Eisenbahnangestellte) standen kleineren Verkehrsanstalten an der Küste, vorwiegend aber solchen im Innern, als Vorsteher vor. Um die Kosten der Entsendung von Fachbeamten zu verringern, waren einige Weiße auch als Hilfsbeamte im inneren Dienste bei den größeren Postanstalten ausgebildet worden. An dieser Stelle sei hervorgehoben, daß die Eingeborenen Ostafrikas gewandt genug waren, um mit Nutzen im Beamten-Hilfsdienst Verwendung zu finden. Sie wurden hierin nur von der eingeborenen Bevölkerung Togos übertroffen. Auf ziemlich gleicher Stufe hinsichtlich der Gewandtheit mit dem Suahelineger Ostafrikas stand vielleicht auch der Kamerunneger (Duala). Die Eingeborenen Südwestafrikas hingegen befanden sich auf einer zu niedrigen Bildungsstufe und konnten daher zu Beamten-Hilfsdiensten nicht verwendet werden. Sie fanden daher nur im unteren Beamtendienst Beschäftigung.

6. Statistisches.

Obschon Ostafrika nach dem Gebietsumfang die größte Kolonie (doppelt so groß wie Deutschland) war, nahm sie im Post- und Telegraphenverkehr erst die zweite Stelle ein. Die Träger dieses Verkehrs waren naturgemäß überall die Weißen, wenn sich allmählich auch die farbige Bevölkerung in Ostafrika, etwas über 7½ Millionen, mehr und mehr der Verkehrseinrichtungen bediente. Da die weiße Bevölkerung Deutsch-Ostafrikas zum Schluß etwa 5½ Tausend gegenüber rund 15 000 in Südwestafrika betrug, ist ohne weiteres erklärlich, daß Südwestafrika den ersten Platz behaupten mußte. Nur im Postanweisungsverkehr lief Ostafrika Südwestafrika den Rang ab vermöge des ungemein starken Geldverkehrs, den die im Schutzgebiet ansässigen, auch etwa 5½ Tausend wie die Weißen ausmachenden indischen Kaufleute nach Zanzibar und der Präsidentschaft Bombay in Vorderindien unterhielten. Aus diesen Gebieten bezogen die indischen Händler ihre Waren jeder Art, dorthin leisteten sie auch ihre Geschäftszahlungen und führten Ersparnisse ab.

Wie überall in den Schutzgebieten überstieg auch in Ostafrika die Zahl der angekommenen Briefsendungen und Pakete erheblich die Zahl der aufgegebenen (2½ Millionen gegenüber 1¾ Millionen, 57½ Tausend gegenüber 26½ Tausend). Sehr stark war Südwestafrika gegenüber in Ostafrika der Telegrammverkehr entwickelt. Hinsichtlich der aufgegebenen und angekommenen Telegramme allein übertraf Ostafrika sogar die Schwesterkolonie in Südwest. In dieser überwog dagegen, obschon die Zahl der Weißen nur knapp dreimal so groß war, der Sprechverkehr den Ostafrikas um das 11fache. Die Zahl der Fernsprechanstalten betrug in Ostafrika 31, von denen 21 ein Orts-Fernsprechnetz oder eine Umschaltestelle besaßen; die entsprechenden Zahlen für Südwestafrika ergaben aber 88 und 28. Abgesehen von der an sich größeren Zahl der Weißen in Deutsch-Südwestafrika sprachen hier die Entdeckung der Diamanten im Süden des Schutzgebiets gegen Mitte 1908 und der rege Farmbetrieb ein bedeutendes Wort mit, die beide viele Fernsprechstellen benötigten. Die Verkehrsstatistiken der übrigen Kolonien geben noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß. Daß in dem hinsichtlich des Verkehrs stark entwickelten, räumlich kleinsten Schutzgebiet Kiautschou mit rund 2 000 Europäern (außer den Militärpersonen) der Postanweisungsverkehr auffallend gering war, hat Herzog in seinem Aufsatz in der Marine-Rundschau 1908, 8./9. Heft, über »Die deutsche Post in ihren internationalen Beziehungen

und in ihrer Wirksamkeit außerhalb der Grenzen des Reichs« schon berührt. Er führt dies mit Recht darauf zurück, daß schon damals der bankmäßige Verkehr in Kiautschou lebhaft entwickelt war. Das ist auch in der Folgezeit bis 1914 so geblieben, zumal da sich von 1911 an allmählich beinahe 60 000 Chinesen im Stadtgebiet der Hauptstadt Tsingtau niedergelassen hatten, ein Volk, von jeher äußerst rege in Handel und Wandel, geborene Kaufleute, die Genossenschafts- und Bankwesen lange vor allen Völkern der westlichen Kultur kannten. Hinsichtlich des Briefverkehrs sowie der Zeitungsnummern stand Kiautschou unter allen Kolonien an dritter Stelle, im Gesprächs- (Fernsprech-) Verkehr sogar an zweiter Stelle. Kamerun, in der Zahl der weißen Einwohner Kiautschou annähernd gleich, nahm wie im Briefverkehr, wo es hinter diesem an vierter Stelle unter allen Kolonien stand, auch im sonstigen Verkehr fast allgemein diesen Rang ein. Daß Togo, die Musterkolonie genannt — größerenteils allerdings wohl deswegen, weil es die wenigsten Reichszuschüsse erforderte — auch hinsichtlich des Verkehrs trotz seiner nur 368 Köpfe zählenden weißen Bewohner gegenüber 1 178 Weißen im großen und zerstreut liegenden Inselgebiet von Deutsch-Neuguinea und 557 Europäern in Samoa den Platz vor den ebengenannten beiden Schutzgebieten behauptete, sei zum Schlusse noch besonders hervorgehoben. Das Kapitel »Verkehrsstatistik« wird bei der noch folgenden Einzelbehandlung der Schutzgebiete nicht weiter berührt werden.

An dieser Stelle sei als Schluß der Ausführungen über Deutsch-Ostafrika noch eine Sonderheit gegenüber allen übrigen Schutzgebieten erwähnt. Auf Anregung des Gouvernements sollte am 1. Oktober 1914 eine Postsparkasse in Ostafrika ins Leben treten, um den Sparsinn der farbigen Bevölkerung zu wecken und zu beleben, und um die Neger aus der Geldverbindung mit den indischen Händlern zu befreien, die in dieser Beziehung die Neger stark bewucherten und nicht selten betrogen. Es bot sich hier wieder Gelegenheit, einen Dienstzweig zu pflegen, dessen Einführung in Deutschland bekanntlich dem General-Postmeister von Stephan, infolge des Widerstandes im Reichstag, seinerzeit nicht gelungen war. Alle Vorbereitungen für die Einrichtung der Postsparkasse in Deutsch-Ostafrika waren getroffen, als unerwartet die Kriegsfackel auch in das blühende Deutsch-Ostafrika geschleudert wurde.

B. Deutsch-Südwestafrika.

1. Einrichtung von Postanstalten.

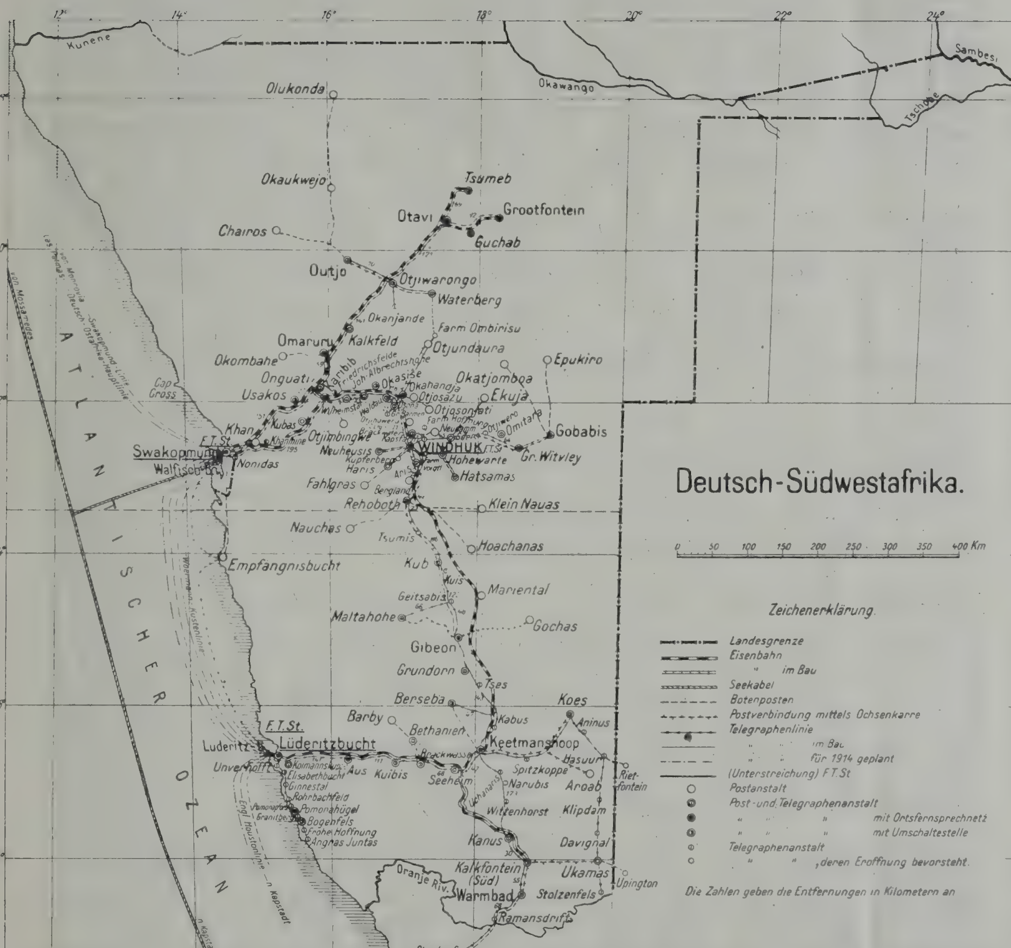
Ende 1902 besaß das Schutzgebiet 3 Postanstalten an der Küste, 14 im Innern und 15 Posthilfstellen (in den einfachsten Formen gehaltene Postanstalten). Bis zum Jahre 1914 hatte sich die Zahl der Postanstalten von insgesamt 32 auf 76 vermehrt, hiervon waren 29 Voll-Postanstalten (4 Postämter, 25 Postagenturen) und 47 Posthilfstellen. Abgesehen von Windhuk, das schon 1897 in seiner Eigenschaft als leitende Postanstalt zum Postamt erhoben worden war, hatten auch die Postagenturen in Swakopmund, Lüderitzbucht und Keetmanshoop mit Rücksicht auf ihre Bedeutung die Bezeichnung »Postamt« erhalten. Während Ende 1902 von 32 Postanstalten nur 4 telegraphische Einrichtungen mit Fernsprechgelegenheit (öffentliche Fernsprechstelle) besaßen und nur in Swakopmund eine Orts-Fernsprecheinrichtung bestand, vermittelten von 76 Postanstalten und Posthilfstellen im Jahre 1914 den Telegraphen- und Fernsprechdienst 55, und 26 von ihnen waren weiter mit einer Orts-Fernsprech-

einrichtung oder einer Umschaltestelle versehen. Abgesehen von diesen 55 mit Postanstalten vereinigten Telegraphenanstalten waren noch 34 Anstalten vorhanden, die Telegraphenhilfsstellen, die ausschließlich dem Telegraphen- und Fernsprechverkehr nutzbar gemacht waren, sich mit dem Postdienst also gar nicht befaßten; von diesen 34 waren 2 mit einer Fernsprech-Umschaltestelle versehen. Zusammengefaßt ergibt sich also folgendes Bild. Den 32 Verkehrsanstalten von Ende 1902 standen 76 + 34 = 110 im Jahre 1914 gegenüber. Während in Ostafrika eine Vermehrung um das Doppelte im letzten Jahrzehnt eingetreten war, handelt es sich in Südwestafrika um eine Zunahme um das 3½fache.

Die ungleich stärkere Vermehrung der Verkehrsanstalten in Südwestafrika ist in der Hauptsache auf die Entdeckung der Diamanten im Jahre 1908 zurückzuführen. Im Diamantengebiet von Lüderitzbucht reihten sich zuletzt nach Süden bis Angras-Juntas hinunter Postanstalt, Posthilfstelle und Telegraphenhilfstelle ununterbrochen aneinander. Aber auch die Entwicklung und Vermehrung der zahlreichen Farmbetriebe im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges und der Aufschwung, den der Bergbau im Norden des Landes genommen hatte, sprachen ein bedeutendes Wort mit. Endlich verdanken manche Postanstalten ihr Bestehen der Lage an den Eisenbahnen, die seit 1903 gebaut wurden. Die Bahn Swakopmund–Windhuk, deren Bau schon 1897 begonnen hatte, als durch den Ausbruch der Rinderpest der ganze Frachtverkehr im Schutzgebiet lahmgelegt zu werden drohte, war Juni 1902 zwar schon vollendet, verschiedene an ihr gelegene Verkehrsanstalten sind aber erst nachher geschaffen worden. Auch an der von der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft ursprünglich als Grubenbahn 1905/06 gebauten Bahn zur Ausbeutung der Kupfergruben bei Otavi und Tsumeb, die nach ihrer Verstaatlichung im Jahre 1910 eine wichtige Hauptbahn zur Erschließung des Nordens wurde, kann dasselbe beobachtet werden. Im Jahre 1905 begann aus Anlaß des Hottentottenaufstandes der Bau der Eisenbahn von Lüderitzbucht nach Keetmanshoop, von der später die Zweigbahn Seeheim–Kalkfontein zur Erschließung des Südens abgezweigt wurde, und schließlich wurde die noch fehlende Lücke zwischen Windhuk und dem Hauptort des Südens, Keetmanshoop, durch einen Bahnbau zur Vervollständigung des Bahnnetzes der Kolonie geschlossen, das im ganzen nun gut zusammenhing und 2 106 km umfaßte. Auch an den letzterwähnten Eisenbahnen wurde manche Haltestelle, die der Ausgangs- und Knotenpunkt für rundherumliegende Farmbetriebe war, mit einer Post- und Telegraphenanstalt oder wenigstens mit einer Hilfstelle versehen.

Welche Umwälzungen und Neubildungen auf wirtschaftlichem Gebiet Eisenbahnen in einem Neuland hervorbringen, davon kann sich nach Kurd Schwabe, einem der besten Kenner Deutsch-Südwestafrikas, nur der einen annähernden Begriff machen, der es mit sehendem Auge selbst durchlebt hat. Die Bahnen geben nicht allein dem Handel und Verkehr, dem alltäglichen Leben und Treiben der gesamten Bevölkerung, der Wirtschaft in ihren tausend Einzelheiten, ein neues, ganz verändertes Gepräge, sondern beeinflussen auch vielfach die Landschaft in einer überraschend starken, oft den Charakter des Bildes völlig umgestaltenden Weise.

Noch mehr als bei Deutsch-Ostafrika ist auf dem beigefügten Kartenbild (S. 393) gegenüber der Karte auf S. 44 des Archivs von 1903 die Ausfüllung der früher weißen Flecken und ihre Belebung durch Eisenbahnen, Verkehrsanstalten und Telegraphenlinien in allen Teilen Südwestafrikas deutlich erkennbar. Auffällig tritt auch die Eigenschaft als Siedlungskolonie hervor, der einzigen, die Deutschland besaß. In Ostafrika und in den übrigen Schutzgebieten beginnt überall die Entwicklung des Verkehrswesens an den Küsten und dringt


Deutsch-Südwestafrika.
0 50 100 150 200 250 300 350 400 Km
Zeichenerklärung.
Landesgrenze
Eisenbahn
" im Bau
Seekabel
Botenposten
Postverbindung mittels Ochsenkarre
Telegraphenlinie
" im Bau
" für 1914 geplant
(Unterstreichung) F.T.St.
Postanstalt
Post- und Telegraphenanstalt
" " " mit Ortsfernsprechnetz
" " " mit Umschaltestelle
Telegraphenanstalt
" " , deren Eröffnung bevorsteht.
Die Zahlen geben die Entfernungen in Kilometern an
Kunene
Okawango
Sambesi
Tschobe
Olukonda
Okaukwejo
Tsumeb
Otavi
Grootfontein
Guchab
Chairos
Outjo
Otjiwarongo
Waterberg
Okanjande
Farm Ombirisu
Omaruru
Kalkfeld
Otjundaura
Epukiro
Okombahe
Onguati
Okatjomboa
Usakos
Okasise
Okahandja
Otjosazu
Ekuja
Cap Cross
Khan
Kubas
Otjimbingwe
Gobabis
Swakopmund
F.T.St.
Walfisch-Bai
Nonidas
Neuheusis
WINDHUK
Gr. Witvley
Hohewarte
Hatsamas
Fahlgras
Rehoboth
Klein Nauas
Nauchas
Tsumis
Hoachanas
Empfangnisbucht
Kub
Mariental
Maltahohe
Gochas
Gibeon
Grundorn
Tses
Berseba
Koes
Barby
Bethanien
Kabus
Aninus
Lüderitzbucht
Keetmanshoop
Aus
Kuibis
Seeheim
Spitzkoppe
Hasuur
Aroab
Narubis
Klipdam
Witzenhorst
Kanus
Davignal
Kalkfontein (Süd)
Ukamas
Upington
Oranje Riv.
Warmbad
Stolzenfels
Ramansdrift
Steinkopf
ATLANTISCHER OZEAN

mit Post- und Telegraphenanstalten erst allmählich ins Innere vor. Anders in Deutsch-Südwestafrika. Der Siedler fand bis zur Entdeckung der Diamanten in dem bis 100 km breiten Wüstengürtel der Küste nichts für seine Zwecke vor und mußte sich nach mühsamer Durchquerung der »Namib« genannten Wüste im Ochsenwagen nach dem bebauungsfähigen Hochland im Innern durchtrecken. So blieb, abgesehen natürlich von den spärlichen Landungsplätzen für Schiffe (Swakopmund und Lüderitzbucht), die Küste ganz leer und frei von Post- und Telegraphenanstalten, und keine Landtelegraphenlinien durchzogen den Küstenstreifen wie anderwärts in Afrika. Die Küste wäre aber auch bei dem Mangel an Häfen und Landungsplätzen in der starken atlantischen Meeresbrandung ohne weitere Verkehrsanstalten geblieben, wenn die letzteren nicht infolge der Entdeckung der Diamanten an den hauptsächlichsten Fundstellen südlich Lüderitzbucht, seit 1909 über 10 an der Zahl, gewissermaßen aus der Erde gestampft worden wären. In den menschenleeren und todbringenden Flugsanddünen der Empfängnisbucht, die auf einem Drittel des Weges von Swakopmund bis Lüderitzbucht liegt, entstand ebenfalls eine Postanstalt, als südlich davon Diamantenfunde gemacht wurden. In keinem anderen Schutzgebiet Afrikas als in der Siedlungskolonie Deutsch-Südwestafrika lag daher auch die erste Postanstalt tief im Innern. Es handelt sich um die im Jahre 1888 auf Anregung der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Otjimbingwe eingerichtete Postagentur im Damara-Land östlich der Namibwüste, wo die ersten Versuche in der Farmwirtschaft von wagemutigen deutschen Einwanderern gemacht wurden, und wo sich der damalige Reichskommissar, Hauptmann von François, mit der ersten kleinen aus 50 Mann bestehenden Schutztruppe 1889 zuerst festsetzte.

Die Eigenart Deutsch-Südwestafrikas als der vornehmsten, beinahe einzigen Siedlungskolonie Deutschlands zeigt sich auch darin, daß es in keinem anderen Schutzgebiet Afrikas Posthilfstellen gab wie hier. Für die notwendigsten Verkehrsbedürfnisse der zerstreut liegenden, von Europäern betriebenen Farmen und Siedlungen mußte in irgendeiner Weise gesorgt werden, und wenn dies auch nur mit den einfachsten Mitteln geschah. So waren die Posthilfstellen in den einfachsten Formen gehaltene Postanstalten, die sich mit ganz geringen Ausnahmen ausschließlich mit der Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen und dem Verkauf von Postwertzeichen befaßten. Bei vielen Posthilfstellen, die günstig zu in der Nähe vorüberführenden Telegraphenlinien lagen, und bei den im Diamantengebiet südlich Lüderitzbucht befindlichen trat der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb hinzu. Nur selten befaßten sich die Posthilfstellen, deren Zahl sich zuletzt auf 47 belief, mit der Annahme und Ausgabe von Postpaketen und Postfrachtstücken. Ähnliche Verhältnisse lagen hinsichtlich der vielen Telegraphenhilfstellen in Südwestafrika vor, deren Zahl schließlich 34 betrug, während Ostafrika nur 4, Kamerun und Togo nur je 6 aufwiesen, und die ausschließlich nur den Telegraphen- und Fernsprechverkehr vermittelten. Mit Rücksicht auf die zerstreute Lage der vielen Farmen, deren Zahl im Jahre 1913 über 1 300 betrug, und wegen ihrer Entfernung von größeren Plätzen waren in den letzten Jahren vor dem Kriege zur Sicherheit von Gut und Leben der Farmer mehrfach nur diese Farmen miteinander verbindende und nur ihrem Sprechverkehr dienende gemeinsame Fernsprechleitungen hergestellt worden, die daher Farm-Fernsprechleitungen genannt wurden und als besondere Fernsprechleitungen anzusehen sind, die nirgends sonst in den Schutzgebieten zu finden waren. So stellt sich Deutsch-Südwestafrika wie in mancher anderen Hinsicht auch im Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen als ein Sondergebilde dar.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa), dem Kapland und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Postverbindung mit Deutschland (Europa) und der benachbarten britischen Kapkolonie wurde in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges hergestellt:

a) durch die Reichspostdampfer der deutschen Ostafrika-Linie[1]) (westliche Rundfahrt um Afrika) von Deutschland zweimal monatlich ab Hamburg an festen Abgangstagen in 14tägigen Zwischenräumen; nach Deutschland in denselben Zwischenräumen mit den Dampfern der östlichen Rundfahrt;

b) durch die Dampfer der Woermann-Linie in Gemeinschaft mit der Hamburg-Bremer Afrika- und der Hamburg–Amerika-Linie auf der Südwest-, Swakopmund- und Lüderitzbucht-Linie in beiden Richtungen. Durch die genannten Linien war Südwestafrika auch mit den Schutzgebieten Togo und Kamerun an der Westküste Afrikas unmittelbar oder über Monrovia verbunden;

c) durch die britischen Dampfer der Union-Castle-Line „Southampton–Kapstadt", deren Schiffe das Schutzgebiet aber nicht anliefen. Die Verbindung mit der Union-Castle-Line wurde vielmehr in Kapstadt hergestellt durch besondere Küstendampfer der Woermann-Linie, die zwischen Swakopmund, Lüderitzbucht und Kapstadt alle 3 Wochen verkehrten, und durch die unter a) genannten Reichspostdampfer der deutschen Ostafrika-Linie.

Die Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Swakopmund betrug 23 bis 24 Tage, nach Lüderitzbucht 20 bis 22 Tage. Zu erwähnen sind noch die unregelmäßig zwischen Kapstadt, Lüderitzbucht und Swakopmund verkehrende Houston-Linie und weiter die Schiffslinie Elder, Dempster & Co., die alle 2 Monate eine Verbindung zwischen New York, Duala und Swakopmund herstellte.

Wie in Ostafrika, sind infolge der zunehmenden Erschließung des Schutzgebiets durch die Bahnen auch in Südwest durchgreifende Änderungen im Beförderungsdienst auf Landwegen seit Anfang 1903 eingetreten. Die auf den S. 44 und 45 des Archivs von 1903 noch aufgeführten zahlreichen Karren- und Botenposten, namentlich aber die ersteren, schwanden immer mehr, und es drängt sich der Vergleich mit Scheffels bekanntem Liede vom letzten Postillion auf, wenn auch der südwestafrikanische Karrenführer den Vergleich mit Scheffels Postillion, dem am gelben Sperlingsfrack Thurn und Taxis Wappenknopf glänzte, sicherlich nicht aushalten kann.

Die großen Landpostkurse, die im Innern von Karibib, Okahandja, Windhuk und Keetmanshoop und von Lüderitzbucht an der Küste Ende 1902 noch ausgingen (vgl. die Karte auf S. 44 a. a. O.), waren allmählich infolge des Vorschreitens der Bahnbauten recht zusammengeschrumpft und beschränkten sich schließlich im wesentlichen auf einige Karrenposten nach den größeren und wichtigeren Verkehrsorten abseits der Bahnen, so von Windhuk, Keetmanshoop und Kalkfontein nach den an der Ostgrenze des Schutzgebiets gegen Betschuanenland (Kalahari-Wüste) zu gelegenen Orten Gobabis, Aroab und Ukamas sowie nach Warmbad im Süden des Schutzgebiets, ferner auf die Karrenpost, die Gibeon, zwischen Windhuk und Keetmanshoop gelegen, einerseits mit der

[1]) Aus Anlaß des im Jahre 1904 in Südwestafrika ausgebrochenen Herero-Aufstandes lief die deutsche Ostafrika-Linie auf den im Jahre 1901 eingerichteten vierwöchentlichen Rundfahrten um Afrika Swakopmund an, und zwar sowohl auf der östlichen Rundfahrt als auch auf der westlichen. Seit Mai 1907 traten an Stelle der vierwöchentlichen Rundfahrten dreiwöchentliche, die später 14tägig ausgeführt wurden. Bei jeder Rundfahrt wurden seit 1907 Swakopmund und Lüderitzbucht angelaufen.

wichtigen Farm Maltahöhe, anderseits mit dem auch gegen die Kalahari zu gelegenen Gochas verband, und auf die Karrenpost, die Otjiwarongo im Norden mit Outjo verband. In der Regel verkehrten die Karrenposten alle 14 Tage. Die Posthilfstellen, soweit sie nicht an den Bahnen oder an einem Postkarrenkurse lagen, waren durch Botenpostverbindungen angeschlossen und wurden 8= oder 14tägig mit Post versorgt. Die für das Jahr 1914 geplante Bahn ins Amboland von Otjiwarongo über Outjo bis in die Höhe und westlich der Etoscha=Pfanne im Norden des Schutzgebiets ist leider nicht mehr zur Ausführung gekommen; sie hätte der Karrenpost nach Outjo und einem der längsten Botenpostkurse von dort nach der Posthilfstelle in Olukonda in der Nähe der Grenze gegen Portugiesisch=Angola auch teilweise das Ende bereitet. Bemerkt sei hier, daß, im Gegensatz zu Ostafrika, die Kosten für die Botenposten in Südwestafrika allgemein auf Rechnung der Postkasse gingen, und daß das Gouvernement nur einen Zuschuß zu den Ausgaben für die Botenposten durch Lieferung der Verpflegung für die Boten leistete. Das Gouvernement nahm auch u. U. die Post für entlegenere Stationen unentgeltlich durch Truppenkarren, Patrouillen usw. mit.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Das Schutzgebiet Deutsch=Südwestafrika nahm, wie bei Deutsch=Ostafrika unter 3. schon ausgeführt ist, am internationalen Brief= und Nachnahmedienst, Zeitungs=, Postanweisungs=, Postpaket= und Postfrachtstückdienst (ohne Wertangabe) sowie am Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe teil. Abgesehen vom Wertdienst befaßten sich die Postämter in Windhuk, Keetmanshoop, Lüderitzbucht und Swakopmund sowie alle 25 Postagenturen, ob sie mit Fachpersonal (Beamte oder untere Beamte) oder mit weißem Nichtfachpersonal besetzt waren, gleichmäßig mit allen genannten Geschäftszweigen des Postdienstes. Unwesentliche Einschränkungen im Nachnahme= und Postanweisungsverkehr bestanden bei 3 nebenamtlich verwalteten Agenturen. Die 47 Posthilfstellen besorgten nur die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefpostgegenständen, wobei Nachnahme ausgeschlossen war. Nur einige wenige Hilfstellen konnten auch Postpakete und Postfrachtstücke annehmen und ausgeben.

Gegen früher war seit der Entdeckung der Diamanten Wertangabe bis 8 000 ℳ bei Postpaketen eingeführt, außerdem waren auch Briefe und Kästchen mit Wertangabe (ebenfalls bis 8 000 ℳ) zugelassen worden, aber nur im Verkehr der beiden Küsten=Postämter Swakopmund und Lüderitzbucht mit Deutschland und zwischen den beiden Postämtern. Eine Einschränkung bestand dahin, daß zwischen Lüderitzbucht und Swakopmund wohl Briefe, aber keine Kästchen mit Wertangabe ausgetauscht werden durften. Das Gewicht der Postfrachtstücke, das früher 10 kg betrug, war auf 20 kg ausgedehnt worden. Ein innerer Paketverkehr bestand nach S. 46 des Archivs von 1903 schon damals, kleinere Frachtstücke konnten zwischen den Postanstalten mit den Karrenposten ausgetauscht werden. Dieser Verkehr war mit der Zeit und insbesondere unter dem Einfluß des allmählich geschaffenen, gut zusammenhängenden Bahnnetzes auf Pakete bis zum Gewicht von 20 kg ausgedehnt worden. Es bestand hierfür ein Gewichts= und Zonentarif, bei der Beförderung über Landkurse wurde ein Zuschlag erhoben. Der Paket= und Frachtstückverkehr, sei es der im Innern, sei es der mit Deutschland und anderen Ländern, erstreckte sich im Gegensatz zu Ostafrika auf alle Postämter und Postagenturen, mochten sie an den Eisenbahnen oder abseits davon liegen. Wie schon erwähnt ist, befaßten sich sogar einige Posthilfstellen mit diesem Dienstzweig. Im Paket= und Frachtstückdienst war Südwestafrika also wesentlich günstiger gestellt als Ostafrika, wo eine ganze Anzahl von Postagenturen im Innern, die weit ab von den Eisenbahnen lagen, von

diesem Verkehr ausgeschlossen war. Südwestafrika war der Schwesterkolonie im Osten gegenüber ein der Viehzucht günstiges Land, in dem von jeher mit Ochsen und Pferden getreckt wurde. In Ostafrika waren Fahr- (Karren-) Posten auf Landwegen mit Rücksicht auf die ganz andere Bodengestaltung der rein tropischen Kolonie und wegen der Tsetsegefahr für die Zugtiere eben unmöglich, dort konnten abseits der Bahnen nur Botenposten in Frage kommen nach Art der früheren Karawanen, bei denen der ostafrikanische Neger bis 30 kg auf seinem Kopfe trug.

Der Postanweisungsdienst, der nach den Ausführungen auf S. 46 des Archivs von 1903 verhältnismäßig spät, erst 1898, bei nur 3 Postanstalten eingeführt und allmählich auch auf diejenigen Orte ausgedehnt worden war, an denen eine Bezirks- oder Distriktskasse bestand, war schließlich ein Dienstzweig geworden, an dem sich alle Postämter und Postagenturen beteiligten. Ergänzend waren zu den genannten Kassen des Gouvernements, an die die Postanstalten die Überschüsse aus dem Postanweisungsverkehr ablieferten, und die unter Umständen auch die erforderlichen Zuschüsse zur Auszahlung von Postanweisungen lieferten, die im Laufe der Bahnbauten überall entstandenen Eisenbahn-Stationskassen getreten. Zum telegraphischen Postanweisungsverkehr innerhalb des Schutzgebiets, an dem in Ostafrika nur die Küsten-Postanstalten teilnahmen, waren in Südwestafrika mit der Zeit, abgesehen von den 4 Postämtern, auch alle mit Fachpersonal besetzten Postagenturen zugelassen worden; dies waren die Agenturen in Gibeon, Gobabis, Grootfontein, Karibib, Kolmannskuppe, Okahandja, Omaruru, Otjiwarongo, Outjo, Pomonahügel, Rehoboth, Tsumeb, Usakos und Warmbad. Aber auch verschiedene nebenamtlich verwaltete Postagenturen, bei denen das Bedürfnis dazu vorlag, nahmen daran teil. Daß ein unmittelbarer Postpaketaustausch zwischen dem Schutzgebiet und der Kapkolonie bei den vielen Handelsbeziehungen zwischen den beiden Nachbarländern eingeführt worden war, sei noch besonders erwähnt, zumal da Ende 1902 die damals schon längere Zeit schwebenden Verhandlungen hierüber noch nicht hatten zu Ende geführt werden können. Wegen der von den einzelnen Postanstalten betriebenen Dienstzweige wird auf die Übersicht auf den S. 34 bis 37 der nach dem Stande vom 1. Juli 1913 vom damaligen Reichs-Postamt einmalig herausgegebenen Post- und Telegraphen-Nachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten verwiesen.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Ziemlich gleichzeitig wurden 1901 die ersten Telegraphen nach dem Innern in Ostafrika und Südwestafrika angelegt; dort an eigenem Gestänge auf der Strecke von Daressalam nach Mpapua längs der alten Karawanenstraße nach Tabora, hier am Gestänge der Regierungsbahn von Swakopmund nach Karibib. Die Leitung Swakopmund–Karibib wurde 1902 über Okahandja bis Windhuk verlängert. Der Plan, 1904 an eigenem Gestänge eine Linie von Windhuk nach dem Süden bis Rehoboth zu bauen, erlitt durch den 1904 ausgebrochenen Aufstand eine Verzögerung; erst 1905 konnte Rehoboth, 90 km von Windhuk entfernt, erreicht werden und im Mai 1906 der vorläufige Endpunkt der Südlinie, Keetmanshoop, 450 km weiter südlich gelegen. Ziemlich gleichzeitig wurde im Anschluß an den Bau der Otavibahn von Swakopmund über Usakos nach Omaruru am Bahngestänge eine Leitung hergestellt, in die auch Karibib einbezogen wurde, und die Omaruru im Mai 1906, Tsumeb im November desselben Jahres erreichte. An der in Otavi abzweigenden, nach dem wichtigen Ackerbaubezirk Grootfontein führenden Eisenbahnstrecke Otavi–Grootfontein war eine Doppelleitung gelegt. Die Südlinie Windhuk–Keetmanshoop wurde Mitte 1907 bis Warmbad verlängert, und im Dezember dieses Jahres wurde das

Telegraphennetz der Kolonie bis zu ihrer Grenze gegen das Kapland nach Ramansdrift am Oranje-River ausgebaut. Noch fehlte eine telegraphische Verbindung zwischen Lüderitzbucht und Keetmanshoop. Dieses Schlußstück wurde im Laufe des Jahres 1908 unter Mitbenutzung des bestehenden Eisenbahngestänges eingefügt, nachdem die Eisenbahn zwischen den beiden Orten fertiggestellt worden war. Der immer mehr wachsende Verkehr zwang in den Jahren 1907 bis 1910 zu einer Verdopplung der Reichsleitungen auf den Strecken Windhuk–Karibib–Usakos–Swakopmund, weiter auf der Strecke Karibib–Omaruru–Tsumeb und endlich auch bald auf der erst 1908 neu angelegten Strecke Lüderitzbucht–Keetmanshoop. Im Jahre 1910 wurde die Leitung Keetmanshoop–Warmbad–Ramansdrift mit der kapländischen Leitung Ramansdrift–Steinkopf zusammengeschlossen und so ein zweiter schnellerer und billigerer Absatzweg für den infolge der Diamantenfunde südlich Lüderitzbucht stark angeschwollenen telegraphischen Verkehr zwischen diesem Ort und der Kapkolonie geschaffen. Für diesen Zweck mußte 1911 die Leitung von Keetmanshoop bis zur kapländischen Grenze auf der Strecke von Keetmanshoop über Seeheim nach Warmbad auch verdoppelt werden. Von Keetmanshoop führte eine fast 500 km lange, aus Eisenbahnschienen hergestellte Linie über Koes–Hasuur–Ukamas nach Stolzenfels (Oranjefluß). Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Diamantenfeldern und Lüderitzbucht wurden in den Jahren 1910 bis 1913 die insgesamt 130 km langen Telegraphenlinien Lüderitzbucht–Prinzenbucht–Bogenfels und Angras Juntas angelegt. Neben anderen kleinen Linien, die in den letzten Jahren vor dem Kriege zur Verbindung Windhuks mit nicht zu weit davon ab gelegenen Farmorten gebaut wurden, und neben dem Anschluß der Farm Maltahöhe an die Linie Windhuk–Keetmanshoop sei noch die 1912 hergestellte, 160 km lange wichtige Telegraphenlinie von Okahandja nach Waterberg erwähnt. Nach Beendigung des Aufstandes im Jahre 1907 waren endlich vom Gouvernement verschiedene für militärische Zwecke entbehrlich gewordene Feld-Telegraphenlinien zur Verfügung gestellt worden, die allmählich zu Reichslinien umgebaut worden sind.

Auch in Südwestafrika war auf allen Telegraphenleitungen öffentlicher Fernsprechverkehr zugelassen. Der in keinem anderen Schutzgebiet als in Südwestafrika bestehenden besonderen Fernsprechanlagen, der zerstreut liegende Farmen verbindenden und nur ihrem Sprechverkehr dienenden gemeinsamen Fernsprechleitungen (Farm-Fernsprechleitungen genannt), ist schon unter 1. Einrichtung von Postanstalten gedacht worden. Mit dem Ausbau des Telegraphennetzes seit Anfang 1903 ging Hand in Hand der Bau von Orts-Fernsprechnetzen und Fernsprechumschaltestellen, deren Zahl sich bei Ausbruch des Krieges auf 28 gegenüber 5 Ende 1902 belief.

Wie in Ostafrika wurden 1911 auch in Südwestafrika die ersten Funkstationen in Swakopmund und Lüderitzbucht eröffnet, die den Verkehr mit Schiffen in See vermittelten. Der Funkturm in Lüderitzbucht wurde am 14. September 1914 vor der Besetzung durch den Feind von uns gesprengt; dasselbe geschah in Swakopmund bei Gelegenheit der Beschießung des gänzlich unverteidigten und unbefestigten Platzes am gleichen Tage. Kurz vor Beginn des Krieges war eine Groß-Funkstation in Windhuk notdürftig vollendet worden, die dazu bestimmt war, wie Kamina in Togo, unmittelbar mit Nauen zu verkehren. Nach dem Falle von Kamina und nach Zerstörung der dortigen Großstation Ende August 1914 hat die Groß-Funkstation in Windhuk, obschon sie noch nicht betriebsfertig war, insofern noch bis Ende April 1915 wertvolle Dienste geleistet, als sie unmittelbar von Nauen empfangen, wenn auch nicht dahin senden konnte.

Die Absicht, Südwestafrika unmittelbar durch ein deutsches Kabel mit dem Mutterland zu verbinden, hat infolge Ausbruchs des Weltkriegs nicht mehr verwirklicht werden können. Hierzu wäre nur nötig gewesen, das im Jahre 1912/1913 von Monrovia über Lome (Togo) nach Duala (Kamerun) verlegte Kabel der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft nach Swakopmund zu verlängern, das seinerseits Anschluß an das Kabel Monrovia–Teneriffa–Borkum derselben Gesellschaft hatte. So war Südwestafrika, abgesehen von dem Anschluß seiner Landtelegraphen an die des Kaplandes, immer nur auf das auf S. 46 des Archivs von 1903 unter 5. erwähnte, der Eastern and South African Telegraph Company gehörige Kabel Mossamedes–Kapstadt angewiesen, in das Swakopmund zwar nicht eingeschleift, sondern nur mit einem Ansatz-T-stück (im Nebenschluß) angeschaltet war.

Bei Kriegsausbruch umfaßte das Telegraphennetz insgesamt

2 026 km Reichs-Telegraphenlinien,
7 318 » » -Telegraphenleitungen,
13 Orts-Fernsprechnetze und 15 Umschaltestellen sowie
2 Funk-Telegraphenstationen.

5. Beamtenverhältnisse.

Gegenüber den 11 nach dem Archiv von 1903, S. 47, Ende 1902 in Südwestafrika tätigen Fachbeamten und 2 unteren Fachbeamten waren Ende 1913 deren 51 und 25 beschäftigt. Einschließlich 8 weiblicher Daueraushelferinnen für den Fernsprechdienst bei den Ämtern in Windhuk und Swakopmund waren insgesamt 99 weiße Nichtfachbeamte als Postagenten und Hilfstellenverwalter tätig, die wie in Ostafrika den verschiedensten Berufsständen entnommen waren. 58 Eingeborene wurden im innern Dienste der Postanstalten als untere Beamte beschäftigt. Wegen ihres tiefstehenden Bildungsgrades war es nicht möglich, die eingeborenen Hereros, Hottentotten, Kaffern, auch nicht die Bastarde, im Beamten-Hilfsdienst zu verwenden, wie es in den übrigen afrikanischen Kolonien mit den dortigen Negern gelungen war. Zur Bedienung der Klappenschränke beim Postamt in Lüderitzbucht mußten 7 Togojungen aus Togo herangezogen werden, die, wie bei Deutsch-Ostafrika unter 5. Beamtenverhältnisse erwähnt ist, die gewandtesten Eingeborenen in unsern Schutzgebieten waren.

C. Kamerun.

1. Einrichtung von Postanstalten.

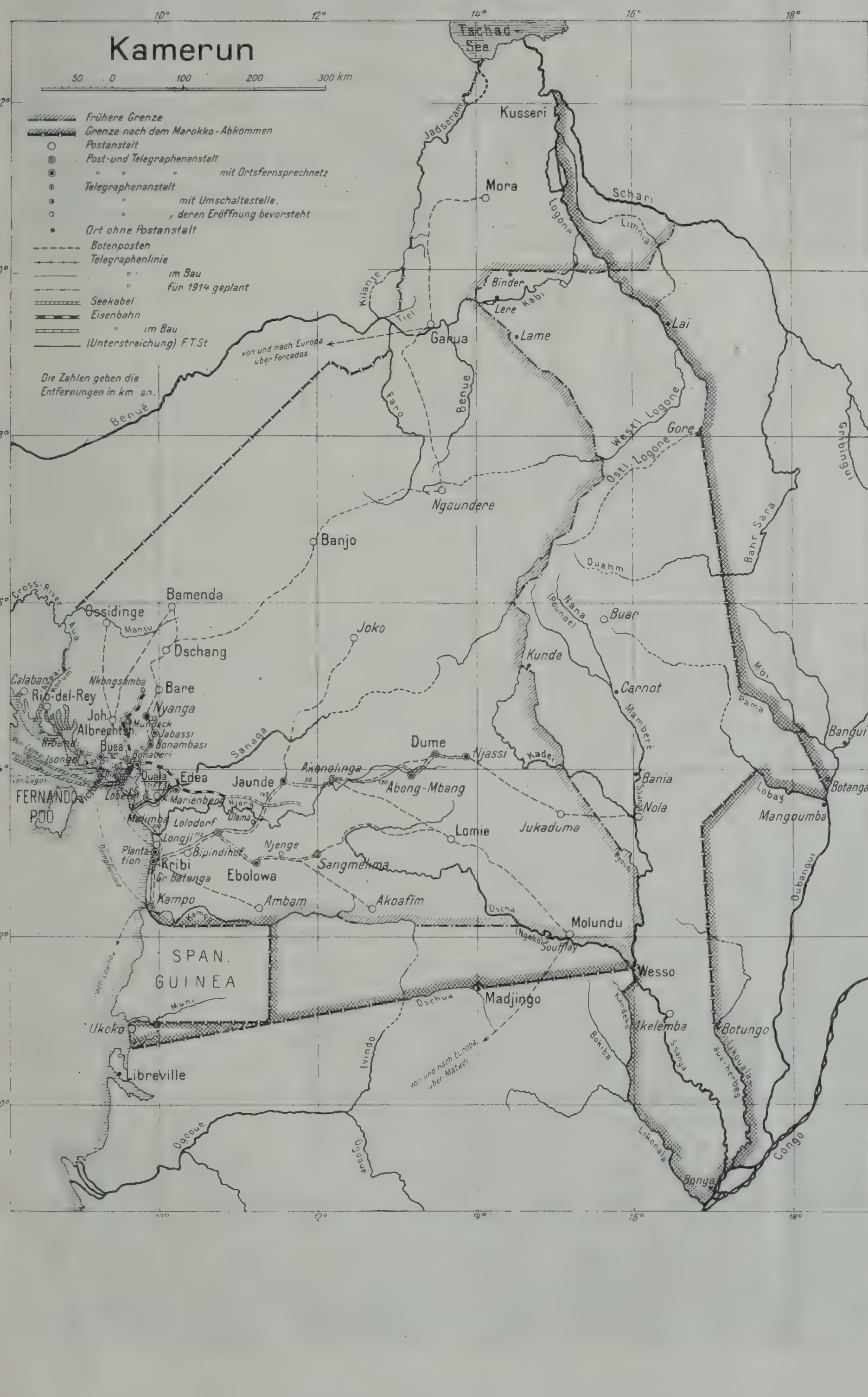
War in den Jahren 1903 bis 1914 die Zahl der Postanstalten in Ostafrika um das Doppelte, von 26 auf 51, gestiegen, waren in Südwestafrika bei Beginn des Krieges 76 Postanstalten gegenüber 32 Ende 1902 vorhanden, so finden wir in Kamerun eine noch viel stärkere Entwicklung in dem genannten Zeitraum. Gegenüber den auf S. 47 des Archivs von 1903 genannten 5 Postanstalten an der Küste, »Kamerun (später Duala genannt), Victoria, Rio del Rey, Kribi und Buea«, bestanden in Kamerun bei Kriegsbeginn 45 Postanstalten; eine Vermehrung um das Neunfache war also eingetreten. Von ihnen waren 21 gleichzeitig Telegraphenanstalten; 6 weitere Verkehrsanstalten, Telegraphenhilfstellen genannt, vermittelten nur den Telegraphenverkehr, so daß im ganzen 45 + 6 = 51 Verkehrsanstalten zu verzeichnen waren. Gegenüber der auf S. 49 des Archivs von 1903 erwähnten einzigen von der Reichs-Telegraphenverwaltung zwar betriebenen, dem Gouvernement aber gehörenden Fernsprechlinie zwischen Victoria und Buea, dem Sitze des Gouvernements, mit den genannten beiden Vermittlungsanstalten, wies Kamerun 12 Orts-Fernsprechnetze

und 10 Umschaltestellen, zusammen 22, im Jahre 1914 auf. Auch hier ist also eine weitgehende Zunahme zu verzeichnen.

Welches sind wohl die Gründe für diese so spät einsetzende Verkehrsentwicklung in unserer am stärksten tropischen, aber wohl auch reichsten, vielversprechenden Kolonie gewesen? Kamerun ist lange und nicht ganz mit Unrecht eine vernachlässigte Kolonie genannt worden. Hinter dem weniger wertvollen, ziemlich schmalen Küstengürtel, der allerdings einen der besten Naturhäfen der gesamten westafrikanischen Küste, das Kamerunbecken mit der Hauptstadt Duala, aufwies, lag vor dem 1 200 bis 1 600 m hoch gelegenen gesunderen und fruchtbaren Hochland von Bamum ein 100 bis 200 km breiter Urwaldgürtel, der sich vom Norden der Kolonie weit über den Njong-Fluß bis tief nach Süden erstreckte. Dieser ungesunde, schwach bevölkerte, an sich natürlich äußerst wertvolle Urwald, der wie der Wüstengürtel der Namib in Südwestafrika den Zugang zum Innern Kameruns sperrte, mußte erst mühsam durchquert werden, ehe man an die gesunderen und fruchtbaren Hochländer und dann an die bis zum Tschad-See reichenden weidereichen Tiefländer des Benuë und Schari gelangte. Verhältnismäßig spät, erst 1902, stießen unsere Kulturpioniere bis zur Nordgrenze, dem Tschad-See, vor. In Mittel- und Südkamerun waren zudem lange Zeit noch wiederholt kriegerische Expeditionen gegen aufsässige Stämme nötig. Sehr spät, erst 1906, setzte daher der Bahnbau in Kamerun ein. Die 160 km lange Strecke der Nord- oder Manengubabahn, der einzigen Privatbahn in den Schutzgebieten, von Bonaberi an der Küste gegenüber Duala nach dem 880 m hoch gelegenen Nkongsamba konnte nach Durchschreitung des Urwaldes erst 1911 vollendet werden. Die Kameruner Mittellandbahn, zu der die Mittel 1908 vom Reichstag bewilligt worden waren und die von Duala ausgehend den Njong-Distrikt erschließen sollte, hatte ebenso mit vielen Geländeschwierigkeiten und dem dichten Pflanzenwuchs im Urwaldgürtel zu kämpfen und 1912 erst Edea, Kilometer 81, erreicht und war Anfang 1914 bis Bidjoka, Kilometer 153, jenseits des Sanaga-Flusses gefördert worden.

Die auf S. 401 beigegebene Verkehrskarte zeigt,

- wie von den seit 1903 entstandenen 46 neuen Verkehrsanstalten Bonaberi, Isongo, Bonambasi, Jabassi, Mundeck, Nyanga, Johann Albrechtshöhe, Nkongsamba, Bare und Ossidinge den Urwaldgürtel sowie das nördliche und nordwestliche gebirgige Gebiet in der Nähe der Küsten durchsetzten,
- wie Dschang, Bamenda, Joko, Banjo und Ngaundere im Bamum-Hochland, Garua am Benuë und Mora im Gebiet von Adamaua vorgeschoben worden waren (bis 1912 war an Stelle von Mora die nördlichste Postanstalt in Kusseri am Schari-Fluß eingerichtet gewesen),
- wie südlich von Duala bis zum Sanaga die an diesem Flusse gelegenen Verkehrsanstalten in Edea, Marienberg, Lobetal und Malimba entstanden waren,
- wie sich um Kribi, die vordem einzige Postanstalt des Südens, die Anstalten Longji, Plantation und Gr. Batanga reihten, denen sich an der Grenze gegen das spanische Munigebiet noch Kampo anschloß,
- wie in den wichtigen Jaunde- und Dume-Distrikten zwischen Sanaga- und Njong-Fluß Verkehrsanstalten in Jaunde, Akonolinga, Abong-Mbang, Dume und Njassi vorgeschoben worden waren,
- wie südlich des Njong, im Innern Südkameruns, in Bipindihof, Lolodorf, Olama, Ebolowa, Sangmelima, Ambam, Akoafim und noch weiter nach dem Ssanga zu die Postanstalten in Lomie, Jukaduma und Molundu entstanden und


Kamerun
50 0 100 200 300 km
Frühere Grenze
Grenze nach dem Marokko-Abkommen
Postanstalt
Post-und Telegraphenanstalt
mit Ortsfernsprechnetz
Telegraphenanstalt
mit Umschaltestelle.
, deren Eröffnung bevorsteht
Ort ohne Postanstalt
Botenposten
Telegraphenlinie
im Bau
für 1914 geplant
Seekabel
Eisenbahn
im Bau
(Unterstreichung) F.T.St
Die Zahlen geben die Entfernungen in km an.
Tschad-See
Kusseri
Mora
Schari
Logone
Binder
Lere
Lame
Lai
Garua
Benue
Benuë
von und nach Europa über Forcados
Gore
Westl. Logone
Östl. Logone
Ngaundere
Banjo
Bamenda
Ossidinge
Dschang
Joko
Buar
Kunde
Carnot
Bare
Nyanga
Calabar
Rio-del-Rey
Johann-Albrechtshöh
Buea
Duala
Edea
Jaunde
Dume
Njassi
Akonolinga
Abong-Mbang
Bania
Nola
FERNANDO POO
Lomie
Jukaduma
Kribi
Ebolowa
Sangmelima
Ambam
Akoafim
Kampo
Molundu
SPAN. GUINEA
Wesso
Madjingo
Ukoko
Libreville
Ikelemba
Botungo
Bangui
Botanga
Mangoumba
Bonga
Congo
von und nach Europa über Matadi
10° 12° 14° 16° 18°

wie endlich in den durch das Marokko-Abkommen von 1911 zu Alt-Kamerun hinzugetretenen Teilen von Französisch-Äquatorial-Afrika in Buar, Nola, Ikelemba sowie in Ukoko (letzteres an der Küste südlich des Munigebiets gelegen) deutsche Postanstalten ins Leben getreten waren.

Die Postanstalten in Kamerun unterstanden Anfang 1903 in bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung noch der O. P. D. in Hamburg, ein Verhältnis, das seine Entstehung der guten Postverbindung zwischen ihnen und Hamburg durch die Schiffe der Woermann-Linie und der damaligen Geringfügigkeit des Verkehrs verdankte. Sie wurden bald darauf, wie die Anstalten in Ostafrika und Südwestafrika, in allen Angelegenheiten unmittelbar dem Reichs-Postamt, der obersten Postbehörde, unterstellt.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Postverbindungen mit Europa wurden hergestellt:

1. durch die Dampfer der Vereinigten Deutschen Westafrika-Linien (Woermann-Linie, Hamburg–Amerika-Linie und Hamburg-Bremer-Afrika-Linie) monatlich zweimal und
2. durch die Schiffe der African Steamship Company und der British and African Steam Navigation Company, die alle 4 Wochen zwischen Liverpool, Duala und Kribi verkehrten.

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Duala 20 Tage und etwas mehr.

Den Postverkehr an der Küste zwischen den Orten Rio del Rey, Bibundi, Victoria, Duala, Malimba, Longji, Plantation, Kribi und Kampo vermittelten zum Teil Dampfer der unter 1. und 2. genannten Schiffahrtsgesellschaften, zum Teil auch Gouvernementsfahrzeuge. Zwischen der dem Kamerunbecken vorgelagerten spanischen Insel Santa Isabel (Fernando Poo) und Victoria bestand eine monatliche Verbindung durch spanische Dampfer zum Anschluß an die Kamerun-Hauptlinie. Gelegentlich wurden auch andere Fahrzeuge, wie Kriegsschiffe, Privatpinassen usw., zur Beförderung der Post zwischen den Küstenplätzen benutzt. Daneben stellten Botenposten und auf einzelnen Strecken Kanus und Pinassen zwischen den Küstenplätzen untereinander sowie zwischen diesen und einigen näher zur Küste gelegenen, auf dem Wasserwege (Küstenflüsse) erreichbaren Postanstalten des Innern Verbindungen her. Die weiter im Innern bestehenden Postanstalten, soweit sie nicht an den kurzen Eisenbahnstrecken lagen, erhielten die Post durch die vom Gouvernement unterhaltenen Botenposten, die von und nach der Küste viermal im Monat verkehrten. Die Postagenturen in Garua am Benuë und Mora (nördlich davon halbwegs nach dem Tschad-See zu) benutzten zur Beförderung der Briefpost den Wasserweg über Forcados–Lokodja–Yola den Niger und Benuë hinauf, die Postagentur in Molundu leitete den größten Teil ihrer Post über Matadi (Belgischer Kongo).

Die Nordbahn (Manenguba-Bahn) von Bonaberi nach Nkongsamba im Hochland wurde zur Beförderung der Post durch eine wöchentlich dreimal in beiden Richtungen verkehrende Bahnpost benutzt, und auch auf der bei Kriegsausbruch bis hinter Edea am Sanaga schon benutzbaren Mittellandbahn nach dem Njong zu wurden Postsendungen befördert. Abgesehen von diesen kurzen zur Postbeförderung benutzten Bahnstrecken sind also in Kamerun 30 Jahre nach der Besitzergreifung noch Zustände zu finden, wie sie in Ostafrika bis in den Anfang des 20. Jahrhunderts bestanden und erst allmählich durch die Vollendung der beiden großen Bahnen nach dem Kilimandscharo und nach dem

Tanganjika-See wesentlich gebessert, wenn auch nicht vollständig beseitigt waren. Für die Postbeförderung durch Boten in das Innere Kameruns waren die geographischen Verhältnisse ungünstiger als in Ostafrika, weil in Ostafrika das große Hochland im Innern, abgesehen vom Usambaragebirge im Norden, überall mehr zurückweicht als in Kamerun, der Raum zwischen Küste und Hochland ein viel breiterer und besser gangbar ist als in Kamerun, und weil außerdem die schwer zu durchdringenden Urwälder Kameruns in Ostafrika nicht zu finden sind. Nach alledem und weil es sich bei der Beförderung der Post in das Innere Kameruns in der Hauptsache ebenfalls um die Sendungen der auf den Regierungsstationen befindlichen Beamten, Offiziere und sonstigen Militärpersonen handelte, konnte die Besorgung des Postbeförderungsdienstes nach dem Innern durch Boten nur Sache des Gouvernements und nicht der Postverwaltung sein, wie es in Ostafrika ja auch der Fall war.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Postanstalten in Kamerun befaßten sich im allgemeinen mit den international geregelten Dienstzweigen, die auf S. 48 des Archivs von 1903 angegeben sind und die auch in Ostafrika und Südwestafrika betrieben wurden. Eine Erhöhung der Gewichtsgrenze bei den nur durch Vermittlung der Postanstalten in Deutschland und Kamerun behandelten Postfrachtstücken über 10 kg hinaus wie in Ostafrika und Südwestafrika hatte nicht stattgefunden, ohne Zweifel wegen der besonderen Schwierigkeit der Weiterbeförderung ins Innere durch Botenposten. Der mit der Zeit hinzugetretene Paketverkehr innerhalb des Schutzgebiets beschränkte sich aus denselben Gründen auf Postpakete bis 10 kg. Im Gegensatz zu Ostafrika, wo eine ziemlich erhebliche Zahl der Innen-Postanstalten, die weit ab von den Eisenbahnen an Botenpostkursen lagen, vom Postpaket- und Frachtstückverkehr ganz ausgeschlossen blieb, waren aber fast alle Innenanstalten in Kamerun zur Ausgabe dieser Sendungen ermächtigt, nahmen allerdings Postpakete und Postfrachtstücke nicht an. Der Wertdienst bei den eben genannten Sendungen und bei Briefen und Kästchen beschränkte sich auf die Küsten-Postanstalten in Duala, Kribi und Victoria.

Alle von farbigem Hilfspersonal verwalteten Postagenturen im Innern waren, weil die Farbigen, allein gestellt, nicht zuverlässig genug waren, vom Postanweisungsverkehr ausgeschlossen; die verbleibenden Innen-Postanstalten, deren Verwalter weiße Nichtfachbeamte waren, durften auch nur Postanweisungen nach Orten des Schutzgebiets und nach Deutschland annehmen und nur solche aus dem eigenen Schutzgebiet auszahlen. Diese Beschränkung entfiel bei den Küsten-Postanstalten und bei den von Fachpersonal verwalteten Innen-Postagenturen in Abong-Mbang, Edea und Jaunde. Die Innen-Postanstalten, mit Ausnahme von Edea, Jabassi und Jaunde, waren zur Annahme von Zeitungsbestellungen nicht ermächtigt, ebenso war jeder Nachnahmedienst auf Brief- und anderen Sendungen bei ihnen ausgeschlossen. Der telegraphische Postanweisungsdienst innerhalb der Kolonie beschränkte sich auf die Küsten-Postanstalten und einige wenige Postagenturen im Innern. Wie in Ostafrika, wo der Unterschied in den Geschäftsbefugnissen der einzelnen Postanstalten ebenfalls durch ihre Lage (ob an der Küste oder im Innern), die Art ihrer Besetzung (ob mit Fachpersonal oder mit Nichtfachbeamten oder mit farbigem Hilfspersonal) und die Sicherheit des Verkehrs bedingt war, findet man auch in Kamerun ein vielgestaltiges, buntes Bild. Im einzelnen wird auf die Übersicht hingewiesen, die auf den S. 48 und 49 der Post- und Telegraphen-Nachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten nach dem Stande vom 1. Juli 1913 enthalten ist.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Zehn Jahre später als in Ostafrika, jedoch gleichzeitig mit Südwestafrika, wurde 1901 in Kamerun mit dem Bau von Telegraphenlinien begonnen (vgl. Archiv von 1903, S. 49). In den folgenden Jahren bis 1904 war Duala, die Hauptstadt, der Mittelpunkt eines Netzes geworden, das sich über Buea und das Plantagengebiet am Kamerunberg bis Victoria, nordöstlich über Bonambasi bis Jabassi und südlich über Lobetal bis Edea, Malimba und Kribi erstreckte. Während das Nordnetz erst 1908, 1909 und 1913 von Jabassi bis nach Nyanga, von Victoria über Isongo nach Bibundi und schließlich von Victoria nach Tiko sowie von Bonaberi bis Nkongsamba am Endpunkt der Manengubabahn erweitert wurde, begann schon 1905 der Telegraphenbau im Süden, im Urwald-Kautschuk-Distrikt von Kribi nach Lolodorf. In den Jahren 1906/1907 wurde diese Linie bis nach Jaunde und Akonolinga am Njong verlängert; sie mußte in der Folgezeit 1912/1913 zwecks wirtschaftlicher Erschließung des Njong-Gebiets sowie zur besseren Überwachung der unruhigen Bevölkerung am oberen Njong bis Abong-Mbang, Dume und schließlich bis Njassi verlängert werden. Im Jahre 1912 erhielt die damals südlichste Postanstalt Kampo an der Grenze gegen das spanische Munigebiet telegraphischen Anschluß, 1913 wurde die Linie Lolodorf–Ebolowa gebaut, deren Weiterführung nach Sangmelima durch den Ausbruch des Krieges verhindert wurde.

Wie in den bisher behandelten Schutzgebieten war auch in Kamerun auf den Telegraphenleitungen öffentlicher Fernsprechverkehr zugelassen. Im Jahre 1914 waren im ganzen 21 + 6 = 27 Telegraphenanstalten, 12 Orts-Fernsprechnetze und 10 Umschaltestellen vorhanden. Ein Jahr später als in Ostafrika und Südwestafrika, im Jahre 1912, wurde die nicht weit von Duala gelegene Funk-Telegraphenstation gleichen Namens eröffnet, die den Verkehr mit der spanischen Insel Fernando Poo und mit Schiffen in See vermittelte, die aber auch Reichweiten bis nach Swakopmund und Lüderitzbucht sowie nach Windhuk einerseits, anderseits bis nach Kamina, der Groß-Funkstation in Togo, besaß und im Anfang des Krieges bis zu ihrer freiwilligen Zerstörung im Oktober 1914 vor der Besitzergreifung durch die Feinde Wertvolles geleistet hat.

Bei Kriegsausbruch bestanden in Kamerun

1 396 km Reichs-Telegraphenlinien und
2 774 » » -Telegraphenleitungen.

Seit Anfang 1913 war Kamerun durch das der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft gehörige Kabel Duala–Lome–Monrovia mit dem Schutzgebiet Togo und dem Freistaat Liberia verbunden. In Monrovia war auch das derselben Gesellschaft gehörige Kabel Emden–Teneriffa–Monrovia–Pernambuco eingeführt. So war seitdem das Schutzgebiet unmittelbar durch deutsche Kabel mit Deutschland verbunden und nicht mehr auf das im Jahre 1893 in Betrieb genommene, der englischen African Direct Telegraph Company gehörige Kabel Bonny–Duala angewiesen, mit der der Mietvertrag ohnedies damals bald abgelaufen war.

5. Beamtenverhältnisse.

Gegenüber den nur wenigen Fachbeamten (2 Beamte, 1 europäischer Leitungsaufseher), die Ende 1902 in Kamerun tätig waren, waren Ende 1913 im ganzen 31, 19 Beamte und 12 untere Beamte, beschäftigt. 35 Farbige (meist Dualaneger) versahen den unteren Beamtendienst (Briefkastenleerung, Telegrammbestelldienst, Dienstleistungen im inneren Betrieb der Postanstalten). Erheblich stärker war die Verwendung der Dualaneger im Hilfs*beamten*dienst; nicht weniger als 62, die eine bessere Erziehung genossen hatten, waren

als selbständige Verwalter kleinerer Postagenturen und Telegraphenhilfsstellen und bei bedeutenderen Postanstalten als Telegraphisten sowie in einfacheren postalischen Geschäften tätig. Endlich waren 26 Weiße als Postagenten bestellt (meist Gouvernementsbeamte, Angehörige der Schutztruppe und auch Privatpersonen). Wie im Archiv von 1903, S. 49 unter 6. erster Abs., schon bemerkt ist, hat der durch die Ungunst der klimatischen Verhältnisse bedingte außerordentlich häufige Wechsel in der Person der Postagenten den Dienstbetrieb oft recht ungünstig beeinflußt. Das ist mehr oder weniger auch bis zum Schlusse der Fall gewesen. Zudem haben die Dualaneger, zweifellos schlaue, aber auch ränkesüchtige und nicht durchweg ehrliche Farbige, wenn sie als Hilfsbeamte in selbständigeren Stellungen tätig waren, das in sie gesetzte Vertrauen öfters getäuscht, Unterschlagungen sowie Fälschungen begangen u. dgl. mehr.

D. Togo.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Wie bei Kamerun, kann man von einer stärkeren Ausbreitung des Post- und Telegraphenwesens im Schutzgebiet Togo auch erst im letzten Jahrzehnt sprechen. In den 15 Jahren von 1888 bis 1902 waren nach dem Archiv von 1903, S. 65, im ganzen 2 Postanstalten vorhanden, in Klein-Popo und in Lome, der späteren Hauptstadt des Landes. Demgegenüber wies Togo bei Beginn des Krieges 17 Postanstalten auf, die sämtlich auch den Telegraphen- und Fernsprechdienst versahen. Nur den Telegraphen- und Fernsprechverkehr, nicht aber den Postverkehr, vermittelten 6 Telegraphenhilfsstellen. Im ganzen bestanden also 23 Verkehrsanstalten gegenüber 2 Ende 1902. Nicht wie in Kamerun hinderte oder erschwerte ein breiter Urwaldgürtel in Togo den Zugang nach dem Innern, nicht war Togo stufenförmig aufgebaut wie Kamerun, sondern es war, abgesehen von einem 1 000 m hohen Höhenzug, ein Flachland, eine vielfach mit Graswuchs bedeckte Steppe, die mit der Zeit von einem guten und sicheren Straßennetz durchzogen war. Nicht zufällig, sondern hierdurch begünstigt, erhielt Togo, die bei weitem kleinste Kolonie in Afrika, nach Vollendung der eisernen Landungsbrücke in Lome seine erste staatliche Bahn schon 1905 durch die Küstenbahn Lome–Anecho (44 km), also 4 Jahre vor Kamerun, wo erst 1909 89 km als erste Teilstrecke der Privatbahn nach den Manenguba-Bergen in Betrieb genommen werden konnten. Dieser Küstenbahn folgten im Jahre 1907 die Inlandbahn Lome–Palime (119 km) und 4 Jahre später die Hinterlandbahn Lome–Atakpame (164 km). Mit zusammen 327 km hatte das kleinste afrikanische Schutzgebiet den größten Bahnbesitz mit 0,375 km auf 100 qkm Flächeninhalt.

Wie in Kamerun unterstanden auch in Togo die Verkehrsanstalten wegen der Geringfügigkeit des Post- und Telegraphenverkehrs noch bis in das erste Jahrfünft des 20. Jahrhunderts hinein in bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung der Ober-Postdirektion in Hamburg. Eine auf S. 407 beigegebene Verkehrskarte zeigt, wie sich die Verkehrsanstalten von 1903 an von dem nur schmalen Küstenstreifen bis tief ins Innere nach Norden nahe den Grenzen der Kolonie gegen die englische Goldküste, das französische Dahomey und das Ober-Senegal- und Nigergebiet ausgebreitet hatten.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die Postverbindungen des Schutzgebiets mit Europa wurden hergestellt:

1. durch die Dampfer der vereinigten deutschen Westafrika-Linien fünfmal monatlich (vgl. die näheren Ausführungen bei Kamerun unter 2. zu 1),

2. durch französische Postdampfer der Fraissinet-Linie und der Chargeurs-Réunies zwischen Marseille bzw. Bordeaux und Cotonou (franz. Dahomey), je einmal monatlich verkehrend (Anschluß in Cotonou über Land),
3. durch die Schiffe der englischen African Steamship Company sowie der British and African Steam Navigation Company, zwischen Akkra und Liverpool wöchentlich einmal verkehrend (Anschluß in Akkra auf dem Landweg).

Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Lome 17 Tage und etwas mehr.

Für den Verkehr innerhalb der Kolonie wurden die bestehenden Eisenbahnen zur Postbeförderung benutzt:

1. Küstenbahn Lome–Anecho werktäglich einmal,
2. Inlandbahn Lome–Agome-Palime zwischen Lome und Agome-Palime wöchentlich dreimal, zwischen Lome und Assahun fünfmal wöchentlich,
3. Hinterlandbahn Lome–Atakpame wöchentlich zweimal.

Botenposten verkehrten zwischen Anecho und Agoué (Dahomey), zwischen Anecho und Tokpli, zwischen Lome und Denu (Goldküste), zwischen Atakpame, dem Bahnendpunkt, und Sokode und weiter über Bassari nach Sansane-Mangu sowie zwischen Agome-Palime einerseits und Kete-Kratschi, Ho und Kpandu anderseits.

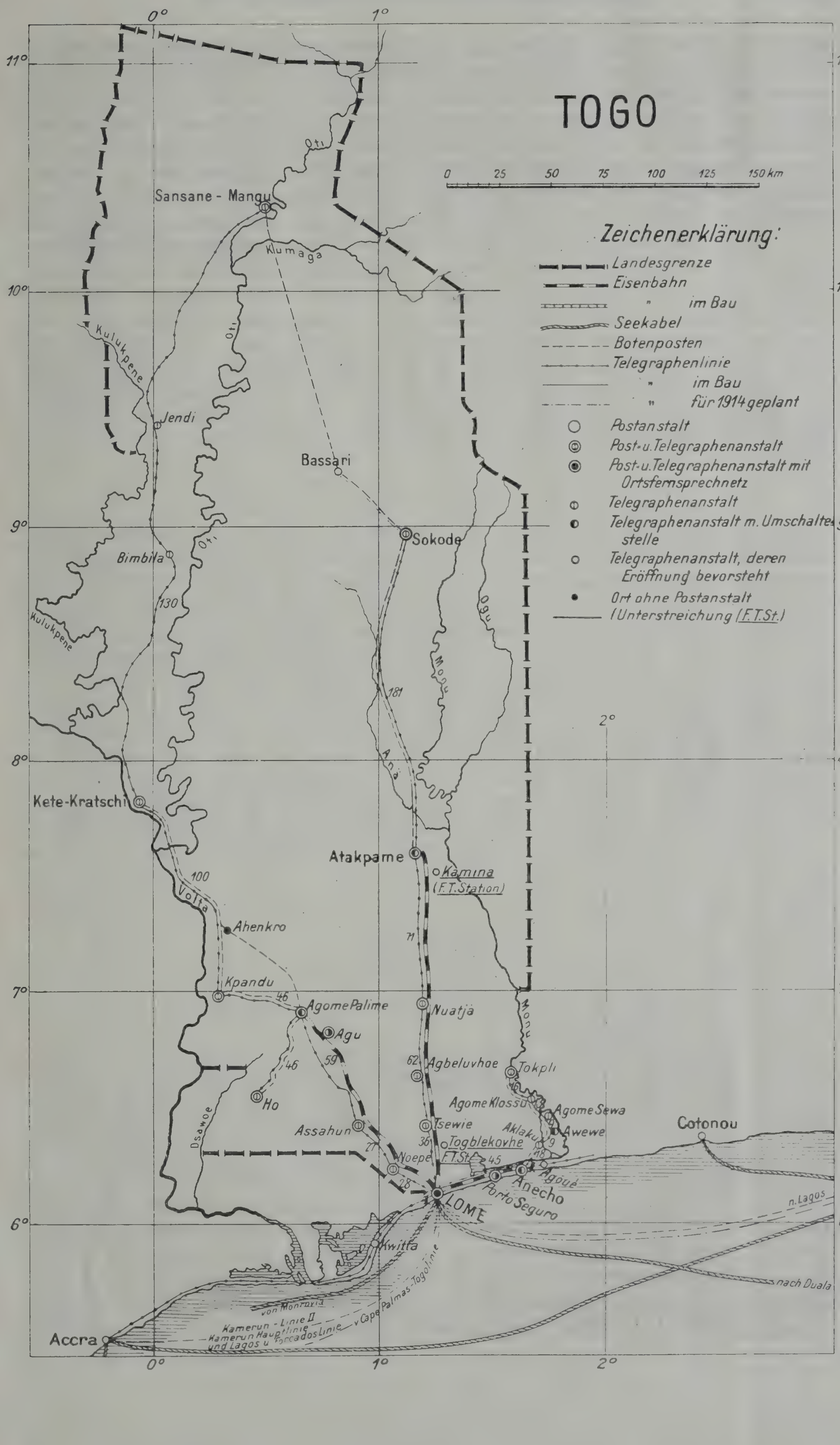
Nebenbei sei hier bemerkt, daß sich auf allen (wie schon erwähnt) gut unterhaltenen Straßen Togos der Fahrradverkehr stark entwickelt hatte, und daß auf der Strecke Agome-Palime–Kpandu auch schon Kraftwagen verkehren konnten.

Sämtliche Botenposten wurden von der Postverwaltung unterhalten. Nach den Ausführungen im Archiv von 1903, S. 67 unter 3. zweiter Abs., bestand Ende 1902 noch keine Postverbindung ins Innere; Postsachen nach Innenorten wurden von Lome aus durch Boten der damaligen Landeshauptmannschaft oder durch Privatboten befördert.

3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Geschäftsbefugnisse der Postanstalten waren dieselben wie allgemein in den bisher behandelten afrikanischen Kolonien und erstreckten sich also auf sämtliche Briefpostgegenstände, Zeitungen, Postanweisungen, Postpakete, Postfrachtstücke und Briefe und Kästchen mit Wertangabe sowie auf den Nachnahmedienst. Hinzugetreten ist bei Togo seit Fertigstellung der Landungsbrücke in Lome der Wertdienst auf Postpaketen, Postfrachtstücken und bei Wertbriefen und Wertkästchen, aber nur, wieder übereinstimmend mit den Einrichtungen in anderen Schutzgebieten, im Verkehr mit den Küstenplätzen Anecho und Lome, außerdem aber auch mit der Innen-Postanstalt Agome-Palime am Endpunkt der Innenbahn, ein Beweis für die Sicherheit der Zustände auch im Innern des Schutzgebiets. Daß der Wertdienst überhaupt erst nach Beendigung des Baues der Landungsbrücke in Lome zugelassen werden konnte, findet seine Begründung in den früheren äußerst schwierigen Landungsverhältnissen; wegen der heftigen Brandung mußten ehedem die Postsäcke bei der Landung und Absendung (Verschiffung) in Fässern verküpert werden.

Der Postfrachtstückverkehr (für Paketsendungen über 5 bis 10 kg), der Paketdienst innerhalb des Schutzgebiets (zulässig bis 10 kg) und der telegraphische Postanweisungsverkehr im Schutzgebiet selbst sind ebenfalls Errungen-


TOGO
0 25 50 75 100 125 150 km
Zeichenerklärung:
Landesgrenze
Eisenbahn
" im Bau
Seekabel
Botenposten
Telegraphenlinie
" im Bau
" für 1914 geplant
Postanstalt
Post- u. Telegraphenanstalt
Post- u. Telegraphenanstalt mit Ortsfernsprechnetz
Telegraphenanstalt
Telegraphenanstalt m. Umschaltestelle
Telegraphenanstalt, deren Eröffnung bevorsteht
Ort ohne Postanstalt
(Unterstreichung (F.T.St.)
Sansane - Mangu
Oti
Klumaga
Kulukpene
Jendi
Bassari
Sokode
Bimbila
130
181
Mono
Ogu
Anie
Kete-Kratschi
100
Volta
Atakpame
Kamina (F.T.Station)
Ahenkro
71
Kpandu
46
Agome Palime
Nuatja
Agu
59
62
Agbeluvhoe
Tokpli
Ho
Osawoe
Agome Klossu
Agome Sewa
Assahun
Tsewie
Aklaku
Awewe
36
Togblekovhe
27
Noepe
F.T.St.
45
Cotonou
28
LOME
Anecho
Porto Seguro
Kwitta
n. Lagos
nach Duala
von Monrovia
Kamerun - Linie II
Kamerun Hauptlinie
und Lagos u. Forcadoslinie
v. Cape Palmas - Togolinie
Accra
0°
1°
2°
6°
7°
8°
9°
10°
11°

schaften der im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges einsetzenden kräftigeren Entwicklung. Die Geschäftsbefugnisse der einzelnen Postanstalten waren wie überall sonst auch in Togo verschieden bemessen. Abgesehen vom Wertdienst bei Postpaketen, Postfrachtstücken und Briefen sowie Kästchen, der schon behandelt worden ist, nahmen die Postanstalten in Lome, Agome-Palime, Anecho, Atakpame, Kete-Kratschi, Porto Seguro sowie die ganz weit im Innern nahe den Grenzen der Kolonie gegen Norden gelegenen Postagenturen in Sansane-Mangu und Sokode an allen Dienstzweigen teil. Atakpame, Kete-Kratschi sowie die beiden ebengenannten noch tiefer im Innern gelegenen Postanstalten waren mit farbigen Hilfsbeamten besetzt. Daß diesen so verschiedenartige Dienstgeschäfte übertragen werden konnten, ist ein Beweis für die besonders hohe Entwicklungsstufe der Togoneger. Die übrigen Postagenturen befaßten sich nur mit der Besorgung des Briefpostdienstes ohne Nachnahme. Im einzelnen sei auch hier auf die Zusammenstellung der von den einzelnen Verkehrsanstalten ausgeführten Dienstzweige auf S. 73 der Post- und Telegraphennachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten (herausgegeben vom damaligen Reichs-Postamt nach dem Stande vom 1. Juli 1913) verwiesen.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Verhältnismäßig früh, in den Jahren 1893/94, wurden, wie im Archiv von 1903 unter 5., S. 66/67, geschildert ist, in Togo Telegraphenlinien an der Küste angelegt, die den Anschluß an die Nachbarkolonien, die englische Goldküste und französisch Dahomey, bezweckten. Schon 1902 erstand die erste 120 km lange Inland-Telegraphenlinie von Lome nach Agome-Palime; ihr folgten 1906 die weiteren Linien Lome–Atakpame und Anecho–Tokpli. Die Atakpame-Linie wurde später bis Sokode verlängert, sie hatte insgesamt eine Länge von 347 km. Es entstanden in den Jahren bis 1910 ferner an der Westgrenze gegen die englische Goldküstenkolonie die Linien Agome-Palime–Ho und Agome-Palime–Kpandu–Kete-Kratschi. Endlich wurde 1912 die letztgenannte Telegraphenlinie von Kete-Kratschi über Bimbila, Jendi bis Sansane-Mangu nahezu an die Nordgrenze gegen das französische Ober-Senegal- und Nigergebiet verlängert. Im ganzen besaß das kleine, nur 87 200 qkm umfassende Schutzgebiet Togo (etwas größer als Bayern) ein Telegraphen- und Fernsprechnetz, das 1 115 km Linie und 1 217 km Leitung enthielt und das in seiner Ausdehnung dem Kameruns hinsichtlich der Länge der Linien (hier 1 396 km) nicht viel nachgab, obschon Kamerun 1½mal so groß war als ganz Deutschland. Wahrlich ein Beweis für die angespannte Telegraphenbauarbeit in der kleinen sogenannten Musterkolonie Deutschlands. 9 Orts-Fernsprechnetze und Umschaltestellen waren bis 1914 entstanden, die Telegraphenleitungen wurden wie überall auch in Togo zum Sprechverkehr mitbenutzt.

Am 2. Januar 1913 war durch den Kabeldampfer »Stephan« der Deutsch-Südamerikanischen Telegraphengesellschaft das Seekabel Monrovia–Lome gelandet worden, wodurch das Schutzgebiet als erstes der deutschen Tochterländer durch ein deutsches Kabel unmittelbar mit dem Mutterland verbunden war. An der Spitze aller afrikanischen Schutzgebiete marschierte das kleine Togo auch deshalb, weil in ihm in der Nähe des Ortes Agbonu, dicht bei der Atakpame-Bahn südwestlich Atakpame, die Groß-Funkstation Kamina glücklicherweise noch kurz vor Kriegsausbruch eröffnet werden konnte, die bis zu ihrer Zerstörung durch uns am 27. August 1914 vor der Besitzergreifung durch den Feind bei ihren Reichweiten bis Nauen (6 000 km) und aufs Meer hinaus, weiter nach Süden bis Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht hinunter, noch wesentliche Dienste geleistet hat. Eine zweite Funkstation Togblekovhe, näher an der Küste

an der Eisenbahn nach Atakpame gelegen, war als Küstenstation in den beiden letzten Jahren vor dem Kriege gebaut worden und vermittelte ausschließlich den Verkehr mit Schiffen in See. Als Sonderheit im Telegraphenbau sei noch erwähnt, daß nur in Togo im Gegensatz zu den anderen afrikanischen Schutzgebieten als Telegraphenstangen nicht schmiedeeiserne Mannesmann-Rohre verwendet wurden, sondern einheimische Hölzer der männlichen Agopalme und des Odunbaumes, was natürlich den Bau wesentlich verbilligte. Die Stangen aus diesen Hölzern erwiesen sich nach zwei- bis dreimaligem Anstrich mit Karbolineum termitenfest und auch genügend wetterbeständig.

5. Beamtenverhältnisse.

Aus 2 Fachbeamten, die Ende 1902 in Togo tätig waren, waren 8 Fachbeamte und 2 untere Fachbeamte bis 1914 geworden. 2 Privatpersonen verwalteten Postagenturen; von 23 farbigen Hilfsbeamten waren 4 mit der selbständigen Wahrnehmung des Dienstes bei 4 Agenturen betraut, die übrigen waren im Beamtendienst als Telegraphisten oder im inneren Postdienst bei größeren Anstalten, namentlich in Lome, dem leitenden Postamt, tätig. Den unteren Beamtendienst mit seinen einfachen Leistungen und den Postbotendienst versahen 22 Farbige. Das schon im Archiv von 1903, S. 67, gefällte günstige Urteil über die Befähigung der Togoneger als Hilfsbeamte kann voll und ganz aufrechterhalten werden. Nach wie vor drängten sich die jungen Togoneger zu den deutschen Regierungs- und Missionsschulen; sie fanden auch außerhalb des eigenen Landes in Kamerun und in Südwestafrika im Telegraphen- und Fernsprechdienst Verwendung.

So blühte das kleine Togo, dessen Neger sich allgemein auch mehr und mehr vermöge ihres Bildungsgrades und ihrer Anpassungsfähigkeit deutscher wirtschaftlicher Denkweise angeschlossen hatten und die in ihren Kleinpflanzungsbetrieben allmählich erheblich vorangekommen waren und Ersparnisse machen konnten, als die Brandfackel des Krieges in das blühende Land geschleudert wurde, das binnen Monatsfrist den übermächtigen, von zwei Seiten einrückenden Streitkräften der Engländer und Franzosen unterlag.

E. Deutsch-Neuguinea.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Weitab, beinahe bei unseren Antipoden, lag dieses Schutzgebiet, in dem nach den Ausführungen im Archiv von 1903, S. 68, im Zeitraum von 1888 bis Ende 1902 5 Postanstalten eingerichtet worden waren. Ein reiches, rein tropisches Gebiet waren diese Inseln des Bismarck-Archipels sowie Kaiser-Wilhelmsland, aber auch bis 1914 im Innern noch wenig erforscht geblieben. Dem Eindringen des Weißen stellten sich dadurch die größten Hindernisse entgegen, daß Gebirge mit Höhen von schätzungsweise 3 000, 4 000 bis 5 000 m überall ganz nahe an die Küsten herantreten, die im Kaiser-Wilhelmsland mit undurchdringlichen Urwäldern, auf den Inseln des Bismarck-Archipels mit dichtestem Busch bedeckt sind, und daß die Eingeborenen äußerst wild, von kriegerischem Sinn und dazu vielfach noch Menschenfresser sind. So konnte die Erschließung des Innern nur sehr schwer vor sich gehen, und wir finden daher Europäersiedlungen nur an den Küsten in kleinen Küstenebenen und in den öfters tief ins Land einschneidenden Buchten. Das Innere ruhte allenthalben noch in einem Dornröschenschlaf.

Immerhin waren in dem letzten Jahrzehnt von 1903 an aus den 5 oben erwähnten Postanstalten 15 geworden. Es waren das Postamt in Rabaul auf der großen Insel Neu-Pommern, die Haupt-Postanstalt, die sich zuvor in Herbertshöhe auf derselben Insel befand, weiter die Postagentur in Herbertshöhe, die Postagenturen in Käwieng und Namatanai auf Neu-Mecklenburg, Buka (eine Posthilfstelle) und Kieta auf Bougainville, der nördlichsten der Salomoninseln, Manus auf den Admiralitätsinseln und beinahe westlich davon Maron auf den Hermit-Inseln. In Kaiser-Wilhelmsland lagen von Osten nach Westen an der Küste die Postagenturen in Morobe, Finschhafen, Stephansort, Friedrich-Wilhelmshafen, Deulon, Potsdamhafen und Eitape. Zu diesen 14 Voll-Postanstalten und der einen Posthilfstelle in Buka gesellte sich noch eine Telegraphenhilfstelle in Bitapaka bei Rabaul, die gleichzeitig mit der Einrichtung einer Funkstation in Bitapaka geschaffen worden war. Das beigegebene Kartenbild der deutschen Schutzgebiete im Stillen Ozean (S. 411) läßt die 15 Küsten-Postanstalten erkennen. In bezug auf den laufenden Dienst und die Abrechnung unterstanden sie ebenso wie die Postanstalten auf den Marshall-Inseln, den Karolinen, Marianen und den Palau-Inseln wie von Anfang an (vgl. Archiv von 1903, S. 68) auch weiterhin der Ober-Postdirektion in Bremen.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Das sogenannte alte Schutzgebiet Deutsch-Neuguinea (Kaiser-Wilhelmsland und Bismarck-Archipel) hatte folgende Postverbindungen mit Europa:

1. alle 4 Wochen zweimal über Sydney und Hongkong durch die Reichspostdampfer der Austral-Japan-Linie,
2. alle 10 Wochen einmal über Singapore durch den Reichspostdampfer »Manila« des Norddeutschen Lloyd und
3. alle 16 Wochen über Sydney durch den Dampfer »Germania« der deutschen Jaluit-Linie.

Die Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin bis Rabaul betrug 42 bis 49 Tage. Postverbindungen ins Innere des Landes bestanden nicht; untereinander wurden die Postanstalten teils durch die genannten regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen, teils durch Gelegenheitsdampfer und Segelschiffe verbunden.

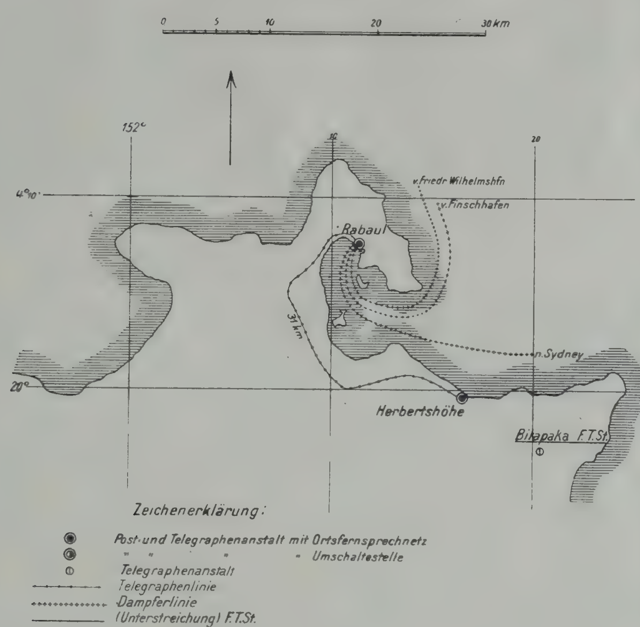
3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Postanstalten Deutsch-Neuguineas nahmen ebenso wie die der weiteren Inselgruppen im Stillen Ozean (Karolinen, Marianen, Marshall- und Palau-Inseln) teil am internationalen Brief- und Nachnahmedienst, weiter am Dienste der Briefe mit Wertangabe (nicht der Wertkästchen), der Postanweisungen, der Pakete und Postfrachtstücke ohne Wertangabe und am Zeitungsbezug. Die Postanstalten Angaur und Palau auf den Palau-Inseln und Truk auf den Karolinen waren zum Postfrachtstückverkehr noch nicht zugelassen. Innerhalb Kaiser-Wilhelmsland und des Bismarck-Archipels (altes Schutzgebiet) sowie zwischen ihm und den Karolinen, Marianen, Marshall- und Palau-Inseln war ein Paketdienst für Postpakete bis 5 kg eingeführt worden. Abgesehen vom Wertdienst auf Postpaketen, Postfrachtstücken und Kästchen und abgesehen vom telegraphischen Postanweisungsverkehr, der naturgemäß nur zwischen den durch eine Telegraphenleitung verbundenen Postanstalten in Rabaul und Herberts-

Deutsch-Neuguinea.

Nordöstlicher Teil der Gazelle-Halbinsel

(zu Neu-Pommern gehörig)





höhe eingerichtet werden konnte und dort auch bestand, gaben also, wie ersichtlich ist, die Geschäftsbefugnisse der im fernen Osten gelegenen Postanstalten denen in den Schutzgebieten Afrikas nichts nach.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Lange war das alte Schutzgebiet von Deutsch-Neuguinea ohne jede Telegrapheneinrichtung. Im Jahre 1906 wurde zwischen Rabaul und Herbertshöhe eine 31 km lange, mit Fernsprecher betriebene Telegraphenverbindung hergestellt, und gleichzeitig wurden in beiden Orten Orts-Fernsprechnetze mit öffentlichen Sprechstellen eingerichtet. Nur die Insel Jap (Westkarolinen) war durch die Kabel der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaft an das internationale Telegraphennetz angeschlossen; dasselbe war der Fall mit Angaur (einer der Palau-Inseln), und zwar dadurch, daß auf Jap und Angaur eine zwar der deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft gehörige und ihren Zwecken dienende, aber auch dem öffentlichen Verkehr nutzbar gemachte funktelegraphische Verbindung seit 1909 bestand. Telegramme aus dem alten Schutzgebiet (Kaiser-Wilhelmsland und den Inseln des Bismarck-Archipels) mußten durch Vermittlung der in der Südsee verkehrenden Schiffe nach der nächsten Kabelstation befördert und dort aufgeliefert werden; dasselbe war der Fall bei Telegrammen aus den Karolinen, Marianen, Palau- und den Marshall-Inseln — mit Ausnahme von Jap und Angaur —. Als Kabelstationen kamen vorzugsweise Jap, Manila, Hongkong und Sydney in Betracht; die Postanstalten des gesamten Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea wirkten bei der Absendung solcher Telegramme nicht mit. Ebenso konnten Telegramme nach dem alten Schutzgebiet und dem Inselgebiet (Jap und Angaur wieder ausgeschlossen) telegraphisch nur bis zu einer der genannten Telegraphenstationen des fernen Ostens telegraphisch befördert werden, von wo aus sie dem Bestimmungsort durch die Post zugeführt werden mußten. Kurz vor Ausbruch des Krieges schlug für Kaiser-Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel die Stunde des Anschlusses an das Telegraphennetz, und zwar, wie unter »Allgemeines« schon bemerkt ist, durch die Funktelegraphie. Die Funkstation in Bitapaka auf Neu-Pommern in der Nähe von Herbertshöhe war damals zwar noch nicht ganz betriebsfähig; sie konnte wohl schon Telegramme von Jap aufnehmen (so am 5. August 1914 die amtliche Nachricht vom Ausbruch des Weltkriegs), aber noch keine absenden. Wegen der gespannten Lage wurde bis zum 8. August die Station Bitapaka auch zum Geben fertiggestellt; sie konnte aber infolge der nun auch in der Südsee eintretenden kriegerischen Ereignisse nicht mehr viel nützen und mußte beim Eindringen der Engländer von Herbertshöhe her nach kräftiger Verteidigung am 12. September 1914 übergeben werden, nachdem zuvor die Funktürme von den Angestellten der Telefunkengesellschaft rechtzeitig niedergelegt und die sonstigen Anlagen abgebaut worden waren.

In diesem Zusammenhang sei gleichzeitig der funktelegraphische Anschluß der Insel Nauru (zu den Marshall-Inseln gehörig) und der Samoa-Inseln geschildert. Der Ausgangspunkt für das Funknetz in der Südsee war die Insel Jap, die durch die Kabel der Deutsch-Niederländischen Telegraphengesellschaft von Jap nach Menado (Celebes), nach Guam und nach Schanghai Anschluß an das internationale Kabelnetz besaß. Hierzu war im Jahre 1913 die kleine schon seit 1909 auf Jap bestehende, der Deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft gehörende Funkstation zur Großstation ausgebaut worden. Sie hatte eine Reichweite bis Bitapaka auf Neu-Pommern und auch bis Nauru. Die Funkstation in Nauru ihrerseits vermittelte den Verkehr mit der auf Samoa nicht weit von Apia errichteten Funkstation in Tafaigata.

Anfang Dezember 1913 wurde bei 2 Stationen, auf Jap und Nauru, der Betrieb von der dazu gebildeten Deutschen Südsee-Gesellschaft für drahtlose Telegraphie eröffnet, Anfang August 1914 auf Samoa. Die erstgenannte Funkstation auf Jap wurde Anfang August 1914 durch Granaten englischer Kriegsschiffe von See aus zerstört, die Station auf Nauru kurz darauf, im September, von einer englischen Landungstruppe durch Wegnahme einiger wichtiger Bestandteile unbrauchbar gemacht. Ebenso war die kleine der Deutschen Südsee-Phosphatgesellschaft gehörige Funkstation auf der Insel Angaur durch ein englisches Kriegsschiff von See aus zerstört worden. Ende August 1914 wurde vor der Landung eines neuseeländischen Expeditionskorps auch die Funkstation Tafaigata auf Samoa, die am 1. August für den Verkehr mit Nauru und mit Schiffen auf See eröffnet worden war, von den deutschen Ingenieuren durch Wegschaffung wichtiger Bestandteile unwirksam gemacht.

5. Beamtenverhältnisse.

Wie im Archiv von 1903, S. 70, bemerkt ist, war 1902 zum zweitenmal ein Fachbeamter nach Herbertshöhe, der damaligen Hauptstadt des Schutzgebiets, entsandt worden, der nebenbei noch im Gouvernementsdienst beschäftigt wurde. Dieses Zwitterverhältnis konnte indes bei dem wachsenden Verkehr und der Zunahme der Postanstalten nicht lange aufrechterhalten werden. Dem nun allein für den Postdienst tätigen Fachbeamten gesellten sich 1906, als Rabaul auf Neu-Pommern als zweite Postanstalt eröffnet worden war, die Telegraphenlinie von Herbertshöhe dorthin gebaut werden mußte und zuvor, im Jahre 1904, Käwieng und Finschhafen als Postanstalten hinzugetreten waren, untere Fachbeamte hinzu, deren Zahl im Jahre 1914 2 betrug. In Rabaul waren in den letzten Jahren vor dem Krieg als Hilfsbeamte noch 2 Amboinesen ausgebildet worden. Die Eingeborenen Neuguineas konnten zu solchen Diensten nicht herangezogen werden, sondern waren, 6 im ganzen, nur im Telegraphenbau- und -störungsdienst und zu den einfachen Dienstverrichtungen in Rabaul und Herbertshöhe zu verwenden. Als Verwalter der kleineren Postagenturen waren 11 weiße Privatpersonen tätig. Das Postamt in Rabaul, seit 1910 die leitende Postanstalt, unterstand dem einzigen im »Alten Schutzgebiet« tätigen Fachbeamten, die Postagentur Herbertshöhe wurde von dem einen unteren Fachbeamten verwaltet, während der zweite in Rabaul befindliche dort und im Leitungsaufseherdienst tätig war.

F. Marshall-Inseln, Karolinen, Marianen und Palau-Inseln.

1. Einrichtung von Postanstalten; Beamtenverhältnisse.

Zu den 4 nach dem Archiv von 1903, S. 71, in Jaluit (Marshall-Inseln), in Ponape (Ost-Karolinen), Jap (West-Karolinen) und Saipan (Marianen) Ende 1902 bestehenden Postagenturen gesellten sich die Postagenturen auf Truk (Ost-Karolinen), Palau und Angaur (Palau-Inseln) sowie auf Nauru, einer einsam zwischen den Salomon- und Marshall-Inseln gelegenen Insel, wo sich große Phosphatlager befanden, so daß 1914 im ganzen 8 Postanstalten bestanden. Sie wurden mit Ausnahme von Angaur, wo ein Angestellter der Deutschen Südsee-Phosphat-Aktiengesellschaft den Postdienst versah, sämtlich von Angehörigen der Landesverwaltung bedient. Die Entsendung eines Fachbeamten war mit Rücksicht auf die einfachen Verhältnisse und die zerstreute Lage der einzelnen Inseln

nicht in Frage gekommen; zudem lebten auf allen in Betracht kommenden Inseln insgesamt im Jahre 1913 nur rund 460 Weiße, darunter 260 Deutsche. Alle Postanstalten unterstanden, wie bei Neuguinea schon ausgeführt ist, hinsichtlich der Abrechnung und des laufenden Dienstes der Ober-Postdirektion in Bremen, waren also in keiner Hinsicht dem Postamt in Rabaul untergeordnet. Jede Postanstalt rechnete für sich ab, da es ausgeschlossen war, daß eine Haupt-Postanstalt wie in den bisher behandelten Schutzgebieten die Abrechnung mit den übrigen Anstalten übernahm und ihrerseits der Ober-Postkasse in Bremen Rechnung legte.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Inselgebiets.

Die Inselgruppen erhielten sechsmal jährlich durch den alle 16 Wochen von Sydney über Rabaul–Nauru–Jaluit–Kusaïe–Ponape–Truk–Saipan–Jap–Palau nach Hongkong laufenden und ebensooft über diese Inseln zurückfahrenden Dampfer »Germania« der Jaluit-Linie ihre Postverbindungen. Jap wurde außerdem alle 4 Wochen zweimal von der Austral-Japan-Linie auf der Strecke Sydney–Hongkong und zurück, Angaur nur alle 8 Wochen zweimal angelaufen. Beförderungsdauer für Briefsendungen von Berlin nach Jaluit 52 bis 62, nach Ponape bzw. Saipan 49 bis 66, nach Jap 38 bis 51 Tage.

Jaluit erhielt außerdem unmittelbare Verbindung mit Sydney alle 2 Monate durch die Dampfer von Burns Philp & Co. in Sydney. Gelegentlich standen die Marianen wie früher durch zwischen Saipan und Yokohama verkehrende japanische Segelschiffe mit dem letztgenannten Hafen in Verbindung.

3. Dienstzweige der Postanstalten, telegraphische Verbindung.

Das Nötige ist bei E. Deutsch-Neuguinea unter 3. ausgeführt. Wegen der funktelegraphischen Verbindung zwischen Jap und Nauru wird auf das unter 4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen bei Deutsch-Neuguinea Gesagte verwiesen.

Sämtliche Inselgruppen fielen in den ersten Wochen des Krieges den Japanern zum Opfer. Nur die zur Inselgruppe der Marshallinseln gehörige phosphatreiche Insel Nauru befindet sich in englischen Händen. (Schluß folgt.)

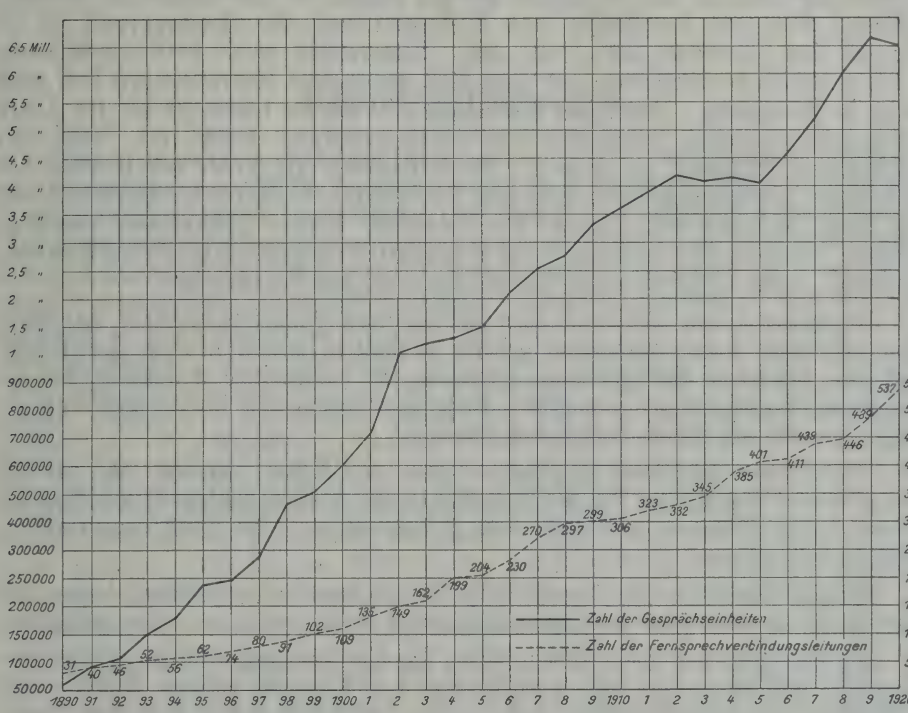
Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in Berlin.

Von Telegraphendirektor Böhm in Berlin.

Die Vermittlungsanstalt für den Fernsprechverkehr von Ort zu Ort ist in Berlin in dem reichseigenen Dienstgebäude Französische Str. 33b/c, Oberwallstr. 4a untergebracht. Sie wurde im Jahre 1883 eingerichtet und unterstand zunächst dem Haupt-Telegraphenamt. Am 1. Januar 1886 wurde die Vermittlungsanstalt dem Stadt-Fernsprechamt zugeteilt und am 1. Oktober 1892 dem Haupt-Fernsprechamt unterstellt. Seit dem 1. Januar 1915 ist sie als Fernsprechamt 1 ein selbständiges Verkehrsamt.

Die Vermittlungsanstalt oder, wie man sie damals nannte, das Fernzimmer befand sich zunächst in einem 42 qm großen Raume. 1895 wurde das Fernzimmer mit 16 Arbeitsplätzen in anderen Räumen neu eingerichtet. Bald mußte ihm ein Notamt angegliedert werden; auch ein besonderes Meldeamt für die Entgegennahme der Ferngesprächsanmeldungen wurde eröffnet. Die Zunahme des Verkehrs zwang zu weiteren Maßnahmen. Am 27. November 1906 wurde eine neue Fern- und Meldeamtseinrichtung in einem neu gebauten Saale von 458 qm Fläche dem Betrieb übergeben. Bereits 1911 mußte diese Einrichtung, von der man angenommen hatte, daß sie für einen langen Zeitraum alle noch hinzukommenden Fernsprechverbindungsleitungen würde aufnehmen können,

Gesprächseinheiten in abgehender Richtung und Fernsprechverbindungsleitungen beim Fernamt 1 in Berlin in der Zeit von 1890 bis 1920.



durch einen zweiten Amtsteil erweitert werden, weil ihre Aufnahmefähigkeit erschöpft war. Inzwischen ist der zweite Amtsteil erheblich erweitert worden, und für einen dritten Amtsteil werden jetzt Räume zur Aufnahme von 500 neuen Fernsprechverbindungsleitungen hergerichtet.

An Beamtenkräften waren im Fernbetrieb tätig:

1890	18,
1900	132,
1910	500,
1920	1 408.

Zur Zeit werden 1447 ständige und rund 400 nicht ständige Kräfte beschäftigt.

Die Zahl der Leitungen, die seit 1890 zur Vermittlung des Fernverkehrs in den einzelnen Jahren bereitgestellt waren, und der Umfang des Verkehrs ergeben

sich aus der vorseitigen graphischen Darstellung. Die Kunstleitungen (Vierer- und — seit 1920 — Hochfrequenzleitungen) sind mitgezählt.

Der ankommende Verkehr ist nahezu ebenso stark wie der abgehende Verkehr.

Die ersten Vermittlungseinrichtungen waren aus den damals bekannten Apparaten zusammengestellt. Von 1895 bis 1906 waren Vielfachumschalter der Firmen Deutsche Telephonwerke, R. Stock & Co und Mix & Genest im Betrieb. Diese tischförmigen Umschalter wurden 1906 durch Umschalter in Schrankform von der Firma Siemens & Halske ersetzt. Zugleich wurde das Meldeamt erneuert. Eine mit den Arbeitsplätzen des Meldeamts und der Umschalter verbundene Flachrohrpost übernahm die bis dahin durch Saalboten ausgeführte Beförderung der Gesprächsanmeldeblätter. Die Rohrpostanlage ist von der Firma Zwietusch & Co in Charlottenburg entworfen und ausgeführt worden. Näheres über die Umschalter, das Meldeamt und die Flachrohrpost ist in Nr. 20 des Archivs für Post und Telegraphie von 1907 geschildert. Diese inzwischen erweiterten und zum Teil geänderten Einrichtungen sind noch heute in Benutzung. Unter den Änderungen ist als die wichtigste der im Jahre 1912 vorgenommene Ersatz der Meldeamtseinrichtung durch eine solche mit selbsttätiger Platzwahl zu nennen. Bemerkenswert ist ferner der Einbau der rotierenden Spannungssicherungen von Dr. Steidle, durch die die Kopffernhörer der Fernplatzbeamtinnen gegen den Ausgleich hoher Spannungen geschützt werden. Seit der Verwendung dieses Schutzmittels gehören Unfälle des Schrankpersonals durch atmosphärische Entladungen zu den Seltenheiten.

Um während des Weltkriegs den militärischen Nachrichtenverkehr mit Vorrang abzuwickeln und unbedingt geheim zu halten, wurde in dem Fernsprechsaal eine besondere Verbindungseinrichtung für militärische Anschlüsse, die sogenannte Kriegszentrale, geschaffen. Diese Einrichtung hat ihren Zweck voll erfüllt. Sie ist inzwischen aufgehoben worden.

1920 ist das sogenannte Hochfrequenzamt ins Leben getreten. Es umfaßt den gesamten Aufbau der für die Telephonie mit hochfrequenten Wechselströmen erforderlichen Apparate und stellt dem Fernsprechamt 1 die Hochfrequenzabsatzwege zur Verfügung.

Verstärkereinrichtungen, sowohl solche, die dauernd in der Leitung liegen, als auch solche, die von Fall zu Fall einzuschalten sind, werden zur Zeit geschaffen.

Aus der Fülle der Betriebsbedürfnisse hat das Fernamt eine Reihe von Anregungen gewonnen, die zur Verbesserung des Betriebs geführt haben. Die zahlreichen Betriebsvorschriften sind in den »Bestimmungen über den Fernverkehr« übersichtlich zusammengestellt und dem Personal übergeben worden, so daß dieses in der Lage ist, sich stets über seine Dienstobliegenheiten unterrichtet zu halten.

Das Bestreben, die teueren Fernsprechverbindungsleitungen für den gebührenpflichtigen Sprechverkehr voll auszunutzen, hat zur Einrichtung des Summermeldebetriebs geführt, der die Fernsprechverbindungsleitungen von der Übermittlung des dienstlichen Sprechverkehrs befreit. Leider lassen es zur Zeit die beschränkten Raumverhältnisse beim Fernsprechamt 1 nicht bei allen in Betracht kommenden Leitungen zu, aus der Einrichtung den vollen Nutzen zu ziehen.

Zu erwähnen ist auch der Verkehrsstandanzeiger. Er gibt den Meldeamtsbeamtinnen durch Merktafeln die Orte bekannt, nach denen die Verbindungen verzögern oder wegen Störung nicht ausgeführt werden können. Zeitangaben auf den Merktafeln lassen erkennen, wie lange die dringenden und die nicht-

dringenden Anmeldungen lagern. Die Beamtinnen sind somit in der Lage, Anfragen zu beantworten, die bei der Anmeldung von Fernverbindungen nach der voraussichtlichen Ausführungszeit gestellt werden.

Obwohl das Haupt-Telegraphenamt inzwischen aus dem Dienstgebäude Französische Str. 33b/c verlegt worden ist, besteht für die dort zurückgebliebenen Ämter, das Fernsprechamt 1 und das Fernsprechamt 5, Mangel an Raum. Beide Ämter bedürfen dringend der Vergrößerung. Es muß daher darauf Bedacht genommen werden, das Fernsprechamt 1 in naher Zukunft in einem anderen Dienstgebäude unterzubringen.

Kleine Mitteilungen.

Chemisch reiner Stickstoff aus der Luft. Die bekannten Verfahren zur Gewinnung von Stickstoff aus der Luft, sei es durch Überleiten der Luft über glühendes Kupfer oder auf dem Umweg über flüssige Luft, ermöglichen es nicht, Stickstoff unmittelbar in solcher Reinheit zu gewinnen, wie er für die Herstellung elektrischer Glühlampen sowie für andere Zwecke benötigt wird. Nunmehr ist es durch ein neues, patentamtlich geschütztes Verfahren gelungen, unmittelbar aus der Luft Stickstoff in einer chemischen Reinheit von mehr als 99,5 v H zu gewinnen. Zu dem Zwecke wird der Luftsauerstoff durch eine Wasserstoffflamme verbrannt, und zwar werden die beiden Gase vor der Vermengung auf die Verbrennungswärme erhitzt, wodurch eine vollständige Vereinigung des Sauerstoffs mit dem Wasserstoff erzielt wird. Zur Ausführung des Verfahrens dient eine durchlässige Scheidewand, die auf 800 bis 900 Grad erhitzt wird. Das eine der beiden Gase wird durch die Poren des Diaphragmas hindurchgeleitet und hierbei auf die gewünschte Wärme erhitzt, während die Erwärmung des anderen Gases durch Vorbeiführen an dem Ofen geschieht. Die bei der Verbrennung des Wasserstoffs freiwerdende Wärme reicht im allgemeinen aus, um das Diaphragma auf der erforderlichen Höhe der Erwärmung zu erhalten, so daß eine Erhitzung von außen nur zu Beginn des Verfahrens notwendig ist. Das den Ofen verlassende Gasgemisch besteht fast ausschließlich aus Stickstoff und Wasserdampf. Nach der Niederschlagung des Wasserdampfs wird das Gasgemisch noch durch ein mit Kupferoxyd und metallischem Kupfer gefülltes, hocherhitztes Rohr geleitet und auf diese Weise sowohl von den letzten Spuren von Sauerstoff als auch von einem etwaigen Überschuß von Wasserstoff befreit. Das beschriebene Verfahren eignet sich auch zur Abscheidung von Argon aus der Luft oder sauerstoffhaltigen Gasgemengen und anderem mehr. (Die Umschau 1920, S. 739.)

Die Sparkassen im Deutschen Reich und in Preußen haben sich günstig entwickelt. Es liegen vor für die Sparkassen im Deutschen Reich die Ergebnisse bis zum Jahre 1918 (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich von 1920), für die Sparkassen in Preußen die Ergebnisse bis zum Jahre 1919 (Veröffentlichungen des Preußischen Statistischen Landesamts in Berlin von 1920). Der Übersichtlichkeit wegen sind nachstehend die Angaben vom Jahre 1915 an zusammengestellt.

Die Sparkassen im Deutschen Reich.

Jahr	Zahl der Sparkassen	Zahl der Zweig- und Nebenkassen	Zahl der Sparstellen überhaupt	Zahl der Sparbücher	Gesamtguthaben der Einleger	Vermögen der Sparkassen (ohne Rücklage)	Rücklage	Einlagen einschl. gutgeschriebener Zinsen	Rückzahlungen	Zu- oder Abnahme des Guthabens
	am Jahresschluß				Millionen Mark			Millionen Mark		
1915	3 137	8 916	12 053	25 780 790	20 381	22 281	1 104	8 500	8 671	— 171
1916	3 140	8 983	12 123	27 205 927	21 434	24 161	1 136	9 658	8 600	+ 1 058
1917	3 151	9 060	12 211	30 788 088	25 380	28 404	1 194	13 669	9 662	+ 4 007
1918	2 953	9 229	12 182	32 769 470	31 760	34 577	1 238	19 027	12 131	+ 6 896

Die Sparkassen in Preußen.

Jahr	Zahl der Sparkassen	Zahl der Zweig- und Nebenkassen	Zahl der Sparstellen überhaupt	Zahl der Sparbücher	Gesamtguthaben der Einleger	Vermögen der Sparkassen (ohne Rücklage)	Rücklage	Einlagen einschl. gutgeschriebener Zinsen	Rückzahlungen	Zu- oder Abnahme des Guthabens
	am Jahresschluß				Millionen Mark			Millionen Mark		
1915	1 766	5 269	7 035	15 692 543	13 639	16 467	723	6 354	6 456	— 102
1916	1 768	5 311	7 079	16 685 239	13 535	17 586	737	7 351	6 531	+ 820
1917	1 775	5 491	7 266	19 174 850	14 338	18 676	775	10 283	7 356	+ 2 927
1918	1 572	5 367	6 939	20 542 092	16 628	25 141	797	14 069	9 314	+ 4 755
1919	1 584	5 464	7 048	20 755 838	21 303	27 381	747	19 608	16 033	+ 3 575

Die 7 048 Sparstellen befanden sich in 5 473 Orten. Die meisten Sparstellen (1 082) hatte die Rheinprovinz; es folgen die Provinzen Brandenburg (einschl. des Stadtkreises Berlin) mit 895, Schlesien mit 871, Sachsen mit 769, Hannover mit 761, Hessen-Nassau mit 706, Ostpreußen mit 613, Westfalen mit 516, Schleswig-Holstein mit 476, Pommern mit 326 und die Hohenzollernschen Lande mit 33 Sparstellen. Eine Sparstelle kam auf 42,03 qkm gegen 42,69 qkm im Jahre 1918. Auf ein Sparbuch entfiel eine Einlage von durchschnittlich 1 199 ℳ gegen 1 063 ℳ im Jahre 1918, auf den Kopf der Bevölkerung eine solche von 657 ℳ gegen 564 ℳ im Jahre 1918. Von dem Vermögen der Sparkassen (27,381 Milliarden Mark) waren angelegt 24,971 Milliarden Mark, und zwar in Wertpapieren 10,902 Milliarden Mark oder 43,7 v H, in Hypotheken 7,484 Milliarden Mark oder 30,0 v H, bei öffentlichen Anstalten oder Vereinigungen 6,068 Milliarden Mark oder 24,3 v H, gegen Schuldschein, Wechsel und Faustpfand 517 Millionen Mark oder 2,0 v H.

Schriftwerke.

Die Porzellanisolatoren. Von Prof. Dr. Gustav Benischke. 94 Seiten. Preis geheftet 24 *M*. Berlin, Verlag Julius Springer 1921.

In dem Vorwort bemerkt der Verfasser zutreffend, daß in Elektrizitätswerken mit mehr als 20 KV Betriebsspannung viele Störungen durch schadhafte Isolatoren hervorgerufen werden, und daß die derzeitige Beschaffenheit der Isolatoren die Festsetzung einer bestimmten Grenze für die Erhöhung der Betriebsspannung nicht gestatte. Der Keramiker kenne zu wenig das elektrische Verhalten der Isolatoren, der Elektrotechniker zu wenig ihre Herstellung. Unter diesen Umständen ist es ein dankenswertes Unternehmen des Verfassers, der sowohl das elektrische Verhalten der Isolatoren als auch ihre Herstellung gründlich kennenzulernen Gelegenheit hatte, eine besondere Bearbeitung der Frage vorgenommen und der Öffentlichkeit übergeben zu haben. In dem allgemeinen Teile bringt er Ausführungen über die Masse des Porzellans (Zusammensetzung, Herstellung, Formen), das Trocknen, Glasieren, Brennen, die chemischen, mechanischen und elektrischen Eigenschaften des Porzellans, die Isolierstoffe bei Neben- und Hintereinanderschaltung, die elektrischen Entladungen und ihren Einfluß auf das Porzellan. In dem zweiten Teile beschreibt er die wichtigsten Isolatoren (u. a. auch zusammengesetzte Stützenisolatoren, mehrstufige Anordnungen, Hänge- und Abspannisolatoren, Durchführung durch leitende Wände, Innenstützen sowie sonstige Stützen und Aufhängungsarten). Im dritten (letzten) Teil endlich behandelt er die Prüfung der Isolatoren hinsichtlich des Stoffes, der Eignung und Herstellung und gibt die Erfordernisse des Prüfraums an. Die Ausführungen enthalten viele Quellenangaben, zahlreiche Gleichungen, graphische Darstellungen, Übersichten, die einschlägigen Vorschriften der VDE und vorzügliche Abbildungen, die zwar teilweise schon in früheren Abhandlungen des Verfassers veröffentlicht, hier aber nochmals gebracht worden sind, damit das Werk in sich abgeschlossen ist. Aus dem gleichen Grunde hat der Verfasser auch das Geeignete aus seinem Buche »Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik« in dieses neue Werk übernommen, das in gewissem Sinn eine Fortsetzung des 15. Kapitels jenes Buches ist und das allen beteiligten Kreisen eine Fülle der Anregung bieten und zur Klärung der behandelten Frage beitragen wird. Einige Druckfehler (namentlich die Umstellungen auf S. 24 und 25) beeinträchtigen den Wert des Werkes nicht und werden sich bei einer voraussichtlich bald nötig werdenden Neuauflage leicht beseitigen lassen.

Die symbolische Methode zur Lösung von Wechselstromaufgaben. Von Hugo Ring, Berlin 1921, Verlag von Julius Springer, 51 S., Preis 12 *M*.

Der Verfasser will dem Bedürfnis nach einer leicht verständlichen Einführung in die symbolische Lösungsweise von Wechselstromaufgaben, deren Zweckmäßigkeit ja von immer weiteren Kreisen erkannt wird, entgegenkommen. Ausgehend von den einfachen Beziehungen, die für den unverzweigten Wechselstromkreis gelten, wird zunächst gezeigt, wie mit den komplexen Größen und Zahlen zu rechnen ist. Vektordiagramme veranschaulichen dabei den Gang und die Bedeutung der einzelnen Rechenschritte. Einfache und verwickeltere Stromverzweigungen werden dann eingehend behandelt, den Abschluß bildet die sehr lehrreiche Durchrechnung der Strom- und

Spannungsverhältnisse in einem an das Ende einer kurzen Fernleitung angeschlossenen, induktiv belasteten Transformator.

Das an sich zu begrüßende Bestreben, den Gang der Rechnung eng an das Vektordiagramm anzulegen, verschleiert leider zuweilen das Wesen der komplexen Rechnungsweise. Offenbar erklärt sich hieraus auch die Behandlung des Beispiels Fall 3 auf S. 15. Hier wäre eine gründliche Umänderung zu empfehlen, wenn der Belehrung Suchende nicht durch die Art der Darstellung verwirrt werden soll. Im übrigen sind die Beispiele gut gewählt, der Druck ist sorgfältig.

Otto Hübners Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde. 66. Jahrgang, 1920, neu bearbeitet von J. von Juraschek und Professor Dr. Hermann R. von Schullern. Verlag L. W. Seidel & Sohn in Wien. 158 Seiten. In Pappband 15 ℳ, Bibliothekausgabe auf holzfreiem Papier 18 ℳ.

Nach mehrjähriger Pause ist soeben eine neue, die 66. Ausgabe der weitverbreiteten Hübnerschen Tabellen erschienen. Die Bearbeitung ist im allgemeinen mit dem Monat Dezember 1920 abgeschlossen, nur für Deutschland und Österreich sind noch einige neuere Ergebnisse bis zur Drucklegung im März 1921 aufgenommen worden. Die gewaltigen Veränderungen in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht seit der letzten Ausgabe der Tabellen im Jahre 1918 haben ganz außerordentliche Anforderungen an die Bearbeiter der vorliegenden Ausgabe gestellt und lassen es erklärlich erscheinen, daß unbedingt Vollkommenes nicht zu erreichen war. Um so höher muß das Gebotene veranschlagt werden, das — wie bei den früheren Ausgaben — in zwei Hauptabteilungen: 1. Bevölkerungsstatistik, 2. Finanzwesen, Handel und Verkehr, nebst einem Anhang mit Angaben über Flächeninhalt, Spezialhandel, Anbaufläche, Viehstand, Zuckererzeugung und -verbrauch, Kreditwesen, Handelsflotten usw., zusammengefaßt ist. Das handliche Werkchen mit seinen vielen Angaben wird nicht nur den Büchereien (sowohl den öffentlichen wie den privaten), sondern auch Statistikern, Geographen, Schriftleitungen und Lesern von Zeitungen sehr willkommen sein.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 11 Berlin, November 1921

Inhalt: Das Fernsprechgebühren-Gesetz, S. 421. — Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 (Schluß), S. 451

Das Fernsprechgebühren-Gesetz.

In der Sitzung am 4. Juli hat der Reichstag nach dem mündlichen Bericht des Berichterstatters des 27. Ausschusses den Entwurf zum Fernsprechgebühren-Gesetz ohne Aussprache angenommen. Das Gesetz ist am 11. Juli vom Reichspräsidenten vollzogen worden und am 1. Oktober in Kraft getreten. Dieser Zeitpunkt wird ein Merkstein in der Geschichte des deutschen Fernsprechwesens sein, weil nunmehr der Tarif auf die richtige Grundlage gestellt und eine gesunde Weiterentwicklung des Fernsprechwesens verbürgt ist.

Bei dem Aufbau des neuen Gebührengefüges haben folgende Leitsätze als Richtlinien gedient:

1. Bemessung der Gebühren nach den Kosten, die der Telegraphenverwaltung für die einzelnen Leistungen entstehen, unter Verzicht auf einen Gewinn, aber auch unter Vermeidung eines Verlustes.
2. Heranziehung der Benutzer unter tunlichster Berücksichtigung des Umfangs der von ihnen geforderten Leistungen.

Hieraus ergaben sich gegenüber dem jetzigen Tarif folgende Änderungen:

a) Wegfall der Pauschgebühr im Ortsverkehr; an ihre Stelle tritt allgemein die Grund- und Gesprächsgebühr.
b) Feinere Unterteilung der Gebührenstufen im Fernverkehr.
c) Wegfall der Pausch- oder der Staffelgebühr im Vororts- und Bezirksverkehr.
d) Erhebung einer einmaligen Gebühr für die Inneneinrichtung jeder Sprechstelle.

Wie weit der bisherige Zustand von den oben angeführten Leitsätzen entfernt war, zeigen die Schaulinien auf S. 422/423. Die Abbildung 1 läßt erkennen, daß das Entgelt für die Vermietung der Anschlüsse in allen Netzgruppen zu niedrig war. Die Abbildung 2 veranschaulicht den verheerenden Einfluß der Pauschgebühr auf die Wirtschaftlichkeit des Tarifs und beweist gleichzeitig, daß die Beibehaltung der Pauschgebühr in irgendeiner Form unmöglich war.

Daß für den Ortsverkehr die Einzelgesprächsgebühr die richtige Bemessungsgrundlage ist, hat man verhältnismäßig frühzeitig erkannt. Die Durchführung des Grundsatzes hat sich aber in den einzelnen Ländern aus verschiedenen Ursachen mehr oder weniger verzögert. Der Gedanke bricht sich jetzt mehr und mehr Bahn und setzt sich auch allmählich in den Ländern durch, in denen z. Z. noch die Pauschgebühr im Ortsverkehr gilt. Führend sind in dieser Beziehung die Vereinigten Staaten von Amerika gewesen, wo schon vor 26 Jahren damit

Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Fernsprechgebührentarif im Vergleich zu den Selbstkosten und den bisherigen Einnahmen.

Abb. 1. **Anschlußgebühren.**

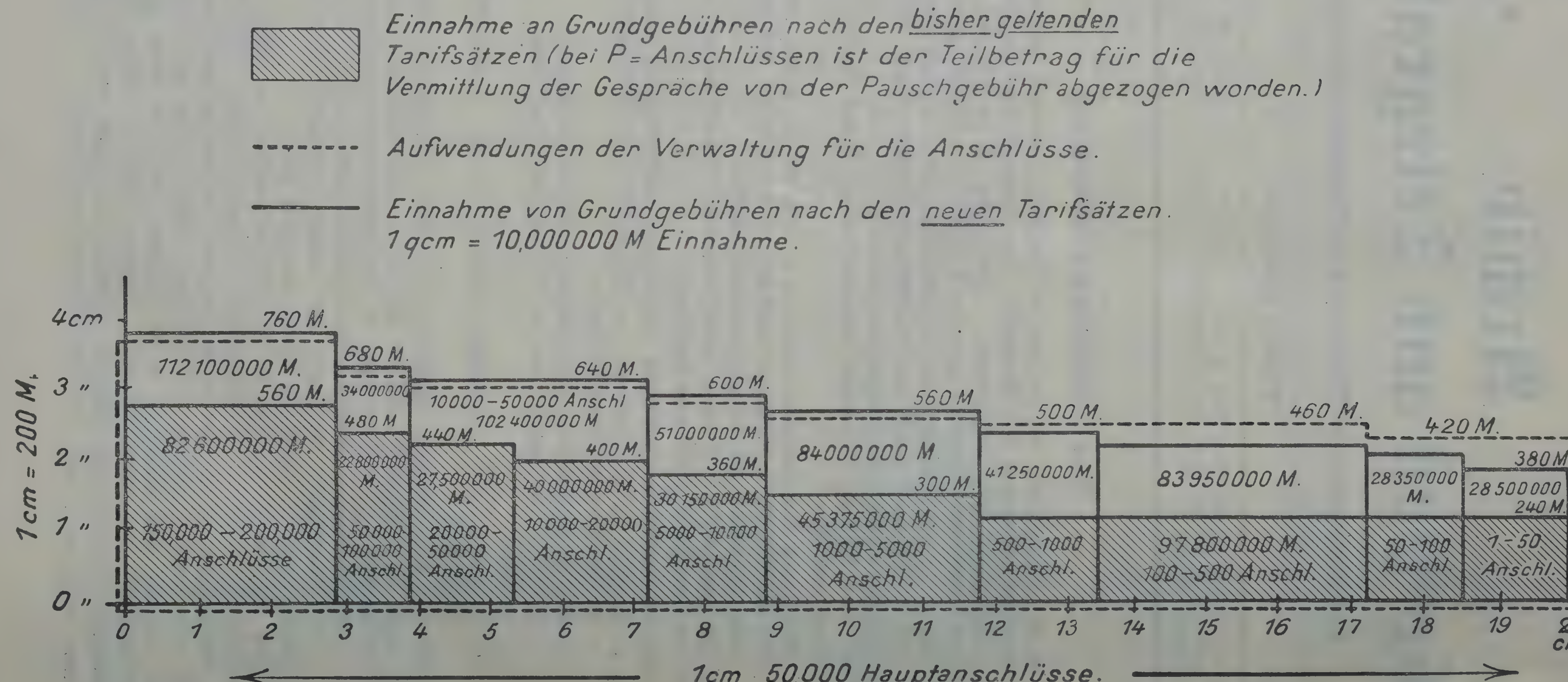
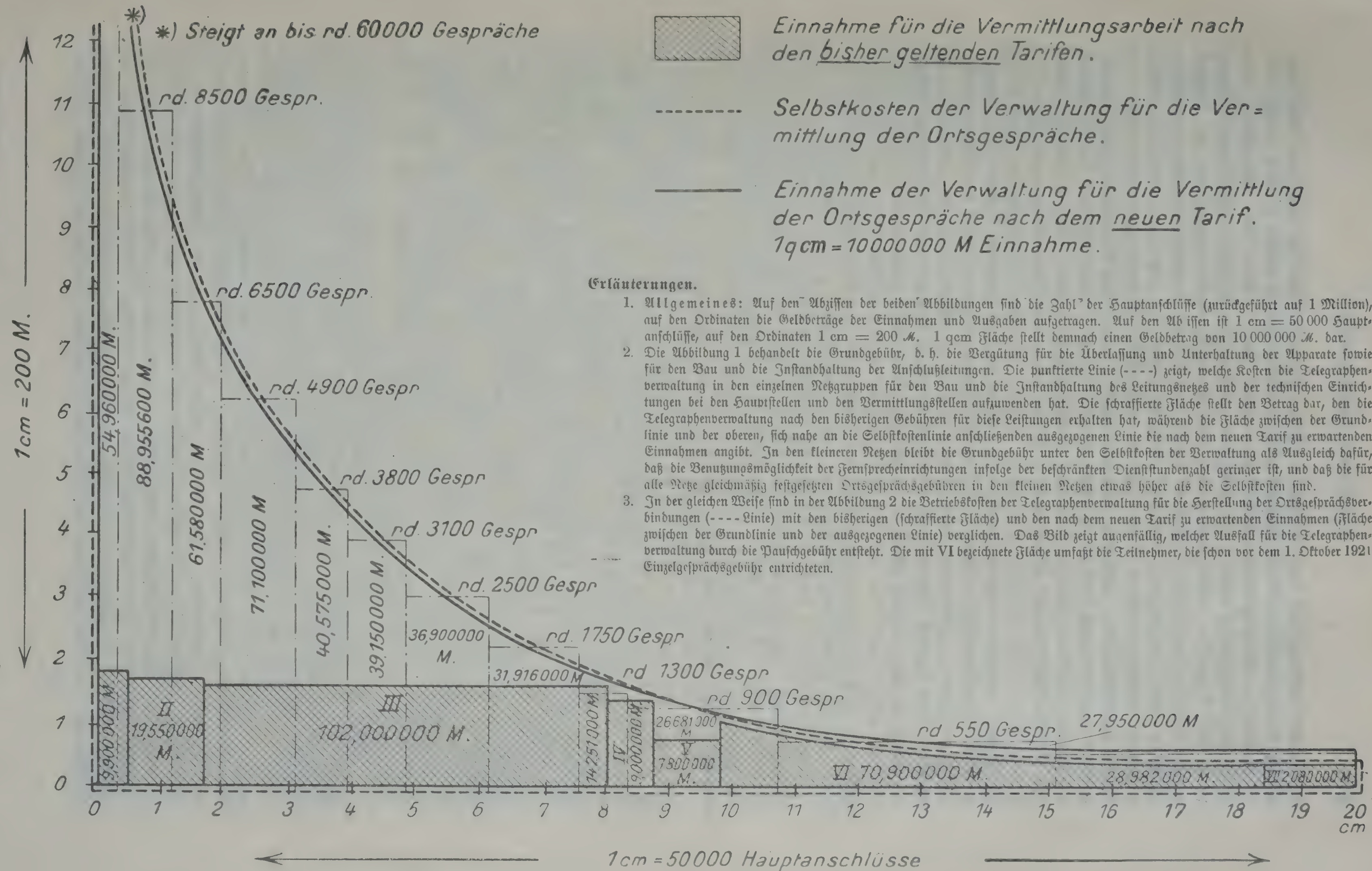


Abb. 2. **Gesprächsgebühren.**



Erläuterungen.

1. Allgemeines: Auf den Abszissen der beiden Abbildungen sind die Zahl der Hauptanschlüsse (zurückgeführt auf 1 Million), auf den Ordinaten die Geldbeträge der Einnahmen und Ausgaben aufgetragen. Auf den Ab issen ist 1 cm = 50 000 Hauptanschlüsse, auf den Ordinaten 1 cm = 200 *M.* 1 qcm Fläche stellt demnach einen Geldbetrag von 10 000 000 *M.* dar.
2. Die Abbildung 1 behandelt die Grundgebühr, d. h. die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen. Die punktierte Linie (----) zeigt, welche Kosten die Telegraphenverwaltung in den einzelnen Netzgruppen für den Bau und die Instandhaltung des Leitungsnetzes und der technischen Einrichtungen bei den Hauptstellen und den Vermittlungsstellen aufzuwenden hat. Die schraffierte Fläche stellt den Betrag dar, den die Telegraphenverwaltung nach den bisherigen Gebühren für diese Leistungen erhalten hat, während die Fläche zwischen der Grundlinie und der oberen, sich nahe an die Selbstkostenlinie anschließenden ausgezogenen Linie die nach dem neuen Tarif zu erwartenden Einnahmen angibt. In den kleineren Netzen bleibt die Grundgebühr unter den Selbstkosten der Verwaltung als Ausgleich dafür, daß die Benutzungsmöglichkeit der Fernsprecheinrichtungen infolge der beschränkten Dienststundenzahl geringer ist, und daß die für alle Netze gleichmäßig festgesetzten Ortsgesprächsgebühren in den kleinen Netzen etwas höher als die Selbstkosten sind.
3. In der gleichen Weise sind in der Abbildung 2 die Betriebskosten der Telegraphenverwaltung für die Herstellung der Ortsgesprächsverbindungen (----Linie) mit den bisherigen (schraffierte Fläche) und den nach dem neuen Tarif zu erwartenden Einnahmen (Fläche zwischen der Grundlinie und der ausgezogenen Linie) verglichen. Das Bild zeigt augenfällig, welcher Ausfall für die Telegraphenverwaltung durch die Pauschgebühr entsteht. Die mit VI bezeichnete Fläche umfaßt die Teilnehmer, die schon vor dem 1. Oktober 1921 Einzelgesprächsgebühr entrichteten.

begonnen wurde, in den größeren Ortsnetzen die Pauschgebühr zu beseitigen. Unter den europäischen Staaten gehörte Deutschland mit zu den ersten, die ebenfalls die Einzelgebühr einführten. Hier konnte aber der Einzeltarif seine segensreiche Wirkung nicht voll entfalten, weil in der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 neben der Grund- und Gesprächsgebühr die Pauschgebühr beibehalten wurde. Gerade diese Zwiespältigkeit verhinderte einen günstigen Ausbau des Tarifwesens. Andere Staaten, die für ein und dasselbe Ortsnetz entweder Pauschgebühren oder Grund- und Gesprächsgebühren, aber nicht beide Arten nebeneinander, zuließen, konnten durch die richtige Bemessung der Pauschgebühr die Gesamtkosten ihrer Ausgaben für den Fernsprechdienst leidlich decken, weil auch die Wenigsprecher die hohe Pauschgebühr zahlen mußten und demgemäß die für die Vielsprecher erforderlichen Mehraufwendungen mittragen mußten. In Deutschland aber wählten diejenigen Kreise, die vom Fernsprecher nur wenig Gebrauch machten oder überwiegend ankommenden Verkehr hatten, die Grund- und Gesprächsgebühr, während sich die Vielsprecher natürlich bei der Pauschgebühr billiger standen. Wie ungleich Leistungen und Gegenleistungen bisher verteilt waren, geht daraus hervor, daß die Inhaber von Grund- und Gesprächsgebührenanschlüssen, das waren rund 43 v H aller Teilnehmer, nur mit 14,2 v H am Gesamtverkehr, aber an der Gesamteinnahme aus den Anschluß- und Gesprächsgebühren mit 37 v H beteiligt waren. Auch unter den Pauschgebührenteilnehmern war die Verteilung der Leistungen äußerst verschieden. Die Hälfte der Pauschgebührenzahler hatte nur 15,5 v H des Gesamtverkehrs aller Teilnehmer dieser Tarifgruppe. Es ist ein sinnfälliger Beweis für die Zweckmäßigkeit des Einzelgebührentarifs, daß Ende 1920 selbst bei den niedrigen Pauschgebühren in Deutschland von insgesamt 1 073 000 Hauptanschüssen 469 000 Anschlüsse gegen Grundgebühr vorhanden waren.

Das Fernsprechgebühren-Gesetz enthält ebenso wie die Fernsprechgebühren-Ordnung, die trotz ihres Namens ein Reichsgesetz ist, nur die wichtigsten Gebühren, d. h. die Grundgebühr, die Ortsgesprächsgebühren und die Ferngesprächsgebühren, sowie die Bestimmungen über den einmaligen Beitrag und einige andere Vorschriften allgemeiner Art. Die übrigen Gebühren, auch die neu eingeführte Einrichtungsgebühr, die Bedingungen für die Benutzung der Anschlüsse und die Bestimmungen, die sich auf das Teilnehmerverhältnis beziehen, werden durch die Fernsprechordnung festgesetzt, die vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats erlassen wird. In anderen Ländern, auch solchen mit rein demokratischer Verfassung, wie z. B. England, Belgien, Schweden, werden die Fernsprechgebühren nicht durch Gesetz, sondern durch ministerielle oder königliche Verordnung festgesetzt. Die eigenartige Regelung in Deutschland beruht auf der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Fernsprechgesetzgebung, auf die hier im Zusammenhang ein kurzer Rückblick zu werfen ist.

Nach Artikel 48 Abs. 2 der früheren Reichsverfassung waren die Fernsprechgebühren ausschließlich der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung vorbehalten. Der Gesetzgebung des Reichs unterlagen nur solche Angelegenheiten, die nach dem Grundsatz der norddeutschen Telegraphenverwaltung nicht auf diesem Wege geregelt worden waren. Dazu gehörten die Telegraphenangelegenheiten nicht. Die Telegraphenverwaltung war demnach in der Festsetzung der Fernsprechgebühren in keiner Beziehung an die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften gebunden. Die in den ersten Anfängen des Fernsprechwesens für alle Netze gleichmäßig hohe Pauschgebühr von 150 ℳ war daher vom Staatssekretär des Reichs-Postamts festgesetzt. Durch den § 7 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 wurde indes auf Verlangen des Reichstags das Recht der Telegraphenverwaltung zur selbständigen Festsetzung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren insofern beschränkt, als nur

eine Ermäßigung der Gebührensätze dem Ermessen der Telegraphenverwaltung überlassen, eine Erhöhung aber von der Zustimmung des Reichstags abhängig gemacht wurde. Als 1899 zum erstenmal die Fernsprechgebühren grundsätzlich geregelt und neben Ermäßigungen auch Erhöhungen der Gebühren nötig wurden, mußte der Reichstag mit der Gebührenfrage befaßt werden. Das ist durch die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 geschehen, die in ihren Grundzügen unverändert $21^1/_2$ Jahre in Kraft gewesen ist. Nach Artikel 6 Ziffer 7 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 hat jetzt das Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das Post- und Telegraphenwesen einschl. des Fernsprechwesens. Dadurch wird die Regelung dieses Gebiets vollständig der Reichsgesetzgebung — unter Ausschluß der Landesgesetzgebung — unterstellt. Der Reichstag kann jetzt bestimmen, welche Gegenstände er selbst regeln und welche er der Reichsregierung zur Erledigung überlassen will.

Der von der Telegraphenverwaltung aufgestellte Entwurf des neuen Fernsprechgebühren-Gesetzes hat bei den Beratungen im Verkehrsbeirat, in der Reichsregierung, im Reichsrat und im Reichstag keine wesentlichen Änderungen erfahren. Im Verkehrsbeirat, der sich mit dem Gesetzentwurf am 26. und 27. April 1921 eingehend befaßt hat, sind die beiden folgenden sachlichen Änderungen beantragt und von der Verwaltung angenommen worden:

1. Im § 4 ist der Abzug für etwaige unrichtige Zählungen, der ursprünglich allgemein auf 3 v H bemessen war, je nach der Größe der Ortsnetze auf 3 v H, 4 v H und 5 v H festgesetzt worden.
2. Die Steigerung der Ferngesprächsgebühren, die nach dem Vorschlag der Telegraphenverwaltung auf Entfernungen von mehr als 500 km wegen der hohen Selbstkosten 3 ℳ für jede 100 km betragen sollte, wurde auf 1,50 ℳ ermäßigt, um den Grenzgebieten des Reichs den Verkehr mit der Hauptstadt nicht allzusehr zu verteuern.

Eine längere Erörterung entstand im Verkehrsbeirat über die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, die nach Ortsnetzen gestaffelte Grundgebühr und die für alle Netze gleiche Ortsgesprächsgebühr durch eine nach Netzgruppen — etwa nach 3 — gestaffelte Ortsgesprächsgebühr zu ersetzen. Der diesem Vorschlag zugrunde liegende Gedanke ist an sich richtig. Für den Teilnehmer ist der Zweck des Fernsprechanschlusses das Gespräch, der Anschluß selbst ist nur Mittel zum Zweck. Es wäre daher durchaus möglich, auf der reinen Gesprächsgebühr einen zweckmäßigen Tarif aufzubauen. Wenn sich die Telegraphenverwaltung gegen diese Tarifgrundlage ablehnend verhalten hat, so ist das hauptsächlich deshalb geschehen, weil dadurch der Grundsatz, daß Leistung und Gegenleistung einander gleich sein sollen, durchbrochen worden wäre und die gerechte Verteilung der Kosten auf die Teilnehmer sich verschoben hätte. Werden bei dem bis zum 30. September 1921 in Kraft gewesenen Tarif die Grundgebührenteilnehmer im Verhältnis zu den Pauschgebührenzahlern zu stark belastet, so würde die Annahme des Vorschlags den Vielsprechern zu hohe Kosten aufbürden. Wie in der Begründung zu dem Gesetz ausgeführt ist, hat die Telegraphenverwaltung, um für den Teilnehmer Gesprächsverbindungen herstellen zu können, zwei ganz verschiedene Leistungen auszuführen, nämlich

a) einen Anschluß herzustellen und instandzuhalten und
b) die Gesprächsverbindungen in der von dem Teilnehmer verlangten Zahl herzustellen.

Der erste Teil der Leistungen ist für alle Anschlüsse ohne Rücksicht auf die Häufigkeit der Benutzung nur von den örtlichen Verhältnissen abhängig, die bei der Festsetzung der Grundgebühr zu berücksichtigen sind, während sich die Kosten für den zweiten Teil lediglich nach dem Umfang des Verkehrs richten. Gerade diese Trennung der Gebühren hat für die Teilnehmer den Vorteil, daß sich der

auf das einzelne Gespräch entfallende Kostenanteil der Grundgebühr bei häufiger Benutzung des Fernsprechers verringert, die Teilnehmer also auf diesem Wege sich einen Rabatt verschaffen können, den ihnen die Telegraphenverwaltung nach den Ausführungen in der Begründung in anderer Form nicht zu gewähren vermag.

Der Reichsrat, der sich mit der Vorlage am 13. und 14. Juni 1921 beschäftigte, fügte nur Änderungen redaktioneller Art ein.

Der Reichstag überwies in der ersten Lesung am 22. Juni 1921 das Gesetz ohne Aussprache an den 27. Ausschuß (für Postgebühren), der sich am 27. und 30. Juni mit der Vorlage beschäftigte. Die Beratungen konnten, wie von Mitgliedern des Ausschusses hervorgehoben wurde, so kurz gehalten werden, weil die Begründung der Gesetzesvorlage außerordentlich ausführlich war, so daß sie über alle beim Durcharbeiten auftauchenden Fragen erschöpfende Auskunft gab, und weil das Reichspostministerium die beteiligten Kreise über den Zweck und die Notwendigkeit der einschneidenden Tarifänderungen eingehend durch die Presse aufgeklärt hatte.

Aus dem Gange der Verhandlungen seien folgende wichtigeren Punkte erwähnt.

Zu § 4 wurde beantragt, über die Zahl der Pflichtgespräche nicht monatlich, sondern wie bisher jährlich abzurechnen, damit die Teilnehmer Gelegenheit hätten, durch die Zeit bedingte Ungleichmäßigkeiten in dem Umfang ihres Sprechverkehrs auszugleichen. Von der Telegraphenverwaltung wurde dem entgegengehalten, daß ihre Buchführung sehr erleichtert werde, wenn über die Pflichtgespräche monatlich abgerechnet und der Ausgleich nicht bis zum Ende des Rechnungsjahrs verschoben würde. Für den Teilnehmer sei die etwaige Mehrbelastung ganz geringfügig, da der Mindestbetrag von 10 *M* schon erreicht werde, wenn an jedem Tage $1^1/_3$ Gespräche geführt würden. Die Bestimmung erleichtere der Telegraphenverwaltung die monatliche Einziehung der Gesprächsgebühren, die nicht nur für das Reich wegen des Zinsgewinns vorteilhaft, sondern auch dem Teilnehmer erwünscht sei, weil er seinen Sprechverkehr besser übersehen und etwaige Unstimmigkeiten leichter aufklären könne. Der Antrag wurde daraufhin abgelehnt.

In den § 8 war der Wortlaut der Bestimmung im § 7 der Fernsprechgebühren-Ordnung (in der durch das Gesetz vom 6. Mai 1920, betr. Telegraphen- und Fernsprechgebühren, geänderten Fassung) über dringende Pressegespräche unverändert übernommen worden. Hier empfahl der 27. Ausschuß in der Erwägung, daß bei Einräumung eines Vorrechts die Beeinträchtigung der Interessen anderer nicht zu vermeiden ist, folgende Fassung: »Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zur einfachen Gebühr zugelassen. In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen«.

Der § 9 besagte nach der Vorlage, daß die in den §§ 3, 4 und 8 bestimmten Gebührensätze durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats erhöht oder ermäßigt werden können. Demgegenüber wünschte der 27. Ausschuß die Streichung der Worte »erhöht oder«, weil er in der Fassung der Vorlage, daß der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats nicht nur wie bisher zu einer Ermäßigung, sondern auch zu einer Erhöhung der Gebührensätze ermächtigt werden sollte, eine Einschränkung der Rechte des Reichstags erblickte.

Staatssekretär Dr.-Ing. Bredow wies gegenüber dieser Forderung darauf hin, daß man dazu übergehen müsse, die Reichsbetriebe ertragsfähig zu machen. Die Gebührensätze des neuen Tarifs seien auf Grund von Berechnungen ermittelt, die nur die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1924 umfassen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt werde daher eine Nachprüfung der Gebühren auf ihre Richtigkeit stattzufinden haben. Die Ermächtigung des Reichspostministers erstrecke sich nicht auf eine Änderung des Tarifgefüges, sondern lediglich auf die Erhöhung

oder Ermäßigung der durch das Gesetz bestimmten Sätze. Es sei nur ein Zeichen für die Verantwortungsfreudigkeit der Verwaltung, daß sie diese Ermächtigung beanspruche und die Tarifbemessung vertreten wolle. Es bestünde keine Gefahr, daß wichtige am Fernsprechverkehr beteiligte Kreise nicht gehört würden. Ihr Mitbestimmungsrecht sei durch den Verkehrsbeirat gesichert, der zuerst gehört werde und aus Vertretern der großen Verbände der Industrie und des Handels gebildet sei. Einer vom Abgeordneten Allekotte (Ztr.) gewünschten Zusatzbestimmung, daß vor einer neuen Änderung der Gebührensätze durch das Reichspostministerium ein besonderer Ausschuß von Reichstagsmitgliedern angehört werden müsse, stünden von Regierungsseite keine Bedenken entgegen. Der Staatssekretär führte ferner aus, daß, falls die von der Telegraphenverwaltung angeforderten Mittel bewilligt würden, das Fernsprechwesen in einigen Jahren wieder völlig auf der Höhe sein werde. Zu den Beschwerden über das Fernsprechwesen bemerkte der Staatssekretär, daß die Klagen des Publikums meist zu Unrecht auf das Personal bezogen würden. Dieses erfülle im allgemeinen seine Pflicht geradezu vorbildlich; die Mißstände erwüchsen infolge der Überlastung der Beamtinnen.

Ein weiterer Antrag des Ausschusses wünschte die Annahme folgender Entschließung durch den Reichstag:

»Die auf Gütern untergebrachten öffentlichen Fernsprechstellen, die entweder überwiegend den Interessen der Gutsbesitzer dienen, welche hierdurch Fernsprechanschlüsse auf eigene Kosten ersparen, sind aufzuheben, sofern ein wirkliches öffentliches Verkehrsbedürfnis ihre Beibehaltung nicht rechtfertigt«.

Die zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs fand im Reichstag am 4. Juli statt; der Berichterstatter Abgeordneter Allekotte erklärte hierbei namens des 27. Ausschusses folgendes:

»Die Notwendigkeit einer Neuregelung der Fernsprechgebühren wird im allgemeinen in der Öffentlichkeit nicht bestritten. Denn es ist ja leicht nachzuprüfen, daß die Gebührenerhöhungen auf diesem Gebiete keineswegs mit der Entwertung der Mark Schritt gehalten haben, während die Unkosten der Verwaltung in weit stärkerem Maße gestiegen sind.

Der Widerstand der Fernsprechteilnehmer gegen die Vorlage ist daher weniger durch die Erhöhung der Gebühren hervorgerufen als durch die Tatsache, daß der Betrieb noch viel zu wünschen übrigläßt, sich teilweise sogar verschlechtert hat. Der Teilnehmer aber verlangt für volle Leistung mit Berechtigung auch volle Gegenleistung. Dieser Anschauung tritt die Verwaltung auch durchaus bei. Sie hat erklärt, daß sie sich völlig bewußt sei, daß die Erhöhung der Fernsprechgebühren der Öffentlichkeit gegenüber nur dann zu verantworten sei, wenn in absehbarer Zeit wieder eine ordnungsmäßige Abwicklung des Betriebs erfolgen könne. Seit zwei Jahren werde daher mit aller Kraft daran gearbeitet, die ungeheuren Schäden zu beseitigen, die fünf Jahre lang dem Fernsprechwesen zugefügt worden sind. Jeder Fachmann werde anerkennen — und die Zustände im Fernsprechwesen der übrigen kriegführenden Länder brächten dafür den Beweis —, daß es unmöglich sei, einen so schwierigen und umfangreichen Betrieb, der sich allein im innerdeutschen Verkehr auf fast 50 000 Ortschaften erstreckt, in zwei Jahren wieder aufzubauen, nachdem er fünf Jahre lang bis zum völligen Zusammenbruch heruntergewirtschaftet worden sei. Die überall eingeleiteten Wiederherstellungs- und Erweiterungsarbeiten in den Fernsprechämtern und Leitungsnetzen, die Einführung neuer technischer Mittel und Arbeitsmethoden, die Neuordnung des Beamtenkörpers, vor allen Dingen aber die nach dem Krieg einsetzende sprunghafte Steigerung des Verkehrs mußten notwendigerweise zu einer vorübergehenden Verwirrung und Verstopfung des Verkehrs führen, unter der Verwaltung und Publikum gleichermaßen zu leiden hatten.

Nun sind die Wiederaufbauarbeiten so weit vorgeschritten, daß das scheinbare Durcheinander sich wieder zu entwirren beginnt und von Monat zu Monat eine weitere Besserung zu spüren ist. Der in anderen Ländern bereits erprobte Tarifaufbau, verbunden mit einer großen Zahl neuer verkehrsfördernder Bestimmungen, die demnächst durch Verordnung erlassen werden sollen, geben der Verwaltung die Möglichkeit, aus dem Fernsprechwesen einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb zu machen. Dies liegt durchaus im Bereich der Möglichkeit, zumal seitens der Verwaltung eifrig daran gearbeitet wird, durch eine bessere Ausnutzung von Personal und Material die Wirtschaftlichkeit nach und nach zu heben.

Voraussetzung hierfür ist jedoch eine völlige Gesundung des Betriebs, die von einer durchgreifenden technischen Reform erwartet werden kann, deren Einzelheiten in der dem Nachtragshaushalt 1921 beigefügten Denkschrift niedergelegt worden und dadurch zu Ihrer Kenntnis gelangt sind.

Die Finanzierung dieses Programms ist bei der derzeitigen Finanzlage des Reichs nur möglich, wenn die Verzinsung und Amortisation der erforderlichen Baukapitalien gewährleistet und ein Fehlbetrag aus dem Fernsprechwesen vermieden wird. Dieser Fehlbetrag betrug bislang noch 800 Millionen Mark. Dieser Forderung sollen die neuen Gebührensätze Rechnung tragen. Jedoch ist ausdrücklich darauf verzichtet, auf Kosten der Fernsprechteilnehmer Überschüsse zu erzielen, wie dies in anderen Ländern der Fall ist. Herr Staatssekretär Dr. Bredow hat bei den Ausschußberatungen ausdrücklich erklärt, es solle mit Beschleunigung alles getan werden, um einen vernünftigen Betrieb wiederherzustellen.

Zwei Aufgaben standen dem Ausschuß bei der Beratung vor Augen, einmal die Wiederherstellung eines geordneten Betriebs und zweitens die Erzielung einer Rentabilität der Einrichtungen. Geht die Reichs-Postverwaltung im Fernsprechbetrieb mit dem Bestreben auf Erzielung einer Rentabilität vor, so hat der Ausschuß dieser Auffassung nicht nur seine Mitarbeit geleistet, sondern ist ihr vollgültig beigetreten. Die Paragraphen sind Ihnen ja im einzelnen bekannt, und aus der Zusammenstellung geht hervor, daß nur in § 8 und § 9 Abänderungen von dem Ausschuß vorgenommen worden sind.

Bei dem § 3 aber lagen Anträge vor, insbesondere von Fernsprechteilnehmern aus Landorten, in denen Ortsnetze mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen vorhanden sind. Diese Anträge erheben Bedenken gegen die Festsetzung des Grundgebührensatzes von 380 *M.* Sie sagen, daß die Fernsprechteilnehmer an Landorten mit kleinen Ortsnetzen bis zu 50 Fernsprechanschlüssen nicht die Gelegenheit des Verkehrs haben wie die Fernsprechteilnehmer an größeren Fernsprechämtern, infolgedessen ihnen auch eine geringere Grundgebühr aufgebürdet werden müsse. Auch Ausschußmitglieder sind dieser Auffassung beigetreten. Wir haben aber von der Verwaltung die Aufklärung bekommen, daß man neben der radialen Verbindung der Landorte mit größeren Orten — wie das in Bayern bereits seit längerer Zeit bis zu einem gewissen Grade der Entwicklung durchgeführt ist — die Querverbindung zugunsten der Herstellung von Verbindungen auf dem platten Lande mit Nachdruck verfolgen werde.

Es ist dann zum § 7 vielleicht noch zu sagen, daß Hauptanschlüsse, die außergewöhnlich stark in Anspruch genommen werden, und zwar mehr in abgehenden Gesprächen, kontrolliert werden. Wenn bei dieser besonderen Prüfung der Anschluß als unverhältnismäßig oft besetzt gefunden wird, wird dem Teilnehmer aufgegeben, sich einen zweiten Hauptanschluß herstellen zu lassen.

Zu § 8 ist zu sagen, daß ein Antrag vorgelegen hat, die Gebühren für Gespräche in einer Entfernung von mehr als 500 km einheitlich zu gestalten, ohne eine weitere Steigerung vorzunehmen. Der Ausschuß hat einen diesbezüglichen Antrag aber abgelehnt, und zwar auch mit Rücksicht darauf, daß die Gespräche auf große Entfernungen sachlich die Selbstkosten der Verwaltung übersteigen. Beispielsweise betragen die Kosten für ein Dreiminutengespräch von Berlin nach Königsberg 26 *M.* Wenn dann dafür ein Betrag, sagen wir einmal von 15 oder 18 *M*, erhoben werden würde, würden dadurch natürlich die Kosten der Verwaltung bei weitem nicht gedeckt werden. Es mag das daran liegen, daß die Art des Kabels eben besonders konstruiert werden muß und daher diese Kosten entstehen.

Bei dem § 8 ist dann für die Presse die bisher schon gültige Form der besonderen Berücksichtigung wieder verteidigt worden, und ein diesbezüglicher Antrag hat dann zu der in der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung geführt. In den Bedingungen, die demnächst für die Behandlung und Ausführung der Pressegespräche aufgestellt werden, ist Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs, das heißt auf Gewerbe, Handel und Industrie.

Eine längere Debatte hat der § 9 verursacht. Dadurch, daß ein Antrag angenommen worden ist, die Worte »erhöht oder« zu streichen, hat er in Konsequenz der umgestalteten Fassung die Notwendigkeit ergeben, daß bei allen aus diesem Gesetz sich ergebenden und später ergehenden Änderungen der gesamte Reichstag in Anspruch genommen wird.

Es lag ein Antrag vor, hinter dem Worte »Reichsrats« einzuschalten: »und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags«. Dieser Antrag ist aber durch die Streichung der Worte »erhöht oder« für erledigt erklärt und der § 9 so, wie er in der Zusammenstellung steht, gegenüber der Regierungsvorlage abgeändert worden.

Ich darf vielleicht mitteilen, daß der Präsident wahrscheinlich bekanntgeben wird, daß ein Antrag vorliegt, diesen § 9 in der nach einem dem Ausschuß vorgelegten Antrag beabsichtigten Form wiederherzustellen, das heißt in der Regierungsform mit der Hinzufügung

der Worte hinter »Reichsrats« »und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags«, so daß der Reichstag dann demnächst bei der Notwendigkeit der Abänderung des Gesetzes insgesamt nicht in Anspruch genommen zu werden braucht. Es ist eben bei der Gestaltung des § 9 auf die Bestimmungen in den Art. 88, 91 und 77 der Verfassung Rücksicht zu nehmen, und da wird dem Reichspostminister wie dem Reichsverkehrsminister und den übrigen Mitgliedern des Kabinetts die Vollmacht gegeben, in Verbindung mit dem Reichsrat gewisse Bestimmungen im Wege von Verordnungen oder auch, wie in diesem Falle, von Gesetzen abzuändern. Hier geben wir noch eine Kontrolleinrichtung dazu, indem ein Ausschuß in Anspruch zu nehmen ist.

Ich glaube, damit das wertvollste von den Beratungen des 27. Ausschusses vorgetragen zu haben«.

Der Reichstag beschloß hierauf, beim § 9, gemäß einem inzwischen eingegangenen Antrag des Berichterstatters und anderer Unterzeichner, die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen sowie diesem Antrag entsprechend hinter den Worten »mit Zustimmung des Reichsrats« einzuschalten »und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags«. Indem der Reichstag dem weiteren Antrag des Ausschusses hinsichtlich der auf Gütern untergebrachten öffentlichen Fernsprechstellen zustimmte, wurde der Gesetzentwurf am 4. Juli 1921 in zweiter und dritter Lesung ohne jede weitere Debatte vom Reichstag angenommen.

Im folgenden geben wir den endgültig festgelegten Wortlaut des Gesetzes sowie die dem Entwurf beigegebene Begründung wieder.

Fernsprechgebühren-Gesetz.

§ 1. Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühren erhoben.

§ 2. Die Einrichtungsgebühr ist ein einmaliger Zuschuß zu den Kosten für die Einrichtung der Teilnehmersprechstellen (vgl. § 12 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 3. Die Grundgebühr ist die Vergütung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Anschlußleitungen. Sie beträgt jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle, an die er geführt wird, nicht weiter als 5 km entfernt ist,

in Ortsnetzen mit nicht mehr als	50 Hauptanschlüssen	....	380 M,
„ „ „ mehr als	50 bis einschließlich	100 Hauptanschlüssen	420 „
„ „ „ „ „	100 „ „	500 „	460 „
„ „ „ „ „	500 „ „	1 000 „	500 „
„ „ „ „ „	1 000 „ „	5 000 „	560 „
„ „ „ „ „	5 000 „ „	10 000 „	600 „
„ „ „ „ „	10 000 „ „	50 000 „	640 „
„ „ „ „ „	50 000 „ „	100 000 „	680 „
„ „ „ „ „	100 000 „ „	150 000 „	720 „
„ „ „ „ „	150 000 „ „	200 000 „	760 „ ;

sie erhöht sich für jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse um 40 M.

§ 4. Die Ortsgesprächsgebühren sind die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindungen im Ortsverkehre. Sie betragen 25 Pf. für jedes Gespräch. Dem Teilnehmer werden

in Ortsnetzen mit nicht mehr als 1 000 Hauptanschlüssen	....	3 v H,
„ „ „ mehr als 1 000 bis einschließlich 10 000 Hauptanschlüssen	...	4 „
„ „ „ „ „ 10 000 Hauptanschlüssen	....	5 „

der für seinen Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet. Mindestens sind für jeden Hauptanschluß die Gebühren für 40 Ortsgespräche monatlich zu enrichten.

Bei der Berechnung des Mindestbetrags werden alle Hauptanschlüsse eines Teilnehmers zusammengefaßt, die an dieselbe Vermittlungsstelle angeschlossen und beim Teilnehmer so geschaltet sind, daß sie wahlweise benutzt werden können.

§ 5. Für die Berechnung der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahrs im Ortsnetz vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahr sind in den Orten, für die sie gelten, amtlich bekanntzumachen.

Soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung der Grundgebühr eintritt, sind die Teilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung mit einmonatiger Frist zu kündigen.

§ 6. Wird ein Ortsnetz neu errichtet, so ist für die Festsetzung der Grundgebühr die Zahl der am Tage der Eröffnung vorhandenen Hauptanschlüsse maßgebend, bis die Anwendung des § 5 möglich ist.

§ 7. Hauptanschlüsse dürfen mit Gesprächen in abgehender und ankommender Richtung nicht derart belastet sein, daß sie bei besonderer Prüfung unverhältnismäßig oft besetzt befunden werden. Hat die Telegraphenverwaltung einen solchen Fall festgestellt, so fordert sie den Teilnehmer auf, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Der Teilnehmer hat das Recht, binnen 10 Tagen eine nochmalige Prüfung zu verlangen. Verzichtet er darauf, oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so ist der Teilnehmer verpflichtet, der Aufforderung der Telegraphenverwaltung innerhalb eines Monats nachzukommen. Andernfalls ist die Telegraphenverwaltung berechtigt, überlastete Anschlüsse zum nächsten zulässigen Zeitpunkt zu kündigen. Das Nähere regelt die Fernsprechordnung (§ 12).

§ 8. Für die Benutzung der Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen Ortsnetzen oder selbständigen öffentlichen Sprechstellen werden Ferngesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für ein von einer Teilnehmerstelle ausgehendes Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 5 Kilometer einschließlich	0,25 ℳ,
von mehr als 5 bis 15 Kilometer einschließlich	0,75 „
„ „ „ 15 „ 25 „ „	1,25 „
„ „ „ 25 „ 50 „ „	2,00 „
„ „ „ 50 „ 100 „ „	3,00 „

über 100 km für jede angefangenen weiteren 100 km 1 ℳ 50 Pf. mehr. Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschießende Zeit bei Entfernungen bis zu 100 km nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten, bei Entfernungen von mehr als 100 km nach einzelnen Minuten berechnet; in diesem Falle wird für jede volle oder angefangene Minute $^1/_3$ der für die erste Gesprächseinheit festgesetzten Gebühr erhoben.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Dringende Pressegespräche werden nach näher festzusetzenden Bedingungen zur einfachen Gebühr zugelassen. In den Bedingungen ist auf die Bedürfnisse des übrigen Verkehrs Rücksicht zu nehmen.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie gemessen. Auf die Berechnung der übrigen Entfernungen finden die Vorschriften im § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Postgebühren vom 22. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 237) sinngemäß Anwendung, mindestens wird jedoch die Ferngesprächsgebühr für Entfernungen von mehr als 25 bis 50 km einschließlich erhoben.

§ 9. Die in den §§ 3, 4 und 8 bestimmten Gebührensätze können durch den Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 21 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags erhöht oder ermäßigt werden. Insbesondere können die Ferngesprächsgebühren in denjenigen Vororts- und Bezirksnetzen ermäßigt werden, die während einer Übergangszeit bestehen bleiben.

§ 10. Soweit sich die Gebühren vorher feststellen lassen, sind sie vierteljährlich im voraus fällig.

Auf die Einziehung der Telegraphengebühren einschließlich der Fernsprechgebühren findet § 25 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) Anwendung.

§ 11. Die Fernsprechteilnehmer haben zum Ausbau des Fernsprechnetzes einen einmaligen Beitrag von 1 000 ℳ für jeden Hauptanschluß und von 200 ℳ für jeden Nebenanschluß zu leisten; die Zahlung des Beitrags ist Vorbedingung für die Belassung der bestehenden und die Herstellung neuer Anschlüsse.

Die Zahlung des Beitrags kann auf einmal oder, wo das wirtschaftliche Bedürfnis vorliegt, in vierteljährlichen Raten von 250 ℳ erfolgen. In besonderen Fällen bleibt dem Reichspostminister vorbehalten, die Zahlung auf einen längeren Zeitraum auszudehnen.

Der Beitrag wird von dem auf die Einzahlung folgenden Monat mit 4 v H verzinst und dem Teilnehmer bei Aufhebung des Anschlusses zurückgezahlt.

Die Beiträge werden vom Reichspostminister verwaltet; ihre Verwendung wird in einer Anlage zum Haushalt der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nachgewiesen.

§ 12. Soweit vorstehend nicht Bestimmungen getroffen sind, werden die Bedingungen für die Benutzung der Fernspreceinrichtungen und die Gebühren für den Fernsprechverkehr vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) festgesetzt.

Hierdurch werden insbesondere geregelt:

1. die Einrichtungsgebühr für die Teilnehmersprechstellen;
2. die Bedingungen für Anschlüsse, die weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt oder besonders kostspielig sind;
3. die Bedingungen für Anschlüsse, welche mehreren Personen unter Benutzung einer und derselben Anschlußleitung gewährt werden (Gemeinschaftsanschlüsse);
4. die Bedingungen für Nebenanschlüsse und Zusatzeinrichtungen;
5. die Bedingungen für die Verlegung und für die Übertragung von Anschlüssen;
6. die Bedingungen für die Benutzung öffentlicher Sprechstellen;
7. die Bedingungen für Verbindungen zur Nachtzeit und während der Tagesdienstpausen der Vermittlungsstellen;
8. die Bedingungen für die Gesprächsverbindungen im Vororts- und Bezirksverkehr;
9. die Bedingungen für die Zulassung dringender Pressegespräche zur einfachen Gebühr;
10. die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprechleitungen nach dem Ausland;
11. die Bedingungen für die besonderen Telegraphen und die Nebentelegraphen;
12. die Bedingungen für die Übermittlung von Telegrammen und von Nachrichten durch den Fernsprecher;
13. die Ausführungsbestimmungen über den einmaligen Fernsprechbeitrag.

§ 13. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1921 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), der § 3 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren, vom 6. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) und die Bestimmung im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) außer Kraft.

Jeder Fernsprechteilnehmer ist berechtigt, seinen Anschluß bis 1. September 1921 zum 30. September 1921 zu kündigen.

Der Reichspostminister ist ermächtigt, die Bestimmungen des § 8 und des § 9 Satz 2 dieses Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Begründung.

I. Allgemeines.

Für die Tarif- und Gebührenbemessung eines öffentlichen Unternehmens kommen in der Hauptsache drei Formen in Betracht.

1. Der Staat stellt die Leistungen des Unternehmens der Allgemeinheit kostenlos zur Verfügung und deckt die Aufwendungen aus allgemeinen Mitteln.

2. Die Kosten des Unternehmens werden von denjenigen aufgebracht, denen die Leistungen unmittelbar zugute kommen.

3. Das Unternehmen wird nach den Grundsätzen privater Unternehmungen geleitet, d. h. der Staat versucht, aus den Einrichtungen den größtmöglichen Nutzen zu erzielen.

Es ist in der Volkswirtschaftslehre allgemein anerkannt, daß der Fernsprechdienst keine gemeinnützige Wohlfahrtseinrichtung ist. Ob er lediglich die Selbstkosten aufbringen oder darüber hinaus einen Überschuß abwerfen soll, mag dahingestellt bleiben. Vor dem Kriege wurde aus dem Fernsprechwesen nach Berücksichtigung der Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ein mäßiger Nutzen erzielt, der mit den Überschüssen der Postverwaltung — nach Deckung des Fehlbetrags bei der Telegraphie — den allgemeinen Staatsmitteln zugeführt wurde. Wenn sich der Überschuß in mäßigen Grenzen hält, wie es der Fall war, so dürfte dagegen schon deshalb nichts einzuwenden sein, weil dieser Gewinn lediglich als eine Sicherung gegen etwaige Rückschläge und gegen eine durch das Fortschreiten der Technik mögliche vorzeitige Entwertung der Anlagen angesehen werden kann. Bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage muß auf einen Gewinn aus dem Fernsprechunternehmen verzichtet werden. Dagegen ist in Anspruch zu nehmen, daß die Einnahmen die Selbstkosten decken, weil der Fernsprecher, trotz seiner erfreulichen Verbreitung in Deutschland, im Gegensatz zur Post nur von einem im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung kleinen Kreise benutzt wird, dessen Bedürfnisse nicht auf Kosten der breiten Masse der Steuerzahler befriedigt werden dürfen.

Daß die Einnahmen aus dem Fernsprechverkehr zur Zeit die Kosten nicht decken und trotz der Erhöhung der Gebühren auf das Vierfache der Vorkriegszeit nicht decken können, ist ohne weiteres klar, wenn man berücksichtigt, daß die meisten Lebensbedürfnisse um mehr als das Zehnfache, die Rohstoffe sogar teilweise um das Zwanzigfache gestiegen sind, und daß sich die Gehälter und die Löhne dieser Steigerung teilweise angepaßt haben. Trotzdem brauchen die Fernsprechgebühren der allgemeinen Preissteigerung nicht ganz zu folgen, weil

der größte Teil der Fernsprechanlage in der Vorkriegszeit zu billigeren Preisen hergestellt worden ist und demgemäß niedrig zu Buche steht. Dieser Vorteil muß allen Teilnehmern — den vorhandenen und den neu hinzutretenden — gleichmäßig zugute kommen. Bei der Festsetzung der Gebühren ist dieser Gesichtspunkt berücksichtigt worden.

II. Die Selbstkosten.

Wenn jetzt die Einnahmen aus dem Fernsprechbetrieb so bemessen werden sollen, daß sie zur Deckung der Aufwendungen der Telegraphenverwaltung ausreichen, muß zunächst festgestellt werden, wie hoch die Selbstkosten sind. Dabei sind wie bei jedem Unternehmen, das mit beträchtlichem Kapitalaufwand arbeitet, die Anlagekosten und die Betriebskosten zu unterscheiden.

Das Anlagekapital.

Das in den Fernsprecheinrichtungen im Deutschen Reich (einschließlich Bayern und Württemberg) angelegte Kapital belief sich am 31. März 1919 nach Abzug der Anlagewerte in den abgetretenen Gebieten auf rund 1 233 200 000 M. (Goldmark) und verteilte sich folgendermaßen:

Grundstücke	19 140 000 M.,
Gebäude	55 600 000 »
Anschlußlinien und -leitungen	697 200 000 »
Fernleitungsnetz	252 230 000 »
technische Einrichtungen usw. der Vermittlungsstellen und der Sprechstellen	209 030 000 ».

Zur Herstellung der Anlagen waren der Telegraphenverwaltung Anleihen in Höhe von 556 600 000 M. zur Verfügung gestellt worden. Von der Gesamtanlage waren also 676 600 000 M. oder rund 55 v H schuldenfrei, d. h. dieser Teil der Anlage ist aus laufenden Einnahmen ohne Inanspruchnahme eines Kredits hergestellt worden. Dieses an sich nicht ungünstige Bild hat sich in den beiden Rechnungsjahren 1919 und 1920 wesentlich verschlechtert. Während des Krieges hatten die regelmäßigen Erweiterungen und Instandhaltungen des Netzes wegen Mangels an Arbeitskräften und an Rohstoffen auf das äußerste eingeschränkt werden müssen. Die zurückgestellten Arbeiten mußten nach Beendigung des Krieges nachgeholt werden, und zwar wegen der inzwischen eingetretenen Steigerung aller Löhne und Preise mit ganz erheblich höheren Kosten. Auch jetzt sind die Rückstände noch nicht vollständig aufgearbeitet; noch immer harren rund 35 000 Hauptanschlüsse der Herstellung, weil die Vermittlungsämter neue Anschlüsse wegen Überlastung nicht aufnehmen können und die Erweiterungs- oder Ersatzbauten noch nicht fertiggestellt sind. Für diese Zwecke werden in den drei Jahren 1919 bis 1921 etwa 1 360 000 000 M. (Papiermark) benötigt, d. h. ein Betrag, der den gesamten Anlagewert der Fernsprecheinrichtungen am Ende des Rechnungsjahres 1919 um 126 800 000 M. übersteigt. Je mehr neue Anlagen zu den jetzigen Preisen gebaut werden, d. h. je mehr neues Kapital in den Fernsprecheinrichtungen angelegt wird, desto mehr müssen sich die Verhältnisse zuungunsten des alten Kapitals verschieben. Es ist deshalb nicht möglich, unter den jetzigen Verhältnissen einen langfristigen Tarif aufzustellen. Mit Rücksicht auf die geschilderten Verhältnisse und auf die Ungewißheit der weiteren Gestaltung der Preise und Löhne müssen die Tarife in viel kürzeren Fristen als früher einer Nachprüfung unterzogen werden. Der jetzt vorgeschlagene Tarif ist auf die Zeit bis zum 31. März 1925 berechnet. Dabei ist angenommen, daß das Anlagekapital in den Jahren 1922, 1923 und 1924 um je 600 000 000 M. erhöht wird. Für die vier Jahre, in denen der Tarif gelten soll, beträgt das Anlagekapital demnach im Durchschnitt 3 493 200 000 M.

Vom Anlagekapital sind die Aufwendungen für die Verzinsung des Kapitals, für die Tilgung der Anleihen und für die Erneuerung der Anlagen abhängig. Diese laufenden Kosten müssen in der Gebühreneinnahme ihre Deckung finden.

Die Verzinsung.

Das Anlagekapital ist nach folgenden Sätzen zu verzinsen:

a) das bereits am 31. März 1919 vorhanden gewesene Anlagekapital mit 4 v H,
b) die Anleihe des Jahres 1919 mit 5 v H,
c) der einmalige Beitrag nach § 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung ebenfalls mit 5 v H (4 v H Verzinsung und etwa 1 v H Verwaltungskosten),
d) die bis zum Jahre 1924 aufzunehmenden Anleihen voraussichtlich mit 6 v H.

Hieraus ergibt sich für das der Rechnung zugrunde gelegte Durchschnitts-Anlagekapital ein Zinsfuß von 4,9 v H.

Die Tilgung.

Neben der Verzinsung ist eine **Tilgung** des Anlagekapitals, soweit es auf Anleihen beruht, vorzunehmen. Dadurch sollen die Anlagen allmählich schuldenfrei gemacht werden, weil die Möglichkeit der völligen Umgestaltung der Technik (z. B. Einführung der selbsttätigen Vermittlungseinrichtungen) mit einer daraus folgenden Entwertung der vorhandenen Anlagen nicht von der Hand zu weisen ist. Mit Rücksicht auf den in den Anlagen enthaltenen nicht unerheblichen Altwert und auf die besonders schwierige gegenwärtige Lage braucht der Tilgungssatz nicht allzu hoch bemessen zu werden. Die Telegraphenverwaltung glaubt, für die Zwecke der Gebührenbemessung einen Zeitraum von 50 Jahren annehmen zu dürfen. Bezogen auf das gesamte Durchschnittsanlagekapital ergibt sich dafür ein Satz von 0,4 v H.

Die Erneuerungsrücklage.

In den Fernsprechgebühren muß ferner ein Betrag enthalten sein, der die **Erneuerung der Anlagen** bei Ablauf ihrer Lebensdauer ermöglicht. Eine Erneuerungsrücklage besteht indes in Wirklichkeit nicht. Von der Ansammlung einer solchen kann auch abgesehen werden, weil aus laufenden Mitteln die oberirdischen Linien und Leitungen durch Auswechslung der schadhaft gewordenen Teile in betriebsfähigem Zustand, d. h. auf ihrem Neuwert, erhalten und die abgängig gewordenen Kabel, Apparate und technischen Einrichtungen durch neue ersetzt werden. Auch kann angenommen werden, daß der jeweils nicht benötigte Teil der Erneuerungsrücklage in dem Fernsprechunternehmen selbst angelegt, also in dem Teil der Anlagen enthalten ist, für den Anleihemittel nicht in Anspruch genommen worden sind.

Die Höhe des bei der Gebührenberechnung für die Erneuerung anzusetzenden Betrags hat sich nach der Gebrauchsdauer der einzelnen Teile der Anlage zu richten. Erfahrungsgemäß gelten dafür folgende Sätze, wenn die anzusammelnde Rücklage mit 5 v H jährlich verzinst wird:

a) Gebäude	50 Jahre	= 0,477	v H,
b) oberirdische Leitungen	30 »	= 1,505	» »
c) oberirdische Linien	15 »	= 4,634	» »
d) Kabel	30 »	= 1,505	» »
e) Teilnehmerapparate	20 »	= 3,024	» »
f) technische Einrichtung der Vermittlungsstellen	15 »	= 4,634	» »
g) Rückstellklappenschränke	10 »	= 7,950	» »
h) Sammlerbatterien	10 »	= 7,950	» »
i) Trockenelemente	2 »	= rd. 50	» ».

Der Berechnung der Erneuerungsrücklage kann wegen der in den letzten Jahren eingetretenen Preisumwälzung nicht der ursprüngliche Gestehungswert der Anlagen zugrunde gelegt werden. Vielmehr müssen die angegebenen Vomhundertsätze, wenn sie ausreichen sollen, um die einzelnen Teile beim Ablauf ihrer Lebensdauer durch gleichwertige zu ersetzen, von den Preisen berechnet werden, die für den Ersatz voraussichtlich zu zahlen sein werden. Hiernach sind für die Erneuerungsrücklage nach dem Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1924 jährlich zu rechnen

a) für Grundstücke	—	ℳ,
b) » Gebäude (einschl. der Instandsetzungen, Abgaben usw. 2 v H des Jetztwertes)	19 180 000	»
c) » die Anschlußlinien und -leitungen	246 924 300	»
d) » das Fernleitungsnetz	90 078 800	»
e) » die technischen Einrichtungen	169 086 000	»
	525 269 100	ℳ.

Die gesamten vom Anlagekapital abhängigen Kosten betragen mithin während der nächsten vier Jahre jährlich im Durchschnitt

für Verzinsung	171 288 000	ℳ,
» Tilgung der Anleihen	14 007 600	»
» die Erneuerung der Anlagen	525 269 100	»
	710 564 700	ℳ.

Die Betriebskosten.

Die Betriebskosten betragen für das Rechnungsjahr 1920 unter Berücksichtigung der durch die Änderung der Besoldungsordnung vom Dezember 1920 und durch die Erhöhung der Teuerungszulagen entstandenen Mehrkosten rund 1 310 250 000 ℳ und verteilen sich wie folgt:

a)	Vermittlungsdienst (einschl. der Stromkosten usw.)	760 500 000 ℳ,
b)	Verhinderung und Beseitigung von Störungen	414 000 000 »
c)	allgemeine Verwaltungskosten	112 500 000 »
d)	Miete	2 250 000 »
e)	Fernsprechbücher	21 000 000 ».

Auf einen Zuschlag entsprechend der Verkehrszunahme in den nächsten vier Jahren glaubt die Telegraphenverwaltung verzichten zu können, weil sie hofft, durch Verbesserung der technischen Einrichtungen, durch Vereinfachungen in der Verwaltung und im Betrieb und durch andere organisatorische Maßnahmen Ersparnisse zu erzielen und auf diese Weise den Verkehrszuwachs ohne eine Steigerung der Betriebskosten zu bewältigen.

Die Gesamtkosten.

Die Gesamtkosten für den Fernsprechdienst werden also im Laufe der nächsten vier Jahre durchschnittlich jährlich betragen

a) vom Anlagekapital abhängige Kosten	710 564 700 ℳ,
b) Betriebskosten	1 310 250 000 »
zusammen	2 020 814 700 ℳ.
Demgegenüber belaufen sich die jährlich nach den gegenwärtigen Tarifsätzen aufkommenden Einnahmen auf	1 222 410 000 ℳ,
so daß ein jährlicher Fehlbetrag verbleibt von rund	800 000 000 ℳ.

III. Der Ortsverkehr.

Tarifarten.

Die Forderung nach einer gerechten Tarifgestaltung würde nicht erfüllt werden, wenn die Kosten des Fernsprechdienstes gleichmäßig auf die Gesamtheit der Teilnehmer umgelegt würden. Die Verteilung auf die einzelnen Benutzer muß vielmehr im richtigen Verhältnis zu den von ihnen beanspruchten Leistungen stehen. Diese Aufgabe ist in den einzelnen Staaten und in den einzelnen Zeiten der Entwicklung des Fernsprechwesens mehr oder weniger vollkommen gelöst worden. Die in Geltung befindlichen Tarife in den wichtigsten Ländern lassen sich nach folgenden großen Gesichtspunkten ordnen:

1. Pauschgebührentarife (Festsetzung der Anschlußgebühren ohne Berücksichtigung des Verkehrsumfangs der einzelnen Teilnehmer)
   a) nach der Einwohnerzahl der Orte (Frankreich, Spanien),
   b) nach der Zahl der Fernsprechteilnehmer in den einzelnen Netzen (Deutschland, Österreich, Italien, Niederlande),
   c) nach den Arten der Sprechstellen — Wohnungs- oder Geschäftsanschlüsse — (Dänemark, Norwegen).
2. Gestaffelte Pauschgebührentarife (Festsetzung der Anschlußgebühr nach dem Verkehrsumfang der einzelnen Teilnehmer unter Erhebung einer Gebühr in Stufen nach Hunderten oder Tausenden von Verbindungen)
   a) ohne Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze (Schweden),
   b) unter Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze — Grundgebühr und gestaffelte Gesprächs-Pauschgebühr — (Österreich, Belgien, Kopenhagen).
3. Gesprächsgebührentarife (Festsetzung der Anschlußgebühren nach dem Verkehrsumfang der Teilnehmer)
   a) ohne Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze — reine Gesprächsgebühr — (Vereinigte Staaten von Amerika),
   b) unter Berücksichtigung der Größe der Fernsprechnetze — Grund- und Gesprächsgebühr — (Deutschland, Schweiz, England, Frankreich).

Die Pauschgebühr.

In den Anfängen des Fernsprechwesens wurde allgemein die Pauschgebühr angewendet. Diese Tarifform war so lange gerechtfertigt, als die Kosten für die Leitungen und Apparate im Verhältnis zu den Kosten der Bedienung hoch waren. Mit der Ausdehnung der Ortsnetze änderte sich dieser Zustand; die Zahl der Gespräche und damit die Aufwen-

dungen für den Vermittlungsdienst nahmen zu, und gleichzeitig gingen die auf den einzelnen Anschluß entfallenden Kosten für die technischen Einrichtungen und für das Netz zurück. Die Pauschgebühr wurde deshalb mehr und mehr verlassen, weil ihre Mängel immer deutlicher zutage traten. Sie hat für die Verwaltung nur einen einzigen Vorteil: sie bringt die Gebührenberechnung auf die einfachste Formel. Aber dieser Vorteil verschwindet gegenüber den überaus nachteiligen Wirkungen, die diese Tarifform für die Betriebsabwicklung und für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens im Gefolge hat. Die Pauschgebühr führt zu einer ungesunden übermäßigen Beanspruchung des Verkehrsmittels und macht es dem Betriebsunternehmer unmöglich, die Gegenleistungen der Benutzer seinen Leistungen richtig anzupassen. Sollen die Selbstkosten gedeckt werden, so muß die Pauschgebühr nach einer verhältnismäßig hohen Durchschnittsbeanspruchung bemessen werden. Tatsächlich hat aber in Deutschland die Hälfte aller Pauschgebührenzahler nur 15,5 v H des Gesamtverkehrs aller Teilnehmer dieser Tarifgruppe. Infolgedessen müssen die Wenigsprecher zur Tragung der Mehrkosten, die die Vielsprecher verursachen, ganz wesentlich mit herangezogen werden, und das macht den Pauschgebührentarif ungerecht und unsozial. Während nach dem jetzt geltenden Tarif ein Gesprächsgebührenteilnehmer für jedes Gespräch 20 Pf. zu zahlen hat, verringert sich für den Pauschgebührenteilnehmer der auf ein Gespräch entfallende Anteil durch häufige Benutzung des Fernsprechers außerordentlich. Führt z. B. ein Pauschgebührenzahler in Berlin, in dessen Jahresgebühr ein auf die reine Gesprächsvermittlung entfallender Anteil von 320 M. enthalten ist, 2 000 Gespräche im Jahre, was als Durchschnitt für die große Mehrheit gelten kann, so kommt auf ein Gespräch eine Gebühr von 16 Pf., spricht er aber 60 000mal im Jahre, was tatsächlich vorkommt, so kostet ihm ein Gespräch nur noch rund $^1/_2$ Pf., die Selbstkosten der Verwaltung betragen aber 26 Pf., also mehr als das 50fache. Dazu kommt, daß je stärker ein Anschluß für den abgehenden Verkehr benutzt wird, desto weniger Gelegenheit für den ankommenden Verkehr bleibt. Desto häufiger werden daher Verbindungen, die mit einem überlasteten Anschluß verlangt werden, nicht zustandekommen. Durch diese vergeblichen Anrufe erwachsen der Verwaltung sehr erhebliche Kosten. Bei einigen Ämtern können in der Hauptverkehrszeit bis zu 30 v H aller Verbindungen wegen Besetztseins der Anschlüsse nicht ausgeführt werden. Die Kosten für solche nutzlose Arbeit belaufen sich z. B. beim Amt Zentrum in Berlin täglich auf 6 000 bis 8 000 M.

Die Fernsprechverwaltungen haben daher allgemein die Beseitigung des Pauschgebührentarifs angestrebt. Wo der Pauschtarif durch einen Gesprächstarif ersetzt worden ist, hat der Betrieb durch den dabei eingetretenen Wegfall der zahlreichen entbehrlichen Gespräche an Güte erheblich gewonnen und der Verwaltung angemessene Entschädigungen gebracht. In den Vereinigten Staaten von Amerika, wo der Fernsprechverkehr am meisten entwickelt ist, ist der Pauschgebührentarif in den wichtigsten Orten schon vor 26 Jahren abgeschafft worden.

Entwicklung der Fernsprechtarife in Deutschland.

Im früheren Reichstelegraphengebiet bestand bis zum Jahre 1900 der reine Pauschgebührentarif mit einem gleichen Satz von 150 M. für jeden Anschluß ohne Unterschied der Netze. Durch die noch jetzt in ihren Grundzügen geltende Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 ist der Pauschgebührentarif nach der Größe der Netze, zu denen der Anschluß gehört, entsprechend der größeren oder geringeren Verkehrsmöglichkeit, abgestuft worden. Für Teilnehmer mit geringem Sprechverkehr besteht daneben ein billigerer Tarif, der eine feste Jahresgebühr für die Anschlußleitung und für die Apparate (Grundgebühr) und eine Gebühr für jedes Gespräch (Gesprächsgebühr) vorsieht.

Es ist ohne weiteres klar, daß auch der beste Tarif für ein verhältnismäßig junges, in schnellster Entwicklung begriffenes Verkehrsmittel nicht lange Jahre unverändert den Bedürfnissen genügen kann. Die jetzige Fernsprechgebühren-Ordnung entspricht daher schon lange nicht mehr den Anforderungen, weder denen der Verwaltung noch denen der Teilnehmer, und ihre Mängel sind durch die mechanische Heraufsetzung der einzelnen Gebühren nach dem Vomhundertsatz in den Jahren 1919 und 1920 nur noch vergrößert worden. Schon im Jahre 1907 hatte die Reichs-Telegraphenverwaltung im Verein mit den beiden süddeutschen Verwaltungen die ersten Schritte zu einer Neuregelung der Fernsprechgebühren getan, die zur Vorlage eines Gesetzentwurfs an den Reichstag am 8. Februar 1908 führten. Der Entwurf sah einen reinen Grund- und Gesprächsgebührentarif vor, wollte also die Pauschgebühr beseitigen. Er wurde im Plenum und in der Budgetkommission beraten, wurde schließlich im Januar 1911 an die Budgetkommission zurückverwiesen und blieb unerledigt. Da nicht zu erkennen war, wohin die Wünsche des Reichstags gingen, sah die Regierung davon ab, eine neue Vorlage zu machen. Seitdem hat die Reichs-Telegraphenverwaltung den Plan, bei passender Gelegenheit einen den veränderten Verhältnissen entsprechenden Gesprächsgebührentarif einzuführen, weiter verfolgt, ist aber durch den Krieg und seine Nachwirkungen bis jetzt daran gehindert worden, ihre Absicht durchzuführen

Infolge einer Entschließung der deutschen Nationalversammlung vom 24. April 1920, »baldigst eine neue Nachprüfung der Fernsprechgebühren vorzunehmen, wobei namentlich wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären«, sieht sich die Verwaltung nunmehr veranlaßt, dem Reichstag ein diesen Forderungen Rechnung tragendes neues Fernsprechgebühren-Gesetz mit Beschleunigung vorzulegen, obwohl der Zeitpunkt aus technischen und Betriebsrücksichten dafür nicht günstig liegt. Die Verlustwirtschaft der Postverwaltung drängt aber ebenfalls dazu, die Einnahmen zu verbessern, denn der Fehlbetrag im Fernsprechbetrieb beträgt täglich fast $2^1/_4$ Millionen Mark.

Grundzüge des vorgeschlagenen Tarifs.

Für die Aufstellung des vorgeschlagenen Fernsprechtarifs sind folgende Richtlinien maßgebend gewesen.

Die Leistungen der Telegraphenverwaltung für den Fernsprechteilnehmer sind zweierlei Art:

1. Sie hat die Leitung für die Verbindung der Teilnehmersprechstelle mit dem Vermittlungsamt herzustellen, bei der Vermittlungsstelle eine Vorrichtung zu schaffen, damit die von dem Teilnehmer gewünschten Verbindungen ausgeführt werden können, und hat für die Teilnehmerstelle die Sprechapparate herzugeben. Außerdem muß sie die ganze Einrichtung laufend instand halten und etwaige Fehler beseitigen.
2. Bei der Vermittlungsstelle müssen die Verbindungen, die von oder mit dem Teilnehmer verlangt werden, hergestellt werden.

Die beiden Leistungen sind ihrer Art nach voneinander verschieden. Die erstere ist ein Vermietungsgeschäft, die zweite ein Betriebsgeschäft.

Der 5-km-Kreis.

Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Leitungen und der technischen Einrichtungen sind für alle Teilnehmer in Netzen von annähernd derselben Größe ziemlich gleich zu bewerten, soweit nicht Nebenanschlüsse und Zusatzeinrichtungen geliefert sind, für die besondere Gebühren erhoben werden. Die Länge der Anschlußleitungen spielt nur dann eine besondere Rolle, wenn sie eine bestimmte Länge überschreitet. In Deutschland wird für die Anschlußleitung ein Gebührenzuschlag erst berechnet, wenn die Sprechstelle nach der Luftlinie weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. Diese Bestimmung, die ein weitgehendes Entgegenkommen für die abseits wohnenden Teilnehmer bedeutet, ist in dem neuen Tarif beibehalten worden, obgleich andere Länder die Grenzen für die zuschlagfreie Leitung mehr und mehr eingeengt haben. Der 5-km-Kreis hat aber zu der Entwicklung des deutschen Fernsprechnetzes wesentlich beigetragen; die Telegraphenverwaltung ist daher der Ansicht, daß dieser Vorteil für die Teilnehmer ohne zwingenden Grund nicht aufgegeben werden sollte, zumal da die Linien im 5-km-Kreise gut ausgebaut sind. Eine Herabsetzung der zuschlagfreien Strecke auf 3 km würde es zwar ermöglichen, die Jahresgebühr für die innerhalb der 3-km-Grenze liegenden Sprechstellen etwas zu ermäßigen; die Maßnahme würde indes die Teilnehmer außerhalb des 3-km-Kreises, besonders aber die außerhalb des 5-km-Kreises stark belasten. Anderseits läßt es sich nicht umgehen, die Zuschläge für die Leitungen außerhalb des 5-km-Kreises entsprechend den stark gestiegenen Selbstkosten von 20 ℳ für je 100 m Doppelleitung auf 36 ℳ zu erhöhen.

Die Einrichtungsgebühr.

Unter den Aufwendungen der Telegraphenverwaltung für die Herstellung eines Anschlusses bedürfen die Kosten für die Einrichtung der eigentlichen Teilnehmerstelle einer besonderen Berücksichtigung. Während die Außenleitungen und die Apparate nach der Aufhebung einer Sprechstelle anderweit wieder benutzt werden können, sind die Einführung und die Zimmerleitung bei der Sprechstelle in der Regel nicht wieder zu verwenden. Dadurch entstehen für die Verwaltung Verluste, wenn die Anschlußinhaber vor Ablauf der für die Zimmerleitung maßgebenden Lebensdauer (15 Jahre) ihren Anschluß aufgeben. Da es sich in diesem Falle um Leistungen zugunsten einzelner Anschlußinhaber handelt, deren Verteilung auf die Gesamtheit der Teilnehmer nicht gerechtfertigt ist, wird beabsichtigt, von den neu hinzutretenden Teilnehmern künftig einen Teil der Einrichtungskosten in Form eines einmaligen Zuschusses zu den Anlagekosten zu erheben. Um aber die Verbreitung des Fernsprechers dadurch nicht zu hemmen und namentlich Geschäftsanfängern

die Erlangung eines Anschlusses nicht zu erschweren, ist der Zuschuß auf 2/3 der durchschnittlichen Selbstkosten der Verwaltung beschränkt worden; er soll betragen

für die Einführung jeder Anschlußleitung beim Teilnehmer .... 100 ℳ,
für jede Hauptstelle .... 100 »
für jede reichseigene Nebenstelle
für die Sprechstelle .... 50 »
für jedes durch einen Nebenanschluß belegte Anschlußorgan einer Nebenstellenanlage .... 50 ».

In der Regel werden demnach als Einrichtungsgebühr erhoben

für die Hauptstelle .... 200 ℳ,
für eine gewöhnliche Nebenstelle in einem anderen Gebäude .... 300 »
für eine gewöhnliche Nebenstelle in demselben Gebäude .... 100 ».

Die Inanspruchnahme einer Einrichtungsgebühr für die Innenleitung ist auch bei anderen ähnlichen Unternehmungen, z. B. bei den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, üblich und wird von einem großen Teil der Anschlußsuchenden als selbstverständlich angesehen. Für die Verwaltung ergibt sich daraus neben dem Vorteil, daß der Kapitalbedarf für die Erweiterung der Ortsnetze geringer wird, insofern eine erwünschte Vereinfachung, als die Bestimmungen über die Einrichtungsgebühr auch auf Verlegungen von Sprechstellen angewendet werden können.

Daneben muß auch von den neu hinzutretenden Teilnehmern der durch das Gesetz vom 6. Mai 1920 eingeführte verzinsliche und rückzahlbare einmalige Beitrag zum Ausbau des Fernsprechnetzes erhoben werden. Diese Teilnehmer von der Beitragspflicht zu befreien, ist wegen der bedrängten Finanzlage des Reichs leider nicht angängig.

Die Grundgebühr.

Die Selbstkosten der Verwaltung für die Hergabe der Einrichtungen bei der Teilnehmerstelle und im Amt sowie für die Leitung müssen durch die Grundgebühr gedeckt werden. Sie sind in den einzelnen Netzen verschieden hoch. Die im geschäftlichen Leben meist beobachtete Erscheinung, daß sich mit der Zunahme der Benutzung einer Einrichtung die Selbstkosten, auf eine Einheit bezogen, vermindern, trifft im Fernsprechwesen nicht zu. Im Gegenteil steigen die Selbstkosten, je größer das Netz wird. Das ist eine in den Sonderverhältnissen des Fernsprechbetriebs begründete Erscheinung, die dem Fernstehenden befremdlich und unverständlich erscheint. Zwar wachsen auch hier die allgemeinen Verwaltungskosten nicht in demselben Verhältnis wie die Zahl der Anschlüsse; die Einheitskosten der Leitungsanlage fallen sogar, wenn die Zahl der Leitungen zunimmt. Diese Ersparnisse werden aber dadurch mehr als aufgewogen, daß die Vermittlungsstellen verwickelter und kostspieliger werden, und daß Einrichtungen getroffen werden müssen, damit alle Teilnehmer, auch wenn ihre Zahl noch so groß wird, miteinander in Verbindung gebracht werden können. Da die Kombinationsmöglichkeiten mit der Zahl der Teilnehmer außerordentlich zunehmen, entstehen unverhältnismäßig hohe Ausgaben für die Anlage selbst, für ihre Instandhaltung und für den Betrieb der Vermittlungseinrichtungen. Dazu kommt, daß in Netzen mit mehr als 10 000 Anschlüssen mehrere Vermittlungsstellen eingerichtet werden müssen, zu deren Verbindung untereinander eine hinreichend große Zahl von Leitungen erforderlich ist, was auch eine Vergrößerung der technischen Einrichtungen auf den Ämtern erforderlich macht. Einzelberechnungen haben ergeben, daß die durch die Grundgebühr zu deckenden Ausgaben der Verwaltung je nach der Größe der Netze nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen, aber unter Berücksichtigung des geringeren Aufwands an Zinsen für das in den alten Einrichtungen angelegte Kapital, zwischen 480 und 750 ℳ betragen. Demgemäß wird vorgeschlagen, die Grundgebühr wie folgt abzustufen:

in Netzen mit nicht mehr als 50 Hauptanschlüssen					380 ℳ,
» » » mehr als	50	bis einschließlich	100	Hauptanschlüssen	420 »
» » » » »	100	» »	500	»	460 »
» » » » »	500	» »	1 000	»	500 »
» » » » »	1 000	» »	5 000	»	560 »
» » » » »	5 000	» »	10 000	»	600 »
» » » » »	10 000	» »	50 000	»	640 »
» » » » »	50 000	» »	100 000	»	680 »
» » » » »	100 000	» »	150 000	»	720 »
» » » » »	150 000	» »	200 000	»	760 »;

sie erhöht sich für jede angefangenen weiteren 50 000 Hauptanschlüsse um 40 ℳ.

Die Einteilung der Netzgruppen.

Zu der Gruppeneinteilung und zu der Höhe der einzelnen Sätze ist folgendes zu bemerken. Dem technischen Aufwand nach sind 5 Gruppen zu unterscheiden.

a) Netze mit nicht mehr als 100 Anschlüssen. Bei den Vermittlungsstellen sind einfache Klappenschränke aufgestellt; die übrigen technischen Einrichtungen können entsprechend den geringen Anforderungen einfach gehalten werden.

b) Netze mit 100 bis etwa 1 000 Anschlüssen. Bei den Vermittlungsstellen dieser Netze sind Umschalter mit sogenanntem Vielfachklinkenfeld erforderlich, die es ermöglichen, an jedem Arbeitsplatz die dort auf Anrufzeichen liegenden Anschlußleitungen mit jeder anderen in das Amt eingeführten Leitung zu verbinden; sonst sind die technischen Einrichtungen auch noch verhältnismäßig einfach. Der Strom zur Speisung der Mikrophone wird Trockenelementen entnommen, die in den Sprechstellen aufgestellt sind (Ortsbatteriesystem).

c) Netze mit 1 000 bis 5 000 Anschlüssen. In diesen Netzen wird der Betriebsstrom aus einer im Amt aufgestellten Sammlerbatterie geliefert (Zentralbatteriesystem). Damit sind Vorteile für den Betrieb verbunden, der infolge der größeren Teilnehmerzahl schwieriger ist; die Amtseinrichtungen sind aber verwickelter und infolge der größeren Vielfachklinkenfelder kostspieliger.

d) Netze mit 5 000 bis 10 000 Anschlüssen. Infolge der größeren Zahl der Anschlüsse ist ein noch größeres Vielfachklinkenfeld erforderlich als bei den Vermittlungsstellen in Netzen mit 1 000 bis 5 000 Anschlüssen. Das Vielfachklinkenfeld, das an jedem Schrank vollständig vorhanden sein muß, verteuert wegen des großen Klinken- und Kabelbedarfs die technischen Einrichtungen erheblich.

e) Netze mit mehr als 10 000 Anschlüssen. Die Umschalteeinrichtungen können mit Rücksicht darauf, daß die Abmessungen der Vielfachklinkenfelder gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen, über ein Fassungsvermögen von 10 000 Anschlüssen nicht vergrößert werden; für jede weiteren 10 000 Anschlüsse ist daher der Bau einer neuen Vermittlungsstelle erforderlich. Häufig muß sogar schon eine weitere Vermittlungsstelle eingerichtet werden, wenn die Zahl der Anschlußleitungen 8 000 überschreitet. In diesen Netzen treten die Verbindungsleitungen zwischen den einzelnen Vermittlungsstellen und die technischen Einrichtungen zur Bedienung der Verbindungsleitungen hinzu.

Neben der Wertigkeit der Amtseinrichtungen ist die Benutzungsmöglichkeit der Fernsprechanlage für den Teilnehmer bei der Bemessung der Grundgebühr zu berücksichtigen. In kleinen Netzen sind der Benutzungsmöglichkeit infolge der geringen Zahl der Teilnehmer, mit denen der Anschlußinhaber gegen die Ortsgebühr in Verkehr treten kann, und wegen der beschränkten Dienststunden engere Grenzen gezogen. Die Telegraphenverwaltung glaubt deswegen, bei den unteren Netzgruppen auf eine vollständige Deckung ihrer Selbstkosten für die Anlage verzichten zu sollen. Zum Teil soll der Unterschied zwischen der Gebühr und den Selbstkosten dadurch ausgeglichen werden, daß die Teilnehmer auch in den kleinen Netzen zur Entrichtung der Gebühr für mindestens 40 Ortsgespräche monatlich verpflichtet werden. Außerdem trägt zum Ausgleich des Unterschiedes bei, daß die Kosten der Telegraphenverwaltung für die Herstellung der Verbindungen geringer als in den großen Netzen sind.

In den größeren Netzgruppen sind die allgemeinen Verwaltungsausgaben und gewisse Nebenkosten, z. B. die Ausgaben für die Fernsprechbücher, besonders hoch. Ferner wachsen die Aufwendungen der Telegraphenverwaltung, weil der räumliche Umfang der Ortsnetze mit der Zahl der Sprechstellen zunimmt, so daß die Teilnehmer gegen die Ortsgebühr Gesprächsverbindungen auf Entfernungen erhalten können, für die in kleinen Netzen bereits Ferngebühren zu entrichten sind. Außerdem beabsichtigt die Telegraphenverwaltung in dem Bestreben, die Neuregelung soweit als möglich den erweiterten Verkehrsbedürfnissen anzupassen, in allen Ortsnetzen mit mehr als 1 000 Hauptanschlüssen ununterbrochenen Dienst einzurichten, weil nach ihrer Ansicht schon in Orten mittlerer Größe eine so wichtige Verkehrseinrichtung wie der Fernsprecher nicht längere Zeit durch Dienstruhe stillgelegt werden darf. Zur Deckung der aus diesen Mehrleistungen erwachsenden beträchtlichen Mehrkosten ist in die Grundgebühr der Netze mit mehr als 1 000 Anschlüssen ein Zuschlag von 20 ℳ eingerechnet. Dafür wird auf die Erhebung einer erhöhten Gebühr für Nachtgespräche allgemein verzichtet. Das ist ein wertvolles Entgegenkommen an die Teilnehmer, weil die Telegraphenverwaltung aus den Einnahmen des Nachtverkehrs — selbst bei einer sehr erheblichen Erhöhung der Gebühr für Nachtgespräche — die Unkosten nicht decken kann, anderseits aber die Möglichkeit, den Fernsprecher im Falle der Not jederzeit, auch des Nachts, benutzen zu können, gerade in den heutigen unsicheren Zeitläuften von hoher Bedeutung ist. In den Netzen mit weniger als 1 000 Anschlüssen muß die jetzt gebräuchliche Übung beibehalten werden, wonach der Nachtdienst eingerichtet wird, wenn die beteiligten

Kreise eine die Kosten deckende Mindesteinnahme aus dem Nachtverkehr gewährleisten. Erhöhte Gesprächsgebühren für Nachtgespräche sollen aber auch in diesen Netzen nicht erhoben werden. Außerdem wird erwogen, den Unfallmeldedienst auf dem flachen Lande unter Zugrundelegung der jetzt in Bayern geltenden Vorschriften, die sich gut bewährt haben, neu zu regeln und damit diesen wichtigen Dienst besser als jetzt sicherzustellen.

Die Ortsgesprächsgebühr.

Während die Gebühren für die Herstellung und die Instandhaltung eines Anschlusses zum größten Teil von den Aufwendungen für das stehende Kapital abhängen, sind die Kosten für die Herstellung der Gesprächsverbindungen ausschließlich Betriebskosten und bilden den größten Teil dieses Postens. Ihre Höhe wächst im geraden Verhältnis zu der Zahl der Gespräche. Eine Pauschalierung der Betriebskosten könnte daher nur dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn die Kosten für die Herstellung der Verbindungen im Verhältnis zu den sonstigen Betriebskosten gering wären, und wenn die Teilnehmer die Anschlüsse im Durchschnitt ziemlich gleichmäßig benutzten. Beide Voraussetzungen treffen unter den heutigen Verhältnissen nicht zu. Die Selbstkosten der Verwaltung für die Herstellung einer Verbindung sind mit der beträchtlichen Erhöhung aller persönlichen Ausgaben außerordentlich gewachsen. Sie belaufen sich heute auf 20 bis 26 Pf. für die Verbindung. In kleinen Netzen, wo die Beamtin, die die Anmeldung des Teilnehmers entgegennimmt, auch die Verbindung ausführt, sind sie niedriger als in Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen, wo zur Herstellung der Verbindungen zweier Teilnehmer fast stets die Mitwirkung einer zweiten Beamtin erforderlich ist. Dieser Unterschied rechtfertigt aber nicht eine unterschiedliche Festsetzung der Gesprächsgebühren für größere und für kleine Netze. Das Mehr, das in den kleinen Netzen erhoben wird, wird, wie bereits angeführt ist, dadurch ausgeglichen, daß die Grundgebühr in diesen Netzen niedriger als die Selbstkosten bemessen ist. In den großen Netzen will dagegen die Verwaltung auf eine volle Deckung ihrer Aufwendungen für die Herstellung der Gesprächsverbindungen verzichten; sie beansprucht nur, daß durch den Durchschnittsbetrag von 25 Pf. für jedes Gespräch die Kosten der Gesprächsvermittlung für alle Netze zusammengenommen Deckung finden.

Auch die Benutzung der Anschlüsse durch den Teilnehmer ist außerordentlich verschieden. In der Anlage 1 ist angegeben, wie sich der Gesamtverkehr auf die einzelnen Anschlüsse (Pauschgebühren- und Grundgebührenanschlüsse zusammen) verteilt. Daraus geht klar hervor, daß ein Pauschgebührentarif unter den heutigen Verhältnissen bei der überaus verschiedenen Inanspruchnahme der Anschlüsse unmöglich beibehalten werden kann.

Staffeltarif oder Einzelgesprächstarif.

Ein Tarif, der sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten voll Rechnung trägt und den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung zur Geltung bringt, muß die Zahl der Gespräche in irgendeiner Form berücksichtigen. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob es zweckmäßig und notwendig ist, jedes einzelne Gespräch gebührenmäßig zu erfassen, oder ob es genügt, einen Staffeltarif zu entwickeln, bei dem die Gebühr nach Hunderten oder nach Tausenden von Gesprächen festgesetzt wird. Ein Staffeltarif erscheint auf den ersten Blick insofern vorteilhaft zu sein, als an die Stelle der laufenden Zählung der Gespräche eine auf kürzere Zeiträume beschränkte Stichzählung treten könnte. Wie indes sorgfältige vergleichende Zählungen ergeben haben, kann auch bei einem Staffeltarif von einer laufenden Zählung nicht abgesehen werden, denn die Stichzählungen sind, wenn sie nicht häufig genug vorgenommen werden, zu ungenau, um Ungerechtigkeiten bei der Einstufung der Teilnehmer in die einzelnen Gebührengruppen zu vermeiden. Ferner würden mit Rücksicht auf die hohen Selbstkosten für das einzelne Gespräch die Spannungen zwischen den Gesprächsgebührensätzen der einzelnen Tarifgruppen so hoch ausfallen, daß der Übergang von einer Stufe zur anderen mit erheblichen Mehrkosten für den Teilnehmer verbunden wäre. Daher würden die bei einem solchen Tarif recht oft vorkommenden Grenzfälle, in denen die Teilnehmer wegen weniger überschießender Gespräche zu einer wesentlich erhöhten Gebühr herangezogen werden müssen, zu unerquicklichen Auseinandersetzungen führen. Wenn aber aus den dargelegten Gründen ohnehin der Gesprächsverkehr der einzelnen Teilnehmer genau erfaßt werden muß, liegt kein Grund vor, die Gebühren nach Stufen zu staffeln. Die Telegraphenverwaltung hat sich daher entschlossen, nach dem Vorbild der Schweiz, Englands und einiger anderer Verwaltungen den reinen Grund- und Gesprächsgebührentarif, bei dem die Gegenleistung der Teilnehmer am vollkommensten den Leistungen der Verwaltung angepaßt wird, zur Einführung vorzuschlagen.

Die Zählung der Gespräche.

Die Zählungen der Gespräche für alle Teilnehmer ist gegenüber dem jetzigen Zustand eine Mehrarbeit für die Verwaltung. Sie darf in ihrem Umfang aber nicht überschätzt werden. Schon jetzt ist es aus Betriebsrücksichten bei großen Ämtern kaum zu

umgehen, den Gesprächsverkehr der einzelnen Teilnehmer von Zeit zu Zeit genau festzustellen, damit die einzelnen Arbeitsplätze bei den Vermittlungsstellen gleichmäßig mit Vermittlungsarbeit belastet werden. Das geschieht mittels elektromechanischer Zähler, die entweder selbsttätig arbeiten oder durch Niederdrücken von Druckknöpfen vom Vermittlungspersonal betätigt werden. Die Ausrüstung der Vermittlungsstellen mit solchen elektromechanischen Zählern ist seit Jahren im Gange und muß unabhängig von der künftigen Gestaltung des Tarifs weiter durchgeführt werden, denn der Zähler ist als Betriebsregler ein unentbehrlicher Bestandteil der technischen Einrichtung neuzeitlicher Vermittlungsämter. Die von den Beamtinnen durch die Betätigung der Zähltasten geforderte Mehrarbeit ist geringfügig. Sie fällt in die Zeit der Pausen zwischen den einzelnen Verbindungen, stört also die Beamtin bei der eigentlichen Verbindungsarbeit nicht und ist mit 5 v H der sonstigen Vermittlungsarbeit zu bewerten. Auch die monatliche Ablesung des Zählerstandes und die Übertragung in die Listen verursachen bei geeigneter Regelung keine wesentlichen Mehrkosten. Allerdings sind zur Zeit noch nicht alle Vermittlungsstellen mit Zählern voll ausgerüstet. Bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs werden diese Arbeiten aber bei allen Ämtern beendet sein, soweit deren technische Einrichtungen den Einbau von Zählern überhaupt gestatten. Ohne Zähler werden vorläufig bleiben die kleineren Ämter und unter den größeren Ämtern einige alte Vermittlungseinrichtungen, deren Lebensdauer bereits überschritten ist oder demnächst zu Ende geht, und für die Ersatzbauten schon in Auftrag gegeben sind. Hier muß die Zählung während der Übergangszeit behelfsmäßig erfolgen. Umfangreiche Versuche haben ergeben, daß sich auch hier die Ermittlung der Gesprächszahlen einwandfrei bewirken läßt. Wenn in wenigen Jahren alle großen und mittleren Fernsprechämter mit Zählern ausgerüstet sind, werden die Kosten, die für die laufende Zählung der Gespräche und für die darauf aufgebaute Gebührenberechnung aufzuwenden sind, gegenüber den beträchtlichen Mehreinnahmen aus dem Ortsfernsprechverkehr eine unwesentliche Rolle spielen. Der häufig gegen den Einzelgesprächstarif gemachte Einwand, daß die Mehreinnahmen durch die Kosten des Verfahrens zum großen Teil verzehrt werden, entbehrt jeder Berechtigung.

Abzug für unrichtige Zählungen.

Den Teilnehmern werden nur die zustandegekommenen Gespräche angerechnet; Verbindungen, die von der angerufenen Hauptstelle nicht beantwortet werden, Verbindungen, die nicht ausgeführt werden können, weil der verlangte Anschluß besetzt ist, Falschverbindungen usw., sollen außer Betracht bleiben. Ebenso werden Verbindungen mit dem Fernamt und Gespräche, die sich auf den Fernsprechbetrieb beziehen (Verbindungen mit der Störungsstelle, mit der Auskunftsstelle, mit der Aufsicht, Meldungen von öffentlichen Sprechstellen oder Automaten über Störungen) nicht gezählt. Bei aufmerksamer Bedienung im Amt und bei Beachtung der Betriebsvorschriften durch die Teilnehmer lassen sich etwa zu Unrecht vermerkte Verbindungen im Zeitpunkt des Entstehens des Fehlers richtigstellen. Um aber etwaigen Weiterungen mit den Teilnehmern zu begegnen, sollen allgemein von den durch das Amt aufgezeichneten Gesprächen 3 v H, 4 v H oder 5 v H — je nach der Größe der Ortsnetze — nicht angerechnet werden. Die Abstufung des Abzugs ist auf Wunsch des Verkehrsbeirats geschehen, der zutreffend darauf hingewiesen hat, daß die Zahl der Fehlverbindungen mit der Größe der Ortsnetze zuzunehmen pflegt.

Mindestzahl der Ortsgespräche.

Der § 4 des Gesetzentwurfs sieht eine Mindestzahl der Gespräche für jeden Anschluß vor. Die Bestimmung, die auch in der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung für die Grundgebührenteilnehmer gilt, hat ihre Berechtigung darin, daß jeder Anschluß, auch wenn er nicht benutzt wird, der Verwaltung eine gewisse Betriebsausgabe für die Dienstbereitschaft des Amtes verursacht. Zur Vereinfachung des Rechnungsgeschäfts ist die Zahl der Pflichtgespräche in dem vorgeschlagenen Tarif für den Monat festgesetzt und auf 40 Gespräche bemessen worden. Die Bestimmung ist auch deshalb beibehalten worden, weil sie die Möglichkeit gibt, bei allen kleinen und mittleren Ämtern für alle diejenigen Anschlüsse, deren Ortsverkehr erfahrungsgemäß unter der Zahl der Pflichtgespräche bleibt, von jeder Zählung abzusehen. Dadurch wird der Betrieb und die Gebührenberechnung bei diesen zahlreichen kleinen Vermittlungsanstalten wesentlich vereinfacht.

Kein Gebührennachlaß für Vielsprecher.

Auch die oft gestellte Forderung, daß den Teilnehmern, die ihren Anschluß sehr häufig benutzen, ein Gebührennachlaß (Rabatt) zu gewähren sei, ist eingehend erwogen worden. Es entspricht zwar kaufmännischen Gepflogenheiten, Großabnehmern günstigere Bedingungen zuzubilligen als Kleinverbrauchern; dabei ist aber Voraussetzung, daß beim Um-

satz großer Posten die Unkosten geringer sind als bei Einzelumsätzen, und daß der Nachlaß zu Lasten des Gewinnes geht, der bei großen Umsätzen entsprechend hoch zu sein pflegt. Beide Voraussetzungen treffen auf den Fernsprechverkehr nicht zu. Die Gespräche werden nicht in Mengen abgenommen, sondern einzeln verlangt; jedes Gespräch verursacht also die gleichen allgemeinen Kosten, ja die Gespräche der Vielsprecher sind sogar teuerer als die der Wenigsprecher, weil die Zahl der einem Arbeitsplatz zur Bedienung zuzuweisenden Anschlüsse durch stark benutzte Leitungen wesentlich herabgesetzt wird; die Amtseinrichtungen also entsprechend größer bemessen werden müssen, und weil die technischen Einrichtungen durch starke Inanspruchnahme mehr abgenutzt werden. Dazu kommt, daß die Berechnung eines etwaigen Nachlasses die Verwaltungsarbeit verteuert, weil sie zu einer Zeit ausgeführt werden muß, wo die Rechnungs- und Kassenstellen durch die Monats- usw. Abschlüsse außergewöhnlich stark beschäftigt sind. Da ferner die Gesprächsgebühren nach dem vorliegenden Tarif so bemessen sind, daß sie nur die Selbstkosten der Verwaltung decken, fehlt für die Gewährung eines Nachlasses für Vielsprecher jede sachliche Berechtigung.

Begrenzung der Benutzung eines Anschlusses.

Eine für die glatte Abwicklung des Betriebs und seine Wirtschaftlichkeit besonders wichtige Bestimmung ist die im § 7 des Entwurfs vorgesehene Begrenzung der Ausnutzung einer Anschlußleitung. Wie schon dargelegt ist, verursachen die Verbindungen, die deshalb nicht zustandekommen können, weil der verlangte Anschluß besetzt ist, der Verwaltung sehr erhebliche Betriebskosten, für die sie keine Deckung erhält. Die vergeblichen Anrufe sind auch für den verlangenden Teilnehmer unangenehm und zeitraubend; ebenso ist es für den verlangten Teilnehmer unerwünscht, wenn sein Anschluß häufig besetzt gefunden wird, da er meist ebenfalls ein Interesse an der glatten Herstellung der für ihn bestimmten Verbindungen hat. Wenn die Inhaber überlasteter Anschlüsse wüßten, wie oft sie vergeblich angerufen und wie viele Geschäftsverbindungen aus diesem Grunde statt mit ihnen mit anderen in Wettbewerb stehenden Geschäften angeknüpft werden, würden sie die Einrichtung weiterer Anschlüsse zweifellos selbst verlangen. Da aber der Nachweis für diese Tatsache nicht in augenfälliger Weise geführt werden kann, erübrigt nur, durch Schaffung einer entsprechenden Vorschrift einen Zwang auf die Inhaber überlasteter Anschlüsse auszuüben. In einigen Ländern bestehen schon lange Bestimmungen, wonach von den Teilnehmern verlangt wird, daß sie einen weiteren Anschluß beantragen, wenn ihre Anlage über eine bestimmte Zahl von Gesprächen hinaus belastet ist. In den Vereinigten Staaten von Amerika muß beispielsweise ein zweiter Anschluß beantragt werden, wenn von dem vorhandenen Anschluß aus mehr als 5 600 Gespräche im Jahr geführt werden. Die Kopenhagener Telephongesellschaft hat die Grenze der zulässigen Benutzung eines Anschlusses auf 8 000 abgehende Gespräche im Jahr festgesetzt. Dieses Verfahren trägt aber den tatsächlichen Verhältnissen nicht hinreichend Rechnung, weil der Umfang des abgehenden Verkehrs für die Belastung der Leitung nicht allein maßgebend ist. Zahlreiche Anschlüsse, z. B. Anschlüsse von Güterabfertigungen, Anschlüsse in Kaffeehäusern und an anderen der Allgemeinheit zugänglichen Stellen, haben einen weit stärkeren abgehenden Verkehr, beeinträchtigen aber den Betrieb trotzdem nicht, weil sie für den ankommenden Verkehr gar nicht oder nur in ganz geringem Umfang benutzt werden. Anderseits werden Anschlüsse von Auskunftsstellen, Theateragenturen, Kartenverkaufsstellen usw. fast ausschließlich in ankommender Richtung benutzt. Der kürzlich in Kraft getretene englische Fernsprechtarif bestimmt, daß der Teilnehmer einen weiteren Anschluß zu beantragen hat, wenn die Zahl der nicht zustandegekommenen Verbindungen 25 v H der wirklich ausgeführten ankommenden Gespräche übersteigt. Die Reichs-Telegraphenverwaltung beabsichtigt, die Belastung und gegebenenfalls die Überlastung der Teilnehmeranschlüsse nach ihrem Gesamtverkehr zu beurteilen. Um festzustellen, ob ein Anschluß überlastet ist, soll an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen ermittelt werden, wie lange der Anschluß benutzt bzw. wie oft er besetzt befunden wird. Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Verkehr des Anschlusses den Betrieb der Vermittlungsstelle erheblich beeinträchtigt, so wird der Teilnehmer aufgefordert, die Herstellung eines weiteren Anschlusses zu beantragen. Um die Rechte des Teilnehmers zu wahren, soll er eine nochmalige Prüfung verlangen können. Verzichtet er auf den Einspruch, oder hat die nochmalige Prüfung das gleiche Ergebnis, so würde der Teilnehmer verpflichtet sein, die Herstellung eines weiteren Anschlusses binnen Monatsfrist zu beantragen. Leistet er der Aufforderung keine Folge, so würde die Telegraphenverwaltung berechtigt sein, den überlasteten Anschluß zu kündigen. Auf Teilnehmer mit mehreren Anschlüssen, die im Klinkenfelde des Amtes nebeneinanderliegen, bei denen also die Beamtin in der Lage ist, bei der Ausführung einer Verbindung eine jeweils freie Leitung auszuwählen, würde die Bestimmung mit der Maßgabe angewendet werden, daß ein weiterer Anschluß erst anzumelden ist, wenn die obige Voraussetzung auf sämtliche vereinigten Anschlüsse zutrifft. Die Verwaltung verspricht sich von dieser Bestimmung eine wesentliche Verbesserung des Betriebs, die namentlich auch der

Teilnehmern zugute kommt, die mit derartigen Anschlüssen in Verkehr zu treten gezwungen sind. Der Verkehrsbeirat hat diese in Aussicht genommene Neuerung außerordentlich beifällig aufgenommen.

IV. Der Verkehr von Ort zu Ort.

Im Fernsprechverkehr von Ort zu Ort unterscheidet man zwischen dem Nahverkehr und dem eigentlichen Fernverkehr. Der Nahverkehr umfaßt in seiner jetzigen Gestalt nicht bestimmte, nach der Entfernung abgegrenzte Bezirke, sondern lediglich die Sprechbeziehungen zwischen unmittelbar benachbarten Orten (Nachbarortsverkehr) und innerhalb zusammenhängender einheitlicher Wirtschaftsgebiete (Vororts- oder Bezirksverkehr).

Der Nachbarortsverkehr.

Der Nachbarortsverkehr wird nach § 9 Ziffer 3 der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung vom Reichspostminister zwischen wirtschaftlich eng verbundenen Orten, die baulich unmittelbar zusammenhängen, eingerichtet. Betriebstechnisch unterscheidet er sich nicht vom Ortsverkehr. Die Teilnehmer in den Nachbarorten können nach § 14 der Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung durch Zahlung der in dem Hauptort geltenden Pausch- oder Grundgebühr gewissermaßen Teilnehmer des Hauptnetzes werden und demgemäß mit allen Teilnehmern im Hauptort ohne Zuschlag sprechen. Ebenso haben die Teilnehmer des Hauptorts für Gespräche mit den Teilnehmern des Nachbarorts keine erhöhte Gebühr zu entrichten. Die neuen Bestimmungen sollen diesen bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen. Die jetzt im Nachbarortsverkehr miteinander stehenden Orte sollen, soweit die Verhältnisse das angezeigt erscheinen lassen, zu einheitlichen Fernsprechnetzen vereinigt werden, und außerdem soll die Gesprächsgebühr zwischen Vermittlungsstellen, die nicht mehr als 5 km von einander entfernt sind, auf 25 Pf. festgesetzt werden, d. h. der Ortsverkehr wird allgemein auf diese Sprechbeziehungen ausgedehnt. Diese Maßnahme bedeutet für viele Sprechbeziehungen eine erhebliche Verbilligung und beseitigt manche in der bisherigen Gebührenfestsetzung liegende Härte, indem die billigere Ortsgebühr, die bisher nur auf einige besondere Sprechbeziehungen angewandt wurde, allgemein für alle im Umkreis von 5 km der jeweils in Betracht kommenden Vermittlungsstellen liegenden Orte eingeführt wird.

Der Vororts- und der Bezirksverkehr.

Der Vororts- und der Bezirksverkehr stammen ebenso wie die Pauschgebühr im Ortsverkehr aus den Anfängen des Fernsprechwesens, wo auch die Benutzung von Leitungen für den Verkehr von Ort zu Ort gegen Pauschgebühr zulässig war. Während die Pauschgebühr für die Benutzung der Fernleitungen schon 1885 aufgehoben wurde, blieb sie im Vororts- und im Bezirksverkehr bestehen. Im Bezirksverkehr — mit Ausnahme des Bezirksnetzes für Frankfurt (Main) und Umgegend — wurde sie im Anfang des Jahrhunderts nach dem Inkrafttreten der jetzt geltenden Fernsprechgebühren-Ordnung durch einen Staffeltarif ersetzt, im Vorortsverkehr und im Frankfurter Bezirksnetz ist sie noch in Geltung. Die Bequemlichkeit, die Schnelligkeit und die Billigkeit des Vororts- und des Bezirksverkehrs haben für die Teilnehmer ganz gewaltige Vorteile; demgegenüber hat aber die Verwaltung aus diesen Verkehrsbeziehungen ihre Selbstkosten schon deshalb niemals decken können, weil dafür die Herstellung zahlreicher und oft recht langer Leitungen sowie besondere technische Einrichtungen bei den Vermittlungsstellen erforderlich sind, und weil die Betriebskosten trotz aller Vereinfachungen der Betriebsweisen recht hoch sind. Die ungünstigen geldlichen Ergebnisse nötigten die Telegraphenverwaltung daher, grundsätzlich keine Ausdehnung dieser unwirtschaftlichen Sondernetze zuzulassen, auch wenn die örtlichen und namentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die sich im Laufe der Zeit wesentlich verschoben haben, das starre Festhalten an den einmal festgesetzten Netzgrenzen als engherzig erscheinen ließen. Anderseits konnte die Telegraphenverwaltung die Vororts- und die Bezirksnetze auch nicht aufheben, ohne die Interessen der beteiligten Verkehrskreise aufs schwerste zu schädigen, es sei denn, daß an die Stelle des Vororts- und des Bezirksverkehrs eine andere gleich gute Regelung getreten wäre. Das ließen aber die Bestimmungen der jetzt geltenden Fernsprechgebühren-Ordnung nicht zu. Der richtige Augenblick, die nicht mehr zeitgemäßen Vororts- und Bezirksnetze zu beseitigen und den Nahverkehr nach einheitlichen, neuen Anschauungen entsprechenden Gesichtspunkten zu regeln, ist jetzt gekommen. Wenn im Ortsverkehr die Einzelgebühr eingeführt wird, kann die Pausch- und die Staffelgebühr im Vororts- und im Bezirksverkehr folgerichtigerweise nicht mehr beibehalten werden. Es soll nunmehr angestrebt werden, die bisher nur im Vororts- und im Bezirksverkehr gebräuchliche vereinfachte Betriebsweise, bei der die verlangten Verbindungen sogleich bei oder kurz nach der Anmeldung ausgeführt werden, für die Sprechbeziehungen im Nahverkehr überall da einzuführen, wo ein wirtschaftliches Bedürfnis und ein hinreichend starker

Verkehr vorhanden sind. Aus dem Grunde ist in den Tarif für den Fernverkehr eine Stufe von 5 bis 15 km eingefügt und die Gebühr mit 75 Pf. so bemessen worden, daß sie ein Vielfaches der Gebühr für ein Ortsgespräch darstellt. Das ermöglicht, daß die Ferngespräche bis auf Entfernungen von 15 km für die Gebührenberechnung in derselben einfachen Weise wie die Ortsgespräche gezählt werden können. Damit verschwinden der Vororts- und der Bezirksverkehr als Sondereinrichtungen; hinsichtlich der Verkehrsabwicklung ändert sich aber für die Teilnehmer nichts, nur die Gebühren sind nach dem Tarif für den Fernverkehr zu entrichten.

Wegen der noch bestehenden Unzulänglichkeit der technischen Amtseinrichtungen läßt sich diese Neuregelung auch jetzt noch nicht für alle vorhandenen Vororts- und Bezirksnetze sofort durchführen. Während der Übergangszeit soll für jedes Gespräch in den Netzen, die vorläufig als Vororts- oder Bezirksnetze bestehen bleiben müssen, eine einheitliche Gebühr von 75 Pf. erhoben werden, auch wenn größere Entfernungen als 15 km in Betracht kommen. Diese Übergangsbestimmungen werden auf das niederrheinisch-westfälische, das Oberlausitzer und das oberschlesische Bezirksnetz sowie auf die Vorortsnetze Berlin, Dresden und im bergischen Lande Anwendung finden.

Der Fernverkehr.

Der Ferngebührentarif in der durch die Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 festgesetzten Form hatte den Nachteil, daß die Gebühren für Gespräche auf Entfernungen von mehr als 100 km nicht fein genug unterteilt waren. Für die Stufe von 100 bis 500 km galt lediglich die Gebühr von 1 ℳ. Nach den damaligen Selbstkosten war diese Gebühr für Entfernungen von wenig mehr als 100 km zu hoch, für Entfernungen von 250 bis 500 km aber zu niedrig. Der Mangel ist zum Teil bei der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 1920 beseitigt worden, indem eine Stufe von 100 bis 300 km mit einer Gebühr von 3 ℳ eingeschoben wurde. Auch die Stufe von 500 bis 1 000 km, die aber in ihrer Wirkung auf die Gebühreneinkünfte wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der auf diese Entfernungen geführten Gespräche keine wesentliche Bedeutung hat, ist in zwei Stufen — 500 bis 750 und 750 bis 1 000 km — unterteilt worden. Nachdem indes die Selbstkosten der Verwaltung für den Fernverkehr weiter ganz außerordentlich gestiegen sind, erweisen sich auch die jetzt geltenden Entfernungsstufen noch als zu groß. Der Gesetzentwurf sieht deshalb für die Gespräche auf Entfernungen von mehr als 100 km allgemein eine Steigerung der Entfernungen von 100 zu 100 km vor. Die Gebühren erhöhen sich in den Stufen über 100 km um je 1,50 ℳ. Damit die unumgänglich notwendige Gebührenerhöhung für die Teilnehmer etwas gemildert wird, sollen bei Gesprächen auf Entfernungen von mehr als 100 km beim Überschreiten der ersten Dreiminuteneinheit nicht mehr wie bisher Gebühren für weitere Dreiminuteneinheiten, sondern nur noch für einzelne Minuten zum dritten Teil der für die erste Gebühreneinheit festgesetzten Gebühr erhoben werden.

Der Verkehrsbeirat hat eine Beschleunigung und Verbesserung des Fernverkehrs aus wirtschaftlichen Rücksichten dringend gefordert, im übrigen aber den vorgeschlagenen Ferngesprächsgebühren grundsätzlich zugestimmt. Er erachtet jedoch deren Einführung erst dann für berechtigt, wenn die Durchführung der in der »Denkschrift des Reichspostministeriums über Forderungen für Telegraphen- und Fernsprechzwecke in den Jahren 1921 bis 1925« in Aussicht genommenen Verbesserungen und Erweiterungen finanziell gesichert ist.

V. Andere Fragen.

Auch die weniger wichtigen, vom Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden Fernsprechgebühren sind nachgeprüft und mit den Selbstkosten in Einklang gebracht worden. Dazu ist kurz folgendes zu bemerken.

Die Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Fernsprech-Nebenanschlüsse müssen nach etwas geänderten Gesichtspunkten geregelt werden. Wie bei den Hauptanschlüssen muß aus den auf S. 436 dargelegten Gründen auch bei den Nebenanschlüssen für die Einrichtung der Nebenstelle ein einmaliger Kostenzuschuß in der dort angegebenen Höhe erhoben werden. Die einheitliche Gebühr von 80 ℳ, die jetzt für alle Nebenstellen mit gewöhnlichem Apparat erhoben wird, trägt den tatsächlichen Verhältnissen insofern nicht genügend Rechnung, als dabei die großen Verschiedenheiten in der Ausgestaltung der Umschalteeinrichtungen bei der Hauptstelle, die durch die mannigfachen Sonderwünsche der Anschlußinhaber bedingt werden und der Telegraphenverwaltung große Kosten verursachen, keine Berücksichtigung erfahren. Die Nebenstellengebühr soll daher in eine Gebühr für die Apparate der Nebenstelle und in eine

Gebühr für den Anteil an der Umschalteeinrichtung bei der Hauptstelle zerlegt werden. Es sollen künftig erhoben werden

für die Nebenstelle .... 84 M,

für jedes bei der Vermittlungseinrichtung der Hauptstelle durch einen Nebenanschluß belegte Anschlußorgan .... 42 ».

Für Nebenstellen, die in anderen Räumen als denen des Inhabers des Hauptanschlusses eingerichtet sind, wird nach den jetzigen Bestimmungen ein Zuschlag von 40 M erhoben. Der Zuschlag hat seine Begründung darin, daß durch den Dritten eine weitere Verkehrsquelle hinzutritt, daß diese Nebenstellen in das Fernsprechbuch eingetragen werden, und daß die Inhaber dieses Verzeichnis von Amts wegen kostenlos geliefert erhalten. An diesen Verhältnissen ändert sich durch die Einführung des neuen Tarifs nichts Wesentliches. Zwar fällt der Teil des Gebührenzuschlags weg, der auf die Kosten der Gesprächsvermittlung zu rechnen ist; dafür muß aber die Telegraphenverwaltung ein Entgelt für den ohne Mitwirkung des Amts auf der unmittelbaren Leitung zwischen der Hauptstelle und der Nebenstelle abgewickelten Gesprächsverkehr beanspruchen. Die Nebenanschlüsse für Dritte werden aus Betriebsrücksichten auch weiterhin in das Fernsprechbuch eingetragen und mit diesem unentbehrlichen Nachschlagewerk ausgerüstet werden. Der Zuschlag muß daher schon mit Rücksicht auf die hohen Kosten für die Herstellung der Fernsprechbücher in der jetzigen Höhe beibehalten werden.

Für die zur Verbindung der Hauptstelle mit den Nebenstellen dienenden Leitungen wird die Berechnung der Leitungsgebühr nach der Luftlinie, die durch die Ausführungsbestimmungen zur Fernsprechgebühren-Ordnung vom 17. Juni 1920 eingeführt worden ist, beibehalten. Sie hat sich als zweckmäßig erwiesen, wird aber entsprechend den stark gestiegenen Selbstkosten von 20 M auf 36 M für jede vollen oder angefangenen 100 m erhöht.

Die bisherige Vorschrift, wonach mehr als 5 Nebenanschlüsse mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden dürfen, hatte den Zweck, die Amtsleitungen vor Überlastung zu schützen. Da künftig die Grenze für die Beanspruchung der Anschlüsse durch das Gesetz bestimmt ist, kann die Beschränkung hinsichtlich der Zahl der mit einem Hauptanschlusse zu verbindenden Nebenanschlüsse aufgehoben werden. Damit wird eine Schranke fallen, die der Ausdehnung der Nebenstellenanlagen vielfach hinderlich war und von den Teilnehmern oft als Härte empfunden wurde.

Den Teilnehmern wird es auch künftig überlassen bleiben, die Nebenanschlüsse auf dem Grundstück der Hauptstelle entweder durch die Telegraphenverwaltung oder durch private Unternehmer herstellen zu lassen (Verordnung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1900 über die Fernsprech-Nebenanschlüsse). Für jede nicht von der Telegraphenverwaltung hergestellte Nebenstelle wird als Entgelt für die Abnahme der Anlage und für die laufende Überwachung dieser Sprechstellen eine Jahresgebühr von 60 M erhoben. Dazu tritt wie bei den reichseigenen Nebenstellen der Zuschlag von 40 M, wenn der Nebenanschluß sich in der Wohnung oder den Geschäftsräumen eines Dritten befindet.

Im Bereiche der früheren bayerischen und der früheren württembergischen Telegraphenverwaltung, für welche die Verordnung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1900 über die Fernsprech-Nebenanschlüsse keine Geltung gehabt hat, wird nach den Vereinbarungen im Staatsvertrag über den Übergang der beiden Verwaltungen auf das Reich die Herstellung von Nebenstellen auch künftig ausschließlich der Telegraphenverwaltung vorbehalten bleiben.

Gemeinschaftsanschlüsse.

Im Hinblick auf die durch den vorliegenden Tarif bedingte beträchtliche Verteuerung des Fernsprechverkehrs hält es die Telegraphenverwaltung für ihre Pflicht, erneut zu prüfen, ob sich eine wirtschaftliche Ausnutzung des teueren Leitungsnetzes erreichen läßt und damit der Bevölkerung die Möglichkeit eines billigeren Fernsprechanschlusses gegeben werden kann. In gewisser Weise erfüllen schon die Nebenanschlüsse diesen Zweck, und ihre verhältnismäßig große Zahl zeigt, daß sie den Bedürfnissen weiter Kreise entsprechen. Der Inhaber eines Nebenanschlusses ist aber in der Abwicklung seines Sprechverkehrs von der Bedienung der Umschalteeinrichtung bei der Hauptstelle abhängig, und dadurch haftet dieser Einrichtung eine gewisse Unvollkommenheit an. Dieser Mangel wird bei den sogenannten Gemeinschaftsanschlüssen, die in einigen Ländern eingeführt sind, vermieden. Die Einrichtung besteht darin, daß bis zu vier Hauptanschlüsse unmittelbar mit einer Amtsleitung fest verbunden werden. Jede dieser Sprechstellen kann ohne Inanspruchnahme einer anderen Sprechstelle das Amt anrufen und von ihm angerufen werden. Hier besteht aber die Unzulänglichkeit, daß die Gespräche eines Teilanschlusses von den anderen zu derselben Leitung gehörenden Stellen mitgehört oder gestört werden können, oder daß die Einrichtung der

Sprechstellenapparate verwickelt und dadurch teuerer wird, wenn die Störungsmöglichkeit durch besondere technische Mittel verhindert wird. Die Reichs-Telegraphenverwaltung hat Versuche mit solchen Gemeinschaftsanschlüssen in größerem Umfang bisher nicht angestellt, weil die Kostenersparnis nur gering und daher eine wesentliche Gebührenermäßigung nicht möglich ist; auch können Gemeinschaftsanschlüsse aus technischen Gründen nicht in jedem Fernsprechnetz eingerichtet werden. Ferner hat der Umstand zur Vorsicht gemahnt, daß diese Anschlußart in den Ländern, in denen sie eingeführt ist, sehr verschieden, am häufigsten wohl in ungünstigem Sinne, beurteilt wird. Die englische Postverwaltung hat wegen der schlechten Erfahrungen die Gemeinschaftsanschlüsse neuerdings eingeschränkt. Dagegen hat die Schweiz sie neu eingeführt und soll günstige Ergebnisse erzielt haben. Zweifellos bilden Gemeinschaftsanschlüsse einen unvollkommenen Ersatz für Vollanschlüsse, zumal da sie nur für eine beschränkte Gesprächszahl auszunutzen sind. Da aber bei der auf lange Zeit noch bestehenden wirtschaftlichen Notlage solche Unvollkommenheiten, wenn damit Gebührenermäßigungen verbunden sind, eher in Kauf genommen werden dürften, als daß auf einen Fernsprechanschluß ganz verzichtet wird, will die Telegraphenverwaltung die Frage erneut prüfen und dabei auch noch andere technische Möglichkeiten für eine mehrfache Ausnutzung der Leitungen versuchen.

Die öffentlichen Sprechstellen.

Bei der letzten Erhöhung der Fernsprechgebühren im Juli 1920 ist die Gebühr von 20 Pf. für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle zu einem Orts- und Nachbarortsgespräch unverändert geblieben, weil befürchtet wurde, daß bei einer Erhöhung der Gebühr wegen des Mangels an 10-Pf.-Stücken ein wesentlicher Rückgang der Einnahmen bei den Sprechstellen für Geldeinwurf (Fernsprechautomaten) eintreten würde. Die Herstellung von Verbindungen, die von öffentlichen Sprechstellen, namentlich von den Fernsprechautomaten aus verlangt werden, belastet aber die Vermittlungsbeamtin besonders stark und ist daher sehr kostspielig. Eine Erhöhung dieser Gebühr ist auch deshalb nicht zu umgehen, weil das Entgelt für ein Gespräch von einer Teilnehmerstelle aus durch den vorliegenden Gesetzentwurf auf 25 Pf. festgesetzt werden soll. Für die Gespräche im Ortsverkehr von öffentlichen Sprechstellen aus ist daher ein Satz von 50 Pf. in Aussicht genommen. Soweit öffentliche Sprechstellen bei Post- und Telegraphenanstalten benutzt werden, bereitet die Einhebung dieses Betrags keine Schwierigkeiten. Bei den öffentlichen Sprechstellen für Geldeinwurf wird dagegen die Erhebung einer Gebühr von 50 Pf. durch Einwerfen von fünf 10-Pf.-Stücken praktisch kaum möglich sein. Die Benutzung dieser Sprechstellen wird deshalb beträchtlich zurückgehen. Es ist jedoch beabsichtigt, die Apparate zum Einwurf von 50-Pf.-Stücken umzubauen, wenn die Prägung neuer 50-Pf.-Stücke genügend fortschreitet. Um gleichwohl den Bedürfnissen des Publikums nach bequemen, allgemein zugänglichen Fernsprechgelegenheiten Rechnung zu tragen, sollen öffentliche Sprechstellen in verkehrsreichen Gegenden in größerer Zahl bei Privaten, z. B. in Zigarrengeschäften, Verkaufsläden, Gastwirtschaften usw., eingerichtet werden. Der Inhaber hat die Verpflichtung, jedermann die Benutzung der Sprechstelle zu gestatten. Ihm werden für jedes Gespräch 50 Pf. in Rechnung gestellt, und mehr darf er auch von den Sprechgästen nicht erheben. Dagegen hat er für den Anschluß weder die Grundgebühr, noch die Einrichtungsgebühr, noch den einmaligen Beitrag zu entrichten, sondern lediglich eine Mindesteinnahme in Höhe der jährlichen Grundgebühr zuzüglich der Gebühr für 40 Gespräche monatlich zu gewährleisten. Im übrigen wird der Anschluß wie jeder andere Teilnehmeranschluß behandelt; er wird also auch in das Fernsprechbuch eingetragen und kann zu Gesprächen in ankommender Richtung in gewöhnlicher Weise benutzt werden. Bei der Berechnung der Gebühren werden wie bei den anderen Teilnehmeranschlüssen 3 v H, 4 v H oder 5 v H der für den Anschluß aufgezeichneten Ortsgespräche nicht angerechnet.

Entgelt für die Benutzung von Teilnehmersprechstellen durch Dritte.

Nach § 2 Abs. 2 der bisherigen Fernsprechgebühren-Ordnung sind die Teilnehmer, welche die Pauschgebühr zahlen, berechtigt, die Benutzung ihres Anschlusses zu Gesprächen mit anderen Teilnehmern desselben Netzes Dritten unentgeltlich zu gestatten. Aus Kreisen, die aus Geschäftsrücksichten gezwungen sind, ihren Anschluß Dritten zur Benutzung zur Verfügung zu stellen (kleine Kaufleute, Zigarrengeschäfte, Gasthöfe usw.), sind namentlich in der letzten Zeit zahlreiche Anträge gestellt worden, diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Erhöhung der Gebühren zu beseitigen und ihnen zu gestatten, ein angemessenes Entgelt von den Benutzern ihres Fernsprechanschlusses zu erheben. Solange die Pauschgebühr in Geltung ist, kann die Verwaltung diesen Anträgen keine Folge geben, weil sie bei der Art des Pauschgebührensystems aus der vermehrten Benutzung des Anschlusses ihrerseits keine erhöhten Gebühren erzielen kann, vielmehr dadurch lediglich erhöhte Betriebsausgaben hat,

und weil es sich nicht rechtfertigen läßt, daß die Teilnehmer aus Mehrleistungen des Staates, für die sie kein erhöhtes Entgelt entrichten, einen Gewinn ziehen. Die Gründe, die gegen eine Änderung dieser Bestimmung sprechen, werden durch die Einführung des Einzelgesprächstarifs gegenstandslos. Schon jetzt ist es den Teilnehmern, welche Grund- und Gesprächsgebühren zahlen, gestattet, sich von Dritten, die ihren Anschluß benutzen, die Gesprächsgebühr erstatten zu lassen. Künftig wird man überhaupt davon absehen, die Frage, wieviel sich der Anschlußinhaber von Dritten für die Benutzung seines Anschlusses erstatten lassen darf, zu regeln, sie vielmehr der freien Vereinbarung zwischen den beiden Parteien überlassen, wie es trotz des gesetzlichen Verbots vielfach schon jetzt geschieht. Da indes der § 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 bestimmt, daß die Benutzung von Telegraphenlinien für den Ortsverkehr, die zur Benutzung gegen Entgelt gerichtet sind, von Privatstellen aus durch Unbefugte gegen Entgelt unzulässig ist, muß diese Bestimmung, die dem Sinne nach sich stets nur auf die Fernsprechanlagen bezogen hat, aufgehoben werden.

Änderung der Gebührensätze durch den Reichspostminister.

Die Gebührensätze des neuen Tarifs sind auf Grund von Berechnungen ermittelt, die nur die Zeit bis zum Ende des Rechnungsjahrs 1924 umfassen (zu vergl. die Ausführungen auf S. 426). Spätestens zu diesem Zeitpunkt wird daher eine Nachprüfung der Gebühren auf ihre Richtigkeit stattzufinden haben. Bei der vollständigen Ungewißheit der weiteren Preisgestaltung wird es aber unter Umständen schon im Laufe dieses vierjährigen Zeitraums nötig sein, die Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen. Da die Telegraphenverwaltung beabsichtigt, für die Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Fernsprechwesens nicht nur das kameralistische Verfahren anzuwenden, sondern sie daneben nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung einzurichten, wird sie in der Lage sein, jederzeit den finanziellen Stand des Unternehmens zu übersehen. Ein nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu leitender Betrieb muß sich aber leicht dem jeweiligen Preisstand anpassen können. Daran wird die Telegraphenverwaltung jetzt durch die starre gesetzliche Bindung der Tarife gehindert. Zwar kann nach § 6 der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats die Pauschgebühr und die Grundgebühr ermäßigen, zu einer Erhöhung der Sätze ist aber nach § 7 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs ein Gesetz erforderlich. Die Bestimmung des § 6 der jetzigen Fernsprechgebühren-Ordnung soll deshalb durch den § 9 des vorliegenden Gesetzentwurfs dahin erweitert werden, daß der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats auch zu einer Erhöhung der Gebührensätze ermächtigt wird. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf eine Änderung des Tarifgefüges, sondern lediglich auf die Erhöhung oder Ermäßigung der durch das *Gesetz bestimmten* Sätze.

Auf dieser Grundlage ist das vorliegende neue Fernsprechgebühren-Gesetz entworfen worden, das an die Stelle der jetzt geltenden Fernsprechgebühren-Ordnung zu treten hätte.

VI. Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Tarif.

Die Einführung des vorgeschlagenen Tarifs wird wahrscheinlich eine Reihe von Teilnehmern veranlassen, ihren Anschluß zu kündigen oder die Zahl ihrer Anschlüsse zu vermindern und ihren Sprechverkehr einzuschränken. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren wird 80 v H der jetzt geltenden Sätze betragen. Damit verteuert sich der Fernsprechanschluß gegenüber dem Frieden im Durchschnitt um das Siebenfache, was im Vergleich zu den sonstigen Preissteigerungen als mäßig zu bezeichnen ist. Für den einzelnen Teilnehmer kommt indes nicht die Durchschnittsverteuerung in Betracht, für ihn wird vielmehr das Maß der Verteuerung durch den Grad *seiner* Inanspruchnahme des Anschlusses bestimmt, und da werden erheblich größere Unterschiede eintreten. Nähere Einzelheiten gehen aus der Anlage 2 hervor, in der die Wirkung des vorgeschlagenen Tarifs veranschaulicht ist. Wie hoch der bleibende Rückgang an Anschlüssen und an der Benutzung des Fernsprechers zu schätzen ist, läßt sich schwer voraussagen. Für die in der Anlage 3 aufgestellte Berechnung ist angenommen worden, daß infolge der Gebührenerhöhung zunächst ein Rückgang, und zwar von 10 v H bei den Anschlüssen und von 20 v H bei den Gesprächen eintreten und daß alsdann wieder ein regelmäßiger jährlicher Zugang von 5 v H erfolgen wird. Der Berechnung der Einnahmen nach dem Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1924 können daher im allgemeinen die Verkehrszahlen nach dem Stande vom 31. Dezember 1920 zugrunde gelegt werden (zu vergl. die Anlage 4). Danach ergibt sich als Durchschnittseinnahme ein Betrag von 2 018 524 000 *M*, der die Selbstkosten der Telegraphenverwaltung deckt und gegen jetzt eine Mehreinnahme von rund 796 000 000 *M* bringt.

Anlage 1.

Verteilung der Hauptanschlüsse (Pauschgebühren- und Grundgebührenanschlüsse zusammen) nach ihrem Verkehrsumfang.

Netzgruppe	Einen Jahresverkehr von														
	0 bis 500	500 bis 1 000	1 000 bis 1 600	1 600 bis 2 000	2 000 bis 3 000	3 000 bis 4 000	4 000 bis 5 000	5 000 bis 6 000	6 000 bis 8 000	8 000 bis 10 000	10 000 bis 15 000	15 000 bis 20 000	20 000 bis 25 000	25 000 bis 30 000	mehr als 30 000
	Gesprächen haben ...... v H der Hauptanschlüsse														
Nicht mehr als															
50 Hauptanschlüsse	43,080	28,250	14,760	5,370	4,800	1,845	0,905	0,503	0,368	0,060	0,059	—	—	—	—
51 bis 100 Hauptanschlüsse	38,000	20,510	15,200	7,430	9,310	4,710	1,940	1,103	1,074	0,432	0,232	0,031	0,028	—	—
101 » 200 »	39,410	21,580	10,740	5,200	9,000	5,440	3,070	2,020	1,956	0,920	0,581	0,066	0,011	0,006	—
201 » 500 »	34,800	27,920	9,850	3,390	5,510	4,660	3,555	2,960	3,374	1,540	1,856	0,460	0,069	0,056	—
501 » 1 000 »	30,290	27,550	10,940	3,343	4,994	4,056	3,691	3,268	4,674	3,053	3,014	0,829	0,131	0,076	0,091
1 001 » 5 000 »	20,551	24,303	12,760	4,735	7,197	5,455	4,695	4,167	5,835	3,974	4,530	1,277	0,229	0,196	0,096
5 001 » 10 000 »	15,170	22,330	15,230	6,283	10,105	8,268	5,921	4,683	5,714	2,951	2,663	0,480	0,114	0,063	0,025
10 001 » 20 000 »	12,165	19,920	11,896	4,800	10,280	10,035	8,319	7,091	7,610	3,815	3,010	0,672	0,213	0,104	0,070
Mehr als 20 000 Hauptanschlüsse	8,838	12,420	7,380	2,695	5,010	6,975	6,290	7,255	13,179	11,650	12,962	3,460	1,096	0,531	0,259
Für alle Netzgruppen	24,152	21,427	11,774	4,554	7,338	6,060	5,001	4,261	5,833	3,934	4,090	1,038	0,306	0,152	0,080
	61,907 v H bis 2 000 Gespräche				13,398 v H 2 000 bis 4 000 Gespräche		15,095 v H 4 000 bis 8 000 Gespräche			9,6 v H mehr als 8 000 Gespräche					
	90,4 v H bis 8 000 Gespräche														

Anlage 2. **Vergleichende Übersicht über die Erhöhungen**

Früher und jetzt gültige Gebühren							
Netzgruppe	Gebühr im Jahre 1914 ℳ	1916 ℳ	1918 ℳ	1919 ℳ	1920 ℳ	Netzgruppe	Anschlußgebühr ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Anschlüsse gegen Pauschgebühr							
Teilnehmer-Anschlüsse						Hauptanschlüsse	
Nicht mehr als 50	80	88	96	160	320	bis 50	380
51— 100	100	110	120	200	400	51— 100	420
101— 200	120	132	144	240	480	101— 500	460
201— 500	140	154	168	280	560		
501— 1 000	150	155	180	300	600	501— 1 000	500
1 001— 5 000	160	176	192	320	640	1 001— 5 000	560
5 001— 10 000	170	187	204	340	680	5 001— 10 000	600
10 001— 20 000					720	10 001— 50 000	640
20 001— 50 000	180	198	216	360	760		
50 001—100 000					800	50 001—100 000	680
100 001—150 000					840	100 001—150 000	720
150 001—200 000					880	150 001—200 000	760
						bis 50	380
						51— 100	420
2. Anschlüsse gegen Grund- und Gesprächsgebühr						101— 500	460
Teiln.-Anschlüsse						Hauptanschlüsse	
Nicht über 1 000	60	66	72	120	240	501— 1 000	500
1 001— 5 000	75	82,50	90	150	300	1 001— 5 000	560
5 001— 10 000	90	99	108	180	360	5 001— 10 000	600
10 001— 20 000					400	10 001— 50 000	640
20 001— 50 000	100	110	120	200	440		
50 001—100 000					480	50 001—100 000	680
100 001—150 000					520	100 001—150 000	720
150 001—200 000					560	150 001—200 000	760
Dazu Gesprächsgebühr für jedes Gespräch . .	5 Pf.	5,5 Pf.	6 Pf.	10 Pf.	20 Pf.	Gesprächsgebühr	25 Pf. mindestens 120 ℳ im Jahre
mindestens im Jahre:	20 ℳ	22 ℳ	24 ℳ	40 ℳ	80 ℳ		

der Fernsprechgebühren seit 1914.

Neuer Einzel-Gebührentarif

Von Teilnehmern sind zu zahlen für einen Anschluß

Anschlußgebühr und 125 ℳ für 500 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und 250 ℳ für 1 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und 400 ℳ für 1 600 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und 500 ℳ für 2 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und 1000 ℳ für 4 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und 1500 ℳ für 6 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Anschlußgebühr und 2000 ℳ für 8 000 Gespräche	Gegen 1920 mehr	Wenn ein Teilnehmer 2 Anschlüsse hat und 2500 ℳ für 10 000 Gespräche zahlt, entfallen auf jeden Anschluß	Für 1 Anschluß gegen 1920 mehr
ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H	ℳ	v H
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
505	58	630	97	780	144	880	175	1 380	331	1 880	488	2 380	644	1 630	409
545	36	670	68	820	105	920	130	1 420	255	1 920	380	2 420	505	1 670	318
585	{22 / 4}	710	{48 / 27}	860	{79 / 54}	960	{100 / 71}	1 460	{204 / 161}	1 960	{308 / 250}	2 460	{413 / 339}	1 710	{256 / 205}
625	4	750	25	900	50	1 000	67	1 500	150	2 000	233	2 500	317	1 750	192
685	7	810	27	960	50	1 060	66	1 560	144	2 060	222	2 560	300	1 810	183
725	7	850	25	1 000	47	1 100	62	1 600	135	2 100	209	2 600	282	1 850	172
765	{6 / 1}	890	{24 / 17}	1 040	{44 / 37}	1 140	{58 / 50}	1 640	{128 / 116}	2 140	{197 / 182}	2 640	{267 / 247}	1 890	{163 / 149}
805	1	930	16	1 080	35	1 180	48	1 680	110	2 180	173	2 680	235	1 930	141
845	1	970	15	1 120	33	1 220	45	1 720	105	2 220	164	2 720	224	1 970	135
885	1	1 010	15	1 160	32	1 260	43	1 760	100	2 260	157	2 760	214	2 010	128
505	49	630	43	780	39										
545	60	670	52	820	46										
585	72	710	61	860	54										
625	84	750	70	900	61										
685	71	810	62	960	55										
725	58	850	52	1 000	47										
765	{53 / 42}	890	{48 / 39}	1 040	{44 / 37}										
805	39	930	37	1 080	35										
845	36	970	35	1 120	33										
885	34	1 010	33	1 160	32										

4. Gebühren für den Fernverkehr

Entfernungsstufe	1914	1916	1918	1919	1920	Gebühren nach dem vorgeschlagenen Tarif	
	im Jahre						mehr oder weniger gegen 1920
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	v H
Bis zu 15 km	20	22	24	40	80	75	— 9,4
15 » 25 »						125	+56
25 » 50 »	25	27,5	30	50	100	200	100
50 » 100 »	50	55	60	100	200	300	50
100 » 200 »					300	450	50
200 » 300 »	100	110	120	200		600	100
300 » 400 »					400	750	87,5
400 » 500 »						900	125
500 » 600 »						1 050	110
600 » 700 »					500	1 200	140
700 » 750 »	150	165	180	300		1 350	170
750 » 800 »							142
800 » 900 »					600	1 500	150
900 » 1000 »						1 650	175
mehr als 1000 »	200	220	240	400	800	1 800	125

Anlage 3.

Ausgaben und Einnahmen des Fernsprechbetriebs nach dem Durchschnitt der Jahre 1921 bis 1924

(nach den Sätzen des vorgeschlagenen Tarifs).

Ausgaben	M	M
I. Vom Kapital abhängige Kosten		
Verzinsung des Anlagekapitals	171 288 000	
Tilgung der Anleihen . .	14 007 600	
Erneuerungsrücklage . . .	525 269 100	710 564 700
II. Betriebskosten		
Vermittlungsdienst	760 500 000	
Verhinderung und Beseitigung von Störungen	414 000 000	
Allgemeine Verwaltungskosten	112 500 000	
Miete	2 250 000	
Fernsprechbücher	21 000 000	1 310 250 000
Zusammen		2 020 814 700
Dagegen Einnahme		2 018 524 000

Einnahmen	M	M
I. Ortsverkehr		
Grundgebühren	606 480 000	
Ortsgespräche von Teilnehmerstellen	516 747 000	
Ortsgespräche von öffentlichen Sprechstellen . .	8 000 000	
Nebenstellen und Reihenanlagen	98 019 000	
Leitungszuschläge	64 700 000	
Zusatzeinrichtungen	10 000 000	
Besondere Telegraphen und Nebentelegraphen	3 000 000	
Fernsprechbücher	6 000 000	1 312 946 000
II. Fernverkehr		
Eigentlicher Fernverkehr	546 778 000	
Vororts- und Bezirksverkehr	148 800 000	
XP- und V-Gespräche . .	10 000 000	705 578 000
Zusammen		2 018 524 000

Anlage 4.

Übersicht über die Entwicklung des Fernsprechwesens im Deutschen Reich in den Jahren 1900 bis 1920.

Jahr	Hauptstellen	Nebenstellen	Gespräche innerhalb desselben Ortsfernsprechnetzes	Gespräche zwischen verschiedenen Ortsfernsprechnetzen (einschl. des Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehrs)
1900	231 482	55 258	597 423 000	93 533 000
1905	428 713	155 392	1 016 326 000	191 121 000
1910	694 178	331 778	1 528 663 000	322 047 000
1913	884 399	492 516	2 073 758 000	444 195 000
1919	1 078 176	644 731	2 501 858 000	660 440 000
1920	1 072 803 [1])	683 041 [1])	2 496 919 000	694 394 000

[1]) Ohne die Sprechstellen in den 1920 abgetretenen Gebieten (Memelgebiet, Freistaat Danzig und polnischer Korridor, Hultschiner Ländchen, Nordschleswig, Kreise Eupen und Malmedy). In diesen Gebieten betrug die Zahl der Hauptstellen 16 728, die Zahl der Nebenstellen 6 912.

Beantragt, aber noch nicht hergestellt waren am 31. Dezember 1920 im früheren Reichs-Telegraphengebiet 35 084 Hauptanschlüsse und 30 025 Nebenanschlüsse.

Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914.

(Fortsetzung der Darstellung im Archiv von 1903, S. 33 bis 49 und 65 bis 88.)
Mit 7 Kartenbildern.

Vom Geheimen Ober-Postrat a. D. W. Puche.

(Schluß.)

G. Samoa.

1. Einrichtung von Postanstalten, Dienstzweige und Beamtenverhältnisse.

Zu der einzigen seit 1887 schon eingerichteten Postanstalt in Apia auf der Insel Upolu waren in den Jahren 1903 bis 1909 auf der genannten Insel die Posthilfstellen in Aleipata, Malua und Mulifanua und auf der zweiten Insel Sawaii die Hilfstellen in Salelavalu, Palauli, Salailua und Fagamalo getreten. Sie befaßten sich nur mit der Vermittlung des Briefpostdienstes (gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen usw.), in Fagamalo bestand auch Paketdienst. Apia, das als leitende Postanstalt zum Postamt erhoben worden war, nahm dagegen am internationalen Brief- und Nachnahmedienst, am internationalen Dienste der Postanweisungen, der Postpakete und Postfrachtstücke ohne Wertangabe und am Zeitungsbezug teil. Briefe und Kästchen mit Wertangabe waren im Verkehr mit Samoa nicht zugelassen. Innerhalb Samoas bestand ein Postpaketverkehr für Pakete bis 5 kg, aber nur zwischen Apia und Fagamalo. Dem weißen Fachbeamten, dem Vorsteher des Postamts in Apia, und seinem europäischen Hilfsbeamten hatte sich aus Anlaß der Eröffnung einer Orts-Fernsprecheinrichtung in Apia im Jahre 1906 ein weißer unterer Fachbeamter (Leitungsaufseher) zugesellt. Die 7 Posthilfstellen wurden von Weißen nebenamtlich verwaltet; 2 Samoaner verrichteten beim Postamt Apia die einfachsten Dienstleistungen.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb des Schutzgebiets.

Die nach dem Archiv von 1903, S. 74, alle 3 Wochen zwischen Tutuila auf Pago-Pago und San Francisco durch die amerikanischen Dampfer der Oceanic-Line hergestellte Postverbindung mit Europa wurde seit Ende 1910 durch Dampfer der Canadian-Australian-Royal Mail Steamship-Company übernommen, die jede 4. Woche von Vancouver über Honolulu nach Suva (Fidschiinseln) und von dort weiter nach Brisbane und Sydney fuhren. Von Suva aus wurde die deutsche Post mit besonderem Dampfer in 3 Tagen nach Apia weiterbefördert. In umgekehrter Richtung erfolgte die Postbeförderung von Apia aus mit den vierwöchentlich Apia anlaufenden Dampfern der Union Steamship Company of New-Zealand bis Suva, wo die Post für Europa die genannten Schiffe der Canadian-Australian-Steamship-Company nach Vancouver übernahmen.

In den letzten Jahren vor dem Kriege wurde die Briefpost von Europa nach Samoa wieder wie vor November 1910 über San Francisco und Pago-Pago durch die amerikanischen Dampfer der Oceanic-Steamship-Company befördert. Besondere Fahrzeuge stellten hierzu die Postverbindung zwischen dem amerikanischen Pago-Pago und Apia her. Vierwöchentlich fuhren die amerikanischen Dampfer von San Francisco nach Pago-Pago und weiter bis Sydney, die Beförderungsdauer zwischen Berlin und Apia betrug 25 bis 27 Tage. In umgekehrter Richtung wurde die Briefpost von Apia ebenfalls nach Pago-Pago mit

besonderem Dampfer geschafft und von da mit den Dampfern der Oceanic-Line einmal alle 14 Tage nach San Francisco, das andere Mal nach Sydney befördert. Die Beförderungsdauer für Briefe von Apia nach Berlin belief sich über San Francisco—New York auf 26 bis 28 Tage, über Sydney auf 42 Tage. Da eine deutsche Postdampferlinie Samoa nicht anlief (schon seit 1893 nicht mehr), konnten Postpakete und Postfrachtstücke mit den Postdampfern des Norddeutschen Lloyd (Austral-Linie) nur bis Sydney, von da weiter mit den fremdländischen Dampfern der Union Steamship Co. und in gleicher Weise in umgekehrter Richtung befördert werden.

Der Postverkehr zwischen Apia und den teils auf Upolu teils auf Sawaii gelegenen Posthilfstellen wurde außer durch gelegentlich benutzte Schiffe durch regelmäßige Botenposten vermittelt, die innerhalb 3 Wochen zweimal verkehrten. Hierbei wurden zwischen Mulifanua auf Upolu und Salelavalu auf Sawaii Ruder- oder Segelboote benutzt. Das beigefügte Kartenbild (S. 453) zeigt die Lage der einzelnen Postanstalten auf den Samoa-Inseln und ihre Postverbindungen.

3. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Telegrapheneinrichtungen für den Verkehr innerhalb des Schutzgebiets bestanden auf den Samoa-Inseln nicht. Im Jahre 1906 war indes in Apia eine Orts-Fernsprecheinrichtung gebaut worden, die sich gut entwickelt hatte. Über den am 1. August 1914, durch Eröffnung des funktelegraphischen Verkehrs zwischen der Funkstation in Tafaigata bei Apia und der auf Nauru (Marshall-Inseln), erfolgten Anschluß von Samoa an das Welttelegraphennetz wird auf die Ausführungen bei E. Deutsch-Neuguinea unter 4. verwiesen. Vordem mußten Telegramme mit Schiff nach Suva (Fidschi-Inseln) oder Auckland (Neu-Seeland) befördert werden. Eine Mitwirkung der Postanstalten fand hierbei nicht statt. Umgekehrt konnten Telegramme nach dem Schutzgebiet Samoa telegraphisch ebenfalls nur bis Suva und Auckland befördert werden und wurden von dort mit der Post weitergesandt.

Das schöne, zwar tropische, aber gesunde Schutzgebiet Samoa, von seinem langjährigen Gouverneur Solf, dem letzten Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts, einmal im Reichstag als die Perle der Südsee bezeichnet, wurde von der britischen Kolonie Neu-Seeland in Besitz genommen.

H. Kiautschou.

1. Einrichtung von Postanstalten.

Das nur kleine, etwa dem Staatsgebiet von Hamburg im Gesamtflächeninhalt entsprechende Pachtgebiet von Kiautschou ist in den Jahren 1903 bis 1914 mit Postagenturen in Litsun und Taitungtschen sowie mit Hilfstellen in Mecklenburghaus, Schatsykou und Syfang (letztere bis 1. Mai 1913 Agentur) ausgestattet worden. In Litsun befand sich außerdem eine mit der Postagentur nicht vereinigte Telegraphenhilfstelle. Zweigstellen des Postamts in Tsingtau mit Telegraphenbetrieb mußten im großen Hafen von Tsingtau und in dem zwischen ihm und der Europäerstadt Tsingtau gelegenen Chinesenviertel in Tapautau eingerichtet werden. Das Freihafengebiet im einige Kilometer von Tsingtau entfernten, mit erheblichen Kosten geschaffenen großen Hafen samt seinen Molen, dem Schwimmdock von 16 000 Tonnen Tragfähigkeit und vielen Werftanlagen hatte sich mit Geschäfts- und Lagerhäusern der europäischen Firmen und Schiffahrtsagenturen bevölkert, für die an Ort und Stelle Post- und Telegrapheneinrichtungen zu schaffen waren. Es war hierzu ein Postgebäude von einer deutschen Firma auf dem Gouvernement gehörigen Grund und Boden im Bau, das,


Deutsche Samoa-Inseln.
0 5 10 20 30 40 50 60 km
30'
172°
30'
14°
SAWAII
Fagamalo
Salailua
Palauli
Salelavalu
UPOLU
Malua
Mulifanua
Apia F.T.St.
Falealili
Aleipata
n. San Francisco
n. Auckland u. Sydney
Zeichenerklärung:
Postanstalt
Postanstalt mit Ortsfernsprechnetz
Botenposten
Dampferlinie
Telegraphenlinie
" " im Bau
" " geplant
(Unterstreichung) F.T.St.

abgesehen von den Diensträumen, auch für den seit dem 1. Januar 1914 in der Zweigstelle »Großer Hafen« tätigen Fachbeamten Unterkunft bieten und am 1. Oktober 1914 bezogen werden sollte. Das Chinesenviertel Tapautau war besonders in den chinesischen Revolutionsjahren 1911 bis 1913 zu größerer Bedeutung gelangt. Tausende von Chinesen waren zugewandert, die wegen der unsicheren Verhältnisse im Gebiet von Kiautschou Zuflucht suchten. In dem Chinesenviertel Tsingtau-Tapautau wohnten schließlich nahezu 60 000 Chinesen, im Landbezirk des gesamten Pachtgebiets an 160 000. Für die Verkehrsbedürfnisse dieses eigenartigen, aber schlauen Handelsvolks mußte natürlich anders und mehr gesorgt werden als für den auf einer viel tieferen Kultur- und Bildungsstufe stehenden Eingeborenen in Afrika und in der Südsee. Insgesamt bestanden beim Ausbruch des Krieges im Pachtgebiet Kiautschou 10 Postanstalten gegenüber 5 Ende 1902 (unter diesen 5 letzteren im Archiv von 1903, S. 75, aufgezählten Postanstalten befanden sich auch die beiden außerhalb des eigentlichen engeren Schutzgebiets in der sogenannten Interessensphäre gelegenen Postagenturen in Kiautschou, Stadt und in Kaumi). Läßt man diese, wie es notwendig ist, außer Betracht, so hatte sich die Zahl der Postanstalten im letzten Jahrzehnt um mehr als das Dreifache vermehrt.

Die europäische Bevölkerung der Hauptstadt Tsingtau betrug 1914 etwas über 2 000, dazu kam eine etwa gleich starke Marinebesatzung. Das Pachtgebiet Kiautschou hatte, wie bekannt ist, nicht das Gepräge einer Ausfuhrkolonie für tropische Erzeugnisse wie die übrigen Schutzgebiete, sondern nahm in jeder Hinsicht, auch wegen seiner subtropischen Lage, eine Sonderstellung ein. Es war gewissermaßen ein Stapelplatz für den deutschen Einfuhrhandel nach dem ungeheuren chinesischen Reiche mit seinen 400 Millionen Menschen und vermittelte im letzten Jahre vor dem Krieg einen Gesamthandel von 180 Millionen Mark. Tirpitz schildert in seinen Erinnerungen die Bedeutung Kiautschous wie folgt: »Für den deutschen Einfuhrhandel wurde es mehr und mehr zum Stapelplatz. Wir begannen eine Musterausstellung deutscher Erzeugnisse zu errichten, eine Reklame ersten Ranges, die wir in einer englischen Siedlung in China nie hätten errichten können. An der Schwelle Chinas stehend, gewährten wir Einblick in unsere eigenen wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen, achteten dabei die Eigenart des Landes, nahmen und erwiesen Gastfreundschaft und erwiderten als königlicher Kaufmann Vertrauen mit Vertrauen. Von Jahr zu Jahr gewann das Deutschtum in dem riesigen Reiche festeren Boden«.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa), an der chinesischen Küste und innerhalb des Schutzgebiets.

Bis zum Jahre 1903 hatte das Pachtgebiet nur über Schanghai Anschluß an die großen Dampfschiffverbindungen zwischen Europa und dem fernen Osten, die Reichspostdampfer des Norddeutschen Lloyd, die französischen Postdampfer der Messageries maritimes und die britischen Mailsteamer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company. Der Anschluß in Schanghai wurde, wie im Archiv von 1903, S. 76, geschildert ist, seit Ende März 1901 durch die Reichspostdampfer der Hamburg–Amerika-Linie hergestellt, in deren Fahrten zwischen Schanghai, Tsingtau, Tschifu und weiter nach dem Norden Chinas, nach der Provinz Tschili, im Laufe der Zeit verschiedentliche Änderungen eingetreten waren. Zuletzt fuhren die Reichspostdampfer der Hapag im Sommer einmal wöchentlich von Schanghai nach Tsingtau, Tschifu und Tientsin, einmal alle 14 Tage von Schanghai nach Tsingtau, Dalny (japanisch Dairen genannt, auf der Halbinsel Kwantung) und Tientsin sowie einmal alle 14 Tage von Schanghai nach Tsingtau und Dalny und in allen Fällen denselben Weg zurück. Im Winter traten, weil die Reede von Tongku an der Mündung

des Peiho von Ende November bis Ende Februar zufror, Änderungen dahin ein, daß wöchentlich eine Fahrt zwischen Schanghai und Tsingtau und zurück und eine zweite Fahrt zwischen Schanghai, Tsingtau, Tschifu und Dalny und auf demselben Wege zurück ausgeführt wurde. In Ausnahmefällen war im Winter das Anlaufen von Tschinwangtau, eines eisfreien Hafens an der chinesischen Küste im Golf von Liautung an der Grenze gegen die Mandschurei, anstatt des japanischen Hafenplatzes Dalny auf der Kwantung-Halbinsel vorgesehen. Daneben stellten in den letzten Jahren vor dem Krieg auch Dampfer der Indo-China Steam Navigation Company sowie der China Navigation Company einmal wöchentlich Postverbindungen zwischen Schanghai und Tsingtau her.

Da wurde im Jahre 1903 der Schienenweg durch Sibirien fertiggestellt und für den Postverkehr zwischen Europa und dem fernen Osten nutzbar gemacht. Die Sibirienposten verkehrten zuletzt dreimal wöchentlich, die Schiffe durch den Suezkanal dreimal in 14 Tagen; an sich bot sich über Land also schon eine häufigere Verbindung, die den weiteren Vorzug der größeren Schnelligkeit hatte. Anstatt in 35 bis 37 Tagen über Suez gelangten Briefe und Postkarten (nur diese Sendungen wurden über die transsibirische Bahn geleitet) in 16 bis 18 Tagen nach Tsingtau. In den letzten Jahren vor 1914, wo die Europaposten von und nach Tsingtau fast ausschließlich den Bahnweg über Tsinanfu–Tientsin–Mukden und nur selten noch den Dampferweg Tsingtau–Dalny und von hier auf der Bahn nach Mukden nahmen, betrug die Beförderungsdauer zwischen Tsingtau und Berlin sogar nur 12½ bis 14 Tage. Leider mußte dieser Landweg wenige Monate nach seiner Eröffnung schon wieder auf längere Zeit geschlossen werden. Der Krieg zwischen Japan und Rußland, der im Februar 1904 ausbrach, sperrte ihn, und auch nach Beendigung des Krieges im Jahre 1905 dauerte es infolge der Ausstände der Verkehrsbeamten in Rußland noch längere Zeit, bis er wieder eröffnet werden konnte. Drucksachen, Zeitungen, Geschäftspapiere und Warenproben konnten wegen der hohen Transitgebühren, die der transsibirischen Bahn zugestanden werden mußten, auf ihr nicht befördert werden, sondern mußten nach wie vor auf den Seeweg über Suez verwiesen bleiben. Dagegen konnten, natürlich gegen sehr hohe Gebühren, später Postpakete über Rußland (Wladiwostok) und das russische Postamt in Schanghai zwischen Kiautschou und Deutschland ausgetauscht werden. Ein weiterer Weg in der Richtung aus dem Schutzgebiet nach Deutschland bot sich für Postpakete noch über Dairen durch Vermittlung der japanischen Post. Auch Wertangabe war auf Postpaketen bis 10 000 ℳ und auf Briefen, nicht aber bei Kästchen mit Wertangabe, auf dem Landweg über Rußland zugelassen worden, obschon anfangs sogar bei der Beförderung der eingeschriebenen Briefe über Rußland manche schlimme Erfahrung hatte in Kauf genommen werden müssen. Natürlich waren bei Paketen auf dem Weg über Rußland besonders hohe Anforderungen an die Verpackung gestellt; sie mußte beinahe einbruchssicher sein. Die Verbindung mit den chinesischen Postanstalten in der sogenannten deutschen Interessensphäre, Kiautschou und Kaumi, sowie mit den im Innern von Schantung gelegenen deutschen Postanstalten in Weihsien und Tsinanfu sowie mit den Anstalten des Schutzgebiets an der Bahn, Syfang und Tsangkou, vermittelte die in den Schnellzügen der Schantung-Eisenbahn zwischen Tsingtau und Tsinanfu täglich einmal in jeder Richtung verkehrende deutsche Bahnpost (mit Chinesenbegleitung) sowie das Eisenbahnpersonal. Die nicht an der Bahn gelegenen Postanstalten Taitungtschen, Litsun, Schatsykou und Mecklenburghaus wurden durch Botenposten bedient.

Lange hatte das Gouvernement in Tsingtau angestrebt, daß die Dampfer des Norddeutschen Lloyd auf der Hauptlinie zwischen Schanghai und Nagasaki auch Tsingtau anliefen; endlich gelang dies von Oktober 1910 an in der Weise, daß

Tsingtau bei jeder Reise in Zwischenräumen von 4 Wochen abwechselnd auf der Aus- und Heimreise berührt wurde. Es war geplant, daß die Dampfer des Norddeutschen Lloyd von Herbst 1914 an vierzehntägig auf jeder Aus- und Heimreise Tsingtau anlaufen sollten. Das auf S. 457 beigefügte Kartenbild veranschaulicht die Lage der einzelnen Verkehrsanstalten des Schutzgebiets und die Postverbindungen innerhalb desselben.

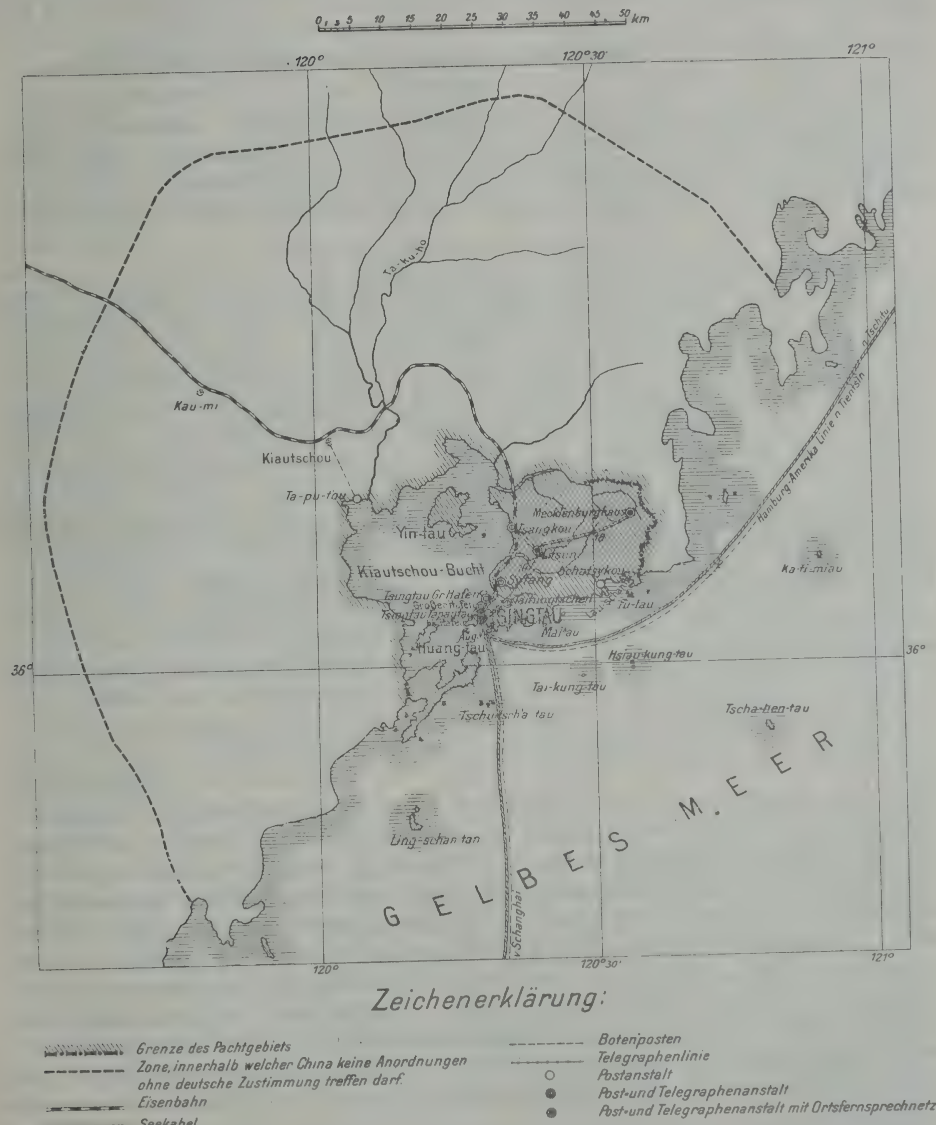
3. Dienstzweige der Postanstalten.

Die Postanstalten nahmen teil am internationalen Brief- und Nachnahmedienst, ferner am Dienste der Briefe und Kästchen mit Wertangabe, der Postanweisungen, der Postpakete ohne und mit Wertangabe und am Zeitungsdienst. Auch Postfrachtstücke waren zugelassen und nicht nur, wie auf S. 76 des Archivs von 1903 ausgeführt ist, solche im Gewicht von 5 bis 10 kg (die im Gewahrsam der Postanstalten verblieben), sondern auch solche über 10 bis 50 kg. Letztere wurden nur in der Richtung nach dem Schutzgebiet in Deutschland angenommen und bis Bremen oder Hamburg mit der Post befördert, dort aber Spediteuren übergeben und von diesen als Frachtgut weiterbefördert. Je nach dem Verkehrsbedürfnis und den örtlichen Verhältnissen waren auch hier die Geschäftsbefugnisse der einzelnen Verkehrsanstalten verschieden. Die auf S. 56 der Post- und Telegraphennachrichten für den Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten enthaltene Übersicht ergibt Näheres. Innerhalb des Schutzgebiets und zwischen diesem und den deutschen Postanstalten in China hatte sich ein Paketverkehr entwickelt, der sich auf Pakete bis 10 kg und auch auf solche mit Wertangabe erstreckte, die je nach der Lage der betreffenden Postanstalten verschieden hoch bemessen war. Hinsichtlich der Geschäftsbefugnisse, namentlich derjenigen des leitenden Postamts in Tsingtau, dem die übrigen Postanstalten im Schutzgebiet unterstellt waren, das seinerseits aber der Postdirektion in Schanghai unterstand, ist zu berücksichtigen, daß im allgemeinen Übereinstimmung bestehen mußte zwischen ihnen und den Dienstzweigen, die die Postanstalten in China vermittelten. Das Schutzgebiet von Kiautschou war eine Enklave des ungeheuren China, in das die im Jahre 1904 bis Tsinanfu, der Hauptstadt der Provinz Schantung, verlängerte 412 km lange Schantung-Eisenbahn unmittelbar hineinführte. Tsinanfu war außerdem ein wichtiger Eisenbahn-Knotenpunkt in dem seit Anfang des 20. Jahrhunderts mehr als zuvor durch Bahnen erschlossenen Reiche der Mitte geworden; es lag auch an der großen Eisenbahn, die Tientsin mit Pukow am unteren Yangtsekiang verband. Die Schantung-Eisenbahn sollte nach Vereinbarungen, die Ende 1913 mit China getroffen worden waren, über Tsinanfu westwärts weitergeführt werden bis zu der wichtigen Eisenbahnstrecke, die Peking mit Hankau, der bedeutenden Handelsstadt am mittleren Yangtse, verband; außerdem war eine Abzweigung von der Schantung-Eisenbahn geplant, die von Kaumi ausgehend den Süden von Schantung erschließen sollte. Nahezu 1 000 Schiffe liefen vor Ausbruch des Krieges den großen Hafen von Tsingtau jährlich an und stellten Verbindungen mit den großen chinesischen Häfen (Schanghai, Tschifu, Tientsin) sowie mit Japan (Nagasaki, Kobe, Yokohama und Dairen) her. Dem deutschen Hafen von Tsingtau und dem deutschen Handel des Schutzgebiets sollte sich in Zukunft ein wesentlich vergrößertes, volkswirtschaftlich außerordentlich aussichtsreiches Betätigungsgebiet im unendlichen China und insbesondere in der Provinz Schantung und ihren Nachbarprovinzen erschließen. Das Schicksal hat es anders gewollt: am 7. November 1914 fiel Tsingtau den Japanern, den Verbündeten Englands, zum Opfer.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Quer durch das kleine Schutzgebiet von Tsingtau nach Syfang und Litsun und von hier aus bis Mecklenburghaus im Lauschan-Gebirge war eine Tele-

Kiautschou-Gebiet.



graphenlinie gebaut worden. Zwischen Tsingtau und Syfang zweigte eine Linie nach Taitungtschen, zwischen Syfang und Litsun eine zweite Linie nach Tsangkou an der Schantungbahn ab. Mit Ausnahme des abseits nach Osten gelegenen Ortes Schatsykou und des an der Kiautschoubucht dem Schutzgebiet im Westen gegenüberliegenden Taputou waren also von 10 Postorten 8 mit Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen versehen. Außer in Tsingtau befand sich auch in Mecklenburghaus eine Orts-Fernsprecheinrichtung; die Teilnehmerleitungen des Ortsnetzes in Tsingtau sowie die der besonderen Fernsprechanlage des Gouvernements waren zu Doppelleitungen ausgebaut worden. Das Ortsnetz in Tsingtau hatte im Jahre 1914 207 Teilnehmer und 469 Sprechstellen, an das Gouvernementsnetz waren 160 Dienststellen angeschlossen. Insgesamt besaß das Schutzgebiet bei Ausbruch des Krieges 140 km Telegraphen- und Fernsprechlinien, 1847 km Leitungen und 1160 km Seekabellinien nach Tschifu und nach Schanghai. In Tsingtau betrieb die Marine eine Funktelegraphenstation.

5. Beamtenverhältnisse.

Entsprechend dem wirtschaftlichen Aufschwung, den das Schutzgebiet Kiautschou im letzten Jahrzehnt genommen hatte, war der Post- und Telegraphen- sowie auch der Fernsprechverkehr erheblich gestiegen. Gegenüber dem Jahre 1902, wo 7 Fachbeamte und 2 weiße untere Fachbeamte (Leitungsaufseher) sowie 11 chinesische untere Beamte genügten, waren bei Ausbruch des Krieges 10 Fachbeamte, 3 Leitungsaufseher und 33 chinesische untere Beamte tätig. In keinem Schutzgebiet war naturgemäß die Beschäftigung von Eingeborenen als Hilfsbeamte indes so möglich und ausgedehnt wie in Kiautschou. Schon 1902 konnte die Verwaltung von 3 kleineren Postagenturen Chinesen anvertraut werden; sie rechtfertigten dies Vertrauen auch weiter. Die Postagenturen in Taitungtschen und Tsangkou, die Posthilfstelle in Taputou sowie die Zweigstelle in Tsingtau-Tapautau (Chinesenviertel) konnten daher dauernd mit Chinesen besetzt werden. Außerdem waren aber allein beim Postamt in Tsingtau 19 Chinesen als Schalterbeamte am Chinesenschalter — es hatte sich wegen des großen Zuzugs von Chinesen in das Schutzgebiet als notwendig herausgestellt, die Schalter für Europäer und Chinesen zu trennen — und weiter als Telegraphisten, also im Beamten-Hilfsdienst, tätig. Im Fernsprechdienst an den Klappenschränken des Postamts in Tsingtau finden wir 5 Chinesen als Telephonisten. Von den insgesamt 33 im Pachtgebiet Kiautschou vorhandenen chinesischen unteren Beamten waren allein 23 beim Postamt in Tsingtau beschäftigt. Die überwiegende Mehrzahl wurde im Bestelldienst verwendet, einige begleiteten die Bahnpost Tsingtau–Tsinanfu, und einer war als Hilfs-Leitungsaufseher ausgebildet und wurde vorwiegend im Störungsdienst verwendet. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß Kiautschou das einzige Schutzgebiet war, in dem, wie in China, eine regelmäßige Bestellung der eingegangenen Postsendungen stattfand. Es wurden, außer gewöhnlichen Briefsendungen, Ablieferungsscheine zu Wert- und Einschreibsendungen, Paketkarten und Postanweisungen ohne die zugehörigen Beträge bestellt, und zwar nicht nur beim Haupt-Postamt in Tsingtau, sondern auch im kleinen chinesischen Ort mit einer Postanstalt.

Schließlich sei noch auf eine Sonderheit gegenüber den anderen Schutzgebieten hingewiesen. In keinem Schutzgebiet außer im Pachtgebiet Kiautschou besaß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung ein reichseigenes Postgebäude. Überall waren sonst die Post- und Telegraphendiensträume in Mietgebäuden untergebracht, die in den meisten Fällen dem Gouvernement, aber auch Firmen und Privatleuten gehörten. Anders war es in Kiautschou und weiter im fernen Osten auch in Schanghai, Tschifu und Peking

im fremden, nicht eigenen Lande. Wie im Archiv von 1903 auf S. 75 ausgeführt ist, hatte das Postamt in Tsingtau im Mai 1901 große neue Diensträume in einem von der Kiautschou-Gesellschaft hierzu erbauten Hause bezogen. Der Verkehr wuchs unvorhergesehen schnell, mehrfach mußten weitere Diensträume zugemietet werden, auch an Wohnräumen für die sich stetig mehrenden Beamten fehlte es häufig. So wurde das Mietpostgebäude endlich am 1. April 1911 der Kiautschou-Gesellschaft abgekauft und ging in den Besitz des Reichs über.

IV. Deutsche Post- und Telegrapheneinrichtungen im Ausland.

A. Türkei.

Wie schon unter »Allgemeines« bemerkt ist, war im Zeitraum von 1903 bis zur Schließung der deutschen und aller fremdländischen Postanstalten Ende September 1914 keine Vermehrung der deutschen Postanstalten eingetreten. 5 Postämter (Konstantinopel [Galata], Smyrna, Beirut, Jaffa und Jerusalem) sowie 2 Zweigstellen in den Stadtteilen Stambul und Pera von Konstantinopel bestanden unverändert bis zum Schlusse neben österreichischen, französischen, russischen, britischen und italienischen Postanstalten in der europäischen Türkei, in Kleinasien und Syrien. Kam in Wahrnehmung der Belange der im ottomanischen Reiche lebenden Deutschen, d. h. also zur Erleichterung ihrer Verkehrsbeziehungen, die Einrichtung einer weiteren deutschen Postanstalt in Frage, so konnte sie nur im Einvernehmen zwischen dem Reichs-Postamt und dem Auswärtigen Amt ins Leben treten. Die politischen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei, die bekanntlich die freundschaftlichsten waren, mußten letzten Endes stets ausschlaggebend sein. Es kam hinzu, daß die Türkei im Gegensatz zu China und Marokko dem Weltpostverein angehörte und ihr gegenüber aus diesem Grunde schon ein anderer Standpunkt eingenommen werden mußte. Endlich bereitete die türkische Regierung namentlich seit dem Auftreten der jungtürkischen Bewegung im Anfang dieses Jahrhunderts mehr als zuvor den fremden Postanstalten Schwierigkeiten aller Art mit dem Endziel, sie ganz aus dem ottomanischen Reiche zu verdrängen. Der Neueinrichtung fremder Postanstalten, so der italienischen in Konstantinopel, Jerusalem, Saloniki, Smyrna und Valona, wo bereits Verkehrsanstalten anderer Mächte bestanden, leistete sie auf diplomatischem Wege heftigen Widerstand, ohne allerdings ihr Ziel zu erreichen.

Angesichts dieser Sachlage unterblieb die Einrichtung weiterer deutscher Postanstalten. Die deutsche Postverwaltung beschränkte sich daher in dem letzten Jahrzehnt vor dem Kriege darauf, ihre inneren Verkehrseinrichtungen weiter auszubauen, an verschiedenen Orten, wie in Konstantinopel, Smyrna und auch in Syrien, besser für den Verkehr gelegene und räumlich größere, mehr dem Ansehen des Deutschen Reichs entsprechende Diensträume für ihre Zwecke zu beschaffen, d. h. anzumieten, Postschließfächer einzurichten oder die schon bestehenden älteren derartigen Einrichtungen neuzeitlicher und praktischer zu gestalten.

Die Postanstalten vermittelten, wie schon im Archiv von 1903, S. 79, dargetan ist, alle Dienstzweige nach den Bestimmungen des Weltpostvertrags und seiner von Deutschland ausgeführten Nebenabkommen, sie nahmen also auch am Postauftragsverkehr teil, was weder in den Schutzgebieten noch in China und Marokko der Fall war.

Ihre Postverbindungen erhielten sie abgesehen durch die Eisenbahnen nach Konstantinopel und nach Konstantza durch die Dampfer fast sämtlicher Linien des Mittelmeers und des Schwarzen Meeres. Die in der Darstellung auf den S. 78 und 79 des Postarchivs von 1903 erwähnte deutsche Güterpost zwischen Jaffa und Jerusalem bestand auch weiterhin, sie wurde indes später von der

deutschen, russischen, italienischen und französischen Post gemeinsam unterhalten. Nach wie vor unterstanden sämtliche Postanstalten dem Postamt in Konstantinopel und durch dieses mittelbar dem Reichs-Postamt. Jede Postanstalt rechnete jedoch für sich unmittelbar mit der General-Postkasse ab.

Trotz des Wettbewerbs der übrigen fremden Postanstalten und der türkischen Staatspost wurde die deutsche Post von den Angehörigen aller Nationen in steigendem Maße benutzt, zumal da sie durch ihre Zuverlässigkeit und weiter infolge der gut ausgebauten Postverbindungen und ihrer Teilnahme an allen Zweigen des internationalen Postdienstes auch den Angehörigen fremder Staaten manche Vorteile bot. Ursprünglich dazu bestimmt, den in den einzelnen Orten ansässigen Deutschen den Postverkehr mit Deutschland und anderen Ländern zu vermitteln, sind die Postanstalten Stützen des Deutschtums in der Türkei und wichtige Hilfsmittel des deutschen Handels gewesen. Die Einführung deutscher Waren in den nahen Orient ist namentlich durch den immer stärker gewordenen Paket- und Postfrachtstückverkehr wesentlich begünstigt worden. Mit dem Telegraphen- und Fernsprechdienst haben sich die deutschen Postanstalten in der Türkei auch weiterhin nicht befaßt.

Gegenüber 17 deutschen Fachbeamten, 6 weißen Hilfsbeamten und 29 im unteren Beamtendienst Ende 1902 beschäftigten Personen, letztere meist Ottomanen, waren im Jahre 1914 23 Fachbeamte, 3 Nichtfachbeamte (ortsansässige Personen), 1 farbiger Hilfsbeamter, 20 weiße untere Beamte (Türken usw.) und 6 farbige untere Beamte tätig. Die Ende 1902 vorhandenen weißen Hilfsbeamten waren allmählich, wie es hinsichtlich des einen in Beirut nach den Angaben im Archiv Nr. 3 von 1903 schon geschehen war, sämtlich als Postassistenten bei den deutschen Postanstalten im Orient angestellt worden und wurden nach Schließung der Postanstalten Ende September 1914 in den Reichs-Postdienst übernommen. Sie entstammten deutschen, nach Syrien ausgewanderten Familien. Die als Kawassen, Briefträger, Hausdiener, Wächter und als Lastträger (Hamale) bei den Postanstalten tätigen unteren Beamten sind vom 1. Oktober 1914 an, wo die Anstalten geschlossen wurden, so lange aus Reichsmitteln unterstützt worden, bis sie anderweit ein Unterkommen gefunden hatten.

B. China.

1. Einrichtung von deutschen Postanstalten.

Wie neben den meist älteren englischen, französischen, russischen, amerikanischen und japanischen Postanstalten auch deutsche Postanstalten von 1886 bis Ende 1902 im Reiche der Mitte entstanden sind, ist im Postarchiv von 1903, S. 83 bis 85, zwar ausführlich geschildert worden; des Zusammenhangs wegen sei auf diese Entwicklung noch einmal kurz hingewiesen. Die deutschen Handels- und Verkehrsbelange in China waren im Jahre 1861 durch den Abschluß eines deutsch-chinesischen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags gesichert worden, wie zuvor schon die Belange anderer Nationen. Ein diplomatischer Vertreter in Peking und Konsuln in den geöffneten Plätzen Chinas waren zugelassen worden. Der deutsch-chinesische Handelsverkehr wuchs mehr und mehr. Der Postverkehr mußte indes, solange Deutschland keine eigene Postdampferlinie nach Ostasien besaß, fremden, englischen und französischen, Postschiffen ausschließlich anvertraut werden. Dieser wenig befriedigende Zustand änderte sich, als die vom Reich unterstützte Reichspostdampferlinie im Jahre 1886 ins Leben trat, und am Tage der Ankunft des ersten Reichspostdampfers wurde zunächst in der Haupthandelsstadt des mittleren China, in Schanghai, eine Postagentur unter einem Fachbeamten errichtet. Der Aufschwung, den der deutsche Handel auch im Norden Chinas in den Provinzen Tschili und Schantung nahm, nötigte bald dazu, bei den deutschen Konsulaten in Tientsin und Tschifu Zweigstellen der Postagentur

in Schanghai zu eröffnen, die später in selbständige Postanstalten umgewandelt wurden. Einen weiteren Anstoß zur Ausbreitung des deutschen Postwesens gab die Erwerbung des Pachtgebiets Kiautschou im Jahre 1898 in Verbindung mit dem bald in Angriff genommenen Bau der Schantung-Eisenbahn, an der in den Orten Kiautschou, Kaumi und Weihsien außerhalb der engeren Grenzen des Pachtgebiets in den Jahren 1900, 1901 und 1902 deutsche Postanstalten entstanden. Die Entsendung eines deutsch-ostasiatischen Expeditionskorps im Jahre 1900 aus Anlaß der chinesischen Wirren gab Veranlassung zur Einrichtung von 2 Feldpostexpeditionen, und zwar in Tongku, dem Hafen von Peking an der Mündung des Peiho, sowie in Schanhaikwan, am Golf von Liautung, an der Grenze gegen die Mandschurei. In der Hauptstadt Peking, dem Sitze des deutschen Oberkommandos, war ein Feld-Postamt erforderlich geworden. Alle 3 Feld-Postanstalten wurden später zu Friedens-Postämtern umgebaut. Stark vertreten waren die deutschen Belange auch im reichen Jangtsekiang-Tal, in dem diese Hauptschlagader Chinas ihre Fluten dem Meere zuwälzt. In dem bedeutenden Flußhafen Hankau, einem 600 Seemeilen oberhalb der Mündung des Jangtsekiang gelegenen, oft mit Chicago als Handels- und Industriemittelpunkt des inneren China verglichenen Ort, und in Tschinkiang, am Unterlauf, waren 1900 und 1901 deutsche Postanstalten ins Leben getreten. Gegenüber den nördlichen Häfen Chinas waren, abgesehen von Kanton, die übrigen südlichen Küstenplätze Futschau, Amoi und Swatau in den achtziger und neunziger Jahren stark zurückgeblieben. Zwischen Schanghai und dem als Haupthandelsstadt gleichwertigen britischen Hongkong gelegen, wurden sie durch diese beiden Handels- und Schiffahrtsmittelpunkte des fernen Ostens zu sehr gedämpft. Erst in den Jahren 1900 und 1902 traten in Futschau, Amoi und Kanton deutsche Postämter ins Leben. Im ganzen bestanden also Ende 1902 in China 14 deutsche Postanstalten. Die Postämter in Schanghai und Tschifu waren während der chinesischen Wirren im Jahre 1900 durch deutsche Kabel mit Tsingtau, der Hauptstadt des Kiautschougebiets, verbunden worden und vermittelten den rein örtlichen telegraphischen Verkehr mit dem Schutzgebiet und zwischen den Küstenplätzen Schanghai und Tschifu selbst. In Tschifu und Hankau bestanden seit 1901 und1902 auch deutsche Orts-Fernsprecheinrichtungen.

Nicht in dem Maße wie in den Jahren 1900 bis 1902 breitete sich das deutsche Postwesen nach dieser Zeit in China aus. Die deutschen Handels- und Schiffahrtsbelange auf dem Jangtse führten zwar 1903 zur Einrichtung von Postanstalten in den Flußhäfen Nanking und Itschang, ersterer am Unterlauf des großen Stromes, letzterer an seinem Mittellauf, 900 Seemeilen oberhalb der Mündung, also 1½mal soweit wie Hankau gelegen. Die weitere Absicht, auch in dem noch tiefer im Innern am Jangtsekiang liegenden Handelsplatz Tschungking eine deutsche Postanstalt zu eröffnen, kam aus verschiedenen nicht näher zu erörternden Gründen nicht zur Ausführung. Hier sei nur darauf hingewiesen, daß der Jangtsekiang für Dampfer nur bis Itschang befahrbar ist, und daß oberhalb dieses Ortes die berüchtigten Stromschnellen die Schiffahrt sehr gefährlich, wenn nicht unmöglich machen. Die Verbindungen mit der weitab von der Küste gelegenen Postanstalt in Tschungking wären zu schwierig und unsicher gewesen. Im Jahre 1903 wurden die Postanstalten in der Provinz Schantung mit dem Vorschreiten des Baues der Schantung-Eisenbahn nach Tschingtschoufu und Tschoutsun vorgeschoben, und am 1. April 1904 trat in Tsinanfu, dem Endpunkt der Bahn, ein deutsches Postamt ins Leben. Mit der Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Swatau, einem Vertragshafen zwischen Amoi und Kanton und Haupt-Ausfuhrort chinesischer Kulis nach den Sundainseln und weiteren Inseln des Stillen Ozeans, schloß im Jahre 1904 die Entwicklung ab.

Wie kam das? Man muß hierbei auf den Werdegang und die allmähliche

Entwicklung der Kaiserlich chinesischen Post zurückgehen. Der bekannte Organisator der internationalen chinesischen Seezollverwaltung, Sir Robert Hart, hatte zwar schon im Jahre 1860 eine Zollpost ins Leben gerufen, die, wie ihr Name sagt, vorwiegend den Zollzwecken diente, also nicht für jedermann zu benutzen war. Allgemein blühte im großen Reiche der Mitte sonst das Privatpostwesen mit behördlicher Duldung. Abgesehen hiervon hatten sich in einzelnen Fremdenniederlassungen, wie in Schanghai und anderen Orten, seit langem Lokalposten entwickelt, die von den Stadträten (Municipal councils) betrieben wurden, ursprünglich nur den örtlichen Verkehr vermittelten, später aber auch Sendungen zwischen den einzelnen Vertragshäfen zu Schiff beförderten. Verschiedene Anträge Sir Robert Harts, die Zollpost zu einer Staatspost auszubauen, die nicht nur den amtlichen Schriftwechsel, sondern auch Privatsendungen beförderte, wurden abgelehnt, bis endlich die zunehmende Ausdehnung der fremdländischen Postanstalten und der Munizipalposten die chinesische Regierung zwang, die Zollpost im Jahre 1896 zur allgemeinen Staatsverkehrsanstalt zu erheben, ohne daß ihr allerdings ein Postregal erteilt wurde. Langsam und stetig zwang trotzdem die Kaiserlich chinesische Post die Privatposten in ihren Dienst, zwischen den einzelnen Vertragshäfen (Treaty Ports, d. s. Häfen an der Küste und an den Flüssen, in denen auf Grund von Staatsverträgen mit den fremden Mächten die Ausländer sich niederlassen und Handel treiben durften) nahm sie durch Verpflichtung der einheimischen Schiffahrtsgesellschaften die alleinige Postbeförderung für sich in Anspruch und legte so die fremden Munizipalposten lahm. Die Zahl der chinesischen Staats-Postanstalten stieg von 1901 bis 1910 von 176 auf 5 352. Trotz aller Schwierigkeiten verschiedener Art, die sich der Staatspost in dem ungeheuer großen Land entgegenstellten, und obschon das chinesische Beamtenpersonal in dem berüchtigten Lande des »Squeeze« erst allmählich zu Pflichtbewußtsein und Ehrlichkeit erzogen werden mußte, machte die Staatspost Fortschritte und bereitete den fremdländischen Postanstalten allmählich einen fühlbaren Wettbewerb (vgl. Dr. Andersch »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, S. 114 bis 120).

In diese für die Entwicklung der chinesischen Staatspost schwierige Zeit, etwa im Anfang des 20. Jahrhunderts, fiel nun die stärkere Ausbreitung des deutschen Postwesens in den Jahren 1900 bis 1904, wie sie im Zusammenhang geschildert worden ist. Kein Wunder daher, daß die chinesische Regierung der deutschen Postpolitik nicht gerade freundlich gegenüberstand, zumal da ihre Staatspost im Anfang Zuschüsse erforderte. Rechtlich war zwar gegen die neu geschaffenen deutschen Postanstalten nichts einzuwenden, solange sie nur in den sogenannten Vertragshäfen eingerichtet wurden. Mit der Zeit machte, auch gestützt auf die Entwicklung ihrer eigenen Staatspost, die chinesische Regierung gegen die vielen fremdländischen Postanstalten (hierzu zählten neben den deutschen auch die britischen, französischen, japanischen usw.), namentlich in kleineren Vertragshäfen aber immer mehr Front. Hier genügten nach ihrer Ansicht auch für die Fremden die überall entstandenen chinesischen Staats-Postanstalten, deren Benutzung im innerchinesischen Verkehr durch den ausländischen Wettbewerb zudem stark beeinträchtigt wurde. Vollends aber hatte das deutsche Vorgehen, an der Schantung-Eisenbahn Postanstalten in Orten einzurichten, die nicht zu den Vertragshäfen zählten, verstimmt. Die deutsche Gesandtschaft in Peking stieß bei der Verfolgung oft wichtigerer deutscher Ziele daher häufig auf Schwierigkeiten, und der Abschluß eines deutsch-chinesischen Postabkommens, auf Grund dessen China gegen Verzicht auf die Zuschlaggebühren für Briefe nach Orten Chinas ohne deutsche Postanstalten seinerseits durch Vermittlung der deutschen Postanstalten in China und im Pachtgebiet von Kiautschou für die mit chinesischen Postwertzeichen freigemachten Briefsendungen im Gebiet des

Weltpostvereins Anerkennung fand, kam nicht zustande. Nach langjährigen Verhandlungen wurde der Postvertrag endlich am 25. Oktober/3. November 1905 abgeschlossen, nachdem Deutschland zugesagt hatte, seine Postanstalten in der Provinz Schantung mit Ausnahme von Tsinanfu und Weihsien (dies waren Vertragshäfen) zurückzuziehen. China hatte obgesiegt; die einige Zeitlang gespannten Beziehungen zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen blieben in Zukunft durchaus freundlich. Die nicht in Vertragshäfen eingerichteten Postanstalten in Kiautschou (Stadt), Kaumi, Tschingtschoufu und Tschoutsun an der Schantung-Eisenbahn wurden 1906 aufgehoben. Im gleichen Jahre wurden auch die deutschen Postämter in Tongku und Schanhaikwan (Tschinwangtau) in der Provinz Tschili freiwillig geschlossen. Sie waren, wie schon bemerkt ist, während der chinesischen Wirren als Feldpostexpeditionen entstanden, die deutschen Truppen waren inzwischen zurückgezogen worden, und besondere deutsche Handelsbelange bestanden in beiden Orten nicht. Endlich mußte wegen Schwierigkeiten in seiner Besetzung im Jahre 1908 das Postamt in Itschang geschlossen werden. So bestanden im Jahre 1914 bzw. bis zur Schließung sämtlicher deutschen Postanstalten im März 1917, als China gezwungen wurde, Deutschland den Krieg zu erklären, insgesamt noch 13 gegenüber 14 Postanstalten Ende 1902, und zwar in Schanghai, Amoi, Futschau, Kanton, Hankau, Nanking, Peking, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu und Weihsien. In Amoi, Futschau, Kanton, Nanking, Swatau und Tschinkiang versahen Konsulatsbeamte oder Kaufleute den Postdienst, während die Postämter in Schanghai, Hankau, Peking, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu (vorübergehend von 1907 bis Anfang 1911 auch Kanton) von Fachbeamten verwaltet wurden. Nur in Weihsien an der Schantungbahn, in der Nähe des Kohlenreviers Fangtse der Schantung-Bergbau-Gesellschaft, führte die Dienstgeschäfte ein chinesischer Hilfsbeamter, der von Tsingtau und von Tsinanfu überwacht wurde. Wegen der Lage der Postorte wird auf das auf S. 84 des Archivs von 1903 enthaltene Kartenbild der deutschen Post- und Telegrapheneinrichtungen in Ostasien verwiesen; es bedarf nur hinsichtlich Tsinanfus am Ende der 412 km langen Schantung-Eisenbahn einer Vervollständigung.

Das Reich der Mitte trat am 1. September 1914 dem Weltpostverein bei. Welchen Standpunkt China, wäre der Weltkrieg inzwischen nicht entbrannt, den deutschen und auch den anderen fremdländischen Postverwaltungen in seinem Lande gegenüber in Zukunft eingenommen hätte, läßt sich nicht sagen und würde wohl in erster Linie davon abhängig gewesen sein, ob China in der Lage gewesen wäre, sein Postwesen weiter so auszubauen und zu vervollkommnen, daß die Verkehrsbedürfnisse der Fremden der chinesischen Post hätten anvertraut werden können. Wäre dieser Zeitpunkt einmal eingetreten — nach Ansicht des Verfassers hätte es dazu trotz des weiteren Drängens der Chinesen und die Einigkeit unter den beteiligten fremden Mächten vorausgesetzt, noch mancher Jahre bedurft — so würden die fremden Postanstalten das Feld in China haben räumen müssen.

2. Postverbindungen mit Deutschland (Europa) und innerhalb Chinas.

Für die Postverbindungen mit Europa gilt das bei Kiautschou unter 2. Postverbindungen auf S. 454 Gesagte. Bis zur Eröffnung des Schienenwegs über Sibirien im Jahre 1903 vermittelten deutsche, englische und französische Postdampfer den Postverkehr nach China über Suez; sie teilten sich ziemlich gleichmäßig in die Beförderung der Post. Die deutschen Reichspostdampfer nach Ostasien fuhren regelmäßig jede zweite Woche von Neapel, die englischen P. & O.-Postschiffe wöchentlich von Brindisi ab (sie gingen nach Australien; von Colombo aus nach Schanghai war aber nur alle 14 Tage Anschluß),

und die französischen Postdampfer der Messageries maritimes gingen alle 14 Tage von Marseille aus nach dem Osten in See. Alle 4 bis 5 Tage traf mit den genannten Dampferlinien Europapost in Schanghai ein, und in umgekehrter Richtung war die Zeitdauer ebenso. Nur kurze Zeit, wie bei Kiautschou ausgeführt ist, bis zum Ausbruch des russisch-japanischen Krieges im Februar 1904 konnte die sibirische Bahn für die Beförderung der Briefe und Postkarten benutzt werden; während des Krieges und noch längere Zeit nach seiner Beendigung Mitte 1905 war der Schienenweg gesperrt. Die Sibirienposten verkehrten dreimal wöchentlich und brachten zum Schlusse die Post von Berlin nach Peking in 11½ bis 12½ Tagen, nach Schanghai in 13 bis 14½ Tagen durchschnittlich. Vorher waren hierzu über Suez 37 bis 38 Tage (bis Peking) und 32 bis 33 Tage (bis Schanghai) erforderlich gewesen. Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere blieben wie bei Kiautschou wegen der hohen für sie zu zahlenden Transitgebühren bei Benutzung des sibirischen Landwegs auf den Seeweg über Suez verwiesen. Die Sibirienposten für Schanghai nahmen in den letzten Jahren vor Ausbruch des Krieges von Mukden aus den Weg über Tientsin, von dort mit der Bahn über Tsinanfu nach Pukow am Jangtsekiang gegenüber Nanking und wurden von hier ebenfalls mit der Bahn nach Schanghai befördert. In umgekehrter Richtung, Post n a ch Europa aus Schanghai, wurde derselbe Schienenweg bis Mukden in der Mandschurei benutzt. Die Beförderung der Europapost nach und von Peking ergibt sich hiernach von selbst; von Tientsin aus, am Peiho, gelangte sie mit der nordchinesischen Bahn nach Peking oder wurde umgekehrt von Peking nach Tientsin zum Anschluß an die nach Mukden abgehenden Züge übergeführt. Das Postamt in Tschifu, das näher zu Dalny auf der Kwantung-Halbinsel lag, konnte, wenn die Reichspostdampfer der Hamburg–Amerika-Linie zwischen Schanghai–Tsingtau und Dalny günstig lagen, für seine Europapost den kürzeren Weg über Dalny wählen, sandte sie sonst aber auch über Tientsin, das der Endpunkt der einmal wöchentlich zwischen Schanghai–Tsingtau–Tschifu und Tientsin unmittelbar (ohne Anlaufen von Dalny zuvor) im Sommer verkehrenden Reichspostdampfer war. Wegen des Fahrplans dieser Dampfer nach dem Norden von Schanghai aus wird auf die näheren Ausführungen beim Schutzgebiet Kiautschou unter 2. Postverbindungen verwiesen.

Für die Jangtse-Schiffahrt, die, nach den Angaben im Archiv von 1903, S. 86, unter 3. Deutsche Postverbindungen an der chinesischen Küste und auf dem Jangtse, Ende 1902 der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg–Amerika-Linie gemeinsam ausführten, kam in der Folgezeit und besonders zum Schlusse die Hapag nicht mehr in Frage; sie ließ nur noch Frachtdampfer in unregelmäßiger Fahrt auf dem Jangtsekiang laufen. Der Norddeutsche Lloyd hatte hier schließlich auch nur noch einen Dampfer in Fahrt, mit dem Pakete, Postfrachtstücke und Wertsendungen im Verkehr zwischen Schanghai, Tschinkiang, Nanking und Hankau befördert wurden. In der Hauptsache wurden die deutschen Postsendungen (die Briefpost mit der Bahn bis Nanking) durch Vermittlung der chinesischen Staatspost auf dem Jangtse befördert, und zwar auf den chinesischen Postdampfern der China Navigation Company und der Indo-China Steam Navigation Company.

Auch von der Küstenschiffahrt nach dem Süden von Schanghai, nach Hongkong und Kanton, die zur Beförderung deutscher Posten im Anfang des Jahrhunderts noch nach dem Archiv von 1903, S. 86, benutzt wurde, hatte sich die Hamburg–Amerika-Linie mit der Zeit zurückgezogen, von regelmäßigen Fahrten nach Hongkong und Kanton konnte zum mindesten nicht mehr gesprochen werden. Es verkehrten auch hier unregelmäßig nur noch Frachtdampfer der Hapag. Nach dem Süden Chinas, also nach Futschau, Amoi, Swatau und Kanton, wurden in der Hauptsache die deutschen Postsendungen von Schanghai aus ebenfalls durch

Inanspruchnahme der dortigen chinesischen Post befördert, der die oben genannten beiden Postdampferlinien und dazu noch die Postdampfschiffe der China Merchants Steam Navigation Company zur Verfügung standen. Der erwähnte, mit der chinesischen Postverwaltung im Jahre 1905 deutscherseits abgeschlossene Postvertrag verpflichtete die beiden Postverwaltungen, die Postbeutel gegenseitig zu befördern. Standen der deutschen Post auch sonst geeignete Schiffsverbindungen, z. B. japanische, englische und französische, zur Verfügung, so konnte sie sich natürlich auch dieser bedienen, ohne daß ihre geschlossenen Postbeutel der chinesischen Orts-Postanstalt übergeben zu werden brauchten. Mit den Dampfern des Norddeutschen Lloyd auf dem Jangtsekiang tauschte die chinesische Post ohne Vermittlung der deutschen Orts-Postanstalt unmittelbar ihre Postbeutel aus. Hierfür genossen diese Dampfer besondere Vorteile beim Anlaufen chinesischer Häfen, wie Ermäßigung von Hafen- und Lotsengebühren usw.

3. Dienstzweige der deutschen Postanstalten, Postverträge, Gebühren.

Wie im Postarchiv von 1903, S. 87, ausgeführt ist, nahmen die deutschen Postanstalten in China an allen Dienstzweigen des Weltpostvertrags und seiner Nebenabkommen mit Ausnahme des über den Postauftragsverkehr teil. Zwischen den einzelnen Postanstalten bestand in dieser Hinsicht kein Unterschied, mit einer einzigen Ausnahme im Wertdienst. Wertangabe auf Postpaketen und Postfrachtstücken sowie Briefe und Kästchen mit Wertangabe waren im Verkehr mit den südlich von Schanghai gelegenen Postämtern in Futschau, Amoi, Swatau und Kanton nicht zugelassen, und zwar deshalb nicht, weil sie nicht von deutschen Dampferlinien bedient wurden, die der Postverwaltung gegenüber die Ersatzpflicht im Rahmen der Weltpostverträge hätten übernehmen können.

Bei sämtlichen Postanstalten wurden, wie im Pachtgebiet Kiautschou, gewöhnliche Briefsendungen, Ablieferungsscheine zu Einschreibbriefsendungen und Wertbriefen, Paketkarten und Postanweisungen ohne die zugehörigen Geldbeträge bestellt. Hierzu zwang der starke Wettbewerb mit den übrigen fremdländischen Postanstalten, der übrigens bei den russischen Postanstalten nicht zu bedeutend war. In der großen, weit ausgedehnten Handelsstadt Schanghai führte das chinesische Postamt die Bestellung der gewöhnlichen Briefsendungen aus den Vereinsländern einschließlich Deutschland sowie aus dem Kiautschougebiet und der Einschreibbriefsendungen aus den Vereinsländern auf Grund älterer Vereinbarungen und gegen Vergütung aus. Alle übrigen Sendungen wurden in Schanghai durch eigene Boten des deutschen Postamts bestellt. Nachdem China dem Weltpostverein am 1. September 1914 beigetreten war, weigerte sich die chinesische Postverwaltung, in Schanghai die Sendungen weiter abzutragen, wenn sie nicht nach den Sätzen des Weltpostvertrags freigemacht waren (das war, wie gleich zu erörtern sein wird, bei den Briefsendungen aus Deutschland, seinen Schutzgebieten und aus Marokko der Fall). Seitdem wurden auch in Schanghai, wie es bei den anderen deutschen Postanstalten in China schon stets geschah, alle nicht abgeholten Sendungen durch das Personal des deutschen Postamts bestellt.

In Schanghai und in Hankau bestanden übrigens Schließfacheinrichtungen, von denen das Publikum regen Gebrauch machte. Hierbei soll im Anschluß an das auf S. 85 des Archivs von 1903 Gesagte nicht unerwähnt bleiben, daß die Ende 1902 im Bau begriffenen reichseigenen Posthäuser in Tschifu und in Schanghai am 1. Oktober 1903 und Ende Mai 1905 bezogen werden konnten. In Schanghai waren in einem sehr stattlichen Gebäude die Postdirektion, das Postamt, die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft sowie die Mehrzahl der europäischen Fachbeamten untergebracht.

Als ein großes Entgegenkommen gegenüber den in China lebenden Deutschen und als ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel für den deutschen Handel muß es angesehen werden, daß die deutschen Postanstalten in China seit Juli 1908 hinsichtlich der Gebühren im Briefverkehr mit der Heimat den deutschen Kolonien gleichgestellt wurden, d. h. also die inneren deutschen Gebührensätze zur Anwendung kamen, und daß Zeitungen aus Deutschland durch Vermittlung der Postanstalten in China zu denselben Preisen bezogen werden konnten wie in der Heimat. Bis dahin mußten für Briefsendungen aus und nach Deutschland die erheblich höheren Sätze des Weltpostvereins und für den Bezug von Zeitungen aus Deutschland besondere Transitgebühren entrichtet werden. Die niedrigen deutschen Inlandgebühren galten für die zwischen den deutschen Postanstalten in China einerseits, Deutschland, seinen sämtlichen Schutzgebieten, mit Ausnahme von Kiautschou, und den deutschen Postanstalten in Marokko anderseits ausgetauschten Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere. Ausgeschlossen waren also die deutschen Postanstalten in der Türkei, einem Weltpostvereinsland. Eine weitere Ausnahme bestand im Briefverkehr der deutschen Postanstalten in China untereinander sowie mit dem Kiautschougebiet. China hatte sich im Art. 4, 2 des am 25. Oktober/3. November 1905 mit Deutschland abgeschlossenen Postübereinkommens ausbedungen, daß es im eigenen Lande nicht unterboten werden dürfe, eine Forderung, die unbedingt anzuerkennen war. Die chinesischen Inlandgebühren unterschieden sich von den deutschen Inlandsätzen für den Briefverkehr hauptsächlich in folgenden Punkten.

Für Briefe bestand zunächst kein Meistgewicht (im innerdeutschen Verkehr ein solches von 250 g); für je 20 g Briefgewicht wurden in China 4 Cents, entsprechend 10 Pf., erhoben, so daß Briefe über 40 g erheblich teurer waren als innerhalb Deutschlands. Für einfache Postkarten waren 2 Cents, entsprechend 5 Pf., und für Postkarten mit Antwortkarte 4 Cents, entsprechend 10 Pf., zu entrichten; die Gebühren stellten sich also ebenso hoch wie in Deutschland. Die Gebühren für Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und zusammengepackte Gegenstände waren unter Zugrundelegung eines Umrechnungskurses von 1 mexikanischen Dollar (100 Cents) = 2 *M* in der Dollarwährung dieselben wie in Deutschland (z. B. für Drucksachen bis 100 g 2 Cents, bis 250 g 5 Cents, bis 500 g 10 Cents, bis 1 kg 15 Cents und bis 2 kg 30 Cents, bei Warenproben usw. entsprechend) mit dem einzigen Unterschied, daß innerhalb Chinas, wie ersichtlich ist, bei den Drucksachen nicht 6, sondern nur 5 Gewichtstufen bestanden.

Ebenso mußten, nachdem sich die chinesische Postverwaltung mit dem Postanweisungsdienst befaßte, für Postanweisungen zwischen Orten mit deutschen Postanstalten in China und im Verkehr mit dem Schutzgebiet Kiautschou gegen früher erheblich höhere Gebühren festgesetzt werden, und zwar für je 10 mexikanische Dollar 10 Cents, entsprechend 20 Pf. Weiter mußten in Anpassung an die chinesischen Gebühren für Pakete bis 1 kg 30 Cents, über 1 bis 5 kg 40 Cents und über 5 bis 10 kg 80 Cents im Verkehr innerhalb Chinas (also auch mit dem Kiautschougebiet) erhoben werden.

Erwähnenswert ist noch, daß der im Art. 8, § 1 des Postübereinkommens vom 25. Oktober/3. November 1905 schon vorgesehene Austausch von Postpaketen im Jahre 1910 zum Abschluß eines Abkommens, betreffend den Austausch von Paketen zwischen dem europäischen Deutschland (durch Deutschlands Vermittlung auch mit anderen Vereinsländern) und China, führte. Es handelte sich um Pakete mit oder ohne Wertangabe bis zum Meistgewicht von 10 kg. Die Pakete wurden in China offen zwischen den beiderseitigen Auswechslungs-Postanstalten ausgetauscht, die sich in Kanton, Schanghai, Tsingtau, Tschifu und Tientsin befanden.

4. Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen.

Daß die Postanstalten in Schanghai und Tschifu mit Tsingtau durch die 1 160 km lange Seekabellinien Schanghai–Tsingtau–Tschifu verbunden waren, ist unter Kiautschou Nr. 4 Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen und unter China Nr. 1 Einrichtung von deutschen Postanstalten schon erwähnt worden. Vom Handbetrieb war zum automatischen Senderbetrieb übergegangen worden. In Schanghai und Tschifu wurden nur Telegramme für Tsingtau und die übrigen Orte in Kiautschou und im rein örtlichen Verkehr zwischen Tschifu und Schanghai angenommen, während Tsingtau seine Telegramme nach Deutschland usw. entweder an die Station der Großen Nordischen Telegraphengesellschaft in Schanghai oder Tschifu absetzte. Nachdem die Deutsch-Niederländische Telegraphengesellschaft ihr Kabel von Jap nach Guam zum Anschluß an das amerikanische Pazifikkabel Guam– San Francisco und von Jap nach Schanghai gelegt hatte, konnten vom 1. November 1905 an die Telegramme aus Tsingtau nach Deutschland und die für das Schutzgebiet von dort eingehenden Telegramme unabhängig von den über Britisch-Indien nach Europa führenden englischen Linien über San Francisco und amerikanische Landlinien sowie über die in New York anschließenden beiden Kabel der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft (New York–Fayal [Azoren]–Emden) befördert werden.

Die nach dem Archiv von 1903, S. 87, während der chinesischen Unruhen im Jahre 1901 in Tschifu eingerichtete deutsche Orts-Fernsprecheinrichtung hatte sich zwar leidlich entwickelt. Tschifu war ein Vertragshafen; an sich stand also, ebensowenig wie dem Bestehen des deutschen Postamts, auch dem Betrieb der Orts-Fernsprecheinrichtung etwas im Wege. Ein Unterschied war allerdings gegenüber der am 1. April 1902 in Hankau eröffneten deutschen Orts-Fernsprecheinrichtung vorhanden. Letztere befand sich mit Linien, Leitungen und Vermittlungsamt ausschließlich auf dem Grund und Boden der in Hankau von China den fremden Mächten durch Staatsverträge überlassenen Fremdenniederlassungen, während die Fernsprecheinrichtung in Tschifu in allen ihren Teilen auf rein chinesischem Staatsgebiet errichtet war. Die Linien in Tschifu erstreckten sich weit am Strande, waren häufig mutwilligen Störungen ausgesetzt und allmählich dem erstarkenden chinesischen Nationalgefühl ein Dorn im Auge geworden. Die Orts-Fernsprecheinrichtung ging daher 1910 an die chinesische Regierung über, die die Kosten für die Anlage dem Deutschen Reich erstattete. Besser als in Tschifu hatte sich die Orts-Fernsprecheinrichtung in Hankau entwickelt, deren Teilnehmerzahl allmählich von 40 auf über 300 mit rund 500 Sprechstellen gestiegen war. Als der Krieg im Jahre 1914 ausbrach, war zu befürchten, daß die mit ihren Linien und Leitungen durch die in Hankau befindlichen feindlichen Niederlassungen (französische, englische, russische und japanische) führende Einrichtung der Gewalt der Feinde anheimfallen würde, zumal da der vom deutschen Postamt in Hankau geleitete Betrieb ohnehin von vornherein sehr beeinträchtigt wurde. Die Orts-Fernsprecheinrichtung ging daher am 1. Juli 1915 in die Hände der chinesischen Regierung über, die damals ja ihre Neutralität noch wahrte und erst im März 1917 Deutschland den Krieg erklärte.

5. Beamtenverhältnisse.

Wie im Schutzgebiet Kiautschou, so konnten auch bei den Postanstalten in China die anstelligen Chinesen immer mehr zu Hilfsbeamtendiensten herangezogen werden. Sie wurden in Schanghai, Hankau, Kanton, Peking, Swatau, Tientsin, Tschifu und Tsinanfu entweder im Schalterdienst, wie in Tsingtau, oder im inneren Dienst als Geld- und Schriftprüfer und auch als Telegraphisten

verwendet. Nur so war es möglich, die bei dem stark anwachsenden Verkehr sonst notwendig gewesene Entsendung heimischer Fachbeamten hintanzuhalten und die erheblichen Kosten, die hierfür aufzuwenden wären, einigermaßen einzuschränken. Den nach den Ausführungen im Archiv von 1903, S. 88, Ende 1902 in ganz China (Kiautschou eingeschlossen) vorhandenen 30 Fachbeamten standen bei Kriegsausbruch nur 3 mehr, also 33, gegenüber. Daneben waren im ganzen 38 Chinesen, und zwar je 19 bei den oben genannten Postanstalten in China und beim Postamt in Tsingtau, im Beamten hilfsdienst tätig.

Die Einrichtung und Ausdehnung der Orts-Fernsprechnetze in Tschifu und Hankau hatte wieder dazu genötigt, auch europäische untere Fachbeamte (Leitungsaufseher) zu entsenden. Soweit sie nicht ihre eigentlichen Dienstverrichtungen ausübten, wurden sie im Beamtendienst verwendet. Zum Schlusse waren 2 Leitungsaufseher beim Postamt in Hankau beschäftigt, während der bis 1910 in Tschifu tätig gewesene Aufseher nach dem Verkauf der dortigen Orts-Fernspracheinrichtung an China entbehrlich geworden und dem Postamt in Tsingtau als dritter Leitungsaufseher überwiesen war. Eine Mittelstellung zwischen den chinesischen Hilfsbeamten und der großen Menge der Postboten, die den Bestelldienst und sonstige einfache Dienstverrichtungen im inneren Dienste der Postanstalten ausführten, nahmen die Chinesen ein, die als Telephonisten in Hankau und Tsingtau die Klappenschränke bedienten, und die sogenannten chinesischen Hilfsschreiber, die vorwiegend bei den größeren Postämtern in Schanghai, Peking, Tientsin und Tschifu meist im inneren Dienste verwendet wurden. Postboten waren 45 bei den Postanstalten in China und 32 im Schutzgebiet Kiautschou in der Bestellung, Briefkastenleerung usw. beschäftigt. Gegenüber 84 Ende 1902 als Hilfsbeamte und im unteren Beamtendienst in Ostasien (Kiautschou eingeschlossen) tätigen Chinesen betrug im Jahre 1914 ihre Gesamtzahl 142, wovon 82 auf die Postanstalten in China und 60 auf Kiautschou entfielen. In diesen Zahlen sind die chinesischen Postagenten in Weihsien, Taitungtschen und Tsangkou sowie der Hilfsstelleninhaber in Taputou inbegriffen, ebenso ein chinesischer Maschinist beim Postamt in Schanghai zur Bedienung der elektrischen Lichtanlage sowie ein chinesischer Leitungsaufseher beim Postamt in Tsingtau.

C. Marokko.

1. Einrichtung von deutschen Postanstalten.

In Marokko bestanden gegenüber 11 Postanstalten und 2 Zweigstellen Ende 1902 am Anfang des Krieges 14 Postanstalten und 5 Zweigstellen. Außer dem leitenden Postamt in Tanger waren Postagenturen vorhanden in Alkassar und Arsila (spanische Einflußzone), Asimmur, Casablanca und Fes (französische Einflußzone), Larasch (spanisch), Marrakesch, Masagan, Meknes, Mogador, Rabat und Saffi (französisch) und Tetuan (spanisch). Zweigstellen bestanden in Meknes-Mellah, Fes-Mellah, Marrakesch-Mellah, Marrakesch-Medinah und in Rabat-Saleh. Neueingerichtet waren innerhalb des letzten Jahrzehnts die Postagenturen in Tetuan (1906), Asimmur (1908) und Arsila (1911) sowie die Zweigstellen in Fes-Mellah, Marrakesch-Medinah und in Rabat-Saleh. Das auf S. 86 des Archivs von 1903 enthaltene Kartenbild bedarf, da der Ort Tetuan, wenn auch ohne Deutsche Post, dort schon angegeben ist, nur Ergänzungen hinsichtlich Asimmur, einem zwischen Masagan und Casablanca gelegenen Küstenort, und hinsichtlich des Küstenplatzes in Arsila, zwischen Tanger und Larasch. Auch bei den auf der Karte eingezeichneten Postkursen sind einige Änderungen eingetreten, die indes unter 2. Postverbindungen werden erläutert werden, ohne daß es zum Verständnis einer neuen Karte bedürfte. Die Schreibweise weicht bei einigen Ortsnamen wie Fes, Larasch und Masagan gegenüber der früheren

Fez, Larache und Mazagan ab; ebenso war statt »Marocco« die Schreibung »Marokko« amtlich eingeführt worden.

Wie unter »Allgemeines« b) Über die Entwicklung des deutschen Verkehrswesens im Ausland schon hervorgehoben ist, bestand in Marokko kein geordnetes Landespostwesen. Die rechtliche Grundlage für das Bestehen fremder Postanstalten in diesem Lande bildeten nicht wie in der Türkei und in China völkerrechtliche Verträge oder besondere Postabkommen. Obschon Deutschland wie zuvor Spanien, Frankreich und England ebenfalls Verträge mit Marokko zum Schutze von Leben und Gut seiner Untertanen abgeschlossen hatte, gründete sich nach Dr. Andersch's Abhandlung »Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko«, S. 139, das Bestehen aller fremden Postanstalten nur darauf, daß Marokko nie Einspruch gegen das Vorgehen der fremden Mächte, Postanstalten in seinem Land einzurichten, erhoben hat.

Während nach dem Archiv von 1903, S. 83, nur beim leitenden Postamt in Tanger 2 Postfachbeamte tätig waren, die sämtlichen Postagenturen (Ende 1902 im ganzen 10) teils von Konsulatsbeamten, teils von Kaufleuten verwaltet wurden, hatte der Geschäftsumfang der Postagenturen in Casablanca, Fes, Larasch, Marrakesch, Masagan und Rabat im letzten Jahrzehnt dazu genötigt, sie allmählich mit Fachbeamten zu besetzen. In Casablanca waren bei Ausbruch des Krieges sogar 2 Fachbeamte tätig. Nur Alkassar, Arsila, Meknes, Mogador, Saffi und Tetuan wurden noch von Vertretern deutscher Handelshäuser und in Ermanglung solcher von geeigneten Personen marokkanischer Staatsangehörigkeit nebenamtlich verwaltet; in Asimmur führte die Dienstgeschäfte ein marokkanischer Hilfsbeamter. Von 14 Postanstalten (die Zweigstellen sind außer Betracht gelassen) lagen nur 4, wie aus den Zusätzen bei den einzelnen Postanstalten im Eingang ersichtlich ist, in der spanischen Einflußzone Marokkos im Norden des Landes und überdauerten den Krieg, da Spanien seine Neutralität bekanntlich streng wahrte. Von der Heimat abgeschnitten, führten sie natürlich nur ein kümmerliches Scheindasein; sie wurden nach Beendigung des Krieges aufgehoben.

Das im internationalen Tanger befindliche Haupt-Postamt und die 9 verbleibenden Postagenturen in der französischen Einflußzone, teils an der Küste des Atlantischen Ozeans, teils im Innern, wurden in den ersten Tagen des August 1914 durch die Franzosen geschlossen. So endete das im Jahre 1899 begonnene und 15 Jahre mit deutschem Fleiß und deutscher Gewissenhaftigkeit fortgeführte Werk der Einrichtung eines deutschen Postwesens in Marokko. Die deutschen Postanstalten erfreuten sich trotz des Wettbewerbs französischer, spanischer und britischer Postanstalten bei Einheimischen und Fremden stets eines großen Zuspruchs. Im Jahre 1912 war, wohl auf französisches Betreiben, eine scherifische Post ins Leben gerufen worden, die am 1. Oktober 1913 mit der französischen Post verschmolzen wurde. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Post hatte dadurch aber nicht gelitten, ihr Verkehr war nicht im geringsten zurückgegangen.

2. Postverbindungen mit Deutschland und anderen Ländern sowie innerhalb des Landes.

Die im Archiv von 1903 auf den S. 80 bis 82 geschilderten Verhältnisse hatten sich wenig geändert. Die Briefbeförderung von und nach Europa wurde weiter über Spanien durch die täglich auf der Linie Algeciras—Tanger—Cadix verkehrenden spanischen Dampfer vermittelt. Pakete wurden über Hamburg durch die Woermann-Linie, in den letzten Jahren durch die Deutsche Ostafrika-Linie und nach wie vor durch die Schiffe der Oldenburg-Portugiesischen Dampf-

schiffsreederei befördert. Die Postverbindungen zwischen den marokkanischen Küstenplätzen stellten (abgesehen von der Ostafrika-Linie, die ausgehend und heimkehrend nur Tanger anlief) die beiden übrigen vorgenannten deutschen Dampferlinien her. Hieran beteiligten sich aber auch spanische, französische, englische und ungarische Dampfer, die sämtlich von den deutschen Postanstalten benutzt wurden. Vorwiegend wurden mit den Küstendampfern Pakete, Drucksachen und Warenproben befördert, wie aus den folgenden Ausführungen erhellen wird. Täglich traf in Tanger Post von Europa ein, die Küstendampfer verkehrten jedoch trotz ihrer immerhin beträchtlichen Zahl nicht häufig genug und vor allem nicht regelmäßig und konnten öfters wegen ungünstigen Wetters und bei der ungemein starken westafrikanischen Brandung einzelne Küstenplätze gar nicht anlaufen oder mußten vor einigen Plätzen, die keine eigentlichen Häfen, sondern nur ungeschützte Buchten besaßen, oft lange liegen, ehe sie löschen und laden konnten. Deshalb wurde die täglich in Tanger eintreffende europäische Briefpost (aber nur Briefe und Postkarten) auf der 678 km langen Küstenstrecke am Atlantischen Ozean von Tanger über alle dort liegenden deutschen Postanstalten bis nach Mogador durch Botenposten befördert. Die Pakete, Drucksachen und Warenproben würden die Boten zu sehr belastet haben und mußten daher den Küstendampfern zugeführt werden. Über diese Botenposten an der Küste gilt im allgemeinen das auf den S. 81 und 82 des Archivs von 1903 Gesagte. Die Abmachungen mit der französischen Post wegen der gegenseitigen Benutzung der auf der Strecke Tanger—Mogador verkehrenden beiderseitigen Botenposten wurden Ende 1906 von französischer Seite gelöst. Es sollten durch die gemeinschaftliche Benutzung im französischen Botenpostdienst Unzuträglichkeiten entstanden sein; der wahre Grund war wohl, daß durch das Zusammengehen mit der deutschen Post, deren sich das Publikum, namentlich auch der marokkanische Handelsstand, fast ausschließlich bediente, erhebliche Einnahmeausfälle bei der französischen Post zu verzeichnen waren. Die französische Postverwaltung tat sich für die Folge mit der englischen zusammen. Nachdem von Anfang 1907 an auf allen nunmehr allein unterhaltenen deutschen Botenpostkursen mit Ausnahme desjenigen von Fes nach Meknes (im Innern) tägliche Verbindungen hergestellt waren, machten sich die Kosten doch recht bemerklich. Zu ihrer Herabminderung wurde von Mitte 1909 an die spanische Post auf allen Strecken durch deutsche Postboten mitbefördert, wofür die spanische Verwaltung ein Drittel der Kosten des deutschen Botenpostdienstes erstattete, dafür aber auch bessere Verbindungen erzielte. Später traten auf einigen Strecken ab und zu noch Änderungen ein, die indes nicht von Bedeutung waren. Jedenfalls bestand auf allen Strecken zwischen den einzelnen Küsten-Postanstalten mindestens viermal wöchentlich, zwischen Tanger und Tetuan sechsmal, Postverbindung durch Boten; zwischen Tanger—Alkassar—Fes (Inneres) war ebenfalls sechsmal, zwischen Fes und Meknes (Inneres) dreimal und zwischen Masagan und Marrakesch (Inneres) wie an der Küste viermal wöchentlich Verbindung.

Nach Erlangung des Protektorats über Marokko im Jahre 1911 hatten die Franzosen Militärbahnen an der Küste von Casablanca über Rabat und über Rabat hinaus bis Kenitra hergestellt, von hier aus auch eine solche nach dem Innern bis Dar bel Hamri, halbwegs auf Meknes zu, vorgeschoben. Diese Militärbahnen durften nach anfänglichen Schwierigkeiten seit April bzw. seit Oktober 1913 von den deutschen Postboten frei benutzt werden. Kurz vor Kriegsausbruch war eine französische Kraftwagenverbindung zwischen Casablanca und Marrakesch und von der bekannten in Marokko äußerst tätig gewesenen deutschen Firma Mannesmann & Co. eine solche zwischen Saffi und Marrakesch hergestellt worden, die beide natürlich nutzbar gemacht waren und erheblich zur Beschleunigung der Postbeförderung beitrugen.

Der Botenpostverkehr litt nach wie vor sehr unter den in Marokko bestehenden unsicheren Verhältnissen. Das Räuberunwesen trat immer wieder auf und namentlich zu Zeiten politischer Unruhen. So haben die Ende des ersten Jahrzehnts im Innern um Fes herum ausgebrochenen Unruhen die Postverbindungen von Tanger über Alkassar nach Fes und von Fes nach Meknes häufig und empfindlich gestört und zeitweise ganz unmöglich gemacht. Die marokkanische Regierung hat auf Ansuchen der deutschen Gesandtschaft in Tanger dem Räuberunwesen mehrfach zu steuern versucht, der Erfolg war stets nur vorübergehend.

3. Dienstzweige der deutschen Postanstalten sowie Gebühren.

Am Brief-, Nachnahme-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst mit Deutschland und anderen Ländern beteiligten sich im Laufe der Zeit alle deutschen Postanstalten, auch waren bei allen telegraphische Postanweisungen im Verkehr mit Deutschland zulässig. Nur die zwischen Tanger und Larasch gelegene kleine Postagentur in Arsila vermittelte ausschließlich den Briefbeförderungsdienst ohne Nachnahmen.

Pakete und Postfrachtstücke, auch solche mit Wertangabe, ferner Briefe und Kästchen mit Wertangabe wurden nur von den an der Küste gelegenen Postanstalten in Tanger, Casablanca, Masagan, Mogador und Saffi zur Beförderung übernommen und konnten auch nur nach diesen Plätzen gerichtet werden. Nur für diese Plätze hatten die beiden deutschen Schiffslinien die Ersatzpflicht der Postverwaltung gegenüber übernommen. Die weiteren Küstenorte mit deutschen Postanstalten in diesen Verkehr einzubeziehen, verbot sich aus verschiedenen Gründen. Bei Asimmur deshalb, weil dieser Küstenplatz von Dampfern überhaupt nicht angelaufen, sondern nur durch die Botenpost zwischen Casablanca und Masagan bedient wurde, die nur Briefe und Postkarten, dagegen Drucksachen usw. nur in Ausnahmefällen und Pakete wegen der großen Belastung der Boten überhaupt nicht beförderte. Die Postanstalten in Larasch und Rabat befaßten sich zwar mit dem Paket- und Postfrachtstückdienst, jedoch war Wertangabe ausgeschlossen und ebensowenig konnten Briefe und Kästchen mit Wertangabe von ihnen vermittelt werden. Hier lag der Grund darin, daß die Küstendampfer gerade diese Plätze, die ganz ungeschützt lagen, bei ungünstigem Wetter überhaupt nicht anlaufen konnten und auch beim Anlaufen die Gefahr zu groß war, als daß die Woermann-Linie und die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffreederei die Ersatzpflicht der Postverwaltung gegenüber im Rahmen der Nebenabkommen zum Weltpostvertrag hätten übernehmen können. Die Befugnisse der noch verbleibenden Küsten-Postanstalt in Tetuan waren dieselben wie bei Larasch und Rabat; hier war der Wertdienst deshalb ausgeschlossen, weil die Landungsverhältnisse ebenfalls schwierig waren, der Ort Tetuan 12 km vom Hafen entfernt lag und am Rif überhaupt recht unsichere Verhältnisse herrschten (Rifpiraten).

Bei den reinen Innen-Postanstalten Alkassar, Fes und Meknes verbot sich jeder Postpaket-, Postfrachtstück- und Wertdienst mit Rücksicht auf ihre Postverbindungen über Land durch Boten. Die Belastung der Boten wäre zu groß gewesen, und die Unsicherheit gerade im nördlichen Teile Marokkos, der zu häufig der Schauplatz von Unruhen war, sprach hierbei das entscheidende Wort. Nur Marrakesch befaßte sich mit dem Postpaketdienst (ohne Wertangabe) innerhalb des Landes, jedoch nicht nach auswärts, weil die auf der Botenstrecke von Masagan nach Marrakesch verkehrenden Boten meist im Besitz von Lasttieren (Mauleseln) waren.

Der von Anfang an eingerichtete Postanweisungsdienst innerhalb Marokkos hatte sich mit der Zeit sehr entwickelt und wurde von deutschen und marokkanischen Geschäftsleuten (vorwiegend marokkanischen Juden) stark benutzt. Die Ge

bühren dieses Verkehrs mußten im Januar 1914 erheblich herabgesetzt werden, nachdem die vereinigte französische und scherifische Postverwaltung kurz zuvor mit der Gebührenermäßigung vorangegangen war. Daß sich, wie schon erwähnt ist, alle Postanstalten an dem telegraphischen Postanweisungsdienst mit Deutschland beteiligten, spricht für den äußerst regen Geldverkehr der deutschen Kaufleute in Marokko mit Deutschland. In Marokko selbst mußten die Anweisungen natürlich brieflich bis Tanger und ebenso von Tanger nach dem Bestimmungsort befördert werden.

Deutsche Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen sind auch nach 1902 in Marokko nicht getroffen worden.

Wie auf S. 466 unter B. »China« ausgeführt ist, waren auch für die deutschen Postanstalten in Marokko im Verkehr mit Deutschland, den deutschen Schutzgebieten und den deutschen Postanstalten in China die niedrigen Gebührensätze des inneren deutschen Briefverkehrs (seit dem 15. November 1907) eingeführt worden; außerdem konnten deutsche Zeitungen zu denselben Preisen wie in Deutschland bezogen werden. Die Reichs-Postverwaltung hatte hier ganz freie Hand, weil in Marokko überhaupt kein geordnetes Landespostwesen bestand. Wie in China, so hatte die Verbilligung der Gebühren auch in Marokko den Verkehr der deutschen Handelsunternehmungen sehr begünstigt.

4. Beamtenverhältnisse.

Entsprechend der Ausdehnung und Bedeutung, die das deutsche Verkehrswesen in Marokko in jeder Hinsicht, nach der Zahl der Postanstalten, den Dienstzweigen und dem Verkehrsumfang, in den Jahren 1903 bis 1914 genommen hatte, war das Personal gewachsen.

Ende 1902 genügten 2 Fachbeamte und 1 Hilfsbeamter; bei Ausbruch des Krieges finden wir 11 Fachbeamte und 8 Hilfsbeamte. Daneben waren in der Verwaltung von Postagenturen und Postzweigstellen 12 weiße Nichtfachbeamte tätig, teils Vertreter deutscher Handelshäuser, teils Personen marokkanischer Staatsangehörigkeit. Im unteren Beamtendienst (Hilfsleistung im inneren Dienste, Briefbestellung) fanden wie schon in den Jahren 1899 bis 1902 auch weiter ausschließlich Eingeborene mit gutem Erfolg Verwendung. Ihre Zahl betrug schließlich 23; daneben versahen zahlreiche Boten den Postbeförderungsdienst über Land.

Die bei den Postanstalten in der französischen Interessensphäre tätigen Fachbeamten, Hilfsbeamten und unteren Beamten traf bei der Aufhebung der deutschen Postanstalten durch die Franzosen in den ersten Tagen des August 1914 ein hartes Los. Die in dem internationalen Tanger beim Postamt beschäftigten Beamten, an ihrer Spitze der Postdirektor Rasenack, wurden mit Ausnahme eines Beamten, dem es gelungen war, nach Spanien zu entkommen, auf einem französischen Kriegsschiff nach Italien übergeführt und erreichten, da Italien damals noch neutral war, die Heimat. Schlimmer erging es den Fachbeamten in Casablanca, Fes, Marrakesch, Masagan und Rabat. Einer der beiden in Casablanca tätigen Beamten, der erst kurze Zeit in Marokko befindliche Postassistent Seyfert, wurde wegen Spionage, die nicht bewiesen und auch ausgeschlossen war, standrechtlich erschossen, die übrigen wurden zusammen mit anderen Deutschen in ein französisches Gefangenenlager in Algerien verbracht, wo sie mit Ausnahme eines, dem es gelang, über Melilla (im spanischen Rifgebiet) nach Spanien zu entkommen, Jahre lang geschmachtet haben. Auch die zahlreichen in deutschem Dienste tätig gewesenen Hilfsbeamten und unteren Beamten bekamen, wenn sie auch nicht in Gefangenschaft gerieten, die Gewalt der Feinde zu fühlen.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Archiv für Post und Telegraphie

Herausgegeben im Auftrage des Reichspostministeriums

Nr. 12 Berlin, Dezember 1921

Inhalt: Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen, S. 473. — Die Leipzig–Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege, S. 515.

Schriftwerke: Nachweis von Aufsätzen, S. 516.

Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen.

Von Ober-Postrat Dr. Neugebauer in Berlin (Reichspostministerium).

A. Haftung des Teilnehmers.

I. Allgemeines.

1. Die bisher geltenden Bestimmungen über die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers (§ 29 ABFGO. vom 17. Juni 1920 RGBl. S. 1221) befriedigten nach verschiedener Richtung nicht. Die Haftpflicht des Teilnehmers ging nach dem Wortlaut der bisherigen Bestimmungen so weit, daß Bedenken gegen Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Regelung erhoben wurden[1]). Die Haftpflicht war ferner in den ABFGO. nicht erschöpfend geordnet. In wichtigen Beziehungen, z. B. bei Verletzung von Beamten der RTV. durch vorschriftswidrige Benutzung der Einrichtungen (unsachgemäßes Kurbeln), mußte auf allgemeine Rechtsgrundsätze der Haftung aus Vertragsverhältnissen zurückgegangen werden[2]). Die RTV. hat sich daher entschlossen, im Zusammenhang mit der

---

[1]) Vgl. Scholz, Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. V 2 § 229 Anm. 25 S. 825.

[2]) Vgl. RGZ. 98 S. 343: »... mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Mitwirkung der Fernsprechbeamten ist eine vertragliche Verpflichtung der Fernsprechteilnehmer zur genauen Beobachtung derjenigen Vorschriften anzunehmen, durch die die Verwaltung erkennbarermaßen den Schutz ihrer Beamten vor den dem Betrieb eigentümlichen Gefahren anstrebt ... Im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragspflicht kann das Reich von dem Fernsprechteilnehmer Ersatz des ihm durch die Vertragsverletzung erwachsenen Schadens nicht nur dann beanspruchen, wenn der Teilnehmer selbst gegen die Vertragspflicht schuldhaft verstoßen hat, sondern nach § 278 BGB. oder, wenn man das Rechtsverhältnis als ein öffentlich-rechtliches betrachtet, nach dem in § 278 BGB. ausgesprochenen allgemeinen Rechtsgedanken auch dann, wenn einer seiner Angestellten in Ausübung seiner ihm als solchem obliegenden Dienstleistungen den Fernsprecher benutzt hat und dabei schuldhaft vertragswidrig verfahren ist. Das hat schon der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem ... Urteile vom 18. November 1918 VI 180/18 im Anschluß an das Urteil des erkennenden Senats in RGZ. 84 S. 222 ausgesprochen.«

Das Urteil vom 18. November 1918 besagt folgendes: »Das Berufungsgericht führt aus: Der Fernsprechvertrag habe die Beklagte verpflichtet, den ihr von der RTV. überlassenen Apparat ordnungsmäßig zu benutzen, nicht allein zum Schutze des Apparats und der gesamten Fernsprechanlage, sondern auch im Interesse der bei der Verwaltung beschäftigten Beamten. Es sei dies als eine unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis entspringende Verbindlichkeit zu betrachten, deren schuldhafte Verletzung zum Ersatz des dadurch dem Vertrags-

Neuregelung des Fernsprechwesens auch diese Seite des Fernsprechrechts nach den Bedürfnissen der fortschreitenden Entwicklung umzugestalten. Dabei waren zwei große Gesichtspunkte maßgebend.

a) Zunächst war zu berücksichtigen, daß das Maß der Haftpflicht selbst nicht einfach nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts bestimmt werden kann, die Haftpflicht mußte vielmehr inhaltlich besonders ausgestaltet werden. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend. Der Fernsprechanschluß (die Teilnehmersprechstelle nebst den Anschlußleitungen) ist ein Bestandteil des Ortsnetzes. Das Ortsnetz und seine Teile sind Bestandteil des öffentlichen Fernsprechnetzes (§ 1 I FO.). Dem Teilnehmer wird daher ein Teil des öffentlichen, mit staatlichen Mitteln errichteten, unterhaltenen und betriebenen, unter besonderen strafrechtlichen Schutz (§§ 317 bis 318a StGB.) gestellten Fernsprechnetzes auf Grund des Fernsprechanschlußverhältnisses zu der hiernach dem Teilnehmer als Recht zustehenden, bestimmungsgemäßen Benutzung anvertraut. Diese Tatsache rechtfertigt es, dem Fernsprechteilnehmer eine Obhutspflicht in Ansehung der Einrichtungen der Teilnehmersprechstellen und deren Anschlußleitungen aufzuerlegen, die eine besondere Haftpflicht zur Folge haben muß. Diese Obhutspflicht und Ersatzpflicht liegt dem Teilnehmer für alle ihm anvertrauten Teile des öffentlichen Netzes ob. Hierzu gehören außer dem Hauptanschluß und allen mit ihm verbundenen Nebenanschlüssen und Querverbindungen auch die an das öffentliche Netz angeschlossenen nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen (§ 5 II FO.)[3] sowie die nichtreichseigenen Querverbindungen (§ 6 II FO.).

---

gegner erwachsenen Schadens verpflichte. Zur Erfüllung der Verbindlichkeit gehöre alles, was aus dem Vertrag von dem Vertragsschuldner überhaupt verlangt werden könne. Die RTV. habe dem Fernsprechteilnehmer die schonende und pflegliche Behandlung des Apparats, insbesondere auch das vorsichtige Wecken durch einmaliges langsames Herumdrehen der Kurbel, als eine vertragliche Verbindlichkeit auferlegen wollen und auferlegt. Habe sich nun die Beklagte bei Benutzung des Apparates ihres Angestellten als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB. bedient, so müsse sie auf Grund dieser Bestimmung auch für dessen Verschulden dem Kläger haften, wie für eigenes Verschulden .... Diesen zutreffenden Ausführungen glaubt die Revision entgegenhalten zu können, daß eine Vertragspflicht auf Unterlassung von Weckrufen nicht angenommen werden könne, daß der Kläger auch gar nicht verletzt worden sei, und daß die beklagte Fernsprechteilnehmerin einen Vertrag mit der verletzten Beamtin nicht abgeschlossen habe. Allein um eine Verpflichtung jenes Inhalts handelt es sich hier ebensowenig wie um eine Vertragspflicht, den der K. (der verletzten Beamtin) entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern um die Pflicht der beklagten Fernsprechteilnehmerin, bei Ausübung ihres Vertragsrechtes den Fernsprechapparat in der Weise zu benutzen, daß dem Kläger (dem Reich) kein Schaden entsteht, und das ist sicher eine aus dem Vertragsverhältnis entspringende Verbindlichkeit. Unmittelbar ist dem Kläger (Reich) infolge der vertragswidrigen Benutzung des Apparats durch den Erfüllungsgehilfen des verklagten Fernsprechteilnehmers allerdings kein Schaden entstanden, sondern nur der K., wohl aber mittelbar ein Schaden infolge der vom Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Dienstunfähigkeit der K.«

[3]) Wegen der Stellung der Privatnebenstellen als Teile des öffentlichen Netzes vgl. RG. Strafsenat v. 14. November 1912 I 972. 12 in Jur. Wochenschrift 1913 S. 159 Nr. 21. »Wie eine von den öffentlichen Fernsprechämtern geleitete und für die Bewohner eines Orts zur allgemeinen Benutzung eingerichtete Fernsprechanlage (Ortsfernsprechnetz) als Ganzes zu öffentlichen Zwecken dient, so ist das auch bezüglich der einzelnen Sprechstellen in ihrer Eigenschaft als Teile der Anlage, aus denen sich diese zusammensetzt, der Fall. Wenn dem einzelnen Teilnehmer ... eine Sprechstelle ... zum Fernsprechverkehr überlassen ist, so ergibt sich daraus nicht etwa auch seine Befugnis, durch Einwirkung auf die Anlage als solcher die völlige Aufhebung des Anschlusses, die Lösung der Sprechstelle vom Fernsprechnetz herbeizuführen und den Betrieb der Gesamtanlage als solcher dadurch zu verhindern, daß er den Verkehr nach der ihm eingerichteten Stelle endgültig mittels Beschädigung oder Veränderung der hier aufgestellten und ihm zum Gebrauch anvertrauten »Teile und Zubehörungen« der Anlage unmöglich macht. Die ... absichtliche Zerstörung des Fernsprechapparats und des sonstigen Zubehörs durch den Angeklagten ist daher aus §§ 317,

Archiv für Post und Telegraphie

Neunundvierzigster Jahrgang

Berlin 1921 · Gedruckt in der Reichsdruckerei

Inhaltsverzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

a. In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich.

Seite

Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie 49
Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung 101
Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen 117
Die Stiftung »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten 121
Das Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1919 150
Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen 283
Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen–Brüssel 289
Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649 320
Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.) 322
Königsberger Hofpostmeister 329
Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 ... 377, 451
Die Leipzig–Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege 515

2. Niederlande.

Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919 296

3. Österreich.

Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919 210

4. Persien.

Das Postwesen in Persien 317

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind »Kleine Mitteilungen«. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes.

Seite

5. Schweiz.

Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920 313

b. Im allgemeinen.

Der Brief und seine Beförderung im Altertum 228
Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum 280

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen, drahtlose Telegraphie, Elektrotechnik.

In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich.

Das Telegraphen- und Fernsprechwesen vor, in und nach dem Kriege... 1
Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213
Die Großfunkstelle Nauen 253
Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in Berlin 414
Das Fernsprechgebühren-Gesetz 421
Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen 473

2. England.

Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England 31, 80, 115
*Funktelegraphie auf englischen Schiffen 176

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

*Ein neues Verfahren zur Hebung von Schiffen 48
Die vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 198
*Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236
*Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 287
*Neue Verkehrswege in Afrika 288

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften.

*Der gemeine Handelswert im eisenbahnrechtlichen Sinne 235
*Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne 286

Seite
Die Reichsbank im Jahre 1920 307
*Beschlagnahme von Wohnungen 325
*Die Sparkassen im Deutschen Reich und in Preußen 417

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste 141
Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691) 189
*Chemisch reiner Stickstoff aus der Luft 417

VI. Nachruf.

Wirklicher Geheimer Ober-Postrat Münch 123

VII. Bücherschau.

Benischke, Prof. Dr. Gustav. Die Porzellanisolatoren 419
Benischke, Prof. Dr. Gustav. Die wissenschaftlichen Grundlagen der Elektrotechnik 237
Der Friedensvertrag und Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft 357
Günther, Hanns (W. de Haas). Wellentelegraphie. Ein radiotechnisches Praktikum 359
Hennig, Prof. Dr. R. Primitive Telegraphen und ihre geographische Verbreitung 237
Hübner, Otto. Geographisch-Statistische Tabellen aller Länder der Erde 420
Kittel, Dr. Th. Der Staatsvertrag über die Reichseisenbahnen 236
Klingspor, Dr. Hans. Die Gesetzgebung über Beschlagnahme, Ausfuhr und Handel ausländischer Wertpapiere 237
Mosler, Dipl.-Ing. Dr. phil. Hugo. Einführung in die moderne drahtlose Telegraphie und ihre praktische Verwendung 328
Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums 125, 240, 361, 516
Natalis, Dr.-Ing. Fr. Die Berechnung von Gleich- und Wechselstromsystemen 238
Respondek, Dr. G. Weltwirtschaftlicher Stand und Aufgaben der Elektroindustrie 360
Ring, Hugo. Die symbolische Methode zur Lösung von Wechselstromaufgaben 419
Sax, Dr. Emil, o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Zweiter Band: Land- und Wasserstraßen, Post, Telegraph, Telephon 124
Schmidt, Prof. Dr. F. Der nationale Zahlungsverkehr 124

Seite
Schmidt, Prof. Dr. F. Internationaler Zahlungsverkehr und Wechselkurse 125
Willers, Hans B. Die Nebenstellentechnik 327
Wirtz, Dr. K. Rein, Radiotelegraphisches Praktikum 238

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691).................. 189
*American Line. Rücktritt der — vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236
*Beschlagnahme von Wohnungen 325
Brief. Der — und seine Beförderung im Altertum 228
Briefe. Merkwürdige — und Briefbeförderungen im Altertum 280
Dragonerpost. Die — (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649 320
Entwicklung. Die — des Fernsprechamts 1 in Berlin 414
Ergebnis. Das — des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1919 150
Ergebnis. Das — des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920 313
Fernsprechgebühren-Gesetz. Das — 421
Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie 49
*Funktelegraphie auf englischen Schiffen.......................... 176
*Gemeine Handelswert. Der — im eisenbahnrechtlichen Sinne........ 235
*Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne 286
Gewerbebetrieb. Die Post ist kein —. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen 117
Großfunkstelle. Die — Nauen 253
Haftpflicht. Die — des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen 473
Haftung der Post. Ein Kammergerichtserkenntnis über die — bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen............ 283
*Hamburger Hafenverkehr. Der Anteil der nationalen Flaggen am — 287
Hamburger Straßenbahn. Die — im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung 101
*Hebung von Schiffen. Ein neues Verfahren zur — 48
Kaiserurkunde. Eine — aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.)............................ 322
Königsberger Hofpostmeister 329
Leipzig–Prager Post. Die — im Ersten Schlesischen Kriege 515
Neuordnung. Die — der Fernsprechgebühren in England 31, 80, 115
Niederländisches Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919 296
Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
Papst Pius VI. Wie — im Jahre 1782 durch Bayern reiste 141
Postsparkassenamt. Das — in Wien im Jahre 1919................. 210

Seite

Poststrecke Rheinhausen–Brüssel. Zur Geschichte der — 289
Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 .... 377, 451
Postwesen in Persien. Das — 317
Reichsbank. Die — im Jahre 1920 307
Rohstoffgewinnung. Die — aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213
*Sparkassen. Die — im Deutschen Reich und in Preußen 417
Staatsbahnen. Die vereinigten preußischen und hessischen — im Rechnungsjahr 1918 198
*Stickstoff. Chemisch reiner — aus der Luft 417
Telegraphen- und Fernsprechwesen. Das — vor, in und nach dem Kriege 1
Töchterhort, Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten 121
*Verkehrswege. Neue — in Afrika 288

Sachweiser.

Seite

Afrika. Neue Verkehrswege in — 288

Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691) 189

Amerika. Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236

Antragsteller. Die Haftpflicht des — von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen 473

Bankwesen. Die Reichsbank im Jahre 1920 307

Bayern. Postscheckverkehr im Jahre 1919 164

— — Gutschriften und Lastschriften 1919 .... 165, 168, 169

— — Geldliches Ergebnis 167

— — Bargeldloser Verkehr 164

— — Postscheckkonten 164, 166

— — Stand und Beruf der Postscheckkunden 166

— — Überweisungsverkehr mit dem Ausland 1919 167

— — Ergebnisse 1917, 1918, 1919 170

— — Verkehr mit dem Reichspostgebiet und mit Württemberg ... 174

— Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch — reiste 141

Berlin. Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in — 414

— Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in — 177

Beschlagnahme von Wohnungen. (Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. Mai 1920) 325

Besondere Telegraphen. Die Haftpflicht des Antragstellers von — .. 473

Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath. (Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714) .. 322

Brief. Der Brief und seine Beförderung im Altertum 228

— Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum 280

Briefsammlungen. Altwestfälische — (1470 bis 1691) 189

China Post und Telegraphie bei den deutschen Verkehrsanstalten in — in den Jahren 1903 bis 1914... 460

Deutsche Schutzgebiete. Post und Telegraphie in den — in den Jahren 1903 bis 1914...... 377, 451

Deutsche Verkehrsanstalten im Ausland. Post und Telegraphie bei den — in den Jahren 1903 bis 1914 .... 377, 451

Deutsches Reich. Die Sparkassen im — 417

Deutsch-Neuguinea. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 409

Deutsch-Ostafrika. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 382

Deutsch-Südwestafrika. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 391

Drähte. Die Rohstoffgewinnung aus abgenutzten isolierten — 213

Dragonerpost Die — (Trabantenpost) Berlin—Osnabrück—Münster (—Wesel—Cleve) 1647 bis 1649 .. 320

Eilbriefbeförderung. Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der — 101

Eisenbahnwesen. Der gemeine Handelswert im eisenbahn- bzw. frachtrechtlichen Sinne 235, 286

— Die vereinigten preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918............ 198

England. Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in — .. 31, 80, 115

Englische Schiffe. Funktelegraphie auf — 176

Entscheidung, s. Erkenntnis.

Erkenntnis, Entscheidung, Urteil.

— des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, betr. die Beschlagnahme von Wohnungen 325

— des Kammergerichts über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen 283

— des Reichsgerichts, betr. den gemeinen Handelswert im eisenbahn- bzw. frachtrechtlichen Sinne 235, 286

Erster Schlesischer Krieg. Die Leipzig—Prager Post im — 515

Fernsprechamt 1 in Berlin. Die Entwicklung des — 414

Seite

Fernsprechgebühren. Die Neuordnung der — in England 31, 80, 115
Fernsprechgebühren-Gesetz. Das — 421
Fernsprechteilnehmer. Die Haftpflicht des — 473
Fernsprechwesen. Das Fernsprechgebühren-Gesetz 421
— Die Entwicklung des Fernsprechamts 1 in Berlin 414
— Die Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen 473
— in den Niederlanden in den Jahren 1918 und 1919 306
— vor, in und nach dem Kriege 1
Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie 49
Funkbetrieb. Die Großfunkstelle Nauen 253
— Funktelegraphie auf englischen Schiffen 176

Gebührenwesen. Das Fernsprechgebühren-Gesetz 421
— Die Neuordnung der Fernsprechgebühren in England 31, 80, 115
Gemeiner Handelswert im eisenbahn- bzw. frachtrechtlichen Sinne 235, 286
Geschäftsbericht, Jahresbericht, Verwaltungsbericht.
— Bericht über die Ergebnisse der preußischen und hessischen Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 198
— Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919 296
— Das Postwesen in Persien 1918/1919 317
— Der deutsche Postscheckverkehr im Jahre 1919 150
— Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1920 313
— Geschäftsbericht der Reichsbank für das Jahr 1920 307
— Geschäftsbericht des Postsparkassenamts in Wien im Jahre 1919 210
— Verwaltungsbericht der Stiftung »Töchterhort« für 1919 121
Geschäftsordnung beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
Gewerbebetrieb. Die Post ist kein — 117
Gewerbliche Arbeiter. Die Arbeiter der Post sind nicht als — anzusehen 117
Großfunkstelle Nauen 253

Seite

Hafen. Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 287
Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers und des Antragstellers von Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen 473
Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von Nachnahmebeträgen. Ein Kammergerichtserkenntnis über die — 283
Hamburg. Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung 101
Hamburger Hafenverkehr. Der Anteil der nationalen Flaggen am — 287
Haupt-Telegraphenamt in Berlin. Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim — 177
Hebung von Schiffen. Ein neues Verfahren zur — 48
Hessische Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 198
Hilfsbetriebe der Post- und Telegraphenverwaltung unterliegen nicht der Gewerbeordnung 117
Hofpostmeister. Königsberger — 329

Jahresbericht, s. Geschäftsbericht.

Kabel. Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren — 213
Kaiserurkunde. Eine — aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.) 322
Kamerun. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914 399
Karolinen. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 413
Kiautschou. Post und Telegraphie in dem Pachtgebiet von — in den Jahren 1903 bis 1914 452
Königsberger Hofpostmeister 329

Leipzig-Prager Post. Die — im Ersten Schlesischen Kriege 515

Marianen. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 413
Marokko. Post und Telegraphie bei den deutschen Verkehrsanstalten in — in den Jahren 1903 bis 1914 468
Marshall-Inseln. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 413

	Seite
Nachnahmebeträge. Ein Kammergerichtserkenntnis über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von —	283
Nauen. Die Großfunkstelle —	253
Nebentelegraphen. Die Haftpflicht des Antragstellers von —	473
Neuordnung. Die — der Fernsprechgebühren in England	31, 80, 115
Niederlande. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1918 und 1919	296
Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin	177
Österreich. Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919	210
Palau-Inseln. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914	413
Papst Pius VI. Wie — im Jahre 1782 durch Bayern reiste	141
Persien. Das Postwesen 1918/1919	317
Postarbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen	117
Postbeförderung. Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649	320
Postgeschichte. Altwestfälische Briefsammlungen (1470 bis 1691)	189
— Der Brief und seine Beförderung im Altertum	228
— Die Dragonerpost (Trabantenpost) Berlin–Osnabrück–Münster (–Wesel–Cleve) 1647 bis 1649	320
— Die Leipzig–Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege	515
— Eine Kaiserurkunde aus dem Jahre 1714. (Bestallung eines Postmeisters zum Kaiserlichen Rath.)	322
— Fünfzig Jahre Reichspost und Reichstelegraphie	49
— Königsberger Hofpostmeister	329
— Merkwürdige Briefe und Briefbeförderungen im Altertum	280
— Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914	377, 451
— Wie Papst Pius VI. im Jahre 1782 durch Bayern reiste	141
Postgeschichte.	
— Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen–Brüssel	289
Postrecht. Die Post ist kein Gewerbebetrieb. Ihre Arbeiter sind nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen	117
Postscheckverkehr der Schweiz im Jahre 1920	313
— des Postsparkassenamts in Wien im Jahre 1919	210
— in Deutschland im Jahre 1919.	150
Im einzelnen:	
Bargeldloser Verkehr im Reichspostgebiet ab 1917	153
Ergebnisse ab 1917	
im Deutschen Reiche	175
im Reichspostgebiet	152
in Bayern	170
in Württemberg	172
Geldliches Ergebnis	
im Reichspostgebiet	155
in Bayern	167
Gutschriften 1918, 1919	
im Reichspostgebiet	154, 158, 159
in Bayern	165, 168, 169
in Württemberg	171
Lastschriften 1918, 1919	
im Reichspostgebiet	154, 160, 161
in Bayern	165, 168, 169
in Württemberg	171
Postscheckkonten	
im Reichspostgebiet	151
in Bayern	164
Postscheckkonten, nach Ländern usw. geordnet	
im Reichspostgebiet	156
in Bayern	166
in Württemberg	173
Stand und Beruf der Postscheckkunden	
im Reichspostgebiet	157
in Bayern	166
in Württemberg	173
Überweisungsverkehr mit dem Ausland	
im Reichspostgebiet	163
in Bayern	167
in Württemberg	173
Verkehr zwischen dem Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg	174
Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1919	210
Poststrecke Rheinhausen–Brüssel. Zur Geschichte der —	289
Postwesen. Fünfzig Jahre Reichspost	49

Seite

Postwesen
— in den Niederlanden in den Jahren 1918 und 1919 296
— in Persien 1918/1919 317
— Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 .... 377, 451
Preußen. Die Sparkassen in — .. 417
Preußische Staatsbahnen im Rechnungsjahr 1918 198

Reichsbank. Verkehr im Jahre 1920 307
Reichspost. Fünfzig Jahre — ... 49
Reichstelegraphie. Fünfzig Jahre — 49
Rohstoffgewinnung. Die — aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213

Samoa. Post und Telegraphie in dem deutschen Schutzgebiet — in den Jahren 1903 bis 1914 451
Schiffswesen. Der Anteil der nationalen Flaggen am Hamburger Hafenverkehr 287
— Ein neues Verfahren zur Hebung von Schiffen 48
— Funktelegraphie auf englischen Schiffen 176
— Rücktritt der American Line vom Vertrag mit der amerikanischen Postverwaltung 236
Schweiz. Ergebnis des Postscheckverkehrs im Jahre 1920 313
Sparkassen. Die — im Deutschen Reich und in Preußen 417
Stickstoff. Chemisch reiner — aus der Luft 417
Straßenbahn. Die Hamburger — im Dienste der Telegramm- und Eilbriefbeförderung 101

Telegrammbeförderung. Die Hamburger Straßenbahn im Dienste der — 101
Telegraphenbaubetrieb unterliegt nicht der Gewerbeordnung 117
Telegraphenwesen. Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten 213
— Fünfzig Jahre Reichstelegraphie 49
— in den Niederlanden in den Jahren 1918 und 1919 303

Seite

Telegraphenwesen.
— Örtliche Vorschriften und Einrichtungen beim Haupt-Telegraphenamt in Berlin 177
— Post und Telegraphie in den deutschen Schutzgebieten und bei den deutschen Verkehrsanstalten im Ausland in den Jahren 1903 bis 1914 .... 377, 451
— vor, in und nach dem Kriege .. 1
Telegraphenzeugamt in Berlin-Tempelhof. Die Rohstoffgewinnung aus unbrauchbaren Kabeln und abgenutzten isolierten Drähten beim — 213
Thurn und Taxis. Zur Geschichte der Poststrecke Rheinhausen—Brüssel 289
Töchterhort. Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und -Telegraphenbeamten 121
Togo. Post und Telegraphie in — in den Jahren 1903 bis 1914... 405
Türkei. Post und Telegraphie bei den deutschen Verkehrsanstalten in der — in den Jahren 1903 bis 1914... 459

Urteil, s. Erkenntnis.

Verkehrswege. Neue — in Afrika 288
Verwaltungsbericht, s. Geschäftsbericht.

Weltkrieg. Das Telegraphen- und Fernsprechwesen vor, in und nach dem Kriege 1
— Verhältnisse der Reichspost und Reichstelegraphie während des — 49
Wien. Postsparkassenamt in — im Jahre 1919.................. 210
Wohnungen. Beschlagnahme von — (Urteil des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 29. Mai 1920) 325
Württemberg. Postscheckverkehr Entwicklung 1919 171
— — Ergebnisse 1917, 1918, 1919 172
— — Gutschriften und Lastschriften 171
— — Postscheckkonten 173
— — Stand und Beruf der Postscheckkunden 173
— — Überweisungsverkehr mit dem Ausland 173
— — Verkehr mit Bayern und mit dem Reichspostgebiet 174

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
5509. 21. IIIb.

b) Bei der Neugestaltung des § 29 FO. war ferner der Grundsatz leitend, die Haftpflicht des Teilnehmers im Fernsprechrecht erschöpfend zu regeln.

α) Dies ist zunächst von Bedeutung für die Auslegung der Vorschriften des § 29 FO. Die amtliche Begründung zur FO. bietet für die Auslegung keine Handhaben; sie geht dahin, daß »die Bestimmungen über die Haftpflicht neu geordnet und dem Bedürfnis entsprechend ergänzt worden sind«. Da § 29 eine erschöpfende Regelung der Haftpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis enthält, so können Voraussetzungen und Inhalt der Haftpflicht des Teilnehmers aus diesem Anschlußverhältnis nur aus den Vorschriften der FO. heraus abgeleitet werden. Dem Teilnehmer stehen mithin zur Abwendung einer Ersatzpflicht nur die in der FO. vorgesehenen Einwendungen zu. Auf das BGB. ist nicht zurückzugehen[4]). Auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts wird nur an einer Stelle hingewiesen: in § 30 VIII FO. beim einmaligen Fernsprechbeitrag; für eine ausdehnende Anwendung dieser Bestimmung fehlt jeder Anhalt.

β) Die Art der Haftpflichtregelung in § 29 FO. ist ferner nicht ohne Rückwirkung auf die Frage der Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses. Die FO. vermeidet es, dieses Verhältnis als »Vertrag« zu bezeichnen. Dieses Schweigen bedeutet nicht eine Verneinung der Vertragsnatur des Anschlußverhältnisses. Vielmehr sollte diese Frage in der FO. überhaupt nicht ausdrücklich entschieden werden. An der Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses als eines Vertrags wird gleichwohl kaum zu zweifeln sein. Wenngleich daran festzuhalten ist, daß die RTV. bei dem Betriebe des Telegraphen- und Fernsprechwesens ein Staatshoheitsrecht be-

---

318a StGB. strafbar, sofern der Angeklagte diejenige Folge der Beschädigungen voraussah und wollte, die im Urteil dahin festgestellt ist, daß die Sprechstelle des Angeklagten im Fernsprechverkehr nicht mehr zu benutzen war.

RG. Strafsenat vom 27. September 1920 III 732. 20 in der Jur. Wochenschrift 1920 S. 1036 Nr. 3: »Die von den Fernsprechämtern zur allgemeinen Benutzung für die Ortsbewohner eingerichtete Fernsprechanlage als Ganzes dient zu öffentlichen Zwecken; das gleiche gilt aber auch von den einzelnen Fernsprechstellen als Teile dieses Ganzen. Auch die einzelnen angeschlossenen Privatanlagen dienen insofern zu öffentlichen Zwecken, als sie jedermann ermöglichen, mit den Inhabern der Anschlüsse in Verbindung zu treten (RGSt. — = Reichsgericht Strafsachen — Bd. 29 S. 245 und Urteil des I. Senats vom 14. November 1912« — oben abgedruckt).

[4]) Dies entspricht der Regelung, die im Fernsprechrecht z. B. auch die Fragen der Gebührenzahlung des Teilnehmers, seiner sonstigen Pflichten aus Anlaß des Betriebs der Einrichtungen sowie der Betriebspflichten der RTV. gefunden haben, die in FGebG. und FO. für Reich und Teilnehmer erschöpfend geordnet sind. Für die bisherigen ABFGO. ist dies, was die Regelung der Gebührenfrage anlangt, in einem Urteil des Landgerichts Dresden vom 16. März 1921 Dg 357. 20 in einem Rechtsstreit der OPD. Dresden ausgesprochen worden. Das Urteil sagt hierüber folgendes:

> »Zwar ist die Meinung vertreten, daß die allgemeinen Vorschriften des BGB. über Rücktritt und fristlose Kündigung durch die erwähnten Bestimmungen (= ABFGO.) nicht berührt worden sind (Scholz in Ehrenbergs Handbuch Bd. 5 S. 822). Allein daß bei der Regelung der Gebührenfrage das BGB. neben der erwähnten Bestimmung anzuwenden sei, kann nicht anerkannt werden. Diese Bestimmungen regeln die Gebührenfrage eingehend in einer Anzahl einzelner Bestimmungen. Bei ihrer Natur als Gesetz und Verordnung und ihrer ... sorgfältigen Formulierung hätte es nahegelegen, daß, wenn neben diesen ins einzelne gehenden Bestimmungen das BGB. in der einen oder anderen Beziehung hätte gelten sollen, dies zur Klarstellung der Beziehungen der Vertragsparteien und Abschneidung von Streitigkeiten gesagt worden wäre. § 25 ABFGO. regelt nun nach seiner Überschrift die Ermäßigung und den Nachlaß der Gebühren. Hier mußte auch des vorliegenden Falles« — (Klage auf Herabsetzung der Gebühren für die Zeit, während deren der Anschluß des Netzes für einige Tagesstunden für Privatverkehr gesperrt war) — »gedacht sein, wenn für ihn eine Gebührenermäßigung in Frage kam.«

tätigt[5]), so kann doch das Rechtsverhältnis zwischen der RTV. und den Benutzern ihrer Verkehrseinrichtungen nicht den Inhalt haben, die Benutzer nur

---

[5]) I. Über die **Rechtsnatur des Postbetriebs** herrscht ein noch nicht ausgetragener Streit. Im allgemeinen durchgesetzt hat sich die Auffassung, daß der Post- und Telegraphenbetrieb kein Gewerbebetrieb im Sinne des deutschen Rechts ist (vgl. zusammenfassend Breithaupt im Archiv 1921 S. 117), wenngleich sich noch vereinzelte Urteile des Reichsgerichts finden, die einer anderen Auffassung Raum geben könnten. So bemerkt das Urteil RGZ. 73 S. 270 vom 16. April 1910, daß »im Postbetriebe, insbesondere auch im Rohrpostbetriebe, ein gewerbliches Unternehmen des Reiches liege«, und RGZ. 99 S. 109 vom 15. Mai 1920 spricht von »einer ausschließlichen Gewerbeberechtigung der RPV.«. Legt man ferner die weitverbreitete Auffassung derer zugrunde, die in dem Post- und Telegraphenbetrieb nur ein wirtschaftliches Monopol erblicken (RGZ. 83 S. 25; Laband, Staatsrecht 5. Aufl. Bd. III § 73; Mittelstein, Beiträge zum Postrecht 1891 S. 19 ff., 27; Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts 1884 S. 600 § 153; Sydow-Scholz in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch 2. Aufl. Bd. III S. 143, wohl auch Wolcke, Postrecht S. 49; v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung 1911 II S. 245; Schönberg, Handbuch der politischen Ökonomie 1914 I § 27 S. 759; Roeren in Blätter für Post und Telegraphie 1921 S. 165 ff., 174 ff. mit Literaturangaben, aber leider ohne jede Berücksichtigung der Rechtsprechung), so wird gleichwohl nicht zu bestreiten sein, daß der RP. und TV. in ganz erheblichem Umfang Befugnisse zustehen, die **öffentlich-rechtliche Zwangsbefugnisse** sind und deren Natur als staatliche Hoheitsrechte nicht wohl in Abrede gestellt werden kann. So übt die RPV. in dem besonderen Strafverfahren des Abschnitts V des PG. (§§ 34 ff.), in welchem die RPV. nicht nur das Recht der Verhängung von Strafen, sondern auch in gewissem Umfange das Recht der Strafvollstreckung hat (§ 46), ein Hoheitsrecht aus. Ein Hoheitsrecht betätigt ferner die RPV. bei allen Maßnahmen zur Ermittlung, Verhütung und Verfolgung der in § 27 PG. bezeichneten Übertretungen und der Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 der Postgesetznovelle vom 20. Dezember 1899 (vgl. § 24 PG. und RGZ. 70 S. 396 = Jur. Wochenschrift 1909 S. 252 Ziff. 6 vom 12. März 1909). Es handelt sich hierbei um Rechte strafpolizeilicher Natur, die in dem »staatlichen Hoheitsrecht des Reiches auf Beaufsichtigung, Verwaltung und Leitung des Postwesens« (vgl. das letztgenannte Urteil) seine Grundlage finden. Die besonderen Vorrechte der §§ 16 bis 23 PG. haben ebenfalls in einem Hoheitsrecht ihre Wurzel. Daß die Post bei Ausführung von Zwangszustellungen und Wechselprotesten Hoheitsrechte ausübt, wird in der Begründung zum Reichsgesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 anerkannt (vgl. Reichstagsdrucksachen 1909/10 Aktenstück 1343 zu § 5). RG. III 381. 19 vom 12. März 1920 in Jur. Wochenschrift 1920 S. 556 Ziff. 9 erblickt schon in der Ausstellung postalischer Einlieferungsbescheinigungen (§ 31 PO.) die Betätigung eines Hoheitsrechts. Auch in der in die Post- und Telegraphenbeförderungsverträge eingreifenden Ausführung richterlicher Beschlagnahmebeschlüsse (§§ 99, 100 StPO., § 396 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 RGBl. S. 1993), die der RP. und TV. obliegt (vgl. Schierlinger in der Deutschen Strafrechtszeitung 1917 S. 338), wird die Betätigung eines Hoheitsrechtes zum Ausdruck kommen. Die Festsetzung der Landbestellbezirke ist in der Rechtsprechung als ein Verwaltungsakt bezeichnet worden, der sich als Ausübung eines auf der Staatsverfassung beruhenden Hoheitsrechts des Staates darstellt (Kammergericht vom 17. November 1917 Archiv 1918 S. 293). Das Recht eigener Zwangsbeitreibung aller Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (vgl. 25 PG.; § 10 Abs. 2 FGebG. für Telegraphen- und Fernsprechgebühren; das Postscheckrecht enthält keine derartige Bestimmung) ist ebenfalls ein Hoheitsrecht. Die gesetzliche Anerkennung dieses Zwangsbeitreibungsrechts in Verbindung ferner mit Bestimmungen, wie die des § 50 III, VI der Postordnung und des § 17 II der Telegraphenordnung, wonach dem Empfänger, der doch unzweifelhaft in keinem Fall in Vertragsbeziehungen zur Verwaltung steht (RGZ. 43 S. 98; 63 S. 339; 91 S. 64; Kammergericht im Archiv 1918 S. 293, Scholz in Ehrenbergs Handbuch § 211 I S. 645), eine Gebührenzahlungspflicht auferlegt wird (vgl. besonders § 50 VI PO.), deuten übrigens darauf hin, daß die Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren nicht lediglich rein privatrechtliche Gegenleistungen der Post- und Telegraphenbenutzer sind (wie es z. B. Scholz tut in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. V 2 § 205 S. 591, § 209 S. 626). Sie können zu den öffentlichen Abgaben in dem weiteren Sinne gezählt werden, daß sie zur Bestreitung öffentlicher Aufwendungen als besonderes Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen an einzelne der Gebietshoheit des Staates Unterliegende nach gewissen Sätzen erhoben werden (vgl. über diesen Begriff öffentliche Abgaben RGZ. 83 S. 211, 92 S. 176 — und zu der Frage die, aber sehr weitgehende, Ansicht O. Mayers Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Bd. II § 52 S. 507 ff.), wenngleich sie infolge der besonderen Regelung der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 (vgl. RGZ. 21 S. 46, 28 S. 86, 83 S. 208; Oberlandesgericht Zweibrücken vom 6. Dezember 1904 in Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern

als Objekte dieser Betätigung des Staatshoheitsrechts erscheinen zu lassen und zu behandeln. Mit der Auffassung, daß der Betrieb des Telegraphen- und

---

1905 S. 132; Jaeger in Leipziger Zeitschrift 1912 S. 297) nicht zu den »öffentlichen Abgaben« im Sinne des § 61 Ziff. 2 KO., der nur steuerartige Abgaben trifft, gehören, mithin im Konkurs des Gebührenschuldners lediglich als gewöhnliche Konkursforderungen geltend gemacht werden können, soweit sie nicht, was im Fernsprechrecht der Fall sein kann, Masseschulden sind (§ 59 KO. und AB. 3 zur FO. § 28). — Das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben und das hieraus sich ergebende Recht zur alleinigen Genehmigung von Telegraphenanlagen (§ 2 TG.) sind Hoheitsrechte. Das wird von Fleiner (Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 3. Aufl. § 19 S. 322) besonders hervorgehoben und ergibt sich aus der Begründung und den Beratungen zum TG. (Reichstagsdrucksachen 1890/1891 Aktenstück 308 und Kommissionsbericht daselbst Aktenstück 460 S. 2700/2701 — vgl. auch Maas im Archiv für öffentliches Recht Bd. 7 S. 486) und kommt auch in der Begründung zum Funkgesetz von 1908 (Reichstagsdrucksachen 1907/1908 Aktenstück S. 560 S. 5) dadurch zum Ausdruck, daß dort von dem »Telegraphenregal« die Rede ist, womit auf die hoheitsrechtliche Natur des Telegraphenrechts des Reichs hingewiesen werden sollte. Die in den §§ 1, 8, 11, 12, 19 Abs. 2 TWG. der RTV. eingeräumten Rechte auf Benutzung von Wegen und Privatgrundstücken, insbesondere das Planfeststellungsrecht der RTV., werden als »Zwangsbefugnisse« bezeichnet, bei denen die Betätigung öffentlicher Gewalt zum Ausdruck kommt« (vgl. RGZ. 91 S. 275 = Egers Eisenbahnrechtliche Entscheidungen 35 S. 54).

Schon aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die Ausschaltung des Hoheitsrechtsgedankens aus dem Post- und Telegraphenwesen nicht der wirklichen Rechtslage entspricht. Mit Recht weisen ferner mehrere Erkenntnisse des preußischen Oberverwaltungsgerichts auf die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Eisenbahnwesens und Postwesens hin. Das Eisenbahnwesen hat seinen Ausgang vom Privatgewerbe genommen und hat auch bei der gesetzlichen Regelung diesen Weg nicht verlassen. Für das Postwesen gilt dies nicht. Im preußischen Recht, dem Vorläufer des jetzigen Reichspostrechts, ist die hoheitsrechtliche Natur des Postwesens im ALR. II 15 dadurch zum Ausdruck gekommen, daß es im 4. Abschnitt unter »Postregal« behandelt wurde. Eine Stütze für diese Auffassung bietet die Additionalakte vom 13. April 1844 zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 (preuß. Gesetzsammlung 1844 S. 458). Dort wird zu den Art. I, II in § 4 folgendes bestimmt:

> »Das Postregal mit dem Rechte, die Beförderung von verschlossenen Briefen, Zeitungen und postmäßigen Paketen ausschließlich den Posten zuzuweisen, bleibt den Elbuferstaaten in Beziehung auf die Elbstrecken ihres Gebietes vorbehalten. Dasselbe wird jedoch von keinem Elbuferstaate auf solche Pakete angewendet werden, welche auf einem Elbschiffe durch sein Gebiet ohne Zwischenlagerung am Lande und ohne Umladung, falls solche nicht etwa durch Unglücksfälle nötig wird, geführt werden.«

Unter Postregal wird hier sicherlich nichts anderes als ein Hoheitsrecht verstanden. Ferner wird in der besonders von O. Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht 2. Aufl. Bd. II § 51 S. 481 Anm. 17) und auch bei Breithaupt (Archiv 1921 S. 118) verwerteten Entstehungsgeschichte des deutschen HGB. (Prot. IX S. 5049) in den dort enthaltenen Erörterungen über die Stellung der Post deren Hoheitsrechtscharakter besonders betont. Richtig ist, daß der Begriff »Regal« jetzt nicht mehr am Platze ist, da er mehrdeutig ist. Bei der Frage, ob die dem öffentlichen Interesse dienenden Post- und Telegraphenverkehrsanstalten des Reichs (Art. 88 RV.) privatrechtlich aufzufassen und als privatrechtliche Veranstaltungen des Reichs in das Rechtsleben einzustellen sind oder als öffentlich-rechtliche Veranstaltungen, und zwar als Anstalten, in denen das Reich als Träger von Hoheitsrechten tätig ist, wird die privatrechtliche Betrachtungsweise von vornherein auszuschalten und nur die Behandlung dieser Verkehrsanstalten als öffentlich-rechtlicher Anstalten der wahren Rechtslage gerecht werden können. Im Gegensatz zu Sydow-Scholz in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch 2. Aufl., Bd. III S. 147 und Roeren in Blätter für Post und Telegraphie 1921 S. 168 dürfte nicht anzuerkennen sein, daß die Ausmerzung des Begriffs Postregal im PG. von 1871 dem Zwecke habe dienen und dem Rechtsgedanken habe Ausdruck geben sollen, daß fortan das Postverkehrswesen außerhalb des Rahmens eines Hoheitsrechts gestellt werden sollte. Die rein monopolistische Auffassung des Post- und Telegraphenwesens erschöpft nicht den Inhalt einer Reihe von Rechten und Befugnissen, die nichts anders als Hoheitsrechte sein können und ohne die das heutige Post- und Telegraphenwesen nicht mehr auskommen kann. Anstatt den Kampf gegen das »Hoheitsrecht« im Post- und Telegraphenwesen zu führen, wäre es zweckmäßiger, erst die Folgen einer Verneinung des hoheitsrechtlichen Charakters zu untersuchen und die Frage zu prüfen, ob nicht die Aufgaben, deren Erfüllung der Staat bei dem Betriebe des Post- und Telegraphen-

Fernsprechwesens die Betätigung eines Staatshoheitsrechts ist, verträgt es sich vielmehr, wenn das Rechtsverhältnis, in das die RTV. zu den Benutzern ihrer

wesens sich zum Ziele gesetzt hat, eine Rechtsentwicklung in der Richtung erfordern, die rechtliche Betrachtungsweise des Post- und Telegraphenwesens von den Schranken bürgerlich-rechtlicher Denkweise loszulösen und in eine grundsätzliche Anerkennung eines Post- und Telegraphenhoheitsrechts auslaufen zu lassen. In dieser Richtung bewegen sich eine Reihe von Urteilen des preußischen Oberverwaltungsgerichts und einige neuere Urteile des Reichsgerichts:

1. Pr. OVG. Bd. 4 S. 14 vom 16. Februar 1878:

   »Es ist ... übersehen worden, daß der postalische Transportbetrieb Gegenstand eines Regals ist, welches durch den Postzwang die Konkurrenz des Privatgewerbes wesentlich beschränkt (§ 141 ff. Tit. 15 II ALR.; Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852; Reichspostgesetz Abschnitt I). Dieser Betrieb findet durch die dazu angestellten Beamten an erster Stelle »zum gemeinen Besten« (§ 142 Tit. 15 Teil II ALR.) statt und ist um der dabei vorwiegend maßgebenden öffentlichen Interessen willen in allen einzelnen Beziehungen im direkten Gegensatz zu einem Gewerbebetriebe als öffentlicher Dienst durch das Gesetz geregelt. Gerade entgegengesetzt hat in Preußen das Transportgeschäft der Eisenbahnen geschichtlich vom Privatgewerbe seinen Ausgang genommen, und zwar so, daß demnächst der Staat in die Reihe der Privatgesellschaften unter den für diese gegebenen Bedingungen und Verhältnissen als Unternehmer eines Transportgewerbes eingetreten ist.«

2. Pr. OVG. Bd. 25 S. 141 (151) vom 27. Juni 1893:

   »So ist für die Post und die Telegraphie, obschon deren Rechtsverhältnisse in gewissen Beziehungen nach dem HGB. beurteilt werden« — das Urteil ist vor Erlaß des jetzt geltenden HGB. mit dessen § 452 ergangen! — »der gewerbliche Charakter — selbst abgesehen von dem konkurrierenden Gesichtspunkte der Regalität — stets verneint worden (vgl. §§ 141 ff. Tit. 15 Teil II ALR. Gesetz über das Postwesen vom 5. Juni 1852; Reichspostgesetz Abschnitt I. ROHG. 12 S. 311, 17. S. 127; Obertribunal vom 19. Dezember 1857 J. M. Bl. 1858 S. 74; Ministerialbescheid vom 13. März 1868 M. Bl. d. i. V. S. 125; OVG. Bd. 4 S. 14). Einen entgegengesetzten Standpunkt aber hat die Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfe den Eisenbahnen gegenüber eingenommen, und zwar in der Hauptsache aus dem Grunde, weil das Transportgeschäft der Eisenbahnen geschichtlich vom Privatgewerbe seinen Ausgang genommen hat und der Staat erst später in die Reihe der Privatgesellschaften unter den für diese gegebenen Bedingungen und Verhältnisse als Unternehmer eines Transportgewerbes eingetreten ist.«

Bei den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ist besonders zu beachten, wie die Verschiedenheit der rechtlichen Grundlagen des Post- und Telegraphenrechts von denen des Eisenbahnrechts in diesen Urteilen herausgearbeitet ist.

3. RGSt. 51 398 vom 9. April 1918:

   »Auch die Verteilung der Pakete nach Ortschaften stellt sich als eine staatliche Tätigkeit im Rahmen der postalischen Beförderung dar ... Ist die gesamte Beförderung die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe und daher eine dem Staatszweck dienende, vom Staate durch seine Organe vorgenommene Tätigkeit, so teilen diese Eigenschaft notwendig auch die zufolge der Arbeitsteilung von den einzelnen dabei mitwirkenden Personen ausgeübten Tätigkeiten.«

4. RGSt. Bd. 51 S. 68 vom 27. November 1917:

   »Nach dem deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist die Post eine Einrichtung des Staates (Reiches), ihr Betrieb damit eine Betätigung der Staatsgewalt, das heißt des Staates als Trägers von Hoheits-, nicht bloßen Vermögensrechten. Dienstverrichtungen, die zum Wesen dieses Betriebes gehören, sind daher ebenfalls Ausübungen der Staatsgewalt. Dazu zählt insbesondere der Bestelldienst, also ohne Rücksicht darauf, ob jeweils die Bestellung von Briefen mit Zustellungsurkunden, von Nachnahmesendungen, Postanweisungen mit Auszahlung von Geldbeträgen, von Einschreibbriefen in Betracht kommt, oder die Bestellung gewöhnlicher Briefe Auch bei der Bestellung (Austragung) solcher gewöhnlicher Briefe handelt es sich nicht um die Leistung eines bloßen Botendienstes privatwirtschaftlicher Art, sondern um die Erfüllung der dem Staate (Reiche) kraft des öffentlichen Rechts obliegenden Bestellpflicht, die mit dem Austragen ihre Erledigung findet, also durchaus in Betätigung der Staatsgewalt, nicht um die bloße Erfüllung einer privatrechtlichen Verpflichtung.«

Verkehrsanlagen tritt, rechtlich als ein Vertragsverhältnis anerkannt wird. Zweifelhaft kann hiernach nur sein, ob der Fernsprechanschlußvertrag ein Ver-

5. RGSt. Bd. 52 S. 310 vom 8. Oktober 1918 wiederholt wörtlich den erstgenannten Satz aus RGSt. 51 S. 68 und fügt hinzu:

»Der jetzt erkennende Senat schließt sich dem an. Soweit in seinem früheren Urteil vom 16. März 1915 (RGSt. 49 S. 111) eine abweichende Meinung zu finden sein sollte, hält er daran nicht mehr fest.«

6. RGSt. vom 3. Februar 1920 Eger, Eisenbahnrechtliche Entsch. 37 S. 153:

»Die Post ist nach deutschem Verfassungs- und Verwaltungsrecht eine Einrichtung des Staates, ihr Betrieb damit eine Betätigung der Staatsgewalt, d. h. des Staates als Trägers von Hoheitsrechten, nicht bloßen Vermögensrechten, so daß Dienstverrichtungen, die zum Wesen dieses Betriebs gehören, Ausübungen der Staatsgewalt sind.«

7. RG. Strafsenat vom 7. Mai 1920 II 348. 20 — Leipziger Zeitschrift 1920 S. 773 spricht von der »Ausübung des öffentlichen Dienstes der Postbehörde bei Bestellung der Sendungen«.

Wenn auch den Entscheidungen des Reichsgerichts insofern nicht beizutreten ist, als sie anscheinend davon ausgehen, daß jede Einrichtung des Staates notwendigerweise Tätigkeit einer Staatsgewalt sein müsse, so sind sie, namentlich im Zusammenhang mit den vorstehenden Urteilen des Oberverwaltungsgerichts, als ein Fortschritt der Rechtsentwicklung zu begrüßen.

Charakteristisch ist, daß die Zivilsenate des Reichsgerichts dieser Auffassung des Postwesens noch abhold sind. So sagt z. B. RGZ. 83 S. 25 ausdrücklich:

»Man wird nicht sagen können, daß der staatliche Betrieb der Post (und ebenso der Telegraphie) die Betätigung eines staatlichen Hoheitsrechts enthält, da an sich die Beförderung von Personen, Gütern und Nachrichten auch durch Private erfolgen könne.«

Auch die obengenannten Urteile des RGZ. 73 S. 270, Bd. 99 S. 109 stehen auf einem die Hoheitsrechtsnatur verneinenden Standpunkt. Die Zivilsenate können sich eben noch nicht von der bürgerlich-rechtlichen Betrachtungsweise frei machen. Bemerkenswert ist, daß der bayerische Verwaltungsgerichtshof in anscheinend ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 13. Mai 1903 — Entscheidungen Bd. 23 S. 514 — Urteil vom 9. Juni 1911 I 52. 11 im »Recht« 1911 S. 846 und vom 21. November 1917 I 46. 16 im »Recht« 1918 S. 126) die hoheitsrechtliche Natur des Post- und Telegraphenbetriebs leugnet.

Als Vertreter der öffentlich-rechtlichen, insbesondere der hoheitsrechtlichen Natur des Post- und Telegraphenwesens sind zu nennen: Goldschmidt, in seiner Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 23 S. 304, 305; O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Bd. II §§ 51, 52 bes. S. 480 ff.; Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, 3. Aufl. § 18 S. 299 ff.; Nawiasky, Deutsch-österreichisches Postrecht und Zeitschrift für Post und Telegraphie 1912, S. 137 ff. und besonders jetzt als lebhafter Verfechter der öffentlich-rechtlichen Natur und des Hoheitsrechtscharakters von Post und Telegraphie Arndt, Reichsverfassung 1919 zu Art. 88 und in Jur. Wochenschrift 1916, S. 1588, und 1920 S. 556 Anm.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Benutzern der Post- und Telegraphenanstalten und dem Reiche besteht dagegen nicht in einseitigen Akten öffentlicher Gewalt, sondern in Vertragsbeziehungen: nur die Frage kann zweifelhaft sein, ob diese Rechtsbeziehungen dem bürgerlichen Recht oder dem öffentlichen Recht unterliegen. Bisher nimmt die herrschende Ansicht an, daß die Post- und Telegraphenbeförderungsverträge, auch das Fernsprechanschlußverhältnis, dem Privatrecht unterliegen. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, daß das Bestreben der öffentlich-rechtlichen Post- und Telegraphengesetzgebung dahin geht, diese Rechtsbeziehungen selbständig besonders und erschöpfend zu regeln; außerdem ist die Tatsache von Bedeutung, daß eine privatrechtliche Betrachtungsweise dieser Rechtsbeziehungen zu Schwierigkeiten führt, mit denen das bürgerliche Recht ohne Hemmung des Verkehrs nicht fertig werden kann. So lassen sich z. B. die Beziehungen zwischen der RP. und TV. und minderjährigen oder geschäftsunfähigen Benutzern aus dem bürgerlichen Recht in einer den Verkehr befriedigenden Weise nicht lösen (vgl. Scholz in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts, § 207 S. 603). Die Lösung wird leicht und einfach, wenn man sich von den Fesseln des bürgerlichen Rechts freimacht und ausgehend von der öffentlich-rechtlichen Seite der Anstaltsbenutzung, das Zustandekommen eines wirksamen Beförderungsvertrags zwischen Post und Benutzern nicht vom Vorhandensein einer privatrechtlich wirksamen Willenserklärung abhängig macht, sondern lediglich an die Erfüllung typisch bestimmter, äußerlicher Merkmale eines Vertragsschlusses knüpft unter Ausschaltung bürgerlich-rechtlicher Willensmomente als Grund der Verpflichtung (vgl. Nawiasky, Zeitschrift für Post und Telegraphie 1912, S. 146 und im Postrecht, S. 12). Damit ist noch nicht

trag des bürgerlichen Rechts oder des öffentlichen Rechts ist. Das Fernsprechanschlußverhältnis hat in dem FGebG. und in der FO. eine erschöpfende Rege-

---

gesagt, daß Ansprüche aus derartigen Vertragsbeziehungen als rein öffentlich-rechtliche Ansprüche zu behandeln wären, und daß sie deshalb nach § 13 GVG. dem ordentlichen Rechtsweg (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, [Bayern: Oberstes Landesgericht], Reichsgericht) entzogen würden. Man wird sich vielmehr daran gewöhnen müssen, daß das Rechtsverhältnis zwischen RP. u. TV. und den Benutzern der Post- und Telegrapheneinrichtungen auf der Grenze der beiden Rechtsgebiete liegt, und daß es eine Verkennung des Begriffs der »bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten« des § 13 GVG. ist, wenn man nur um der Wahrung des ordentlichen Rechtswegs für die Ersatzansprüche der Benutzer der Post und Telegraphie willen das öffentlich-rechtliche Element der Vertragsbeziehungen zwischen Benutzer und dem Reiche leugnet. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich noch nicht zu einer festen Ansicht durchgerungen. Das RG. III. Zivilsenat vom 30. April 1912 in Jur. Wochenschrift 1912 S. 751 Ziff. 15 erblickt in der Beförderung eines Telegramms »eine lediglich zum Zwecke der Erfüllung privatrechtlicher, durch Vertrag übernommener Verpflichtungen des Staates", während RG. II. Strafsenat im Urteil vom 7. Mai 1920 II 348. 20 (Leipziger Zeitschrift 1920, S. 773) von dem »öffentlich-rechtlichen Verhältnis zwischen den Beteiligten und der Post« spricht, wie es auch das obenerwähnte Urteil vom 27. November 1917 (RGSt. 51 S. 68) tut. Man sieht auch hier, wie nur der Strafsenat, nicht der Zivilsenat, öffentlich-rechtlicher Betrachtungsweise geneigt ist. Hier muß noch die Rechtsentwicklung, die gerade auf dem Gebiete des Rechts der öffentlichen Anstalten noch in Fluß ist (vgl. Fleiner, Institutionen, 3. Aufl., § 18 S. 303), eingreifen, um den Weg des ordentlichen Gerichtsverfahrens einwandfrei auch für die Ansprüche zu sichern, die, wie es im Post- und Telegraphenrecht der Fall ist, auf der Grenze zwischen bürgerlichem und öffentlichem Recht stehen.

Für einen Teil des Betriebs der RPV. wird vorläufig der Gedanke einer Betrachtung vom hoheitsrechtlichen Standpunkt auszuscheiden haben: das ist das Postscheckwesen. Diese Art des Verkehrs ist nach seiner ganzen Entwicklung und nach der gesetzlichen Regelung, die ihm das Reich gegeben hat, ein privatwirtschaftlich entstandener und privatwirtschaftlich geregelter Betrieb des Reichs, bei dem es sich um Betätigung vermögensrechtlicher privater Angelegenheiten handelt. Der mit dem Postscheckverkehr verfolgte Zweck erfordert keine Heraushebung dieses Verkehrs aus dem bürgerlichen Recht, nicht einmal eine monopolistische Ausgestaltung dieses Verkehrs.

II. Bei Prüfung der Grenze, bis zu der in der Betriebstätigkeit der RP. und TV. ein Hoheitsrecht zum Ausdruck kommt, ist folgendes festzuhalten: der Kreis derjenigen Maßnahmen, die das Reich während des Post- und Telegraphenbetriebs zu entfalten hat, um die Verkehrssicherheit ihrer Benutzer oder Dritter auf öffentlichen Wegen nicht zu gefährden, gehört zu den Aufgaben, deren Erfüllung ein Erfordernis des allgemeinen bürgerlichen Rechtsverkehrs ist und dem Reich in gleichem Umfang obliegt wie jedem Privaten (vgl. Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechts, 3. Aufl., § 20 S. 334 ff.). Dies ist besonders wichtig, weil damit jede Berufung auf das Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) von vornherein abgeschnitten wird. Hier kommen vor allem folgende Entscheidungen in Betracht:

1. Das Reichsgericht hat am 22. November 1917 RGZ. 91 S. 273 aus Anlaß eines Straßenunfalls beim Telegraphenbau wegen mangelhafter Beleuchtung der Baustelle zur Klage auf Ersatz gegen das Reich folgendes ausgeführt:

> »Die Entscheidung .... hängt davon ab, ob die konkrete schadenstiftende Handlung des Telegraphenbauführers in Ausübung öffentlicher Gewalt geschehen ist. Dies ist zu verneinen. Unstreitig hatte er die Arbeiten zur Legung eines Telegraphenkabels zu leiten und hierbei, da sie auf öffentlicher Straße geschahen, die zur Sicherung des Verkehrs vorgeschriebenen Maßnahmen zu treffen. Indem er dies nur unvollkommen tat, hat er den Unfall des Klägers verschuldet. Bei dieser Verrichtung hatte er nur zur Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen der Telegraphenverwaltung tätig zu sein, nämlich zur Erfüllung der für die Sicherung des Straßenverkehrs obliegenden privatrechtlichen Verpflichtungen. Bei der Vornahme der fraglichen Arbeit auf der Straße war die Telegraphenverwaltung insoweit rechtlich nicht anders gestellt als ein privater Unternehmer, ihr Bauführer nicht anders als der Angestellte eines privaten Unternehmers. Wie diese war er der privatrechtlichen Verpflichtung, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum der Straßenpassanten zu achten, sowie der Strafvorschrift des § 367 Nr. 12 StGB. unterworfen. Die Aufgabe, den durch die Arbeiten gestörten und gefährdeten Straßenverkehr zu sichern, gehörte insgesamt lediglich dem privatrechtlichen Gebiet an. Davon, daß der Telegraphenbauführer hier als Staatsorgan zur Ausübung von Machtbefugnissen des Reichs gehandelt gehabt hätte,

lung gefunden, bei der — abgesehen von § 30 VIII FO. Regelung des einmaligen Beitrags — jede Verweisung auf das BGB. vermieden wird. Hier-

---

erhellt nichts. Die (obenerwähnten) Zwangsbefugnisse (TWG. bes. § 1 . . .) sind rechtlich bestimmend für das Verhältnis der Telegraphenverwaltung zur Stadtgemeinde (die ebenfalls mitverklagt und wegeunterhaltungspflichtig war); diese kann unter den im Gesetz geregelten Voraussetzungen die Arbeiten auf ihren Straßen nicht verhindern oder verbieten. Dem Straßenpublikum gegenüber steht dagegen die RTV. schlechthin unter Privatrecht, wie dies auch ihre Dienstanweisung (ADA. VII 1 § 12) anerkennt. Für die Haftung hiernach aber sind dem Reichsfiskus gegenüber die §§ 31, 89, 831 BGB. maßgebend.«

2. In ähnlichem Sinne hat das Kammergericht entschieden bei einem Straßenunfall, der durch einen Postwagen auf einer Bestellfahrt verursacht worden war (Urteil vom 2. Mai 1918 22 U. 3055. 17, Wölki gegen OPD. Berlin):

»Es ist zu unterscheiden die auf öffentlich-rechtlichem Gebiet liegende Amtstätigkeit eines Beamten von der privatrechtlichen Tätigkeit, die allein nach §§ 31, 89 BGB. beurteilt werden kann.« (Den § 831 BGB. hat das Kammergericht hier zu nennen nur unterlassen.) »Namentlich fällt dem privatrechtlichen Gebiet die allgemeine Fürsorgepflicht zu, die der Fiskus wie jede Privatperson anzuwenden hat. .... Die Schäden, die infolge schlechter Führung eines Postwagens einem Dritten erwachsen, sind in dieser Hinsicht nicht anders zu beurteilen als solche Schäden, die zufolge schlechter Unterhaltung eines Gerichtsgebäudes oder eines Bahnhofs dem Publikum erwachsen und nicht unter den Begriff einer fehlerhaften Ausführung der öffentlichen Gewalt gebracht werden können (vgl. RGZ. 55 S. 171; 78 S. 325; 84 S. 27; 86 S. 117; RG. in Jur. Wochenschrift 1916 S. 750; OLG. Celle, Entscheidungen Bd. 28 S. 312). Endlich macht der Beklagte mit Recht geltend, daß es sich bei der Führung eines Postwagens niemals um eine einem Dritten gegenüber dem Beamten obliegende Amtspflicht handeln könne.«

3. RGZ. 54 S. 159 vom 19. März 1903 VI 337. 02 betraf einen Unfall, der durch das Umstürzen einer morschen Telegraphenstange der Militärverwaltung verursacht war. Das Urteil sagt folgendes:

»Die Telegraphenleitung, deren Schadhaftigkeit den Unfall verursacht hat, ist allerdings im militärischen Interesse angelegt. Die Unterhaltungspflicht an Gebäuden und mit einem Grundstück verbundenen Werken ist aber, soweit der allgemeine Verkehr und die Sicherheit desselben hiervon berührt werden, ein Erfordernis des allgemeinen bürgerlichen Verkehrs und hat mit der Militärhoheit nichts zu tun. Die dem Reichsmilitärfiskus zur Last gelegte Fahrlässigkeit fällt somit nicht in den Bereich der Ausübung der einem ihrer Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt. Die Haftungspflicht des Reichsmilitärfiskus würde sich sonach ... lediglich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bemessen.«

4. RGZ. 55 S. 174 vom 29. Juni 1903 VI 14. 03 = Jur. Wochenschrift 1903 Beil. S. 109 sagt:

»... der Staat ... untersteht ... den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, ... insbesondere hinsichtlich der vom Gesetze dem Eigentümer oder Besitzer auferlegten Verantwortlichkeit wegen der durch seine Sachen verursachten Beschädigungen. Die Unterhaltungspflicht an Gebäuden und mit einem Grundstück verbundenen Werken, die Fürsorge bezüglich der Gefährdungen ausschließenden Beschaffenheit oder Behandlung von Eigentumsgegenständen überhaupt sind, sofern der allgemeine Verkehr und die Sicherheit desselben hiervon berührt werden, ein Erfordernis des bürgerlichen Verkehrs und Rechtslebens (vgl. Urteile des erkennenden Senats RGZ. 54 S. 159 und S. 56).

5. RGZ. 78 S. 329 vom 23. Januar 1912 III 197. 11:

»Ebenso haftet der Staat als Eigentümer eines Gerichtsgebäudes wegen eines durch die schlechte Beschaffenheit einer Einrichtung verursachten Schadens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 699).«

6. RG. vom 13. Januar 1916 VI 361. 15 in Jur. Wochenschrift 1916 S. 750 Nr. 16 betrifft den Unfall eines Rechtssuchenden, der bei einem Gericht eine Klageschrift abgegeben hatte und auf einer nicht beleuchteten Treppe stürzte. Das Urteil sagt hierzu folgendes:

»Es gelten hier die Sätze, die der erkennende Senat bereits in dem Urteil vom 26. November 1918 VI 654. 07 (Seufferts Bl. 74 S. 384) in einem anderen Zusammenhang ... ausgesprochen hat. Wie dort, so handelt es sich hier nicht um einen von dem Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden, sondern vielmehr um die allgemeine Fürsorgepflicht, die der

nach ist das Fernsprechanschlußverhältnis aus dem Rechtskreis der durch das BGB. geregelten Verträge ausgeschieden. Käme es[6]) für die Frage, ob das Anschlußverhältnis ein privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches ist, darauf an, ob die Rechtsnorm, die es regelt, eine gesetzliche Vorschrift ist, so würde man dazu gelangen, das Fernsprechanschlußverhältnis als öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis deshalb anzusehen, weil es durch die dem öffentlichen Recht angehörenden Normen des FGebG. sowie der FO.[7]), die ebenfalls ein Gesetz im materiellen Sinn ist, erschöpfend geregelt wird. Immerhin ist bei der Prüfung festzuhalten, daß für die Ersatzpflicht des Teilnehmers der Rechtsweg nicht versagt ist und nicht versagt sein sollte. Für öffentlich-rechtliche Rechtsansprüche wären die ordentlichen Gerichte nicht zuständig (§ 13 Gerichtsverfassungsgesetzes). Bisher war für Streitigkeiten über die Ersatzpflicht des Teilnehmers auch nach Ansicht der RTV. der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht) gegeben. Hieran hat die FO. nichts ändern wollen. Wenn, wie der § 10 Abs. 2 FGebG. in Verbindung mit § 25 Abs. 3 PostG. bestimmt, in Ansehung aller Gebühren der Rechtsweg — mit den aus § 25 Abs. 1 und 2 PostG. sich ergebenden Maßgaben — offensteht, so hätte es besonderer Bestimmungen bedurft, um den Rechtsweg für die unter Umständen weit schwerwiegenderen Fragen der Ersatzpflicht des Teilnehmers abzuschneiden. Hiernach muß daran festgehalten werden, daß die FGebG. und die FO. das Fernsprechanschlußverhältnis wenn auch nicht als einen dem bürgerlichen Recht unterstehenden Vertrag, so doch auch nicht derart als rein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis ausgestaltet haben, daß Ansprüche aus dem § 29 I FO. Streitigkeiten wären, denen der Rechtsweg deswegen verschlossen bleiben müßte, weil es sich nicht um »bürgerliche Rechtsstreitigkeiten« im Sinne des § 13 GVG. handele.

γ) Die erschöpfende Regelung des § 29 I FO. trifft nur das Verhältnis zwischen RTV. und Teilnehmer auf Grund des Fernsprechanschlußverhältnisses. Die Haftung des Teilnehmers aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen

---

Fiskus wie jede Privatperson anzuwenden hat, wenn er in einem Gebäude einen allgemeinen Verkehr eröffnet, oder wenn er ein seiner Verfügungsmacht unterliegendes Grundstück für einen Gemeingebrauch durch das Publikum eingerichtet hat und unterhält. Im gleichen Sinne ... RGZ. 78 S. 329 unter Hinweis auf das Urteil ... vom 22. Mai 1905.

7. Ferner hat das Urteil RG. vom 17. März 1910 Jur. Wochenschrift 1910 S. 468 Ziff. 5 lediglich den § 831 BGB. in einem Fall angewendet, in dem ein Telegrammauflieferer nach der Auflieferung auf einer vom Postamt zum Bürgersteig führenden Stufe infolge Schneeglätte gestürzt war und ein Bein gebrochen hatte (vgl. Neugebauer im Archiv 1911 S. 142 Anm. 45). Die genannte Rechtsprechung entspricht der Auffassung im Schrifttum (Salman, Beamtenhaftpflichtgesetz S. 10, 11, Anm. 2 und 4 zu § 1 des gleichartigen preußischen Gesetzes) sowie der Entstehungsgeschichte des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1910. In der Begründung dieses Gesetzes (Reichstagsdrucksachen 1909/10 Bd. 255 Aktenstück 1343 zu § 1) wird darauf hingewiesen, daß die Durchführung staatlicher Aufgaben nicht stets Ausübung öffentlicher Gewalt ist, daß vielmehr nur die Sphäre und Akte staatlicher Wirksamkeit Betätigung öffentlicher Gewalt sind, die — zum Unterschied derjenigen Seite der staatlichen Tätigkeit, die dem allgemeinen Rechts- und Wirtschaftsverkehr angehört — dem Staat als solchem eigentümlich sind.

Bei Unfällen des Publikums in Postgebäuden sowie bei Straßenunfällen während der Beförderung von Postsendungen oder beim Telegraphenbau ist diese Rechtsprechung von Bedeutung.

[6]) Vgl. das Urteil des Reichsgerichts RGZ. 99 S. 100 (Benutzung einer Wasserleitung der Gemeinde).

[7]) Vgl. über die öffentlich-rechtliche Natur der PO. RG. in Jur. Wochenschrift 1914 S. 1042: »Es kommt deshalb weder darauf an, ob jene Bestimmungen der PO. (§ 12 IX) mit irgendwelchen Vorschriften des BGB., insbesondere mit dessen § 93 in Widerspruch stehen, was übrigens schon wegen der öffentlich-rechtlichen Natur des Reichspostgesetzes wie der Postordnung nicht der Fall ist.«

Rechts über unerlaubte Handlungen (§§ 823, 831 BGB.) sowie die Ansprüche der RTV. aus ihrem Eigentum an ihren Anlagen (§§ 903, 985, 1004 BGB.) bleiben durch die Regelung des § 29 FO. unberührt. Soweit daher die RTV. Ansprüche gegen den Teilnehmer aus § 29 FO. nicht herleiten kann, könnte sie doch noch unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. sowie aus den §§ 985 ff., 1004 BGB. Ansprüche gegen ihn oder Dritte erheben.

2. Das Recht, in der FO., mithin im Verordnungswege, besondere Vorschriften über die Haftpflicht des Teilnehmers zu treffen, ergibt sich aus § 12 des Fernsprechgebührengesetzes vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 913). Danach kann der Reichspostminister mit Zustimmung des Reichsrats durch Verordnung (Fernsprechordnung) die Gebühren für den Fernsprechverkehr festsetzen. Der Begriff der »Bedingungen für die Benutzung« umfaßt außer anderem den gesamten Inhalt der in dem Teilnehmerverhältnis begründeten Pflichten des Teilnehmers. Dieser Pflichtenkreis erschöpft sich nicht lediglich in der Erfüllung eines bestimmten, durch das Teilnehmerverhältnis begründeten Verhaltens — Tuns oder Unterlassens. Zu den Pflichten des Teilnehmers gehört es vielmehr auch, die vermögensrechtlichen Nachteile auszugleichen, die der RTV. daraus erwachsen, daß der Teilnehmer seine Pflichten zu einem bestimmten Verhalten nicht erfüllt. Bestimmungen über diesen vermögensrechtlichen Ausgleich gehören zu den Bestimmungen über die »Bedingungen für die Benutzung«. Um Bestimmungen dieser Art handelt es sich bei dem Teile der FO. über die Haftpflicht des Teilnehmers. Denn dieser Teil enthält Vorschriften, in denen dem Teilnehmer ein bestimmtes Verhalten zu einer im Teilnehmeranschlußverhältnis begründeten Pflicht gemacht oder das Bestehen einer solchen Pflicht vorausgesetzt und ferner bestimmt wird, welche vermögensrechtlichen Folgen die Nichterfüllung dieser Teilnehmerpflichten zur Folge hat. Diese Auffassung des Begriffs der »Bedingungen für die Benutzung« findet eine Bestätigung in § 2 des Gesetzes, betreffend Telegraphen- und Fernsprechgebühren vom 6. Mai 1920 (RGBl. S. 894). Denn dieser zählt unter den »Bedingungen für die Benutzung des Telegraphen« als Beispiele »die Verantwortlichkeit der Telegraphenverwaltung«, mithin deren Haftpflicht, auf. Wenn eine gleiche Erwähnung der Verantwortlichkeit des Teilnehmers in § 12 FGebG. fehlt, so ist dies kein Zeichen dafür, daß das FGebG. auf einer anderen Auffassung des Begriffs »Bedingungen für die Benutzung« aufgebaut ist. Denn die Aufzählung in § 12 FGebG. gibt nur Beispiele, erschöpft aber nicht alle möglichen Fälle der »Bedingungen« (»Hierdurch wird insbesondere ... geregelt«). Schließlich ist auch seit jeher unter der Geltung der ähnlich gefaßten FGO. vom 20. Dezember 1899 (RGBl. S. 711), der Vorläuferin des § 12 FGebG., nie bezweifelt worden, daß die Bestimmungen über die Haftpflicht des Teilnehmers in Ziffer I 4 der ABFGO. vom 26. März 1900 und des § 29 der ABFGO. von 1919 und 1920 im Rahmen des § 10 FGO. von 1899 erlassen worden sind, wonach ebenfalls nur ein Recht zum Erlaß von Verordnungen über »die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen« vorgesehen war.

3. Die Rechtsnatur der FO., insbesondere ihres § 29, ist die gleiche, wie die der bisherigen ABFGO., der Postordnung und der Telegraphenordnung. Ebenso wie bei diesen beiden letztgenannten Verordnungen keine Einigung der widerstreitenden Meinungen erzielt werden kann, wird dies für die FO. zutreffen. Die RTV. steht jedenfalls auf dem Standpunkt, daß alle drei genannten Verordnungen Rechtsverordnungen sind, deren Bestimmungen Geltung haben kraft der gesetzlich begründeten Verordnungsgewalt der erlassenden Stelle und nicht erst zufolge vertragsmäßiger Unterwerfung der die Verkehrsanstalt benutzenden Personen. Für die ABFGO. von 1900 ist dies vom Reichsgericht

in RGZ. 86 S. 312 ausgesprochen worden, für die ABFGO. von 1920 vom Oberlandesgericht Dresden in einem Urteil vom 9. Dezember 1920 (5 O 162. 20)[8]). Wird die FO. als eine Rechtsverordnung anerkannt, so gelten ihre Bestimmungen über die Haftpflicht ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Teilnehmer bekannt sind[9]).

4. Teilnehmer im Sinne des § 29 I FO. braucht nicht notwendig eine Einzelperson zu sein. »Der Teilnehmer« kann aus mehreren Personen bestehen.

a) Das ist zunächst der Fall, wenn mehrere Erben an Stelle eines verstorbenen Teilnehmers treten. Eine Ersatzschuld des verstorbenen Teilnehmers aus § 29 I FO., die mithin vor dem Erbfall entstanden ist, geht auf die Erben über. Die Art der Haftung der Erben für diese Schuld bestimmt sich nach den

---

[8]) RGZ. 86 S. 312: »... weil die Ausführungsbestimmungen ... kraft der dem Reichskanzler in § 10 FGO. übertragenen Verordnungsgewalt und nicht erst zufolge vertragsmäßiger Unterwerfung der die Fernsprecheinrichtungen benutzenden Personen unter sie Geltung haben (Stenogr. Ber. des Reichstags 10. Legisl.-Per. I. Sess. 1898/00 S. 1039)«.

Das Urteil des OLG. Dresden sagt: »übrigens beruht die verbindliche Kraft sowohl der früheren (von 1919) wie auch der neuen Ausführungsbestimmungen zur FGO. (von 1920) darauf, daß sie von dem durch das Gesetz mit entsprechender Verordnungsmacht ausgestatteten Reichsorgan (zu vgl. § 10 FGO. vom 20. Dezember 1899 und Art. 88 Abs. 3 RV.) erlassen sind, sie hat nicht erst infolge vertragsmäßiger Unterwerfung der Fernsprechteilnehmer Geltung erlangt«.

Für die Postordnung ist der gleiche Grundsatz der Rechtsnormnatur ausgesprochen worden in RGSt. Bd. 12 S. 326 Bd. 17 S. 145; RGZ. Bd. 19 S. 104, Bd. 43 S. 99, Bd. 70 S. 316; RG. in Jur. Wochenschrift 1914 S. 1042 (»Reichsgericht hat von jeher die Auffassung vertreten, daß den Bestimmungen der Postordnung die Eigenschaft von Rechtsnormen zukommt«); Aschenborn, PG. S. 13 Anm. 14; Reincke, Reichsverfassung von 1871 S 238; Wachenfeld in der 30. Sitzung des Verfassungsausschusses vom 30. April 1919 (Drucksachen der Nationalversammlung, Aktenstück 391 S. 340, 342): »Sowohl die Postordnung wie die Telegraphenordnung und die Ausführungsbestimmungen zur FGO. sind Rechtsverordnungen« ... »Darunter sind Verordnungen verstanden, die allgemein verbindliche Rechtsnormen für die Benutzung der Verkehrsanstalten aufstellen. Durch diese Verordnungen wird das Rechtsverhältnis zwischen dem die Verkehrsanstalten in Anspruch nehmenden Publikum und der Verwaltung, soweit es nicht schon in seinen Grundzügen durch die Gesetze selbst geordnet ist, in allen Einzelheiten geregelt. Verwaltungsverordnungen hingegen sind nur Dienstanweisungen, die sich innerdienstlich an die nachgeordneten Behörden und Beamten richten«, desgleichen auch in der 39. Sitzung des Verfassungsausschusses vom 6. Juni 1919 (S. 470); ebenso Sigel, 30. Sitzung des Verfassungsausschusses S. 343; Poetzsch, Reichsverfassung 1. Aufl. Anm. 2 zu Art. 88; Arndt, Reichsverfassung 1919 Anm. 2 zu Art. 88 und in Jur. Wochenschrift 1917 S. 726 Anm. und 1918 S. 681 Anm.; Scholz in Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. V 2 §§ 203, 220 S. 580, 756 ff. mit weiteren Literaturangaben: Kohler, Schott, Ludewig, Zorn, Leutke, Hubrich, Hellner, Wolcke (Postrecht S. 31, 32), Städler, Hertz, Eger-Gordan. — Gegner der Ansicht, daß PO. (TO., ABFGO.) Rechtsverordnungen sind: Dambach, PG. S. 264, Sydow, Archiv für Post und Telegraphie 1891 S. 520, Niggl, Postrecht S. 46, 91, Laband, Staatsrecht 5. Aufl. Bd. 3 S. 82 bes. Anm. 3, Meyer-Dochow, Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts 3. Aufl. § 111 S. 296, § 113 S. 304, § 115 S. 320, Wolcke, Telegraphenrecht I S. 48; von neueren Schriftstellern Anschütz, Reichsverfassung Anm. 7 zu Art. 88, Giese, Reichsverfassung 1. Aufl. Anm. 7 zu Art. 88, auch Nawiasky, Deutsch-österreichisches Postrecht Teil I S. 56. Nicht klar ist Jellinek, Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. 10 S. 111.

Für die TO. hat RGZ. 91 S. 64 = Jur. Wochenschrift 1918 S. 89 Nr. 10 folgendes ausgeführt: »Die Telegraphenordnung hat nicht den Charakter eines Gesetzes, sie ist eine Verwaltungsverordnung, die zugleich die stillschweigende Unterlage für den Beförderungswerkvertrag zwischen der Telegraphenverwaltung und dem Absender bildet«. Diese etwas sonderbaren Ausführungen, die ganz besonders wegen der Verwertung des Gedankens der stillschweigenden (!) Unterwerfung unter diese Vorschriften auffallen müssen, können bei dem Mangel einer näheren Begründung sowie bei dem Fehlen einer Auseinandersetzung mit den obengenannten anders lautenden Entscheidungen des Reichsgerichts nicht überzeugen. Daß die TO. eine »allgemein gültige Rechtsnorm« ist, hat erst kürzlich das Oberlandesgericht Celle ausgesprochen (Urteil v. 29. September 1911 in Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 28 S. 313).

[9]) Für die PO. vom Oberlandesgericht Kiel ausdrücklich ausgesprochen, Leipziger Zeitschrift 1918 S. 525.

Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Haftung der Erben für Schulden ihres Erblassers[10]).

Ist der zum Ersatz nach § 29 I FO. verpflichtende Umstand erst nach dem Tode des bisherigen Teilnehmers eingetreten zu einer Zeit, zu der die an seine Stelle getretene Erbengemeinschaft noch ungeteilt besteht, so ist die Erbengemeinschaft — das sind die zur Erbengemeinschaft zusammengefaßten Erben — der zum Ersatz verpflichtete Teilnehmer im Sinne des § 29 FO., gleichviel ob die Erbengemeinschaft das Teilnehmerverhältnis unter demselben Namen wie bisher oder unter einem anderen Namen fortsetzt — vgl. wegen des letztgenannten Falles ABFO. zu § 13 II —. In diesem Falle sind die verschiedenen Miterben als Gesamtschuldner ersatzpflichtig: mithin ist jeder Miterbe der RTV. gegenüber verpflichtet, die ganze Ersatzschuld zu bezahlen; jedoch kann natürlich die RTV. die Schuld nur einmal bezahlt verlangen, so daß Zahlung, Leistung an Erfüllungsstatt, Hinterlegung oder Aufrechnung durch einen Miterben die anderen Miterben befreit. Eine Beschränkung der Haftung der Miterben auf das Nachlaßvermögen tritt in diesem Falle nicht ein. Denn es handelt sich nicht um Nachlaßverbindlichkeiten; doch ist dies nicht ganz unzweifelhaft.

b) Eine gesamtschuldnerische Haftung für eine Ersatzschuld aus § 29 FO. kann ferner dann eintreten, wenn der Teilnehmer eine offene Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder ein nicht eingetragener Verein ist. In diesen Fällen ergibt sich die gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder dieser Personenvereinigungen aus der Natur dieser Gesellschaften, bei denen für Schulden der Vereinigung die Mitglieder nach außen als Gesamtschuldner haften, was z. B. für offene Handelsgesellschaften im § 128 HGB. ausdrücklich ausgesprochen wird.

c) Ein weiterer Fall gesamtschuldnerischer Schadensersatzpflicht aus § 29 I FO. tritt dann ein, wenn Personen oder Firmen sich in der Absicht zusammentun, Fernsprecheinrichtungen gemeinsam zu benutzen und wenn die Hauptstelle, deren gemeinsame Benutzung Gegenstand der Vereinbarung ist oder zu der die sonstigen, gemeinsam zu benutzenden Fernsprecheinrichtungen (besonders Nebenstellen) gehören, sich in einem Raume befindet, der mehreren oder allen an der Vereinigung beteiligten Personen zusteht, sei es auf Grund Eigentums am Grundstück, Gebäude oder Raum oder auf Grund eines sonstigen, gegenüber dem Eigentümer des Raumes wirksamen Rechtstitels (§ 11 Satz 2 FO.). Diese Personen sind »der Teilnehmer« für diese Hauptstelle (mit allen ihren Nebenstellen); sie sind für das Fernsprechwesen als gemeinschaftlich haftende Teilnehmer, mithin als Gesamtschuldner für Gebühren und Ersatzleistungen aus § 29 I FO. anzusehen, gleichviel wie die Vereinigung dieser Personen bürgerlich-rechtlich ausgestaltet ist. Eine gesamtschuldnerische Haftung jener Personen tritt mithin auch dann ein, wenn die Vereinigung bürgerlich-rechtlich nicht als

---

[10]) Das ist wichtig wegen des Rechts der Erben, die Bezahlung derartiger Schulden während der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft, u. U. bis zur Beendigung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger, zu verweigern (§§ 2014, 2015 BGB.). Außerdem hat, wenn mehrere Erben vorhanden sind, jeder Erbe das Recht, bis zur Erbteilung die Berichtigung jener Ersatzschulden des verstorbenen Teilnehmers aus dem Vermögen, das nicht Erbschaftsvermögen ist, zu verweigern (§ 2059 BGB.). Nach der Erbteilung beschränkt sich in gewissen Fällen (§§ 2060, 2061 BGB.) die Haftung der einzelnen Miterben auf den ihrem Erbteil entsprechenden Teil der Ersatzschuld des verstorbenen Teilnehmers. Schließlich können die Erben ihre Haftung für Ersatzschulden des verstorbenen Teilnehmers aus § 29 I FO. durch Anwendung gewisser Verfahren (Inventarerrichtung, Nachlaßverwaltung, Nachlaßkonkurs) auf den Bestand des Nachlasses selbst beschränken. Ist der Nachlaß derart überschuldet und gering, daß die Aktiva nicht einmal die Kosten einer Nachlaßverwaltung oder eines Nachlaßkonkurses decken, so können die Erben die Erfüllung der Ersatzschuld ihres Erblassers aus § 29 FO. so weit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht (§§ 1990, 1991 BGB.).

eine Vereinigung ausgestaltet ist, deren Mitglieder bürgerlich-rechtlich gesamtschuldnerisch für die Schulden der Vereinigung haften. Befindet sich dagegen im Falle des § 11 Satz 2 FO. die Hauptstelle nur im Raum eines einzelnen Mitglieds der Vereinigung, so steht der RTV. als Teilnehmer nur diese eine Person gegenüber; in welchem Raume die mit dieser Hauptstelle verbundenen Nebenstellen sich befinden, ist für den Begriff der Teilnehmerschaft in diesem Fall ohne Einfluß, und zwar auch dann, wenn die Vereinigung der verschiedenen Personen sich auf gemeinschaftliche Benutzung der mit dieser Hauptstelle verbundenen Nebenstelleneinrichtung beschränkt.

d) Haben dagegen mehrere Personen lediglich gemäß Buchstabe b der AB. zur FO. § 11 die Verpflichtung gemeinschaftlicher Zahlung der Gebühren übernommen, so ergibt sich hieraus allein noch keine gesamtschuldnerische Haftung dieser Personen für Schäden des § 29 I FO. In diesem Falle bewendet es vielmehr bei der Haftung der Inhaber jedes Hauptanschlusses für Schäden seines Hauptanschlusses nebst allen mit diesem verbundenen Nebenanschlüssen.

5. Ansprüche der RTV. gegen den Teilnehmer auf Ersatz von Schäden gemäß § 29 I FO. sind vor den ordentlichen Gerichten geltendzumachen.

II. Aufbau der Haftpflichtsvorschriften der FO.

Der § 29 FO. zerfällt in zwei große Teile. Unter I wird die Haftung des Teilnehmers geregelt, unter II die der Verwaltung. Im Teil I sind wiederum zwei große Abschnitte zu unterscheiden. Der erste Abschnitt (Abs. 1) beschäftigt sich mit der Haftung des Teilnehmers aus Vorgängen, die mit der Einrichtung oder Veränderung seines Anschlusses zusammenhängen, der zweite Abschnitt (Abs. 2 bis 5) ordnet die Haftung des Teilnehmers nach Einrichtung oder Veränderung seines Anschlusses. Innerhalb dieses zweiten Abschnitts wird in Abs. 2 und 3 die Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Verlust oder Beschädigung seines Anschlusses nebst Zubehör, mithin seine Haftung für, kurz gesagt, die Sachsubstanz des Anschlusses geregelt. Die Abs. 4 und 5 betreffen die Ersatzpflicht des Teilnehmers bei vorschriftswidriger Benutzung (Abs. 4) sowie bei schuldhafter Störung der Anschlüsse (Abs. 5).

III. Haftung für Schäden bei Einrichtung oder Änderung von Anschlüssen.

Der § 29 I Abs. 1 lautet:

> »Der Teilnehmer haftet für Beschädigungen der auf dem Grundstück der Sprechstellen verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder anderen Anlagen und für die aus solchen Beschädigungen entstehenden Folgen, wenn diese Anlagen bei der Einrichtung oder bei einer späteren Änderung seiner Anschlüsse beschädigt werden, es sei denn, daß er deren Lage den Ausführenden vorher genau bezeichnet hat.«

1. Diese Vorschrift ist neu und soll Zweifel beheben, die bei Anlage oder Änderung von Fernsprechanschlüssen oft unliebsame Weiterungen nach sich gezogen haben. Je mehr Anlagen in den Wänden von Gebäuden und Räumen geführt werden, desto größer ist die Gefahr, daß bei Hinzutreten neuer Anlagen die alten beschädigt werden. Die Frage, ob die RTV. verpflichtet ist, vor Verlegung ihrer Einrichtungen die Lage der verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- und anderer Anlagen zu ermitteln, ist verschieden zu betrachten, je nachdem ihre Stellung gegenüber dem Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen oder gegenüber dem Teilnehmer in Betracht kommt. Der Eigentümer verdeckt geführter Anlagen könnte kraft seines Eigentums den Einwirkungen der RTV.

auf seine Anlagen, insbesondere deren Beschädigung oder Zerstörung, auch wenn sie versehentlich geschieht, entgegentreten (§§ 903, 1004 BGB.); unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. kann er Schadensersatzansprüche gegen die RTV. erheben. Eine hiervon abweichende Regelung, welche die Rechte des Eigentümers der verdeckt geführten Anlagen beschränkt, kann auf Grund des § 12 FGebG. im Verordnungswege nicht getroffen werden. Denn die Regelung dieses Verhältnisses zwischen RTV. und dem Eigentümer anderer, verdeckt geführter Anlagen, die bei Einrichtung oder Änderung von Fernsprechanschlüssen beschädigt werden, gehört nicht zur Festsetzung der »Bedingungen« für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen, ist vielmehr eine Frage des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Die RTV. kann sich nicht durch die FO. von dieser bürgerlich-rechtlichen Ersatzpflicht befreien. Soweit die verdeckt geführte Anlage wesentlicher Bestandteil des Gebäudes (§ 93 BGB.) ist[11]) und dem Eigentümer des Gebäudes gehört, kommt in den außerhalb Bayerns[12]) gelegenen Teilen des Reichs neben einer Ersatzpflicht der RTV. aus §§ 823, 831 BGB. auch eine Ersatzpflicht auf Grund der Hausbesitzererklärung (§ 12 II FO.) in Frage, da es sich dann um Beschädigungen des »Gebäudes« im Sinne der Hausbesitzererklärung handelt, zu deren Beseitigung auf Reichskosten die RTV. sich verpflichtet hat. In diesem Falle würde die RTV. dem Hauseigentümer sogar nach § 278 BGB. für jedes Verschulden ihrer Angehörigen — ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises aus § 831 BGB. — zu haften haben, da die Hausbesitzererklärung einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der RTV. und dem Hauseigentümer begründet. Eine Haftung für derartige Schäden abzulehnen und die Hausbesitzererklärung enger zu fassen, kann nicht in Frage kommen. Das Maß dieser auf dem bürgerlichen Recht beruhenden Haftung des Reichs gegenüber dem Eigentümer verdeckt geführter Anlagen kann nicht ohne Rückwirkung auf die Rechtsbeziehungen der RTV. zum Fernsprechteilnehmer bleiben. Den Pflichten der RTV. gegenüber dem Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen entspricht auf Seiten des Teilnehmers die Pflicht, selbst alles zu tun, was die auf seinen Antrag hin auf dem Grundstück tätige RTV. instand setzt, Schäden an verdeckt geführten Anlagen auf dem Grundstück zu vermeiden. Die RTV. kann mithin auf Grund des Fernsprechanschlußverhältnisses vom Teilnehmer verlangen, daß er ihr vor Einrichtung oder Änderung der von ihm beantragten Fernsprechanschlüsse die Lage verdeckt geführter besonderer Anlagen so genau bezeichnet, daß die RTV. Beschädigungen dieser Anlagen vermeiden kann. Von diesem Rechtsgedanken, der im Fernsprechanschlußverhältnis wurzelt und aus ihm von selbst sich ergibt, geht der Abs. 1 des § 29 I aus. Er setzt das Bestehen einer im Anschlußverhältnis begründeten **Pflicht des Teilnehmers zur Anzeige der Lage jener Einrichtungen** voraus. Diese Anzeigepflicht des Teilnehmers beschränkt sich nicht auf solche Anlagen, die sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unter-

---

[11]) Die Leitungsrohre einer Sammelheizungsanlage eines Gebäudes sowie die elektrische Klingelleitungsanlage innerhalb von Mietwohnhäusern sind wesentliche Bestandteile der Gebäude. Für die in Gebäuden verlegten Gas- und Wasserrohranlagen mit Anschluß an Ortsgas- und Ortswasserwerke wird dies vielfach von den Abmachungen zwischen Hauseigentümern und den Werken abhängen. Für die grundsätzliche Verneinung der Frage der Bestandteilseigenschaft bei Gas- und Wasserrohranlagen vgl. Oberlandesgericht Braunschweig in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 32 S. 378 = Seuffert Archiv Bd. 71 S. 131. Für Leitungsanlagen von Starkstromunternehmungen RGZ. 83 S. 70, Bd. 87 S. 43 (50) = Jur. Wochenschrift 1915 S. 908 Nr. 1, auch RGZ. 67 S. 233 und RG. in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 36 S. 185, sowie über die ganze Frage der Bestandteilseigenschaft Planck BGB. 4. Aufl. Anm. 4 zu § 94 und Fleiner, Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts 3. Aufl. § 22 S. 356.

[12]) Für Bayern vgl. § 12 II vorletzter Absatz FO.

stehen, gilt vielmehr für alle Punkte auf dem angeschlossenen »Grundstück der Sprechstellen«, die von der RTV. bei der Einrichtung oder Änderung von Anschlüssen des Teilnehmers benutzt werden. Die Anzeigepflicht und die Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 1 gehen daher, was den räumlichen Umkreis anlangt, wesentlich weiter als die Haftpflicht nach § 29 I Abs. 2.

2. Werden bei Einrichtung oder bei einer späteren Änderung eines Anschlusses die auf dem Grundstück der Sprechstelle verdeckt geführten Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder andere Anlagen beschädigt und hat die RTV. nach §§ 823, 831 BGB. oder auf Grund der Hausbesitzererklärung diesen Schaden zu ersetzen, so hat der Teilnehmer nach § 29 I Abs. 1 FO. entweder selbst den Schaden dem Eigentümer der Anlagen zu ersetzen oder der RTV. den von ihr zu diesem Zwecke verauslagten Betrag nachträglich zu erstatten. Diese Pflicht des Teilnehmers beschränkt sich nicht auf die Beschädigung der verdeckt geführten Anlage selbst, sondern umfaßt auch alle »aus einer solchen Beschädigung entstehenden Folgen«, wie z. B. Wasserschäden durch Rohrbruch, Feuer durch Beschädigung von Starkstrom- oder Gasanlagen. Indessen bleibt die Ersatzpflicht nach der klaren Fassung des § 29 I Abs. 1 FO. (»Einrichtung oder Änderung ... seiner Anschlüsse«) auf Schäden begrenzt, die bei Einrichtung oder Änderung von Anschlüssen des betreffenden Teilnehmers entstehen, wobei unter den Anschlüssen des Teilnehmers sein Hauptanschluß einschließlich der reichseigenen Querverbindungen nebst allen mit dem Hauptanschluß verbundenen Nebenanschlüssen zu verstehen sind, mögen diese Dritten überlassen sein oder nicht (§ 11 letzter Satz FO.).

Ist der Teilnehmer selbst Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen, so kann er Ansprüche wegen Beschädigung dieser Anlagen gegen die RTV. aus bürgerlichem Recht oder auf Grund der Hausbesitzererklärung nur insoweit erheben, als der RTV. Ansprüche gegen ihn aus § 29 I Abs. 1 FO. nicht zustehen.

3. Zur Begründung des Anspruchs der RTV. gegen den Teilnehmer bedarf es — was besonders für einen Rechtsstreit Bedeutung hat — nicht des Nachweises eines Verschuldens des Teilnehmers. Der Teilnehmer muß sich vielmehr entlasten (»es sei denn ...«). Dieser Entlastungsbeweis steht dem Teilnehmer jedoch nur in beschränktem Umfang offen. Der Teilnehmer kann den Ersatzanspruch der RTV. insbesondere nicht damit zurückschlagen, daß er nachweist, ihn treffe kein Verschulden. Der Teilnehmer hat vielmehr gegenüber dem Anspruch der RTV. aus § 29 I Abs. 1 FO. — abgesehen hier von der Behauptung, daß die RTV. nicht verpflichtet sei, dem Eigentümer der verdeckt geführten Anlagen gegenüber Ersatz zu leisten — nur zwei Einwendungen:

a) Der Teilnehmer muß nachweisen, daß er den Ausführenden, das sind die mit Einrichtung oder Änderung des Anschlusses Beauftragten der RTV., die — richtige — Lage der Anlagen vorher »genau« bezeichnet hat. Die Sorge dafür, daß der Beweis dieser Angabe der richtigen Lage der Anlagen geführt werden kann, ist mithin grundsätzlich Sache des Teilnehmers.

b) Der Teilnehmer kann ferner den Einwand erheben, daß er die richtige Lage der Anlagen den Ausführenden zwar nicht genau bezeichnet habe, daß aber die Beschädigung hiermit nicht in Zusammenhang steht. Dieser Fall läge z. B. dann vor, wenn ein Telegraphenbauarbeiter mit der Leiter stürzt und ein Stück Mauerputz mit den darin eingebetteten verdeckten Anlagen mitreißt. Die Vorschrift des § 29 I Abs. 1 FO. macht den Teilnehmer nicht für alle überhaupt nur möglichen Beschädigungen der verdeckt geführten Anlagen haftbar, sondern setzt voraus, daß die Beschädigung mit Verletzung der Pflicht des Teilnehmers zur genauen Bezeichnung der verdeckt geführten Anlagen in Zusammenhang steht, und kehrt nur die Beweislast zugunsten der RTV. um.

Wenn daher der Teilnehmer den Verlauf der Anlagen vor der Einrichtung bezeichnet hat und trotzdem ein Schaden an ihnen entstanden ist, so kann die RTV. eine Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 1 FO. nur herleiten, wenn diese Angabe nicht richtig war. Insofern liegt es daher auch im Interesse der RTV., der Bezeichnung der Lage der verdeckten Anlagen bei Arbeiten zur Einrichtung oder Änderung von Fernsprechanschlüssen Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Kann die RTV. aus § 29 I Abs. 1 FO. keine Ansprüche gegen den Teilnehmer herleiten, so kann sie sich auch nicht darauf berufen, daß der Teilnehmer, wenn er nicht selbst Hauseigentümer ist, auf Grund seines besonderen Rechtsverhältnisses zum Hauseigentümer — meist Miet- oder Pachtverhältnis — dem Eigentümer gegenüber gemäß dem bürgerlichen Recht oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zum Ersatz dieses Schadens an den verdeckt geführten Anlagen als Gesamtschuldner mit der RTV. verpflichtet wäre, der RTV. gegenüber mithin nach § 426 BGB. mindestens die Hälfte des Schadens tragen müßte. Denn der Ausgleich zwischen der RTV., die dem Eigentümer der besonderen Anlagen gegenüber auf Grund von Vorschriften des bürgerlichen Rechts ersatzpflichtig ist, und dem Teilnehmer, der auf Grund besonderen bürgerlich-rechtlichen Vertrags mit dem Hauseigentümer diesem den gleichen Schaden als Gesamtschuldner (§ 421 BGB.) zu ersetzen hat, findet gemäß § 426 BGB. unter Zugrundelegung des § 29 I FO. statt. Denn der § 29 I Abs. 1 FO. regelt die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Anschlußverhältnis der RTV. gegenüber wegen dieser Schäden erschöpfend. Wenn mithin eine Ersatzpflicht des Teilnehmers nach dieser Vorschrift nicht besteht, so ist jede Ersatzpflicht des Teilnehmers zu verneinen und die RTV. kann dann gegenüber dem Teilnehmer nicht auf die nur subsidiär in Betracht kommende Ausgleichspflicht aus § 426 BGB.[13]) zurückgreifen.

4. Für die prozessuale Behandlung ergibt sich aus § 29 I Abs. 1 FO. folgendes. Wird die RTV. auf Ersatz der Schäden an verdeckt geführten Anlagen verklagt, so muß sie möglichst bald dem Teilnehmer, der ihr nach § 29 I Abs. 1 FO. ersatzpflichtig ist oder sein könnte, den Streit verkünden (§ 72 ZPO.). Dies hat die wichtige Folge, daß der Teilnehmer im Falle der Verurteilung der RTV. nicht den Einwand erheben kann, die RTV. sei nicht verpflichtet, dem Eigentümer der Anlage den Schaden zu ersetzen (§§ 74, 68 ZPO.).

IV. Haftung für Verlust oder Beschädigung des Anschlusses.

Der § 29 I Abs. 2 FO. lautet:

> »Der Teilnehmer hat der Telegraphenverwaltung den Schaden zu ersetzen, der durch Verlust oder Beschädigung der Sprechstellen seiner Anschlüsse nebst Zubehör entsteht; den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung seiner Anschlußleitungen entsteht, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung zu ersetzen, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die seiner Aufsicht unterstehen. Ist der Verlust oder die Beschädigung durch Feuer oder durch Diebstahl verursacht worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn der Schaden im Zusammenhang mit inneren Unruhen, durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht ist. Ist der Verlust oder die Beschädigung weder durch Feuer noch durch Diebstahl verursacht

[13]) Darüber vgl. RGZ. 75 S. 251, Bd. 88 S. 125, Bd. 91 S. 278.

worden, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht ein, wenn er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich in gleichem Umfang auch auf Verlust oder Beschädigung von Nebenanschlüssen nebst Zubehör, die einem Dritten überlassen sind, für die Anschlußleitungen dieser Nebenanschlüsse jedoch nur, soweit sich die Leitungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Dritten unterstehen; die Ersatzpflicht des Teilnehmers für diese Nebenanschlüsse tritt in den Fällen des Satzes 3 nur dann nicht ein, wenn sowohl der Teilnehmer als der Dritte den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt nicht hat verhüten können.«

Die bisherigen ABFGO. (§ 29 I) verpflichteten den Teilnehmer zum Ersatz der von ihm oder anderen verschuldeten Beschädigungen des Anschlusses nebst Zubehör, die innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes eintraten. In gewissen Fällen (z. B. Diebstahl, Feuer) trat die Haftung ohne Rücksicht auf Verschulden ein. Hiervon weicht die jetzige Regelung in mehrfachen Richtungen ab. Diese Abweichung trifft zunächst den örtlichen Umkreis der Haftung, der wesentlich eingeschränkt worden ist, ferner ist zwar der Grundsatz, daß das Verschulden die Grundlage der Haftung bildet, aufrechterhalten geblieben, jedoch die Stellung der Verwaltung durch Umkehrung der Beweislast gestärkt worden; anderseits ist die Haftung des Teilnehmers für Feuer und Diebstahl gegenüber dem bisherigen Recht geändert worden.

1. Die Bestimmung des bisherigen Rechts, wonach die Haftung des Teilnehmers bis an die Grenze des »angeschlossenen Gebäudes« reichte, nach dem Wortlaut sogar auch andere als die Anschlüsse des Teilnehmers umfaßte, hatte bereits Widerspruch im Schrifttum hervorgerufen[14]) und in Fällen eines Verlustes durch Diebstahl in der letzten Zeit Ergebnisse gezeitigt, die unberechtigte Härten für die Teilnehmer im Gefolge hatten. Die FO. hat dem Rechnung getragen und bei der Haftung des Teilnehmers für Verlust oder Beschädigung des Anschlusses nebst Zubehör zwei Einrichtungsteile unterschieden, nämlich die Sprechstelle und die Anschlußleitung. Die Haftung für die »Sprechstelle« tritt ein, ohne Rücksicht auf die Örtlichkeit, an der sich die »Sprechstelle« befindet. Bei dem übrigen Teile des Anschlusses, nämlich bei der »Anschlußleitung« ist die Haftung des Teilnehmers fortan beschränkt auf den Teil der Leitung, der sich in Gebäuden oder Räumen befindet, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. Die erhöhte Haftung für die »Sprechstelle« hat darin ihren Grund, daß dem Teilnehmer die Bestimmung darüber, wo die Sprechstelle untergebracht wird, freisteht, so daß ihm überlassen bleiben muß, den Ort der Unterbringung der Sprechstelle so zu wählen, daß sie vor Verlust oder Beschädigung möglichst geschützt ist. Über die Führung der Anschlußleitung dagegen kann dem Teilnehmer ein gleiches Bestimmungsrecht nicht eingeräumt werden. Die Grundlage für die Darstellung der Haftpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. bilden die Begriffe »Anschluß«, »Sprechstelle«, »Anschlußleitung« und »Zubehör« sowie endlich die für die örtliche Begrenzung der Haftpflicht wichtigen Begriffe des »Raumes« und der »Aufsicht«.

a) Was zunächst die technischen Begriffe (Anschluß, Sprechstelle, Anschlußleitung und Zubehör) anbetrifft, so hat die FO. den Ausdrücken eine Prägung gegeben, die von dem bisherigen Sprachgebrauch in einigen Punkten abweicht.

[14]) Scholz a. a. O. S. 825 Anm. 25, der — gegenüber der bisherigen Fassung mit Unrecht — die Haftung des Teilnehmers auf Räume beschränkte, die der Beaufsichtigung des Teilnehmers unterstehen.

α) Unter »Anschluß« im Sinne des § 29 FO. sind die »Sprechstelle« des Hauptanschlusses nebst ihren zur Vermittlungsstelle führenden Anschlußleitungen (vgl. § 4 I FO.) sowie die Sprechstellen aller mit dem Hauptanschluß verbundenen Nebenanschlüsse nebst ihren zum Hauptanschluß führenden Anschlußleitungen zu verstehen.

Die »Sprechstelle« umfaßt alle Apparate, die dem Betrieb des Anschlusses beim Teilnehmer oder bei dritten Nebenstelleninhabern dienen. An den »Sprechstellen« endet die »Anschlußleitung«.

Die »Anschlußleitung« umfaßt die von den Sprechstellen des Anschlusses zur Vermittlungsstelle führenden Leitungen in ihrer Gesamtheit; sie zerfällt in die »Innenleitungen« (§ 9 FO.) und den übrigen Teil der Anschlußleitung, die Außenleitung. Die Grenze zwischen Innenleitung und Außenleitung ist die Stelle, an der die Sicherungen (§§ 87, 117 TBO.) angebracht sind, so daß die »Innenleitung« der Teil der »Anschlußleitung« ist, der von der Vermittlungsstelle aus gesehen, hinter den Sicherungen liegt. Zu beachten ist, daß hiernach die Sicherungen und die Innenleitung im Sinne der FO., insbesondere im Sinne des § 29 FO., nicht zur Sprechstelle gehören, sondern zur Anschlußleitung. Kabelverzweiger und Endverzweiger sind Teile der »Anschlußleitung«, mithin auch Teile des »Anschlusses« des Teilnehmers im Sinne des § 29 FO., der mithin nicht ohne weiteres am Endverzweiger endet.

Zum »Anschluß« im Sinne des § 29 FO. gehören ferner die »Querverbindungen« (§ 6 I FO.), gleichviel ob sie reichseigen sind oder nicht (§ 6 II FO.). Das Anschlußorgan einer Querverbindung bei den Sprechstellen ist Teil der »Sprechstellen« selbst, im übrigen ist die Querverbindung Teil der »Anschlußleitung«. Eine andere Frage ist, ob die in § 29 I bestimmte Ersatzpflicht stets den Anschluß in seiner danach zu bemessenden Gesamtausdehnung erfaßt. Das ist nicht der Fall. So erstreckt sich z. B. die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. nicht auf nichtreichseigene Querverbindungen, weil das Reich durch deren Verlust oder Beschädigung keinen Schaden erleidet. Andere Einschränkungen ergeben sich aus dem unter b Gesagten. Dagegen betreffen die Bestimmungen in § 29 I Abs. 3, 4, 5 auch nichtreichseigene Teile des Anschlusses.

Bei der Regelung der Haftpflicht und Ersatzleistung wird jeder Anschluß gesondert betrachtet; nur wenn eine Anschlußleitung mit der Anschlußleitung der Anschlüsse anderer Teilnehmer zusammen in einem Kabel vereinigt ist, sowie bei »Gemeinschaftsanschlüssen«, ergeben sich Besonderheiten. Darüber vgl. unten d β und γ, S. 495, 496.

β) »Zubehör« des Anschlusses oder der Sprechstelle sind nur »Anschlußdosen« (§ 7 FO.) und »Zusatzeinrichtungen« (§ 8 FO.). Eine Ersatzpflicht des Teilnehmers für nichtreichseigene Anschlußdosen und Zusatzeinrichtungen bestimmt aber der § 29 I Abs. 2 natürlich nicht.

b) Die Ersatzpflicht des Teilnehmers für die »Anschlußleitungen« ist beschränkt auf den Teil dieser Leitungen, der sich »in Gebäuden oder Räumen befindet, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen«.

Hiernach umfaßt die Haftpflicht für die Anschlußleitungen nicht mehr, wie nach § 29 I ABFGO. von 1920 die Einrichtungen »innerhalb der Grenzen des angeschlossenen Gebäudes«[15]), sondern nur die in den bezeichneten Gebäuden und Räumen befindlichen Einrichtungen.

α) Trotz der weiten Wortfassung sieht der § 29 I Abs. 2 FO. eine Haftpflicht des Teilnehmers nur vor, soweit sich die Gebäude und Räume innerhalb der

[15]) Darüber hinaus bis zur Grenze des angeschlossenen »Grundstücks« hat sich die Haftpflicht des Teilnehmers auch bisher nicht erstreckt.

Grenzen des durch den Fernsprechanschluß des Teilnehmers an das Ortsnetz angeschlossenen Grundstücks befinden. Für Teile der Anschlußleitung, die sich in Gebäuden und Räumen auf anderen Grundstücken befinden, haftet der Teilnehmer nach § 29 I Abs. 2 FO. selbst dann nicht, wenn sie seiner Aufsicht unterstehen.

β) Die Abgrenzung des Begriffs »Raum« kann in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Als »Raum« im Sinne des § 29 FO. hat zunächst jeder im Innern eines Gebäudes befindliche abgegrenzte Teil des Gebäudes zu gelten, gleichviel ob er verschlossen gehalten wird oder nicht. Auch die dem allgemeinen Verkehr zugänglichen Treppenflure sind Räume im Sinne dieser Vorschriften, selbst wenn sie nicht ständig verschlossen gehalten werden.

Außerhalb eines Gebäudes sind »Räume« alle besonders umschlossenen und überdachten Teile der Erdoberfläche, falls die Umschließung derart gestaltet ist, daß ein Betreten des umschlossenen Teiles Nichtberechtigten regelmäßig nicht ohne Überwindung eines Widerstandes möglich ist. Daß eine »Verschließung« dieses umschlossenen Teiles möglich ist und stattfindet, ist nicht erforderlich. Für den Begriff »Raum« genügt es für § 29 I FO. in der Regel nicht, daß die Umschließung des Teiles der Erdoberfläche lediglich durch die Außenwände eines oder mehrerer Gebäude geschieht. Dieser Fall der Bildung von Höfen reicht nach dem Sinne des § 29 FO. nicht aus, um den Begriff des »Raumes« zu erfüllen, es sei denn, daß diese Höfe z. B. durch Überdachung in derart enge Verbindung mit dem Gebäude selbst gebracht sind, daß sie aus diesem Grunde zu den Teilen des Gebäudes selbst gerechnet werden müssen.

Als Beispiele für Räume kommen hiernach in Betracht: Wohn- und Geschäftsräume, Werkstätten, Treppenflure, Bodenräume, Kellerräume, Lagerräume, Stallungen, Schuppen, Buden aller Art, rings umschlossene überdachte Teile von Feldern, Gärten und Höfen. Dagegen können Höfe von Miethäusern und Fabrikhöfe als solche nicht als Räume gelten, auch wenn der Zutritt zu ihnen nur bestimmten Personen zugänglich sein sollte.

Zu beachten ist, daß der § 29 I Abs. 2 FO. sich nur auf diejenigen Einrichtungen bezieht, die sich »in« den dort bezeichneten Gebäuden und Räumen befinden. Daher scheiden für die Ersatzpflicht des Teilnehmers nach § 29 I Abs. 2 FO. alle die Einrichtungen aus, die sich an der Außenwand von Gebäuden und Räumen oder auf oder über deren Dächern befinden. Darin liegt eine bedeutsame Einschränkung der Haftpflicht des Teilnehmers.

c) In bewußter Abweichung vom bisherigen Recht erstreckt sich die Ersatzpflicht des Teilnehmers nach § 29 I Abs. 2 FO. nur auf Einrichtungen, die sich in Gebäuden und Räumen befinden, die »der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen«.

α) Dieser Begriff der Aufsicht birgt, so einfach er aussieht, manche Schwierigkeiten in sich. Sicher ist, daß die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht davon abhängt, ob die Aufsicht dem Teilnehmer aus irgendwelchem Rechtsgrund als eine Rechtspflicht obliegt, ob ferner Gebäude und Raum seiner alleinigen Aufsicht unterliegen oder ob sie dauernd seiner ständigen Aufsicht unterstehen, wie auch der § 29 I Abs. 2 FO. eine besondere Bewachung des Gebäudes oder Raumes nicht voraussetzt. Entscheidend ist für § 29 I Abs. 2 FO. lediglich, ob dem Teilnehmer nach der Verkehrsauffassung, sei es auch nur auf Grund eines bloßen tatsächlichen Besitzverhältnisses (§ 854 BGB.) eine Aufsicht obliegt. Doch wird zu unterscheiden sein, ob dem Teilnehmer ein Recht zur Aufsicht zusteht oder eine Aufsichtspflicht über Gebäude oder Raum obliegt, oder ob keine dieser beiden Möglichkeiten vorliegt.

Steht dem Teilnehmer an dem Raum, in dem sich Einrichtungen seines Anschlusses befinden, ein Recht zur Aufsicht zu oder liegt ihm eine Aufsichtspflicht ob, so kommt es für die Anwendung des § 29 nicht darauf an, ob er die Aufsicht auch wirklich ausübt. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 FO. beruht nicht darauf, daß der Teilnehmer die Aufsicht über Gebäude und Raum, in dem sich die Einrichtungen befinden, vernachlässigt. Vernachlässigung einer Fürsorge für Gebäude und Räume scheidet als ein die Ersatzpflicht des Teilnehmers begründendes Moment ebenso aus, wie die Betätigung einer Fürsorge und Aufsicht über Gebäude und Räume den Teilnehmer nicht zu dem Einwand berechtigt, es fehle an der Grundlage für eine Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 2 FO. Der Rechtsgrund der Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. ist in seiner besonderen Pflicht zur Obhut über den Anschluß zu finden, kraft deren er verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß weder er noch andere den Verlust oder eine Beschädigung des Anschlusses nebst Zubehör verursachen.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn der Teilnehmer weder ein Recht zur Aufsicht über das Gebäude und über den Raum hat, noch ihm eine Pflicht hierzu obliegt, er aber doch eine tatsächliche Aufsicht über Gebäude und Raum ausübt. In diesem Falle wird, so lange — aber auch nur so lange — er diese tatsächliche Aufsicht ausübt, der Fall des § 29 I Abs. 2 FO. gegeben sein, daß Gebäude und Raum der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. Erlischt mithin diese tatsächliche Aufsicht und fehlt es auch an einem Recht oder an einer Pflicht zur weiteren Aufsicht über Gebäude und Raum, so fehlt es fortan an der Voraussetzung des § 29 I Abs. 2 FO., daß die Gebäude und Räume der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen.

β) Im einzelnen Falle kann es zweifelhaft sein, ob ein »Raum« der Aufsicht des Teilnehmers untersteht. So wird z. B. anzuerkennen sein, daß eine abgeschlossene, nur dem Teilnehmer zugängliche Bodenkammer eines Miethauses unzweifelhaft seiner Aufsicht untersteht. Bedenken können sich aber schon dagegen erheben, ob dies auch für diejenigen Teile des zwar verschlossen gehaltenen, anderen Mietern aber ebenfalls zugänglichen Hausbodens zutrifft, den alle Mieter betreten müssen, um zu ihren abgesonderten Bodenräumen zu gelangen. Im allgemeinen wird man bei großstädtischen Miethäusern zu dem Standpunkt neigen, daß die den Mietern durch die Mietverträge an den genannten Teilen des Hausbodens eingeräumten Rechte und Pflichten nicht so weit reichen, daß man annehmen könnte, ihnen stände eine »Aufsicht« über andere Teile des Bodenraumes zu als über die ihnen allein zugänglichen verschließbaren Bodenkammern. Ein gemeinsamer Wäschetrockenboden, der allen Mietern eines Miethauses zur Verfügung gestellt ist, untersteht der »Aufsicht« der einzelnen Mieter nur so lange, als der einzelne Mieter den Trockenboden benutzt. Wenn zu dieser Zeit der in dem Trockenraum befindliche Teil seiner Anschlußleitung verlorengeht oder beschädigt wird, — aber auch nur dann — hat er nach § 29 I Abs. 2 FO. Ersatz zu leisten. Im übrigen sind die genannten Bodenräume, soweit sie nicht der Aufsicht der Mieter unterstehen, als der Aufsicht des Hauseigentümers, oder etwa auch des Nießbrauchers des Gebäudes, unterstehend zu behandeln.

Zu Zweifeln kann ferner die Rechtslage bei Hauseingängen und Treppenfluren Anlaß geben. In einer Villa des Teilnehmers unterstehen sie seiner Aufsicht. In Miethäusern werden die zur gemeinsamen Benutzung der Mieter eines Miethauses sowie für den allgemeinen Verkehr freistehenden Hauseingänge und Treppenflure nach der Verkehrsauffassung nicht als Räume angesehen werden können, die der Aufsicht der Mieter unterstehen. Es bleibt sonach nur übrig, sie als Räume zu behandeln, die der Aufsicht des Hauseigentümers,

vielleicht auch des Nießbrauchers des Gebäudes, unterstehen. Die im Treppenflur verlaufenden Anschlußleitungen des Anschlusses des Vermieters nebst allen mit ihm verbundenen Nebenanschlüssen, auch der Mieter, befinden sich mithin in Räumen, die der Aufsicht des Vermieters unterstehen, während die im Treppenflur verlaufenden Leitungen des Hauptanschlusses eines Mieters nebst den mit diesem verbundenen Nebenanschlüssen, auch des Hauseigentümers, Einrichtungen sind, die sich nicht in Räumen befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers, nämlich des Mieters, unterstehen.

Die Räume des Mieters oder Pächters, die seiner alleinigen Benutzung überlassen sind, unterstehen im Sinne des § 29 I Abs. 2 FO. nicht der Aufsicht des Eigentümers, Vermieters. Hat mithin der Vermieter und der Mieter je einen selbständigen Hauptanschluß, so haftet der Vermieter nach § 29 I Abs. 2 FO. nicht für die Einrichtungen seines Anschlusses, die sich in den dem Mieter überlassenen Räumen befinden. Für diese Einrichtungen sowie für die an der Außenwand des Hauses sowie auf dem Dache befindlichen Einrichtungen beider Anschlüsse kann die RTV. den Vermieter nur unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. haftbar machen.

d) Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. beschränkt sich auf »s e i n e n« Anschluß nebst Zubehör.

α) Danach haftet er aus § 29 I Abs. 2 FO. für Anschlußleitungen in Gebäuden und Räumen, die seiner Aufsicht unterliegen, nur dann, wenn diese zu s e i n e m Anschluß gehören. Für andere dort befindliche Einrichtungen hat er nur nach den §§ 823, 831, 903, 985, 1004 BGB. Ersatz zu leisten. Diese Regelung führt in der Praxis zu eigenartigen Ergebnissen. So haftet der Mieter A. des ersten Stockwerks eines Miethauses, in dessen Wohnung Leitungen seines Anschlusses, sowie ein Teil von Leitungen der Hauptanschlüsse des Mieters B. eines anderen Stockwerks sowie des Eigentümers C. verlegt sind, nur für die Leitungen s e i n e s Anschlusses nach § 29 I Abs. 2 FO.; für die übrigen Leitungen dagegen haftet er nicht nach § 29 FO., sondern nach §§ 823, 831, 985, 1004 BGB. Sind mithin alle diese Einrichtungen gestohlen worden und trifft an diesem Diebstahl den A. und C. keine Schuld, wohl aber den B., so hat A. nur für die Einrichtungen s e i n e s Anschlusses Ersatz zu leisten, nicht aber für die Einrichtungen des Hauptanschlusses von B. und C.; B. und C. können von der RTV. für die im Raume des A. verlaufenden Teile der Anschlußleitungen ihrer Anschlüsse nur unter den Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. zum Ersatz herangezogen werden, so daß für sie nur B. aus § 823 BGB. würde haftbar gemacht werden können. In den unter c β vorletzter Absatz erwähnten beiden Fällen des Verlaufs von Anschlußleitungen im Treppenflur eines Miethauses haftet der Hauseigentümer nach § 29 I Abs. 2 FO. für die im Treppenflur verlaufenden Anschlußleitungen s e i n e s Anschlusses einschließlich aller d a m i t verbundenen Nebenanschlüsse, auch wenn er diese Mietern überlassen hat. Dagegen haftet der Hauseigentümer für die im Treppenflur verlaufenden Leitungen des Hauptanschlusses e i n e s M i e t e r s nach § 29 I Abs. 2 FO. nicht, auch nicht, wenn es sich um eine Leitung seines eigenen mit diesem Hauptanschluß des M i e t e r s verbundenen Nebenanschlusses handelt, weil der Hauseigentümer für die Leitungen dieser Anschlüsse nicht als Teilnehmer in Frage kommt (§ 11 FO.), sondern nur Inhaber dieses Nebenanschlusses ist, mit dem ein Fernsprechanschlußverhältnis überhaupt nicht besteht (§ 11 letzter Satz FO.). Der M i e t e r, der Inhaber des Hauptanschlusses im letztgenannten Fall ist, haftet ü b e r h a u p t n i c h t nach § 29 I Abs. 2 FO. für die im Treppenflur verlegten Leitungen seines Anschlusses einschließlich der damit verbundenen Nebenanschlüsse. Denn diese Einrichtungen befinden sich nicht in Räumen, die seiner Aufsicht unterstehen. Im erstgenannten

Falle — Leitungen des Nebenanschlusses des Mieters im Treppenflur — kann der Mieter aus § 29 I Abs. 2 FO. auch aus dem weiteren Grunde nicht zum Ersatz herangezogen werden, weil er in diesem Falle nicht Teilnehmer ist.

β) Sind die Anschlußleitungen mehrerer Hauptanschlüsse in einem gemeinsamen Kabel vereinigt, so kann es zweifelhaft sein, ob das Kabel als solches für jeden der Anschlüsse, deren Anschlußleitungen es in sich aufnimmt, als »Anschlußleitung« gilt oder ob trotz dieser Vereinigung verschiedener Anschlußleitungen in der Kabelform die Haftung des Teilnehmers auf die für seinen Anschluß bestimmte Kabelader als »seine Anschlußleitung« beschränkt bleibt.

Am natürlichsten dürfte die Lösung erscheinen, in dem ganzen Kabel als solchem, einerlei wie viel Leitungsadern es umfaßt, die »Anschlußleitung« jeder der Anschlüsse zu erblicken, deren Leitungen im Kabel vereinigt sind. Die Folge hiervon wäre die, daß jeder der Teilnehmer, wenn er Ersatz für Verlust oder Beschädigung dieses Kabels zu leisten hat, auch den Schaden tragen muß, der durch Verlust oder Beschädigung des Kabels an den Kabeladern anderer Anschlüsse entsteht. Eine Teilung des Schadens unter allen in Betracht kommenden Teilnehmern nach der Zahl der durch den Verlust oder die Beschädigung betroffenen Adern käme dann nicht in Frage, und wenn mehrere Teilnehmer haften würden, wären sie Gesamtschuldner.

Ganz anders gestaltet sich die Rechtslage, wenn man der Vereinigung mehrerer Anschlußleitungen in einem Kabel nicht die Wirkung beimessen wollte, daß sich die Haftung des Teilnehmers auf die mit der Anschlußleitung seines Anschlusses im Kabel vereinigten anderen Anschlußleitungen erstreckt. Sind die Anschlußleitungen des Anschlusses des Teilnehmers A. unbeschädigt geblieben, die mit diesen Leitungen in einem Kabel vereinigten Leitungen der Hauptanschlüsse der Teilnehmer B. und C. dagegen beschädigt, so käme bei dieser Auffassung eine Ersatzpflicht des A. überhaupt nicht in Betracht, sondern nur eine Haftung von B. und C., vorausgesetzt, daß Verlust oder Beschädigung einen Teil des Kabels getroffen hat, der in Gebäuden oder Räumen untergebracht ist, die der Aufsicht von B. und C. unterstehen. B. und C. könnten dann aber nicht als Gesamtschuldner des Gesamtschadens in Frage kommen. Vielmehr hätte ein Jeder nur den durch die Beschädigung »seiner« Anschlußleitungen entstandenen Schaden zu ersetzen. Ließen sich die auf die einzelnen Teilnehmer entfallenden Schadensanteile nicht auseinanderhalten, so würde gleichwohl keine Gesamtschuld von B. und C. eintreten. Der Schaden wäre vielmehr nach Kopfteilen zu teilen und die ersatzpflichtigen Teilnehmer B. und C. hätten je einen Kopfteil zu tragen. Wäre B. vermögenslos und nur C. zahlungsfähig, so könnte C. nicht für den danach auf B. entfallenden Teil des Ersatzbetrags herangezogen werden. Unterstand in jenem Beispiel der Raum, in dem sich das Kabel befand, der Aufsicht des A. oder eines Dritten, so wäre nach § 29 I Abs. 2 FO. keiner haftbar, und zwar A. nicht, weil es sich nicht um seinen Anschluß handelt, der Dritte aus dem gleichen Grunde nicht; B. und C. haften nicht, weil der Raum nicht ihrer Aufsicht unterstand. Eine derartige Lösung will jedoch der Einheitlichkeit des Kabels nicht recht entsprechen, so daß der Behandlung des Falles nach den ersterörterten Grundsätzen der Vorzug zu geben sein wird.

γ) Besondere Beachtung verdient die Rechtslage bei Gemeinschaftsanschlüssen (§ 12 Abs. 2 Ziff. 3 FGebG., § 4 IV FO.), falls derartige Anschlüsse eingerichtet werden. Für den Teil der Anschlußleitung des einzelnen Gemeinschaftsanschlusses, der von dem den Gemeinschaftsanschlüssen gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Anschlußleitungsteil abzweigt, gilt nichts

Besonderes. Für den gemeinschaftlich zur Verfügung stehenden Teil der Anschlußleitung dagegen tritt eine Ersatzpflicht der einzelnen Teilnehmer nur ein, soweit sich dieser Teil in Gebäuden und Räumen befindet, die der Aufsicht eines oder mehrerer Teilnehmer der zusammengehörenden Gemeinschaftsanschlüsse unterstehen. Unterstehen diese Gebäude oder Räume der Aufsicht eines der verschiedenen Teilnehmer des Gemeinschaftsanschlusses, so ist nur dieser Teilnehmer ersatzpflichtig. Unterstehen die Gebäude oder Räume der Aufsicht mehrerer Teilnehmer des zusammengehörenden Gemeinschaftsanschlusses, so ist jeder von diesen ersatzpflichtig, und zwar als Gesamtschuldner mit den anderen Teilnehmern, deren Aufsicht die Gebäude oder Räume unterstehen. Denn das verlorene oder beschädigte Stück der Anschlußleitung ist für jeden Teilnehmer des Gemeinschaftsanschlusses seine Anschlußleitung, so daß jeder den ganzen Schaden zu ersetzen hat, die Verwaltung aber natürlich den Schaden nur einmal fordern kann: das ist der typische Fall der Gesamtschuld.

2. Wie bereits unter 1 hervorgehoben, ist die Haftung des Teilnehmers für den Anschluß nebst Zubehör nur bei den Anschlußleitungen je nach dem Orte der Anbringung der Leitungen beschränkt, während die Haftung für die Sprechstelle einer gleichen Einschränkung nicht unterliegt. In diesem Rahmen gestaltet sich die Haftung des Teilnehmers folgendermaßen:

a) Die FO. bestimmt als Grundsatz die Ersatzpflicht des Teilnehmers. Zur Begründung des Ersatzanspruchs der RTV. bedarf es daher entgegen dem bisherigen Recht nicht des Nachweises, daß den Teilnehmer an dem Verlust oder an der Beschädigung seines Anschlusses nebst Zubehör ein ursächliches Verschulden trifft. Satz 1 macht keinen Unterschied, worauf die Beschädigung des Anschlusses und Zubehörs zurückzuführen ist. Daher sind unter »Beschädigungen« des Satzes 1 — und des Satzes 3 — auch solche zu verstehen, die durch ungünstige örtliche Verhältnisse verursacht werden (vgl. AB. 1 zur FO. § 29).

b) Dieser Grundsatz ist in Satz 2 durch Ausschaltung des Verschuldensprinzips für gewisse Fälle verschärft, in den übrigen Fällen (Satz 3) durch Zulassung eines Entlastungsbeweises zugunsten des Teilnehmers gemildert worden.

α) Bei Feuer und Diebstahl (Satz 2) ist der Grundsatz der Ersatzpflicht, wie ihn Satz 1 festsetzt, bis zur Gefährdungshaftung durchgeführt worden. In diesem Falle kann der Teilnehmer sich nicht durch den Beweis befreien, daß ihn oder sein Personal kein Verschulden treffe. Auch der Einwand der sogenannten höheren Gewalt ist ihm versagt. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß der Teilnehmer, dem wichtige Teile des öffentlichen Netzes anvertraut sind, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Feuer und Diebstahl zu treffen hat, und daß er sich durch Versicherung decken kann[16]).

In diesem Falle gibt die FO. dem Teilnehmer nur einen einzigen Einwand, nämlich den, daß der Schaden durch Plünderung entstanden ist. Dem Teilnehmer eine Ersatzpflicht auch im Falle von Plünderungshandlungen aufzuerlegen, entspricht weder dem Bedürfnis, noch der Gerechtigkeit. Der Gesichtspunkt der Versicherungsmöglichkeit versagt hier. Man kann dem Teilnehmer nicht ohne weiteres zumuten, die hohe Versicherung gegen Aufruhrschäden zu nehmen. Ein selbständiger Ersatzanspruch aus dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 941) stände dem Teilnehmer wegen dieser Ersatzschuld an die RTV. nicht zu, weil

[16]) Was den Feuerschaden anlangt, so haftet nach § 82 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263) der Versicherer, von den Ausnahmen des § 84 (Erdbeben, Kriegsmaßnahmen) allerdings abgesehen, für den durch Brand, Explosion und Blitzschlag entstandenen Schaden.

nicht sein Eigentum beschädigt worden ist (§ 1 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920). Die Erwägungen, welche dazu geführt haben, bei Feuer die volle Gefährdungshaftung eintreten zu lassen, treffen mithin für ein Feuer, das im Zusammenhang mit Unruhhandlungen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr entstanden ist, nicht zu. Außerdem würde dadurch, daß der Teilnehmer der RTV. den durch innere Unruhen entstandenen Schaden erstatten muß, der Grundgedanke des erwähnten Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920, wonach das Reich derartige Schäden an seinem Eigentum selbst tragen soll, in diesem Punkte durchbrochen werden. Aus diesem Grunde hat § 29 I Abs. 2 FO. dem Teilnehmer eine Ersatzpflicht für Plünderungsschäden nicht auferlegt.

Die gesetzliche Begriffsbestimmung dafür, wann der Schaden ein Plünderungsschaden ist, hat die FO. dem Reichsgesetz über die inneren Unruhen vom 12. Mai 1920 entnommen. Danach muß der Schaden, das Feuer und der Diebstahl, im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht worden sein. Das Feuer oder der Diebstahl muß daher durch eine Aufruhrhandlung verursacht worden sein, bei Feuer wird in FO. § 29 I Abs. 2 auch die Möglichkeit berücksichtigt, daß es durch Abwehr offener Gewalt unmittelbar verursacht ist, während bei Diebstahl eine gleiche Möglichkeit nicht in Frage kommen kann.

Der § 29 I Abs. 2 FO. setzt nicht voraus, daß der Anschluß unmittelbar durch Feuer selbst beschädigt wird. Vielmehr gehören zu den durch Feuer verursachten Beschädigungen des Anschlusses auch die Beschädigungen, die nicht unmittelbar durch Feuereinwirkung, sondern nur durch Maßnahmen zur Bekämpfung eines an anderer Stelle wirkenden Feuers verursacht worden sind, z. B. Beschädigungen durch Löschmaßnahmen, durch Beilhiebe zur Bekämpfung des Brandes im Raume (vgl. AB. 2 zur FO. § 29).

β) Ist der Verlust oder die Beschädigung des Anschlusses nicht durch Feuer oder Diebstahl verursacht worden, so gibt die FO. dem Teilnehmer die *Möglichkeit des Entlastungsbeweises*. Ebenso wie in den Absätzen 1 und 5 wird auch in Absatz 2 die Beweislast zugunsten der RTV. dahin geregelt, daß der Teilnehmer sich entlasten muß. Der Entlastungsbeweis des Absatzes 2 hat aber einen besonderen Inhalt. Es genügt nicht, wie in Absatz 5, die Beobachtung der »im Verkehr erforderlichen Sorgfalt«. Vielmehr kann sich der Teilnehmer nur dann von der Ersatzpflicht aus dem Satz 1 des Absatzes 2 befreien, wenn er beweisen kann, daß er den Verlust oder die Beschädigung auch bei Anwendung »*jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt*« nicht hat verhüten können. Dieser Begriff ist dem Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) entnommen und wird ebenso auszulegen sein wie dieser. »Jede nach den Umständen des Falles gebotene« Sorgfalt ist mehr wie die allgemeine, im Verkehr erforderliche Sorgfalt, die geringere Anforderungen an die Aufmerksamkeit des Teilnehmers stellt. § 29 I Abs. 2 FO. verlangt danach vom Teilnehmer gemäß der ihm obliegenden Obhutspflicht eine besonders gespannte Aufmerksamkeit, ein überlegtes, gesammeltes Handeln, ein sachgemäß überlegtes, umsichtiges Erfassen aller geeigneten Mittel, um Verlust oder Beschädigung seiner Anschlüsse abzuwenden; auch in ungewöhnlichen Lagen entspricht nur ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges, überlegtes Handeln den Anforderungen dieses besonderen Sorgfaltsbegriffs[17]). Danach wird vom Teilnehmer die Betätigung einer Sorgfalt verlangt, deren Beobachtung den Unfall beinahe als unvermeidlich, als ein unabwendbares Ereignis erscheinen läßt. Dem Teilnehmer wird mithin in § 29 I Abs. 2 FO. eine Haftpflicht auferlegt,

---

[17]) Vgl. RGZ. 86 S. 151, Bd. 92 S. 38, Bd. 96 S. 131, RG. in Jur. Wochenschrift 1919 S. 104 Nr. 4, alles Entscheidungen zu § 7 Kraftfahrzeuggesetz.

die infolge der Umkehrung der Beweislast in Verbindung mit der gleichzeitigen Verschärfung seiner Sorgfaltspflicht weitergeht als nach dem bisherigen Rechtszustand, der nur im Rahmen des bloßen »Verschuldens« eine Ersatzpflicht eintreten ließ. Dies beruht jedoch auf der den ganzen § 29 grundlegend bestimmenden Erwägung, daß dem Teilnehmer eine besondere Obhutspflicht obliegt, die eine besonders verstärkte Haftpflicht rechtfertigt.

c) Die Frage, ob der § 29 I Abs. 2 FO. die Berücksichtigung eines mitwirkenden Verschuldens der RTV. gestattet, wird in keinem Absatz des § 29 FO. ausdrücklich erörtert. Ein Zurückgehen auf die Vorschrift des § 254 BGB. verbietet sich aus dem Grunde, weil die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Anschlußverhältnis in § 29 FO. erschöpfend geregelt ist. Die vorliegende Frage kann daher nur aus § 29 I FO. selbst heraus gelöst werden. Dabei kommt folgendes in Betracht.

Wollte man in § 29 I Abs. 2 FO. den Einwand des ursächlich mitwirkenden Verschuldens der RTV. dem Teilnehmer versagen, so müßte man gleichzeitig dem Teilnehmer zumuten, er sei der RTV. gegenüber dazu verpflichtet, Sorge zu tragen, daß sie ihre eigenen Anlagen nicht beschädigt; man müßte dann dem Teilnehmer folgerichtig das Recht einräumen, die Arbeiten der RTV. am Netz, insbesondere an den Sprechstellen, zu kontrollieren, zu überwachen und gegebenenfalls nach seinem Ermessen zu hindern. Das würde zu ganz unhaltbaren Zuständen führen. Die deutlich erkennbare Grundlage der Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. muß auch zu einer anderen Auffassung führen. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus Absatz 2 wird hergeleitet aus seiner im Fernsprechanschlußverhältnis wurzelnden und aus ihm sich ergebenden Obhutspflicht, die ihn der RTV. gegenüber besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Einrichtungen der RTV. vor Schaden bewahrt bleiben. Die RTV. kann aber vom Teilnehmer nicht mehr erwarten, als daß er die Einrichtungen der RTV. vor Verlust und Beschädigung bewahrt, die ihr durch ihn selbst sowie durch Dritte drohen könnte; dagegen kann die RTV. dem Teilnehmer nicht die Pflicht auferlegen, dafür zu sorgen, daß die reichseigenen Einrichtungen vor Handlungen der Eigentümerin selbst, der RTV., und derer bewahrt werden, die von der RTV. mit der Wahrnehmung des Betriebs sowie mit der Unterhaltung der Einrichtungen des Reichs beauftragt worden sind. Hiernach kann die dem Teilnehmer obliegende Obhutspflicht, aus der seine Ersatzpflicht entspringt, ihrem Inhalt und Zweck nach gar nicht das Ziel haben, die Einrichtungen des Anschlusses nebst Zubehör vor Schädigungen durch den Eigentümer selbst sowie durch dessen Angehörige zu schützen, die der Eigentümer mit der Abwicklung des Betriebs in den Einrichtungen oder mit Arbeiten an den Einrichtungen betraut hat. Soweit mithin die Kausalität des Verschuldens der RTV. und ihrer Beauftragten reicht, scheidet eine Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 2 FO. in den Fällen aus, in denen die Ersatzpflicht des Teilnehmers ohne Rücksicht auf Verschulden eintritt, was bei Feuer und Diebstahl der Fall sein kann; in den übrigen Fällen (vgl. Satz 3 des § 29 Abs. 2, ferner gleichzeitiges Verschulden des Teilnehmers bei Feuer oder Diebstahl) kommt es darauf an, ob das Verschulden des Teilnehmers oder der RTV. und ihrer Angehörigen überwiegt und den Schaden wesentlich herbeigeführt hat. Die Voraussetzungen für ein kausales Verschulden der RTV. hat der Teilnehmer zu beweisen.

3. Haftung für Nebenanschlüsse.

a) Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auf Verlust oder Beschädigung »seiner Anschlüsse nebst Zubehör«. Die Wahl des Plurals weist darauf hin, daß die Haftung den Hauptanschluß nebst allen mit ihm verbundenen

Nebenanschlüssen umfaßt. Die Haftung aus dem Fernsprechanschlußverhältnis gemäß § 29 I Abs. 2 FO. kann immer nur den Teilnehmer selbst treffen, niemals aber den von ihm verschiedenen Inhaber einer Nebenstelle, dem der Teilnehmer den Nebenanschluß überlassen hat. Denn gemäß § 11 letzter Satz und § 25 II FO. besteht ein Fernsprechanschlußverhältnis nur zwischen der RTV. und dem Inhaber des Hauptanschlusses. Für die Ersatzpflicht aus dem Fernsprechanschlußverhältnis scheidet mithin der Inhaber von Nebenanschlüssen völlig aus. Soweit Nebenanschlüsse, gleichviel ob sie der Teilnehmer Dritten überlassen hat oder nicht, sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, ergibt sich die Ersatzpflicht des Teilnehmers hinsichtlich der Nebenanschlüsse ohne weiteres aus § 29 I Abs. 2 FO. Satz 1, 2 und 3. Nur soweit sich die Einrichtungen eines an einen Dritten überlassenen Nebenanschlusses in Gebäuden oder Räumen befinden, die nicht der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, bedurfte es einer besonderen Vorschrift über die Ersatzpflicht des Teilnehmers. Die FO. (§ 29 I Abs. 2 Satz 4) läßt die Ersatzpflicht des Teilnehmers auch für diese Nebenanschlüsse in gleichem Umfang eintreten wie bei dem Hauptanschluß des Teilnehmers. Diese Regelung beruht auf folgenden Erwägungen. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers für den Hauptanschluß und für die von ihm benutzten Nebenanschlüsse ist nicht als Rechtsfolge einer Vernachlässigung der Aufsicht ausgestaltet, sondern stellt eine Form der Obhutspflicht des Teilnehmers dar. Diese Obhutspflicht erstreckt sich auf den Anschluß mit allen Nebenanschlüssen einschließlich derjenigen, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat, da rechtlich nur der Teilnehmer der Inhaber auch dieser Nebenanschlüsse ist (§ 11 FO.). Hiernach entspricht es dem Aufbau der Haftpflichtregelung im § 29 FO., wenn die Ersatzpflicht des Teilnehmers bei Anschlußleitungen auch dann eintritt, wenn nicht er, wohl aber der Dritte, dem er den Anschluß überlassen hat, die Aufsicht über das Gebäude oder den Raum hat, in dem sich der Nebenanschluß befindet. Bei Nebenanschlüssen, die der Teilnehmer einem Dritten überlassen hat und deren Einrichtungen sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die weder der Aufsicht des Teilnehmers, noch der Aufsicht des Dritten unterstehen — ein Fall, der freilich selten sein wird — würde der Teilnehmer auf Grund seines Fernsprechanschlußverhältnisses nur für die »Sprechstelle« haften, nicht aber für die »Anschlußleitung«, weil bei dieser weder die Voraussetzungen des Satzes 1 noch die des Satzes 3 des § 29 FO. vorlägen.

b) Ist der Verlust oder die Beschädigung der Sprechstellen eines Nebenanschlusses, der einem Dritten überlassen ist, oder der Anschlußleitung dieses Nebenanschlusses durch Feuer oder Diebstahl verursacht worden, so ist die Ersatzpflicht des Teilnehmers die gleiche wie bei einem Nebenanschluß des Teilnehmers selbst oder bei seinem Hauptanschluß. Der Teilnehmer haftet mithin stets, ausgenommen nur den Sonderfall, daß es sich um Tumultschäden handelt. Ist dieser Ausnahmefall nicht gegeben, so haftet der Teilnehmer auch dann, wenn weder ihn noch den dritten Nebenstelleninhaber an dem Schaden ein Verschulden trifft.

Nur dann, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch andere Umstände verursacht worden ist, sichert der § 29 I Abs. 2 Satz 4 dem Teilnehmer den Entlastungsbeweis, jedoch mit der Einschränkung, daß der Teilnehmer, entgegen dem Satz 3, der sich auf Hauptanschlüsse und Nebenanschlüsse des Teilnehmers selbst bezieht, den Entlastungsbeweis dahin zu führen hat, daß sowohl er als auch der dritte Nebenstelleninhaber »jede nach den Umständen gebotene Sorgfalt« beobachtet hat. Diese Erschwerung beruht darauf, daß der Teilnehmer kraft seiner Obhutspflicht dahin zu wirken verpflichtet ist, daß der dritte Nebenstelleninhaber eine dem Maße der Obhutspflicht des Teilnehmers

gleichkommende Sorgfalt aufzuwenden hat. Verletzt der Nebenstelleninhaber diese Sorgfalt, so haftet der Teilnehmer, gleichviel ob er seiner Sorgfaltspflicht genügt hat, gemäß § 29 I Abs. 2 FO. Der dritte Nebenstelleninhaber ist der RTV. gegenüber zum Ersatz nur dann verpflichtet, wenn sein Verhalten die Voraussetzungen der §§ 823, 831 BGB. erfüllt; in diesem Falle haftet der Nebenstelleninhaber als Gesamtschuldner mit dem Teilnehmer (§ 426 BGB.). Ein Gesamtschuldverhältnis zwischen einer Ersatzpflicht aus rein bürgerlichem Recht und einer gleichinhaltlichen Ersatzpflicht, die auf einer öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschrift beruht, ist nicht unmöglich.

Immerhin darf die Mitverpflichtung des Nebenstelleninhabers aus §§ 823, 831 BGB. in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht überschätzt werden. Denn, wie immer bei diesen Klagen, muß der Kläger, hier also die RTV., die Schuld des Nebenstelleninhabers beweisen, und soweit die Klage auf § 831 BGB. gestützt wird, den Entlastungsbeweis des Nebenstelleninhabers gewärtigen, der vor der Erhebung der Klage in seiner Tragweite nie zu übersehen ist.

c) Für die an das öffentliche Netz angeschlossenen nichtreichseigenen Nebenstellen (§ 5 II FO.) macht der § 29 FO. keine Ausnahme. Eine Haftung des Teilnehmers für sie aus § 29 I Abs. 2 FO. wäre hiernach grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Nur entfällt bei diesen nichtreichseigenen Anlagen eine Ersatzpflicht gegen die RTV. aus § 29 I Abs. 2 FO., soweit die RTV. nicht Eigentümerin ist.

d) Die Frage, ob der Teilnehmer von dem Nebenstelleninhaber Ersatz der Beträge verlangen kann, die er wegen Verlustes oder Beschädigung von Nebenanschlüssen Dritter hat aufwenden müssen, konnte in der FO. nicht geregelt werden. Denn diese Frage betrifft das Innenverhältnis zwischen Teilnehmer und Dritten, gehört dem bürgerlichen Recht an und ist nicht zu den Gegenständen zu rechnen, die nach dem § 12 FO. der Regelung durch Verordnung offenstehen. Nach den AB. 4 zur FO. § 29 ist Teilnehmern, die Dritten Nebenanschlüsse überlassen, bei der Anmeldung zu empfehlen, daß sie sich für den Fall ihrer Inanspruchnahme aus § 29 I FO. in bezug auf den Nebenanschluß den Rückgriff auf den Dritten vertraglich sichern.

e) Die Querverbindungen (§ 6 FO.) sind nicht mehr Nebenanschlüsse, wie bisher (vgl. § 5 III ABFGO. von 1920). Die Querverbindung ist Teil des Anschlusses des Teilnehmers. Daher gilt der Satz 4 des § 29 I Abs. 2 FO. über Nebenanschlüsse nicht für die Querverbindungen. Soweit sich daher reichseigene Querverbindungen in Gebäuden oder Räumen befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers des durch Querverbindung verbundenen anderen Hauptanschlusses unterstehen, haftet der erste Teilnehmer aus § 29 I Abs. 2 FO. nicht. Insoweit tritt der andere Teilnehmer gemäß § 29 I Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 FO. ein. Für ein Anschlußorgan einer reichseigenen Querverbindung haftet der Teilnehmer, zu dessen Sprechstelle dieses Organ gehört (oben 1 a α S. 491), nach den Grundsätzen, nach denen er für seine Sprechstelle haftet. Nur nichtreichseigene Querverbindungen zwischen nichtreichseigenen Nebenstellenanlagen (§ 6 II FO.) könnten bei Anwendung des § 29 FO. wie Nebenanschlüsse behandelt werden. Indessen gilt für diese Querverbindungen der § 29 I Abs. 2 FO. deshalb nicht, weil durch Verlust oder Beschädigung dieser Querverbindungen das Reich keinen Schaden erleidet.

4. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers nach § 29 I Abs. 2 umfaßt »den« Schaden, verpflichtet somit den Teilnehmer, den gesamten Schaden zu ersetzen. Der Teilnehmer muß daher der RTV. grundsätzlich alle Kosten erstatten, die sie zur Beseitigung der Folgen der Beschädigung oder des Verlustes aufzuwenden hat. Doch sind dabei im Hinblick auf § 13 V FO. zu unterscheiden: die Kosten

für Baustoffe und Apparatteile sowie die Kosten für die Arbeit an den Anschlüssen.

a) Für Baustoffe und Apparatteile hat der Teilnehmer den »wirklichen Aufwand« zu erstatten. Ist daher z. B. ein zehn Jahre alter Apparat verlorengegangen, vernichtet oder beschädigt worden und wird er durch einen neuen gleichartigen Apparat ersetzt, so beschränkt sich die Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht auf den Zeitwert des verlorenen Apparats, sondern umfaßt die wirklichen Anschaffungskosten des neuen Apparats (vgl. AB. 3 zur FO. § 29). Verlangt der Teilnehmer Abtretung der Eigentumsrechte an dem verlorenen Apparat, so wird, entsprechend dem allgemeinen Rechtsgedanken, aus dem heraus die Vorschrift des § 255 BGB. für das bürgerliche Recht entstanden ist, die RTV. dies nicht ablehnen können, weil sonst ihre Schadensersatzforderung um den Wert dieses Eigentumsrechts am verlorenen Gegenstand zu hoch wäre. Ist ein beschädigter Einrichtungsteil ersetzt worden, so besteht der Schaden in dem wirklichen Aufwand für die zum Ersatz angebrachten Baustoffe und Apparatteile, gemindert um den Zeitwert des ersetzten Einrichtungsteils.

b) Die Kosten für das Anbringen der Baustoffe und Apparatteile dagegen werden nicht nach dem wirklichen Aufwand berechnet, sondern nach Einheitssätzen für den Arbeiter und die Stunde (§ 13 V FO.). Dies gilt aber nur, wenn die RTV. selbst die Ausbesserungsarbeiten vornimmt. Wenn die RTV. diese Arbeiten durch andere vornehmen läßt, hat der Teilnehmer die der RTV. in Rechnung gestellten Kosten zu ersetzen.

c) Der § 29 I Abs. 2 FO. gibt der RTV. nicht das Recht, vom Teilnehmer für die Zeit des Verlustes oder der Beschädigung des Anschlusses den hierauf zurückzuführenden Gebührenausfall zu verlangen. Der bürgerlichrechtliche Gesichtspunkt des entgangenen Gewinns, wie ihn das bürgerliche Recht bei Sachbeschädigung kennt (§ 252 BGB.), kann bei Entscheidung dieser Frage nicht herangezogen werden. Denn § 29 I FO. regelt die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis erschöpfend, so daß ein Zurückgehen auf Gedankengänge des bürgerlichen Rechts bei Beurteilung des Umfangs dieser Ersatzpflichten des Teilnehmers nicht in Frage kommen kann. Der Wortlaut des § 29 I FO. könnte bei seiner allgemeinen Fassung für eine Ausdehnung der Ersatzpflicht des Teilnehmers auf jenen Gebührenausfall sprechen. Indessen gehen Sinn und Zweck der Vorschrift nicht dahin, dem Teilnehmer außer der Haftung für die Sachsubstanz der Einrichtungen noch eine Haftung für entgangene Gebühren aufzuerlegen. Die gestellte Frage ist daher zu verneinen. Eine Haftung des Teilnehmers für entgangene Gebühren kann hiernach nur bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Ersatzpflicht aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 831 BGB.) in Erwägung gezogen werden.

5. Verlust, Veränderung oder Beschädigung von Einrichtungen kann strafrechtliche und sonstige das Anschlußverhältnis berührende Folgen nach sich ziehen.

a) Allgemeines. α) Die strafrechtliche Verfolgung des Verlustes oder einer Beschädigung des Anschlusses nebst Zubehör hängt davon ab, daß der Teilnehmer oder der dritte Nebenstelleninhaber vorsätzlich oder fahrlässig die Einrichtungen der RTV. beschädigt oder verändert und dadurch eine Verhinderung oder Gefährdung des Fernsprechbetriebs herbeiführt (§§ 317 bis 318a StGB.). In diesem Falle haftet der Teilnehmer übrigens nicht nur aus dem Fernsprechanschlußverhältnis gemäß § 29 FO., sondern auch aus § 823 BGB. Denn diese außervertragliche Haftung aus unerlaubter Handlung wird in der FO. überhaupt nicht geregelt. Doch tritt diese Haftung wegen der Beweisschwierigkeiten — bei § 823 BGB. hat die RTV. das Verschulden des

Teilnehmers zu beweisen — gegenüber der Haftung aus § 29 I FO. praktisch zurück.

β) Ferner hat die RTV. das Recht zur Sperrung des Anschlusses oder zur Aufhebung ohne Kündigung dann, wenn die Einrichtungen der RTV. vom Teilnehmer vorsätzlich beschädigt oder wenn sie von einem Dritten vorsätzlich beschädigt werden und den Teilnehmer ein eigenes Verschulden trifft, das mit der Tat des Dritten in ursächlichem Zusammenhang steht (§ 28 II Ziff. 4 FO.). Die Ersatzpflicht aus § 29 FO. wird durch Sperre oder fristlose Aufhebung des Anschlusses nicht berührt (§ 28 II Abs. 2 FO.). Zu beachten ist, daß § 28 II Ziff. 4 FO. nicht voraussetzt, daß sich die beschädigte Einrichtung in Gebäuden oder Räumen befindet, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. § 28 II Ziff. 2 FO. kann daher angewendet werden, wenn der Teilnehmer nur Stockwerksmieter eines Mietwohnhauses ist und er die an der Außenwand des Hauses im Hofe verlaufende Anschlußleitung seines Anschlusses vorsätzlich beschädigt. Dagegen kann § 28 II Ziff. 2 FO. nicht angewendet werden, wenn die an der Außenwand befindlichen beschädigten Einrichtungen der RTV. zur Anschlußleitung des Anschlusses eines anderen Teilnehmers gehörten.

b) Eigenmächtiges Anschalten von Nebenanschlüssen zieht für sich allein, wenn es ohne Beschädigung der Einrichtungen der RTV. vor sich geht, eine Ersatzpflicht des Teilnehmers nicht nach sich. Die FO. hat für diesen Fall nur Sperre oder sofortige Aufhebung des Anschlusses vorgesehen (§ 5 II vorletzter Absatz in Verbindung mit § 28 II FO.), auch kommt eine Bestrafung aus §§ 317, 318, 318a, 263 StGB. und, da elektrische Arbeit entzogen ist oder werden soll, auch nach dem Gesetz über die Entziehung elektrischer Arbeit vom 9. April 1900 in Betracht[18]). Bei der Frage, ob dieses eigenmächtige Anschalten privater Nebenstellen den Tatbestand des § 9 TelG. — Betrieb einer Telegraphenanlage entgegen den Vorschriften des TelG. — erfüllt, ist folgendes zu berücksichtigen. Genügt die private Nebenstellenanlage vor der Anschaltung den Voraussetzungen des § 3 TelG. nicht, so ist schon mit ihrer Errichtung vor der Anschaltung die Strafe des § 9 TelG. verwirkt; ob die eigenmächtige Anschaltung eine weitere selbständige, nochmalige Strafe auslösende Verwirklichung des Tatbestandes des § 9 TelG. darstellt, ist zweifelhaft. Genügt dagegen, wie es in der Regel der Fall sein wird, die eigenmächtig angeschaltete private Nebenstellenanlage vor der Anschaltung den Voraussetzungen des § 3 TelG., so wird der Tatbestand des § 9 TelG. durch die Anschaltung der genehmigungsfreien Nebenstellenanlage erfüllt, und zwar nicht nur dann, wenn die Anschlüsse, an welche die Privatanlage angeschaltet wird und mit denen sie in Sprechverkehr treten will, sich auf Grundstücken befinden, die den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 TelG. nicht entsprechen. Vielmehr ist der Tatbestand des § 9 TelG. stets dann erfüllt, wenn eine Privatanlage an einen Hauptanschluß oder Nebenanschluß des Ortsnetzes — gleichviel ob dieser Nebenanschluß reichseigen ist oder nicht — ohne Genehmigung des Reichs eigenmächtig angeschaltet wird. Durch die Anschaltung der Anlage an einen Teil des Ortsnetzes wird die angeschaltete Privatanlage selbst zu einem Teil des ganzen Ortsnetzes. Ihr Wirkungskreis und ihre Sprechverkehrsmöglichkeit umfaßt das ganze Ortsnetz und reicht weit über die Grenzen, die der § 3 Abs. 1 TelG. für genehmigungsfreie Anlagen zieht. Denn der § 3 Abs. 1 Ziff. 3 setzt die in der tatsächlichen technischen Einrichtung begründete objektive Unmöglichkeit

---

[18]) AB. zur FO. § 28; Scholz a. a. O. § 222 Anm. 13 S. 768, Wolcke, Telegraphenrecht II S. 69, RGSt. 47 S. 332, Bd. 39 S. 436, RG. in Goldtammers Archiv Bd. 56 S. 67 **(Urteil vom 2. Oktober 1908)** und in Eger, Eisenbahnrechtliche Entsch. 31 Nr. 176 S. 219 (Urteil vom 23. Februar 1914).

voraus, die Anlagen zu einem anderen Sprechverkehr zu benutzen, als zu dem, der nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 TelG. genehmigungsfrei sein soll[19]). Die angeschaltete Privatanlage wird daher durch das Anschalten zu einer Anlage, die sich über das ganze Ortsnetz ausdehnt.

V. Ersatzpflicht wegen Nichtbeachtung der »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse«.

Der § 29 I Abs. 4 lautet:

> »Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die in dem amtlichen Fernsprechbuch abgedruckte »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse« beachtet wird; für Schäden, die der Telegraphenverwaltung durch Nichtbeachtung entstehen, ist er ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich auch auf Nebenanschlüsse, die der Teilnehmer Dritten überlassen hat.«

Die Bestimmung findet sich zum ersten Mal — abgesehen vom letzten Satz — in den ABFGO. von 1919.

1. Die »Anweisung für die Benutzung der Fernsprechanschlüsse« enthält eine Reihe von Verhaltungsvorschriften für den Teilnehmer, die den ungestörten Betrieb sicherstellen sollen. Es kommen hier in Betracht:

> Das Verbot mehrmaligen schnellen Kurbelns, das Verbot, die Kurbel als Gegenmeldung oder während des Sprechens zu drehen, das Verbot, nach Beendigung des Gesprächs den Fernhörer liegenzulassen.

Was zunächst den letztgenannten Fall anlangt, so kann er nur Sachschaden zur Folge haben. Bei einer Übertretung der übrigen Verbote kommt vor allem eine Verletzung des Betriebspersonals durch Schreckwirkungen in Frage. In der Rechtsprechung der Gerichte ist der Grundsatz anerkannt, daß dem Teilnehmer auf Grund seines Fernsprechanschlußverhältnisses die Rechtspflicht obliegt, die Vorschriften genau zu beachten, mit denen die Verwaltung den Schutz ihrer Anlagen vor Schaden sowie vor allem den Schutz ihres Betriebspersonals vor den dem Betrieb eigentümlichen Gefahren anstrebt, und daß der Teilnehmer bei Verletzung dieser Pflicht dem Reich ersatzpflichtig wird. Dieser in der Rechtsprechung anerkannte Rechtssatz[20]) wird in § 29 I Abs. 4 FO. nochmals festgelegt.

2. Der Abs. 4 erwähnt von einem »Verschulden« des Teilnehmers nichts, während der folgende Absatz des § 29 I FO. dem Teilnehmer ausdrücklich den Nachweis offenläßt, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Die Regelung der Ersatzpflicht des Teilnehmers in Absatz 4 geht dahin, daß er bei Verletzung der Verbote der »Anweisung zur Benutzung der Fernsprechanschlüsse« ohne Rücksicht auf den Nachweis eines besonderen Verschuldens haftet, mithin unter Umständen auch dann, wenn ohne sein Verschulden Dritte den Anschluß benutzen und dabei jene Verbote übertreten. Gleichwohl beruht der Absatz 4 auf dem Grundsatz der Verschuldenshaftung.

a) Was zunächst das eigene Verhalten des Teilnehmers selbst anlangt, so geht die FO. davon aus, daß eine Übertretung der einfachen und klaren Verbote der Benutzungsanweisung ohne Verschulden überhaupt nicht denkbar ist, daß mithin der Nachweis des Mangels eines Verschuldens zusammenfällt mit dem Nachweis, daß das Verbot nicht übertreten worden ist.

[19]) Vgl. § 3 Abs. 1 Ziff 3b TG.: »... wenn diese Anlagen ausschließlich für den ... Verkehr bestimmt sind«. Vgl. ferner Hellmuth in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 29 S. 383.

[20]) Vgl. Anm. 2.

Deshalb zählt auch die FO. die Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der Benutzungsanweisung ohne weiteres zu den Fällen mißbräuchlicher Benutzung des Anschlusses, die der RTV. das Recht geben, den Anschluß zu sperren oder ohne Kündigung aufzuheben (§ 28 II FO.), ohne hierbei, anders als in Ziffer 4 des § 28 II FO., ein Verschulden des Teilnehmers noch zur besonderen Voraussetzung für eine Sperre oder für Aufhebung des Anschlusses zu machen.

b) Was das Verhalten anderer anlangt, die den Anschluß des Teilnehmers benutzen, so gilt für deren Verhalten das vom eigenen Verhalten des Teilnehmers Gesagte. Hat der Dritte mit Wissen des Teilnehmers den Anschluß benutzt, so erfordert es die im Fernsprechanschlußverhältnis begründete Sorgfaltspflicht des Teilnehmers, daß er selbst über die genaue Einhaltung der Verbote wacht, so daß ohne eigenes Verschulden des Teilnehmers die Übertretung eines solchen Verbots nicht in Frage kommen kann. Es entlastet daher auch nicht den Teilnehmer, wenn er nachweist, daß den Dritten kein Verschulden trifft, es sei denn, daß dieser Nachweis dahin geht, daß der Dritte die Benutzungsanweisung nicht verletzt hat. Zur Begründung der Haftpflicht des Teilnehmers bei Verletzung der Verbote der Benutzungsanweisung durch Dritte bedarf es daher nicht eines Zurückgehens auf den § 278 BGB. oder auf den in ihm zum Ausdruck gebrachten allgemeinen Rechtsgedanken, wie dies bisher erforderlich war. Der Teilnehmer haftet vielmehr für eine derartige von Dritten begangene Verletzung der Benutzungsanweisung seines Anschlusses auch dann, wenn den Dritten kein Verschulden trifft. Die Rechtslage ist die gleiche, wenn der Dritte den Anschluß des Teilnehmers ohne dessen Wissen benutzt und dabei die Verbote der Benutzungsanweisung übertritt. Denn der Fernsprechteilnehmer kann sich der RTV. gegenüber nicht darauf berufen, daß der Dritte ohne sein Wissen die Anlage benutzt[21]).

c) In dem neuaufgenommenen zweiten Satze dieses Absatzes wird die Ersatzpflicht des Teilnehmers für Übertretung jener Verbote auf Nebenanschlüsse Dritter ausgedehnt. Wenn diese die Verbote der Benutzungsanweisung übertreten, so liegt für das Verhältnis des Teilnehmers zur RTV. künftig der Fall genau so, als ob ein sonstiger Dritter das Verbot verletzt hätte. Die Aufnahme dieses zweiten Satzes in die FO. beruht auf der Erwägung, daß eine ausdrückliche Bestimmung über die Haftung des Teilnehmers für Verfehlungen bei Benutzung der Nebenstellen Dritter der Klarheit halber erwünscht war.

d) Der Absatz 4 des § 29 I FO. macht keinen Unterschied, ob die an das öffentliche Netz angeschlossenen Nebenstellen reichseigene sind oder nicht. Die Haftung des Teilnehmers aus jener Vorschrift gilt mithin für nichtreichseigene Nebenstellen in gleichem Maße wie für reichseigene. Der Grund hierfür liegt in folgendem. Auf das Eigentum an der Nebenstellenanlage kann es nicht ankommen, wenn es sich darum handelt, das Reich davor zu sichern, daß es durch

---

[21]) Vgl. OLG. Hamburg vom 30. September 1915 in Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 33 S. 49: Der Mühlenbesitzer M. hatte nach Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen auf seinem Fernsprechanschluß ohne Wissen des Konkursverwalters Ferngespräche vorgenommen. Klage des Verwalters auf Rückzahlung der Gebühren wurde abgewiesen aus den Gründen: »Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß der Gemeinschuldner ohne sein Wissen, also unbefugt, den Anschluß benutzt habe. Wenn er demselben den Zugang zum Fernsprecher offenließ, so tat er dies auf eigene Gefahr. So wenig sich im Regelfall der Inhaber eines Anschlusses der Postverwaltung gegenüber darauf berufen kann, daß ein Dritter ohne sein Wissen die Anlage benutzt hat, steht eine derartige Berufung dem Konkursverwalter zu. ... Da für die Zeit nach der Konkurseröffnung bis zur Beendigung des Anschlußvertrags die Masse als Inhaber des Anschlusses zu erachten ist, so geht für diesen Zeitraum jede Benutzung der Anlage zu deren Lasten.« ... »Solange das Verhältnis nach der Konkurseröffnung fortdauerte, bildete die Gegenleistung des Teilnehmers gemäß § 59 Ziff. 2 KO. eine Masseschuld.« Vgl. auch AB. 3 Ab und Ba zur FO. § 28.

Benutzung dieser Anlage Schaden erleidet. Ferner gilt der Teilnehmer gemäß der Regelung des § 11 FO. als Inhaber auch der nichtreichseigenen Nebenstellen[22]).

e) Den Nebenstelleninhaber selbst trifft eine Ersatzpflicht aus dem Fernsprechanschlußverhältnis nicht. Denn er ist nicht Teilnehmer. Gegen ihn kann die Verwaltung gegen Verletzung der Verbote der Benutzungsanweisung Ersatzansprüche nur aus den §§ 823, 831 BGB. herleiten.

3. Die Frage, welchen Einfluß auf die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 4 FO. es hat, wenn die RTV. selbst ein eigenes Verschulden trifft, kann ebenso wie in § 29 I Abs. 2 FO. nur aus dem § 29 I FO. selbst heraus gelöst werden. Trotz des Schweigens dieser Bestimmung wird der Einwand des eigenen, für die Entstehung des Schadens ursächlich mitwirkenden Verschuldens der RTV. dem Teilnehmer auch hier nicht zu versagen sein. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 4 FO. beruht, obwohl sie vom Nachweis eines Verschuldens nicht abhängt, auf dem Grundsatz der Ursächlichkeit des Verhaltens des Teilnehmers oder Dritter bei Benutzung der Sprechstelle. Diese Ursächlichkeit des Verhaltens der Genannten wird durch ein eigenes für den Schaden ursächlich mitwirkendes Verschulden der RTV. wesentlich berührt. Danach entspräche es nicht dem Sinn und der wahren Tragweite der Vorschrift des § 29 I Abs. 4 FO., wenn ein eigenes Verschulden der RTV., das für den Schaden mitursächlich ist, auf den Umfang der Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 4 FO. ohne Einfluß bliebe. Liegt ein ursächlich mitwirkendes Verschulden der RTV. vor, so wird bei Bemessung des Umfangs der Ersatzpflicht des Teilnehmers das Maß des Verschuldens der Verwaltung und des Zusammenhangs dieser Schuld mit dem Schaden zu berücksichtigen sein. Zweifelhaft kann nur sein, ob hierbei nur das Verschulden vertretungsberechtigter Organe der Verwaltung zu berücksichtigen wäre oder auch das eines bei dem schädigenden Betriebsvorgang mitwirkenden sonstigen Angehörigen der RTV. Die Frage wird in letztem Sinne zu entscheiden sein, da das öffentlich-rechtliche Fernsprechanschlußverhältnis, mag es auch die FO. nicht als Vertrag bezeichnen, ein Vertragsverhältnis zwischen der RTV. und dem Teilnehmer begründet, mithin der allgemeine Rechtsgedanken, der im § 254 BGB. für das bürgerliche Recht seinen Niederschlag gefunden hat, hier nicht ausgeschaltet werden kann. Die Beweispflicht für dieses eigene Verschulden der Verwaltung liegt dem Teilnehmer ob.

4. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis nach § 29 I Abs. 4 FO. umfaßt »Schäden, die der Telegraphenverwaltung ... entstehen«.

a) Daraus ergibt sich zunächst, daß der § 29 I Abs. 4 FO. eine Ersatzpflicht des Teilnehmers gegenüber den Beamten und Angestellten der RTV., den Postkrankenkassen sowie gegenüber den Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte nicht vorsieht.

Wird daher ein Beamter oder Angestellter der RTV. durch Nichtbeachtung der Vorschriften der Benutzungsanweisung verletzt, so kann der Verletzte gegen den Teilnehmer Ansprüche nach § 29 I FO. nicht erheben, sondern nur aus §§ 823, 831 BGB. Ebenso kann die Postkrankenkasse gegen den Teilnehmer nur den auf sie gemäß § 1542 RVO. übergegangenen Ersatzanspruch des Verletzten geltend machen. Den Angehörigen der RTV. sowie den Postkrankenkassen und den Krankenkassen für Post- und Telegraphenbeamte gegenüber haftet der Teil-

---

[22]) Die Querverbindungen bedürfen keiner besonderen Hervorhebung. Denn ihre Benutzung kann nicht ohne Benutzung eines Haupt- oder Nebenanschlusses selbst geschehen.

nehmer für Schäden, die durch dritte Benutzer der Anschlüsse oder durch den dritten Nebenstelleninhaber verursacht sind, dann nicht, wenn er für diesen Dritten den Entlastungsbeweis des § 831 BGB. führen kann.

b) Was die Ersatzpflicht des Teilnehmers gegenüber der RTV. anlangt, so beschränkt der § 29 I Abs. 4 FO. den Umfang des zu ersetzenden Schadens nicht. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers erstreckt sich mithin, wie im bisherigen Recht, auf jeden Schaden, den die Verwaltung erleidet. Die RTV. kann daher Sachschaden im Rahmen des oben unter IV 4 zu § 29 I Abs. 2 FO. Gesagten verlangen sowie allen Vermögensschaden, der durch eine Nichtbeachtung der Benutzungsanweisung erwachsen ist, mithin vor allem Erstattung aller Aufwendungen beanspruchen, die sie infolge der Verletzung von Beamten, die auf Übertretung der Benutzungsanweisung zurückzuführen ist, machen muß und sonst erspart hätte.

In Betracht kommen hier vornehmlich Stellvertretungskosten, Heilkosten und Unfallruhegehalt an den Beamten und seine Hinterbliebenen (§§ 1, 2 UFG. vom 18. Juni 1901 (RGBl. S. 211). Im einzelnen gilt folgendes.

α) Stellvertretungskosten für die Vertretung eines Beamten, der durch Nichtbeachtung der Benutzungsanweisung verletzt worden ist, kann das Reich auf Grund des § 29 I Abs. 4 FO. in vollem Umfang ersetzt verlangen. Das ist von besonderer Bedeutung. Denn wenn das Reich in diesem Falle dem Teilnehmer gegenüber lediglich auf die §§ 823, 831 BGB. und auf die gemäß §§ 12 Abs. 3 UFG. (§ 1542 RVO.) übergehenden Ersatzansprüche des verletzten Beamten angewiesen wäre, könnte es diese Stellvertretungskosten nicht beanspruchen. Das ergibt sich aus folgendem. Aus den §§ 823, 831 BGB. kann die RTV. die Stellvertretungskosten nicht verlangen, weil nicht die RTV., sondern der Beamte verletzt worden ist[23]). Es bliebe mithin nur der vom Reichsgericht in dem Urteil im Archiv 1906 S. 296 (RGZ. 61 S. 295) angedeutete Weg der Abtretung der Ersatzansprüche des Beamten, die diesem gegen den Teilnehmer aus §§ 823, 831, 843 BGB. zustehen. In diesem Urteil hat aber das Reichsgericht zweierlei übersehen. Zunächst hat es das Pfändungsverbot der ZPO. und das daraus gemäß § 400 BGB. folgende Verbot der Abtretung nicht berücksichtigt. Ersatzansprüche aus §§ 823, 831, 843 BGB. sind nach § 850 Abs. 3 ZPO. in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 285) nur in beschränktem Umfang abtretbar[24]).

Der zweite Fehler der Entscheidung des Reichsgerichts besteht in folgendem. Der Beamte, der vertreten wird, erleidet in bezug auf sein Gehalt als Beamter keinen Schaden, weil er sein Gehalt fortbezieht. Für eine Abtretung steht mithin ein Ersatzanspruch nicht zur Verfügung[25]). Die Ansicht, daß bei Bemessung des Schadens des Beamten die Zahlung des Gehalts außer Betracht bleiben müsse, hat der gleiche Senat schon im Urteil RGZ. 64 S. 355 etwas zögernd und dann im Urteil vom 19. April 1915 VI 660, 14[26]) endgültig auf-

---

[23]) Vgl. RGZ. 80 S. 50, Bd. 82 S. 257, Bd. 94 S. 32, Archiv 1920 S. 52.

[24]) Vgl. hierzu RGZ. 76 S. 208, 211; RG. in Jur. Wochenschrift 1912 S. 29 Nr. 11. Übrigens unterliegt — vorläufig bis 31. Dezember 1921 — die Abtretung von Ansprüchen aus § 843 BGB. den weiteren Einschränkungen der Verordnung über Lohnpfändung vom 22. Juni 1919 §§ 1, 2, 4 (RGBl. 1919 S. 589) — vgl. Gesetz wegen Änderung dieser VO. vom 10. August 1920 (RGBl. S. 1572).

[25]) Daher kommt auch eine Bereicherungsklage nicht in Frage, weil durch Zahlung des Gehalts an den verletzten Beamten keine Schuld des Dritten (Teilnehmers) an den Beamten getilgt wird.

[26]) Vgl. Jur. Wochenschrift 1915 S. 655 Nr. 7: »... es kann ein Schaden als Folge des Unfalles erst später hervortreten. Das ist der Fall hinsichtlich des Erwerbsschadens bei einem Beamten, der zunächst im Dienste verblieben ist und sein Diensteinkommen weiter-

gegeben. Nur soweit der verletzte Beamte vor dem Unfall Nebeneinkommen bezogen hat und dieses infolge des Unfalls einbüßt, käme während seiner Dienstzeit bereits ein Schaden durch Einkommenseinbuße in Frage. Indessen kann nicht in Frage kommen, die Abtretung dieses Ersatzanspruchs vom Beamten zu verlangen, um die Stellvertretungskosten des Reichs daraus zu bestreiten.

Die Rechtslage hinsichtlich der Stellvertretungskosten ändert sich nicht durch Pensionierung des Beamten. Nach der Pensionierung gehen die Ersatzansprüche des unfallverletzten Beamten auf das Reich gemäß § 12 Abs. 3 UFG. über. Dieser Übergang ist nicht davon abhängig, daß dem Reich durch die Pensionierung des Beamten ein Schaden entstanden ist[27]), so daß das Reich in diesen übergegangenen Ersatzbeträgen unter Umständen tatsächlich Befriedigung für die Stellvertretungskosten aus der Zeit vor der Pensionierung finden könnte. Dagegen kann das Gehalt, das der Beamte vor der Pensionierung während seiner Erkrankung weiterbezogen hat, nicht zu den nach § 12 Abs. 3 UFG. übergehenden Beträgen gerechnet werden[28]), so daß der § 12 UFG. keine Möglichkeit bietet, die Stellvertretungskosten selbst von dem Schädiger einzuklagen.

β) Die durch den Unfall des Beamten erforderlich werdenden Heilkosten, und zwar sowohl die vor der Pensionierung nach ADA. X 2 § 43 gezahlten, wie auch die auf Grund der Rechtspflicht aus § 1 Abs. 6 UFG. nach der Pensionierung zu zahlenden, kann das Reich in voller Höhe vom Teilnehmer ersetzt verlangen. Es könnte diese Beträge auch aus den Gesichtspunkten der auftraglosen Geschäftsführung oder der Bereicherung fordern[29]) sowie nach der auf Grund des UFG. erfolgenden Pensionierung des Beamten auch auf Grund der besonderen Bestimmungen des § 1 Abs. 6 und des § 12 Abs. 3 UFG. Aus dem § 12 UFG. folgt nicht, daß die Verfolgung selbständiger Ersatzansprüche, die dem Reich auf Grund des besonderen Fernsprechanschlußverhältnisses gegen den Teilnehmer zustehen, im Fall eines Rechtsübergangs nach § 12 Abs. 3 UFG. oder in dessen Rahmen versagt werden sollte[30]).

---

bezogen hat. Hatte ein solcher Beamter einen Nebenerwerb durch private Ausnutzung seiner Erwerbsfähigkeit nicht gehabt, so ist ihm durch den Unfall ein im Verlust oder in der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit bestehender Schaden überhaupt nicht entstanden, der Erwerbsschaden entsteht vielmehr erst in dem Augenblick, in dem die Entlassung des Beamten, seine Versetzung in den Ruhestand mit Verlust seines bisherigen Diensteinkommens ausgesprochen wird.« Vgl. ferner ebenso RG. in Jur. Wochenschrift 1914 S. 980 Nr. 5; RGZ. 85 S. 428.

[27]) RGZ. 94 S. 32; auch OLG. Naumburg in Eger, Eisenbahnrechtliche Entsch. Bd. 37 S. 73.

[28]) Anderer Ansicht allerdings, aber mit Unrecht, Kammergericht vom 11. April 1911 9 U 811. 11 OPD. Berlin gegen Große Berliner Straßenbahn.

[29]) Vgl. RGZ. 82 S. 206 ff. bis 214 = Jur. Wochenschrift 1913 S. 880, RGZ. 86 S. 97 — besonders über Verjährung dieser Ansprüche —, RG. in Jur. Wochenschrift 1909 S. 137 Nr. 15; 1910 S. 390 Nr. 6, Warneyer Ergänzungsband 1909 Nr. 86, RG. in Leipziger Zeitschrift 1920 S. 150 Nr. 2. Doch besteht dieser Anspruch aus Geschäftsführung und Bereicherung nur so weit, als der Teilnehmer dem verletzten Beamten oder Angestellten der RTV. aus §§ 823, 831 BGB. haftet.

[30]) Vgl. darüber ausdrücklich RGZ. 98 S. 344 letzter Absatz: »Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 UFG. steht der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen. Sie gewährt dem Reiche nur, ohne Rücksicht darauf, ob ihm sonst ein Anspruch gegen den dritten Schädiger zusteht, die Forderung des Entschädigungsberechtigten und beschränkt es nicht etwa auf diese Forderung, sondern läßt etwaige andere Ansprüche, die es ohnehin gegen jenen hat, daneben bestehen. Hierfür spricht neben dem Wortlaut des Gesetzes die Begründung zu § 98 UVG. von 1884 (Reichstagsverhandlungen 1884 Drucksache Nr. 4 S. 83 zu § 95), dem der § 12 UFG. nachgebildet ist. ... Dort heißt es, daß an dem geltenden allgemeinen Recht bezüglich der Haftung Dritter nichts geändert werden sollte, und daß zu einer solchen Änderung auch kein Grund vorliege.« Auf demselben Standpunkt steht auch das Urteil RGZ. vom 18. November 1918 VI 180. 18 (vgl. Anm. 2).

γ) Schließlich kann das Reich auf Grund des § 29 I Abs. 4 FO. auch Ersatz der Unfallpension des Beamten vom Teilnehmer fordern[31]). Nur von dem Zeitpunkt ab, zu dem der verletzte Beamte auch ohne den Unfall in den Ruhestand versetzt worden wäre, stellt die Unfallpension nur noch soweit einen nach § 29 I Abs. 4 FO. zu ersetzenden »Schaden« dar, als ihr Betrag die Höhe des Ruhegehalts übersteigt, das dem Beamten für diesen Fall nach dem RBG. zusteht.

c) Soweit hiernach das Reich Ersatzansprüche gegen den Teilnehmer, der die Benutzungsanweisung nicht beachtet hat, aus § 12 Abs. 3 UFG. in Verbindung mit §§ 823, 831, 843 BGB. erheben könnte, muß doch in jedem Fall unbedingt der Ersatzanspruch des Reichs gleichzeitig auch auf § 29 I Abs. 4 FO. gestützt werden. Stützt sich die RTV. nur auf § 12 Abs. 3 UFG., so müßte sie, soweit der § 823 BGB. in Frage kommt, das eigene Verschulden des Teilnehmers beweisen und, soweit der Anschluß durch einen Dritten benutzt worden ist, gewärtigen, daß der Teilnehmer den Entlastungsbeweis des § 831 BGB. für den Dritten führt; sie setzt sich somit allen Fährlichkeiten derartiger Prozesse aus. Ganz anders ist die Stellung der RTV. im Prozesse, wenn sie ihren Ersatzanspruch gleichzeitig auf den § 29 I Abs. 4 FO. stützt. Dieser Ersatzanspruch ist unabhängig vom Schicksal der auf das Reich gemäß § 12 Abs. 3 FO. übergegangenen Ansprüche der Beamten aus §§ 823, 831 BGB. Die Beweisschwierigkeiten, die in Rechtsstreitigkeiten aus §§ 823, 831 BGB. unausbleiblich sind, sind nicht zu besorgen. Wird daher bei der Handhabung der Einrichtungen der Sprechstellen durch den Teilnehmer oder durch Dritte infolge Nichtbeachtung der Benutzungsanweisung ein Betriebsbeamter der RTV. verletzt, so muß die RTV. die Klage auf Ersatz des Schadens, der ihr hierdurch entstanden ist, unbedingt auf § 29 I FO. stützen, daneben ist die Klage jedoch auch noch auf die §§ 823, 831 BGB. und § 12 Abs. 3 UFG. zu stützen. In derartigen Fällen ist die Verbindung beider Ansprüche stets zu empfehlen. Dabei ist zu beachten, daß schon in der Klageschrift der Klageanspruch deutlich erkennbar aus dem selbständigen Ersatzrecht des Reichs aus § 29 I FO. sowie gleichzeitig aus dem gemäß § 12 Abs. 3 UFG. auf das Reich übergegangenen Ersatzanspruch des verletzten Beamten aus §§ 823, 831 BGB. hergeleitet werden muß, weil sonst der Einwand der Klageänderung (§§ 264 ff. ZPO.) zu erwarten ist[32]) und dadurch erhebliche Weiterungen entstehen können.

---

[31]) Vgl. hierzu für das bisherige, mit dem Recht der FO. insoweit übereinstimmende Recht RGZ. 98 S. 343: »Auf Grund einer solchen« (vgl. Anm. 2) »schuldhaften Vertragsverletzung kann das Reich nach den allgemeinen Vertragsrechtsgrundsätzen den ihm durch diese erwachsenen Schaden voll ersetzt verlangen, also auch wenn durch die Vertragsverletzung der Unfall eines Fernsprechbeamten verursacht worden ist, die Erstattung aller Beträge beanspruchen, die es infolge des Unfalls an den beschädigten Beamten zahlen muß und sonst erspart haben würde. Hiervon gilt auch für die Unfallpension des Beamten keine Ausnahme, wie der VI. Zivilsenat in dem erwähnten Urteil vom 18. November 1918 (vgl. Anm. 2) bereits anerkannt hat. . . . Für den Ausspruch des Berufungsgerichts, es sei anerkannten Rechtes, daß eine öffentlich-rechtliche Korporation wegen der einem Beamten zu zahlenden Pension sich grundsätzlich an den Dritten nicht schadlos halten könne, der durch sein schuldhaftes Verhalten die Voraussetzungen für die Pensionierung geschaffen habe, fehlt es an jedem Beleg und an jedem gesetzlichen Anhalte.«

[32]) Vgl. hierüber ausdrücklich RGZ. 85 S. 426 vom 5. November 1914: »Für die Entscheidung der Frage, ob eine Klageänderung in der Berufungsinstanz vorliege, ist der Inhalt der Klageschrift ausschlaggebend (Jur. Wochenschrift 1906 S. 718 Nr. 17 ...), nicht der Tatbestand des ersten Urteils. Die Klageschrift läßt keinen Zweifel, daß nur der auf den Kläger übergegangene Anspruch der Verletzten, Fräulein L., nicht ein eigener Schadensersatzanspruch des Postfiskus geltend gemacht wurde und geltend gemacht werden sollte. Von einem Fernsprechanschlußvertrag zwischen den Parteien, seinem Abschlusse wie seinen Rechten und Pflichten, ist nicht mit einem Wort die Rede. ... Es lag also in dem Vorbringen des

d) Der § 29 I Abs. 4 FO. gibt dem Reich einen selbständigen Ersatzanspruch nur gegen den Teilnehmer. Gegen Dritte, die den Anschluß, sei es mit oder ohne Genehmigung des Teilnehmers, benutzen und dabei die Benutzungsanweisung nicht beachten, kann das Reich Ersatzansprüche nur aus §§ 823, 831 BGB., bei Verletzung des Personals aus diesen Vorschriften in Verbindung mit § 12 Abs. 3 UFG., § 1542 RVO., mithin nur aus abgeleitetem Recht der Verletzten geltend machen.

VI. Haftung für Übergang elektrischer Ströme in das Reichsnetz.

§ 29 I Abs. 5 FO. lautet:

»Wenn in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, elektrische Ströme in seine Anschlüsse nebst Zubehör gelangen, und wenn dadurch Einrichtungen der Telegraphenverwaltung beschädigt oder Angehörige der Telegraphenverwaltung verletzt werden, hat der Teilnehmer der Telegraphenverwaltung den entstehenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Bei Nebenanschlüssen, die einem Dritten überlassen sind, ist der Teilnehmer in gleichem Umfang ersatzpflichtig, wenn der Stromübergang in Gebäuden und Räumen oder auf Grundstücken stattgefunden hat, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, es sei denn, daß der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.«

1. Im täglichen Leben kommen vielfach Teile der Sprechstelle, insbesondere die Leitungsschnüre, in Berührung mit Starkstrom führenden Gegenständen (z. B. Tischlampen). Bei mangelnder Isolierung der letzteren gelangt Starkstrom in die Reichsleitungen und kann Betriebsunfälle des Betriebspersonals der RTV. hervorrufen. Es ist ferner vorgekommen, daß Fernsprechteilnehmer, industrielle Unternehmungen, nach Herstellung der Fernsprechanlage auf dem Grundstück der Sprechstelle Starkstromanlagen errichtet und dabei der Pflicht aus § 12 TelG., den Übergang von Starkstrom in die Reichsleitungen zu verhüten, nicht genügt haben; dabei kann der Fall so liegen, daß z. B. der Teilnehmer die Starkstromleitungen unsachgemäß in zu große Nähe einer eigenen Privatfernsprechanlage anlegt, die ihrerseits mit Reichsleitungen in Verbindung steht, und daß dann infolge dieser falschen Anlage Starkstrom zunächst in die Privatanlage des Teilnehmers und erst über diese in die Reichsleitungen eintritt und dadurch Schaden in der Form von Betriebsunfällen hervorgerufen wird. Die Pflicht derartiger Unternehmungen, ihre eigenen Starkstromleitungen und Privatfernsprechanlagen so herzustellen und zu unterhalten, daß schädliche Einwirkungen, insbesondere schädliche Stromübergänge aus den Starkstromleitungen, nicht in die Reichsleitungen gelangen können, beruht zunächst auf der allgemeinen Haftpflicht, niemanden körperlich zu verletzen. Die Ersatzpflicht wegen Verletzung dieser allgemeinen Rechtspflicht ist eine Ersatzpflicht nur wegen unerlaubter Handlung (§§ 823, 831 BGB.). Eine allgemeine Rechtspflicht kann jedoch Einzelnen gegenüber, sei es durch ausdrückliche Vertragsvereinbarung mit diesen, oder durch die besondere Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zu ihnen, zu einer auf Vertrag oder bestimmter gesetzlicher Regelung beruhenden besonderen Pflicht werden. In diesem Falle tritt die Haftung aus der Vertragsvereinbarung

---

Klägers, er wolle seinen Anspruch auch auf den mit dem Beklagten abgeschlossenen Fernsprechanschlußvertrag stützen, eine neue Klagebegründung, die eine Erweiterung der Klagetatsachen nötig machte und deshalb eine Klageänderung enthielt.«

oder aus der besonderen gesetzlichen Regelung selbständig neben die Haftung aus jener allgemeinen Rechtspflicht[33]). Bei den großen Beweisschwierigkeiten und den Zufälligkeiten der Beweisführung, die in einem aus §§ 823, 831 BGB. geführten Rechtsstreit auftreten können, muß die RTV. Gewicht darauf legen, daß durch eine zweifelsfreie Vorschrift die Pflicht, den Übergang elektrischen Stromes in das Reichsnetz zu verhüten, dem Teilnehmer ausdrücklich als ein Teil seiner besonderen Obhutspflicht, mithin als eine Pflicht aus seinem Fernsprechanschlußverhältnis, auferlegt wird. Das ist durch § 29 I Abs. 5 FO. geschehen. Er bestimmt eine aus dem Fernsprechanschlußverhältnis entspringende Ersatzpflicht des Teilnehmers, wenn elektrische Ströme unter gewissen Voraussetzungen in die Reichsleitungen gelangen. In welcher Weise elektrische Ströme in den Anschluß gelangen, ist für die Anwendung des § 29 I Abs. 5 FO. ohne Bedeutung. Er trifft den Fall unmittelbaren Stromübergangs durch metallische Berührung ebenso wie die Entstehung elektrischer Ströme infolge sogenannter Induktion — z. B. infolge langen Parallelverlaufs — wie endlich auch jede Einwirkung sogenannter abirrender Ströme[34]) auf Anschluß nebst Zubehör.

2. Der § 29 I Abs. 5 FO. enthält besondere Bestimmungen über die räumlichen Voraussetzungen der Ersatzpflicht des Teilnehmers sowie über die Regelung der Schuldfrage.

a) Die Pflicht des Teilnehmers, dafür zu sorgen, daß in »seine Anschlüsse nebst Zubehör« keine elektrischen Ströme gelangen, die Schaden anrichten können, beschränkt sich räumlich auf diejenigen Einrichtungen seiner Anschlüsse nebst Zubehör, die sich in »Gebäuden, Räumen oder auf Grundstücken« befinden, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen. Hier gilt das oben unter IV 1 b, c, S. 491 ff. über die Begriffe des Raumes und der Aufsicht Gesagte. Nur erstreckt sich die Fürsorgepflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 5 FO. nicht lediglich auf Gebäude und Räume, sondern darüber hinaus auf »Grundstücke«, die seiner Aufsicht unterstehen. Die Ersatzpflicht des Teilnehmers aus § 29 I Abs. 5 FO. tritt daher auch dann ein, wenn der Übergang elektrischen Stromes in die Fernsprechleitung in einem Hof, oder in der Luft über dem Dach oder auf ihm, sowie an der Außenwand eines Gebäudes stattfindet, vorausgesetzt, daß die Aufsicht des Teilnehmers auch diese Stelle umfaßt. Das trifft, wenn der Teilnehmer selbst der Eigentümer oder etwa der Erbbauberechtigte[35]) ist, für die Höfe, die Außenwände des Hauses sowie für dessen Dach zu. Die Frage, ob dies auch dann gilt, wenn der Teilnehmer den Nießbrauch am Grundstück hat, wird grundsätzlich zu bejahen sein.

b) Nach § 29 I Abs. 5 FO. ist der Teilnehmer nur ersatzpflichtig, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet, mithin schuldhaft gehandelt hat. Doch gehört der Beweis dieser Schuld des Teilnehmers nicht zur Begründung des Ersatzanspruchs des Reichs. Der Teilnehmer hat vielmehr den Gegenbeweis zu führen, daß ihn keine Schuld trifft. Die Tatsache, daß auf dem Grundstück, in dem Gebäude oder Raum, die der Aufsicht des Teilnehmers unterstehen, schädigende elektrische Ströme in den Anschluß gelangen, spricht ohne weiteres dafür, daß der Teilnehmer seine

---

[33]) Vgl. RGZ. 88 S. 318, 434, Bd. 89 S. 385, RG. in Jur. Wochenschrift 1916 S. 1276 Nr. 8 und 1920 S. 284 Nr. 6 und den Aufsatz im Archiv 1911 S. 145 zu Anm. 49, 50.

[34]) Über die Rechtslage bei Schädigung durch abirrende Ströme, wenn keine besondere Bestimmung über die Ersatzpflicht des Unternehmers der Starkstromanlage besteht, vgl. RGZ. 81 S. 216 = Jur. Wochenschrift 1913 S. 374 Ziff. 6.

[35]) Vgl. Verordnung vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72).

Obhutspflicht verletzt hat und hierauf der Schaden zurückzuführen ist. Daraus rechtfertigt sich die Umkehrung der Beweislast, die bei Prozessen künftig genau zu beachten ist. Von Bedeutung ist, daß im Falle des § 29 I Abs. 5 FO. der Entlastungsbeweis dem Teilnehmer schon dann gelingt, wenn er nachweist, daß er lediglich die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; der Beweis »der Anwendung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt« wird im Absatz 5 — im Gegensatz zum Absatz 2 — nicht verlangt.

Die Frage, welchen Einfluß auf die Ersatzpflicht des Teilnehmers es hat, wenn der RTV. selbst ein eigenes, bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden zur Last fällt, wird in dem § 29 I Abs. 5 FO. nicht ausdrücklich erörtert. Da aber der § 29 I Abs. 5 FO. die Ersatzpflicht des Teilnehmers als reine Verschuldenshaftung ausgestaltet, muß diese Frage ebenso wie bei § 29 I Abs. 4 FO. (vgl. oben V 3 S. 505) in dem Sinn entschieden werden, daß ein ursächlich mitwirkendes Verschulden der Verwaltung zu berücksichtigen ist. Im übrigen gelten die Ausführungen über diese Frage zu § 29 I Abs. 4 FO. in gleichem Sinne.

3. Haftung für Dritte. Die Vorschrift des § 29 I Abs. 5 FO. ist so allgemein gehalten, daß sie nicht lediglich den Fall trifft, daß der Stromübergang auf das Verhalten des Teilnehmers selbst zurückzuführen ist, vielmehr auch für den Fall gilt, daß der Stromübergang von einem Dritten verursacht wird. Der Teilnehmer ist auch in diesem Fall ersatzpflichtig ohne Rücksicht darauf, ob den Dritten ein Verschulden trifft oder nicht, vorausgesetzt, daß der Teilnehmer nicht den Beweis führen kann, daß er selbst die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Kann er diesen Beweis nicht führen, wobei es auf ein Verschulden des Dritten nicht ankommt, so ist der Teilnehmer ersatzpflichtig. Nicht ersatzpflichtig ist er nur, wenn er jenen Beweis, daß ihn kein Verschulden trifft, führen kann. In diesem Fall ist er aber auch dann nicht ersatzpflichtig, wenn der Dritte seinerseits die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beobachtet hat[36]). Diese Regelung weicht wesentlich von der des bürgerlichen Rechts ab, sowohl was den § 278 BGB. anlangt, als was § 831 BGB. betrifft.

4. Der § 29 I Abs. 5 FO. gilt für Hauptanschlüsse und für die mit ihm verbundenen Nebenanschlüsse des Teilnehmers selbst, gleichviel ob die Nebenstellen reichseigen sind oder nicht. Hat der Teilnehmer einen Nebenanschluß einem Dritten überlassen, so bedurfte es einer besonderen Bestimmung, um der eigentümlichen Stellung des Nebenstelleninhabers zur Verwaltung gerecht zu werden. Wenn der Stromübergang einen Nebenanschluß betroffen hat, der einem Dritten überlassen ist und sich in Gebäuden, Räumen oder auf Grundstücken befindet, die der Aufsicht des Dritten unterstehen, so tritt die Ersatzpflicht des Teilnehmers stets dann ein, wenn der Teilnehmer nicht den Beweis führen kann, daß ihn kein Verschulden trifft. Dagegen kann es in diesem Falle des Stromübergangs zur Zurückweisung der Ersatzansprüche der RTV. nicht ausreichen, wenn der Teilnehmer jenen Entlastungsbeweis für sich allein führt, vielmehr liegt ihm dann noch der weitere Beweis ob, daß auch der Dritte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, und erst wenn der Teilnehmer beide Formen des Entlastungsbeweises geführt hat, soll seine Ersatzpflicht entfallen. Hierin dringt die Tatsache durch, daß der Nebenstelleninhaber zum Teilnehmer in einem engeren Verhältnis steht als sonstige Dritte. Der § 29 I Abs. 5 FO. macht keinen Unterschied, ob der dem Dritten überlassene Neben-

[36]) Der Dritte, der den Stromübergang in die Reichsleitungen verschuldet und dadurch den Schaden verursacht hat, muß diesen der RTV. nach §§ 823, 831 BGB. ersetzen. Es gilt mithin dann das unter V 4d Gesagte.

anschluß reichseigen ist oder nicht. Es liegt kein gesetzgeberischer Grund vor, einen solchen Unterschied zu machen.

Für Querverbindungen gilt nichts Besonderes. Denn reichseigene Querverbindungen sind Teile des »Anschlusses«. Nichtreichseigene Querverbindungen des § 6 II FO. gelten als Teile der durch sie verbundenen Nebenstellenanlagen.

5. Umfang des Schadens. Die Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 5 FO. umfaßt allen Schaden, der durch Einwirkung elektrischen Stromes entsteht, die hierauf beruhende Sachbeschädigung sowie den Vermögensschaden infolge Verletzung von Angestellten und Beamten der RTV. Die besondere Ersatzpflicht aus § 29 I Abs. 5 FO. besteht aber nur gegenüber der RTV. Daher trifft sie nur den der RTV. entstandenen Sachschaden sowie den Schaden, der der RTV. durch Verletzung ihrer Angehörigen entsteht, nicht aber den Schaden, der den Angehörigen der RTV. selbst erwächst. Diesen gegenüber haftet der Teilnehmer nur nach den Grundsätzen über unerlaubte Handlungen (§§ 823, 831 BGB.). Auch die Postkrankenkasse kann sich nicht auf § 29 I Abs. 5 FO. stützen, sondern nur die gemäß § 1542 Reichsversicherungsordnung auf sie übergegangenen Ersatzansprüche der Verletzten aus § 823, 831, 843 BGB. gegen den Teilnehmer oder den sonstigen Schädiger geltendmachen.

Wegen der Berechnung des Sachschadens gilt das oben unter IV 4 S. 500, 501 zu § 29 I Abs. 2 FO. Gesagte.

In der Praxis ist der Schaden durch Verletzung von Beamten der wichtigere. Wegen dieses Schadens gilt im übrigen das oben unter V 4 S. 505 ff. Gesagte.

VII. Erlöschen der Haftpflicht.

Die Obhutspflicht und Ersatzpflicht des Teilnehmers aus dem Fernsprechanschlußverhältnis erlischt grundsätzlich mit dem Anschlußverhältnis, besteht jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer der Benutzung des Anschlusses fort, wenn ein rechtzeitig gekündigter Anschluß kurze Zeit über den Kündigungszeitpunkt hinaus benutzt wird (vgl. § 27 V FO.), doch kann es für die Haftpflicht des Teilnehmers keinen Unterschied machen, ob diese Benutzung mit oder ohne Genehmigung der RTV. geschieht. Mit dem Erlöschen der Obhutspflicht und Haftpflicht des Teilnehmers erlöschen jedoch nicht diejenigen Ersatzansprüche der Verwaltung, die daraus entstanden sind, daß sich während der Dauer des Fernsprechverhältnisses oder während der Dauer einer Benutzung nach § 27 V FO. ein die Ersatzpflicht des Teilnehmers auslösender Tatbestand verwirklicht hat.

Die Ersatzansprüche der Verwaltung unterliegen ohne Rücksicht auf die Dauer des Anschlußverhältnisses einer Verjährung, die mit dem Entstehen des Ersatzanspruchs der RTV. zu laufen beginnt und mangels einer besonderen Bestimmung über die Dauer der Verjährung mit dreißig Jahren endet.

VIII.

Für das bisherige Recht konnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Teilnehmer der RTV. den Schaden zu ersetzen habe, der aus verbotwidriger entgeltlicher Überlassung des Anschlusses an Dritte entstehen konnte[37]). Im geltenden Recht ist diese Frage nach Aufhebung des Verbotes entgeltlicher Überlassung des Anschlusses durch § 13 Abs. 2 des FGebG. vom 11. Juli 1921 (RGBl. S. 913) erledigt[38]).

---

[37]) Vgl. Scholz a. a. O. § 229 IV 2 S. 825 bejaht die Frage; vgl. auch Coermann in Gruchots Beiträgen 48 S. 321, 322, beide nur für das bisherige Recht.

[38]) Nachdem der § 13 Abs. 2 FGebG. den § 6 Abs. 2 TG. und damit das Verbot entgeltlicher Überlassung der Benutzung eines Teilnehmeranschlusses aufgehoben hat, bedarf

B. Haftpflicht bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen.

Die Haftpflichtbestimmungen des § 29 FO. gelten »sinngemäß« auch bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphen (§ 24 I 4, II 4 FO.). Aus der besonderen Art dieser Anlagen ergeben sich einige Abweichungen bei der Haftpflichtregelung gegenüber der Rechtslage bei Fernsprechanschlüssen.

1. An die Stelle des Begriffs »Anschluß« tritt der Begriff des »Nebentelegraphen« und des »besonderen Telegraphen«. An Stelle des »Teilnehmers« tritt der »Antragsteller«, das gilt namentlich auch, soweit die Haftung des § 29 FO. von einer »Aufsicht« des Teilnehmers abhängt. Der »Sprechstelle« des § 29 FO. entspricht die »Betriebsstelle« bei Anlagen des § 24 FO. (vgl. dessen Abs. I 3a und II 3b). Der Begriff der »Anschlußleitung« ist der gleiche, wie in § 29 FO., ebenso der des »Zubehörs« (vgl. § 24 I 4, II 4 FO.), wobei aber zu bemerken ist, daß »Anschlußdosen« (§ 7) nur bei besonderen Telegraphen, nicht bei Nebentelegraphen in Betracht kommen können.

2. Die besonderen Pflichten aus § 29 I Abs. 3, 4, 5 FO. liegen dem »Antragsteller«, ebenso wie dem »Teilnehmer«, auch in Ansehung nichtreichseigener Teile der Anlagen ob, mithin vor allem für die Ferndruckerapparate und die dazu gehörigen technischen Einrichtungen (§ 24 I 2, II 2 FO.); auch diese im

---

die Frage erneuter Prüfung, ob die Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmerverhältnis im Wege der Zwangsvollstreckung durch Forderungspfändung nach § 857 ZPO. gepfändet werden können. Bisher wurde diese Frage teils wegen der Vorschrift des § 6 Abs. 2 TelG. verneint (vgl. Joerges in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 56 S. 62, Scholz in Ehrenbergs Handbuch § 229 VII S. 827). Teils wurde die Unpfändbarkeit aus der Rechtsnatur des Fernsprechanschlußverhältnisses hergeleitet, das man als einen Mietvertrag auffaßte (vgl. so Stein ZPO. 11. und 13. Aufl. Anm. II 4 zu § 857 S. 714). Das Oberlandesgericht Hamburg (Hanseatische Gerichtszeitung 17 S. 79 = Zeitschrift über Zwangsvollstreckungsrecht und Zustellungswesen Bd. 9 S. 114) folgert die Unpfändbarkeit der Rechte des Teilnehmers aus einem Teilnehmeranschlußverhältnis aus der durch § 6 Abs. 1 TelG. in Verbindung mit den weiteren Bestimmungen über die Unzulässigkeit einer Vermietung der Fernsprecheinrichtungen. An der Unpfändbarkeit der Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmeranschlußverhältnis ist auch künftig festzuhalten, wofür verschiedene Gründe sprechen. Der § 13 Abs. 2 der FO. hat in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage klar und deutlich ausgesprochen, daß eine Übertragung von Fernsprecheinrichtungen an Dritte nur bei rechtlichem Eintritt des Dritten in das gesamte Teilnehmerverhältnis stattfinden kann. Schon hieraus ergibt sich, daß — abweichend von den für gegenseitige Verträge des bürgerlichen Rechts grundsätzlich geltenden Regeln — die Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmeranschlußverhältnis für sich allein ohne gleichzeitigen Übergang der Pflichten aus diesem Rechtsverhältnis überhaupt nicht abtretbar und daher auch nicht pfändbar sind (§§ 851, 857 Abs. 1 ZPO.). Schon diese Erwägung steht der Zulässigkeit einer Pfändung lediglich der Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmerverhältnis entgegen. Die FO. geht aber noch weiter. Der Rechtseintritt des Dritten ist an einen besonderen förmlichen Antrag des Teilnehmers sowie an die in das Ermessen der Verwaltung gestellte Genehmigung der RTV. gebunden. Diese weiteren Voraussetzungen, welche die FO. an den Rechtseintritt Dritter in das Teilnehmerverhältnis und damit auch an die Übertragung der Rechte aus diesem Rechtsverhältnis knüpft, führen zu dem Schlusse, daß die Rechte des Teilnehmers aus dem Teilnehmerverhältnis nicht veräußerliche Rechte sind, daß vielmehr das Teilnehmerverhältnis als ein Rechtsverhältnis höchst persönlicher Natur ausgestaltet ist, für das auch eine Pfändung nach § 857 Abs. 3 ZPO. nicht in Frage kommen kann. Denn wenngleich die ZPO. in dieser Bestimmung die Pfändung eines unveräußerlichen Rechtes »in Ermangelung besonderer Vorschriften insoweit« für zulässig erklärt, »als die Ausübung einem anderen überlassen werden kann«, so stehen hier doch die besonderen Vorschriften der FO. einer Pfändung des Rechtes seiner Ausübung nach entgegen. Außerdem wäre eine Pfändung der Rechte des Teilnehmers mit den Bestimmungen über das Fernsprechgeheimnis (§ 8 TG. Art. 117 RV.) nicht vereinbar. Eine Pfändung hätte begrifflich eine Auskunftspflicht der RTV. gegenüber dem Pfändungsgläubiger des Teilnehmers zur Folge. Das Bestehen dieser Auskunftspflicht ist mit den Pflichten der RTV. aus Art. 117 RV. unvereinbar. Auch diese Erwägung spricht dafür, daß eine Pfändung der Rechte des Teilnehmers nach § 857 Abs. 3 ZPO. nicht in Frage kommen kann.

Eigentum des Antragstellers oder anderer — z. B. der Lieferfirmen — verbleibenden Anlageteile sind Teile des öffentlichen Nachrichtennetzes, wie es die privaten Nebenstellen sind[39]).

3. Im einzelnen ergeben sich aus der besonderen Gestaltung der Anlagen des § 24 FO. einige sachliche Einschränkungen der Haftung des Antragstellers sowie einige Besonderheiten bei der Führung des Entlastungsbeweises.

a) Die Ersatzpflicht des Antragstellers aus § 29 I Abs. 2 FO. fällt weg, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die nicht im Eigentum der RTV. stehen, mithin für die »Ferndruckerapparate nebst den dazu gehörigen Einrichtungen«. Verlust oder Beschädigung dieser Teile hat keinen »Schaden« der RTV. zur Folge.

b) Der § 29 I Abs. 4 FO. kommt nur bei den besonderen Telegraphen für Fernsprechbetrieb (§ 24 II 1 FO.) in Frage.

c) Der § 29 I Abs. 5 FO. kann für die Anlagen des § 24 FO. praktisch werden. Die Ersatzpflicht aus dieser Vorschrift setzt ebenso wie bei »Anschlüssen« des § 29 FO. nicht voraus, daß elektrischer Strom gerade in diejenigen Teile der Nebentelegraphenanlagen und der besonderen Telegraphen gelangt, die Eigentum des Reichs sind, sondern tritt auch dann ein, wenn der Strom in das Eigentum des Antragstellers gelangt und von dort aus in die übrigen im Eigentum der RTV. befindlichen Teile der Einrichtungen und weiter in das Nachrichtennetz der RTV. gelangt. Für die Anwendung des § 29 I Abs. 5 FO. ist jedoch Voraussetzung, daß sich dieser Übergang elektrischer Ströme in Gebäuden, Räumen oder auf Grundstücken vollzieht, die der Aufsicht des Antragstellers unterstehen.

d) Die Bestimmungen des § 29 I FO. über die Ersatzpflicht für Nebenanschlüsse scheiden für Anlagen des § 24 FO. aus. Denn die Überlassung dieser Anlagen durch den Antragsteller an Dritte kommt nicht in Frage. Dagegen ist eine sinngemäße Anwendung der besonderen Vorschriften über Ersatzleistungen für Nebenanschlüsse bei den besonderen Telegraphenanlagen möglich. Denn wenngleich die Benutzung besonderer Telegraphenanlagen anderen Personen als denen, die durch diese Anlagen unmittelbar miteinander verbunden sind, nicht übertragen werden darf (§ 24 II 1 letzter Halbsatz FO.), so ist doch die Person, die durch die besondere Telegraphenanlage mit dem Antragsteller verbunden ist, bei Anwendung der Haftvorschriften des § 29 I FO. auf den Antragsteller einem Nebenstelleninhaber des § 29 FO. gleichzustellen. Der Antragsteller einer besonderen Telegraphenanlage muß daher — das ist die wichtige Folge — auch für den Teil der Anlage haften, der sich in Gebäuden, Räumen oder — im Falle des § 29 I Abs. 5 FO. — auch auf Grundstücken befindet, die der Aufsicht der mit ihm verbundenen anderen Person untersteht; ferner hat der Antragsteller einer besonderen Telegraphenanlage im Falle des § 29 I Abs. 5 FO. gegenüber dem Ersatzanspruch der RTV. den Entlastungsbeweis nicht lediglich für sich, sondern auch für die mit ihm durch die Anlage verbundenen anderen Personen zu führen. Dies kann nicht als ungerechtfertigte Härte erscheinen. Haben die beiden durch eine besondere Telegraphenanlage verbundenen Personen die Herstellung der Anlage gleichzeitig beantragt, so haften beide als Gesamtschuldner nach § 29 FO., und zwar erstreckt sich auch hier die Haftpflicht des einen Antragstellers nicht nur auf seine eigene Betriebsstelle und die Teile der Anschlußleitungen, die seiner Aufsicht unterstehen, sondern auch auf die Betriebsstellen des anderen Antragstellers sowie auch auf die Teile der Anschlußleitung, die sich in Gebäuden oder Räumen befinden, die nur der Aufsicht des anderen Antragstellers unterstehen.

---

[39]) Vgl. Anm. 2

4. Im Gegensatz zum Rechte des Fernsprechanschlußverhältnisses (oben A VIII) verbietet der § 24 II 1 letzter Satz FO., »anderen Personen die Benutzung besonderer Telegraphen gegen Bezahlung oder unentgeltlich zu gestatten«. Ein Verstoß hiergegen kann die Folgen des § 28 FO. nach sich ziehen, löst aber mangels einer besonderen Bestimmung in § 24 oder § 29 FO. eine Ersatzpflicht des zuwiderhandelnden Antragstellers nicht aus.

C. Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Der § 29 FO. ist seit dem 1. Oktober 1921 in Kraft und gilt nur für Vorgänge, die sich am 1. Oktober 1921 oder später abgespielt haben. Die Ersatzpflicht aus früher liegenden Vorgängen richtet sich nach dem früheren Recht.

Die Leipzig–Prager Post im Ersten Schlesischen Kriege.

Nach den Akten (35495 und 35689) des Sächsischen Haupt-Staatsarchivs zu Dresden.

Von Postinspektor Ernst Wolf in Chemnitz.

Seit dem Jahre 1711 verkehrte auf dem Weg über Chemnitz, Komotau eine Postkutsche von Leipzig nach Prag. Mit ihr wurden außer Personen auch Geldsendungen und Pakete befördert. Der Preis einer Fahrkarte von Leipzig nach Prag betrug 4 Taler 8 Groschen (Gustav Schaefer, Geschichte der Sächsischen Post, S. 64, 147 und 193). Als 1741 zufolge des Geheimbündnisses zu Nymphenburg französische und bayerische Truppen in Oberösterreich und Böhmen einmarschierten und schließlich auch Sachsen dem Bündnis beitrat, begann es in Böhmen zu gären. Am 15. August 1741 meldete der Schaffner Obst der »Prager Postkutsche« seinem vorgesetzten Ober-Postamt in Leipzig, »daß die Unterthanen in Böhmen sehr unruhig und schwierig zu werden scheinen. Weiln nun bey der Prager Kutsche, endlich auf der retour von Prag nach Leipzig immer starke Geld Summen mitgiengen und er bey seiner jetzigen Reise nahe 10 000 Thaler mitgebracht hätte, gleichwohln bey solchen Umständen die Kutsche in großer Gefahr seyn würde; alß wolle er anfragen, wie er sich hierbey verhalten solle«. Kammer-Commissionsrat Everdt, der seit 1729 dem vom gleichen Jahr ab mit Collegialverfassung versehenen Ober-Postamt in Leipzig vorstand (Schaefer, a. a. O., S. 173, 178), berichtete in der Angelegenheit an den Kurfürsten von Sachsen. Da kein Bescheid einging, wurde am 1. November 1741 vom Ober-Postamt an die Regierung erneut berichtet, weil inzwischen die Gegend um Prag schon recht unsicher geworden war. Am 6. November verordnete die Regierung, daß die Beförderung von »Briefen und Sachen« auf »Risiquo« der Aufgeber zu erfolgen habe; ihre Annahme dürfe nicht verweigert werden. Es sei aber »an Gelder und andere Pretiosis auf ermelter Prager Post Kutsche nichts zu spediren«. Dem Schaffner sollte ein besonderer Paß ausgestellt werden. Schon am 20. November sah sich das Ober-Postamt abermals zum Bericht genötigt, weil der Schaffner Obst »ein und das andere angezeiget«. Schließlich konnte die Post nicht mehr verkehren. Die Sendungen für Wien wurden zunächst über Nürnberg geleitet. Diese Umleitung konnte nur kurze Zeit ausgeführt werden, weil auch die Gegend um Passau und Linz unsicher wurde. Zur Umleitung über Schlesien (Neisse, Zuckmantel) konnte sich das Ober-Postamt Leipzig nicht entschließen, da dann nur geringer Gewinn blieb. Die Um-

leitung der Post über Marienberg und Sebastiansberg mißglückte; die ganze Gegend war durch Verhaue gesperrt. Aus dem gleichen Grunde war die Beförderung über Ölsnitz im Vogtland nicht möglich. Die wegen Durchlasses der Post nach Prag mit der österreichischen Regierung eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen führten trotz des Hinweises, daß im Holländischen Kriege 1709 bis 1711 die Posten unbehelligt geblieben seien, zu keinem günstigen Ergebnis. Erst am 16. August 1744 konnte die Post nach Prag zum ersten Male wieder verkehren.

Schriftwerke.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichspostministeriums.

(Juli bis September 1921)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1921, S. 125, 240 und 361.

Nachtrag:

12a. Beamten-Jahrbuch mit Umschau. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Amerika und England in der Weltwirtschaft, von Dr. Schnee, Gouverneur **68.** 89
— Aufstieg, die rassenbiologische Bedeutung des sozialen ..., von Flügge **61.** 565.
— Beamtengewerkschaft und Sozialismus, von Dr. Potthoff **12a.** Jahrg. 8 S. 20.
— Brennstoffersparnis bei Zentralheizungen durch deren nur stoßweisen Betrieb **31.** 425.
— Deutsch und Esperanto, von Rieck, Postdirektor **14.** 133.
— Eignung, die körperliche ... bei der Berufswahl, von Dr. Fischer-Defoy, Stadtarzt **61.** 410.
— Einheitsgewerkschaften, über ... **14.** 137.
— Gewinnbeteiligung und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmerschaft bei Verkehrsunternehmungen, von Dr. Pischel, Regierungsassessor (Gewinnanteilsverfahren bei Eisenbahnbetrieben, Arbeiter als Aktionäre, Beteiligung des schweizerischen Postpersonals am Betriebsgewinn usw.) **8.** 701, **80.** 707.
— Hochhäuser im Stadtbild, von Berg, Stadtbaurat **67.** 101.
— Holz, feuersicheres ... **61.** 530.
— Holzbauweise, neuzeitliche ... **81.** 430.
— Das deutsche Holzhaus, von Brieger **61.** 456.
— Die Kontrolle des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes, von Bowen, Generalsekretär **12a.** Jahrg. 8 S. 6.
— Lohnabbau im Ausland **70a.** 281. 378, **8.** 976.
— Die Nutzbarmachung der Kraft von Ebbe und Flut und der Stoßkraft der Meereswellen **27.** 761.
— Postangestelltenkongreß, der internationale ... in Mailand, von Maier **12a.** Jahrg. 8 S. 29.
— Die Postinternationale **12.** 324, **63.** 218.
— Post- und Telegraphenverkehr mit Rußland **23.** 233. 263.
— Reklameplakate, psychotechnische Begutachtung von ..., von Dr. phil. Maria Schorn **61.** 439.
— Schreibwerk, von Berger, Ober-Postrat (Stenographie) **23.** 192.
— Steinkohlenpreis, die internationale Entwicklung des ... **70a.** 275.
— Die Steinkohlenproduktion der Welt **70a.** 250.
— Die Stellung des internationalen Privatrechts im Rechtssystem, von Dr. Beyer, Regierungsrat **76.** 1.

---

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Allgemeines. Streckmetall als Baumaterial **61.** 530.
— Testverfahren, Anwendung und Bedeutung des ..., von Hildegard Strecker **37a.** Bd. 185 S. 227.
— Wärmedurchlässigkeit der Außenwände verschiedener Bauart **81.** 433.

Deutschland. Abfindungssumme für die wegen Heirat aus dem Reichs- und Staatsdienst ausscheidenden Beamtinnen **63.** 194.
— Abkommen über den Durchgangsverkehr von und nach Ostpreußen **23.** 243.
— Vertragliche Abwälzung der bei Erweiterung eines Bahnhofs entstehenden Hausschäden auf eine Tiefbaufirma (Entsch. des RG. vom 16. April 1921) **16.** 323.
— Abzüge vom Diensteinkommen bei der Steuerveranlagungserklärung **23.** 224.
— Altersgrenze und Zwangsversetzung in den Ruhestand nach geltendem Reichsrecht, von Elz **12a.** Jahrg. 8 S. 54.
— Altersgrenzengesetz, das preußische ... und die preußischen Richter, von Dr. Joseph Freund, Geh. Justizrat **17.** 523.
— Altersgrenzengesetz, Unwirksamkeit des preußischen ... vom 15. Dezember 1920 gegenüber den bisherigen Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts **17.** 605.
— Amnestieerlaß, keine Anwendung des ... der Volksbeauftragten auf Urteile, die am 3. Dezember 1918 noch nicht rechtskräftig waren (Entsch. des RG. vom 4. Februar 1921) **23.** 270.
— Amtsbezeichnungen, Neuordnung der ... **19.** 323.
— Amts- (Dienst-) Eid, von Götz Ferdinand Elz **12a.** 116.
— Amtsstil, von Wolf, Ober-Postsekretär **50.** 306.
— Amtsverlust infolge Strafurteils. Der mit der Rechtskraft eines Strafurteils eintretende Verlust eines bekleideten Amtes kann durch einen nach Eintritt der Rechtskraft in Wirksamkeit tretenden Straferlaß weder gehindert noch wieder beseitigt werden (Entsch. des RG. vom 4. Februar 1921) **19.** 434.
— Amtsvorstände, kritische Betrachtung der neuen Verhältnisse der Postbeamtenschaft des äußeren Dienstes, insbesondere der ..., von Krämer, Oberpostmeister **71.** 63.
— »Angestellte« im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte **6.** 419.
— Angestelltenversicherung, zur Erweiterung der ... **78.** 379, **38.** 61, **54.** 395, **6.** 376, **54.** 395.
— Anordnungen über das Betreten des Reichstagsgebäudes und das Verhalten im Gebäude **82.** 646.
— Erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit **19.** 315, **42.** 96, **63.** 211, **2.** 473, **12.** 331, **50.** 274, **71.** 95, **6.** 513.
— Anrechnung von Dienstzeit für Post- und Telegraphengehilfinnen **23.** 224. 271.
— Anrechnung von Waisengeld auf den Kinderzuschlag für Beamte und Angestellte **35.** 296, **2.** 443, **41.** 368.
— Anstellung. Ein preußischer Beamter kann nicht im Rechtsweg Diensteinkommen für die Zeit vor seiner wirklichen Anstellung fordern, weil er nach den Anstellungsvorschriften und § 66 des Reichsmilitärgesetzes schon früher hätte angestellt werden müssen (Entsch. des RG. vom 18. Januar 1921) **52.** Beil. Nr. 2006.
— Anstellung von Kriegsbeschädigten und Eisenbahnunfall-Invaliden **80.** 525.
— Verzögerte erste Anstellung wegen unzureichender Befähigung usw. **19.** 400, **63.** 285.
— Anstellungsurkunde. Bekanntmachung der Anstellung (Berufung), von Götz Ferdinand Elz **12a.** 119.
— Die Anstellungsurkunde für einen Beamten braucht nur den Anstellungswillen zu erkennen zu geben (Entsch. des RG. vom 11. März 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 33.
— Die Anstellungsvorschriften für Militäranwärter sind kein Schutzgesetz; § 66 des Reichsmilitärgesetzes und das preuß. Gesetz vom 24. März 1861 schützen nur bereits bestehende Dienstverhältnisse (Entsch. des RG. vom 18. Januar 1921) **52.** Beil. Nr. 1893.
— Arbeitslohn, Begriff des ... bei der Einkommensteuer **12.** 378.
— Arbeitsrecht, zwei wichtige OLG.-Entscheidungen auf dem Gebiet des ... (Rückwirkung allgemein verbindlich erklärter Tarifverträge und Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen in Gesamtstreitigkeiten, Entsch. des OLG. Karlsruhe vom 24. November 1920 und des OLG. Cassel vom 14. Januar 1921) **52.** 123.
— Arbeitszeit der Beamten **19.** 329. 433, **54.** 377, **12.** 368.
— Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter, Gesetzentwurf über die ... **78.** 415, **27.** 1048, **19.** 533.
— Aufrücken der Beamten im Ruhestand in höhere Besoldungsgruppen **19.** 380. 419, **63.** 264.
— Aufruhrschäden **44.** 273.
— Aufwandsentschädigungen des Zug- und Schiffspersonals der deutschen Reichsbahnen, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 30. Juni 1921 **54.** 294.
— Ausbildungseinrichtungen für Eisenbahnarbeiter und Beamte unter dem Gesichtspunkte der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage, von Gotter, Gewerbeschuldirektor **80.** 583.
— Ausführungsbestimmungen zum Beamten-Diensteinkommensgesetz (Preußische Besoldungsvorschriften vom 8. Juli 1921), Vf. des preuß. Finanzministers **30.** 317.
— Auslegung des Begriffs »jeweilige Stelle« im § 4 des Teiltarifvertrags für Angestellte vom 4. Juni 1920 **2.** 513.
— Die Ausnutzung des Verkehrs- und Baumuseums für Unterrichtszwecke, von Karl Gotter **80.** 618.

Deutschland. Beamtenbeirat, Tätigkeit des ... **23.** 208. 258. 282, **19.** 362. 444. 483, **14.** 153, **63.** 213. 267. 279.
— Beamtenhaftpflicht. Die Staatsgewalt betätigt sich nicht nur im Zwange, sondern auch in der Fürsorge. Das Reich haftet daher auch, wenn einer seiner Beamten in Ausübung der ihm übertragenen öffentlichen Gewalt eine ihm obliegende Fürsorgepflicht verletzt und dadurch Schaden gestiftet hat (Entsch. des RG. vom 21. März 1921) **52.** Beil. Nr. 1991.
— Beamtenhaushalt, ein preußischer ... 1859 bis 1890, von Hermes **76.** 43.
— Beamtenräte, zum Beamtenräteerlaß **12.** 271, **23.** 253.
— Beamtenrecht. Der von seiner Ehefrau getrennt lebende Beamte ist verpflichtet, von der ihm zustehenden Beschaffungsbeihilfe die Differenz zwischen der ihm als Verheirateten und der den Ledigen zukommenden Beihilfe neben der außerdem von ihm laufend zu zahlenden Unterhaltsrente an seine Ehefrau zu zahlen (Entsch. des LG. III Berlin vom 18. September 1919) **26.** Bd. 37 S. 315.
— Beamtenrecht. Eine Aufsichtsbehörde ist vermöge ihres Aufsichtsrechts befugt, die Vorlegung sämtlicher Schriftstücke, auch der Entwürfe, die sich in den Händen der nachgeordneten Beamten und Behörden befinden, zwecks Einsichtnahme zu verlangen. Es steht zwar jedem Beamten frei, gegen eine nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Forderung einer vorgesetzten Behörde Beschwerde zu erheben, er handelt dabei aber auf eigene Gefahr, wenn sich die Beschwerde daraufhin als unbegründet erweist. Die Nichtbefolgung der wiederholten Einforderung der Akten stellt sich als hartnäckige Verweigerung des Gehorsams dar (Entsch. des OVG. vom 23. September 1920) **52.** Beil. Nr. 2125.
— Beamtenrecht und einheitliches Arbeitsrecht, von Dr. Georg Baum, Rechtsanwalt **12a.** 113.
— Beamtenunfallfürsorgegesetz. Der Begriff eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls erfordert nur einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn der Betrieb nicht die alleinige, sondern nur eine mitwirkende Ursache des Unfalls gewesen ist usw. (Entsch. des RG. vom 7. Juni 1921) **52.** Beil. Nr. 2524, **19.** 508.
— Beamtenunfallfürsorgegesetz, Heilungskosten im Sinne des ... (Entsch. des RG. vom 15. März 1921) **17.** 626, **19.** 508.
— Beamtenvertretungen, die Regelung der ..., Gesetzentwurf **19.** 313. 346. 471, **14.** 131, **50.** 254. 273. 292, **12.** 283. 330. 347, **63.** 201. 233, **54.** 339, **56.** 368, **23.** 266, **12a.** 101.
— Beamter ist nicht jede Person, die bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben tätig ist; sie muß auch von der zuständigen Stelle berufen sein, wobei die Übertragung von Verrichtungen, die notwendig Ausfluß eines öffentlichen Amtes sind, darauf schließen läßt, daß eine Beamtenstellung und nicht ein Privat-Dienstvertrag beabsichtigt ist (Entsch. des RG. vom 4. November 1920) **52.** Beil. Nr. 2286.
— Beamter. Muß demjenigen, der als Beamter tätig werden soll, die Ernennung durch amtliche Mitteilung eröffnet worden sein? Zum Begriff einer solchen Eröffnung (Entsch. des RG. vom 8. Februar 1921) **30.** 392.
— Beamter. Wer ist öffentlicher Beamter? (Beamtenbegriff) **12a.** Jahrg. 8 S. 58. 128, **52.** Beil. Nr. 1920 und 2082.
— Selbständige Bearbeitung und Zeichnung laufender Geschäftssachen von nicht grundsätzlicher Bedeutung, Vf. des preuß. Ministers des Innern und des preuß. Finanzministers vom 30. Juni 1921, betr. Ermächtigung zur Übertragung der ... an geeignete Bürobeamte **30.** 375, **50.** 312.
— Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Beamten **12a.** 128.
— Beflaggen von Dienstgebäuden **2.** 471, **35.** 397.
— Befugnisse der Verkehrsämter, Erweiterung der ..., von Lüttschwager, Postdirektor **14.** 185.
— Beilegung höherer Amtsbezeichnungen, keine rückwirkende ... **23.** 209.
— Beiseiteschaffen von Schriftstücken kann auch durch Verstecken innerhalb des zu ihrer ordnungsmäßigen Aufbewahrung bestimmten Dienstraums erfolgen (Einschließen von unbearbeiteten Resten in ein Schreibpult im Büroraum, wo ihr Auffinden durch Vorgesetzte nicht zu erwarten ist; Entsch. des RG. vom 5. April 1921) **52.** Beil. Nr. 2081. 2285.
— Beiseiteschaffen, zum ... ist erforderlich, daß die Entfernung des amtlich aufbewahrten Gegenstandes von dem dazu bestimmten Ort wider den Willen des Berechtigten erfolgt; der Begriff trifft dagegen nicht zu, wenn der Gegenstand von dem Berechtigten selbst herausgegeben wird, mag dies auch auf der durch Täuschung hervorgerufenen irrigen Annahme beruhen, daß die amtlich bestimmten Voraussetzungen für die Herausgabe vorlägen (Entsch. des RG. vom 7. Juni 1921) **52.** Beil. Nr. 2276.
— Berufsbeamtentum, zur Rechtsreform des ... **12a.** Jahrg. 8 S. 62.
— Beschaffungswesen, Grundlagen des ..., von Dr.-Ing. Hasse, Regierungsbaumeister a. D. **81.** 417.
— Auswärtige Beschäftigung der Arbeiter im Bereich der Wohnsitzgemarkung, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 23. Juni 1921 **54.** 288.

Deutschland. Beschäftigung von Schwerbeschädigten **2.** 476.
— Beschränkungen der Reichsbeamten bei Annahme von vermögensrechtlichen und anderen Vorteilen, von Götz Ferdinand Elz **12a.** 122.
— Besoldungsdienstalter, Bewertung des Dienstes bei der freiwilligen Krankenpflege für das ... **2.** 485, **35.** 363, **41.** 470.
— Besoldungsgesetz, Reform des ... **19.** 481.
— Besoldungssparдienst **19.** 396.
— Besoldungsvorschriften, Änderung der ... **63.** 247, **54.** 389.
— Bestechungsversuche, der Reichsverkehrsminister gegen ... **80.** 685, **49.** 339.
— Betriebsräte bei der Reichs-Post- und -Telegraphenverwaltung, Aufgaben und Befugnisse der ..., von Neumann, Ministerialamtmann **23.** 187. 197.
— Betriebsräte. Kosten, die durch Zusammenschluß mehrerer Einzelbetriebsvertretungen entstehen, sind nicht erstattungsfähig **2.** 470.
— Betriebsrätegesetz, Auslegung des ..., Beteiligung der Betriebsräte an Werkstättenrevisionen vom Reichsverkehrsminister abgelehnt (Entsch. des vorl. Reichswirtschaftsrats) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 29, **23.** 270.
— Betriebsrätegesetz, Entscheidung aus § 39 des ... (gröbliche Verletzung der gesetzlichen Pflichten durch den Vorsitzenden des Betriebsrats, Anrufung des Schlichtungsausschusses) **23.** 256.
— Betriebsunfall. Inwieweit fallen seelische Einwirkungen eines Betriebsvorgangs unter den Begriff eines Betriebsunfalls (Entsch. des RG. vom 20. November 1919) **8.** 866.
— Die Bewertung des Selbstverbrauchs vom Standpunkt der direkten Besteuerung aus, von Dr. Schilling (Besteuerung der Genossenschaften, Konsumvereine) **29.** I. Hälfte 109.
— Das Defizit der Postverwaltung, von Rieck, Postdirektor **14.** 189.
— Defizit der Verkehrsanstalten. Wie kann der Milliardenabmangel bei den Verkehrsanstalten beseitigt werden? **71.** 66.
— Diätar und Besoldungsvorschrift **71.** 64. 69.
— Diätariendienstalter, Festsetzung des ... **2.** 497.
— Dienstalter, allgemeines ... der Beamten, Richtlinien für die Bestimmung des Anstellungs- und Beförderungsdienstalters **19.** 447.
— Dienstauszeichnungen (besondere in Form von Schnüren o. dgl. an der Dienstkleidung zu tragende Abzeichen, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 7. September 1921) **54.** 412.
— Dienstenthebung (Suspension) eines Beamten, die vermögensrechtliche Wirkung der vorläufigen ... **23.** 271, **50.** 312.
— Dienst- und Mietwohnungen, Instandsetzungen in ... **2.** 430.
— Dienstwohnungen, Freimachung von ... bei der Versetzung von Beamten **19.** 420, **14.** 193.
— Dienstwohnungen, Kleinviehhaltung bei ... **19.** 317.
— Dienstwohnungen, über die Höhe der für ... anzurechnenden Beträge **23.** 248, **19.** 447.
— Dienstwohnungen und Dienstmietwohnungen, Beaufsichtigung der ... auf ihre Beschaffenheit in gesundheitlicher Beziehung **35.** 308, **41.** 471.
— Dienstwohnungsgärten **2.** 487.
— Dienstwohnungsvorschriften, Auslegung der ..., gemeinsame Benutzung von Gebäuden zu Dienstwohnungen und Geschäftsräumen **23.** 231, **2.** 501
— Ehrenämter, Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern behufs Übernahme öffentlicher ... **19.** 353. 368. 433, **44.** 188, **43.** 255.
— Die Einkommensteuer **19.** 564.
— Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung **82.** 604. 639. 802. 824.
— Einsichtnahme in Personalblätter durch Betriebsvertretungen bei der Eisenbahnverwaltung **80.** 624.
— Eintritt von Postbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat von Erwerbsgesellschaften, Richtlinien für den ... **23.** 285, **19.** 529.
— Eisenbahnreklame (Mitarbeit der örtlichen Vertretungen der Heimatschutzverbände und des Werkbundes) **44.** 164.
— Eisenbahn-Töchterhort **80.** 703.
— Entlassung nichtkriegsbeschädigter Posthelfer beim Postscheckamt in Frankfurt (Main) und Ersetzung durch weibliche Kräfte (Schiedsspruch der I. Spruchkammer des Zentralschlichtungsausschusses beim Reichsarbeitsministerium vom 24. August 1921) **23.** 279.
— Die Entlassung ohne Ruhegehalt erfordert eine klare, unzweideutige Einverständniserklärung des Beamten (Entsch. des RG. vom 10. Oktober 1919) **26.** Bd. 37. S. 315.
— Entlassung von Aushelfern, Schiedsspruch über das Recht der Postverwaltung zur ... **23.** 231.
— Entlassungen, Mitwirkung der Arbeitnehmervertretungen bei ... **23.** 258.
— Entschädigungen für versetzte Beamte (zur Probedienstleistung einberufene Militäranwärter) **2.** 491, **23.** 248, **50.** 265.
— Entschädigungen während der Umzugstage **19.** 400, **35.** 360.
— Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten nach der Verordnung vom 31. Mai 1921, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 1. Juni 1921 **30.** 296.

Deutschland Errichtung einer Verwaltungsakademie Jena **19.** 383.
— Fachausbildung, von Reiß, Bahnverwalter **12.** 275.
— Der Fehlbetrag bei der Reichsbahn **10.** 574, **23.** 241.
— Feuerungsstoffe für Beamte **2.** 471.
— Die deutsche Finanznot und die Beamten **63.** 225.
— Fortzahlung des Lohnes an Angestellte und Arbeiter im Krankheitsfall **2.** 456, **44.** 250.
— Fortzahlung des Lohnes bei Sympathieaussperrungen (Entsch. des Reichsarbeitsministers vom 20. März 1921) **6.** 415.
— Freifahrt des bayerischen Postpersonals auf der Eisenbahn **19.** 421. 444.
— Fristarbeit in den Eisenbahnwerken, Zweck und Ziele der ..., von Mirauer, Regierungs- und Baurat **80.** 518.
— Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, Änderungen und weiterer Ausbau der ... **16.** 317.
— Der Genossenschaftsgedanke in der Postbeamtenschaft **19.** 326.
— Geschäftsführung der Betriebsräte (Befreiung vom Dienst) **80.** 624.
— Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretungen im Bereich der Verwaltungen des preuß. Finanzministeriums und des preuß. Ministeriums des Innern, Vf. vom 25. Juli 1921, betr. Richtlinien für die Erstattung der ... **30.** 379, **43.** 294.
— Gesetze, Verkündungsmängel **17.** 619.
— Wirtschaftliche Gestaltung des Post- und Telegraphenbetriebsdienstes, Maßnahmen zur ... **23.** 224.
— Gewerbe. Dürfen der Beamte und seine Angehörigen ein Gewerbe betreiben? (Darstellung nach dem geltenden Reichsrecht) **12a.** Jahrg. 8 S. 60.
— Die Gewerkschaften Deutschlands in den Jahren 1914—1920, von Fehlinger **76.** 182.
— Gutachten, Schätzungen und Abgabe von ... für andere Verwaltungen, Vf. des Reichsschatzministeriums vom 12. Juli 1921 **2.** 447.
— Keine Haftung des Reichs für polizeiliche Maßnahmen örtlicher Arbeiter- und Soldatenräte (Entsch. des RG. vom 15. Februar 1921) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 29.
— Eigener Hausstand im Sinne der Ziffer 153a der Besoldungsvorschriften **2.** 434, **35.** 295, **19.** 368, **23.** 216, **41.** 459.
— »Heimatgebiet«, Begriff ... im Sinne des Art. 16 der Reichsverfassung **23.** 231, **19.** 400, **14.** 194, **63.** 248.
— Heimstättenfrage, die Bedeutung der ... für die Beamten **12.** 301.
— Heizkosten für Dienstwohnungen **23.** 231, **19.** 400, **2.** 525. 538.
— Hochschulstudium, vorgeschriebene Dauer des juristischen ... (bei Festsetzung des Diätariendienstalters der wissenschaftlich vorgebildeten Beamten) **2.** 505.
— Invalidenversicherung, Änderung in der ... **23.** 240, **6.** 476. 501, **38.** 59.
— Kinderzuschläge für Kinder, die die Volksschule bis in das 15. Lebensjahr hinein besuchen müssen **2.** 446, **54.** 300.
— Kinderzuschläge, Zahlungsbeginn und Zahlungsdauer der ... **2.** 549.
— Kleingartengrundstücke, Verpachtung bahneigener ... **79.** 187.
— Die deutsche Kohlenförderung **70 a.** 257.
— Krankenfürsorge für Beamte im Wege der Selbsthilfe, von Pfaffenberger, Oberregierungsrat **12a.** 84.
— Krankenfürsorgegesetz für Beamte usw. (Entwurf des Deutschen Beamten-Wirtschaftsbundes und des Deutschen Beamtenbundes) **12a.** Jahrg. 8 S. 44.
— Die amtliche Krankenstatistik bei der Reichs-Postverwaltung **63.** 202.
— Krankenversicherung. Vf. des preuß. Finanzministers vom 16. Juli 1921, betr. Befreiung der Beamten von der Krankenversicherungspflicht **30.** 377, **40.** 496.
— Krankheit, unverschuldete ... ist als eigenes Verschulden im Sinne des § 255 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften anzusehen **19.** 420.
— Kriegsbeschädigte und Tarifvertrag **14.** Beil. (Rechtsprechung) 31.
— Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die soziale ..., von Dr. Schwarz **42.** II. Hälfte 1. 25.
— Kriegsschadensgesetze, die neuen ..., von Giese, Geh. Regierungsrat **17.** 529.
— Lieferung von Schreib- und Zeichenstoffen an Lohnangestellte, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 1. August 1921 **40.** 411.
— Lieferungsvertrag. Die infolge des Krieges und der Staatsumwälzung eingetretene Erschütterung der wirtschaftlichen Grundlagen rechtfertigt nur dann die einseitige Auflösung eines Vertrags, wenn die Vertragserfüllung, sei es allein, sei es im Zusammenhang mit dem Zwange, andere gleichartige Verträge unter gleichen Opfern erfüllen zu müssen, den Lieferer geschäftlich vernichten oder doch an den Rand des geschäftlichen Ruins bringen würde (Entsch. des RG. vom 7. Juni 1921) **52.** Beil. Nr. 2338.
— Lohn- und Gehaltserhebung vom Februar 1920 **57.** Band 293 S. 1 u. f.
— Das »Lohnsteuer«-Gesetz, Steuerabzugsverfahren **19.** 397, **56.** 324, **40.** 437, **63.** 250. 278, **54.** 385.

Deutschland. Lohntarifrecht, neue Wege des ..., von Dr. Hager **34.** 783.
— Loslösung der Eisenbahnwerke aus dem Betriebe, von Lorenz, Regierungs- und Baurat **80.** 495
— Militäranwärter, Besoldungsdienstalter von ... **41.** 444.
— Militärwartezeit, Anrechnung der ... **12.** 299.
— Nachtdienstzulage bei der Reichseisenbahnverwaltung **54.** 327.
— Nachzahlung an Pensionäre usw. aus Anlaß ihrer Übersiedelung nach Deutschland **2.** 442.
— Orden und Ehrenzeichen **2.** 416.
— Die Organisationsfrage der Beamten — Wege und Ziele, von Albert Falkenberg **12a.** 67.
— Ortsklasse der eingemeindeten Orte **19.** 420, **63.** 264.
— Ortsklassenverzeichnis, zur Frage des ... **23.** 184. 223, **19.** 311. 325, **12a.** 90, **80.** 543.
— Ortslöhne **82.** 668.
— Ortspreise, die Festsetzung der ... für die Sachbezüge nach § 160 der RVO., von Süß, Verwalter einer Ortskrankenkasse **6.** 381.
— Pensionsergänzungsgesetz, Ausführung des ... (Einreihung von Ruhegehaltsempfängern in höhere Besoldungsgruppen) **23.** 239.
— Das Pensionskürzungsgesetz mit Ausführungsbestimmungen **42.** I. Hälfte 1135, II. Hälfte 53, **19.** 324. 363. 445. 477, **50.** 230, **12.** 329, **23.** 265.
— Pensionsrecht der Beamten, der Einbruch in das ..., von Dr. Damme, Oberverwaltungsgerichtsrat (Nebenerwerb der Pensionäre) **17.** 456.
— Postgewerkschaften **63.** 248.
— Postkritiker, neue Beiträge zum Kapitel ... **23.** 198. 207. 222. 247. 278. 283, **19.** 460.
— Die Postreklame **14.** 145. 192, **19.** 378.
— Preisberechnung bei Abgabe von Liegenschaften an die Verkehrsverwaltungen (Vf. des Reichsschatzministeriums vom 22. Juni 1921) **2.** 421.
— Preisbewegungen im Jahre 1920, von Dr. Fischer (Preise der Rohstoffe, Lohn- und Gehaltsbewegung) **60.** 108.
— Rechte, wohlerworbene ... der Beamten **19.** 315, **12.** 284, **71.** 75, **12a.** 127.
— Rechtsanspruch der Beamten auf die durch die Besoldungsgesetze gewährten Teuerungszuschläge **12a.** Jahrg. 8 S. 64.
— Zur Rechtsprechung in Haftpflichtsachen, von Dr. Seligsohn, Rechtsanwalt **80.** 516.
— Rechtsstudium, zur Reform des ..., von Mittermaier, Professor **53.** 163.
— Reichsarbeitsministerium, die sogenannten »unverbindlichen« Bescheide des ..., von Dr. jur. Erdmann (Schlichtungsausschüsse) **53.** 178.
— Reichsbahnfinanzgesetz **80.** 702.
— Reichsbesoldungsgesetz, § 17 des ... **14.** 141.
— Reichsdienst oder Landesdienst? (Übertritt der bayerischen und württembergischen Verkehrsbeamten in den Reichsdienst) **12.** 302. 305.
— Reichseisenbahnunternehmen, Bezeichnung des ... als »Deutsche Reichsbahn«, Vf. des Reichsverkehrsministers vom 27. Juni 1921 **54.** 294, **80.** 543.
— Reichsmietengesetz (Baugenossenschaften) **13.** 356.
— Reichsversicherungsordnung, zur Abänderung der ..., von Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **6.** 361.
— Reichsversicherungsordnung, zur Reform der Verfahrensvorschriften der ..., von Krug von Nidda, Oberversicherungsamtsdirektor und Oberregierungsrat **38.** 41.
— Reklame, Zulassung von ... an reichseigenen Liegenschaften usw. **2.** 455.
— Rente. Einer Beamtenwitwe, die mehr als 15 Jahre jünger ist als ihr Mann, steht die nach dem Beamtenunfallfürsorgegesetz zu zahlende Witwenrente in voller Höhe zu (Entsch. des RG. vom 13. Januar 1920) **8.** 873.
— Richtlinien zur Förderung der Wärmewirtschaft beim Wohnungsbau **16.** 249.
— Saargebiet, die rechtliche Stellung der Beamten im ... **19.** 328.
— Schadensersatzansprüche infolge von Betriebsunfällen, Anmeldung der ... bei der vorgesetzten Behörde **50.** 216.
— Schreibweise der Ortsnamen **23.** 249.
— Das Schulwesen bei der Eisenbahnverwaltung **23.** 263.
— Schwerbeschädigte, Vf. des preuß. Finanzministers vom 2. Juni 1921, betr. die Durchführung des Reichsgesetzes über die Beschäftigung ... vom 6. April 1920 **30.** 274.
— Wirtschaftliche Selbsthilfe **12.** 272.
— Die Sonderprüfung (für die Besoldungsgruppen VI und VII) **23.** 183. 205. 219, **19.** 310. 337. 359. 373. 388, **50.** 250.
— Die Sozialisierungsbestrebungen in Deutschland nach der Revolution, von Dr. Göppert, Wirkl. Geh. Rat und Professor an der Universität Bonn **55.** Heft 2 S. 9.
— Sozialversicherung, die Reform der ..., von von Frankenberg, Stadtrat **17.** 590.
— Die Sparbauweisen bei öffentlichen Verdingungen **16.** 323.
— Die Staatsgerichtshöfe für das Deutsche Reich, von Dr. Wilke, Staatsanwalt **17.** 587.
— Statistik der deutschen Reichs-Postverwaltung für das Kalenderjahr 1919 **62.** 97

Deutschland. Steuerabzug bei Behörden **82.** 661, **2.** 478. 492. 506.
— Steuerpflicht des widerruflichen Unterhaltszuschusses **23.** 224, **19.** 400, **43.** 293.
— Strafgesetzbuch, zu § 348 Abs. 2 des .... Zur Zeit des Beiseiteschaffens muß der Täter die Beamteneigenschaft besitzen, es genügt nicht, daß er die beiseitegeschaffte Urkunde noch aus der Zeit seiner amtlichen Tätigkeit her in Händen hat (Entsch. des RG. vom 5. Juli 1920) **52.** Beil. Nr. 2285.
— Tagegelder der Reichsbeamten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden **23.** 189, **19.** 381.
— Tarifvertragswesen, die Entwicklung des ..., von Göhring **34.** 992.
— Tätigkeit, außerdienstliche ... der Beamten, von Neumann **50.** 207. 226.
— Taylorsystem, über die Einführung und Verbreitung des ... in Preußen **63.** 285
— Die Teuerungsstatistik im Reich **58.** Jahrg. 29 Heft III S. 65.
— Teuerungszulagen, zum Begriff der ... (Pfändbarkeit) **17.** 484, **14.** 157.
— Teuerungszuschläge für die Beamten, Arbeiter und Angestellten, Erhöhung der ... **19.** 443. 453. 475, **23.** 257. 274, **2.** 522. 533. 537, **12.** 363, **50.** 290, **14.** 173, **35.** 404. 412, **63.** 257. 274, **40.** 464. 482.
— Fremdsprachige Texte in Reklamen bei der Eisenbahnverwaltung **80.** 574, **23.** 255.
— Übergabe und Übernahme von Gebäuden (seitens der Reichsschatzverwaltung an andere Behörden) **2.** 436.
— Übergangsgebührnisse bei Entlassung von Arbeitern und Angestellten **35.** 263, **2.** 434, **54.** 337.
— Überteuerungsdarlehen der Reichseisenbahnverwaltung zum Bau von Eigenwohnungen **80.** 668.
— Umsatzsteuer, Berücksichtigung der ... beim Abschluß von Verträgen **2.** 549.
— Umsatzsteuerpflicht beim Verkauf von Altmaterial und beim Verkauf durch Angestellte **41.** 436, **35.** 419.
— Umzugskosten an Privatpersonen bei der Freimachung von Wohnungen zu dienstlichen Zwecken, Vf. des Reichsministers der Finanzen vom 7. Mai 1921 **2.** 465.
— Umzugskosten bei Räumung von Dienstwohnungen im Falle der Pensionierung **14.** 193.
— Umzugskosten für Beamte **2.** 500, **54.** 387.
— Unfall, mittelbarer Zusammenhang des ... eines Postbeamten mit dem eigentlichen Betriebsdienst genügt, z. B Ausgleiten auf der Treppe des Dienstgebäudes auf dem Gange zu einer dienstlichen Vernehmung an einem sonst dienstfreien Tage (Entsch. des RG. vom 18. Januar 1921) **30.** 306.
— Unfallversicherung, die Neuregelung des Jahresarbeitsverdienstes in der ..., von Dr. Jaeger, Direktor **6.** 401.
— Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst während des Erholungsurlaubs und in Krankheitsfällen **2.** 447.
— Unterhaltszuschüsse, Gewährung laufender ... an Beamte im Vorbereitungsdienst **43.** 210, **19.** 329, **30.** 371.
— Unterrichtsdezernate, von Popper, Eisenbahnoberinspektor **12.** 288.
— Laufende Unterstützungen für die als invalide ausgeschiedenen Arbeitskräfte **2.** 456.
— Ärztliche Untersuchung der Betriebsarbeiter **2.** 443.
— Urlaub der nicht vollbeschäftigten und der in § 1 Ziffer 2c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen **54.** 299.
— Urlaub, Gewährung von ... an Angestellte zur informatorischen Beschäftigung **44.** 272.
— Urlaubsbemessung für staatliche Angestellte, Vf. des preuß. Finanzministers und des preuß. Ministers des Innern vom 3. Juni 1921 **30.** 277.
— Das Verdrängungsschädengesetz **56.** 346.
— Verehelichungsrecht der Beamtinnen, das Reichsgericht über das ... (Entsch. des RG. vom 10. Mai 1921), Aufhebung besonderer Vorschriften im bayerischen Volksschullehrergesetz, die auf dem Grundsatz beruhen, daß das Dienstverhältnis der Lehrerin mit der Eheschließung erlischt **17.** 482, **14.** Beil. (Rechtsprechung) 33.
— Zur Vereinfachung der Behördenorganisation, von Gall, Regierungsrat **80.** 535.
— Vereinfachung der Reichsverwaltung **19.** 316.
— Vergütungen für stundenweise beschäftigte Angestellte in den preußischen Staatsverwaltungen **43.** 256.
— Die Verreichlichung des süddeutschen Postwesens (Aufsatz des Staatssekretärs Stingl) **12.** 287.
— Versetzung, einstweilige ... in den Ruhestand. Wann kann § 24 des Reichsbeamtengesetzes angewendet werden?, von Elz **12 a.** Jahrg 8 S. 48.
— Versicherungswesen. Beitragswoche, Arbeitswoche, Kalenderwoche **6.** 415.
— Versorgungsgebührnisse der Posthelfer und Posthelferinnen, Regelung von ... **23.** 248.
— Verträge, Einfluß der Revolution auf einen während des Krieges geschlossenen und nach Friedensschluß zu erfüllenden Werkvertrag (Entsch. des RG. vom 2. Dezember 1919) **8.** 864.
— Verträge. Völlig veränderte Betriebs- und Preisverhältnisse können bei einem Werkvertrag eine Aufhebung der Leistungspflicht auch dann rechtfertigen, wenn der Erfüllungszwang nicht gerade den Ruin des Leistungspflichtigen herbeiführen würde (Entsch. des RG. vom 18. Februar 1921) **52.** Beil. Nr. 1827.

Deutschland. Vertretung von Wünschen einzelner Beamten durch die Beamtenverbände, Stellungnahme des Reichsfinanzministers gegen die ... **23.** 271, **50.** 312, **63.** 285
— Höhere Verwaltungsprüfung, einiges zur ... **19.** 376. 459.
— Volksstaat und Beamtenschaft, von H. Reintjes, Studienrat **12a.** 77
— Die Volkszählung im Oktober 1919 **58.** Jahrg. 1920 Heft 4 S. 52.
— Vorbereitungszeit bei Posthelferinnen **23.** 209.
— Wärmewirtschaft und Wohnungsbau **44.** 164.
— Wartegeld. Unter welchen Voraussetzungen muß der Wartegeldempfänger ein ihm übertragenes Amt annehmen?, von Greß, Geh. Admiralitätsrat **12a.** Jahrg. 8 S. 52.
— Wirtschaftsbeihilfe (Besatzungszulage) in den besetzten Gebieten **35.** 343.
— Wohlfahrtskasse, die geplante ... der Reichs-Postverwaltung **19.** 430.
— Wohnsitzverlegung der aus den Abtretungsgebieten nach Deutschland verzogenen Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen **23.** 202.
— Die Wohnungsfürsorge des Reichspostministeriums **63.** 213, **19.** 395.
— Wohnungsfürsorge. Grundsätze für die Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen durch das Reich **2.** 466, **23.** 221, **19.** 402, **79.** 185. 195.
— Wohnungsfürsorge, Unterbringung versetzter Beamten in den Wohnungen der Amtsvorgänger usw., Vf. des preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. Juli 1921 **19.** 433, **79.** 207. 209. 219, **41.** 462, **44.** 273.
— Wohnungsnot in Deutschland, Wege zur Milderung der ... **16.** 250, **79.** 176. 189.
— Wohnungs- und Siedlungswesen, der neueste Stand der Gesetzgebung für das städtische und halbstädtische ... **13.** 341.
— Wohnungswesen, gemeinwirtschaftliche Regelung des ...?, von Dr. Albrecht **79.** 199.
— Der Zehnstundentag im Baugewerbe **16.** 322.
— Zuständigkeit des Landesversicherungsamts bei Ansprüchen gegen die Arbeiterpensionskasse der früher bayerischen Verkehrsanstalten als Sonderanstalt (§ 1360 der RVO.) (Entsch. des bayerischen Landesversicherungsamts vom 27. September 1920) **6.** 394.
— Bayern. Neubau von Beamtenwohnungen mit Unterstützung der Behörden **81.** 470.

England. Die Arbeiterfrage bei den englischen Eisenbahnen **80.** 572.

Frankreich. Neutralität der französischen Postgewerkschaft (gegen jeden Anschluß an eine politische Partei und gegen den Anschluß an die Moskauer Internationale) **19.** 317.

Luxemburg. Neuordnung der Gehälter der luxemburgischen Staatsbeamten **62.** 138.

Österreich. Besoldungsgesetzentwurf, neuer ... **19.** 331.
— Vorschläge zum Beamtenabbau in Österreich **80.** 699. 723.

Tschechoslowakei. Die 24-Stunden-Zeit **8.** 856.

Ungarn. Erhöhung der Post-, Telegraphen- und Fernsprechtarife **80.** 509.

II. Postwesen.

Allgemeines. Abrechnung über Versicherungsgebühren für Wertbriefe und Wertkästchen im Weltpostverkehr **23.** 232.
— Auslandsbriefverkehr **64a.** 288.
— Briefe, merkwürdige ... und Briefbeförderungen im Altertum, von Gieseke, Wirkl. Geh. Rat **9.** 280.
— Internationales Büro des Weltpostvereins, aus dem Geschäftsbericht des ... **23.** 201.
— Dampffährenprojekt Dänemark-England **68.** 101.
— Eisenbahn- und Kraftwagengüterbeförderung, von Dr. jur. Teubner **80.** 651.
— Ein senkrecht auf- und absteigendes Flugzeug (Erfindung eines spanischen Ingenieurs) **68.** 82.
— Geld, der Streit um die staatliche Theorie des ..., von Palyi, Privatdozent **55.** Heft 2 S. 229.
— Geldschrankeinbruch zu Studienzwecken, von Nelken, Ingenieur **61.** 525, **56.** 328.
— Ein eigenartiges Land- und Wasserflugzeug **80.** 549, **8.** 854, **23.** 255, **61.** 562.
— Ein neues Land- und Wasserflugzeug **61.** 416.
— Luftlinie Genua-Stockholm geplant **80.** 546.
— Luftpost Kairo–Bagdad, Flugverkehrsweg von Ägypten über Mesopotamien nach Indien **70.** 471, **68.** 104.
— Überseeischer Luftschiffverkehr Marseille–Algier **42.** II. Hälfte 237.
— Luftverbindung Stockholm–Reval–Riga **80.** 546.
— Luftverkehr, Aussichten im ... **34.** 922.
— Luftverkehr London–Kairo **68.** 82.
— Motorenindustrie und schwere Kraftstoffe **61.** 383.
— Die Post im Kirchenstaat von 1800 bis 1860, **62.** 120. 141.
— Postdiebstähle, Rückgang der ... **64a.** 289, **23.** 237.

Allgemeines. Panamerikanischer Postkongreß in Buenos Aires **23.** 255, **64a.** 355.
— Postscheckverkehr in Ländern mit Postscheckeinrichtung **23.** 279.
— Postsendungen, postlagernde ... **64a.** 339.
— Spanisch-amerikanischer Postvertrag **62.** 114.
— Postwertzeichen, Herstellung und Verkauf von ... in den Weltpostvereinsländern **23.** 273.
— Prüfungsausschuß des Weltpostvereins **62.** 129.
— Segelflug, der erste ... **61.** 545. 572.
— Die Welthandelsflotte 1921 **70a.** 361.
— Weltpostvereinsverträge, die Umgestaltung der ... **23.** 224.
— Die Wiedereröffnung der ehemaligen Postdampferlinie Kiel-Korsör **34.** 732.
— Zeitungen, geschriebene ... in der Leipziger Universitätsbibliothek, von Dr. Kleinpaul **76.** 190.
— Zuschlag. Erhebung eines Papierpreiszuschlags für amtlich ausgegebene Auslandspostkarten **23.** 212.

Deutschland. Auskunftserteilungen der Postscheckämter an die Finanzämter über den Auslandsverkehr **23.** 224.
— Auszahlungen von Postanweisungen auf Grund von Doppeln (bei Verlust der Ursprungsanweisung) **12.** 272.
— Beamten-Genossenschaftsbank **19.** 377. 449.
— Unsere Briefpost (Allgemeine Betrachtungen über Briefpostsendungen: Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere usw.) **14.** 132.
— Dienstbriefe, gebührenpflichtige ..., Eingabe des Deutschen Industrie- und Handelstags **33.** Jahrg. 28 S. 381, **50.** 232.
— Dienstkraftwagen, Benutzung von ... zu Dienstreisen außerhalb des Dienstorts (Vf. des preuß. Justizministers vom 12. September 1921) **40.** 480.
— Ersatzverbindlichkeit für ein Wertpaket. Wer trägt die Kosten des Rechtsstreits — Rechtsanwaltsgebühren — für eine gegen die Post zu früh eingereichte Klage? **64a.** 211.
— Flugpostverbindungen **23.** 202, **64a.** 241. 270. 278. 288. 295.
— Freimarken. Wessen Eigentum sind die Freimarken auf den Paketkarten? **64a.** 280.
— Gesetz zur Überwachung des Verkehrs mit Postpaketen (zur Überwachung des Warenverkehrs zwischen unbesetztem und besetztem Gebiet) **78.** 299, **23.** 245. 262, **19.** 419, **24.** 359.
— Gewahrsam, das Sortieren von Poststücken durch einen Postbeamten setzt nicht notwendig den ... des Beamten voraus, vielmehr entscheiden die äußeren Umstände, unter denen es erfolgt, darüber, ob der sortierende Beamte oder ein anderer Beamter die ausschließliche tatsächliche Herrschaft oder doch Mitgewahrsam ausübt (Entsch. des RG. vom 23. November 1920) **52.** Beil. Nr. 2487.
— Gewahrsam, unter ... ist die ausschließliche Verfügungsgewalt zu verstehen. An dieser fehlt es, wenn ein Postbeamter unter Leitung oder Aufsicht eines Vorgesetzten bei der Verladung von Postpaketen tätig ist; er hat nicht ausschließlich Gewahrsam, sondern höchstens Mitgewahrsam, auch dann, wenn er augenblicklich nicht beaufsichtigt ist oder sich vorübergehend der Überwachung entzogen hat (Entsch. des RG. vom 19. April 1921) **52.** Beil. Nr. 2486.
— Höhere Gewalt, zum Begriff der ... **23.** 247.
— Gemeiner Handelswert, Grundsätze für die Feststellung des ... bei Ersatzpflicht der Eisenbahn (Entsch. des RG. vom 5. November 1919) **26.** Bd. 37 S. 335.
— Gemeiner Handelswert im frachtrechtlichen Sinne (Entsch. des RG. vom 6. Oktober 1920) **9.** 286.
— Hauptkassensorgen der kleineren Postämter, von Unger, Postdirektor **14.** 155, **19.** 401.
— Königsberger Hofpostmeister, von Springer, Rechnungsrat **9.** 329.
— Der Kraftwagen im Dienste der Reichspost **64a.** 348.
— Kursverluste (Sparkassen), von Küsters, Rendant **56.** 408.
— Luftfahrt-Rundschau **21.** Bd. 188 S. 112. 249.
— Luftkursbuch, das erste deutsche ... der Deutschen Luftreederei **23.** 279.
— Luftverkehr, Richtlinien für die Überwachung des ... in Deutschland (Vf. des Reichsverkehrsministers vom 26. August 1921) **35.** 425.
— Nachbarortsverkehr, Eingaben von Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 343. 371.
— Nachnahme. Der Empfänger einer Nachnahmesendung kann den Nachnahmebetrag, den er bereits entrichtet hat, nicht von der Post zurückverlangen **64a.** 239, **23.** 206.
— Nachnahme. Zahlung des Nachnahmebetrags durch den Empfänger der Nachnahmesendung an einen Betrüger, Ersatzverbindlichkeit **64a.** 410.
— Nachnahmebeträge, ein Kammergerichtserkenntnis (vom 15. Februar 1921) über die Haftung der Post bei postordnungswidriger Einziehung von ... **9.** 283, **64a.** 395, **14.** Beil. (Rechtsprechung) **35.**
— Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. Kein Schadensersatz für ein während der Postbeförderung beraubtes Wertpaket, das von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände enthielt (Entsch. des Landgerichts in Stettin vom 21. Februar 1921) **23.** 193.

Deutschland. Postbeförderung mit Flugzeug, Erweiterung der ... **64a.** 298, **23.** 228.
— Postmonopol oder Postregal?, von Dr. Roeren, Postassessor **14.** 165. 174.
— Postscheckverkehr, der deutsche ... im Jahre 1920 **23.** 199, **64a.** 239, **56.** 309, **14.** 155, **13.** 471.
— Postscheckverkehr. Klagen der Handelskammern über verspätete Gutschriften der Postscheckbeträge **33.** Jahrg. 28 S. 445.
— Postscheckverkehr. Pfändungsbeschlüsse und Vorpfändungen gegen das Postscheckguthaben **82.** 636.
— Postüberwachungsstellen sind keine Organe der Postverwaltung, sondern solche der Reichsfinanzverwaltung **64a.** 274, **23.** 249.
— Prüfung von Geldscheinen bei der Annahme **56.** 357, **13.** 467.
— Reisekreditbriefe, Ausstellung von ..., von Schmelcher, Sparkassendirektor **56.** 317.
— Rückporto für Anfragen Privater bei Behörden **33.** Jahrg. 28 S. 371.
— Schadensersatzleistung für Pakete mit Wertangabe. Muß die Postverwaltung bei der Ersatzleistung nach dem Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 auch entgangenen Gewinn, insbesondere den sogenannten »Unternehmergewinn«, ersetzen?, von Spieler, Postassessor **26.** Bd. 37 S. 273.
— Scheckgesetz, Einführung einer Strafbestimmung in das ...? (Bestrafung der Ausstellung ungedeckter Schecks) **56.** 297.
— Schiffsmeldedienst, Neuordnung des ... **34.** 949.
— Die deutsche Seeschiffahrt im neuen Weltgebilde, von Fenchel, Kapitän **40a.** 366.
— Sonntagsbestellung auf dem Lande **23.** 202.
— Straßenbahnbriefkasten als Ersatz für Stadtrohrposten, von Bohle, Ober-Telegraphensekretär **23.** 281.
— Straßenbahngüterbeförderung **80.** 669.
— Unwirtschaftliches im Ermittlungsverfahren, von Müller (Verlust von Eisenbahngütern) **80.** 540
— Urkundeneigenschaft der Paketanschrift, Tatbestand des § 263 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des RG. vom 1. Februar 1921) **23.** 202.
— Die Verzinsung von Schadensersatzansprüchen aus dem Eisenbahnfrachtvertrag **80.** 555.
— Währungselend und Finanzreform **70.** 493.
— Wirtschaft, bargeldlose ... **14.** 188.
— Bargeldlose Zahlungen im Postverkehr **64a.** 372.
— Zeitungswesen. Soll die Postverwaltung die Verpackung der Zeitungen selbst ausführen?, von Ammon, Ober-Postsekretär **71.** 67.

Belgien. Brieftaubenwesen **23.** 233.
Dänemark. Das dänische Postwesen im Jahre 1919/20 **62.** 135.
England. Der britische Lufthandelsverkehr **68.** 103.
Frankreich. Chronik der Postverkehrspolitik **69.** Band 17 Beil. (Chronik) 38.
— Luftpost in Frankreich **23.** 233.
— Schiffahrtsubventionierung **34.** 737, **23.** 233.
Italien. Das italienische Automobilnetz **68.** 101.
— Schiffahrtsubventionen **70.** 441.
Polen. Erhöhung der Postgebühren **23.** 279.
Schweden. Erweiterung des Hauptpostgebäudes in Stockholm **62.** 103, **23.** 240.
Schweiz. Erleichterung des Sparverkehrs durch die Postverwaltung (Vereinbarungen mit Banken und Sparkassen) **23.** 271.
— Postfinanzen und Postgebühren in der Schweiz **23.** 219.
— Postscheckwesen **62.** 117.
Tschechoslowakei. Der Postscheckdienst **62.** 108.
Afrika. Kraftwagen in der Wüste Sahara **23.** 241.
— Neue Verkehrswege in Afrika **9.** 288.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Aus dem Geschäftsbericht des Generalpostmeisters der Vereinigten Staaten von Amerika für 1920 **23.** 235.
Asien. Der Postdienst der britischen Kolonie Hongkong in den Jahren 1915 bis 1919 **62.** 100.
— Japan. Postsparkassen **11.** 406.
— Persien. Ergebnisse der Postverwaltung im Jahre 1918/19 **23.** 252.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV])

Allgemeines. Anrufe, vergebliche ... und Zusammentreffen von ... im Fernverkehr, von Frei, Postrat **60.** 111.
— Die Auftragstelle bei Fernsprechämtern, von Dr. Fischer **27.** 975.
— Berufseignung in der Elektrotechnik **61.** 397.
— Der Einfluß von Ungleichmäßigkeiten im Aufbau von Spulenleitungen auf den Wellenwiderstand **60.** 114.

Allgemeines. Eisen statt Kupfer **61.** 461.
— Die Elektronenröhre in der elektrischen Meßtechnik, von Trautwein, Telegraphendirektor **60.** 69. 82, **36.** Bd. 18 S. 38.
— Erdstromfragen in Theorie und Praxis, von Leon Lichtenstein **27.** 841.
— Erdströme, Berechnung von ... **27.** 1012.
— Der Europa-Depeschendienst in der japanischen Presse 1921, von Dr. Hansen **32.** III. Vierteljahr 244.
— Fernkabel und Verstärkung, von A. Ebeling **27.** 873. 929.
— Holzimprägnation durch Impfen **61.** 416.
— Isolatorenstützen, Berechnung von ... **60.** 77.
— Neue Klemmen für Untersuchungsstellen, von Gieß, Telegraphendirektor **60.** 92.
— Kupfer **27.** 769.
— Die Lehren des Krieges hinsichtlich der Militärtelegraphie, von Toché, Ingenieur-Hauptmann **5.** 246.
— Leitungsständer, der verankerte und der verstrebte ... **60.** 77.
— Mehrfachtelephonie und -telegraphie mit Hochfrequenzströmen, von Colpitts und Blackwell **5.** 283.
— Meßgeräte, Neuerungen im Bau elektrischer ..., von Dr.-Ing. Keinath **27.** 905.
— Über das Nebensprechen in Fernsprechkreisen, von Dr. Breisig **27.** 933.
— Neues über Freileitungen. Einfluß der Hängeisolatoren, von Schenkel **27.** 851.
— Rechentafel zur Berechnung der Selbstinduktion von elektrischen Leitungen **60.** 79.
— Spannweite, die größtmögliche ... bei Freileitungen, von Schenkel **27.** 720.
— Die Speisung der Telegraphenleitungen aus dem Starkstromnetz, von E. Loog, Telegraphendirektor **60.** 88.
— Sprechstellen, vollautomatische, selbstkassierende ... zum Einwurf mehrerer gleicher Münzen mit selbsttätigem Auswurf vorschriftswidriger Geldstücke, von Dipl.-Ing. Schreiber, Oberregierungsrat **60.** 65.
— Störungen in den Telegraphen- und Fernsprechleitungen, von K. Berger, Ober-Postrat **60.** 93.
— Die längste Telegraphenlinie **61.** 530.
— Telegraphon, neue Versuche mit dem ..., von Nasarischwily, Radioingenieur **27.** 1068.
— Die Telephonie auf große Entfernungen in Europa, von Martin **5.** 263.
— Telegraphische Übermittlung von Fingerabdrücken (dänische Erfindung) **23.** 279.
— Übertragung von Krankheiten durch Fernsprechapparate **64a.** 308.
— Verfahren zur Auffindung unterirdisch oder verdeckt verlegter metallischer Leitungen **6?.** 79.
— Praktische Winke für den Fernsprechbetrieb, von Reichwein, Telegraphendirektor **60.** 112.
— Über die Wirtschaftlichkeit der Imprägnierung hölzerner Leitungsmasten **60.** 77, **27.** 1074.
— Zerstörungserscheinungen teerölgetränkter Stangen **60.** 77.

Deutschland. Anschluß von Fernmeldeanlagen an Niederspannungs-Starkstromnetze **60.** 75.
— Begrenzung der Benutzung eines Fernsprechanschlusses **64a.** 316.
— Denkschrift des Reichspostministeriums über Forderungen für Telegraphen- und Fernsprechzwecke in den Jahren 1921 bis 1925 **23.** 259. 275.
— Das neue Fernsprechgebührengesetz und die neue Fernsprechordnung **23.** 189. 211. 257. 269. 274, **33.** Jahrg. 28 S. 346. 355. 473, **63.** 217. 265, **27.** 950, **64a.** 357. 362.
— Fernsprechleitungen. Wie verbessern wir die Ausnutzung unserer großen Fernsprechleitungen?, von Lange **60.** 97.
— Zur Berliner Fernsprechnot **64a.** 332, **23.** 246.
— Die Fernsprechverhältnisse in Hamburg **63.** 209, **23.** 229, **50.** 311.
— Kraftleitungen und Reichstelegraphenleitungen **60.** 116.
— Leitungsmaß im Fernsprechdienst **14.** 178, **63.** 294.
— Leitungsstörungen, von Miram, Postinspektor **50.** 308.
— Mißstände im Bezirksfernsprechverkehr, Klagen der Handelskammern **33.** Jahrg. 28 S. 449.
— Die rechtliche Natur des Fernsprechanschlußvertrags **60.** 79.
— Nebenstellenanlagen, Herstellung und Ausbau von ... **23.** 240.
— Pressegespräche **33.** Jahrg. 28 S. 473.
— Die Rechtslage bei Anbringung von staatlichen Telephonständern auf Privatgebäuden **16.** 251.
— Rechtsmittel, die telegraphische Einlegung eines ... ist auch dann wirksam, wenn eine handschriftliche Niederschrift des Telegrammtextes durch den Absender nicht getätigt ist (Entsch. des OLG. Hamburg vom 12. November 1919) **23.** 193.
— Das Telegraphentechnische Reichsamt (Einrichtung, Aufgaben und Befugnisse) **64a.** 340, **23.** 251.
— Sperrung eines Fernsprechanschlusses, kein Gebührennachlaß bei ... **23.** 278.
— Öffentliche Sprechstellen in Läden und Gastwirtschaften **23.** 195, **64a.** 240.
— Staatstelegramme, von K. Berger, Ober-Postrat **23.** 228.
— Unzulässige Telegramme, Ausschließung ... von der Beförderung (Telegramme der Zentrale der Vereinigten Kommunistischen Partei) **23.** 201.
— Offene und geheime Telegrammsprache **64a.** 240.

Deutschland. Das deutsche Telegraphennetz, von Berger, Ober-Postrat **60.** 107.
— Telegraphenwege-Gesetz. Sind mehrere Wegeunterhaltungspflichtige vorhanden und haben diese die Straßenänderung auf gemeinsame Kosten beschlossen, so ist damit den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 genügt, auch wenn die Änderung mit Zustimmung der anderen nur von einem der Wegebaupflichtigen ausgeführt wird (Entsch. des RG. vom 9. Mai 1921) **52.** Beil. Nr. 2258.
— Unfallpension. Das Reich kann von dem Fernsprechteilnehmer, dessen Angestellter den Betriebsunfall eines Fernsprechbeamten verschuldet hat, Erstattung der Unfallpension des Beamten beanspruchen (Entsch. des RG. vom 20. April 1920) **26.** Bd. 37. S. 318.
— Verbesserung des Fernsprechbetriebs **64 a.** 204, **19.** 317, **23.** 195, **63.** 219.
— Wetterdienst, Reform des ..., von Prof. Dr. Steffens, Regierungsrat **34.** 985.
— Wettervoraussagen, drohende Einstellung der telegraphischen Übermittlung der ... infolge der hohen Kosten **33.** 394.
— Der Wiederaufbau des deutschen Weltschnellnachrichtenverkehrs, von Dr. Bredow, Staatssekretär **64 a.** 221, **68.** 83.
— Zahlenaussprache im Fernsprechverkehr **64 a.** 380, **23.** 283.
— Zinsen aus den Fernsprechbeiträgen unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer **13.** 368, **56.** 355.
England. Ausbau eines unterirdischen Fernleitungsnetzes **27.** 734.
— Die Kabelindustrie in England (Telephone Cable Makers' Association) **27.** 954.
Frankreich. Der französische Unterseekabeldienst im Kriege **5.** 236.
Schweiz. Jahresbericht der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung für 1920 **27.** 766.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Drucktelegraphen in Amerika **27.** 707. 1047.
— — Das New Yorker Fernsprechwesen **14.** 194.
— — Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1919 **39.** 112.
Australien. Neuseeland. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Rechnungsjahr 1919/20 **39.** 115.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Chinesisch-amerikanisches Abkommen auf dem Gebiet des Funkwesens **27.** 922.
— Über die Anwendung des Baudot-Telegraphen in der drahtlosen Telegraphie **39.** 107, **5.** 193.
— Die Ausrüstung von Schiffen mit Funktelegraphenanlagen **34.** 855.
— Bemerkungen zur Theorie des Ziehens, von Pauli **36.** Bd. 18 S. 58.
— Beobachtungen an elektrolytischen Detektoren **36.** Bd. 17 S. 448.
— Bildübertragung, drahtlostelegraphische ... **61.** 542.
— Bordfunkdienst, die heutigen und zukünftigen Erfordernisse des ..., von Behner, Direktor **34.** 700.
— Die Dämpfungen zweier induktiv gekoppelter Schwingungskreise **60.** 76.
— Drahtlose Druckschrift nach dem Creed-System **60.** 76.
— Ein Elektronenrelais für gedämpfte oder ungedämpfte Schwingungen **60.** 76.
— Elektronenröhren, meßtechnische Anwendungen von ..., von Trautwein **36.** Bd. 18 S. 38.
— Drahtloser Empfang durch den Geschmack **60.** 95.
— Empfangsanordnungen **36.** Bd. 17 S. 462.
— Die Fortpflanzung ungedämpfter elektromagnetischer Wellen im Wasser und die Dielektrizitätskonstante des Wassers **60.** 78.
— Fortpflanzungsgeschwindigkeit elektrischer Wellen in Luft und längs Drähten **36.** Bd. 18 S. 48.
— Funkpeildienst, von Bindseil, Korvettenkapitän **34.** 962.
— Die Funkstationen Lafayette und Nauen **27.** 858.
— Funktelegraphie für Flugzeuge, von Thurn, Telegraphendirektor **42.** I. Hälfte 181.
— Die Funktelegraphie im Geschäftsbericht des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins für 1920 **23.** 261.
— Funkverbindung Frankreich – Madagaskar **27.** 1047.
— Funkverbindung Holland – Indien **60.** 80.
— Hochfrequenztelegraphie und Telephonie mit und ohne Liniendraht mit modulierten Trägerwellen **36.** Bd. 18 S. 137.
— Über Hochfrequenztelephone **36.** Bd. 18 S. 55.
— Hochfrequenzverluste von Gläsern und einigen anderen Dielektricis, von Schott **36.** Bd. 18 S. 82.
— Dynamische Kapazität einer Antenne, neue Methode zur Bestimmung der ..., von H. Bakhuis **36.** Bd. 18 S. 33.
— Konstanthaltung der Umdrehungszahl von Elektromotoren zum Antrieb von Hochfrequenzmaschinen **36.** Bd. 18 S. 53.
— Die Kontaktdetektoren als Meßinstrumente für Wechselströme **36.** Bd. 17 S. 459.
— Die Maschinen für drahtlose Telegraphie, von Karl Schmidt **36.** Bd. 18 S. 2.
— Über eine neue Methode der Erzeugung elektromagnetischer ungedämpfter Schwingungen, welche in der Verwendung der elektrostatischen oder magnetischen Eigenschaften der Kathodenstrahlen zu schnellsten Stromunterbrechungen besteht **36.** Bd. 18 S. 135.

Allgemeines. Ortsbestimmung durch Telefunken **3.** 299.
— Drahtloses Peilen **34.** 896. 978.
— Über den Poulsenbogen und seine Theorie **36.** Bd. 18 S. 51.
— Reichweiten für drahtlose Stationen **27.** 734.
— Die drahtlose Schnelltelegraphenverbindung zwischen Berlin und London, von Dr. Wratzke, Telegraphendirektor **60.** 105, **36.** Bd. 18 S. 136.
— Schwingungsuntersuchungen an Hochvakuumröhren, von Tank und Herzog **36.** Bd. 17 S. 426.
— Seefischerei, Funktelephonie für die ... **34.** 750. 779.
— Senderanordnungen für drahtlose Telephonie, von H. Eales **36.** Bd. 18 S. 63.
— Telefunken-Marconi Code A. G. **23.** 194.
— Drahtlose Telephonie für Schiffe **34.** 1040.
— Zur Theorie der Lichtbogenschwingungen **36.** Bd. 18 S. 49.
— Theorie der Rahmenantenne **60.** 75.
— Das Verhältnis zwischen den atmosphärischen Störungen und der Wellenlänge bei drahtlosem Empfang, von Austin **36.** Bd. 17 S. 402.
— Drahtloser Verkehr zwischen Deutschland und England **5.** 369.
— Drahtloser Verkehr zwischen England und Genf **60.** 76.
— Über die dielektrischen Verluste in Kolophonium, Wachs und ähnlichen Stoffen, von Steinhaus **36.** Bd. 18 S. 29.
— Die Verringerung der atmosphärischen Störungen bei drahtlosem Empfang, von Austin **36.** Bd. 17 S. 410.
— Über Verstärkertransformatoren **27.** 706.
— Wellenmesser, selbstanzeigender ..., von Thurn **36.** Bd. 18 S. 122.
— Wetternachrichten durch Funktelegraphie **34.** 866.
— Eine Wetterstation mit funktelegraphischer Einrichtung von großer Reichweite in Grönland, Einrichtung beabsichtigt **61.** 434.
— Drahtlose Wheatstone-Telegraphierversuche zwischen Köln und Aldershot **60.** 77.

Deutschland. Beförderung von Telegrammen für die Reichstelegraphenverwaltung durch drahtlose Telegraphie nicht umsatzsteuerpflichtig (§ 3 Nr. 1 des Ums. St. Ges. v. 26. Juli 1918) (Entsch. des Reichsfinanzhofs vom 17. März 1920) **14.** Beil. (Rechtsprechung) 25.
— Die Entwicklung der Großstation Nauen im Weltverkehr, von Dr. Grafen von Arco **64.** 161, **9.** 253, **37.** Volkswirtschaftl. Chronik 309.
— Die Förderung des deutschen Handels durch internationale Funkverkehrsverträge **60.** 80.
— Funkwirtschaftsdienst **19.** 369.
— Ein Merktag für das nautische Funkwesen **34.** 713.
— Drahtlose Telephonie **19.** 331, **61.** 401, **63.** 207, **36.** Bd. 18 S. 79.
— Übermittlung von Nachrichten mit drahtloser Telephonie (Versuche innerhalb des Reichsfunknetzes) **60.** 75.
— Versuche und Erfahrungen mit drahtloser Schnelltelegraphie bei der Reichspost, von Dr. Banneitz, Telegraphendirektor **27.** 714.
— Funktelegraphische Wetterberichte und Sturmwarnungen **34.** 808, **23.** 229.

Belgien. Errichtung einer Großfunkstation **27.** 1047.

England. Angriffe gegen die englische Funkordnung (Wireleß Act) **34.** 836.
— Drahtlose Telephonie (Übermittlung meteorologischer und anderer Mitteilungen an Flugzeuge) **60.** 75.
— Das englische funktelegraphische Weltprojekt **60.** 94, **42.** II. Hälfte 167, **34.** 1040, **23.** 286.

Frankreich. Frankreichs Großfunkstellen **61.** 482, **60.** 75, **34.** 978.
— Die Radiotelegraphenstationen der Post- und Telegraphenverwaltung, von Verdier **5.** 303.
— Die neue drahtlose Telegraphenstation am Schloß St. Assise bei Paris **61.** 530, **27.** 1016.
— Das drahtlose Welt- und Kolonialnetz Frankreichs, von Respondek **27.** 697.

Italien. Die Großfunkstelle in Rom **60.** 75.

Niederlande. Gefängnisstrafe für unberechtigte Aufnahme von Funktelegrammen **64a.** 316, **23.** 249. 255.

Tschechoslowakei. Bestimmungen über Funktelegraphie **27.** 1047.

Ungarn. Errichtung eines inländischen Funktelegraphendienstes **80.** 509. 661.

Afrika. Drahtlose Telegraphie in Südafrika **27.** 1047.

Amerika. Argentinien. Funktelegraphische Empfangsversuche in Argentinien **27.** 207, **60.** 131.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Neue Großfunkstation in Nordamerika und Ausdehnung des Funkverkehrs **27.** 889. 1047, **34.** 1040.
— — Amerikanische Peilstationen **36.** Bd. 17 S. 477.

Asien. China. Drahtlose Telegraphie in China **39.** 120, **27.** 1047.
— Japan. Neue japanische Funkstationen **68.** 82.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.